D. germ. 95 62
(20,3.4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

20,3.4
1836

Zwanzigster Band. Jahrgang 1836.
Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1836.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

J. germ. 95 lz / 20, 3.7

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

q 3

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. . . . . 505 — 518

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . . 519 — 528

III. Staats-Einkünfte.

A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen. . . . . 528 — 533

B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung. . 533 — 560

C. Bergwerks- und Hüttenwesen. . . . . 560 — 561

D. Steuern. . . . . 562 — 584

E. Post-Verwaltung. . . . . 584 — 594

IV. Landbau und Viehzucht. . . . . 594 — 601

V. Kultus. . . . . 601 — 622

VI. Oeffentlicher Unterricht. . . . . 622 — 637

VII. Kommunalwesen. . . . . 637 — 661

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 661 — 665

Digitized by Google

Seite

B. Censurwesen und Buchhandel. . . . . 666 — 667
C. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . . 667 — 670
D. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 670 — 672
E. Sicherheits-Polizei. . . . . 672 — 681
F. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 681 — 686
G. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. . . 686 — 688
H. Gewerbe-Polizei. . . . . 689 — 698
I. Polizei der Landstraßen, Straßen- und Wegebau. 699 — 704
K. Strom- und Schifffahrts-Polizei. . . . . 704 — 717
L. Bauwesen und Bau-Polizei. . . . . 717 — 724
M. Armen-Polizei. . . . . 725 — 730
IX. Medizinal- und Sanitäts-Wesen. . . . 731 — 749
X. Militair-Sachen. . . . . 749 — 759
Anhang. . . . . 760 — 796

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 797 — 803
II. Literatur. 804

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die unentgeldliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen anderer Behörden in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. Juli c. eröffnet, daß der Abdruck der damit eingereichten, hieneben zurück erfolgenden Bekanntmachung der dortigen Provinzial-Steuer-Direktion vom 29. Juni c. und des Verzeichnisses der im Grenzbezirke belegenen Ortschaften im dortigen Amtsblatte allerdings erforderlich ist, und hat die Königl. Regierung für die baldigste Insertion zu sorgen, wobei es jedoch zur Ersparung an Druckkosten gereichen und wohl zulässig sein wird, die Namen der einzelnen Ortschaften eines jeden Kreises nicht unter einander und jeden Namen auf besonderer Zeile, sondern, wie solches auch im Amtsblatte der Regierung zu Liegnitz geschehen ist, hintereinander weg und event. mit kleineren Lettern abdrucken zu lassen.

Was die allgemeine Anfrage über die Befugnisse der Königl. Regierung zur Verweigerung von dergleichen, von Amtswegen begehrten Insertionen angeht; so mag zwar nicht gemißbilligt werden, wenn die Königl Regierung Sich, wo es ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann, und wo Gefahr im Verzug nicht vorhanden ist, mit den Behörden, welche die Insertion verlangen, darüber verständigt, ob und was hierunter zur möglichsten Ersparung an den Druck- und Verlagskosten des Amtsblattes geschehen kann. Eine eigentliche Censur derartiger Bekanntmachungen aber in dem Sinne, daß die Königl. Regierung im Ressort anderer Behörden darüber judiziren will, ob die zu publizirenden Anordnungen nicht kürzer gefaßt werden oder der Kostenersparniß wegen ganz unterbleiben könnten, läßt sich, wie die Königl. Regierung Selbst ermessen wird, nicht einräumen.

Berlin, den 15. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
Im Auftrage. v. Alvensleben.
Koehler.

2.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das von den Verwaltungs-Behörden zu beobachtende Exekutions-Verfahren betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 10. v. M.,

betreffend das von den Verwaltungs-Behörden zu beobachtende Exekutions-Verfahren,

daß der durch das Gesetz vom 4. März 1834. (Gesetz-Samml. S. 31. ff.) veränderte Exekutions-Modus auch für die Regierungen verbindliche Kraft hat, da sowohl der §. 48. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808., als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. 1826. S. 5. ff.) unter Nr. XII. die Regierungen bei Anwendung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt ausdrücklich auf die allgemeinen Gesetze in Rücksicht der Grade der Exekution und der Exekutions-Mittel verweisen und nur gewisse Modalitäten hinzufügen.

Hiernach hat Sich Dieselbe künftig der Einlegung des Exekutors und der Diktirung von Geldstrafen als Exekutions-Mittel

zu enthalten, letzteres um so mehr, als die früheren den Regierungen durch die oben allegirte Regierungs-Instruktion bewilligte Befugniß, Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Rthlr. festsetzen zu können, keineswegs als ein lex specialis, dessen besondere Aufhebung in der neuen Exekutions-Ordnung hätte erfolgen müssen, betrachtet werden kann, da die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. in den nunmehro als wegfallend erklärten §§. 51. u. 52. den Gerichten eine gleiche Befugniß zuerkannte.

Uebrigens ist die Befugniß der Regierungen durch die Verordnung vom 4. März 1834. keineswegs beschränkt worden, vielmehr durch die Ausdehnung der Gefängnißstrafe bis zu einer einjährigen Dauer eine Erweiterung dieser Befugniß und eine Erleichterung und Vereinfachung der Exekutions-Mittel eingetreten.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Der Chef des Finanzministeriums. v. Alvensleben.

Der Minister des Innern u. der Polizei. In Vertretung desselben. Koehler.

3.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Nichterstreckung administrativer Exekutionen auf unbetheiligte dritte Personen betreffend.

Dem Magistrat erwiedere ich auf Seine Eingabe vom 28. Mai d. J., daß ich die Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg in Betreff der dem ꝛc. A. wegen einer Steuerschuld des ꝛc. B. abgepfändeten Stutzuhr, nur billigen kann.

Es würde zu den größten Vexationen und Bedrückungen führen, wenn man der Administrations-Behörde gestatten wollte, um deswegen, weil sie glaubt, daß in der Wohnung dritter Personen sich Sachen befänden, welche dem Exequendo gehören, ohne Weiteres in die Häuser dieser dritten unbetheiligten Personen mit Exekution einzubrechen und die Herausgabe solcher Sachen zu fordern, ohne vorher sich vergewissert zu haben, welche Rechte und Verpflichtungen gegenseitig zwischen der dritten Person und dem Exequendo eines solchen Gegenstandes wegen etwa bestehen möchten. Im vorliegenden Falle hätte der Magistrat den ꝛc. A.

Digitized by Google

schriftlich zur Erklärung: ob die in seinem Gewahrsam befindliche Uhr Eigenthum des ꝛc. B. sei? auffordern und ihn ersuchen sollen, solchenfalls sie nicht an letztern, sondern an den Magistrat abzugeben. War auf diese Weise nicht zum Zwecke zu gelangen, so blieb demselben, wenn er die Uhr zum Exekutions-Objekt behalten wollte, nichts übrig, als seine Ansprüche darauf gerichtlich zu verfolgen, und auf diesem Wege die Beschlagnahme zu bewirken. Allein dieser Weitläuftigkeit würde es nicht einmal bedurft haben, da die Besoldung des ꝛc. B. sowohl, als dessen Mobiliar in dem neuen Wohnorte, dessen Magistrat requirirt werden konnte, noch genug andere Exekutions-Objekte dargeboten haben würden. Wie es daher im vorliegenden Falle bei der von der Königl. Regierung angeordneten Herausgabe der Uhr lediglich sein Bewenden behält, so möge der Magistrat in künftigen ähnlichen Fällen Sich nach obigen Andeutungen achten.

Rekahne, den 2. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

4.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bestreitung der kleinen Nebenkosten auf gemeinschaftlichen Dienstreisen mit Subalternen-Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 29. Juli d. J. erwiedert, wie die unterzeichneten Ministerien es bei der Bestimmung des §. 10. des Diäten- und Reisekosten-Regulativs vom 28. Juni 1825. nicht für zulässig halten können, daß den zur Extrapost nicht berechtigten Beamten, welche mit Räthen ꝛc. zusammen reisen, die ihnen bei Dienstreisen mit der ordinairen Post zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1826. zustehende Vergütigung für kleine Nebenausgaben von 5 Sgr. pro Station von 2 Meilen bei solchen gemeinschaftlichen Reisen gleichfalls gewährt werde. Denn diese Vergütigung ist den Subaltern-Beamten nur für kleine Anforderungen auf den Stationen bewilligt, wenn sie mit der ordinairen Post reisen. Reisen sie in Begleitung eines Rathes, so hat dieser die Reisekosten und die kleinen Anforderungen für sich und seinen Begleiter aus der

Digitized by Google

ihm zustehenden Vergütigung von 10 Sgr. pro Meile zu bestreiten.

Berlin, den 27. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

Koehler. v. Alvensleben.

5.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Versorgungs-Ansprüche der freiwilligen Kombattanten aus den Kriegsjahren 18$\frac{1}{1}\frac{3}{5}$. betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 16. v. M., die Versorgungs-Ansprüche der freiwilligen Kombattanten aus den Kriegsjahren 18$\frac{1}{1}\frac{3}{5}$. betreffend, Folgendes eröffnet.

Die Bestimmung des Cirkular-Reskripts des unterzeichneten und des Königl. Finanzministerii vom 1. August 1834. *) zu 1., daß die berührten Freiwilligen auf solche Posten, welche ausschließlich den mit Civil-Versorgungsscheinen entlassenen Invaliden vorbehalten sind, keinen Anspruch haben, ist unbedingt verbindend, und es darf davon nicht abgewichen werden. Die Frage: ob den ehemaligen Freiwilligen gleiche Rechte mit den Unteroffizieren von 9-, jetzt 12jähriger Dienstzeit in Beziehung auf Anstellungen in die unteren Stellen der exekutiven Polizei-Verwaltung, einzuräumen sind? ist in den Reskripten der Disziplinar-Ministerien vom 30. September 1833. **) und 8. Juni v. J. ***) schon beantwortet. Der Kategorie von „unteren Stellen der exekutiven Polizei-Verwaltung" darf aber keine zu weite Ausdehnung gegeben werden, indem bloße Boten, Flurschützen, Nachtwächter und Gefangenwärter nicht so anzusehen sind, als gehörten sie der exekutiven Polizei an, da vielmehr das Gebiet der letzteren über Polizei-Sergenten oder diesen gleich zu achtende Unterbeamte nicht hinausreicht.

Was das bei Gefangen-Anstalten angestellte Unter-Personal betrifft, so hat die Königl. Regierung rücksichtlich dessen eine besondere nähere Anweisung zu erwarten.

Berlin, den 6. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 296.
**) „ 1833. 3 „ „ „ 584.
***) „ 1835. 2 „ „ „ 323.

Digitized by Google

6.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Anrechnung der Kriegsjahre bei Normirung der Civil-Pensionen betreffend.

Mit Beziehung auf die in der Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1826. *) enthaltenen Bestimmungen, wegen Anrechnung der Kriegsjahre, bei Normirung der Civil-Pensionen für dienstunfähig gewordene Beamte, wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die hierbei stattfindende doppelte Anrechnung der Kriegesjahre $180\frac{5}{7}$., 1812., 1813., 1814. und 1815., nur dann zulässig ist, wenn der zu pensionirende Beamte dem betreffenden Feldzuge in der Preußischen Armee beigewohnt hat.

Berlin, den 25. September 1836.

Finanzministerium.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs.

Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1826. 4tes Heft, S. 939.

7.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Aufnahme der Beamten in letztere betreffend.

Da das Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Rezeptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unsere Anstalt sich meldenden Beamten auf's sorgfältigste zu prüfen, und nur denjenigen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831. noch rezeptionsfähig sind, den Beitritt zu gestatten: so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18. Mai 1835. *) von uns bekannt gemachten neuesten Bestimmungen, festzusetzen, daß künftig

ad 1. a. nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern höhern Landeskollegien, als wirkliche Räthe angestellt sind, ohne Beibringung von Gehaltsattesten rezipirt werden können, alle andere aber dergleichen Atteste über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anstellung beizubringen haben;

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 332.

Digitized by Google

ad 1. c. die Schullehrer sich durch Atteste der ihnen vorgesetzten Königl. Regierungen darüber auszuweisen haben, daß sie an einer höhern oder allgemeinen Stadtschule im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820., und zwar nicht bei einer Elementarklasse derselben angestellt sind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unserer Anstalt beitreten will, seinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Bescheinigungen, auch das nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche Attest beizufügen.

Uebrigens aber müssen die Anträge nebst den vollständigen Dokumenten in jedem Termine bis spätestens den 1. April und 1. Oktober bei uns eingehen, weil wir die Aufnahmetermine mit dem 20. Tage der gedachten Monate unbedingt schließen, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen, sondern zum nächstfolgenden Termine verweisen werden.

Berlin, den 24. November 1836.

General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf v. der Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

8.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die beschränkte Befugniß der Landräthe, gegen Magistrate Ordnungsstrafen zu verhängen.

Der Königliche Landrath zu N. hat mir Abschrift derjenigen Verfügung eingereicht, welche die Königl. Regierung unterm 5. September 1835. wegen Niederschlagung einer gegen den Magistrat zu N. festgesetzten Ordnungsstrafe erlassen hat. Insofern bei Erlaß dieser Verfügung die Ansicht dahin gegangen ist, daß den Landräthen, vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht und Kontrolle über sämmtliche Unterbehörden des Kreises, die Befugniß obliege, den Magistraten in allen denjenigen Dienstangelegenheiten, welche diese Aufsicht und Kontrolle umfassen, Ordnungsstrafen anzudrohen und mit Verstattung des Rekurses auferlegen zu dürfen, daß aber den Landräthen eine Disziplinar-Gewalt und ein Recht, Disziplinar-Strafen gegen die Magistrate und deren Mitglieder

Digitized by Google

festzusetzen, nicht zustehe, bin ich mit dem Inhalte des Erlasses einverstanden.

Berlin, den 28. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

9.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Trier, wegen der über die Landrathswahlen in der Rheinprovinz ergangenen Verordnungen und Bestimmungen.

Das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz hat unterm 30. Mai 1835. zu den §§. 11. und 13. der von demselben emanirten Anweisung für das Verfahren bei den Landrathswahlen vom 25. Januar 1833. (Anl. a.) mehrere erläuternde Bestimmungen erlassen. (Anl. c.) Indem wir diese nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung bringen, nehmen wir Veranlassung, die in dieser Hinsicht ergangenen früheren Verordnungen in Erinnerung zu bringen, namentlich:

1) die von des Königs Majestät den 13. Juli 1827. vollzogene Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen. (Gesetz-Samml. Jahrg. 1827. S. 117—122.) — (Amtsblatt 1828. S. 29.)
2) das Allerhöchste Reglement wegen der Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten und Kreisdeputirten in den Provinzen Westphalen und Niederrhein, vom 17. März 1828. (Amtsblatt 1828. S. 97.) — (Annalen der innern Staatsverwaltung, Jahrg. 1828. 1stes Heft, S. 32—34.)
3) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. März 1830., betreffend das Verfahren hinsichts der Abstimmung bei Landrathswahlen. (Amtsbl. 1830. S. 129.) — (Annalen 1830. 1stes Heft, S. 16.)
4) die von dem Königl. Oberpräsidio erlassene Anweisung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Rheinprovinz vom 25. Januar 1833. (Anl. a.) — (Amtsbl. 1833. S. 167.) und
5) die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. August 1835., wegen der bei den Landrathswahlen eingehenden schriftlichen Wahlzettel. (Amtsblatt

Digitized by Google

1835. S. 339.) — (Annalen, Jahrgang 1835. 3tes Heft, S. 591.)

Trier, den 19. Oktober 1836.

Königliche Regierung.

Anmerkung.

Vergl. ferner:

a) Cirkular-Reskript des Ministeriums vom 25. Januar 1833. wegen Beschleunigung der Landrathswahlen. (Annalen 1833. 1stes Heft, S. 9.)

b) Ministerial-Reskript an die Königl. Regierung zu Coblenz vom 25. April 1829., die Wahl der Landräthe in Beziehung auf Grundbesitz. (Annalen 1829. 2tes Heft, S. 216.) und

c) Ministerial-Reskript vom 14. Dezbr. 1833. die absolute und relative Stimmenmehrheit bei Landrathswahlen betreffend. (Annalen 1834. 3tes Heft, S. 727.)

---

a.

Anweisung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Rheinprovinz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt von den Kreisständen auf den Kreistagen.

Reglement vom 17. März 1828. §. 1. und 7.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz.

§. 8. l. c.

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieselben erwiesenermaßen verhindert, so ernennt die Regierung einen besondern Wahl-Kommissarius.

§. 3. Die Einberufung der Kreisstände geschieht von dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufenen, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann.

Zu diesem Behufe hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung genau zu ermitteln und nach Ordnung der verschiedenen Stände in eine Liste zu verzeichnen.

Namentlich sind aufzunehmen:

a) Die Besitzer der im Kreise belegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die, durch Verordnung vom 30. Mai 1820. verliehenen Regierungs-Rechte Verzicht geleistet haben, so wie diejenigen Gutsbesitzer des Kreises, welchen des Königs Majestät auf dem Provinzial-Landtage Virilstimmen im Stande der Fürsten und Standesherren verliehen haben.

b) Die Besitzer der in die Matrikel der Ritterschaft aufgenommenen, innerhalb des Kreises belegenen Güter.

c) Die von der Regierung bestätigten Kreistags-Deputirten der Stadt- und Landgemeinden, oder in Behinderungsfällen deren Stellvertreter.

Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827. §. 4.

Digitized by Google

Diese Liste ist der Regierung jedesmal zur Prüfung vorzulegen, ehe die Einladungen erfolgen.

§. 4. In denjenigen Kreisen, worin sich Mediat-Gebiete befinden, deren Besitzer die, durch die Verordnung vom 30. Mai 1820. vorbehaltenen Regierungs-Rechte noch ausüben, sind auch die standesherrlichen Regierungen von dem Wahltermin in Kenntniß zu setzen, um, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1829., einen Deputirten zu dieser Versammlung senden zu können.

§. 5. Die Einladungen erfolgen durch den Kreisboten, oder durch einen andern vereideten Unterbeamten, mittelst einer, nach anliegendem Schema (b) für jedes Mitglied des Kreistages doppelt ausgefertigten Kurrende, wovon jeder Eingeladene ein Exemplar behält, das mit der Empfangs-Bescheinigung versehene Duplikat aber dem Wahlkommissär zurückzusenden ist.

§. 6. In Betreff der Abwesenden ist nach den, für gerichtliche Insinuationen an jedem Orte bestehenden, gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und der Kreisbote, oder dessen Stellvertreter genau zu instruiren.

In dem Falle der Einzuladende und dessen Familie abwesend seyn sollten, ist die Einladung dem Bürgermeister des Wohnortes des Einzuladenden zu insinuiren und diesem die Mittheilung an den Einzuladenden, oder eventuell an dessen Stellvertreter zu überlassen.

Der Bürgermeister hat die Insinuations-Bescheinigung auf der Kurrende zu ertheilen, und ex officio den Stellvertreter einzuladen, wenn die Rückkehr des Kreisstandes vor dem Wahltermin nicht zu erwarten ist, oder die Antwort desselben nicht acht Tage vorher erfolgt.

§. 7. Der Wahltermin wird 3 Wochen vorher durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu seyn glauben, etwa nicht eingeladen seyn mögten, ihre Berechtigung in Zeiten bei der genannten Behörde geltend machen können.

II. Eröffnung der Wahl-Versammlung.

§. 8. Der Vorsitzer eröffnet die Versammlung durch Vorlegung:

a) der Regierungs-Verfügung zur Abhaltung der Wahl, so wie
b) der Liste sämmtlicher Mitglieder der Kreis-Versammlung (§. 3.)
c) der mit der Empfangsbescheinigung versehenen Duplikate der Einladungsschreiben (§. 5.)

§. 9. Die Versammlung schreitet hierauf zur Prüfung:

1) Der beizubringenden Vollmachten von, durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Standesherren.
Kreisordnung §. 5. A. und Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1829.
Die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei persönlicher Behinderung keine Wahlzettel einsenden.
Kreisordnung §. 5. B.
2) Der Vertretungs-Befugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen und der Qualifikation der letztern zur Vertretung, nach den Bestimmungen der Kreisordnung. §. 5. A. B.

Der Vorsitzer bemerkt zugleich namentlich:

a) die anwesenden Bevollmächtigten derjenigen ehemaligen Reichsstände, welche die ihnen durch die Verordnung vom 30. Mai 1820. vorbehaltene Regierungs-Rechte ausüben.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1829.
Gesetz-Sammlung S. 17.

b) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Ritterguts-Besitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören,

Kabinets-Ordre vom 28. März 1830.

ausnahmsweise vom Königl. Ministerium des Innern die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben.

c) die anwesenden, nicht angesessenen, aber mit Kreisständischer Befugniß versehenen volljährigen Söhne von Ritterguts-Besitzern.

Kabinets-Ordre vom 21. März 1831.

3) Der von persönlich qualifizirten, nicht gegenwärtigen Ritterguts-Besitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entschuldigungs-Gründe, und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingesandten Wahlzettel anzunehmen sind.

§. 10. Der Vorsitzer faßt über diese Verhandlungen das Protokoll ab, verliest und ergänzt dasselbe nach den etwanigen Erinnerungen der Versammlung und legt es, unter Beifügung der Dokumente (5. 6. 7.) unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahl-Geschäft.

§. 11. Zu den Landrathsstellen sollen Ritterguts-Besitzer und sonstige ländliche Grundbesitzer, die zu den notablesten gehören, insofern beide zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreise, worin die Wahlen Statt finden, befähigt sein werden, gewählt werden. (§. 6. der Kreisordnung.)

Unter Notablesten sind diejenigen zu verstehen, deren ländliche Grundbesitzungen zu den verhältnißmäßig ausgedehntesten und bedeutendsten des Kreises gehören.

Das ausdrückliche Anerkenntniß der Notabilität der Erwählten dieser Klasse von Seiten der Kreis-Versammlung ist gleichfalls in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind in der Regel drei Kandidaten zu wählen; doch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Personen, nach der im Wahlprotokoll zu vermerkenden Ueberzeugung der Kreis-Versammlung, Mangel ist, ausnahmsweise auch zwei hin.

Reglement §. 3.

§. 13. Zuerst wird eine Liste der nach dem Grundbesitz im Kreise Wählbaren aufgestellt und diese ist sodann der Abstimmung zum Grunde zu legen, mit der Wirkung, daß überall nur solche Personen, welche sich als wählbar auf jener Liste befinden, Stimmen erhalten können.

Jeder Wähler kann so viele Wählbare, als Kandidaten erwählt werden sollen, auf die Liste bringen lassen.

Die auf den eingeschickten, als annehmbar (§. 9. 3.) erkannten Wahlzetteln Benannten werden gleichfalls eingetragen, wenn sie nach dem Grundbesitz im Kreise wählbar sind. Der Vorsitzende hat zu diesem Entzwecke die eingesendeten Wahlzettel zwar zu öffnen, muß dieselben aber, unter strenger Bewahrung des Geheimnisses, gleich wieder verschließen.

Die Kreisversammlung (der Wahl-Konvent) prüft nun die Wählbarkeit mit Rücksicht auf die allgemeinen Erfordernisse (11.) einigt sich über zweifelhafte Fälle und schließt die Liste ab, welche nun den Wählern Behufs der Abstimmung offen gelegt wird.

§. 14. Ueber jeden zu präsentirenden Kandidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben wer-

Digitized by Google

den darf, der Reihe nach, so vielmal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt.

Kabinets-Ordre vom 23. März 1830.

Der Vorsitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidaten-Wahl die Stimmzettel, welche er für den ersten Wahlakt mit Nr. 1., für den zweiten mit Nr. 2., und für den dritten mit Nr. 3. zu bezeichnen hat.

§. 15. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1. 2. 3. auszudrücken.

Kabinets-Ordre vom 23. März 1830.

Auch müssen diese eben so viele verschiedene Namen enthalten, als Kandidaten zu präsentiren sind.

Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, so ist in den Wahlzetteln bestimmt auszusprechen, daß dies der Fall sei, weshalb nur ein erster und zweiter vorgeschlagen werde.

§. 16. Der Vorsitzer sammelt darauf, unter Mitwirkung zweier, von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Beisitzer, (Scrutatoren) die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinstimmung der Zahl derselben mit derjenigen der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verliefet den Inhalt und trägt, wenn die Versammlung hinsichtlich der Form, oder der Qualifikation der darin benannten Personen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das früher (10.) angefangene Protokoll ein. Dasselbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlaktes wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abstimmung eröffnet der Vorsitzer die eingesandten, darauf sprechenden Wahlzettel, welche (§. 9.) von der Versammlung als annehmbar anerkannt worden sind, ebenfalls; verliefet sie und protokollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlakt auf den annehmbar erkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen, für jeden Kandidaten summirt, nach Ordnung der Stimmen-Mehrheit.

§. 18. Als gewählter Kandidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahlakt die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 19. Findet rücksichtlich zweier, oder auch mehrerer Erwählten Stimmengleichheit Statt, so muß über diese Kandidaten mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens von neuem abgestimmt werden. Wenn nach diesem Versuche Stimmengleichheit geblieben ist, so entscheidet der Vorsitzende, oder wenn dieser etwa selbst der wiederholten Abstimmung unterlegen haben möchte, der andere, zum Vorsitze nicht berufene Kreis-Deputirte, und in deren Ermangelung (cf. §. 2.) das älteste Mitglied der Versammlung, für den einen oder andern Wahl-Kandidaten.

§. 20. Sind diejenigen, welche solcher Gestalt durch absolute oder relative Stimmen-Mehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsstelle und zur Nachweise der amtlichen Qualifikation durch die vorschriftsmäßige Prüfung zu erfordern und sofort in das Protokoll aufzunehmen; diese Erklärung ist bindend.

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen und es darf den Mitgliedern der Versammlung ohne hinreichende Gründe nicht gestattet werden, sich vor dem Schlusse daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geschlossen, und, nachdem die

Digitized by Google

zur Justifikation desselben dienenden Beilagen, zu denen wesentlich auch die Stimmzettel gehören, in eine, von dem Vorsitzenden zu beglaubigende Registratur verzeichnet worden sind, vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen.

§. 23. Das Protokoll nebst Anlagen wird von dem Vorsitzer an die Regierung eingesandt, nachdem die schriftliche Erklärung (§. 20.) der erwählten, nicht gegenwärtigen Kandidaten in kürzester Frist von denselben durch den Vorsitzer eingefordert und dem Protokoll beigefügt worden ist.

Coblenz, den 25. Januar 1833.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Pestel.

---

b.

Schema
zu der Vorladung der Kreisstände für eine Landraths-Wahl.

Nachdem die Königl. Hochlöbliche Regierung zu (N.) mittelst Verfügung vom ....ten ..... für die erledigte Landrathsstelle des Kreises (N.) eine neue Wahl verfügt und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf (inseratur Tag und Stunde) zu ..... anberaumt.

Ew. ꝛc. ... werden hierzu in Ihrer Eigenschaft als ..... (ergebenst) eingeladen und zugleich ersucht, die umstehenden, sich auf dieses Geschäft beziehenden Bemerkungen gefälligst beachten zu wollen.

N..... den .....ten .....

Der Wahl-Kommissarius.
N. N.

An
den ꝛc. ꝛc.....

Bemerkungen.

1) Die Standesherren und Mitglieder der Ritterschaft haben, wenn sie von der im §. 5. A. B. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827. gestatteten Vertretungs-Befugniß Gebrauch machen wollen, ihre Bevollmächtigten mit einer für die Unterschrift obrigkeitlich beglaubigten Legitimation zu versehen.
2) Wenn dieselben ihre Stimme schriftlich abgeben wollen, so muß die Unterschrift der Wahlzettel eben so beglaubigt und der Behinderungsgrund des persönlichen Erscheinens durch ärztliche oder obrigkeitliche Atteste genügend dargethan werden.
3) Diejenigen, welche Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1. 2. 3. auszudrücken.

   Kabinets-Ordre vom 23. März 1830.

   Auch müssen diese eben so viele verschiedene Namen enthalten, als Kandidaten zu präsentiren sind.

   Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, so ist in den Wahlzetteln bestimmt auszusprechen, daß dies der Fall sei, weshalb nur ein erster und zweiter vorgeschlagen werde.
4) Bevollmächtigte können keine Wahlzettel einsenden, sondern nur persönlich stimmen.

Digitized by Google

5) Möchte ein Mitglied der Ritterschaft das ihn zur Kreisständschaft befähigende Rittergut veräußert haben, so ist davon dem Wahl-Kommissarius gleich Nachricht zu geben unter Benennung des neuen Besitzers.

6) Die Deputirten der Land- und Stadt-Gemeinden werden ersucht, in Behinderungsfällen unverzüglich dem Wahl-Kommissarius hiervon, unter Rückgabe der Einladung, schriftliche Anzeige zu machen, damit statt ihrer die Stellvertreter einberufen werden können.

---

c.

Erläuterung der §§. 11. und 13. der Anweisung für das Verfahren bei Landraths-Wahlen in der Rheinprovinz vom 25. Januar 1833.

Der Wahl-Kommissarius hat vor dem Wahltermin ein Verzeichniß der höchstbesteuerten ländlichen Grundbesitzer des Kreises mit Angabe ihres Steuerbetrages aufzustellen und in der Bemerkungs-Kolonne diejenigen Personal-Notizen beizufügen, welche ergeben, ob und welche derselben nach §. 6. der Kreisordnung zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Kreistage befähigt sein würden. Von jeder anderen Art der Qualifikation wird bei Aufstellung dieser Liste keine Notiz genommen, und schließt auch der Aufenthalt außer dem betreffenden Kreise von der Aufnahme in solche nicht aus.

Die zur Wahl vereinigten Kreisstände fassen nun zunächst einen Beschluß darüber, welcher Steuerbetrag als das minimum angenommen werden soll, um den Begriff der Notabilität zu begründen; sobald dieses geschehen, werden aus der vorbezeichneten Liste alle diejenigen Personen gestrichen, welche weniger als jenes minimum an Steuern bezahlen und ferner diejenigen, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen befähigt sein würden (d. h. diejenigen, welche keiner christlichen Kirche angehören oder das 24ste Jahr nicht zurückgelegt haben oder bescholtenen Rufes sind.)

Nachdem nun diese Reduktion vorgenommen, bildet jenes Verzeichniß die im Eingang des §. 13. bezeichnete größere Wahlliste der nach dem Grundbesitz im Kreise Wählbaren. Aus derselben kann jeder Wähler nach den ferneren Bestimmungen dieses Paragraphen drei Individuen auf die engere Wahlliste bringen, denen noch diejenigen Namen zugesetzt werden, welche in den eingeschickten, als annehmbar anerkannten Wahlzetteln sich verzeichnet finden, sofern sie auch in der größern Wahlliste enthalten sind.

Die so vervollständigte engere Wahlliste wird nunmehr nach der Vorschrift am Schlusse des §. 13. von der Versammlung geprüft, abgeschlossen und der nach Anleitung des folgenden Paragraphen abzuhaltenden wirklichen Wahl zum Grunde gelegt, nachdem zuvor die Wähler nach Inhalt der Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1833. auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht sind, nur solchen Individuen ihre Stimme zu geben, von denen sie überzeugt sind, daß sie die Wahl anzunehmen und sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen bereit seien.

Coblenz, den 30. Mai 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

II.
Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

10.
Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg, in wiefern Ausländer in Beziehung auf Art. 18. der deutschen Bundesakte zur Erwerbung von adelichen Gütern und Domainenvorwerken in den Preußischen Staaten der Erlaubniß des Ministeriums des Innern bedürfen.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält auf die Anfrage vom 16. Mai d. J.:

ob die Allerhöchste Ordre vom 28. März 1809. (Anl. a.) durch den Artikel 18. der deutschen Bundesakte aufgehoben ist? anliegend das Schreiben der Herren Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, so wie der auswärtigen Angelegenheiten, vom 18. v. M. in Abschrift, (Anl. b) mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der darin entwickelten Ansicht beitritt und das Kollegium daher veranlaßt, sich danach zu achten.

Berlin, den 12. September 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

---

a.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna! Ich genehmige es auf Euern Bericht vom 21. v. M. als nothwendig und rathsam, daß nicht nur das Inkolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Meinen Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Spezial-Konzession des Ministeriums des Innern keinem Ausländer die Akquisition eines adelichen Guts oder Domainenvorwerks gestattet werde. Die Konzession autorisire Ich Euch, im Fall dergleichen Akquirenten den Unterthaneneid ableisten, chargengebührenfrei, blos gegen die gewöhnlichen Kanzleisporteln und Stempelgebühren zu ertheilen, nur bei etwanigen Bedenken habt Ihr Meine Genehmigung einzuholen.

Fürstliche Personen, welche sich außerhalb Landes aufhalten, müssen fortdauernd einen Stellvertreter im Lande bestellen, und diesen in einer schriftlich auszufertigenden Urkunde zur Erfüllung aller gesetz- und verfassungsmäßigen Vasallen- und Unterthanen-Pflichten beauftragen; dabingegen soll von fürstlichen Personen, die in meinen Staaten ihren Wohnsitz nehmen wollen, nur die schriftliche Vollziehung des Unterthanenrides gefordert werden. Ich bin ꝛc.

Königsberg, den 28. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Grafen zu Dohna.

Digitized by Google

b.

Bei Rücksendung des Ew. Excellenz gehrtem Schreiben an die mitunterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 24. Mai d. J. beigefügt gewesenen Berichts des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg vom 16. ej, beehren wir uns in Beziehung auf die in dem letzteren enthaltene Anfrage:

ob die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1809., wonach einem Ausländer die Akquisition eines adelichen Guts oder Domainenvorwerks ohne spezielle Konzession des Ministeriums des Innern nicht zu verstatten ist, durch den Artikel 18. der deutschen Bundesakte als aufgehoben zu betrachten sei oder nicht?

Folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Der Artikel 18. der deutschen Bundesakte,*) indem er den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zusichert, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem diesfälligen fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen, hat dadurch lediglich die Fähigkeit zur Erwerbung und zum Besitze von Grundstücken Seitens der Unterthanen des einen Bundesstaates in dem Gebiete des anderen an sich und die diesfällige Gleichstellung der resp. Erwerber mit den Unterthanen des Staats, in welchem das Grundeigenthum belegen ist, aussprechen und feststellen, keineswegs aber den inneren Gesetzgebungen der resp. deutschen Bundesstaaten Hinsichts derjenigen besonderen Bedingungen vorgreifen und resp. derogiren wollen, an welche diese die Erwerbung und den Besitz einer gewissen Gattung von Grundstücken, der eigenthümlichen Natur derselben wegen, schon bisher geknüpft haben oder künftig noch zu knüpfen sich veranlaßt finden möchten.

Eine dergleichen besondere Gattung bilden in den älteren Provinzen der Monarchie die adelichen oder sogenannten Rittergüter und die Domainen-Grundstücke insofern, als mit dem Besitze derselben gewisse die innere Verfassung der Provinzen oder auch die Verwaltung berührende Vorzüge, sogenannte politische Gerechtsame, verbunden sind, welche dem Grundstücke oder den zu einem Komplex vereinigten Grundstücken als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten dergestalt inhäriren, daß sie einer hierzu besonders befähigten Person bedürfen, um von dieser gewissermaßen als ein für sich bestehendes Ganze repräsentirt oder vertreten zu werden.

Die diesfällige Eigenschaft erlangen dergleichen Personen durch den Eintritt in dasjenige Verhältniß, welches je nach den Provinzen bald Inkolat, bald Indigenat genannt wird, und dessen Erwerbung das Gesetz von der Leistung eines Eides abhängig macht, dem zum Theil mit Rücksicht auf früheren geschichtlichen Ursprung bald der Name Homagium, bald der des Vasalleneides beigelegt zu werden pflegt.

Die Verpflichtung der Erwerbung des Inkolats oder Indigenats, womit wesentlich ein persönliches Unterthans-Verhältniß verbunden ist, das sich bald in einem größeren bald in einem geringeren Umfange von Rechten und Pflichten kund giebt, liegt Ausländern, welche dergleichen Grundstücke erwerben wollen, deshalb ob, weil sie selbst nur dadurch den Inländern sich gleichstellen. Die Leistung des Homagii wird aber sogar auch von Inländern, welche auf irgend eine Weise in den Besitz eines Gutes

*) v. 8. Juni 1815. (Gesetz-Samml. 1818. Anhang S. 143—154.)

Digitized by Google

Gutes von der beschriebenen Qualität gelangen, oder mit anderen Worten auch von solchen Erwerbern von Grundstücken der fraglichen Kategorie gefordert, die außerdem und sonst schon dem Preußischen Staate durch ein anderweitiges persönliches Unterthans-Verhältniß verwandt sind.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1809., indem sie das früher schon bestandene diesfällige Verhältniß in denjenigen Provinzen, in welchen es bis dahin schon sich vorfand, wie solches aus den Worten „ferner bestehen bleibe" hervorgeht, nur bestätigt und es auch auf diejenigen Provinzen ausdehnt, in denen es bis dahin noch nicht eingeführt war, erwähnt ausschließend nur der Ausländer, weil nur in Ansehung ihrer, theils mit Rücksicht auf die in andern Staaten in Folge der damaligen Verhältnisse sich anders gestalteten Subjektions-Beziehungen, welche den Eintritt in ein persönliches Unterthans-Verhältniß zu einem anderen Staate entweder überhaupt nicht zuließen, oder doch wenigstens sehr erschwerten, theils aber auch mit Rücksicht auf die in Folge der damaligen Reorganisation der Preußischen Staatsverwaltung veränderten Administrations-Grundsätze der Zweifel rege geworden war: ob von ihnen in ihrer Eigenschaft als Erwerbern solcher bevorzugten Grundstücke auch ferner die Erlangung des Inkolats oder Indigenats und die Leistung des sogenannten Huldigungs- oder Vasallen-Eides gefordert werden könne und müsse.

Des Königs Majestät haben Letzteres zwar für nothwendig erkannt, nicht aber, um den Ausländern dadurch eine größere Verpflichtung aufzuerlegen, als überhaupt von den Besitzern dergleichen Grundstücke zu erfüllen war, sondern lediglich, um von jenen, als Erwerbern von Grundstücken der in Rede stehenden Art, nicht weniger zu fordern, als von den eigenen Staatsangehörigen, insofern solche bei ihrem sonstigen persönlichen Staatsangehörigkeitsverhältnisse sogar selbst noch erst eine besondere persönliche Befähigung zu erlangen haben, von deren Aneignung das Gesetz die volle Ausübung und Erfüllung derjenigen Rechte und Pflichten abhängig macht, aus denen die dem diesfälligen Grundeigenthume, seiner eigenthümlichen Natur nach, innewohnenden sogenannten politischen Gerechtsame bestehen, zu welcher besondern Qualifikation die Ableistung des Homagii gehört.

Aus Vorstehendem ergiebt sich von selbst, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. März 1809. neben der des Art. 18. der deutschen Bundesakte sehr wohl bestehen kann, wie solches denn auch in denjenigen deutschen Bundesstaaten der Fall ist, in welchen, der letzteren ungeachtet, der volle Landsassiat heute noch fortbesteht.

Der Bestimmung der Bundesakte geschieht bei uns dadurch ein volles Genüge, daß die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten adeliche oder sogenannte Rittergüter und Domainengrundstücke im Preußischen, gleich den eigenen diesseitigen Staatsangehörigen, zu erwerben, nicht nur an sich für fähig erachtet werden, sondern daß auch von ihnen bei der wirklichen Benutzung dieser Erwerbungsfähigkeit durch Akquisition eines Ritterguts oder Domainengrundstücks ein Mehreres nicht gefordert wird, als wozu sich die eigenen preußischen Unterthanen zum Zwecke einer dergleichen Erwerbung verstehen müssen, jedoch alles dieses nur unter der Bedingung, daß sie vermöge des persönlichen Unterthanenverbandes, in welchen sie durch Ableistung des Homagii zu dem diesseitigen Staate treten, unbeschadet ihrer Verpflichtung zu dem Staate, welchem sie bisher angehörten, oder doch mit Zulassung desselben, auch

bereit und fähig sind, die den Besitzern von Grundstücken der gedachten Kategorie obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Gestatten es dem Unterthanen eines andern deutschen Bundesstaates, oder überhaupt einem Ausländer die Gesetze des Landes, dem er durch sein persönliches Unterthansverhältniß angehört, nicht, den diesfälligen gesetzlichen Bedingungen ein Genüge zu leisten, so kann er freilich zur Erwerbung von Grundstücken der fraglichen Art nicht zugelassen werden: es wäre denn, daß Se. Majestät der König, wie solches durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November v. J. in Absicht des Niederländischen Majors Baron S. geschehen ist, für den besonderen Fall eine Ausnahme von der diesfälligen gesetzlichen Regel nachzulassen geruhen sollten.

Denjenigen Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten insbesondere, welche sich in der eben vorausgesetzten Lage befinden und deshalb nicht zur Erwerbung von Grundstücken der oftgedachten Art diesseits zugelassen werden können, würde in einem etwanigen Beschwerdefalle bemerkbar zu machen sein: daß, weil sie in Erfüllung der Pflichten sich den Inländern nicht gleichstellen könnten, sie deshalb auch der Fähigkeit ermangeln, die durch jene bedingten Rechte zu erwerben, daß sie auf gewisse Weise nur das Loos selbst preußischer Unterthanen theilen, die aus irgend einem andern Grunde, wie z. B. dem der Nichtbekennung zum christlichen Glauben, sich außer Stande sehen, den Bedingungen zu genügen, von denen unsre Gesetzgebung die Erwerbung und den Besitz von Grundstücken der fraglichen Art abhängig macht.

Ew. Excellenz stellen wir ganz ergebenst anheim, nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg auf den anliegenden Bericht geneigt zu bescheiden.

Berlin, den 18. August 1836.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers des Innern für Gewerbe. Beuth.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Ancillon.	Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Mühler, Excellenz.

11.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium hieselbst, betreffend die kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, so wie anderer dergleichen Zeugnisse.

Die Königl. Regierung empfängt beigehende Bekanntmachung wegen künftiger kostenfreier Ausfertigung der im Wege gesandt-

Digitized by Google

schaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, so wie anderer dergleichen Zeugnisse, zur eigenen Nachachtung und um diese Allerhöchste Bestimmung durch das Amtsblatt auch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. September 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

a.

Bekanntmachung.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. August d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse, fortan stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen, so wird solches den betreffenden Behörden, den Geistlichen und Kirchenbedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. September 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

12.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Schlesien und Posen, betreffend die Ausführung der Vermögens-Konfiskation gegen Polnische Unterthanen im Auslande, wegen fernerer politischer Vergehen.

Die von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten hierher mitgetheilte, in den neuerlich erschienenen Blättern des 18. Bandes der Polnischen Gesetzgebung enthaltene Verordnung des Administrations-Raths des Königreichs Polen vom $\frac{1}{13}$ Mai d. J.

Digitized by Google

wegen Konfiskation des Vermögens solcher nach dem Auslande gegangener Personen, welche sich dort, nach wiederhergestellter Ordnung im Königreiche Polen, weitere Vergehen gegen die rechtmäßige Regierung haben zu Schulden kommen lassen,

kommunizire ich Ew. ꝛc. hierbei in abschriftlicher Uebersetzung zur gefälligen Nachricht. (Anl. a.)

Berlin, den 18. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

---

a.

Im Namen Sr. Majestät Nikolaus I. Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, ꝛc. ꝛc.

Der Administrationsrath des Königreichs.

In Ergänzung der Verordnung vom 6. (18.) Juni 1833., welche die Konfiskation des Vermögens der Personen, die sich aus dem Lande entfernt haben, anbefiehlt, so wie in Ausführung des durch ein Reskript des Minister Staats-Sekretairs vom 6. (18.) April d. J. Nr. 433. eröffneten Allerhöchsten Willens Sr. Majestät, ist auf Vorstellung der Regierungs-Kommission der Finanzen verordnet worden, wie folgt:

Art. 1. Alle Personen ohne Ausnahme, die sich nach Dämpfung der Unruhen im Königreich Polen ins Ausland entfernt und sich dort Handlungen irgend einer Art, in denen sich ihr Unmuth und ihre verbrecherischen Absichten gegen ihre rechtmäßige Obergewalt zu erkennen gegeben, haben zu Schulden kommen lassen, sollen als Ausgetretene, die von der Amnestie keinen Gebrauch machen wollen, angesehen und mit Konfiskation ihres Vermögens, nach den in der Verordnung vom 2. (14.) April v. J. angegebenen Vorschriften, bestraft werden.

Art. 2. Mit Vollziehung dieser Verordnung, die durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, sind die Regierungs-Kommissionen der Justiz und der Finanzen beauftragt, insoweit es eine jede angeht.

Geschehen zu Warschau, den 1. (13.) Mai 1836.

Das in Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Fürsten Statthalters des Königreichs den Vorsitz führende Mitglied des Administrationsraths.
General-Adjutant Rautenstrauch.

Der in der Regierungs-Kommission der Finanzen präsidirende General-Direktor.
R. Fuhrmann.

Der Staats-Sekretair.
J. Tymowski.

Digitized by Google

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger gemeiner Verbrecher.

Die Leichtigkeit, mit welcher es bisher diesseitigen Unterthanen nach Verübung eines gemeinen Verbrechens innerhalb der Königl. Staaten, häufig gelungen ist, sich durch die Flucht nach Belgien der ihnen drohenden Strafe zu entziehen, hat schon seit längerer Zeit diesseits den Wunsch erregt, sich mit der Belgischen Regierung behufs Beseitigung dieses Uebelstandes zu vereinbaren.

Nachdem die zu dem Ende eingeleiteten Verhandlungen gegenwärtig das gewünschte Resultat herbeigeführt haben, empfängt die Königl. Regierung in den abschriftlichen Anlagen den mit der Belgischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger gemeiner Verbrecher geschlossenen und am 29. Juli c. von den beiderseitigen Bevollmächtigten hier vollzogenen Vertrag nebst der dazu gehörigen Deklaration zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß bereits die nöthigen Einleitungen wegen Publikation des Vertrages unter gleichzeitiger Beifügung einer deutschen Uebersetzung desselben getroffen worden sind. (Siehe Gesetz-Samml. 1836. S. 221—226.)

Berlin, den 10. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

14.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz gegen die Verleitung zur Auswanderung nach Amerika.

Nach amtlicher Mittheilung bemühen sich einige französische Schiffrheder und deren Unterhändler durch allerhand Vorspiegelungen, Personen des Handwerkstandes zur Auswanderung nach Nordamerika zu verlocken; namentlich führen sie in gedruckten Bekanntmachungen an, daß in New-York und anderen Nordamerikanischen Städten ein großer Mangel an Maurern, Zimmerleuten, Tischlern und andern Handwerkern herrsche, und daß die in Havre eintref-

Digitized by Google

fenden Arbeiter nicht bloß die Ueberfahrt umsonst erhielten, sondern auch während der Seereise frei beköstiget würden und in den Nordamerikanischen Freistaaten selbst bereitwillige Aufnahme fänden. Diese Angaben sind aber in so weit wenigstens durchaus falsch, als sie die Ueberfahrt betreffen, indem diese nur von Schiffsrhedern des Gewinnes wegen besorgt wird, welche die Ueberfahrtspreise in demselben Maße steigern, wie sich der Andrang der Auswanderer vermehrt, so daß solche für die Reise von Havre nach New-York von 60—80 Franks mehrmals auf 150—160 Franks gestiegen sind; auch besteht weder in Havre noch in einem andern französischen Hafen eine Gesellschaft, welche für freie Ueberfahrt und Kost der Auswanderer sorgt. — Da nun schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Auswanderungslustige, diesen falschen Lokkungen folgend, in Havre ohne gehörige Legitimation und die nöthigen Reisemittel eingetroffen und dadurch in die größte Noth gerathen sind, so bin ich veranlaßt, das Publikum vor diesen falschen Versprechungen zu warnen.

Coblenz, den 14. Juli 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

15.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, in eben derselben Angelegenheit.

Das 238ste Stück der dießjährigen Staatszeitung enthält eine Nachricht aus Neu-Orleans, welcher täuschenden Ueberredungen sich Spekulanten bedienen, um Personen zu einer höchst unsichern Niederlassung zu Texas in Nordamerika zu verleiten.

Zur Warnung für diejenigen, welche sich dadurch zum Auswandern verleiten lassen möchten, lassen wir einen Abdruck dieses Artikels zur weitern Verbreitung desselben nachstehend folgen. (Anl. a.)

Erfurt, den 26. September 1836.

Königl. Preußische Regierung.

---

a.

— — New-Orleans, den 12. Juli 1836. Während es noch immer unentschieden ist, ob der große Landstrich, der sich südwestlich von Louisiana bis nach Tamaulipas und längs dem mexikanischen Golf ausdehnt, ein eigner, selbstständiger Staat unter dem Namen Texas wer-

Digitized by Google

den, oder ob er den vereinigten Provinzen von Mexiko, von denen er sich zuerst durch geschickte, aber friedliche Manöver, alsdann aber gewaltsam losgesagt hat, wieder zufallen soll, fährt die nordamerikanische Industrie ungestört fort, zum Theil an jenem Manöver, das in einer Anglisirung der ursprünglich hispanischen Distrikte, zum Theil aber auch in der spekulativen Vertheilung von Ländereien eines fremden und entfernten Bodens besteht, weiter zu arbeiten. Das Erste berührt uns weniger, da es uns ganz gleichgültig sein kann, ob es einen amerikanischen Staat mehr gibt, wo englisch und nicht spanisch gesprochen wird, das Zweite geht uns jedoch, oder vielmehr unsere deutschen Landsleute direkt an, weil, wie wir kürzlich erfahren haben, die Agenten der nordamerikanischen Industrie ihre Spekulationen auch über das deutsche Vaterland auszubreiten anfangen, und durch allerlei Vorspiegelungen nicht bloß Kolonisten, sondern auch solche Leute zu gewinnen hoffen, die für ihr gutes Geld eine um so schlechtere Aussicht auf die Akquisition von Ländereien erhalten. Es scheint daher ein Wort zur rechten Zeit, auf diesen Schwindel auch in deutschen Blättern aufmerksam zu machen und dadurch Manche vor Schaden zu bewahren. — Seit einer Reihe von Jahren haben Spekulanten aus New-York und andern amerikanischen Handelsstädten ihre Augen auf das fruchtbare und günstig gelegene Texas gerichtet. Verschiedene Individuen behaupten, von dem zu der frühern mexikanischen Union gehörigen Staate Cohahuila und Texas sogenannte „grants" (Bewilligungen) großer Ländereidistrikte erhalten zu haben. Diese Individuen, welche unter dem spanischen Namen „Empresarios" (Unternehmer) bekannt sind, haben einer Anzahl von Aktionairen für höchst unbedeutende Einschüsse, etwa 5 oder 10 Cents für eine Akre Landes, einen Antheil an ihren „Grants" überlassen und diese Aktionaire gleichsam zu Mit-Empresarios gemacht. Es haben sich solchergestalt unter verschiedenen Namen, als „Galveston Bay and Texas Land company," „Colorado and Red River Land company" ꝛc. mehre Aktiengesellschaften gebildet, die hauptsächlich in New-York ihren Sitz haben. Diese Gesellschaften verkaufen nun wieder durch ihre Agenten sogenannte „land-scrips," durch welche dem Käufer der Besitz gewisser Ländereien innerhalb der Grants der Kompagnie zugesichert wird. Solche Skrips werden zwar in allen nordamerikanischen Zeitungen mit marktschreierischen Anpreisungen des Landes ausgeboten, und außerdem vertheilen die Kompagnien auch kleine Broschüren, worin die Vortheile ihrer Unternehmung hervorgehoben worden; hier lassen sich jedoch, da man durch unzählige Erfahrungen belehrt ist, nur wenige Leute noch durch solche Anlockungen bethören, weshalb man es denn in der letzten Zeit für gerathen hielt, die Agenten auch nach Europa zu schicken, wo man leichteres Spiel zu finden hofft. Einige dieser Agenten führen, außer ihren Vollmachten, auch sogar große, in Philadelphia angefertigte Karten von Texas bei sich, auf welchen diese Provinz nach den verschiedenen Grants auf verschiedene Weise illuminirt und so gleichsam in Grafschaften abgetheilt ist, denen immer der Name des sogenannten Empresario beigelegt wird. Unabhängige nordamerikanische Blätter, wie z. B. der in Washington erscheinende National-Intelligenzer haben bereits auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht, und es wird genügen, hiernach auf die doppelte Enttäuschung hinzuweisen, denen der Leichtgläubige sich aussetzt, der, auf jene Darstellungen hin, sein Geld für die sogenannten Land-Skrips hingibt. Zunächst hat nämlich das Gouvernement von Texas die Empresarios nicht zu dem Verkaufe von Ländereien, sondern nur dazu beauftragt, Familien zur Einwande-

Digitized by Google

rung nach Texas zu bewegen. Für je hundert Familien, die auf Veranlassung der Empresarios in Texas eingewandert, erhalten diese fünf Leagues Land als Prämie. Den Einwanderern aber werden vom Gouvernement erst gegen Bezahlung einer an dasselbe zu entrichtenden Summe die verschiedenen, nach der Kopfzahl der Familie sich richtenden Ländereien angewiesen. Während also einerseits der Käufer der Skrips sich der Gefahr aussetzt, daß das Gouvernement von dem Gelde, das dafür bereits an die Empresarios gezahlt worden, gar keine Notiz nimmt, kommt andererseits noch das größere Risiko hinzu, daß, wenn die jetzigen politischen Ereignisse in Texas eine für Mexiko günstige Wendung nehmen, das letzte weder die Bewilligungen des Gouvernements, noch die darauf sich stützenden Skrips der Empresarios im Allergeringsten anerkennt. Aber selbst für den Fall, daß die Insurrektion gelingt, bleibt der Besitztitel auswärtiger Käufer sehr bedenklich; denn das jetzt nach Texas schaarenweise strömende Gesindel, dem man für seine Kriegsdienste Land versprochen hat, setzt sich einstweilen in Besitz der besten und am bequemsten auszubauenden Ländereien, die es späterhin schwerlich geneigt sein möchte, wieder herauszugeben. Dieses zusammengenommen sind die nächsten Betrachtungen, die jeden verständigen Deutschen zurückhalten sollten, den Anerbietungen, die ihm von verschlagenen Agenten gemacht werden, Folge zu leisten; außerdem aber kommt noch die besondere Rücksicht hinzu, daß weder das Klima noch der Boden von Texas der deutschen Natur zusagen. Bekannt ist, wie viele Opfer bereits Louisiana, und namentlich selbst New-Orleans den einwandernden Europäern gekostet hat; hieraus kann man nun einen Schluß auf Texas ziehen, das sowohl seinen tropischen, als seinen Meeres- und Bodenverhältnissen nach, dem an sein nördliches Klima gewöhnten Europäer eine noch viel größere Gefahr für Gesundheit und Leben darbietet.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

16.

Cirkular-Reskript der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des Verfahrens mit verfallenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen.

Nach unserer Cirkular-Verfügung vom 29. November 1825. sollen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, welche zwar noch vor

Digitized by Google

Eintritt ihrer Präklusion bei einer der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen realisirt worden, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse aber erst nach Ablauf dieses Präklusions-Termins eingehen, von einem speziellen Verzeichnisse der Königl. Regierung begleitet sein, damit dem gemäß der Betrag der wirklich präkludirten, nach §. XVII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820., dem Tilgungsfonds anheim gefallenen Staatsschuldschein-Zinsen mit Sicherheit definitiv festgestellt werden könne.

In Beziehung auf den Verkehr zwischen den Regierungs-Haupt-Kassen und der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist dieser Gegenstand hierdurch also genau geordnet, dagegen sind aber öfter und kürzlich erst wieder Fälle vorgekommen, in welchen Spezial-Kassen dergleichen kurz vor ihrem Verjährungs-Termine von ihnen eingelöste Koupons erst nach dem Ablaufe desselben an die Regierungs-Haupt-Kassen absenden und die Kuratoren der Spezial-Kassen die Ausstellung des erforderlichen Attestes, daß die Realisirung noch vor dem Ablaufe der Präklusionsfrist stattgefunden habe, aus dem Grunde ablehnen, weil sie die Revision der betreffenden Spezial-Kassen nicht immer gerade am letzten Tage das laufenden Monats, sondern erst in den nächsten Tagen des folgenden Monats abhalten könnten, und sie daher auch nicht die Ueberzeugung zu erlangen im Stande wären, daß die erwähnten Koupons wirklich schon vor dem Eintritte ihres Verjährungs-Termines von den Spezial-Kassen eingelöst worden.

Diesem Uebelstande zu begegnen, bleibt nichts weiter übrig, als daß die Kuratoren der Spezial-Kassen, welche den Lokal-Verhältnissen nach die monatlichen Kassen-Revisionen nicht immer am letzten Tage des Monats abhalten können, jedesmal gleich bei den Revisionen für die Monate Juni und Dezember — mögen dieselben übrigens auch erst nach dem letzten Monatstage stattfinden — die unter den Kassen-Beständen vorgefundenen Staatsschuldschein-Koupons, welche am 1. Juli oder resp. am 1. Januar verfallen, auf ihrer Rückseite mit der Bescheinigung versehen;

daß sie am Tage der Revision in der betreffenden Spezial-Kasse wirklich vorhanden gewesen.

Wir haben demnach die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse angewiesen, auch die mit einer solchen Bescheinigung versehenen, bei ihr erst nach der Verfallzeit eingehenden Zinskoupons von Staatsschuldscheinen nachträglich anzunehmen.

Es versteht sich dabei aber von selbst, daß die Spezial-Kassen die Einsendung solcher bescheinigten Koupons an die Regierungs-Haupt-Kasse dessen ungeachtet auf alle Weise zu beschleunigen haben, damit dieselbe möglichst im Laufe des Juli und resp. des Januar bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingehen und noch

Digitized by Google

in den Abschluß des betreffenden Zins-Termins aufgenommen werden können.

Die Königl. Regierung hat hiernach sowohl ihre Haupt-Kasse als auch sämmtliche von ihr ressortirenden Spezial-Kassen mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

17.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die Kündigung der zu 4 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1. Mai 1830. in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810. (Gesetz-Samml. Nr. 3.) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königl. Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern so wie in Preußen und Litthauen, noch haftenden, 4 Prozent Zinsen tragenden landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Koupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungsbelage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab keine Zinsen weiter gezahlt werden, so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Koupons über die erst vom 1. September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zinskoupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Koupon später zur Realisirung repräsentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Achen, Trier, Cöln und Coblenz, betreffend die Sicherung der fiskalischen Ansprüche an die in den Depositorien der Patrimonial-Gerichte befindlichen herrenlosen Depositalgelder.

Der Königl. Regierung wird hierneben die unterm 7ten v. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen der in den Depositorien der Patrimonial-Gerichte befindlichen herrenlosen Depositalgelder, in Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung übersandt, mit dem Bemerken, daß die darin enthaltene Bestimmung, wegen Inserirung der öffentlichen Bekanntmachungen der Untergerichte hinsichtlich der Absendung solcher Depositalgelder zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, in die Amtsblätter der resp. Königl. Regierungen, um deswillen erlassen ist, damit die Königl. Regierungen und Fiskäle Gelegenheit erlangen, sich von Beschaffenheit der aufgebotenen Massen, insbesondere davon näher zu unterrichten, ob, in wiefern und zu welcher Zeit ein fiskalischer Anspruch darauf zu machen sei, welcher durch Ablieferung dergleichen Gelder zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse nicht ausgeschlossen wird.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Finanzministerium.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs.

Kuhlmeyer.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. v. M. genehmige Ich nach Ihren Anträgen, daß nach Anleitung der Vorschriften, welche in der Cirkular-Verordnung vom 14. April 1800., und im §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die in den Depositen-Kassen der obern Gerichts- und Vormundschafts-Behörden befindlichen, unbekannten Interessenten zustehenden Gelder ertheilt und durch Meine Ordre vom 13. März 1830., auf die landesherrlichen Untergerichte ausgedehnt worden sind, auch wegen solcher in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Kassen der Patrimonial-Gerichte befindlichen Gelder verfahren werde. Ich autorisire daher Sie, den Justizminister, diese Bestimmung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweisen. Aus den eingehenden Geldern ist ein besonderer Fonds zu bilden, wovon die jährlichen Zinsen nach Ihrem, des Justizministers, Ermessen für bedürftige Wittwen und Waisen verdienter Justizbeamten, welche Patrimonial-Gerichte verwaltet haben, zu verwenden sind. Den Patrimonial-Gerichtsherren bleiben die Ansprüche vorbehalten, welche sie etwa, in Folge besonderer Verleihung,

auf herrenlose Güter nachzuweisen vermögen. Ich bestimme übrigens, daß die vor der Absendung zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen Seitens der Untergerichte, sie mögen landesherrliche oder Patrimonial-Gerichte sein, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, sondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depositorium sich befindet, erlassen werden.

Berlin, den 7. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler
und den wirklichen Geheimen Rath,
Grafen v. Alvensleben.

19.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. General-Prokurator in Cöln, das Verfahren mit den in Beschlag genommenen falschen Münzen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß nach einer Kommunikation mit dem Geheimen Staatsminister, Herrn Grafen v. Lottum, in Fällen, wo wegen eines vorgekommenen Münzverbrechens eine Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, eine Anzeige an das Justizministerinm nicht erforderlich, es vielmehr völlig genügend ist, wenn die in Beschlag genommenen falschen Münzen mit dem Bemerken, daß zur Einleitung einer Untersuchung keine Veranlassung vorhanden gewesen sei, an die betreffende Königl. Regierung Behufs der Anhero-Beförderung abgegeben werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

20.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Bergämter, die Erhöhung der Amtskautionen bei Vermehrung des Diensteinkommens der Beamten betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. August 1836. zu genehmigen geruht, daß in den

Digitized by Google

Fällen, wo nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832. (Gesetz-Sammlung S. 61.) ohne Beförderung eines Beamten zu einer höhern Stelle, die Erhöhung seiner Kaution durch Vermehrung des Diensteinkommens eintritt, die letztere zunächst dazu verwendet werde, wenn der Beamte den Zuschuß zur Kaution auf andere Weise nicht zu beschaffen vermag, und in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners für seine Zukunft Bürgschaft liegt.

Es ist also hiernach entweder beim Aufrücken eines Beamten in eine höhere dotirte Etatsstelle, oder bei Versetzung in eine andere, mit höherm Einkommen verbundene Amtsstelle gleicher Kategorie, zunächst darauf zu halten, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832. durch sofortige Erhöhung der baar zu bestellenden Kaution genügt werde; wenn jedoch die Ueberzeugung vorhanden ist, daß die Beschaffung der Kautions-Erhöhung dem Kautionspflichtigen unmöglich sei, so ist die Genehmigung zur Ergänzung der Kaution auf die oben bezeichnete Weise (bei Versetzungen vor der Ueberweisung des neuen Amts) hier nachzusuchen, und in dem deshalb zu erstattenden Berichte bestimmt anzugeben, wodurch die Nothwendigkeit dieses Verfahrens dargethan ist, auch daß das dienstliche Verhalten des dadurch zu begünstigenden Beamten hinreichende Veranlassung darbiete, ihn ohne Besorgniß für die Sicherheit seiner Verwaltung dazu zu verstatten.

Berlin, den 31. August 1836.

Finanzministerium.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs.
Kuhlmeyer.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

21.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschleunigung der in Kabinets-Sachen erforderten Berichte. *)

Zur Vorbeugung von Erinnerungen aus dem Kabinet, wegen rückständiger, von des Königs Majestät erforderter Berichte, welche seit einiger Zeit öfters vorgekommen sind, mache ich der

*) Vergl. 2tes Heft, S. 261.

Königl. Regierung zur ganz besondern Pflicht, die Abgabe von Gutachten und Ermittelungen, welche von derselben vor der diesseitigen Berichtserstattung von hier noch gefordert werden, so viel als möglich zu beschleunigen, und jedesmal über den Gegenstand, worüber Ihre Anzeige erfordert wird, so vollständig zu berichten, daß demnächst keine Rückfragen nothwendig werden.

Der äußerste Termin, bis wohin die Antwort der Königl Regierung auf diesseitige Verfügungen über dergleichen Kabinets-Sachen hier eingegangen sein muß, wird auf sechs Wochen hiermit festgesetzt. In den gewöhnlichen Fällen wird dieser Termin nicht erforderlich sein; es ist solcher jedoch niemals zu überschreiten.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich nicht nur zu achten, sondern auch die Unterbehörden ihres Bezirks, auf welche von Derselben in dergleichen Fällen etwa zurückgegangen werden muß, demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 30. Juli 1836.

Ministerium des Königl. Hauses. II. Abtheilung.

v. Ladenberg.

22.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Abtretungen von Domanial-Eigenthum für öffentliche Zwecke und für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung.

In Meiner unterm 17. Juni 1826. über die bei Veräußerung von Domainen- und Staatsgütern vorgekommenen Zweifel an das Staatsministerium erlassenen Ordre habe Ich sub IV. bestimmt, daß die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse keines Ersatzes bedürfe, wenn der Staat in einzelnen Fällen mittelst Ausübung seiner nach staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß für das Bedürfniß anderweiter Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainen-Grundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeine, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden. Der Wirkliche Geheime Rath v. Ladenberg ist jedoch durch einen jetzt vorgekommenen Fall zu dem Zweifel veranlaßt worden, ob die obige gesetzliche Bestimmung sich auf Fälle beziehen

Digitized by Google

lasse, wo Abtretungen der gedachten Art an solche Verwaltungszweige erfolgen, welche, wie die Post- und Bergwerks-Administration, hauptsächlich gewerbliche Zwecke und deshalb ein besonderes Interesse haben, über das Verhältniß ihrer Ausgaben zu den Einnahmen eine genaue Uebersicht zu behalten, und welche zur Beschaffung aller ihrer Bedürfnisse, also auch der Lokale, über besondere dazu bestimmte Fonds disponiren können. Es wird hierbei ein Unterschied zu machen sein zwischen Abtretungen von Objekten, welche dem Domainen-Fiskus eine Einnahme gewährt haben, und solchen, welche keinen Ertrag geliefert haben. Demgemäß bestimme Ich, daß Abtretungen von Domanial-Eigenthum für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung, wenn solches dem Domainen-Fiskus keine Einnahme gewährt hat, ohne Entschädigung des Domainen-Veräußerungs-Fonds stattfinden können, daß dagegen bei definitiver Ueberlassung nutztragender Objekte der Werth der Grundstücke von den vorgedachten Behörden jedesmal bezahlt werden muß.

Berlin, den 30. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

23.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Veräußerung von Domanial-Anger und Auen-Plätzen betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. Juli d. J. erbetene nähere Anweisung über das bei der Veräußerung von Domanial-Anger und Auen-Plätzen zu beobachtende Verfahren liegt schon in der allegirten Cirkular-Verfügung vom 3. Dezember v. J.

Diese Domanial-Anger und Auen-Plätze gehören, insofern von der Veräußerung einzelner solcher Grundstücke von nicht mehr als 5 Rthlr. Rente oder 100 Rthlr. Kapitalwerth die Rede ist, allerdings mit zu denjenigen, welche die Königl. Regierung nach der Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezember 1825. früher selbstständig hat veräußern dürfen. Durch jene Cirkular-Verfügung ist aber bestimmt,

1) daß auch dergleichen Grundstücke niemals veräußert werden sollen, bevor nicht vorher dazu, daß sie zur Veräußerung gestellt werden dürfen, die diesseitige Genehmigung ertheilt ist,

Digitized by Google

2) daß, wenn diese Genehmigung ertheilt ist, zwar die instruktionsmäßige Befugniß der Regierung zum selbstständigen weitern Betriebe ihrer Veräußerung nicht weiter beschränkt, jedoch
3) zu den abgeschlossenen Verträgen die diesseitige Genehmigung, sei es mittelst besonderer Berichte oder mittelst zwei- oder dreimonatlicher Nachweisungen, zu deren Fertigung jene Verfügung zugleich die nähere Anweisung enthält, nachträglich eingeholt werden soll.

Bei dieser Bestimmung muß es auch verbleiben.

Indessen soll der Königl. Regierung, wenn sie wegen mehrerer solcher Grundstücke im Voraus ermächtigt zu sein wünscht, sie zur Veräußerung zu stellen unbenommen sein, davon mit näherer Bezeichnung derselben und Angabe ihres Umfanges und Rein-Ertrages, Angabe der Gründe, warum die Veräußerung räthlich, und ob solche im Wege der Lizitation, oder aus welchen Gründen, aus freier Hand erfolgen soll, Nachweisungen zur Genehmigung einzureichen, so wie es ihr auch freisteht, die etwa eingehenden Anträge auf Ueberlassung solcher Grundstücke, in soweit sie solche zur Berücksichtigung geeignet hält, nachdem sie gehörig vorbereitet worden, zu sammeln und davon nach Anleitung der Eingangs gedachten Cirkular-Verfügung alle zwei oder drei Monate Nachweisungen in solcher Art zu fertigen und einzureichen, daß die darauf zu ertheilende Genehmigung zugleich mit auf die Veräußerung für einen bestimmten Preis, und im Fall die Austhuung ausnahmsweise und aus sehr erheblichen Gründen ohne Lizitation geschehen soll, an bestimmte, namentlich anzugebende Erwerber gerichtet werden kann, und daß es also, wenn die Veräußerung zu Stande kommt, der vorhin zu 2. erwähnten nochmaligen Genehmigung nicht weiter bedarf.

In allen Fällen wird jedoch als nothwendige Bedingung der Veräußerung solcher Grundstücke, wovon unter keinen Umständen abgewichen werden darf, vorausgesetzt,

a. daß sie auf Kosten der Erwerber chartirt und vermessen werden, und daß mithin bei Veräußerungen im Wege der Lizitation den Erwerbern die Erstattung der Chartirungs- und Vermessungs-Kosten zur Bedingung gemacht werde, bei Veräußerungen aus freier Hand aber die Chartirung und Vermessung auf Kosten der Erwerber jeder weitern Verhandlung mit ihnen vorangehen muß;
b. daß durch die Veräußerung wegen der Benutzung zu Gebäude-Stellen, Hof- und Garten-Anlagen die Regelmäßigkeit der Dorfstraße nicht gestört und sonst nicht zu Polizeiwidrigkeiten Veranlassung gegeben werde;
c. daß, wenn von der Veräußerung eines irgend zur Bebauung mit

mit einem Wohngebäude geeigneten Grundstücks die Rede ist, zuvor über den Anschluß des künftig etwa zu errichtenden Etablissements an die Kommune des Orts und über das Beitragsverhältniß desselben zu den Kommunal-Lasten und namentlich zur Armen-Pflege des Orts, mit jener Kommune ein bindendes Abkommen in der Art, daß Fiskus unter allen Umständen von Vertretung der Kommunal-Lasten und namentlich der Armen-Pflege befreiet bleibt, getroffen werde, und

d. daß auch bei Veräußerungen aus freier Hand der der Berechnung des Veräußerungs-Preises zum Grunde zu legende Rein-Ertrag solcher Grundstücke niemals unter dem Rein-Ertrage des besten Ackerbodens des Orts, wie solcher nach der Beilage der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 8. Juni 1831. *) bei Ermittelung der Grundsteuer von dergleichen Grundstücken zum Ansatze kommen soll, angenommen werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher auch in allen Fällen, wo sie, sei es mittelst besonderer Berichte, oder mittelst einzureichender Nachweisungen, die diesseitige Genehmigung zu solchen Veräußerungen nachsucht, sich über die Erfüllung dieser Bedingungen näher auszusprechen.

Berlin, den 7. September 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Oppeln, und
Abschrift zur Nachricht und Achtung an
sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 281—291.

24.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an die Königl. Regierungen zu Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg, Düsseldorf und Cöln, die Veräußerungen der zu Königl. Domainen gehörenden bäuerlichen Nahrungen an Landwirthe aus dem bäuerlichen Stande betreffend.

Da die Allerhöchste Absicht dahin geht, daß zur Erhaltung und Vermehrung eines kräftigen Bauernstandes die mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehenen bäuerlichen Grundstücke bei dem Wechsel ihrer Besitzer wieder in die Hände von Landwirthen aus dem bäuerlichen Stande übergehen, und nicht mit größeren

Gütern vereinigt werden sollen; so hat die Königl. Regierung von jetzt an, in die der Veräußerung solcher der Domaine gehörender bäuerlicher Nahrungen zum Grunde zu legenden Bedingungen jedesmal das Erforderliche im Voraus zu bestimmen, und bei ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen dieser Art immer nachzuweisen, daß der meistbietend Gebliebene zu der vorerwähnten Kategorie gehört, und daß die Erfüllung des Allerhöchsten Willens durch ihn gesichert ist.

Berlin, den 28. Juli 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

25.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Obergerichte, das Verfahren in Hypothekenangelegenheiten Königl. Domainen betreffend.

Da nach den im §. 4. der Instruktion vom 1. Juli 1835. *) angeführten gesetzlichen Bestimmungen den Gerichten bei Berichtigung des Besitztitels und bei den Hypothekeneintragungen in Gefolge von solchen Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, auf welche sich jene Instruktion bezieht, eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist eben daselbst, in Uebereinstimmung mit der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, festgesetzt worden:

es sei vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. Generalverwaltung der Domainen und Forsten beständen, und sobald diese erfolgt sei, den administrativen Punkt als berichtigt betrachteten.

In Gemäßheit der mit der gedachten Königl. Generalverwaltung getroffenen Vereinigung wird diese Bestimmung dahin deklarirt:

daß hierdurch die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. S. 7. Buchstabe c. d. und e. **) nicht haben abgeändert werden sollen, und daß es mithin auch für die Folge in den hier bezeichneten

*) Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 922.
**) „ 1825. 4tes „ „ 835. ff.

Digitized by Google

Fällen nur unter den in der gedachten Geschäftsanweisung angegebenen Voraussetzungen der Genehmigung des Finanzministeriums, gegenwärtig der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für Domainen und Forsten, bedarf.

In Beziehung auf alle andere nach der Instruktion vom 1. Juli 1835. zu beurtheilenden Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, namentlich auch in dem Falle des Buchstaben a. Seite 7. der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825. ist von den Gerichten vor der Eintragung des Besitztitels oder der Hypothek auf die Genehmigung der gedachten Generalverwaltung zu bestehen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, der Administrationspunkt für berichtigt anzunehmen.

Berlin, den 1. August 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

26.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Pommern (ausschließlich Stralsund), Brandenburg, Sachsen und Westphalen, (ausschließlich Minden) die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten betreffend.

Der Königl. Regierung lasse ich hierbei Abschrift eines von dem Herrn Justizminister Mühler unterm 17. v. M. an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Reskripts wegen Nicht-Anwendung der Instruktion vom 1. Juli v. J. über die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten, auf welche das Hausgesetz keine Anwendung findet, auf frühere Fälle, zur Kenntnißnahme zufertigen. (Anl. a.)

Berlin, den 27. Juli 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

Nach §. 4. der Instruktion vom 1. Juli 1835.,
betreffend die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten, auf welche das Hausgesetz keine Anwendung findet,
sollen bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hypotheken-Eintra-

gungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen, Verpfändungen oder Ablösungen, die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung des Besitztitels, und vor der Eintragung der Hypothekenrechte, auf Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten bestehen.

Da nun, nach einer Mittheilung des Herrn Chefs der genannten Verwaltung, einige Obergerichte in Folge dieser Vorschrift, auch zu den, schon vor Erlaß dieser Instruktion von den Regierungen auf den Grund der Regierungs-Instruktion selbstständig eingeleiteten und ausgeführten Domainen-Veräußerungen, noch die nachträgliche Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten verlangt haben, so nimmt der Justizminister hieraus Veranlassung, dem Königl. Kammergerichte zu eröffnen, daß die Instruktion vom 1. Juli 1835. sich nur auf die später erfolgten Domainen-Veräußerungen bezieht. Frühere Fälle müssen nach den damals geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Königl. Landes-Justiz-Kollegien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

27.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschaffung des zu Domainen-Bauten aus Königl. Forsten bestimmten Bauholzes betreffend.

Zuweilen ist in den Fällen, wo bei Bauen auf den Königl. Domainen das erforderliche Bauholz aus Königl. Forsten entweder wegen deren Entlegenheit oder weil solche dasselbe nicht liefern konnten, nicht entnommen, sondern anderweit beschafft worden ist, der Geldbetrag dafür nicht auf den Domainen-Baufonds, sondern auf die Forst-Revenüen angewiesen, und entweder bei den Spezial-Forstkassen, oder in den Forstverwaltungs-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen, letzterenfalls gewöhnlich unter dem Titel: „an Geldvergütungen für ehemalige Natural-Verabreichungen," verrechnet worden.

Für den Fall, daß im dasigen Regierungsbezirke dergleichen Ausgaben bei der Forstverwaltung vorgekommen sein sollten, hat

mir die Königl. Regierung eine desfallsige Nachweisung aus den letzten 6 Jahren, worin nicht nur die Rechnungen, sondern auch die Titel und Positionen in und unter welchen die resp. Ausgabe-Beträge zu finden, genau anzugeben sind, einzureichen. Eine ähnliche Nachweisung aus den letzten 6 Jahren ist, im Fall im dasigen Regierungs-Bezirke bei einzelnen Domainen-Bauen das nicht aus Königlicher Forst dazu verabfolgte, sondern anderweitig beschaffte Bauholz aus dem Domainenbau-Fonds, es sei nun aus dem dasigen Fonds oder aus Zuschüssen des Reserve-Domainen-Baufonds der General-Staatskasse, bezahlt sein sollte, auch von den desfallsigen Geldbeträgen einzureichen. Sollte zur Einreichung der einen oder der anderen der beiden Nachweisungen im dasigen Regierungsbezirke keine Veranlassung vorhanden sein; so ist dies anzuzeigen.

Berlin, den 13. August 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

28.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Domainen-Vorwerkspächter, so wie abschriftlich an sämmtliche Königl. Bau-Inspektoren und Forstmeister, das Verbot des Verkaufs des den erstern zu Domainen-Bauten angewiesenen Bauholzes betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß ein Domainenpächter das ihm zur Reparatur der ihm verpachteten Gebäude aus der Königl. Forst frei angewiesene Holz verkauft, die Reparaturen aber, wozu ihm das Holz verabfolgt war, mit von ihm angekauftem trokkenen Holze anschlagsmäßig und gut bewirkt hat.

Wenn gleich nun in dem vorliegenden Falle das fiskalische Interesse durch das Verfahren des Pächters nicht gefährdet zu sein scheint, letzteres auch in ähnlichen Fällen möglich ist, wenn der Pächter sich Holz ankauft und trocken vorräthig hält, damit die vorkommenden Bauten ausführt, und dagegen das ihm frei angewiesene Holz für künftige Bauten aufbewahrt oder verkauft, so kann doch auch ein solches Verfahren leicht zu großem Misbrauch und Nachtheil für das fiskalische Interesse führen.

Auf den Grund eines dieserhalb an uns ergangenen Reskripts des wirklichen Geheimen Raths und Chefs der General-Verwaltung für Domainen und Forsten, Herrn v. Ladenberg, Excellenz,

Digitized by Google

vom 2. d. M., und mit Bezug auf die uns nach §. 31. der allgemeinen Pachtbedingungen vorbehaltene Disziplin, werden Sie daher zur Abstellung jedes zu besorgenden Misbrauchs, hierdurch angewiesen, sich des Verkaufs des Ihnen nach Ihrem Pachtkontrakte zur Erhaltung der Ihnen verpachteten Gebäude und Bauanlagen etwa zustehenden, oder Ihnen in Folge besonderer Entrepriſekontrakte über die Ausführung von Bauten und Reparaturen angewiesenen oder anzuweisenden freien Bauholzes, ohne unsere vorherige spezielle schriftliche Genehmigung, bei Vermeidung nicht allein des Ersatzes des Werths und des Schadens, welcher durch die Nichtverwendung an den Gebäuden entsteht, sondern auch eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thaler für jedes verkaufte Stück dergleichen Holzes zu enthalten.

Potsdam, den 18. August 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

An
sämmtliche Herren Domainen-Vorwerkspächter.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Nachricht und mit der Anweisung, in die von Ihnen von jetzt an mit Domainenpächtern oder andern Entrepreneurs über Bauausführungen an Vorwerksgebäuden abzuschließenden Entrepriſekontrakte, die Bestimmung wegen des Verbots des Verkaufs der den Entrepreneurs frei angewiesenen Bauhölzer jedesmal ausdrücklich mit aufzunehmen.

Potsdam, den 18. August 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

An
sämmtliche Herren Bau-Inspektoren und Herren Forstmeister.

Digitized by Google

29.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Frankfurt, Stralsund Coblenz, Cöln, Achen, Düsseldorf und Trier, wegen Sicherung der Nichtigkeitsbeschwerde in Prozessen, bei welchen der Fiskus interessirt.

Häufig kann in Prozessen, bei welchen Fiskus interessirt, der Fall vorkommen, daß die Zulässigkeit der Revision zweifelhaft ist, gleichwohl Fiskus Veranlassung findet, bei der in appellatorio ergangenen Entscheidung sich nicht zu beruhigen. Wendet nun in einem solchen Falle Fiskus die Revision ein und wird dieselbe vom Revisionsrichter für nicht devolvirt erklärt, so verliert Fiskus zugleich die Möglichkeit, im Wege der durch das Gesetz vom 14. Dezember 1833. eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde eine günstigere Entscheidung zu erlangen. Denn zur Zeit der Emanation des Revisions-Erkenntnisses ist die dem Fiskus zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde kompetirende zwölfwöchentliche Frist längst verstrichen, und das Geheime Obertribunal muß daher, wie dies bereits geschehen ist, eine nachträglich angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, als zu spät eingelegt, unbedingt verwerfen, weil nach §. 21. des Gesetzes vom 14. Dezember 1833. die Frist zur Anstellung der Nullitäts-Querel unbedingt präklusivisch ist, und die Vorschriften von

§. 14. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 16.

§. 22. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 35.,

eine restitutio in integrum gegen die Versäumung dieser Frist nicht rechtfertigen, indem sie nur auf die ordentlichen, der Prozeß-Ordnung bekannten Rechtsmittel, nicht aber auf die durch die neuere Gesetzgebung eingeführten bezogen werden können, auch in sofern sie dem angeführten §. 21. widerstreiten, nach §. 27. des gedachten Gesetzes als aufgehoben zu erachten sind.

Um nun das Interesse des Fiskus für solche Fälle möglichst sicher zu stellen, wird die Königl. Regierung hiedurch angewiesen: in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zulässigkeit der Revision irgend zweifelhaft sein dürfte, zugleich bei der Anmeldung der Revision die Nichtigkeitsbeschwerde, sofern solche nach Lage der Sache völlig gerechtfertigt ist, einzulegen, solche jedoch auch zugleich dergestalt zu substantiiren, daß solche nicht für eine bloß angemeldete, sondern für eine vollständige Nichtigkeitsbeschwerde angesehen werden kann.

Berlin, den 2. August 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

Digitized by Google

30.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Wegfall der Goldkolonne in den Besoldungs-Etats betreffend.

Mit Bezug auf die der Königl. Regierung schon von dem Königl. Finanzministerio zugegangene Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmung vom 19. Juni a. c., wegen des zur Vereinfachung des Rechnungswesens genehmigten Wegfalls der Goldkolonne in den Besoldungs-Etats, gebe ich der Königl. Regierung auf, in dem Ressort der Domainen- und Forst-Partie nunmehr ebenfalls nach dieser Bestimmung zu verfahren.

Berlin, den 11. Juli 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

31.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Versorgung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere im Civil betreffend, vom 8. September 1836.

Wörtlich gleichlautend mit dem im 2ten Hefte, S. 270. befindlichen Cirk. Reskr. v. 11. Juli 1836.

32.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die regelmäßige Benutzung der Königl. Forsten betreffend.

Die in Bezug auf eine regelmäßige Benutzung der Königl. Forsten von mir unterm 28. Februar v. J. *) erlassene Cirkular-Verfügung bestimmt,

daß der Abnutzungssatz, welcher für jede Oberförsterei feststeht, so weit als möglich streng eingehalten, und daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung nachgewiesen werden soll; widrigenfalls, und wenn die Abweichung von jenem Satze mehr als 10 Prozent beträgt, und solche nicht durch Ministerial-

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 50.

Digitized by Google

Verfügung genehmigt ist, die Decharge über die betreffende Forst-Natural-Rechnung von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vorenthalten werden würde.

Ferner ist mittelst Cirkular-Verfügung vom 16. Juli pr., — die Verstärkung des Fonds zu Forstkulturen durch einen extraordinairen Zuschuß pro 18$\frac{3}{4}$ betreffend, — angeordnet worden,

in welcher Art die zur Deckung dieses Zuschusses nöthigen Mehreinnahmen herbeizuführen sein werden, ohne zu etwanigen Plänterhauungen und Ueberhauungen der Forsten zu schreiten,

und endlich wiederholt die Cirkular-Verfügung vom 11. November v. J. die Vorschrift,

daß diejenigen Hölzer, welche aus den Einschlägen des laufenden oder eines früheren Jahres in den drei letzten Monaten des laufenden Kalenderjahres verkauft worden, mit dem Erlöse dafür, und zwar auch in dem Falle, wo der letztere bis zum Final-Abschlusse noch nicht eingehen sollte, doch in dem kurrenten Rechnungsjahre zur Verrechnung kommen müssen.

Es ist zur Anzeige gekommen, als würden diese Vorschriften nicht gehörig angewendet und namentlich diejenigen der zuerst erwähnten Verfügung vom 28. Februar 1835. dahin ausgelegt,

daß, wenn Holzstände am Schlusse eines Rechnungsjahres verblieben sind, und für das neue Jahr das volle Etatsquantum eingeschlagen wird, dennoch nur so viel, wie das Letztere betrage, verkauft werden dürfe, und dasjenige Holz, was durch die Material-Bestände des vorigen Jahres über das etatsmäßig zu debitirende Quantum vorhanden sei, von dem neuen Einschlage zurückgesetzt werden müsse, wenn gleich es nicht an Gelegenheit zu einem vortheilhaften Absatze fehlt.

Zur Berichtigung dieser Ansicht finde ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung aufzufordern, den Forstinspektoren und resp. den Oberförstern ihres Bezirks Nachstehendes zu eröffnen:

Der Zweck des Cirkulars vom 28. Februar v. J. geht lediglich dahin,

den unwirthschaftlichen Ueberhauungen, welche bisher hier und da stattgefunden, vorzubeugen.

Es verbleibt daher auch ferner bei der darin ertheilten Vorschrift,

daß der, nach Maßgabe der Holzertrags-Ermittelungen vorgeschriebene Abnutzungssatz, so weit als möglich, streng einzuhalten ist, und daß derselbe in keinem Falle ohne diesseitige Genehmigung um mehr als 10 Prozent überschritten werden darf.

Daraus folgt aber keinesweges,

daß in einem Jahre nicht mehr verkauft werden darf, als das Quantum des Abnutzungs-Solls beträgt,

Digitized by Google

vielmehr ist und bleibt es Vorschrift,

die eingeschlagenen Hölzer sobald und so vortheilhaft als möglich zu versilbern, ohne Rücksicht darauf, ob das Abnutzungs-Soll dadurch überschritten wird oder nicht.

Denn der vortheilhafte Verkauf der geschlagenen Hölzer ist nicht beschränkt, sondern lediglich der jenes Soll überschreitende Holzhieb.

Ich habe ferner in Erfahrung gebracht,

daß das in einem Wadel eingeschlagene Brennholz hin und wieder erst im nächsten Wadel zum Verkauf ausgeboten wird, um auf diese Weise nur trocknes Holz zur Lizitation zu stellen, weil letzteres besser als das frisch ausgearbeitete Material zu verwerthen sei.

Aber auch dieses Verfahren hat meine Zustimmung nicht erhalten können, ich finde es im Gegentheil zweckmäßig,

nach Aufräumung der alten Bestände, mit dem Verkaufe der für das laufende Wirthschaftsjahr zuletzt eingeschlagenen Klafterhölzer sobald vorzugehen, als es die Umstände irgend gestatten, da hierdurch nicht allein die Beaufsichtigung großer Holzvorräthe und der Verlust an Zuwachs und durch Entwendung erspart, sondern auch noch der Vortheil erlangt wird, daß die Schläge zur Wiederkultur möglichst bald geräumt werden, und das in dem Klafterholze ruhende Kapital an Holzgeld, Schlagerlohn und sonstigen Nebenkosten früher zur Forstkasse fließt.

Es ist daher überall, wo sich eine günstige Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe der für das laufende Wirthschaftsjahr eingeschlagenen Klafterholz-Bestände darbietet, diese zu benutzen und das Holz zum Verkaufe stellen zu lassen. Der Erlös dafür darf übrigens nicht etwa für das folgende Wirthschaftsjahr reservirt und zu diesem Behufe bei der Hauptkasse ad Depositum genommen werden, weil so von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden würde, wonach alle Einnahmen für verkauftes Holz, welches dem Hauungsplane nach dem laufenden Wirthschaftsjahre angehört, oder während desselben geschlagen worden, auch in diesem verrechnet werden müssen. Der Erlös ist daher stets in den Rechnungen des laufenden Jahres in Einnahme nachzuweisen, wie dies die Cirkular-Verfügung vom 11. November v. J. anordnet.

Auch hiernach hat die Königl. Regierung sich auf das genaueste zu achten, danach die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen und auf die Befolgung der in den oben allegirten Verfügungen ertheilten Vorschriften strenge zu halten.

Berlin, den 29. Juli 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

Digitized by Google

33.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anweisung und Verrechnung der Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Kosten betreffend.

Der Forst-Vermessungs-Fonds der General-Staatskasse ist nur zur Bestreitung der Kosten für solche Vermessungen und Abschätzungen bestimmt, welche Behufs der bessern Bewirthschaftung, Benutzung und Verwaltung der beizubehaltenden Königl. Forsten ausgeführt werden. Hierzu gehören namentlich alle Ausgaben für die, nach Maßgabe der Verfügungen vom 24. April d. J. vorzunehmenden Vermessungs-, Abschätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten.

Zeither sind indessen häufig aus dem gedachten Fonds auch noch andere Kosten, für welche derselbe nicht bestimmt ist, geleistet worden. Es sind dieses insbesondere die Kosten für die im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung jährlich vorkommenden Erneuerungen und Berichtigungen der Forstgrenzen im Gegensatze der, den ganzen Forst umfassenden, in der Regel der Vermessung vorhergehenden Grenzregulirungen, welche nach wie vor dem Forst-Vermessungs-Fonds zur Last fallen, ferner die Kosten für solche Vermessungen und Abschätzungen, welche Behufs der Veräußerung oder Verpachtung von Forstgrundstücken, so wie in Forst-Separations-, Servituts-Abfindungs- und Regulirungs-Sachen ausgeführt werden.

Alle diese Ausgaben fallen jedoch dem Forst-Vermessungs-Fonds der General-Staatskasse nicht zur Last; sie sind vielmehr aus den Regierungs-Hauptkassen zu bestreiten, und unter dem, auf den Forst-Verwaltungs-Etats der meisten Regierungen, unter der Benennung „zu Separationen und Regulirungen" bereits befindlichen Titel V. der Ausgabe, bei denjenigen Königl. Regierungen aber, in deren Forst-Verwaltungs-Etats der oben erwähnte Titel noch nicht enthalten ist, bis zur nächsten Etats-Aufstellung aus dem Extraordinario des Forst-Verwaltungs-Etats zu zahlen.

Die Königl. Regierung weise ich an, hiernach für die Folge zu verfahren. Der durch die Cirkular-Verfügung vom 27. April d. J. angeordneten Einsendung einer besondern Nachweisung über die Vermessungs- und Abschätzungs-Kosten, welche diesem gemäß künftig aus der Regierungs-Hauptkasse zu leisten sind, bedarf es nicht, dagegen verbleibt es hinsichtlich der oben zuerst erwähnten, dem Forst-Vermessungs-Fonds der General-Staatskasse auch ferner zur Last fallenden Vermessungs- und Abschätzungs-Kosten le-

Digitized by Google

diglich bei den Bestimmungen der nur gedachten Cirkular-Verfügung.

Berlin, den 18. Juli 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

34.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung der Domainen- und Forst-Kassen-Extrakte betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Quartal- und Final-Extrakte der Spezial-Domainen- und Forst-Kassen nicht überall zweckmäßig eingerichtet sind. Besonders haben sich Mängel rücksichtlich des Nachweises der bei diesen Kassen vorkommenden Nebenfonds ergeben; in Ansehung welcher letzteren das Kassen-Regulativ vom 17. März 1828. §. 19. vorschreibt: daß sie bei den Kassen in besonderen Extrakten nachgewiesen, und ihre Resultate in den Haupt-Extrakt am Schlusse mit aufgenommen werden sollen, damit dieser letztere Extrakt den am Tage des Abschlusses vorhandenen Gesammtbestand nachweise. — Um nun den bemerkten Mängeln für die Folge abzuhelfen, lasse ich der Königl. Regierung hiebei:

Schemata zu den Quartal- und Final-Extrakten der Domainen- und Forst-Kassen, und den mit selbigen einzureichenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen;

ein Schema zu den Spezial-Extrakten von den Nebenfonds und extraordinairen Geldern;

Schemata zu den Nachweisungen von den verbliebenen Einnahme-Resten; und

ein Schema zu den Nachweisungen der Forst-Kassen von den am Jahresschlusse verbliebenen Einnahme-Resten an Ersatz-, Straf- und Pfandgeldern, zugehen, mit der Anweisung: diese Schemata sogleich im dortigen Regierungsbezirk einzuführen, und insbesondere auch an die Revisoren der betreffenden Kassen das Nöthige deshalb zu verfügen.

Die in diesen Mustern durchgeführten Beispiele machen die Sache so anschaulich, daß über die Ausführung nicht leicht Zweifel entstehen können, daher hier für den Zweck nachstehende Bemerkungen genügen werden.

1) Schema B. — Die unter der Rubrik „Bemerkungen" zu machenden Angaben:

wegen der eingekommenen Straf- und Pfandgelder,

Digitized by Google

der Ueberschuß-Tantieme der Oberförster und
der Erhebungs-Tantieme der Rendanten, sind nur bei dem Final-Extrakte erforderlich, um danach die dieserhalb hier einzureichenden besondern Nachweisungen ausfüllen zu können, wogegen dann, zur Erleichterung der Rendanten, bei denen zur Zeit des Final-Abschlusses ohnehin die Geschäfte sich sehr drängen, besondere Nachweisungen von jenen Gegenständen der Königl. Regierung nicht weiter einzureichen sein werden.

2) Bei den Nebenfonds, (z. B. Kirchen-Revenüen, Hospital-Kassen, Torfstich-Administrationen u. s. w.) sind die Einnahmen sowohl als die Ausgaben in den Extrakten nur summarisch nachzuweisen, weil solche in der Regel anderweit auf den Grund von besonderen Etats, Oekonomie-Plänen u. s. w. noch speziell berechnet werden müssen, und deshalb noch besondere Kontrolen stattfinden. In dem Final-Extrakte, oder doch spätestens in dem Extrakte für das erste Quartal des folgenden Jahres ist jedoch zu bemerken: wann die Rechnung über die Verwaltung des Fonds für das abgelaufene Jahr der betreffenden Behörde eingereicht worden ist, auch ist, daß solches geschehen, dem Kassen-Revisor näher nachzuweisen.

3) Die Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind in den Extrakten für jeden Fall der Veräußerung, Vererbpachtung und Ablösung einzeln, so wie die den Kassen zur Auszahlung im Einzelnen überwiesenen Baugelder nach den verschiedenen Gegenständen oder Zwecken abgesondert; ferner die Feuerkassen-Gelder, Armengelder, Forstkultur-Gelder, Darrgelder u. s. w. zwar nur summarisch, jedoch nach ihren verschiedenen Kategorien von einander abgetheilt, aufzuführen, übrigens aber mit Allegirung der begründenden Verfügungen und Angabe der Fälligkeits-Termine.

Auch sind, bei nicht erfolgter Einziehung in den Fälligkeits-Terminen, oder bei vorhandenen Anständen hinsichtlich der Verausgabung, die desfallsigen Gründe zu bemerken.

Wo bei den Spezial-Kassen Verkäufe und Vererbpachtungen von Domainen-Grundstücken und Ablösungen häufig vorkommen, ist es zweckmäßig, die im Laufe eines jeden Monats eingegangenen und abgelieferten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder durch eine besondere, dem obigen Extrakte C. beizufügende Beilage, wozu sub G. ein Schema beifolgt, nachweisen zu lassen, welches dem Rendanten die Erleichterung gewährt, daß sie, was die Aufnahme eines jeden einzelnen Falles in den Extrakt nicht füglich gestatten würde, in diese Nachweisung jeden Falls, sobald als ihnen die Vereinnahmungs- und Berechnungs-Anweisung zugeht, und resp. die Einzahlung erfolgt, nachtragen können, und die Re-

Digitized by Google

sultate nach den verschiedenen Unterabtheilungen nur summarisch in die Extrakte selbst übernommen werden dürfen.

4) Bei denjenigen Gegenständen, worüber die Spezial-Kassen eine besondere, mit der vollständigen Verausgabung der Gelder schließende Rechnung zu legen haben, wie z. B. bei den Bau-, Wegebesserungs- und Forstkultur-Geldern, ist, sobald der Fonds abgewickelt ist, in dem Extrakt bei der betreffenden Post zu bemerken: unter welchem Tage und an welche Behörde die desfallsige Rechnung eingereicht worden ist.

5) Die Dispositen und Asservaten sind in dem Extrakte speziell anzugeben, auch ist dabei zu bemerken: worauf sich deren Annahme gründet, und weshalb die Ablösung noch nicht erfolgt ist.

6) Wenn keine Nebenfonds und extraordinairen Gelder in dem betreffenden Quartal zu verwalten und deshalb ein Extrakt darüber nicht aufzustellen gewesen ist, so muß dies bei Einreichung des Quartal-Extrakts von der Kasse besonders bemerkt werden.

7) Die Resultate des Extrakts von den Nebenfonds u. s. w. müssen nach Einnahme, Ausgabe und den sich etwa daraus ergebenden Beständen oder Vorschüssen, welche letztere dann von dem Hauptbestande in Abrechnung zu bringen sind, in den Hauptextrakt, nach den Mustern A. und B. mit übernommen werden.

Sind mehrere Kassen unter einem Rendanten mit einander vereinigt, so muß in dem Administrations-Extrakte derjenigen Kasse, welche die Königl. Regierung dazu bestimmt, am Schlusse der Zustand der ganzen Kassen-Verwaltung durch Zusammenstellung der Resultate der einzelnen Extrakte dargelegt werden.

8) Mit dem auf den Abschluß vom 31. Januar des folgenden Jahres sich gründenden Final-Extrakte für das vorhergehende Jahr, ist zugleich von den Rentbeamten ein summarischer Abschluß für den Monat Januar hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres einzureichen. Eben so müssen mit den Forst-Final-Extrakten noch besondere Extrakte u. s. w. von den stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, so wie von den Ueberschüssen des neuen, mit dem 1. Oktober beginnenden Wirthschafts-Jahres eingereicht werden, welche Extrakte, wenn die Revision unmittelbar auf den Final-Abschluß erfolgt, von dem Kassen-Revisor in eben der Art als die Quartal- und Final-Extrakte zu prüfen und ihrer Richtigkeit nach zu attestiren sind, und müssen deren Resultate jeden Falls auch bei Zusammenstellung des Gesammtzustandes der Kasse mit berücksichtigt werden.

9) Bei der Königl. Regierung ist der Nachweis von dem Zustande der Kassen, so wie solcher sich in der Gesammtheit darstellt, und insbesondere die Richtigkeit des Extrakts von den Nebenfonds und den extraordinairen Geldern, nach den vorhandenen

Digitized by Google

Kontrol-Notizen, und so weit dies sonst nach den vorhandenen Nachrichten geschehen kann, sorgfältig zu prüfen.

10) Das unter den Mustern A. und B. vorgeschriebene Attest des Kassen-Revisors setzt voraus, daß die Kassen-Revisionen jedesmal unmittelbar auf die mit dem Ablauf des Quartals oder am Jahresschluß erfolgenden Abschlüsse gehalten werden. Dies muß auch überall geschehen, wo die Revisoren mit den Rendanten an einem Orte wohnen. Aber auch in den Fällen, wo die Revisionen nicht gerade zu dem Zeitpunkte des Quartal- oder Final-Abschlusses gehalten werden können, weil der Revisor an einem andern Orte wohnt, müssen doch bei dem Revisions-Geschäft die Quartal- und Final-Extrakte eine besondere Grundlage mitbilden, dergestalt, daß auch in den summarischen Nachweisungen, welche der Revisor mit der Revisionsverhandlung einreicht, zwar von dem Resultate der zuletzt abgehaltenen Revision auszugehen, und die seit dem bis zum Tage der Kassen-Revision stattgefundene Einnahme und Ausgabe aufzuführen, jedoch durch eine Einschaltung noch der Zustand, wie solcher aus den Quartal- und Final-Extrakten hervorgeht, bei jedem einzelnen Fonds miterssichtlich zu machen ist.

Zu der gedachten summarischen Nachweisung erfolgt hierbei ein Schema sub H.

Es ist nicht die Absicht, über das, was von den Revisoren der Domainen- und Forst-Kassen bei dem Revisionsgeschäfte zu beobachten ist, neue umfassende Vorschriften hier zu geben, vielmehr wird in dieser Beziehung im Allgemeinen auf die bereits ertheilten Bestimmungen verwiesen, und hier wegen einiger Punkte nur Nachstehendes bemerkt.

a) Das Kassen-Regulativ vom 17. März 1828. schreibt §. 20. vor:

> daß von dem Kassen-Kurator, oder unter dessen Aufsicht und Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Soll-Einnahmen ein besonderes Register geführt, und solches bei der Kassen-Revision zum Grunde gelegt werden soll.

Durch Ausführung der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 8. April 1834., welche nur in Bezug auf die den Spezial-Kassen aus den Regierungs-Haupt-Kassen gemachten extraordinairen und Zuschuß-Zahlungen die Benachrichtigung des Kassen-Kurators vorschreibt, kann der beabsichtigte Zweck nur theilweise erreicht werden. Die Königl. Regierung hat demnach, in so weit es sich den obwaltenden Verhältnissen nach ausführen läßt, geeignete Anordnungen zu treffen, daß die Revisoren der Domainen- und Forst-Kassen auch von sonstigen, den letzteren nicht durch die Haupt-Kassen, sondern auf anderem Wege zugehenden extraor-

Digitized by Google

dinairen Einnahmen, Depositen und Asservaten, (z. B. von Einnahmen an Feuerkassen-Geldern, die zur Auszahlung an Abgebrannte bestimmt sind) Kenntniß erhalten können.

Die Vorschrift, wie bei Revision der Forst-Kassen, insbesondere die Soll-Einnahme an Holzgeldern zu prüfen, ist bei dieser Gelegenheit den Revisoren in Erinnerung zu bringen.

b) Ist außer dem Kurator der Kasse noch ein anderer Revisor zur Abhaltung der gewöhnlichen Revisionen bestellt, so müssen diesem von dem erstern die nöthigen Materialien zur Prüfung der Soll-Einnahmen mitgetheilt werden. Dies muß z. B. von den Forstinspektoren geschehen in den Fällen, wo die Forst-Kassen von anderen Beamten revidirt werden.

c) Wo von den Rentämtern Feuersozietäts-Beiträge erhoben werden, hat der Revisor die desfallsige Soll-Einnahme nach den bezüglichen Ausschreiben zu prüfen. Die erfolgte Auszahlung der Feuerkassen-Gelder an Abgebrannte aber muß nach den vorzulegenden Quittungen der Empfänger geprüft, oder die erfolgte Auslieferung dieser Quittungen an die Kasse, welche die Gelder überwiesen hat, den Revisoren dargethan werden.

Wo jedoch die Einrichtung besteht, daß von den Feuersozietäts-Kassen die Zahlung der Brand-Entschädigungsgelder an die Rendanten zur Befriedigung der Brandbeschädigten nur dann geleistet wird, wenn denselben die Quittungen der letztern über die erhaltene Zahlung vorher zugesendet worden sind, hat der Revisor davon Kenntniß zu nehmen, daß die Auszahlung auch wirklich geschehen sei.

Zweckmäßig dürfte sich auch durch Vereinbarung mit den resp. Feuersozietäts-Direktoren eine solche Einrichtung treffen lassen, daß jedesmal, wenn die Ueberweisung von Brand-Entschädigungsgeldern an die Rentbeamten zur weitern Auszahlung erfolgt, gleichzeitig die Empfänger von den überweisenden Kassen davon in Kenntniß gesetzt werden.

d) Rücksichtlich der Einnahme-Reste muß sich der Revisor davon überzeugen, daß solche wirklich noch ausstehen, wobei nach Verschiedenheit der Umstände, verschieden verfahren werden kann, indem nämlich der Revisor entweder in ähnlicher Art, wie für die Prüfung der Reste bei den direkten Steuern durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Juni 1834. vorgeschrieben ist, zu Werke geht, nämlich so, daß er ohne Vorwissen des Kassenbeamten mehrere Quittungsbücher, nach angemessener Auswahl aus verschiedenen Gegenden, einfordert und eine Vergleichung mit den von den Kassenbeamten angegebenen Resten vornimmt, oder nach Befinden, auch von den als Restanten aufgeführten Personen mehrere, besonders solche, deren Reste dem Betrage nach oder sonst auffallen,

zur

Digitized by Google

zur Zahlungsleistung auffordert, oder sonst auf geeignete Weise über die Richtigkeit der Reste Erkundigung einzieht.

Eine solche Prüfung der Reste muß in der Regel im Jahre zweimal vorgenommen werden, wenn unsichere und verdächtige Rendanten solche nicht öfter nöthig machen.

In den, den Extrakten nach dem Muster D. und E. beizufügenden speziellen Rest-Nachweisungen, welche nach den verschiedenen Rechnungs-Perioden abzutheilen sind, müssen bei jeder einzelnen Post die bis dahin der Abwickelung entgegenstehenden Hindernisse, und was zur Beseitigung derselben im abgelaufenen Quartale geschehen ist, angegeben, und von dem Kassen-Revisor muß dabei bemerkt werden, in wie weit eine Prüfung in der vorgedachten Art stattgefunden hat.

e) Daß bei jeder Revision die Getreide-Bestände speziell nachgemessen werden, ist nicht erforderlich, vielmehr ist, wenn nicht besondere Verdachtsgründe oder sonstige Umstände eine spezielle Nachmessung nöthig machen, es genügend, wenn der Revisor Probe-Vermessungen einzelner Getreidehaufen, deren Inhalt die Boden-Register nachweisen müssen, vornimmt. Werden diese richtig befunden, so bedarf es der Nachmessung der übrigen Getreidehaufen nicht.

f) In den Kassenrevisions-Verhandlungen muß jedesmal angeführt werden: auf welche Weise, ob nämlich durch Nachwägen, Stürzen und Nachzählen einzelner Fässer, Beutel, Tuten und Packete, zur Vergleichung des Inhalts mit den Angaben auf den Etiketten, Revisor sich von der Richtigkeit der verpackten Gelder überzeugt hat.

11) Die Ueberschüsse, so wie sich solche aus den Spezial-Extrakten als fällig ergeben, sind in denselben Beträgen als Fälligkeits-Soll auch in die Verwaltungs-Extrakte der Regierungs-Hauptkassen zu übertragen, so daß letztere Extrakte nicht bloß hinsichtlich der Ist-Einnahme von den Spezialkassen, sondern auch hinsichtlich des Fälligkeits-Solls mit den Spezial-Extrakten genau übereinstimmen müssen. Dies gilt insbesondere auch von den Forstrevenüen-Ueberschüssen, in Ansehung welcher bisher bei einigen Regierungs-Hauptkassen das Verfahren stattgefunden hat, daß das Fälligkeits-Soll in den Quartal-Extrakten nach gleichmäßigen Quartal-Raten angenommen wurde, welches nicht mehr stattfinden darf. Daß das Fälligkeits-Soll in den Extrakten überall der Wahrheit getreu angegeben werde, darauf hat die Königl. Regierung streng zu halten.

Berlin, den 8. Juni 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

35.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der, von den fixirten und unbestimmten Holzberechtigungen aufzustellenden Nachweisungen.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Oktober 1824. ist von dem Königl. Finanzministerium die Aufstellung und Einreichung einer Nachweisung über alle gegenwärtig noch stattfindende fixirte und unbestimmte Holzberechtigungen angeordnet. Die meisten Regierungen sind damals jedoch damit in Rückstand geblieben, und das Finanzministerium hat dann die Sache auf sich beruhen lassen.

Ich halte es für nothwendig, daß eine Nachweisung an geeigneter Stelle vorhanden ist, auf deren Grund die Freiholz-Abgaben an Berechtigte geleistet werden, und will, daß diese Nachweisung durch Nachträge der eintretenden Veränderungen fortwährend in Ordnung gehalten werde, indem sonst den Königl. Forsten leicht Holzabgaben zur Last fallen können, zu denen keine Verpflichtung mehr besteht. Auch ist in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. S. 10. ad b. bestimmt, daß über die Berechtigungen zum Empfange von Freiholz oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, solche Nachweisungen aufgestellt werden sollen.

Die Königl. Regierung hat daher binnen sechs Wochen anzuzeigen, welche Einrichtungen dort dazu getroffen sind, daß nicht Holzabgaben an Empfänger stattfinden, die nicht mehr dazu berechtigt sind, namentlich ob zu dem Ende Nachweisungen von den auf den Königl. Forsten haftenden Servituten, insbesondere von den Freiholz-Abgaben oder den Holzverabreichungen gegen mindere als taxmäßige Bezahlung aufgestellt sind und ob und von wem die Veränderungen, welche in Folge von Regulirungen, Ablösungen u. s. w. im Laufe der Verwaltung stattfinden, sorgfältig nachgetragen werden. Sofern derartige Nachweisungen nicht aufgestellt, und durch Nachtragung jeder entstandenen Veränderung sorgfältig bis jetzt fortgeführt worden sind, muß zur Erreichung des Zweckes mit der Aufnahme dieser Nachweisung nothwendig vorgegangen werden, wozu ich zwar in Rücksicht des großen Umfanges dieser, mit ganz besonderer Sorgfalt und Pünktlichkeit zu liefernden Arbeit angemessene Fristen zu bewilligen geneigt, aber auch im Voraus überzeugt bin, daß die Königl. Regierung in der eigenen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser

Digitized by Google

Uebersicht, wodurch sich künftighin auch nicht blos die Kontrole der obern Behörde, sondern auch die Mühwaltung der Regierungen selbst bei der Prüfung der eingehenden Anträge wesentlich erleichtern muß, alles anwenden werde, die Arbeit binnen längstens 2 Jahren liefern zu können, worüber nach dem Eingange des erforderten vorläufigen Berichts alsdann weitere Bestimmung ergehen wird.

Berlin, den 8. Juli 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

36.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Tantieme der Forst-Rendanten von dem aus Königl. Forsten zu Bauen für Staatszwecke verabreichten Bauholze.

Es ist in Frage gekommen: ob auch von solchem Bauholze, welches aus Königl. Forsten zu Bauen für Staatszwecke verabreicht wird, in den Fällen, daß dafür eine Bezahlung zu den Forstkassen aus anderen Königl. Kassen erfolgt, den auf Tantieme stehenden Forst-Rendanten die gewöhnliche Tantieme zuzubilligen sei.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1825. sollten künftig alle Hölzer, welche zu Staatsbauen, namentlich auch zu denen auf den Domainen, verabfolgt werden, zur Forstkasse bezahlt werden. Damit aber dadurch in Bezug auf die Hebungskosten nicht eine Mehrausgabe für die Staatskasse entstehe, so war jener Anordnung in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre die Bestimmung beigefügt: daß von den zur Forstkasse fließenden Geldbeträgen für Domainen und andere Staatsbaue keine Rezeptur-Gelder oder Tantiemen berechnet und genommen werden sollen.

Jene Anordnung hinsichtlich der Bezahlung der fraglichen Bauhölzer in den Fällen, wo letztere bis dahin unentgeldlich verabfolgt worden waren, ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr ist der frühere Zustand beibehalten, und dies durch die anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1826. genehmigt worden, wonach die zu öffentlichen Staatsbauen erforderlichen Hölzer, so wie selbige bis zum Jahre 1824. frei aus Staatsforsten hergegeben worden, auch für 1825. und ferner, in gleicher Art verabfolgt werden sollen. Da hienach die gedachte Bestimmung in der früheren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Februar

Digitized by Google

1825. einer Bewilligung der Tantieme für die Forst-Rendanten von dem zu Staatsbauen aus Königl. Forsten verabreichten Holze in den Fällen, wo dafür eine Bezahlung zur Forstkasse erfolgt, nicht entgegensteht, und den Forst-Rendanten von derartigen von ihnen zu verrechnenden Geldern die Tantieme nicht entzogen werden kann, so weit das aus andern Kassen zu bezahlende Holz aus dem gewöhnlichen jährlichen Abnutzungs-Soll entnommen worden ist, so finde ich kein Bedenken, daß in solchen Fällen den Forst-Rendanten die gewöhnliche Hebungs-Tantieme von diesen Geldern zugestanden werde. — Sollten jedoch aus Veranlassung von größeren Staatsbauen, z. B. bei Fortifikationen, für zu diesen Zwekken aus Königl. Forsten verabreichtes Bauholz, sehr beträchtliche, den Betrag von 2000 Rthrl. übersteigende Summen zu einer Forstkasse fließen, so hat die Königl. Regierung vorher über die Frage: ob und in wie fern dem Rendanten von den derartigen Einnahmen eine Tantieme zuzugestehen sei, nähere Bestimmung hier einzuholen, und gleichzeitig anzuzeigen: um wie viel durch diese Verabreichung das gewöhnliche jährliche Abnutzungs-Soll überschritten werden muß.

Berlin, den 20. September 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

37.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Nachweisung der zur Versorgung überwiesenen Korps-Jäger betreffend.

In der Cirkular-Verfügung vom 26. März 1834. welche sich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Oktbr. 1833. gründet, ist den Königl. Regierungen bemerklich gemacht worden, daß die aus den versorgungsberechtigten und den, diesen hinsichtlich der Beweiskraft gleich zu achtenden, zur 20jährigen Dienstzeit verpflichteten Korps-Jägern zu entnehmenden Hülfsaufseher nur zeitweise angenommen werden. Einige neuerlich gegen diese Bestimmung vorgekommene Abweichungen veranlassen mich, die Königl. Regierung darauf noch besonders aufmerksam zu machen, daß die zur Versorgung überwiesenen Korps-Jäger, wenn sie zur Wahrnehmung von Hülfsaufseher- und Waldwärter-Stellen gebraucht werden, nur als zeitweise beschäftigt anzusehen und also nicht als versorgt

Digitized by Google

oder wirklich angestellt, in die Nachweisungen aufzunehmen und dem Königl. Inspekteur der Jäger und Schützen anzugeben sind.

Berlin, den 10. Juli 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

38.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Vertheilung und resp. Anrechnung der von Kommunal-Jagden aufkommenden Pachtgelder betreffend.

Das Verfahren, welches die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 6. d. M., betreffend die Beschwerde des N. zu Achen, über die Umlagen der Bürgermeisterei N., bei Vertheilung und resp. Anrechnung der aufkommenden Jagdpachtgelder beobachtet hat, scheint den gesetzlichen Vorschriften nicht vollständig entsprechend. Nach §. 4. des Gesetzes vom 17. April 1830. soll *nämlich* die einkommende Pacht denjenigen Grundeigenthümern, deren Grundstücke in der Verpachtung begriffen sind, auf die nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Abgaben angerechnet werden, wogegen die Königl. Regierung diese Grundsteuer-Zuschläge von sämmtlichen Grundbesitzern zum vollen Betrage eingezogen, die Pachtgelder für die verpachteten Jagden außerdem zur Gemeinde-Kasse vereinnahmt und diejenigen Grundeigenthümer, deren Grundstücke nicht mit verpachtet waren, nun noch mit einem besonderen Ausgleichungs-Grundsteuer-Zuschlage herangezogen hat. Dagegen sind die Motive, welche die Königl. Regierung zur Rechtfertigung dieses Verfahrens darlegt, allerdings berücksichtigungswerth, und kann es nur angemessen erscheinen, wenn die mühsamen Berechnungen über Vertheilung der Pachtgelder, und die hierdurch nothwendigen kleinlichen Ausgleichungen möglichst vermieden werden. Derselbe Zweck ist aber auf einem andern, den gesetzlichen Vorschriften mehr entsprechenden Wege zu erreichen, wenn nämlich in Fällen, wo die Interessenten auf eine spezielle Vertheilung nicht bestehen, die gesammten einkommenden Pachterträge auf Abschlag der Grundsteuer-Zuschläge zur Gemeinde-Kasse eingezahlt und hier den Eigenthümern der verpachteten Grundstücke in der Art angerechnet werden, daß von diesen ein geringerer Zuschlag als von den übrigen Eigenthümern aufgebracht wird. Wenn also beispielsweise in einer Gemeinde, in welcher 20 Prozent Zuschlag zur

Digitized by Google

Grundsteuer im Betrage von 300 Rthlr. aufzubringen sind, für die Verpachtung der Jagd auf einem Theile der Grundstücke 100 Rthlr. jährlich einkommen, so ist zunächst festzustellen, wie viel von dem Grundsteuer-Zuschlage die Eigenthümer der verpachteten Grundstücke, und wie viel die übrigen Grundeigenthümer trifft. Sollten die ersteren z. B. 200 Rthlr., die letzteren aber 100 Rthlr. aufbringen, so wird von der erstgedachten Summe der Pachterlös mit 100 Rthlr. abgesetzt, und nun von den Eigenthümern dieser Grundstücke nur noch 10 Prozent Zuschlag aufgebracht, während die übrigen Eigenthümer den vollen Zuschlag mit 20 Prozent zur Gemeinde-Kasse einzahlen müssen. Beträgt dabei die Jagdpacht eine Summe, die sich nicht ganz in einen reinen und leicht berechenbaren Prozentsatz des Grundsteuer-Zuschlags verwandeln läßt, so wird von jener so viel, um eine solche Leichtigkeit der Berechnung zu erreichen, zurück- und zur weiteren Verrechnung für das nächste Jahr ausgesetzt. Durch dieses Verfahren wird der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht; die kleinlichen Ausgleichungen zwischen den einzelnen Gemeindegliedern werden vermieden, die anzustellenden Berechnungen sind nicht weitläuftig und schwierig, und es wird dessen ungeachtet dem Gesetze vollständig genügt.

Die Königl. Regierung wird deshalb hiermit angewiesen, diesem Grundsatze gemäß in allen den Fällen zu verfahren, in welchen die Interessenten eine genaue Vertheilung der Pachtbeträge in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 17. April 1830. nicht verlangen.

Zur Erledigung der anbei zurückerfolgenden Beschwerde des ꝛc. N. ist aber eine Berechnung darüber anzulegen, auf wie hoch sich die Beiträge desselben bei Anwendung des obgedachten Verfahrens belaufen würden, und ist der Beschwerdeführer demnächst ausführlich zu bescheiden und zu belehren.

Berlin, den 29. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

Digitized by Google

39.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. Generalprokurator zu Cöln, wegen Ermäßigung erkannter Strafen für Forstkontraventionen in den Gemeindewaldungen der Rheinprovinz.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich mit Bezug auf das Reskript vom 23. September 1831. *), daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831. **) das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei zu ermächtigen geruht haben, die von den Forstpolizeigerichten auf den Grund der französischen Forstordnung von 1669. wegen der in Gemeindewaldungen vorgefallenen Forstkontraventionen erkannten Strafen, ohne in jedem speziellen Falle die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, zu ermäßigen.

Berlin, den 5. September 1836.

In Abwesenheit des Justizministers v. Kamptz.
Der Justizminister.
Mühler.

*) Jahrg. 1831. 3tes Heft, S. 551. f.
**) „ 1835. 4tes „ S. 941.
und „ 3tes „ S. 630. f.

40.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Trier, die Eröffnung und den Schluß der niedern Jagd in deren Bezirke betreffend.

Der Königl. Regierung wird im Verfolge des Berichts vom 13. Juli d. J. anliegend (a.) Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. v. M. mit der Auflage zugefertigt, nach Maßgabe dieser Allerhöchsten Bestimmung den Tag der Eröffnung und des Schlusses der niederen Jagd im dortigen Regierungsbezirk alljährlich mit Berücksichtigung der Witterung und der mehr oder weniger vorgeschrittenen Ernte festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

Digitized by Google

a.

Ihrem Antrage vom 16. v. M. gemäß, will Ich noch der Regierung zu Trier einstweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagd-Ordnung die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungsbezirke den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd alljährlich festzusetzen.

Berlin, den 10. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und den wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.

C.

Bergwerks- und Hüttenwesen.

41.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wegen Abstellung des gefährlichen Raubbaues, Tummelbau genannt.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, dem durch seine Verwüstung des Braunkohlenlagers eben so verderblichen, als für die Gesundheit und das Leben der ein- und ausfahrenden — selbst der auf der Oberfläche wandelnden Personen — gefährlichen Raubbau, Tummelbau genannt, der nur allein zur Braunkohlen-Gewinnung im Brühler Revier, im Bergamtsbezirke Düren, bekannt und dort hin und wieder noch im Betriebe ist, endlich ein Ziel zu setzen, so wird der von dem Königl. Finanzministerio dazu ertheilten Autorisation gemäß, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen Nachstehendes verordnet.

Art. 1. Der Tummelbau, welcher auf einigen Gruben des Brühler Braunkohlen-Reviers bis jetzt noch fortgesetzt und erlaubt worden ist, soll nach Verlauf von drei Jahren a dato gegenwärtiger Verordnung allgemein und gänzlich verboten sein.

Art. 2. Wo, nach dem Ermessen des Bergamtes und des Ober-Bergamtes die Braunkohlen-Gewinnung, wegen zu hoher Bedeckung, durch Abraumsbau unzweckmäßig ist, müssen die Tummelbau treibenden Gewerke, eine andere unterirrdische Abbau-Methode vorrichten, wozu die Königl. Revier-Beamten ihnen Anleitung geben werden.

Digitized by Google

Art. 3. Diejenigen Gewerke, welche nach Ablauf der im Art. 1. gestellten dreijährigen Frist noch den Tummelbau fortsetzen, sollen auf Grund der Bestimmungen der Art. 93 – 96. des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810. und des Art. 31. des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813., der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 9. April 1836.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

42.

Reskript des Königl. Finanzministeriums an das Königl. Oberbergamt in Bonn, die Anzeigen von Unglücksfällen beim Bergbau betreffend.

Auf den Antrag des Königl. Oberbergamtes vom 27. v. M. bestimme ich, daß die auf den Gruben, Hütten, Hammerwerken und Steinbrüchen des Siegener Bergamtsbezirkes sich ereignenden Unglücksfälle, dem betreffenden Königl. Revierbeamten unverzüglich und binnen längstens 24 Stunden angezeigt und Uebertretungen dieser Polizeivorschrift, gegen den Vorsteher des betreffenden Etablissements, mit einer Geldbuße von drei Thalern geahndet werden sollen.

Das Königl. Oberbergamt hat diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1836.

Der Finanzminister.

v. Alvensleben.

Digitized by Google

D.

Steuern.

43.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Frankfurt, betreffend das Verfahren bei dem Wechsel der Dienstwohnungen der Steuer- ꝛc. Beamten.

Der Königl. Regierung wird anliegend Abschrift einer an die Provinzial-Steuer-Direktoren und die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, unter dem 20. v. M., Seitens des Königl. Finanzministerii ergangenen Cirkular-Verfügung, betreffend das Verfahren bei dem Wechsel der Dienstwohnungen der Steuer- ꝛc. Beamten, und die Theilnahme der Baubeamten bei der Uebergabe solcher Wohnungen, zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 4. August 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Für den Chef.

Beuth.

a.

Aus den in Folge der Verfügung vom 8. April d. J. erstatteten Berichten mehrerer Provinzial-Steuer-Behörden über die in den Jahren 1833. bis 1835. eingetretenen Fälle eines Wechsels von Dienstwohnungen der Steuer- ꝛc. Beamten ist ersehn, daß die jedesmalige Zuziehung des Distrikts-Baubeamten bei dem Uebergange einer Dienstwohnung an einen andern Inhaber, die Zeit der Baubeamten zu sehr in Anspruch nimmt, und dieselben ihren anderweiten Geschäften zu oft entziehen wird. Die Bestimmungen in der Cirkular-Verfügung vom 19. Dezember 1835.*) unter Nr. 1. werden daher dahin modifizirt, daß beim Eintritt des Ueberganges einer Dienstwohnung an einen andern Inhaber, die dort vorgeschriebene förmliche Uebergabe durch den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung allein bewirkt werden kann, und der Distrikts-Baubeamte nur dann zu requiriren ist, wenn ein neu erbautes, oder durchweg reparirtes Gebäude übergeben wird.

Die Inventarien der Dienstwohnungen, welche der jedesmaligen Uebergabe zum Grunde zu legen sind, müssen ebenfalls ohne Zuziehung der Baubeamten von den Oberinspektoren oder Oberkontrolleurs aufge-

*) Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 947.

Digitized by Google

nommen werden, welchen auch die Verpflichtung verbleibt, über den Zustand der Dienstwohnungen fortgesetzte Aufsicht zu halten.

Diejenigen Provinzial-Steuerbehörden, welche der Aufforderung vom 8. April d. J. durch Einreichung der verlangten Nachweisung noch nicht genügt haben, werden nunmehr von dieser Einsendung entbunden.

Berlin, den 20. Juli 1836.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren
und an die Regierungen zu Potsdam
und Frankfurt.

44.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, die Prüfung der Feldmesser als künftige Kontroleure der direkten Steuern, als Fortschreibungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Bureaux betreffend.

Seit dem Abschlusse des Rheinisch-Westphälischen Katasters werden in den westlichen Provinzen der Monarchie nur geprüfte Feldmesser als Kontroleure der direkten Steuern, als Fortschreibungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Büreaux der Königl. Regierungen angestellt. Die Kataster-Arbeiten setzen indeß manche Eigenschaften voraus, die für andere Feldmesser, welche später als Baukondukteure und Baumeister angestellt sein wollen, nicht unbedingt erforderlich sind, wogegen andere Kenntnisse und Fertigkeiten, auf welche bei anderen Feldmessern viel Gewicht gelegt werden muß, bei dem Katasterbeamten gar nicht oder nur in geringerem Grade vorhanden zu sein brauchen. Damit nun das Königl. Finanzministerium unter der großen Anzahl der Feldmesser die für die Kataster-Arbeiten vorzugsweise geeigneten kennen lerne, um unter ihnen auswählen zu können, wird nach dem Wunsche desselben der §. 1. des Regulativs vom 8. Juli 1833. *) für die Prüfung der Feldmesser dahin deklarirt, daß in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Vorsteher des Kataster-Bureau's überall der Prüfungs-Kommission für die Feldmesser als Mitglied zugeordnet werde, und hat die Königl. Regierung hiernach zu verfahren.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 269.

Digitized by Google

Dem Königl. Finanzministerium ist von dieser Verfügung zur Anweisung jener Beamten Mittheilung gemacht worden.

Berlin, den 30. Juli 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Für den Chef.

Beuth.

45.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Landes-Justizkollegien, die Mittheilung der Akten in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen an die Haupt-Zollämter betreffend.

Bei der Anwendung des auf den Antrag des Herrn Finanzministers v. Klewitz unterm 14. Februar 1824. an die Justizbehörden erlassenen Cirkular-Reskripts (Jahrbücher, Bd. 23. S. 98.), wonach dieselben angewiesen sind:

die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen,

ist die Frage entstanden, ob die Akten vor Einreichung der Defension oder erst mit letzterer der Steuerbehörde zuzusenden sind. Zur Beseitigung dieses Zweifels werden, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium, die sämmtlichen Gerichtsbehörden angewiesen, bei Anwendung des Cirkulars vom 14. Februar 1824. in der Art zu verfahren,

daß die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen den Hauptämtern auf Erfordern in erster Instanz, nach dem Schlusse der Untersuchung und bevor die Defensionsschrift zu den Akten gekommen ist, vorgelegt werden, um dem Angeschuldigten in erster Instanz das letzte Wort zu lassen.

Berlin, den 3. August 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

Digitized by Google

46.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, daß in Steuer-Defraudations-Sachen von den Gerichten über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuergefälle nicht erkannt werden dürfe.

Durch das Königl. Finanzministerium ist der Justizminister davon unterrichtet worden, daß das Königl. Oberlandesgericht sich befugt erachtet, in Steuer-Defraudations-Sachen auch über die Verpflichtung zur Zahlung der einfachen Gefälle zu erkennen, und hierauf in den Untersuchungen wider E. und H. sein Urtel erstreckt hat. Dies ist um so mehr aufgefallen, als das Kollegium bereits bei Gelegenheit einer Beschwerde des R. zu H. mittelst Reskripts vom 13. Mai 1833. darauf aufmerksam gemacht ist, daß die gerichtliche Entscheidung in einer fiskalischen Untersuchung wegen Steuerkontravention auf die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer keinen Einfluß hat, weil hierüber kein Rechtsweg Statt findet. Dies folgt nicht nur aus den §§. 2. 3. und 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sondern auch aus der Bestimmung des §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. (Gesetz-Samml. S. 132.), wonach der Defraudant neben der verwirkten Strafe und von dieser unabhängig die einfachen Gefälle nach dem Tarif entrichten soll, was nicht anders verstanden werden kann, als daß die Einziehung und Bezahlung der Gefälle lediglich Sache der Steuerbehörde ist und nicht zur Kompetenz der Gerichte gehört. Des Königs Majestät haben überdieß auch in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1828. (Gesetz-Samml. 1829. S. 16.) ausdrücklich zu bestimmen geruht, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfindet. Eine Ausnahme hiervon, wenn der Richter erster Instanz irrthümlich einmal auf Entrichtung der Steuer neben der Strafe erkannt hat, läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß der Richter zweiter Instanz dann über alles erkennen müsse, wozu der Denunciat in erster Instanz verurtheilt worden ist, und wogegen er das Rechtsmittel eingelegt hat, vielmehr muß in diesem Falle jener, als erkennende Behörde in letzter Instanz, das Versehen des ersten Richters durch Verweisung des die Entrichtung der einfachen Gefälle betreffenden Punktes vor die kompetente Behörde redressiren, nicht aber durch definitive Entscheidung über einen sa-

Digitized by Google

ner Kompetenz gesetzlich entzogenen Gegenstand in denselben Fehler wie der erste Richter verfallen.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht in Zukunft zu achten.

Berlin, den 4. Februar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

47.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den General-Prokurator in Cöln, die Rückverwandlung der Gefängnißstrafen in Geldbußen für Steuerkontraventionen betreffend.

Der dortige Oberprokurator hat nach einer Mittheilung des Königl. Finanzministeriums vom 26. v. M. in der Untersuchungssache wider den T. S. aus F. Anstand genommen, nach dem Antrage der Königl. Regierung von der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe abzustehen, in welche eine von der Verwaltungsbehörde wegen Gewerbesteuer-Kontravention festgesetzte Geldstrafe verwandelt worden war, indem er der Meinung ist, daß eine im Wege der Verwandlung gerichtlich festgesetzte Gefängnißstrafe jeder andern gerichtlich erkannten Gefängnißstrafe gleichstehe, und nicht als eine subsidiarische zu betrachten sey, und daß deshalb auch Seitens der Verwaltungsbehörde die Vollstreckung dieser Strafe durch Annahme der ursprünglich festgesetzten Geldbuße nicht abgewendet werden könne.

Diese Ansicht ist aber nach der Allerhöchsten Deklaration vom 20. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 33 und 34.) und nach §. 42. des Gewerbesteuergesetzes, in Verbindung mit §. 95. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Samml. S. 117.) nicht für richtig, vielmehr die Gefängnißstrafe, in welche eine Geldbuße zufolge Reskripts vom 2. Februar 1827. (Lottners Sammlung Bd. III. S. 93.) umgewandelt worden, einer subsidiarischen Gefängnißstrafe völlig gleich zu achten. — In dem Reskripte vom 12. Januar 1827. (S. 92. l. c.) ist eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Gefängnißstrafen gar nicht beabsichtigt worden. — Das letztere Reskript ist auf eine Anfrage Ihres Amtsvorgängers, welche eine im Wege der Verwandlung festgesetzte Gefängnißstrafe zum Gegenstande gehabt hat, ergangen und hat das nämliche Bedenken entscheiden sollen, welches jetzt von dem dortigen Oberprokurator erhoben wird. Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß

Digitized by Google

den letzteren, so wie die Oberprokuratoren bei den übrigen Landgerichten, mit Anweisung versehen

Berlin, den 8. Juli 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

48.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Klassensteuerstufen für Gesinde betreffend.

Von einem der Königl. Landrathsämter ist uns angezeigt worden, daß die Dienstknechte mit 2½ Sgr. monatlich zur Klassensteuer angezogen würden, da solche doch in den angrenzenden Regierungs-Departements nur 1 Sgr. 3 Pf. steuern. Wir sahen uns veranlaßt, mit der Königl. Regierung zu Posen dieserhalb in Schriftwechsel zu treten, und, nach der uns von Ihr zugegangenen Antwort, werden die unverheiratheten Knechte nicht allein, wie im hiesigen Departement, zur 11ten Stufe lit. b. mit 2½ Sgr. monatlich besteuert, sondern es ist uns zugleich ein an die Königl. Regierung zu Breslau ergangenes Reskript des Königl. Finanzministeriums vom 30. Oktober 1829. mitgetheilt, worin das bisherige Verfahren, nach welchem besser gelohntes Gesinde mit einem jährlichen Lohn bis 18 Rthlr. in die 11te Stufe eingeschätzt wird, genehmigt ist.

Da nun unverheirathete Knechte wohl selten unter 18 Rthlr. Lohn erhalten, so sind dieselben auch ferner in die 11te Stufe lit. b. also mit 2½ Sgr. monatlich, sogenannte Mittelknechte, Dienstjungen und Mägde aber, welche in der Regel mit weniger als 18 Rthlr. belohnt sind, in die 12te Stufe zu besteuern. Luxus-Gesinde, z. B. Jäger, Gärtner, Kammerjungfern u. s. w. müssen bei besserer Bezahlung in die 10te Stufe eingeschätzt werden.

Das Königl. Landräthl. Amt hat hiernach die Veranlagungs-Behörden zu instruiren, auch selbst darauf zu halten, daß die Veranlagung nach den hier angegebenen Kennzeichen erfolge.

Bromberg, den 4. April. 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Digitized by Google

49.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrate, wegen Aufstellung von Nachweisungen über die eingehenden Gewerbeschein-Gesuche.

Die bisher oft von ein und derselben Behörde an einem Tage bei uns eingegangenen mehreren Berichte wegen Ertheilung von Gewerbescheinen haben uns auf Mittel denken lassen, das dadurch herbeigeführte viele Schreibwerk durch ein zweckmäßigeres Verfahren abzustellen.

Wir haben zu diesem Ende beschlossen, daß die vielen einzeln ergehenden Gewerbeschein-Gesuche, so weit es sich ohne Benachtheiligung der Extrahenten thun läßt, in Nachweisungen zusammen getragen werden, die uns demnach, je nachdem es die Umstände nach dem Ermessen der Behörden nothwendig machen, von Zeit zu Zeit zur Genehmigung und Ertheilung der Gewerbescheine in duplo brevi manu vorzulegen sind, und von welchen das eine Exemplar mit unserer Entscheidung versehen und unter Beifügung der ausgefertigten Gewerbescheine, den Behörden sodann eben so wieder zurückgegeben werden wird. Diesen Nachweisungen muß nun aber jedesmal ein Signalementsverzeichniß einfach beigefügt werden, unter welchem am Schlusse die vorhandene gesetzliche Qualifikation der Gewerbeschein-Suchenden zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen durch ein Attest für Alle nachgewiesen werden kann, so daß es der Einreichung von so vielen einzelnen Attesten fernerhin nicht bedarf; jedoch müssen diejenigen, welche ihr Gewerbe auch im Grenz-Kontrolbezirke betreiben wollen, ihre Unverdächtigkeit wie bisher durch besondere Atteste der Haupt-Zollämter nachweisen. Wenn nun durch dies abgekürzte Geschäftsverfahren die Schreiberei sich hoffentlich schon im Allgemeinen sehr vermindern wird; so dürfte dies doch ganz besonders bei den immer noch sehr häufig vorkommenden Anträgen auf Verleihung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen oder steuerfrei, insoweit dazu nämlich die höhere Genehmigung erforderlich ist, zu erwarten stehen, indem uns dergleichen Anträge künftig monatlich nur einmal und zwar am Schlusse jeden Monats durch dergleichen Nachweisungen vorgelegt werden dürfen, da wir solche dem Herrn General-Direktor der Steuern ebenfalls nur monatlich zur Genehmigung einreichen.

Die zu den betreffenden Nachweisungen und dem Signalementsverzeichnisse anzuwendenden Formulare sind nach den beiliegen-

genden Mustern (a. b. c. d.) anzufertigen, welche zugleich auch eine kurze Anleitung zur Ausfüllung der Kolonnen für Bemerkungen ꝛc. enthalten.

Potsdam, den 28. September 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

50.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Bewilligung eines Denunzianten-Antheils auch für die Woyte in Gewerbesteuer-Straffachen.

Wie allen Polizeibeamten, die ein Gewerbesteuer-Vergehen anzeigen, so steht auch den Woyten, wenn sie als Denunzianten eines solchen Vergehens auftreten, ein Recht auf den Denunzianten-Antheil zu.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 26. Juni aufgestellten Gründe genügen nicht, um den Woyten, sofern sie nicht freiwillig darauf verzichten, das bezeichnete Recht zu entziehen. Dafür muß allerdings Seitens der Königl. Regierung gesorgt werden, daß diese Beamten in denjenigen Sachen, in denen sie selbst Denunzianten sind, nicht auch die Untersuchung führen.

Berlin, den 3. August 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

Io

Digitized by Google

(Kreis . . . . . .)
(Stadt . . . . . .)

a.

N a ch w e

derjenigen Gewerbetreibenden, welche Gewerbescheine für satze oder steuerfrei, so weit deren Bewilligung nicht

Laufende Nr.	Wohnort.	Namen und Vornamen der Gewerbetreibenden.	deren Alter. Jahre.	Gegenstand des Gewerbebetriebes.	Nr. des vorjährigen Gewerbescheins.	Steuersatz welcher pro 1837. in Vorschlag gebracht wird. Rthlr.
		I. Zum vollen Steuersatz.				
1	Stadt Angermünde.	Gumtow, Friedrich, in Begleitung seines Sohnes Wilhelm, als Gespannführer, und incl. Grenzbezirk.	40	Zum Handel mit Viktualien, Getreide, Heu, Stroh und Kalk.	3441	12
2	—	Küsel, Christian.	39	zum Betriebe des Gewerbes als Scheerenschleifer, und Handel mit Kramwaaren.	—	12
		II. Zum ermäßigten Steuersatz.				
3	—	Kammrath, Gottlieb.	47	zum Kesselflicker und Topfbinder.	—	4
		III. Steuerfrei auf den Grund der Allerhöchsten Kab. Ord. vom —				
4	—	Wolff, Simon.	22	Bestellungen suchen und Aufkauf von Materialwaaren, Branntwein, Leder und Holz, für Rechnung seines Prinzipals, des Kaufmanns Hirschfeld.	2126	frei.

Digitized by Google

i ſ u n g

das Jahr resp. zum vollen oder ermäßigten Steuer- der höheren Genehmigung bedarf, nachgeſucht haben.

Gutachten und Bemerkungen der Behörden.	Entſcheidung der Königl. Regierung.	Nr. des neuen Gewerbe-ſcheins.	Steuer-ſatz. Rthlr.
Betreibt das Gewerbe ſchon ſeit einigen Jahren und iſt durch das sub 1. beiliegende Atteſt des Haupt-Zollamts zu legitimirt.			
iſt erſt kürzlich von Greifenhagen hierher gezogen und hat das Gewerbe bisher nicht betrieben.			
hat ſich bisher von Handarbeiten als Tagelöhner genährt, iſt jedoch wegen erlittener Körperverletzung dazu nicht mehr geeignet.			
Der Kaufmann Hirſchfeld ſteuert in Klaſſe A. — No. 4. der Rolle vom Handel mit den nebenbemerkten Gegenſtänden, und hat an Eidesſtatt ad protocollum erklärt, daß der Wolff ausſchließlich in ſeinem Dienſte ſtehe.			

(Kreis N. N.)
oder
(Stadt N. N.)

b.

N a ch w e

derjenigen Gewerbetreibenden, welche für das Jahr (1837.) nachgesucht haben, und zu deren Bewilligung

Laufende Nr.	Wohnort.	Namen und Vornamen der Gewerbtreibenden.	deren Alter. Jahr.	haben im vorigen Jahre einen Gewerbeschein erhalten. zum Steuersatz von Rtlr.	sub No.	zum	Gegenstand des Gewerbebetriebes pro (1837.)	Steuersatz, welcher pro (1837.) in Vorschlag gebracht wird. Rthlr.
1	Annenwalde.	Schulz, Friedrich.	51	4	1016	Handel mit irrden Geschirr.	desgleichen	4
2	Hardenbeck.	Müller, Johann.	51	—	—	—	zum Handel mit Kramwaaren, so weit solche zum Kram der Lumpensammler gehören.	4
3	Lychen.	Krause, Christian.	44	gratis.	1114	Musikmachen.	wie (1836.)	gratis.
4	—	Böhmbr., Friedr.	36	4	2116	zum Handel mit groben Holzwaaren.	eben so.	6
5	Drensow.	Haase, Gottlieb.	44	2	2186	zum Handel mit Heringen, Seife u Lichten.	zum Handel mit Heringen, Seife, Lichten und irrden Geschirr.	4

Z. N. Die Gewerbetreibenden sind, so viel als möglich, nach der Nummerfolge ihrer vorjährigen Gewerbescheine, und die neu hinzutretenden jedesmal am Schlusse aufzuführen.

Digitized by Google

i s u n g

Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen oder steuerfrei die höhere Genehmigung erforderlich ist.

Gutachten und Gründe der Behörden zur Motivirung des Antrags.	Entscheidung der Königl. Regierung.	Entscheidung des Herrn General-Direktors der Steuern.	Bewilligter Steuersatz. Rthlr.	Nr. des Gewerbescheins.
In den Verhältnissen des Bittstellers hat sich seit dem vorigen Jahre nichts geändert; im Gegentheil ist seine Lage dadurch, daß seine Frau durch Krankheit arbeitsunfähig geworden, verschlechtert, und fehlt es ihm an Mitteln, seinem Gewerbe einen größeren Umfang zu geben.				
Wegen körperlicher Arbeitsunfähigkeit hat der Müller, der bisher die Weberprofession betrieben, zu dem bemerkten Handel seine Zuflucht nehmen müssen, um seiner, aus Frau und 4 Kindern von 4 bis 13 Jahren bestehenden Familie den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Er ist ganz unbemittelt und kann das Gewerbe daher auch nur in sehr beschränktem Umfange betreiben.				
Als Militair-Invalide ist dem Krause der Gewerbeschein zum Musikmachen bisher gratis ertheilt, und bedarf derselbe dieser Unterstützung noch ferner.				
Der Umfang seines Gewerbes hat sich um so viel vergrößert, daß er um 2 Rthlr. in der Steuer höher gestellt werden kann, wenngleich er die Gegenstände seines Handels selbst verfertigt. — Er lebt übrigens nur in dürftigen Umständen und hat 4 unversorgte Kinder von 3 bis 12 Jahren zu ernähren.				
Der Haase hat zwar für den Unterhalt einer lahmen Frau und 5 unerzogenen Kindern zu sorgen, jedoch muß für ihn ein erhöheter Steuersatz in Vorschlag gebracht werden, da er seinen bisher geführten Handelsgegenständen noch irrdenes Geschirr hinzugefügt haben will, und sich hieraus ein umfassenderer Gewerbsbetrieb abnehmen läßt.				

Digitized by Google

(Kreis N. N.)
(Stadt N. N.)

c.

Nachwe

der Gewerbeschein-Gesuche von Per

Laufende Nr.	Wohnort der Gewerbetreibenden.	Namen und Vornamen der Gewerbetreibenden.	Alter. Jahr.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Gegenstand des Gewerbe-Betriebes.
		A. Neu angehende Gewerbtreibende.					
1.	Friesack.	Wolff, Daniel	27	1.	Febr.	1810	zum Handel mit Vieh.
		B. Haben bisher schon einen Gewerbeschein erhalten, ohne die höhere Genehmigung zu besitzen.					
1.	Tickow.	Vogel, Wilh.	28	3.	Jan.	1809	Handel mit Viktualien, Leinwand, Heu und Stroh.

Z. N. In sofern sich hierbei zugleich eine Steuer-Ermäßigung nothwendig macht, zu welcher die Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern erforderlich ist, sind dergleichen Anträge in eine besondere Nachweisung nach diesem Formulare vorzulegen.

Digitized by Google

i ſ u n g

ſonen unter 30 Jahren pro (1837.)

Vorgeſchlagener Steuerſatz. Rthlr.	Gutachten und Gründe der Behörden zur Motivirung des Antrags.	Entſcheidung der Königl. Regierung.	Entſcheidung des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten	Steuerſatz. Rthlr.	Nr. des Gewerbeſcheins.
12	ſetzt das Gewerbe ſeines verſtorbenen Vaters fort, bei dem er ſo lange als Viehtreiber fungirte. Er iſt der Ernährer ſeiner alten Mutter und 4 noch unerzogener Geſchwiſter, und das Gewerbe iſt für Land- und Stadtbewohner von Nutzen.				
12	durch irrthümlich unrichtige Angabe des Alters iſt dem Vogel ſchon im vorigen Jahre ein Gewerbeſchein ertheilt, und wird nunmehr nachträglich die Genehmigung dazu erbeten, zumal es dem Vogel an Gelegenheit mangelt, ſich und ſeine Familie auf andere Weiſe zu ernähren.				

Digitized by Google

d.

Signalements-Verzeichniß

zur Nachweisung derjenigen Individuen, welche pro (1837.) Gewerbescheine zum vollen Steuersatz ꝛc. nachgesucht haben.

Kolonne 1. Laufende Nr.
2. Wohnort der Gewerbetreibenden und deren Begleiter.
3. Name und Vorname derselben.
4. Religion.
5. Alter.
6. Größe. Fuß. Zoll.
7. Haare.
8. Stirn.
9. Augenbraunen.
10. Augen.
11. Nase.
12. Mund.
13. Bart.
14. Kinn.
15. Gesicht.
16. Gesichtsfarbe.
17. Besondere Kennzeichen.
18. Bemerkungen.

51.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrate, betreffend die Kontrole der Handwerker in Beziehung auf Gewerbesteuer.

Von allen Gewerbeklassen ist es die der Handwerker, welche bei der großen Zahl ihrer Mitglieder dennoch in der Gewerbesteuer verhältnißmäßig am meisten zurückbleibt; und dies macht es dringend nothwendig, derselben eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit das Steuer-Interesse nicht gefährdet wird.

Gesetzlich und bekanntlich tritt die Steuerpflichtigkeit der Handwerker, ausschließlich der Stuhlarbeiter, welche nach der Zahl ihrer Stühle besteuert werden,

1) bei dem Halten von Waarenvorräthen zum Verkauf außer den Jahrmärkten und Messen, und
2) wenn sie ihr Gewerbe mit zwei erwachsenen Gehülfen oder mit mehr als zwei Lehrlingen, oder aber mit mehr als einem Lehrling, neben einem erwachsenen Gehülfen, betreiben,

ein.

In Beziehung auf den ersten Fall wird unzweifelhaft von vielen Professionisten und namentlich von den Bürstenmachern, Drechslern, Gerbern, Handschuhmachern, Hutmachern, Kammmachern,

Digitized by Google

Klempnern, Korbmachern, Schuhmachern, ꝛc. häufig gegen das Gesetz gefehlt, indem sie da, wo sie nicht zur Gewerbesteuer herangezogen sind, in den meisten Fällen dennoch gewerbesteuerpflichtig sein werden, weil sie mehr oder weniger unbedenklich in ihren Wohnungen von Käufern zu ihren Waaren aufgesucht werden, die sie wohl schwerlich unbefriedigt entlassen mögten.

Wenn nun dem ungeachtet Kontraventionen dieser Art verhältnißmäßig wenig zur Sprache kommen, so kann der Grund davon entweder nur in einer mangelhaften Beaufsichtigung oder in einer nicht zu billigenden Nachsicht Rücksichts der etwanigen Unbedeutendheit des Gegenstandes liegen.

Diesem muß indeß in jeder Beziehung und zwar um so mehr abgeholfen werden, als die Handwerker bei der ihnen bis zu einem gewissen Grade zugestandenen gänzlichen Steuerfreiheit, gegen alle übrigen Gewerbeklassen an' und für sich schon im Vortheil stehen; und wir vertrauen darauf, daß die Behörden da, wo es bisher nicht geschehen, das Gesetz in seinem ganzen Umfange auszuführen suchen und demselben Folge zu geben eifrigst bemühet sein werden.

Was den zweiten Fall betrifft, so sind etwanige Umgehungen des Gesetzes weniger schwierig zu entdecken, wie dies auch die desfalls mehrfach anhängig gemachten Prozesse beweisen; die fälschliche Anmeldung erwachsener Gehülfen als Lehrlinge kann indeß auch hier zur Umgehung des Gesetzes führen, und um nun diese besser kontroliren zu können, zugleich aber auch eine Uebersicht von dem ganzen Umfange der Handwerkerklasse zu bekommen, und resp. zu behalten, haben wir beschlossen, uns alljährlich ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Handwerker vorlegen zu lassen, was die Behörden, nach dem beiliegenden Muster (a.) gefertigt, uns alljährlich mit den Gewerbesteuerrollen zugleich einzureichen haben.

In dieser Nachweisung sind die Handwerker ein und derselben Art hinter einander aufzuführen, sodann ist das Alter der Lehrlinge möglichst genau anzugeben, und insofern einige Handwerker, wie dies namentlich bei den Färbern, Gerbern und Bleichern der Fall zu sein pflegt, sich ausser der Hülfe ihrer Gesellen und Lehrlinge noch anderer Gehülfen unter der Benennung von Arbeitsleuten oder Tagelöhnern bedienen; so ist deren Zahl in der Kolonne von Bemerkungen mit Bezeichnung der Verrichtungen, zu welchen sie gebraucht werden, anzugeben.

Potsdam, den 29. September 1836.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

Digitized by Google

(Kreis N. N.)
(Stadt N. N.)

a.

Namentliches
Handwerker-Verzeichniß des (N. N. Kreises) der Stadt N. N.)

Laufende Nummer.	Wohnort der Handwerker.	Namen und Vornamen der Handwerker.	Benennung des Gewerbes.	Zahl ihrer Gehülfen. erwachsene.	Zahl ihrer Gehülfen. Lehrlinge.	Alter der Lehrlinge. Jahr.	Zahl der Stühle bei den Stuhlarbeitern.	Bemerkungen.
					1	13		(Bei den Stuhlarbeitern ist, falls sie Stühle außer dem Hause beschäftigen, solches mit Angabe deren Zahl in dieser Kolonne zu bemerken. — Auch bei denjenigen, welche für andere Meister oder Fabrikanten arbeiten, solches mit Namhaftmachung der Meister und Fabrikanten anzudeuten.
					1	15		

52.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Landräthe und Magistrate, die Vertheilung und Ausgleichung der Gewerbesteuer in Klasse A. betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß insbesondere bei Vertheilung der Gewerbesteuer in Klasse A. außer der amtlichen Steuervertheilung noch eine privative Ausgleichung der Mitglieder unter sich und abweichend von den gesetzlichen Steigerungssätzen der Steuer, von mehreren Magistraten verstattet worden ist.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat über dies Verfahren seine Mißbilligung zu erkennen gegeben, weil solches bei ein-

Digitized by Google

tretenden Personalveränderungen nothwendig zu Weiterungen Veranlassung geben muß.

Wir fordern Sie daher auf, strenge darauf zu halten, daß dergleichen privative Steuervertheilungen durchaus nicht weiter zugelassen werden. Dagegen ist es gestattet, daß in Fällen, wo sich bei Vertheilung der Steuer das Erforderniß zeigt, Behufs der Aufbringung der Hauptsumme eine oder mehrere Personen höher zu veranlagen, als sonst im Verhältniß gegen Andere ihnen bisher gleichstehende Mitglieder geschehen sein würde, darauf Bedacht genommen werden kann, dies nöthigenfalls durch alternirende Steigerung auszugleichen. Bei der nächsten Veranlagung sind die Steuersätze daher nach dem Umfange der einzelnen Gewerbsbetriebe, unter Festhaltung der vorgeschriebenen Stufensätze, gehörig abzuwägen, und sofern sich das Alterniren bei zwei oder mehreren Mitgliedern für das folgende Jahr nothwendig zeigt, ist das Sachverhältniß jederzeit in der Rolle zu vermerken.

Potsdam, den 26. September 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

53.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an sämmliche Landrathsämter, Magistrate ꝛc., wegen Besteuerung des Handels nach dessen zeitlichem Betriebe im Laufe des Jahres.

In Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 2. April 1835. *) die in Bezug auf den Handel gestattete An- und Abmeldung betreffend, machen wir die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, in Folge einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 12. v. M., darauf aufmerksam, daß, wenn in der Zeit zwischen der Ab- und Wiederanmeldung des Gewerbes, dasselbe wirklich ruht, wie beispielsweise bei den Obstpächtern der Fall zu sein scheint, bei der Wiederanmeldung zwar allerdings keine Forderung von Steuer-Nachzahlung eintreten kann, die Behörden dagegen sorgfältig darauf Acht haben müssen, daß keine Mißbräuche hierunter vorkommen.

Die Abmeldung eines Gewerbes unter Umständen, unter de-

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 55.

nen nach der Natur deſſelben, oder nach den ſonſtigen Verhältniſſen die Aufgebung nicht wahrſcheinlich iſt, muß Anlaß zu genauer Beachtung geben und jede hiebei ermittelte Kontravention nach der vollen geſetzlichen Strenge geahndet werden, wobei denn auch für die vorgebliche Ruhezeit die nachträgliche Einziehung der Steuer nicht unterbleiben darf.

Marienwerder, den 30. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.
Mebes.

54.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Pächter zwangspflichtiger Schankſtellen betreffend.

Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, wo die Brennerei-Beſitzer den Verlag an die zwangspflichtigen Schankſtellen verpachten, und den Pächter zur Abnahme eines gewiſſen Quanti des von jenen fabrizirten Branntweins verpflichten. Ueber die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der gedachten Pächter iſt höhern Orts mittelſt Reſkripts vom 16. v. M. dahin entſchieden worden:

daß Perſonen, die das einem Landgute zuſtehende Krugverlagsrecht abgeſondert pachten, nach §. 6. lit. bb. im Gewerbeſteuer-Geſetz vom 30. Mai 1820. zur Gewerbeſteuer heranzuziehen ſind, auch wenn ſie ſich bei dem Ankaufe des Getränkes auf eine beſtimmte Brennerei und bei dem Verkaufe auf die zwangspflichtigen Schankſtellen beſchränken.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich die Gewerbeſteuer-Veranlagungs-Behörden an, die ſich in ſolcher Art vorfindenden Pächter mit der Gewerbeſteuer gehörigen Orts in Zugang zu bringen.

Oppeln, den 13. April 1836.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

55.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrate, in wie fern ausländische Schiffer von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

Die in einem speziellen Falle zur Sprache gebrachte Frage, ob ein ausländischer Schiffer zur diesseitigen Gewerbesteuer heran zu ziehen sei, ist in Folge einer Entscheidung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 21. Juli c. nach der Bestimmung in dem §. 159. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. zu beantworten, und ein ausländischer Schiffer, der sich darauf beschränkt, bei Gelegenheit der Durchfahrt durch das diesseitige Gebiet, in demselben eine im Auslande eingenommene Beiladung abzusetzen, nicht als ein solcher zu betrachten, der in dem diesseitigen Staate Frachtschifffahrt betreibt: also von der Gewerbesteuer frei zu lassen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Potsdam, den 20. September 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen, und Forsten.

Steltzer.

56.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrate, betreffend die Aufstellung jährlicher Nachweisungen von den ausgefertigten Gewerbescheinen zum Waaren-Aufkauf und zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen.

Nach einem unterm 14. v. M. ergangenen Reskripte soll dem Königl. Finanzministerio am Schlusse jeden Jahres eine Nachweisung von den im abgelaufenen Jahre ausgefertigten Gewerbescheinen zum Waaren-Aufkauf und zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen

I. für Inländer

a) die in Klasse A. steuern und solche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831. unentgeltlich erhalten.

Digitized by Google

b) für Personen die in anderen Klassen steuern und daher für die Gewerbescheine die gesetzliche Steuer zahlen müssen.

II. für Ausländer

a) aus den Zollvereinstaaten, also nach der Bestimmung vom 2. September 1834. steuerfrei,

b) aus anderen Staaten, und mithin gegen Steuerzahlung; so wie

von den auf den Grund des Reskripts vom 2. September 1834. *) nach dessen Beilagen A. B. und D. ertheilten Gewerbszeugnissen,

von uns vorgelegt werden.

Wir veranlassen Sie demnach, die Materialien zu dieser Nachweisung aus Ihrem Verwaltungs-Bezirke nach dem anliegenden Muster (a.) am Schlusse jeden Jahres zusammen zu stellen und uns solche unerinnert spätestens bis zum 8. Januar jeden Jahres einzureichen.

Insofern Sie hinsichts des Gegenstandes etwa Bemerkungen zu machen haben, welche für die Gesetzgebung Berücksichtigung verdienen mögten, so wollen wir solche bei Einsendung dieser Zusammenstellung erwarten.

Potsdam, den 24. August 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steltzer.

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 830—836.

Digitized by Google

Stadt N. N.
Kreis N. N.

a.

Nachweisung

von den im Jahre N. N. ausgefertigten Gewerbescheinen zum Waaren-Aufkauf und zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, so wie von den für Inländern ausgefertigten Gewerbszeugnissen.

Laufende Nummer.	Wohnort und Name der Gewerbeschein- oder Gewerbszeugniß-Empfänger.	Gewerbescheine sind ausgefertigt						An Gewerbs-Zeugnissen sind auf den Grund des Ministerial-Reskripts vom 2. September 1834. ertheilt.					
		I. für Inländer.				II. für Ausländer.							
		a. Die in Klasse A. steuern, also steuerfrei nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831.	Nr. der Gewerbescheine.	b. Die in anderen Klassen steuern, mithin gegen Steuerzahlung.	Nr. der Gewerbescheine.	a. Aus den Zollverein-Staaten, also steuerfrei nach dem Reskript vom 2. September 1834.	Nr. der Gewerbescheine.	b. aus anderen Staaten, also gegen Steuerzahlung.	Nr. der Gewerbescheine.	a. nach dem Formulare A. Stück.	a. nach dem Formulare A. Gegenstand des Gewerbe-Betriebes.	b. nach dem Formulare B. Stück.	b. nach dem Formulare B. Gegenstand des Gewerbe-Betriebes.	c. nach dem Formulare D. Stück.	c. nach dem Formulare D. Gegenstand des Gewerbe-Betriebes.

Bemerkung.

Bei den Ausländern ist nicht allein deren Wohnort, sondern auch welche Staaten sie angehören, anzugeben.

57.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, den Gebrauch des Stempels zur Bestätigung von Verträgen betreffend.

Zufolge eines, uns von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 12. d. M. zugegangenen Reskripts, hat die Verfügung des Königl. hohen Finanzministerii vom 2. September 1823, einer neuern Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern gemäß, die Modifikation erlitten, daß es forthin des bisher verwendeten Genehmigungs-Stempels ad 15 Sgr. zur Bestätigung von Verträgen in den Fällen nicht mehr bedarf, wenn die Verträge von einer Unterbehörde oder einem Beamten, im Auftrage und Namen seiner vorgesetzten Behörde, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung abgeschlossen und diese mit der Genehmigung der Oberbehörde versehen werden.

Wir beauftragen Sie, diese Bestimmung zur Kenntniß der Bürgermeister zu bringen, und lassen Ihnen für diesen Zweck die für dieselben erforderlichen lithographirten Exemplare dieser Verfügung, zur Beförderung an dieselben, hierbei zugehen.

Trier, den 24. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

E.

Post-Verwaltung.

58.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

Portoerhebung für Briefe nach Rußland.

3. Nach einem Berichte des Ober-Postamts zu Tilsit gehen von mehreren Post-Anstalten Briefe nach Rußland franko Preußisch-Russische Grenze in Tilsit ein. Den Post-Anstalten werden daher die konventionsmäßigen Bestimmungen, wonach die Korrespondenz nach Rußland nur unfrankirt oder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt, befördert werden kann, zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Taxe

Taxe für kleine, durch die Schnellpost beförderte Pakete.

4. Die in dem Porto-Regulativ vom 18. Dezember 1824. §. 27. enthaltenen Bestimmungen über die Beförderung kleiner Pakete mit der Schnellpost gegen die Fahrposttaxe mit 50 Prozent Erhöhung, gelten im Allgemeinen nur für die rein Preußischen, das Ausland nicht berührenden Kourse, indem die fremden Post-Verwaltungen diese Begünstigung nicht gestatten, vielmehr für dergleichen Päckereien das volle Briefporto in Anspruch nehmen. Eine unbedingte Ausnahme findet nur auf dem Schnellpost-Kourse zwischen Berlin und Cöln statt, insofern die Pakete in den verschlossenen Felleisen Raum finden. Wenn auf einzelnen anderen kombinirten Preußisch-ausländischen Koursen hierin eine ähnliche Abweichung gestattet ist, so sind die betreffenden Kours-Post-Anstalten davon unterrichtet. Die Korrespondenten sind in vorkommenden Fällen hierauf aufmerksam zu machen. Wenn sie gleichwohl aber auf die Beförderung der Päckereien bestehen, und das Verlangen schriftlich auf der Adresse ausdrücken, so ist dafür das Porto nach der Brieftaxe zu erheben und zu berechnen.

Berechnung des Zuschlagporto bei Schnellpost-Sendungen.

5. Zur Beseitigung der bisher entstandenen Zweifel, ob bei Schnellpost-Sendungen in Bezug auf die Berechnung des Zuschlagporto von 50 Prozent die Entfernung unter und über 10 Meilen nach der direkten, oder nach dem Wege, welchen die Post durchläuft, zu verstehen sei, wird bestimmt, daß hierbei lediglich die direkten Entfernungen, wie der 2. Theil des Handbuchs über die Preußische Portotaxe sie enthält, zum Grunde zu legen sind.

Beförderung von Wildpret-Sendungen.

11. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Wildpret im Sommer auf dem Transporte mit der Post in Fäulniß übergegangen ist, und in Folge dessen durch üblen Geruch die auf der Post befindlichen Passagiere sehr belästigt hat. Um dem für die Folge vorzubeugen, werden die Post-Anstalten angewiesen, in den Sommermonaten, vom April bis incl. September, bei Annahme von Wildpret-Sendungen zu erwägen, ob es wahrscheinlich ist, daß dieselben den Bestimmungsort erreichen können, ohne zu verderben. Erscheint letzteres zweifelhaft, so ist der Absender darauf aufmerksam zu machen, und ihm, wenn er dennoch die Absendung verlangt, zu eröffnen, daß vom Postwesen kein Ersatz geleistet werden würde, wenn das Wildpret unterweges verderben sollte, und aus diesem Grunde weggeworfen werden müßte. Hierzu sollen die Post-Anstalten in dringenden Fällen und wenn das Wild so in Fäulniß übergegangen, daß die Weitersendung nicht thunlich ist, befugt sein.

Zuvor muß jedoch die Nothwendigkeit dazu durch das Zeugniß zweier Postbeamten oder anderer amtlichen Personen festgestellt, und nur dann erst, wenn solches geschehen ist, kann das verdorbene Wildpret verscharrt werden. Vom Geschehenen ist dann in jedem einzelnen Falle der Post-Anstalt des Absendungsorts, zur weiteren Benachrichtigung des Absenders, Kenntniß zu geben.

Beförderung von Butter-Sendungen.

12. Durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Juni 1817. ist bestimmt worden, daß die Beförderung von Butter mit der Post in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September nur auf Gefahr der Absender übernommen werden soll. Dieser Anordnung hat die Absicht zum Grunde gelegen, das Postwesen nicht nur in Beziehung auf die Buttersendungen selbst, sondern auch in solchen Fällen jeder Vertretungs-Verbindlichkeit zu überheben, wo durch das Flüssigwerden und Auslaufen der Butter, was bei heißer Witterung nicht zu verhüten ist, andere Poststücke beschädigt werden. Der beabsichtigte Zweck ist bisher nur unvollkommen erreicht worden, weil die Post-Anstalten die obige Vorschrift verschiedentlich unbeachtet gelassen haben. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche hieraus leicht entstehen können, ist beschlossen worden, daß in den oben genannten Monaten Butter mit den Posten gar nicht befördert, und daher auch zur Versendung nicht angenommen werden soll.

Verbot der Annahme von Waaren, die nur gegen Bezahlung des Werths ausgehändigt werden sollen.

13. Ungeachtet den Post-Anstalten durch die Cirkular-Verfügung vom 18. September 1818. Nr. 40. ausdrücklich untersagt worden ist, sich damit zu befassen, Waaren, welche von Kaufleuten oder Fabrikanten an solche Leute versandt werden, die sie nicht für sicher halten, unter dem Beding anzunehmen, daß solche nicht anders als gegen Bezahlung des Werths an ihre Adresse verabfolgt werden sollen, so ist doch in letzterer Zeit mehrfach diesem Verbote entgegengehandelt worden; namentlich scheint jene Bestimmung den Post-Expediteuren nicht allgemein bekannt zu sein. Selbige wird daher den sämmtlichen Post-Anstalten in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß Entgegenhandlungen von jetzt ab nachdrückliche Rüge zur Folge haben werden.

Visirung der Pässe fremder Kouriere. *)

20. Es sind einige Fälle vorgekommen, daß Preußische Post-Anstalten fremden Kourieren, auf Vorzeigung von Pässen ihrer respektiven Regierungen, die aber von einer diesseitigen Behörde nicht visirt waren, Pferde zur Weiterreise gestellt haben. Die Post-

*) Vergl. 1stes Heft, S. 191.

Digitized by Google

Anstalten werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß weder das Paßedikt vom 22. Juni 1817., noch auch die spätern, in paßpolizeilicher Hinsicht ergangenen Verordnungen, zu Gunsten ausländischer Kouriere von der allgemeinen Bestimmung eine Ausnahme enthalten, wonach für alle vom Auslande kommende Reisende nur dann Postpferde zur Weiterreise gestellt werden dürfen, wenn sie sich im Besitze eines vorschriftsmäßig, d. h. von einem Königl. Preuß. Gesandten, Konsul oder Handels-Agenten ausgestellten oder visirten Passes befinden. Auf Verlangen der obersten Polizeibehörde muß diese Bestimmung auch auf Kouriere Anwendung finden. Die Post-Anstalten haben sich für die Folge hiernach genau zu achten. Aus irgend einem Grunde eine Ausnahme von dieser Vorschrift zu machen, sind die Post-Anstalten nicht befugt. Dieselben haben vielmehr den Kouriren, wenn diese mit Berufung auf die Wichtigkeit ihrer Sendung oder auf etwaige andere Legitimation ohne Vorzeigung eines gehörig visirten Passes die Weiterbeförderung verlangen, zu eröffnen, daß die Post-Anstalten von der, auf Requisition des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei von Seiten der obersten Postbehörde ertheilten strengen Vorschrift unter keinen Umständen abweichen dürfen, und denselben zu überlassen, sich an die nächste kompetente Polizeibehörde mit ihrer Reklamation zu wenden. Wird von dieser Behörde der betreffende Paß visirt, so hat die Stellung der Pferde kein Bedenken. In jeder Beziehung ist übrigens gegen die Kouriere, so wie gegen alle übrige Reisende, jede Zuvorkommenheit und Willfährigkeit zu beweisen, die nicht den Vorschriften entgegen läuft.

Vorfahren der Extrapost-Reisenden vor Gasthöfen.

25. Obgleich der §. 34. des Postillon-Dienstbuches den Postillonen zur Pflicht macht, der Weisung des Extrapost-Reisenden, ob derselbe nach dem Posthause oder nach welchem Gasthofe er gebracht werden will, ohne Widerrede Folge zu leisten, so sind doch kürzlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Extrapost-Reisende gegen ihren Willen von den Postillonen in solche Gasthöfe gebracht worden sind, deren Besitzer diese zur Zuführung von Reisenden durch Verabreichung von Geschenken besonders geneigt machen. Dieses vorschriftswidrige und unwürdige Verfahren muß durchaus abgestellt werden. Die Post-Anstalten werden daher angewiesen, den sämmtlichen Postillonen die genaue Befolgung der vorgedachten Vorschrift von Neuem einzuschärfen und denselben zugleich zu eröffnen, daß jeder Postillon, welcher überwiesen wird, einen Extrapost-Reisenden in ein anderes, als das von diesem gewählte Gasthaus gebracht, oder von einem Gastwirthe für die Zuführung von Reisenden ein Geschenk angenommen zu haben, mit dreitägigem Gefängnisse, im Wiederholungsfalle aber

außerdem unfehlbar mit Dienstentlassung, bestraft werden wird. Von den Post-Anstalten müssen die Postillone hierin genau kontrolirt und alle ermittelte Entgegenhandlungen der in Rede stehenden Vorschrift müssen, nach vorhergegangener Feststellung, zur Bestrafung angezeigt werden.

Berlin, den 1. September 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

59.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Fristen für die Beförderung von Extrapost-Reisenden und Kourieren betreffend.

Um den Extrapost-Reisenden und Kouriren das Mittel zu gewähren, eine Kontrole über die Einhaltung der Beförderungsfristen selbst zu führen, bestimme ich, daß von jetzt ab auf jeder Quittung über bezahltes Extrapost- und Kourier-Geld, in Uebereinstimmung mit den Angaben in dem betreffenden Begleitzettel, die grundsätzliche Beförderungsfrist als Notiz für die Reisenden angemerkt werde.

Die neuen Quittungs-Formulare sollen die nöthige Rubrik enthalten, weshalb die Post-Anstalten an denjenigen Orten, wo der Druck jener Formulare besorgt wird, in obiger Beziehung das Erforderliche zu veranlassen haben.

Berlin, den 22. Juli 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

60.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, das Verfahren mit den, den Zeitungen und Zeitschriften besonders beigelegten Anzeigen von Büchern ꝛc. betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, d. d. Erdmannsdorf, vom 29. August 1835. (Gesetz-Sammlung S. 212.) sind gedruckte Anzeigen von Büchern der Censur unterworfen. Die vorgedachte Allerhöchste Bestimmung erstreckt sich nicht auf die-

Digitized by Google

jenigen Anzeigen, welche in die öffentlichen, zum Debit verstatteten Blätter oder deren gewöhnliche Beilagen aufgenommen werden, sondern es sind darunter die, den Zeitschriften zuweilen beigegebenen, auf einzelne Blätter gedruckte Anzeigen verstanden. Dergleichen Anzeigen, wenn sie solchen fremden Zeitungen beigefügt sind, die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinen, sind daher von den betreffenden Grenzämtern, welche die Zeitungen unmittelbar vom Auslande beziehen, herauszunehmen und ohne Verzug dem Zeitungs-Komtoir in Berlin einzusenden, welches die Censur dieser Anzeigen auf dem kürzesten Wege veranlassen und solche den Postämtern wieder zugehen lassen wird, sobald die Ober-Censur-Behörde kein Bedenken gegen die Verbreitung der Anzeige findet. Was dagegen diejenigen Anzeigen betrifft, welche solchen Zeitungen beiliegen, die innerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinen, so sind solche vor der Aushändigung an die Abonnenten von den distribuirenden Post-Anstalten der Lokal-Censur-Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Berlin, den 27. August 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

61.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten der Provinz Schlesien und an das hiesige Hof-Postamt, die Portofreiheit in Angelegenheiten des Kredit-Instituts für Schlesien betreffend.

Mittelst der Cirkular-Verfügung vom 21. April c. *) sind die Post-Anstalten in Schlesien von dem Umfange der Portofreiheit in Kenntniß gesetzt worden, welche dem Kredit-Institute für Schlesien bewilligt worden ist.

Inzwischen ist diese Portofreiheit noch auf folgende Gegenstände ausgedehnt worden:

1) auf die Korrespondenz und Aktensendungen der Rechts-Konsulenten des Instituts, mit dem letzteren und dessen Direktoren, so wie mit den Gerichten, insoweit dabei ausschließlich das alleinige Interesse des Instituts obwaltet.

   Die Korrespondenz u. s. w. dieser Rechts-Konsulenten mit Privat-Personen, in Bezug auf das Kredit-Institut, so wie die sonstige desfallsige Korrespondenz u. s. w. derselben,

*) Im 2ten Hefte, S. 329 f.

Digitized by Google

wobei ein Privat-Interesse konkurrirt, namentlich auch in Prozeß-Angelegenheiten des Instituts gegen Pfandbriefs-Schuldner, bleibt dagegen portopflichtig.

Zur Zeit fungiren als Rechts-Konsulenten des Instituts
der Stadtgerichts-Direktor Krüger in Breslau,
der Ober-Landesgerichts-Assessor Paschke in Glogau,
und der Ober-Landesgerichts-Rath Flögel in Ratibor.

2) auf die Packetsendungen des Instituts, wenn solche die auszureichenden Pfandbriefe enthalten und an die betreffenden Hypotheken-Behörden gerichtet sind.

Bei etwanigen Versendungen der Pfandbriefe Seitens der Hypotheken-Behörden an die Schuldner, tritt jedoch die Portopflichtigkeit ein.

3) auf die Geldsendungen des Instituts an die Spezialkassen in Schlesien, wenn sie in Zuschußgeldern zur Bestreitung der Zinszahlungen oder der baaren Zahlungen statt der Pfandbriefe Lit. B. bestehen.

Diese Geldsendungen sollen indeß zugesichertermaßen nur in äußerst dringenden Fällen vorkommen, namentlich wenn die Zahlung auf anderem Wege gar nicht geleistet werden kann.

Die Post-Anstalten haben genau darauf zu achten, daß diese Portofreiheit nicht weiter ausgedehnt werde.

Um den Umfang der vorstehend ad 1. 2. u. 3. gedachten Ausdehnung der Portofreiheit übersehen zu können, werden die Post-Anstalten zugleich angewiesen, über die bei denselben eingehenden Gegenstände dieser Art, vorläufig auf ein Jahr, mit Angabe des Porto, Notiz zu führen, und solche zunächst für den Zeitraum bis ult. Dezember a. c. und dann für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1837., dem General-Postamte einzureichen.

Die Notizen der untergeordneten Post-Anstalten sind in die Nachweisungen der vorgesetzten Post-Anstalten aufzunehmen.

Berlin, den 25. Juli 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

62.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten der Provinz Schlesien und an das hiesige Hof-Postamt, in eben derselben Angelegenheit.

Die Paketsendungen des Kredit-Instituts für Schlesien wegen der auszureichenden Pfandbriefe, und die Geldsendungen desselben

Digitized by Google

wegen der in Stelle der auszureichenden Pfandbriefe Litt. B. verlangten Baarzahlungen, auf welche nach pos. 2. und 3. der Cirkular-Verfügung vom 25. Juli c. die Portofreiheit des gedachten Instituts ausgedehnt worden ist, sind bei dem Geschäftsgange des Instituts nicht bloß an die Hypotheken-Behörden und an die Spezialkassen, sondern an die Direktoren, an die Rechts-Konsulenten und an die Hypotheken-Behörden erforderlich.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, hiernach diese Sendungen portofrei passiren zu lassen.

Berlin, den 26. August 1836.

General-Postamt.

Nagler.

63.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten in Vor- und Hinter-Pommern, die Portofreiheit in Angelegenheiten des Land-Armen-Instituts betreffend.

Die bisher auf Korrespondenz beschränkt gewesene Portofreiheit des Land-Armen-Instituts für Vor- und Hinter-Pommern ist auch auf sämmtliche Geldsendungen in Angelegenheiten dieses Instituts von den Unterbehörden an die Spezial-Land-Armenhaus- und an die Regierungs-Haupt-Kassen, so wie von den letztern an die Spezial-Land-Armenhaus-Kassen, ausgedehnt worden.

Zu diesem Ende müssen die betreffenden Sendungen mit öffentlichem Siegel und der Rubrik „Land-Armen-Verpflegungs-Gelder" versehen sein.

Den Post-Anstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. September 1836.

Der General-Postmeister.

Nagler.

64.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten des Ober-Landesgerichts-Bezirks Insterburg, die Portofreiheit für Druckmaterialien der Untergerichte betreffend.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Insterburg hat die Ein-

Digitized by Google

richtung getroffen, die bei den Untergerichten seines Bezirkes zum Dienstbetriebe erforderlichen Druckmaterialien selbst anfertigen und solche den Untergerichten übersenden zu lassen.

Diesen Sendungen ist die Portofreiheit nicht zu versagen. Nur sollen an eine und dieselbe Behörde posttäglich nicht mehr als 40 ℔. abgesendet werden. Für das etwanige Mehrgewicht ist das tarifmäßige Porto zu erheben.

Drucksachen, welche einzelne Beamte, z. B. Aktuarien ꝛc., für eigene Rechnung anzuschaffen haben, sind auch bei der Lieferung von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts portopflichtig.

Berlin, den 18. Juli 1836.

General-Postamt.

Nagler.

65.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Portoermäßigung in Angelegenheiten der Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Der hiesigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist, mit Vorbehalt des Widerrufs, ausnahmsweise die Vergünstigung bewilligt worden, daß die Korrespondenz zwischen derselben und ihren Haupt- und Neben-Agenten, so wie zwischen den Agenten unter sich, in Angelegenheiten der Gesellschaft, in so fern sie zum größern Theile und in der Hauptsache aus gedruckten Gegenständen besteht, bei Versendung unter Kreuzband und bei erfolgender Frankirung, ohne Rücksicht auf einzelne geschriebene Einschaltungen, unter welchen letztern jedoch nur ausgefüllte oder ergänzte Stellen in gedruckten Formularien zu verstehen sind, gleich den im §. 14. des Porto-Regulativs gedachten Sendungen unter Kreuzband, für den vierten Theil des gewöhnlichen Porto befördert werden soll.

Zur Ueberzeugung der Post-Anstalten, daß die Korrespondenz, für welche diese Porto-Moderation in Anspruch genommen wird, wirklich an Agenten der Gesellschaft gerichtet oder von solchen abgesendet ist, werden die Agenten auf dergleichen Briefe an dieselben, als solche jedesmal bezeichnet werden, und auf den Adressen der von den Agenten abzusendenden Kreuzbände werden diese ihren Namen eigenhändig mit dem Zusatze „Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" vermerken. Außerdem müssen diese Sendungen mit der Rubrik „Angelegenheiten der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" versehen sein.

Auf etwanige Korrespondenz in dieser Angelegenheit, welche

Digitized by Google

ausschließlich oder zum größern Theile in Geschriebenem besteht, oder bei welcher die gedruckten Gegenstände nicht die Hauptsache ausmachen, findet die Porto-Moderation keine Anwendung.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß die obige Porto-Moderation nicht gemißbraucht werde.

Berlin, den 19. September 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

66.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten im Merseburger Regierungs-Bezirke, die Portofreiheit für Trankſteuer-Benefizien-Gelder der Prediger und Schullehrer betreffend.

Die Trankſteuer-Benefizien-Gelder, welche aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg an einzelne Pfarrer und Schullehrer des dortigen Regierungs-Bezirks zu zahlen sind, bestehen nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Merseburg in etatsmäßigen Entschädigungen für gewisse aufgehobene, aus der vormaligen Königl. Sächsischen Verwaltung herrührende Berechtigungen, und sind als Gehalts-Zuschuß-Gelder für Prediger und Schullehrer zu betrachten. Unter diesen Umständen ist denselben, bei der Versendung aus der gedachten Königl. Regierungs-Hauptkasse oder aus den Kreiskassen an die betreffenden Superintendenten, Behufs der weitern Vertheilung, die Portofreiheit nicht zu versagen. Etwanige Versendungen von Seiten der Superintendenten an die einzelnen Empfänger sind dagegen der Portopflichtigkeit unterworfen.

Berlin, den 11. Juli 1836.

General-Postamt.
Nagler.

67.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Versendung von Blutegeln mit der Post betreffend.

In Folge einer Verwendung des Königl. Ministerii der Geist-

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mit Rücksicht darauf, daß die Versendung von Blutegeln nach entfernten Gegenden, wo daran Mangel ist, als Bedürfniß anzusehen und daß zu solchen Transporten eine andere geeignete Gelegenheit als die Post nicht vorhanden ist, daß mithin das in dem General-Cirkulare vom 1. März d. J. enthaltene Verbot dieser Beförderungsweise in medizinischer Hinsicht Verlegenheiten zur Folge haben könnte, habe ich beschlossen, dieses Verbot zurückzunehmen und die Versendung der Blutegel mit der Post unter folgenden Bedingungen nachzugeben:

1) die Blutegel müssen in starken wohlverschnürten Kisten verwahrt und diese, falls sie durchlöchert sind, so eingerichtet sein, daß von dem zur innern Verpackung gewöhnlich benutzten Moose ꝛc. keine Feuchtigkeit durchdringen kann;
2) Der Absender muß den Inhalt auf der Adresse angeben und durch eine Bemerkung auf derselben auf jeden Schadenersatz verzichten, wenn die Blutegel auf dem Transporte Schaden nehmen, und aus welcher Ursach es auch sein mag, bei der Ankunft am Bestimmungsorte nicht mehr zu gebrauchen sein sollten.

Von diesen Bedingungen haben die Post-Anstalten den im Orte wohnenden Blutegel-Händlern Kenntniß zu geben, und darauf zu halten, daß sie bei den zur Post kommenden Blutegel-Sendungen genau beachtet werden.

Berlin, den 9. Juli 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

IV.

Landbau und Viehzucht.

68.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, so wie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die jährliche öffentliche Bekanntmachung der von denselben geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäften betreffend. *)

Die Königl. General-Kommission (die Königl. Regierung)

*) Vergl. 2tes Heft, S. 332—334.

wird hierdurch angewiesen, die Erfolge der von ihr geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte am Schlusse jeden Jahres durch die Amtsblätter in gedrängter Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ihre Angaben werden sich auf alle die Gegenstände erstrecken, welche in der Tabelle III. der hieher einzureichenden Jahres-Nachweisungen speziell bezeichnet sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die tabellarische Form dafür nicht paßt.

Berlin, den 3. Februar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

69.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, so wie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium zu Posen, die Kopialien-Ansätze für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen ꝛc. betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei den General-Kommissionen rücksichtlich der Kopialien-Ansätze nicht gleichmäßig verfahren und den Parteien für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, ein höherer Satz als 2½ Silbergroschen pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner nicht stattfinden; es können vielmehr den Parteien Seitens der General-Kommissionen und ihrer Spezial-Kommissarien für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die gewöhnlichen Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigeren Sachen damit kompensiren, daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch weniger als einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der Ausfertigung der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Silbergroschen pro Bogen zu liquidiren. Der Königl. General-Kommission (der Königl. Regierung) wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. September 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

Digitized by Google

70.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, die Stempelfreiheit bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverhandlungen betreffend.

Nach der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 30. Juni c. gebührt den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverhandlungen, welche der Bestimmung im §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. gemäß, von den Regierungen oder Provinzial-Schulkollegien aufgenommen, oder von diesen Behörden bestätigt worden, bis darüber besondere Vorschriften ergehen werden, die Stempelfreiheit in eben dem Maße, wie solche durch den §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. lit. g. den gleichartigen Verhandlungen der Königl. General-Kommissionen und Revisionskollegien bewilligt worden ist.

Vorstehendes wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Hamm, den 19. Juli 1836.

Königl. Oberlandesgericht.
v. Scheibler.

71.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, so wie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, betreffend die Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule bei Gemeinheitstheilungen.

Das unterzeichnete Ministerium hat wahrgenommen, daß bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule in Folge einer Gemeinheitsauseinandersetzung hin und wieder gegen die Entscheidung erster Instanz das Rechtsmittel der Appellation zugelassen wird, und findet sich dadurch veranlaßt, der Königl. General-Kommission (der Königl. Regierung) bemerklich zu machen, daß dieses Verfahren unrichtig ist, und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Es handelt sich hierbei nicht um Rechte, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen hätten zur Sprache kommen können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten;

Digitized by Google

vielmehr ist der Anspruch auf Dotation der Schule nur eine gesetzliche Folge der Separation, und gehört zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden. Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule ist daher niemals die Appellation, sondern immer nur der Rekurs an das unterzeichnete Ministerium zuzulassen.

Berlin, den 15. September 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

72.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die General-Kommission zu Posen, und an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Wiederaufnahme und Entscheidung der Streitigkeiten wegen Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. v. M., die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni v. J. angeordnete Suspension der Entscheidungen über die Streitigkeiten wegen Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner im Großherzogthum Posen und den betreffenden Preußischen Distrikten wieder aufzuheben geruht haben, wird der Königl. General-Kommission (der Königl. Regierung) die unverzügliche Wiederaufnahme und Entscheidung dieser Streitigkeiten hierdurch aufgegeben.

Berlin, den 10. August 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Schulze.

73.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, mit der Köhr-Ordnung für letztere.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich hierbei die auf Grund des Landtagsabschiedes vom 29. Juni d. J. berichtigte und von

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

mir vollzogene Hengst-Köhr-Ordnung für die Provinz Posen, (Anl. a.) um dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks bekannt machen zu lassen, und die Regierungen zur Einrichtung der Köhrämter zu veranlassen.

Berlin, den 1. September 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

a.

Köhr-Ordnung wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Posen zulässigen Hengste.

Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Posen, wird hierdurch Folgendes über die Prüfung und Köhrung der von Privatpersonen Behufs der Bedeckung der Stuten gehaltenen Beschäler verordnet.

§. 1. Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, müssen Schauämtern vorgeführt werden, welche die Königl. Regierungen der Provinz an gelegenen Orten und zur schicklichen Zeit auf ein oder mehrere Jahre anordnen oder durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen werden.

§. 2. Die Schauämter bestehen aus dem Landrathe des Kreises, in welchem der Köhrort liegt, aus einem gesetzlich approbirten Thierarzte, oder falls ein solcher in der Nähe nicht anzutreffen ist, einem wohlerfahrnen Kurschmidt und aus zwei erprobten, als erfahrne Pferdekenner bekannten Sachkundigen, welche durch die Kreisversammlung aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf deren Stand gewählt werden. Sie vereinigen sich über die Tage und Stunden der Köhrung, welche ebenfalls durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, Gewandheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schauamt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem auf einen gut gestalteten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil, und eine schöne Kruppe sehen. Unzulässig sind solche Beschäler, welche mit äußern Erbfehlern, als Spat, Hasenhacken, Schalen und Augenfehlern, oder welche mit innern Fehlen, als Koller, Dämpfigkeit, Krippensetzer, und Fallsucht, oder welche mit sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als große Senkung und Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Knie, schmale, schwache, und steilgestellte Sprunggelenke, ein Fuchsleidiger Bau des Hintertheils, oder welche endlich Spuren ansteckender Krankheiten zeigen. Die vorzuführenden Beschäler müssen über 4 Jahr alt sein, und dürfen hinwiederum nicht älter als 20 Jahre, auch nicht unter 5 Fuß Preuß. groß sein.

§. 4. Die Resultate der Prüfungen der Schauämter werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigen-

Digitized by Google

thümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken verzeichnet werden müssen. In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

Auch werden die tüchtig befundenen Hengste mit einem Brandzeichen versehen, welches für alle Köhrungen in der Provinz gleichförmig angenommen werden und von dem Landgestüt-Brande auffallend unterschieden sein muß. Ein Auszug aus der tabellarischen Uebersicht, worin die genehmigten Beschäler verzeichnet sind, wird der betreffenden Königl. Regierung eingereicht.

§. 5. Die Beschlüsse der Schauämter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch für andere, als des Eigenthümers Stuten, gänzlich untersagt. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedeckung gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach §. 4. bei den Schauämtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf das Gewerbe eines Hengstreiters nicht betrieben werden. In denjenigen Bezirken, welche mit Landbeschälern aus den landesherrlichen Gestüten so zureichend besetzt sind, daß das Bedürfniß durch selbige allein vollkommen bestritten werden kann, ist der Eintritt der Hengstreiter gar nicht gestattet.

§. 6. Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so muß das ihm früher gegebene Brandzeichen durch einen eingebrannten Querstrich verlöscht werden. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer einen Beschäler nach abgehaltener Köhrung kauft, darf sich dessen zum Bedecken fremder Stuten doch nicht bedienen, ohne ihn zuvor dem Schauamte aufs neue vorgeführt, und dessen Erlaubniß zu einem ferneren Gebrauch dieser Art erhalten zu haben. Auf seinen deshalb bei dem leitenden Landrathe zu machenden Antrag soll in solchem Falle eine außerordentliche Köhrung veranstaltet werden.

§. 7. Wer einen hiernach nicht genehmigten, oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sei gegen Bezahlung oder unentgeldlich, hergibt, verfällt für jeden solchen Fall in eine Strafe von fünf Thalern, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von drei Thalern zur Orts- und Armenkasse. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schauämtern zur Köhrung darzustellen, und verlieren selbige außerdem die Befugniß zum weitern Betriebe ihres Gewerbes.

§. 8. Bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, muß dies der Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande dem Woytamte des Bezirks, unter Vorzeigung des Erlaubnißscheins (§. 5.) angezeigt werden. Die Polizeibehörde kann den Gebrauch eines Hengstes auch dann untersagen, wenn derselbe zu dieser Zeit nicht gesund ist. Eben diese Behörde hat darauf zu halten, daß der Hengst bei der Bedeckung nicht übermäßig angestrengt werde. Der Führer des Hengstes, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt.

§. 9. Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Digitized by Google

§. 10. Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste zehn Sgr. vor der Prüfung und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt, oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von fünf Silbergroschen und zwei Silbergroschen Ausfertigungskosten entrichtet. Die Gebühren werden zu den Kosten der Schauämter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen (§. 6.) müssen die hierdurch veranlaßten besondern Kosten von den Interessenten getragen werden. Die Bezahlung der Schaugebühren und der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheins ändert nichts in der Verpflichtung zur Bezahlung der Gewerbesteuer, sobald mit dem angestellten Hengste ein Gewerbe zu treiben beabsichtigt wird.

§. 11. Die landräthlichen Aemter und Distrikts-Polizei-Kommissarien, die städtischen und ländlichen Orts-Polizeibehörden haben die regste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß den vorstehenden Anordnungen pünktlich Genüge geleistet, die Legitimation jedes Hengstreiters von dem ausübenden Polizeibeamten, insonderheit der Gendarmerie, immer sorgfältig geprüft, und jede vorkommende Uebertretung unverweilt zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werde.

Berlin, den 1. September 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

74.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, mit Abänderungen der Köhr-Ordnung für die Provinz Westphalen.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wird die Köhr-Ordnung vom 20. April 1827. *) dahin abgeändert,

1) daß, statt bisher einmal, künftig zweimal im Jahre, und zwar einmal im Oktober und einmal im Dezember oder Januar jeden Jahres, eine ordentliche Köhrung der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler stattfinden, und
2) daß die Köhrung zwar in jedem Kreise erfolgen soll, jedesmal aber nur fünf Orte an die Reihe kommen und daher jedesmal zwei Kreise an einen Köhrort verwiesen werden sollen.
3) Da durch diese zweimaligen ordentlichen Köhrungen das Bedürfniß hinlänglich befriedigt wird, so fallen von jetzt an alle außerordentliche Köhrungen fort.
4) Die zeitherigen Schau-Aemter sind aufgelöset und es wird künftig die Köhrung vorgenommen werden durch zwei von uns zu ernennende beständige Kommissarien — für jetzt den

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 402. ff.

De-

Departements-Thierarzt und Veterinair-Assessor van Gemmern und den Gestüt-Inspektor Köhne — und durch einen aus der Mitte der Eingesessenen zu bestimmenden dritten Sachverständigen.

5) Im Uebrigen bleibt die Köhr-Ordnung vom 20. April 1827. in Kraft, und wird die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften unnachsichtlich geahndet werden.

Münster, den 11. Januar 1836.

Königl. Regierung.

75.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Trier, die Köhr-Ordnung für die Rheinprovinz betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf die Anfrage vom 7. d. M., die Köhr-Ordnung vom 20. Dezember 1832. *) betreffend, daß Se. Majestät die Autorisation zu der erlassenen Köhr-Ordnung durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. Oktober 1832. **) zu ertheilen geruhet haben, welches sowohl von dem dortigen Landgericht, als von der Königl. Regierung übersehen worden ist.

Berlin, den 19. Dezember 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 919.
**) " " 3tes " S. 768.

V.

Kultus.

76.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Erhöhung der Amtskautionen bei Vermehrung des Diensteinkommens der Beamten betreffend.

(Gleichlautend mit dem S. 532. unter Nr. 20. befindlichen Cirkular-Reskripte vom 31. August 1836.)

Digitized by Google

Zum Schlusse:

Wenn ich Euer ꝛc. hievon zur gefälligen Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen mich beehre, überlasse ich Ihnen zugleich, demgemäß das Erforderliche an das Konsistorium, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegium, so wie an die katholisch-geistlichen Behörden in der Provinz, erlassen zu wollen.

Berlin, den 19. September 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

77.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, an sämmtliche Superintendenten, die Uebernahme von Stadtämtern Seitens der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Da Geistliche und Schullehrer nach §. 200. der Städte-Ordnung berechtigt sind, jedes ihnen etwa angetragene Stadtamt abzulehnen, wenn ihre Amts- und Berufsgeschäfte neben der Verwaltung desselben nicht besorgt werden können, und die Beurtheilung, ob dies der Fall, nach einem unterm 27. November v. J. ergangenen Reskripte des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nicht durch eine einseitige Meinung des betheiligten Geistlichen oder Schullehrers, sondern nur durch das Urtheil der vorgesetzten Dienstbehörde entschieden werden kann, so haben die Herren Superintendenten in den Fällen, wo den ihnen untergebenen Geistlichen oder Schullehrern durch die Wahl ihrer Mitbürger Stadtämter angetragen werden, bei den ersteren an das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium in Stettin, bei den letzteren an die unterzeichnete Königl. Regierung in derselben Art zu berichten, als dies vor Uebernahme der den Geistlichen und Schulbeamten angetragenen Vormundschaften bereits vorgeschrieben ist, also mit der Verbindlichkeit, die Umstände vollständig vorzutragen, die ihr zur allseitigen Beurtheilung des Antrages dienlich sind. Die Magistrate des Departements sind hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen worden, Ihnen von der auf Geistliche oder Schullehrer gefallenen Wahl zu Stadtämtern jedesmal Behufs Ertheilung des Konsenses Anzeige zu machen, und Sie werden dafür Sorge tragen, daß die zu den

Digitized by Google

Stadtämtern wählbaren Geistlichen und Schullehrer Ihres Amtsbezirks mit dieser unserer Bestimmung bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 29. Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

78.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Unterstützung der Geistlichen und Schullehrer, rücksichts der Wittwenkassen-Beiträge.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 20. d. M. genehmigt, daß bei allen, von jetzt an um Uebernahme der Beiträge zur allgemeinen Wittwenkasse wegen Einkommens unter 400 Thlr. jährlich einlaufenden Gesuchen, in der nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1822. *) (Amtsblatt pro 1822. Stück 31. Nr. 149.) ad b. einzureichenden Berechnungen des Diensteinkommens der betreffenden Prediger und Lehrer, das darunter begriffene Naturalgetreide nicht mehr nach den dreißigjährigen Durchschnittspreisen, sondern nach den Normal-Anschlagspreisen bei den Verpachtungen der Königl. Domainenämter, mit einem Aufgelde von 2½ Sgr. auf den Scheffel Roggen, und hiernach reductive auf die übrigen Getreidearten, angenommen, und das Einkommen darnach festgestellt werde. Indem die obige Bekanntmachung demgemäß deklarirt wird, wird zugleich bemerkt, daß die vorerwähnten Normal-Anschlagspreise jetzt

für den Scheffel Weizen	1 Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.
" " " Roggen	— "	27	"	6	"
" " " Gerste	— "	22	"	6	"
" " " Hafer	— "	17	"	6	"

betragen.

Potsdam, den 30. Juni 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 102.

Digitized by Google

79.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, Erläuterungen zur Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen enthaltend.

Die mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. December pr. im Entwurfe eingereichten Erläuterungen zu der Ephoral-Gebührentaxe der Provinz Sachsen vom 21. April 1832. (Gesetz-Samml. S. 138.) sind hier geprüft und in der Art berichtigt worden, wie solches die Anlage näher ergiebt.

Mit deren Zufertigung wird die Königl. Regierung zur Bekanntmachung der besagten Erläuterungen angewiesen. (Anl. a.)

Berlin, den 4. Mai 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der durch §. 11. *) der von Seiner Majestät dem Könige mit Allerhöchster Bestätigung versehenen Gebührentaxe für die Superintendenten vom 21. April 1832. uns übertragenen Auslegung dieses Gesetzes, finden wir nöthig, unter Wiederaufhebung der unterm 27. Oktober 1832. bekannt gemachten Erläuterungen, folgende von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten genehmigten Bestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen.

ad §. 1.

a) Behalten wir uns vor, den Herren Superintendenten für außerordentliche Geschäfte, die ihnen übertragen werden, deren aber in der Gebührentaxe nicht gedacht sein sollte, eine besondere Vergütung, wo es möglich ist, auf deren Antrag zu bewilligen.

b) Der durch die Gebührentaxe Allerhöchst bestätigte Erlaß des Königl. Konsistorii zu Magdeburg vom 1. Mai 1817. setzt fest, daß den Herren Superintendenten für die mancherlei Mühwaltungen in ihrem Amte und namentlich zur Entschädigung für die verbrauchten Schreibmaterialien, nach abgelegter Jahresrechnung der Kirchenkassen, sowohl Königl. als Privat-Patronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Bestande und zwar:

*) §. 11. l. c. Bei entstehenden Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Taxe entscheidet die Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

— Thlr. 10 Sgr. von einem Bestande von 1 — 5 Thlr.
— „ 20 „ „ „ „ „ 5 — 10 „
1 „ — „ „ „ „ „ 10 — 20 „
2 „ — „ „ „ „ „ über 20 „

gezahlt werden sollen, Kirchen aber, die weniger als 1 Thlr. Bestand haben, von dieser Abgabe frei zu sprechen sind.

Um Zweifel über den Ausdruck „Bestandgelder" zu beseitigen, wird erklärt, daß darunter diejenige Summe zu verstehen ist, welche nach der Feststellung der jährlichen Einnahme und Ausgabe durch den Etat der Kirchkasse sich als Ueberschuß der erstern gegen letztere ergiebt.

Bei Kirchen Königl. Patronats ist bis zur Aufstellung neuer Etats der den Herren Superintendenten von dem Ueberschuß-Quanto zufallende Antheil außer dem Etat zu berechnen.

Auch bei Privat-Patronats-Kirchen wird die Aufstellung von Etats nothwendig. Bis dahin, daß diese aufgestellt sind, haben sich die Herren Superintendenten mit den Herren Patronen und Kirchenvorständen über das Dispositions-Quantum, von dem der Beitrag zu den Schreibmaterialien und Bureaukosten zu entrichten ist, nach der jährlichen Einnahme und Ausgabe, zu welcher letztern jedoch die Ausleihung von Kapitalien nicht zu rechnen ist, zu verständigen.

Findet eine Vereinigung nicht statt, so sind die betreffenden Verhandlungen uns zur Entscheidung einzureichen. Der den Herren Superintendenten zu zahlende Betrag wird von dem Rendanten vor dem Jahresschlusse abgeführt.

ad §. 3.

Zu den baaren Auslagen in Privatsachen gehört außer dem Botenlohn noch insbesondere die Reinschrift der concipirten Berichte und Erlasse. Besondere Boten dürfen nur dann geschickt werden, wenn eine Postverbindung zwischen dem Ephoralorte und dem Orte, wohin das Schreiben gehet, nicht stattfindet, oder die Sache keinen Aufschub leidet. Für die Reinschrift eines ganzen Bogens dürfen 2 Sgr. 6 Pf. angesetzt werden.

ad §. 4.

Als Lokalverhandlungen außerhalb ihres Wohnorts, bei welchen die Herren Superintendenten die hier festgesetzten Diäten zu fordern berechtigt sind, sind in der Regel nur die Kirchen- und Schulvisitationen, die §. 9. pos. 5. aufgeführten Einweihungen, Abnahmen von Pfarrproben und Einweisungen neuer Pfarrer, desgleichen Abnahmen von Schulproben (die Einweisung eines neuen Schullehrers ist stets dem Pfarrer zu übertragen) zu betrachten.

Abnahmen der Kirchenrechnungen an Ort und Stelle durch die Herren Superintendenten finden nur ausnahmsweise und in Folge besonders ertheilten Auftrags statt, indem nach §. 689. 698. Tit. 11. Th. II. Allgemeinen Landrechts die Herren Superintendenten mit der Abnahme der Kirchenrechnungen in der Regel nichts zu thun haben und die Einsicht der Kirchenrechnungen bei Kirchenvisitationen nach §. 154. l. c., so wie die Durchsicht dieser Rechnungen, von denen ein Exemplar alljährlich den Herren Superintendenten von jeder Kirchenverwaltung eingesendet werden muß, nicht als Rechnungsabnahme anzusehen ist.

Außerdem erhalten die Herren Superintendenten Diäten, auch wenn sie von der Königl. Regierung besonders zur Ausführung eines Geschäfts an Ort und Stelle beauftragt werden.

Welche Personen oder Kassen diese Diäten zu zahlen haben, wird ad §. 10. näher bestimmt.

Digitized by Google

ad §. 5.

Wenn die Herren Superintendenten von der Verpflichtung der Pfarrer, ihnen bei Lokalverhandlungen Licht, Wohnung, Heizung und Speisung zu geben, Gebrauch machen, so behält derjenige, der die Diäten auszuzahlen hat, sogleich die Zahlung an resp. 10 Sgr. und 1 Thlr., welche der Pfarrer täglich erhält, zurück, und zahlt sie diesem gegen Quittung aus.

Die Herren Pfarrer haben sich daher wegen dieser Zahlung nicht an die Herren Superintendenten, sondern an die zahlungspflichtigen Personen oder Kassen zu halten.

ad §. 7.

Zu der vollständigen und speziellen Liquidation gehören außer dem festgesetzten Pauschquanto (§. 2. der Taxe), das stets aufgeführt sein muß, noch die Diäten, die §. 9. pos. 4. erwähnten Fuhrkosten und die nach dem, was vorstehend ad §. 3. bemerkt ist, zu berechnenden Auslagen.

ad §. 8.

Um der unrichtigen Auslegung vorzubeugen, als dürfe der Superintendent die ihm im folgenden §. bestimmten Gebühren nicht fordern, wenn die Kirchenkassen nicht zahlungsfähig sind, wird auf das, was ad §. 10. bemerkt worden, verwiesen, wo festgesetzt ist, wem in diesem Falle die Verbindlichkeit, die Gebühren zu zahlen, obliegt.

ad §. 9. Pos. 2.

Um jede Ungewißheit zu beseitigen, wird daran erinnert, daß

a) in dem ehemals sächsischen Theile unsers Verwaltungsbezirkes nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. April 1819. (s. Amtsblatt 1819. St. 24. S. 274.) nur zu Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebotes, nicht aber zur Haustaufe, zur Haustrauung und zur Annahme von mehr als drei Gevattern Dispensation nöthig ist;

b) dagegen in dem Theile unsers Departements, in welchem die Magdeburger Kirchenordnung gültig ist, nicht nur zur Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebotes, sondern auch zur Haustrauung die Dispensation nachzusuchen ist, und von dieser sowohl als von den Haustaufen und der Annahme überzähliger Gevattern die ortsüblichen Abgaben an die Kirchen- und Armenkassen zu entrichten sind;

c) diese Dispensationen in allen Fällen durch die Herren Superintendenten bei uns nachzusuchen, und die letztern zwar ermächtigt sind, in Nothfällen die Dispensation zu Kontraktion des zweiten und dritten Aufgebots zu ertheilen, wenn sonst kein Bedenken der Ehe entgegenstehet, aber die Verpflichtung haben, sogleich unsere nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Die für die Sportelkasse der Regierung in jedem Dispensationsfalle zu erhebenden Gebühren betragen 1½ Thlr. (s. Amtsblatt 1819. St. 14. Seite 141. — 1831. St. 9. S. 58), welche von den Herren Superintendenten künftig sogleich mit dem Gesuche portofrei einzusenden sind.

ad Pos. 4.

Die Fuhrkosten bei der Schulvisitation in dem angegebenen Falle à Meile 20 Sgr. sind nicht nur für die Hin- sondern auch wieder für die Rückreise zu bezahlen.

Der Superintendent kann, wie bisher, jede Schule seiner Diözes unvermuthet visitiren, muß aber sich über die Nothwendigkeit dieser Visitation ausweisen können.

Digitized by Google

ad Pos. 7. 8. und 9.

Da anbefohlen ist, daß wir bei Anstellung eines neuen Pfarrers, Kirchendieners, Schul- und Kinderlehrers jedesmal das Pauschquantum bestimmen sollen, so haben die Herren Superintendenten sogleich nach erfolgter Einweisung und noch ehe sie die Liquidation den Zahlungspflichtigen zufertigen, die betreffenden Besetzungsakten bei uns einzureichen, damit wir das Pauschquantum bestimmen.

ad Pos. 8.

Bei den Lehrern, die nach der jetzigen Verfassung nur provisorisch angestellt werden, erhält der Herr Superintendent das volle Pauschquantum, ist aber verpflichtet, die Geschäfte, welche noch bei der definitiven Bestätigung erforderlich sind, unentgeldlich zu besorgen.

Wird ein provisorisch angestellter Lehrer wieder entlassen, weil er sich nicht als tüchtig zur definitiven Anstellung bewährt hat, so ist von dessen rückständigen Gehalte so viel inne zu behalten, als die Gebühren bei seiner provisorischen Anstellung betragen haben, um dieselben denen wieder zu erstatten, die sie verlegt haben.

ad Pos. 11.

Wir beziehen uns auf das ad §. 4. Gesagte. Die Rechnungsabnahme bei Königl. Patronatskirchen erfolgt in der Regel durch den Herrn Landrath.

Jeder Kirchen-Rendant schließt seine Jahresrechnung den 15. Januar des folgenden Jahres ab und reicht ein Exemplar derselben außer dem an den Herrn Landrath des Kreises abzuliefernden, an den betreffenden Herrn Superintendenten zur Kenntnißnahme, und damit dieser dem Herrn Landrath seine etwa dabei gemachten Bemerkungen mittheile, spätestens den letzten Januar ein, nachdem sie in Gemäßheit unserer Verfügung vom 16. November 1830. den Vorständen und Repräsentanten der einzelnen, zu einer Kirche gehörigen Kommunen zur Einsicht und Prüfung ist vorgelegt worden, welches diese durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

Für Abnahme der Kirchenrechnungen, wo dieselbe ausnahmsweise stattfindet, sind den Herren Superintendenten als Gebühren zu zahlen:

mit	—	Thlr.	10	Sgr.	bei einem	Dispositionsquanto	von	1— 5	Thlr.
„	—	„	20	„	„	„	„	5—10	„
„	1	„	—	„	„	„	„	10—15	„
„	1	„	15	„	„	„	„	15—20	„
„	2	„	—	„	„	„	„	über 20	Thlr.

wobei wir uns nach Maßgabe der Umstände auf den Grund des Gesetzes bei einem, die Summe von 20 Thlr. übersteigenden Dispositionsquanto eine Erhöhung vorbehalten.

ad Pos. 13.

Die Vorarbeiten zu Verpachtung eines der Kirche oder Schule gehörenden Grundstücks hat resp. der Königl. Herr Landrath oder der Herr Patron oder dessen Stellvertreter, eben so wie die Lizitations-Verhandlung allein zu leiten, oder in seinem Namen und unter seiner Vertretung durch eine geeignete Lokalbehörde leiten zu lassen.

Die Lizitations-Bedingungen sind aber vor dem Lizitations-Termine, so wie die Lizitations-Verhandlungen nach dem Termine dem betreffenden Herrn Superintendenten zu seiner Erklärung darüber, bei Kirchen und Schulen Königl. Patronats stets, bei Privat-Patronaten aber dann mitzutheilen, wenn die Kenntnißnahme der geistlichen Obern nach §. 668—674. Tit. 11. Th. II. A. L. R. erforderlich ist.

Der Gebührensatz pos. 13. Zeile 3. findet bei Kirchen Privat-Pa-

Digitized by Google

tronats nur statt, wenn die Verpachtung auf längere als sechsjährige Zeit erfolgen soll, oder die Pachtsumme mehr als 50 Thlr. beträgt, weil nur in diesen beiden Fällen der Superintendent bei der Verpachtung konkurrirt.

Demnächst hat der Herr Patron oder dessen Stellvertreter die Pachtkontrakte durch die Kirchenvorsteher vollziehen zu lassen und nach Anleitung des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 670. ff. entweder selbst zu genehmigen oder zur Genehmigung einzureichen.

ad Pos. 14.

Wenn Streitigkeiten über Kirchenstühle das Eigenthum oder Besitzrecht betreffen, so gehören solche lediglich zur richterlichen Kompetenz. Kommt es dagegen auf eine diesfällige Festsetzung aus dem Standpunkte der Kirchen-Polizei an, z. B. bei Vertheilung bisher noch nicht ausgegebener Kirchenstellen, oder bei der einstweiligen Bestimmung ꝛc. wegen des Besitzes bis zu eingeholter richterlichen Entscheidung, so gehören solche Fälle ausschließlich und unabhängig von einem Kompromiß der Parteien zur Kompetenz der kirchlichen Aufsichtsbehörde, und die Herren Superintendenten sind bei Streitigkeiten, die aus dem Standpunkte der Kirchen-Polizei zu entscheiden sind, zur Untersuchung verpflichtet und zur Erhebung der Taxgebühr berechtigt. Letzte haben sie auch zu fordern, wenn auf deren Interzession wegen eines zu Anfange noch zweifelhaften Standes der Kompetenz-Frage, oder aus andern zulässigen Gründen, z. B. Behufs einer von ihnen zu versuchenden Vermittelung des Streites, von beiden Parteien provozirt worden ist.

ad §. 10.

Um leichter aufzufinden, welche Kassen oder Personen die im vorigen §. den Herren Superintendenten bewilligten Gebühren zu zahlen haben, wenn dies nicht bereits durch Herkommen oder Observanz feststeht, wird folgende Uebersicht dienen.

A. Die Gebühren für Kirchen- und Schul-Visitationen, Einweihung einer Kirche, Orgel ꝛc. und für Abnahme einer Kirchenrechnung, werden aus den Kirchenkassen entnommen, und wenn diese so beschaffen sind, daß die jährlichen Einnahmen die laufenden Ausgaben im Durchschnitte nicht übersteigen, (vergl. §. 8.) sind die Kirchengemeinden zur Zahlung verpflichtet.

B. Die Gebühren für die Schul-Visitationen gewährt zunächst auch die Kirchenkasse, wenn die Schulgemeinde zugleich die Kirchengemeinde ist. Haben aber Gemeinden, die zu einer Kirche gehören, mehrere Schulen, so ist die Schulkasse des Orts, an welchem die Visitation gehalten wird, zahlungspflichtig, ist aber eine Schulkasse nicht vorhanden, oder nicht zahlungsfähig, die Schulgemeinde.

C. Die Gebühren bei Ausleihung eines Kapitals oder bei Verpachtung von Grundstücken, zahlen die Kassen der Kirchen und Schulen, denen das Kapital oder das Grundstück gehört, wobei den Rendanten vorbehalten bleibt, dieselben von den Kontrahenten durch eine mit denselben zu verabredende Bedingung sich wieder erstatten zu lassen.

D. Die Gebühren bei Erledigung eines Pfarr-, Kirchendiener- oder Schullehreramtes und Anstellung eines neuen Pfarrers, Kirchendieners oder Schullehrers, hat der Superintendent von der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde zu fordern, wenn durch das Herkommen oder die Observanz nicht schon die Zahlungspflicht einer Kasse oder Person feststeht.

E. Die Gebühren für Dispensationen, Genehmigung zu Vergitterung

Digitized by Google

eines Grabes, Anordnung der Kirchentrauer für einen verstorbenen Kirchen-Patron, Untersuchung eines Streites über Kirchenstühle, und eine verlangte Abschrift, hat die Person zu zahlen, die das Geschäft veranlaßt.

Merseburg, den 14. Juni 1836.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
v. Meding.

80.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Geschäfts-Instruktion für den evangelischen General-Superintendenten und dessen Stellvertreter in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

Aus der dem General-Superintendenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen und seinen Stellvertretern auf Befehl Sr. Majestät des Königs von dem hohen Ministerio der Geistlichen, und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 31. Mai c. über ihre Amtspflichten und Amtsbefugnisse ertheilten Instruktion bringen wir folgende Punkte zur allgemeinen Kenntnißnahme der evangelischen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes.

Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Konsistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrung an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und heißen als Mitglieder der Konsistorien: Direktoren derselben.

Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in

Digitized by Google

den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste, und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind:

1) die Lehrart der Geistlichen;
2) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß der in der evangelischen Kirche in den Königl. Preuß. Landen eingeführten Agende, mit besondern Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, genau Folge geleistet werde und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen dem Gebrauche derselben entgegen stellen;
3) die Befolgung der eingeführten Kirchenordnung von Seiten der Gemeinden und Geistlichen;
4) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;
5) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in so weit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;
6) der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, ihr Vernehmen mit ihren Amtsgenossen in der Gemeinde wie in der Diöcese, mit dem Presbyterium und den Schullehrern der Gemeinde, ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;
7) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche, und
8) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

Auf den Grund dieser Bestimmungen und im Auftrage des vorgesetzten hohen Ministerii fordern wir sämmtliche evangelische Kirchengemeinden in unserm Verwaltungsbezirk und deren Vorsteher, imgleichen alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des

Digitized by Google

evangelischen Kirchen- und Schulwesens in demselben Theil habenden Personen weltlichen Standes hiemit auf, dem von des Königs Majestät unter Ertheilung der bischöflichen Würde zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannten wirklichen Ober-Konsistorialrath und Probst Dr. Roß, so wie dessen Stellvertreter, dem zum Vize-General-Superintendenten Allerhöchst ernannten Konsistorialrathe Küpper, nicht allein die Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit zu beweisen, welche ihnen, als den ersten geistlichen Vorgesetzten der Provinz und als beständigen Kommissarien des Königl. Konsistoriums und der Regierung, gebührt, sondern auch unaufgefordert auf jede geeignete Weise dieselben in der Erfüllung ihres wichtigen Berufes zu unterstützen und Alles aus dem Wege zu räumen, was ihren heilsamen Einfluß auf das Wohl der evangelischen Kirche hemmen könnte.

Cöln, den 6. Juli 1836.

Königl. Regierung.

81.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend das bei Pfarrbesetzungen zu beobachtende Verfahren.

Die über Besetzung erledigter Pfarren bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind in mehreren Fällen nicht in gehöriger Weise befolgt worden. Um den hieraus entstandenen Nachtheile zu begegnen, werden mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende gesetzliche Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung und zur Kenntnißnahme bekannt gemacht:

1) Wenn ein Prediger, sei es wegen Versetzung in eine andere Stelle, oder wegen Emeritirung, oder aus irgend einem andern Grunde, sein Amt niederlegen will: so muß er davon dem Patrone und der Gemeine Anzeige machen, auch gleichzeitig durch die Superintendentur die Genehmigung der Königl. Regierung nachsuchen. §. 523. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. — Er darf die Pfarre nicht eher verlassen, als bis er dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten hat. §§. 526. u. 527. l. c.
2) Mit dem Tage, an welchem die Niederlegung des Amtes dem Patrone auf Anordnung der Königl. Regierung durch die Superintendentur bekannt gemacht ist, tritt die Vakanz der Pfarre ein. — Im Falle einer Emeritirung beginnt die Va-

Digitized by Google

kanz mit dem Tage, von welchem ab die Königl. Regierung die Emeritirung genehmigt hat. — Wird ein Prediger seines Amtes entsetzt, so ist die Pfarre von dem Tage an als vakant zu betrachten, an welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. — Bei Todesfällen beginnt die Vakanz mit dem Tage des Ablebens.

3) Nach eingetretener Vakanz ist der Patron, auch ohne besondere Aufforderung, für die Wahl eines Kandidaten zu der erledigten Pfarre zu sorgen verpflichtet.

4) Hat sich der Patron über die Wahl eines Kandidaten entschieden, so zeigt derselbe die getroffene Wahl entweder der Superintendentur zu weiterem Vortrage an die Königl. Regierung, oder der Letztern unmittelbar an, hat auch dafür zu sorgen, daß der ausgewählte Kandidat die über seine Wahlfähigkeit sprechenden vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Superintendentur zu weiterer Veranlassung einreiche.

5) Die Königl. Regierung beauftragt demnächst, wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden sind, und der Anstellung des Kandidaten begründete Hindernisse nicht entgegen stehen, den Superintendenten oder einen andern geeigneten Geistlichen, den von dem Patrone ausgewählten Kandidaten der Gemeine durch eine Probepredigt und Katechisation vorzustellen. Der Kommissarius der Königl. Regierung bestimmt nach vorhergegangenem Benehmen mit dem Patrone den Tag der Probepredigt, macht denselben der Gemeine 14 Tage vorher bekannt, leitet das dabei zu beobachtende Verfahren, und kündigt demnächst der Gemeine den zur Abgabe ihrer Erklärung über den Kandidaten von ihm angesetzten Termin, der frühestens auf den neunten Tag nach der Probepredigt anberaumt werden darf, mit der Verwarnung an, daß die Nichterscheinenden dafür werden angesehen werden, daß sie gegen den Kandidaten nichts einzuwenden haben. §§. 329. u. 334. l. c.

6) Hat der Kandidat früher, um sich dem Patrone und der Gemeine bekannt zu machen, eine oder mehrere Gastpredigten gehalten, so muß dennoch die mit Bezug auf die Vernehmung der Gemeine gesetzlich vorgeschriebene Probepredigt und Katechisation unter Leitung des Kommissarius der Königl. Regierung gehalten werden.

7) Der Kommissarius der Königl. Regierung nimmt an dem festgesetzten Tage die Erklärung aller etwa erschienenen Gemeineglieder entgegen und berichtet demnächst über den Ausfall der Probepredigt und Katechisation, so wie über die Vernehmung der Gemeine, an die Königl. Regierung.

Digitized by Google

8) Wenn die Gemeine gegen die Wahl des Patrons gesetzlich begründeten Widerspruch nicht erhoben hat, so erfolgt die förmliche Ausstellung der Vokation Seitens des Patrons, der dieselbe durch die Superintendentur der Königl. Regierung zur Konfirmation vorlegt und hierdurch den Berufenen zur Bestätigung präsentirt. §§. 374. 376. 386. l. c.

9) Kommt die Präsentation innerhalb 6 Monaten nach Eintritte der Vakanz nicht ein, und ist vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben von dem Patrone nicht gesucht, oder von der Königl. Regierung nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für dieses Mal der Königl. Regierung anheim. §. 398. l. c.

10) Wenn die Vokation bestätigt worden ist, so verfügt die Königl. Regierung die Einweisung des Predigers in sein Amt. Dieselbe darf jedoch nicht eher erfolgen, bis der Prediger ordinirt worden ist. §§. 403. 404.

Die näheren gesetzlichen Bestimmungen über verschiedene bei Pfarrbesetzungen vorkommende Umstände, Bedenken, Differenzen ꝛc. sind in den §§. 324. bis 411. incl. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. enthalten, und nach diesen wird in geeigneten Fällen verfahren.

Cöslin, den 7. Juni 1836.

Königl. Regierung.

82.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Superintendenten, die Theilung geistlicher Abgaben bei Zerstückelungen bäuerlicher Güter betreffend.

Anliegend theilen wir Ihnen drei Exemplare der heute an die Herren Landräthe ergangenen Anweisung über die Theilung der Abgaben aus zerstückelten bäuerlichen Gütern an geistliche Anstalten, mit. (Anl. a.)

Sie haben diese durch Umlauf an die Prediger Ihres Wirkungskreises gelangen zu lassen, damit solche sich mit dem Inhalte und vor allen Dingen mit dem Grundsatze bekannt machen:

daß des aus der neuen agraviſchen Gesetzgebung entspringenden Allgemeinen Interesse wegen, eine jede kleinliche ängstliche Rücksicht von Seiten der Berechtigten zu vermeiden,

Digitized by Google

und dem Verpflichteten in keiner Art die Sache zu erschweren ist.

Sodann sind die Herren Prediger verbunden,

den Herren Landräthen die Einkommen-Nachweisungen binnen 8 Tagen nach Empfang des desfalsigen Verlangens vollständig, und von den Kirchenvorstehern mit vollzogen zuzusenden, darin auch, wenn dies Verhältniß stattfindet, heraus zu erheben, ob Jemand und wem die Erhebung der Abgaben sämmtlicher Einsassen eines Orts bei solidarischer Verbindlichkeit der ganzen Gemeine für die Abgaben der einzelnen Wirthe, obliegt; sich in den Theilungs-Terminen über die Ablösung der kleinen Abgabentheile in Geldkapital zu 4 Prozent zu erklären, und auf die desfalsigen vorläufigen Einleitungen einzulassen;

auch den Ausgleichungen in den Brüchen einzelner Pfennige und Metzen sich zu unterwerfen, und dagegen des Genusses des Vierzeiten-Pfennigs oder Geldes von den neuen Anbauern gewärtig zu sein, zu dem Ende aber den Herren Landräthen auch in den Einkommen-Nachweisungen genau diese Abgabe unter der stattfindenden Benennung zu bezeichnen.

Sollten die Kapitalien aus den Ablösungen nicht mit Zustimmung der Kirchenvorsteher und Genehmigung der Patrone auf Hypothek gegen gesetzliche Sicherheit untergebracht werden können, oder sollten diese Kapitalien unter 25 Thlr. betragen, so daß sie nicht in Staatsschuldscheinen zu dieser Höhe angelegt werden könnten, dann sind sie mit Zustimmung der Kirchenvorsteher und Genehmigung der Patrone zu dem Kirchenvermögen einzuziehen, und aus den Kirchenkassen so viel zuzulegen, daß ein Staatsschuldschein zu 25 Thlr. angekauft wird, von welchem dann die Zinsen verhältnißmäßig nach dem Antheile des Kapitals zwischen der Kirche und dem Prediger getheilt werden. Bei Kirchen Königl. Patronats erwarten wir darüber zu seiner Zeit die Anträge.

Wäre diese Maßregel nicht ausführbar, dann kann das Kapital in Sparkassen angelegt; oder wenn auch dies nicht thunlich, dann mag es zu Verbesserungen in den Pfarren durch Obstbaumzucht und dergl. mit Zustimmung der Kirchenvorsteher und Genehmigung der Patrone verwendet, oder am Ende, wenn keine andere Unterbringung ausführbar ist, dem Pfarrer als eisernes Geldinventarium überlassen, und von einem Nutznießer auf den andern bei dem Uebergeben übertragen werden.

Bei den Verhandlungen, welche durch Sie über solche Ablösungen geleitet werden, wird dies zu seiner Zeit alles näher in Erwägung kommen.

Schließlich sind die Prediger anzuweisen: auch hiernach über-

Digitized by Google

all die Küster und Schullehrer ihrer Parochien vollständig zu unterrichten.

Potsdam, den 13. September 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meyer.

---

a.

Anweisung

für die Herren Landräthe über die Theilung geistlicher Abgaben bei Zerstückelungen bäuerlicher Güter.

Nach zeither gemachter Erfahrung wird bei den Theilungen geistlicher Abgaben auf Trennstücke von bäuerlichen Gütern, nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren. Dieserhalb finden wir uns veranlaßt, hierunter folgende Anweisung zu ertheilen.

Hauptansicht hierbei ist, daß, da der neuern agraviſchen Gesetzgebung ein bedeutendes Interesse für das Allgemeine zum Grunde liegt, bei dieser Theilung eine Deutung der Gesetzgebung zu Gunsten der geistlichen Anstalten nicht zu vertreten, und daher bei solchen Theilungen die Besitzer der bäuerlichen Güter, welche Stücke davon veräußern, nicht ferner mit Entrichtung der theilbaren Abgaben zu belaſten, sondern diese auf die Erwerber der Trennstücke zu übertragen, diesen Erwerbern dagegen aber auch keine andern als die auf sie fallenden Abgabentheile aufzuerlegen sind.

Die geistlichen Abgaben bestehen im Allgemeinen nach den vorhandenen Matrikeln vom Jahre 1600 und den späteren Nachweisungen und Visitationen vom Jahre 1715—1721.

1) Im Natural-Garben- oder Rauchzehent vom Getreide; oder im Getreide-Sackzehent; und im Fleischzehent.
2) Im Meßgetreide; wohin auch die an mehreren Orten mit vorkommende sogenannte Kochmetze zu rechnen ist.
3) Im Jahrgelde. Am häufigsten in der Ukermark.
4) Im Vierzeiten-Gelde, oder Vierzeiten-Pfennig.
5) Im Quartal-Gelde.
6) Im Quatember-Gelde.
7) Im Opfer.
8) In Eiern.
9) In Wurſten, oder im Wurſt-Gelde.
10) In Broten.
11) In Stücken oder Pfunden Butter, Käse und solchen Kleinigkeiten.
12) Auch an manchen Orten im sogenannten Korbe.

Dinglich sind hiervon der Natur der Sache nach die Abgaben zu 1. und 2. weil sie aus dem Besitze liegender bäuerlicher Aecker und Wiesen entspringen. Auch sind als Ausnahmen von der Regel dazu zu rechnen, das Jahrgeld zu 3 und zu 8. die Eier, wenn sie im Hypothekenbuche auf die bäuerlichen Nahrungen eingetragen stehen, oder wenn die Matrikeln und Designa-

Digitized by Google

tionen, gewöhnlich bei den Eiern, enthalten, daß sie nach bestimmten Summen und Zahlen entrichtet werden.

Persönlich sind dagegen alle übrigen Abgaben von 3 bis einschließlich 12; sobald das Jahrgeld zu 3. und die Eier zu 8. nach vorstehender Bemerkung nicht zu den dinglichen Abgaben gehören; weil die Urkunden, worauf sie sich gründen, fast ohne Ausnahme die Bezeichnung enthalten: aus jedem Hause.

Mit Ausnahme des Vierzeitengeldes oder Pfennigs zu 4, welches nach der Konsistorialordnung vom Jahre 1573. von einer jeden Person entrichtet werden muß, die 12 Jahre alt ist, sie habe kommunizirt oder nicht, erstreckt sich eine jede der übrigen Abgaben nur auf die Person des Hausbesitzers, und nicht auf ein jedes Mitglied seiner Familie und seines Hausstandes, und ist daher auch nur jährlich vom Hausbesitzer zu entrichten.

Beide Gattungen von Abgaben zerfallen:

I. in theilbare, und II. in untheilbare.

Zu den erstern gehören die dinglichen; zu den letztern die persönlichen.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 16. begründet dies.

Zu I. müssen daher bei einer jeden Zerstückelung die vom Haupt- oder eigentlich vom Stammgute zu entrichtenden Abgaben (die dinglichen) nach Verhältniß des Umfangs der Trennstücke, zum Umfange der dem Stammgute verbleibenden Grundstücke abgeschätzt, hiernach gleich die Theilungssumme festgestellt, und deren Entrichtung dem Erwerber des Grundstücks auferlegt, dem Besitzer des Hauptguts aber abgeschrieben werden.

Beim Natural-Rauchzehent des Getreides fällt eine solche Berechnung zwischen dem Stammgute und Trennstücke fort, weil dieser Zehent von dem letztern selbst unmittelbar erfolgt. Wäre dieser Zehent etwa an sich zu geringfügig, so muß sofort zwischen dem Erwerber des Trennstücks, als dem Verpflichteten, und dem berechtigten Empfänger von dem die Theilung leitenden Herrn Kreis-Landrathe ein gütliches Abkommen über eine angemessene Geldentschädigung getroffen, und festgestellt werden.

Hinsichts des Sack- und des Fleischzehents, und des Meßgetreides, mit Einschluß der Kochmetze, ist die Anlegung und Festsetzung der Abgabentheilung zwischen Verpflichteten und Berechtigten nach obigen Grundsätzen aber durchaus nothwendig, um einen festen Anhalt für die Zukunft zu haben, wenn etwa fernere Zerstückelungen vom Stammgute stattfinden. Träte hierbei etwa der Fall ein, daß bei dem geringfügigen Umfange des Trennstücks zu dem Umfange der dem Stammgute bleibenden Grundstücke die verhältnißmäßige Theilung dieser Abgaben nicht füglich thunlich, oder an sich so höchst unbedeutend ist, daß der Besitzer des Stammguts nicht im mindesten darunter gefährdet oder belastet wird, wenn er auch nach der Abzweigung des Trennstücks nach wie vor die volle Abgabe entrichtet, so kann hierunter alles beim Alten bleiben, da der Nahrungszustand des Stammgutsbesitzers dadurch nicht gefährdet wird.

Läßt sich dagegen aber mit festem Anhalte die Abgabe des Stammguts auf das Trennstück nach bestimmten Zahlen und Maße theilen, dann muß dies geschehen, und hiernach die Abgabe von dem verpflichteten Trennstücks-Besitzer entrichtet, und von dem Berechtigten angenommen werden.

Für den Fall der völligen Zerstückelung eines bäuerlichen Guts im Gan-

Digitized by Google

Ganzen, oder zum größten Theil, wo die Abgaben-Vertheilung auf die Trennstücke ins Kleinliche fällt, dürfen Brüche in Pfennigen und Metzen nicht bestimmt, sondern es müssen Brüche über die Hälfte eines Pfennigs oder einer Metze für die Berechtigten zu Pfennigen und Metzen vollgemacht, unter der Hälfte für die Verpflichteten aber hiernach herabgesetzt werden. Hätte jedoch im Orte die Verfassung oder das Herkommen bestanden, daß die ganze Gemeine solidarisch für die Abgaben ihrer einzelnen Mitglieder verpflichtet war, und daß in der Gemeine entweder auf einem bestimmten Gute, oder auf dem Ortsschulzen, oder der Reihe nach auf einem jeden einzelnen Mitgliede die Verpflichtung ruhte, die Abgaben von den Güterbesitzern einzusammeln, und dann im Ganzen an die Berechtigten abzuführen; so bewendet es auch bei dieser Observanz, und die von den Trennstückbesitzern zu entrichtenden Abgaben werden auch von den zeither zu deren Erhebung und Abführung Verpflichteten mit erhoben, und an die Empfänger abgeführt. Findet eine solche örtliche Verfassung aber nicht statt, dann ist der Berechtigte befugt, auf Ablösung der Abgabe in Kapital zu 4 Prozent anzutragen, und muß der Herr Kreis-Landrath den Versuch machen, die Betheiligten hierunter, mit Beachtung obiger Bestimmung für die Brüche in Pfennigen, zu einigen; wogegen der Verpflichtete, wenn dies nicht gelingt, die Provokation auf Ablösung von der Königl. General-Kommission von Seiten des Berechtigten gewärtigt sein muß.

Gehört örtlich das Jahrgeld und die Eier zu den theilbaren Abgaben, dann finden Rücksichts deren Theilung die nämlichen Grundsätze statt.

Zu II. verbleiben die untheilbaren, (die persönlichen) Abgaben nach wie vor in ihrem vollen Umfange dem Besitzer des Stammguts, selbst wenn er von diesem auch nur sein Haus ganz allein, oder mit einem geringen Zubehör behielte, weil er durch die Zerstückelung seinen Vortheil findet, und der Berechtigte durch die Zerstückelung nicht leiden darf.

Besteht örtlich die Verfassung, daß, statt des zu 4 gedachten Vierzeitenpfennigs von einer jeden Person des Hausstandes über 12 Jahre, vom Hausbesitzer eine jährliche feststehende Abgabe für sich, seine Familie und Hausgenossen entrichtet wird, so bewendet es hierbei.

Werden die zu 4. 5. und 6. benannten Abgaben örtlich eine jede nicht besonders entrichtet, sondern unter diesen Benennungen nur Eine derselben, so ist unter dieser Einzigen nur das Vierzeiten-Geld zu verstehen; und wenn der Erwerber des Trennstücks sich auf dem letztern aufbaut, dann ist er nach der Konsistorial-Ordnung v. J. 1573. zur Entrichtung dieser Abgabe nach dem im Orte üblichen Satze eben so unbedingt verpflichtet, als er verpflichtet ist, die Accidenzien für die Actus Ministeriales nach den üblichen Sätzen zu erlegen. Dies ist den Erwerbern der Trennstücke gleich bei der Theilung der Abgaben zur Achtung von dem Herrn Kreis-Landrathe bekannt zu machen.

Hiernach ist bei der Theilung gleichmäßig zu verfahren, und da es an sich in der Natur der Sache liegt, daß bei den vorkommenden vielen mannigfaltigen kleinen Abgaben für eine jede keine besondere Richtschnur vorgeschrieben werden kann, so wird der Umsicht der Herren Landräthe, und dem Gemeinsinne der Herren Geistlichen und der Küster und Schullehrer vertrauet, sie werden ohne Aengstlichkeit und kleinliche Rücksichten, und ohne Belästigung der Abgabenpflichtigen, die Theilung der Abgaben nach Recht und Billigkeit bewirken.

Für den Fall, wo gleich in den Theilungs-Terminen Abkommen zwischen Berechtigten und Verpflichteten über Ablösungen in Geldkapitalien zu 4 Prozent getroffen werden, ist hierüber von dem Herrn Land-

rathe eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und in derselben die Genehmigung der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung vorzubehalten. Diese Genehmigung wird vorläufig bei den geistlichen Anstalten Königl. Patronats von der Zustimmung der Kirchenvorsteher und dem Gutachten der Königl. Domainen- und Rent-Aemter, so wie von der besondern Zustimmung der betreffenden Superintendenten für die Kirchenvorsteher, wenn letztere etwa als Abgabepflichtige in der Gemeine betheiligt wären; bei geistlichen Anstalten Privat-Patronats von der Zustimmung der Kirchenvorsteher, und statt ihrer, wenn sie betheiligt sind, von der Zustimmung der betreffenden Superintendenten und der Genehmigung der Patrone abhängig gemacht. Die Verhandlung ist der Theilungs-Verhandlung anzufügen.

Damit alles für die Theilungs-Termine vorbereitet werde, haben die Herren Landräthe zu denselben die Prediger und Küster bei Zeiten einzuladen, und zwar vier Wochen vorher; von denselben auch zu diesem Termine die Einreichung einer vollständigen, von den Kirchenvorstehern mit vollzogenen Nachweisung sämmtlicher von dem bäuerlichen Gute, von welchem Stücke getrennt werden sollen, an Kirche, Pfarre und Küsterei und Schule zu entrichtenden Abgaben zu verlangen, und damit die Abgaben-Trennungs-Verhandlung zu belegen.

Mit diesen Erfordernissen versehen, sind ganz in der bisherigen Art die Abgaben-Theilungs-Verhandlungen einzureichen, da in gleicher Art, wie zeither, Bescheid hierüber erfolgen wird. Diese Bescheide sind in aller Form gültig für die gewöhnliche Theilung; wogegen wir, ohne die Herren Landräthe mit den etwa eingeleiteten Ablösungen weiter in Berührung zu bringen, über letztere ein besonderes Verfahren durch die Superintendenten einleiten werden.

Zur Uebersicht und Achtung erfolgt ein Exemplar der in der Sache heute an die Superintendenten erlassenen Verfügung.

Potsdam, den 13. September 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

83.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Verrichtung von Parochial-Handlungen durch Geistliche anderer Konfession betreffend.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1833. *) eröffne ich, daß durch die darnach erforderliche Erlaubniß des Staats zu Parochial-Handlungen von Geistlichen anderer Konfession, die nach §. 430. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts vorgeschriebene schriftliche Einwilligung des berechtigten Pfarrers zu Parochial-Handlungen eines andern Pfarrers keineswegs ausgeschlossen wird, daher die einzuholende Erlaubniß des Staates, wenn ein evangelischer Geistlicher bei einem katholischen Eingepfarrten oder

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 378.

Digitized by Google

umgekehrt, eine Amtshandlung verrichten soll, der schriftlich zu ertheilenden Einwilligung des gehörigen Geistlichen nicht enthebt, vielmehr letzte, außer der Erlaubniß des Staats, in allen einzelnen Fällen bei dem gehörigen Geistlichen nachgesucht werden muß.

Münster, den 19. August 1836.

Königl. Oberpräsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

84.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Strafen für außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen.

Durch die im diesjährigen Amtsblatte Stück 23. Nr. 98. S. 141. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März 1834. *) sind alle, über die darin bezeichneten Grenzen hinausgehenden, und nicht von dem Königl. Konsistorio der Provinz ausdrücklich genehmigten außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen verboten, und festgesetzt worden, daß gegen die Uebertreter dieser Allerhöchsten Bestimmung Strafe verfügt werden soll.

Demgemäß sind wir wegen der anzuordnenden Strafbestimmungen mit dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg dahin übereingekommen: daß

a) diejenigen, welche an den verbotenen Konventikeln Theil nehmen, mit einer Strafe von Einem bis Drei Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe;
b) die Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen aber, oder die, welche ihre Wohnungen dazu einräumen, mit einer Strafe von Drei bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse,

zu belegen sind.

Potsdam, den 20. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 76.

Digitized by Google

85.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Feier des Erntefestes in derselben betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Feiertage der evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz zu bestimmen geruht, daß das Ernte-Dankfest überall, auch da, wo es bisher nicht geschehen, gefeiert werde, und soll diese Feier am Sonntage nach Michaelis stattfinden.

Indem ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden sämmtliche Herren Pfarrer zur genauen Beachtung dieser Allerhöchsten Bestimmung angewiesen.

Coblenz, den 26. April 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

v. Bodelschwingh.

86.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Düsseldorf, Cöln und Achen, so wie an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Feier des niederrheinischen Musikfestes betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der unterzeichneten Ministerien mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. in den Städten der Rheinprovinz, in welchen, wie in Cöln, Achen und Düsseldorf kein örtliches Hinderniß entgegensteht, die Feier des niederrheinischen Musikfestes nicht nur für dieses Jahr, sondern auch für die Zukunft an den beiden Pfingsttags-Abenden unter der Bedingung zu erlauben geruht, daß am Morgen des ersten Feiertages keine Musikprobe gehalten, am Abende des ersten Tages immer, wie bisher, ein Oratorium und auch am andern Tage nur klassische Werke der Tonkunst ausgeführt, überhaupt aber alle Störungen der kirchlichen Feier der Festtage vermieden werden.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Nachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Komité für das niederrheinische Musikfest auf sein den

Digitized by Google

Ministerien eingereichtes Gesuch, die diesjährige Feier des Festes zu Düsseldorf betreffend, zu bescheiden.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern u. der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Düsseldorf und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königl. Regierungen zu Cöln und Achen, desgl. an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

87.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Trennung der Bekenner der griechischen und katholischen Religion in statistischen Uebersichten betreffend.

Euer ꝛc. kommuniziren wir im abschriftlichen Anschlusse (a.) ergebenst ein an den mitunterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtetes Schreiben des Herrn Geheimen Kabinetsraths Müller vom 6. d. M., welches die Willensmeinung Sr. Majestät des Königs in Bezug auf die in statistischen Zeitungsartikeln hin und wieder vorgekommene Zusammenziehung der Bekenner der griechischen und der katholischen Religion enthält, mit dem Ersuchen, derselben gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Juli 1836.

Der Minist. der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Der Minister der auswärtigen Angel.
Ancillon.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Des Königs Majestät haben schon mehrmals bemerkt, daß in statistischen Zeitungsartikeln Bekenner der griechischen Kirche den katholischen Bewohnern eines Ortes oder einer Provinz beigezählt und gleichsam als integrirender Theil der letzteren angesehen worden. So findet sich in der Nr. . . der diesjährigen . . . schen Zeitung unter dem Artikel . . . eine Vergleichung der Jahre 1824. und 1834. in Bezug auf Einwohner, Häuserzahl und Religion: Die katholischen Einwohner wer-

Digitized by Google

den, mit Einschluß derer, welche sich zur griechischen Kirche bekennen, angegeben, und diese Zusammenziehung ganz verschiedenartiger Elemente muß jedem auffallen, dem es nicht unbekannt ist, welcher Unterschied zwischen der römischen und griechischen Kirche obwaltet.

Se. Majestät wollen, daß dies für die Zukunft vermieden werde, und ich habe nicht Anstand nehmen können, E. E. von dem Allerhöchsten Befehle zur weiteren Verfügung gehorsamst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6. Juli 1836.

Müller.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

88.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Stellvertreter des Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten an hiesiger Universität, die Benennung „Museum" betreffend.

Da des Königs Majestät es angemessen gefunden haben, daß die Benennung: „Museum" nur dem hiesigen Kunst-Museum beigelegt werden solle, so werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung, offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

89.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte an den Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Euer ꝛc. in

Digitized by Google

Verfolg der Verfügung vom 8. Februar d. J. *) wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834. im abschriftlichen Anschlusse (a.) einen Revers mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben, jedoch für jetzt nicht mehr Abdrücke davon anfertigen zu lassen, als der einjährige Bedarf wahrscheinlich nöthig macht.

Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Vergl. 1stes Heft, S. 120.

---

a.

Revers,

welcher von den Studirenden vor der Immatrikulation zu unterschreiben ist.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) aus dem Bundestags-Beschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, §§. 3. und 4.
2) aus dem Bundestags-Beschlusse vom 14. November 1834. in Betreff der deutschen Universitäten, Art. 6—12.
3) aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824., die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preußischen Universitäten betreffend, I. II. u. III.
4) aus dem Edikte vom 20. Oktober 1798. wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, die der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können, §§. 2. 5. 6. 7. 8.

mir in einem wörtlichen Abdrucke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt gemacht worden:

daß unter den geheimen und nicht autorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Autorisation des Königl. Regierungs-Bevollmächtigten vorzuzeigen vermögen;

so verspreche ich Endesunterzeichneter mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln, mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche

Digitized by Google

die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Zur Bekräftigung dieser Verpflichtung habe ich diese gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren eigenhändig mit meiner vollständigen Namens-Unterschrift unterzeichnet.

den ten 183 .

90.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte an den Universitäten, die Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Studirenden betreffend.

Bei dem unterzeichneten Ministerium gehen nicht selten von Studirenden Gesuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienstes im stehenden Heere in eine kürzere Dienstzeit, oder endlich um Zurückstellung auf 6 Monate, 1 Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des stehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Bestimmungen gehört lediglich zum Ressort der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Ministerium steht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Gesuche können daher von dem letztern nur an jene Königl. Ministerien abgegeben oder den Bittstellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entstehenden, den Betheiligten möglicher Weise nachtheiligen Verzögerung, findet sich aber das Ministerium veranlaßt, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Ressort, an welches sie sich in solchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anschlag am schwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

91.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Schlesien und Posen, den Besuch der Krakauer Lehranstalten von diesseitigen Landeskindern betreffend.

Nach §. 18. des Reglements der Krakauer Universität dürfen Unterthanen der drei Schutzmächte in die dortigen Schulanstalten eben so wenig als bei der Universität aufgenommen werden, ohne zuvor die diesfällige Erlaubniß ihrer respektiven Regierung beigebracht zu haben. Es erscheint daher angemessen, hierauf die Bewohner von Schlesien und des Großherzogthums Posen durch die Amtsblätter aufmerksam zu machen, und dabei zu bemerken, daß eine solche Erlaubniß bei dem Königl. Oberpräsidio nachzusuchen sei, aber nur aus besondern Gründen ausnahmsweise bewilligt werden könne. Indem ich Euer ꝛc. ergebenst ersuche, in Ihrem Verwaltungsbezirke das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen, theile ich Ihnen zugleich Abschrift eines Verzeichnisses der gegenwärtig die Bildungs-Anstalten in Krakau besuchenden diesseitigen Unterthanen ganz ergebenst mit.

Berlin, den 9. Juli 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

92.

Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Direktoren der gelehrten Schulen, die Abmahnung auf den Schulen von den Universitäts-Studien betreffend.

Zufolge einer uns höhern Orts zugegangenen Eröffnung, ist die Zahl der bereits auf Anstellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Justizbeamten so unverhältnißmäßig groß, daß die erst jetzt auf der Universität befindlichen, oder dahin abgehenden Studirenden sehr entfernte Aussichten auf eine Anstellung im Justizdienste haben. Das Königl. Justizministerium *) erachtet es

*) Vergl. 2tes Heft, S. 354.

Digitized by Google

daher für dringend wünschenswerth, die noch auf Schulen befindlichen jungen Leute, welche ohne hinreichendes Vermögen oder vorzügliche Anlagen sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemessene Belehrungen und Bedeutungen zurück zu halten.

Da auch die Zahl derer, welche sich dem eigentlichen Verwaltungsfache, dem geistlichen Stande für die evangelische Kirche, oder dem gelehrten Schulwesen, oder der Ausübung der Heilwissenschaft gewidmet, und zu dem Ende Universitäts-Studien gemacht haben, nach höhern Orts gemachter Aeußerung, auf eine sehr bedenkliche Weise mit jedem Jahre wächst, und größer zu werden anfängt, als das unmittelbare Bedürfniß des Staates zu erheischen scheint, so ist es nicht minder für räthlich erachtet worden, daß die Schüler in den obern Klassen der Gymnasien von dieser Lage der Sache auf eine angemessene Weise in Kenntniß gesetzt, und besonders diejenigen, welche zu den Universitäts-Studien weder die erforderlichen Anlagen, noch die nöthigen Mittel besitzen, frühzeitig vor der weitern Verfolgung einer Laufbahn gewarnt werden, auf welcher ihnen unter den vorwaltenden Umständen Gefahr droht, ihr Ziel zu verfehlen.

Vor allen Dingen hat es zweckdienlich geschienen, daß bei der Versetzung der Gymnasial-Schüler aus der dritten in die zweite Klasse, welche auf die Wahl ihres künftigen Lebensberufs einen entscheidenden Einfluß zu üben pflegt, mit größerer Vorsicht und Strenge verfahren, und der Eintritt in die zweite Klasse nur den Schülern gestattet werde, welche hierzu nach dem einstimmigen Urtheile ihrer bisherigen Lehrer in allen Beziehungen befähigt sind.

Indem wir Sie hiervon im Auftrage des vorgesetzten Königl. Ministerii in Kenntniß setzen, fordern wir Sie auf, nach den obigen Bestimmungen bei der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1836.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

93.

Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Direktoren der Gymnasien, wegen gegenseitiger Mittheilung der Schulprogramme an die Königl. Sächsische und Kurfürstlich Hessische Regierung und von denselben.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministeriums der Geistlichen,

Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten vom 30. v. M. wünschen die Königl. Sächsische und die Kurfürstlich Hessische Regierung eine Mittheilung aller der auf den diesseitigen Gymnasien jährlich erscheinenden Programme und haben sich dagegen zu einer Uebersendung der auf den sämmtlichen dortseitigen Gymnasien erscheinenden Programme, vom Anfange des künftigen Jahres, für jedes diesseitige Gymnasium erboten, welches ein Exemplar von seinen jährlichen Programmen abgeben wird. Da auf diese Weise die inländischen Gymnasien für die Mehrausgabe, welche ihnen durch Erfüllung jenes Wunsches der Königl. Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung erwachsen wird, eine angemessene Entschädigung durch die Mittheilung der jenseitigen Programme erhalten, so ist das gedachte Königl. Ministerium auf den Wunsch der mehrgenannten Regierungen eingegangen, und werden Sie demgemäß hierdurch angewiesen, von jetzt an regelmäßig 19 Exemplare des Programms mehr, also überhaupt — Exemplare hierher einzureichen.

Die ausländischen Programme werden Ihnen zugefertiget werden, sobald solche hier eingehen.

Berlin, den 20. Juli 1836.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

94.

Anweisung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als Schul-Revisoren.

Es hat sich das Bedürfniß gezeigt, die über den Umfang der Verpflichtungen und Obliegenheiten der Geistlichen bei Beaufsichtigung des Schulwesens und insbesondere über das Verhältniß zwischen ihnen als Schulrevisoren und den Schullehrern gesetzlich bestehenden Festsetzungen und die zu deren Erläuterung ertheilten Vorschriften zu sammeln, zu ordnen und solche in dieser Zusammenstellung nicht allein zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch deren Beobachtung den zu ihrer Ausführung und Anwendung gesetzlich verpflichteten Beamten wiederholt einzuschärfen.

Zuvörderst wird auf die gesetzlichen Vorschriften in den Allgemeinen Landschulen-Reglements vom 12. August 1763. und vom 3. November 1765., in dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801., in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 12. §. 49., für die Katholiken noch insbesondere in der Instruktion, nach

Digitized by Google

welcher sich die Pfarrer bei Verbesserung des Schulwesens zu achten haben, vom 30. Juni 1764., und ebenso in den Amtsblatts-Verfügungen vom 26. Mai 1821., 22. Novbr. 1826., 7. Mai 1828. und vom 28. Februar 1835., im Allgemeinen aufmerksam gemacht, und mit Bezug auf diese gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes festgesetzt.

Zu den Pflichten eines Schulrevisors, für deren gewissenhafte Erfüllung er verantwortlich ist, gehört die Aufsicht:

I. Auf die innere Organisation der Schulen seiner Parochie.

In dieser Beziehung hat er dafür zu sorgen, daß

1) die Eintheilung in Klassen, und die der Klassen, wo die Menge der Schüler es nöthig macht, wieder in Unterabtheilungen, Behufs deren gleichzeitiger angemessener Beschäftigung, und die Bestimmung und Durchführung fester Klassenziele erfolge;
2) daß in jeder Schule ein zweckmäßiger Lektionsplan zum Grunde gelegt werde. Bei Abfassung desselben ist nicht nur die richtige Auswahl der für die Schule geeigneten Lehrgegenstände, mit Rücksicht auf die Fähigkeit des Lehrers und auf den Standpunkt der Schüler zu treffen, sondern auch für gehörige Vertheilung der Stundenzahl nach der Wichtigkeit der verschiedenen Unterrichtsgegenstände dergestalt zu sorgen, daß hierbei die jeder Lektion anzuweisende Tageszeit ebenso wie die Reihefolge beachtet, mit der Religion begonnen, die schweren Lektionen möglichst in den Morgenstunden vorgenommen, jedenfalls das Schreiben und das Tafelrechnen in die hellste Tageszeit gelegt und bei gleichzeitigem Unterrichte der verschiedenen Abtheilungen, laute und stille Lektionen neben einander betrieben werden.
3) Liegt ihm ob, die Lehr- und Lesebücher und sonstigen Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lektionen aus den von der Königl. Regierung als zweckmäßig anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu sehen, daß gute Wand- und Handfibeln und auf Brettchen gezogene Alphabete zum Aufstellen und Anreihen der einzelnen Buchstaben in Gebrauch genommen werden. Da bei Einführung neuer Lehr- und Lesebücher in den Schulen die größte Behutsamkeit anzurathen ist, so wird dem Schulrevisor empfohlen, nicht ohne Noth damit wechseln zu lassen.
4) Für die Leitung des Religionsunterrichts ist der Schulrevisor allein verantwortlich, und hat sich der Schullehrer bei diesen Unterrichtszweigen lediglich unter dessen Anordnungen zu fügen. Dies gilt auch von der biblischen Geschichte, Hinsichts welcher der Schulrevisor zu bestimmen hat, wie weit in jedem

Digitized by Google

Jahre in solcher vorgegangen werden soll. Endlich müssen Bibelsprüche, welche während der Schulzeit auswendig gelernt werden sollen, auf jedes Jahr und für jede Klasse so vertheilt werden, daß nicht ein und dieselben Sprüche als ganz neue aufgegeben, und dagegen andere eben so wichtige ganz übersehen, noch weniger, daß die kleineren Kinder zum Lernen ihnen noch nicht verständlicher Sprüche angehalten werden.

II. Die äußere Organisation der Schulen, insoweit sie das Lokal und die Anschaffung der Lehrmittel betrifft.

1) Wenn sich in den Schulhäusern Baulichkeiten vorfinden, welche ein sofortiges Einschreiten des betreffenden Königl. Landräthlichen Amtes oder Magistrats erfordern, so hat der Schulrevisor dafür zu sorgen, daß in Gemäßheit der Amtsblattverordnung vom 22. November 1826. sogleich bei der genannten Behörde Anzeige gemacht werde. In dem jährlichen Revisions-Berichte bleibt alsdann zu bemerken, was in Folge dieser Anzeige geschehen ist. Bei dringenden Vorfällen und wenn keine Abhülfe gewährt worden ist, muß der Schulrevisor den vorgesetzten Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektor davon in Kenntniß setzen und denselben überlassen, die Lage der Sache der betreffenden Königl. Regierung anzuzeigen. Außerdem hat aber jeder Schulrevisor auf die etwa sich zeigenden Mängel und Uebelstände der Lokalien den Schulvorstand aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, bei den Gemeinden auf Beseitigung derselben zu dringen, und wenn dies erfolglos bleiben sollte, dieselben anderweit in Anregung zu bringen, damit sie zur Kenntniß des Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektors gelangen und durch diese das Weitere veranlaßt werden kann.

2) Der Revisor muß beim Anfange des Schuljahres sich selbst überzeugen, daß die Kinder mit den nöthigen Büchern und Utensilien zum Schreiben und Rechnen versehen sind. Zuvor hat sich derselbe von dem Schullehrer anzeigen zu lassen, welche Kinder die Anschaffung entweder nicht vollständig oder gar nicht werden bewirken können und daher mit Büchern und andern Lehrmitteln zu unterstützen sind. Das Verzeichniß dieser Kinder ist sodann der Schuldeputation oder dem Orts-Schulvorstande mit dem nach vorstehender Ermittelung in eine besondere Rubrik einzurückenden Bedarfe vorzulegen, weil die Schuldeputation oder der Schulvorstand verpflichtet ist, das Verzeichniß der Kommunalbehörde zu übergeben, mit der Aufforderung, die Eltern, welche es vermögen, zu An-

Digitized by Google

schaffung der nöthigen Unterrichtsmittel anzuhalten, oder im Falle des Unvermögens, und wenn die Schulkasse nicht zutreten kann, die Anschaffung derselben aus der Orts-Armenkasse oder auf Kosten der Gemeinde zu bewirken. Die auf diese Weise angeschafften Bücher, Schiefertafeln u. s. w. verbleiben Eigenthum der Schule und müssen in das Inventarium derselben eingetragen werden. Sollte die Anschaffung auf dem bezeichneten Wege nicht erfolgen, so ist dem vorgesetzten Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektor Anzeige zu machen. So lange der Revisor über diese oder andere Mängel und Uebelstände das Erforderliche aus eigener Bewegung zu veranlassen und bei der Erfolglosigkeit seiner Vermittelung den Gegenstand im geordneten Wege zu verfolgen unterläßt, bleibt er für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich.

3) Um den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern, hat Revisor darauf zu halten, daß der Zutritt der Kinder zur festgesetzten Zeit pünktlich geschehe. Zu diesem Behufe muß der Küster aus den Kirchenbüchern ein Verzeichniß derjenigen Kinder anfertigen und vorlegen, welche an dem zum Schuleintritt festgesetzten Termine das schulpflichtige Alter erreichen. Außerdem ist die Orts-, Kommunal- oder Polizei-Behörde verpflichtet, ein Verzeichniß der Kinder, welche aus andern Orten angezogen sind, vorzulegen, welche Verzeichnisse der Schulrevisor einzufordern verpflichtet ist. Hierauf ist vier Wochen vor dem Termine der Aufnahme von der Kanzel herab bekannt zu machen, wann, wie und wo die Kinder anzumelden sind, welche in die Schule eintreten sollen. Da die schulpflichtigen Kinder von dem Tage der Anmeldung an in die Schulregister eingetragen, und wenn sie nicht zur Schule kommen, in der Absentenliste aufgeführt werden müssen, so hat sich der Schulrevisor zu überzeugen, ob die Anmeldungen allgemein bewirkt worden, und ist daher, wenn nach Ablauf des Anmeldungs-Termins das Schulregister geschlossen wird, selbiges mit den Verzeichnissen aus den Kirchenbüchern und der Ortsbehörde genau zu vergleichen und über die etwa nicht erfolgten Anmeldungen Erkundigung durch Mitglieder der Schuldeputation oder des Schulvorstandes einzuziehen, unter deren Theilnahme und mit deren Einverständnisse aus besondern Gründen die Zurückstellung einzelner Kinder bis zum nächsten Termine vom Schulrevisor angeordnet werden kann. Außer dieser zur Aufnahme festgesetzten Zeit bleiben alle Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, bis zum nächsten Aufnahmetermine zurückgestellt, damit die Klassen-

Digitized by Google

Eintheilung nicht gestört, und es nicht nöthig gemacht werde, die Unterabtheilungen im Laufe des Kursus wieder aufs neue zu vermehren.

4) Der Schulrevisor hat die Aufnahme solcher Kinder, welche zu fremden Schulen gehören, aber in die unter seiner Aufsicht gestellte Schule übergehen wollen, nur nach eigener Einsicht des Zeugnisses über den erfolgten Besuch der frühern Schule und über die Ursache der Entlassung zu gestatten.

5) Der Schulrevisor ist verpflichtet darauf zu sehen,
   a. daß die Absentenlisten gewissenhaft geführt, die monatlichen Extrakte aus solchen richtig angefertigt und letztere, oder an deren Stelle Negativatteste an die landräthlichen Aemter und Magistrate pünktlich gesendet,
   b. daß die vorschriftsmäßigen Nachrichten bei jeder Schule gesammelt und ordnungsmäßig fortgeführt,
   c. daß die Schulbücher und Utensilien, welche der Schule gehören, sorgfältig verwahrt und Zugänge und Abgänge in die Inventarien gehörig eingetragen, und
   d. daß der Schulkasse Einkünfte, welche ihr gehören, nicht entzogen und über deren Ertrag genaue Berechnung gehalten, die Gelder derselben auch nach den bestehenden Verordnungen verwaltet und aufbewahrt werden.
   e. Schul- und Entlassungszeugnisse, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder und Pflegebefohlenen, außer den Konfirmationsscheinen, verlangen, und welche allein bei dem Revisor nachzusuchen sind, hat zwar der Schullehrer auszufertigen, der Revisor hat selbige jedoch mit seiner Unterschrift zu vollziehen.

III. Die Beaufsichtigung und möglichste Fortbildung der Schullehrer seiner Parochie.

Diese Beaufsichtigung erstreckt sich auf die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, welche Behandlung die Kinder erfahren, wie das eigene geistige Fortschreiten des Lehrers erfolgt und ob sich derselbe in seiner sittlichen Führung tadellos hält.

A. In Bezug auf die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, versteht es sich von selbst, daß

1) der Revisor verpflichtet ist, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Schullehrer beim Anfange der Schule persönlich gegenwärtig ist, die Schulkinder sich unter seinen Augen versammeln und die Erscheinenden und Nichterscheinenden am Schlusse der Schule in der betreffenden Liste bemerkt werden; daß

2) die Schulstunden zur rechten Zeit beginnen, genau inne ge-

Digitized by Google

halten werden, der Lehrer sich in solchen mit den Kindern fortdauernd beschäftigt und von dem vorgeschriebenen Lektionsplane ohne Genehmigung des Revisors nicht abgewichen wird. Wenn der Schullehrer

3) einzelne Stunden oder die Schule selbst auf einen oder mehrere Tage aussetzen muß, so darf dies nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Schulrevisors geschehen, welcher über die Art und Weise, wie den Kindern der ihnen entgehende Unterricht anderweit gewährt wird, das Erforderliche festsetzt.

B. Bei der Bearbeitung der Kinder im Unterrichte muß die Aufmerksamkeit des Revisors dahin gerichtet sein,

1) daß zwar die Zucht und Ordnung mit Ernst aufrecht erhalten, die Kinder zu solcher aber zuvörderst immer mit Liebe geführt, und Strafen nur im Falle des fortdauernden Widerstrebens, und dann die zweckmäßigsten Strafmittel zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Ertheilung des Unterrichts selbst ist

2) tüchtigen und diensteifrigen Lehrern zwar freie Hand zu lassen und auch beim Besuch der Schule ohne besondere Veranlassung der Unterricht nicht zu unterbrechen oder dem Lehrer abzunehmen. Da jedoch auch gute Lehrer sich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden oder einseitigen Verfahrungsweisen sich hingeben, so muß in solchen Fällen die direkte und indirekte Einwirkung der Revisoren, bei denen eine genauere Kenntniß der höheren Zwecke des Lehrwesens vorausgesetzt wird, eintreten. Bei den in dieser Hinsicht der Schule gemachten Besuchen ist der Revisor eben so berechtigt als verpflichtet, in den Gang des Unterrichts einzuschreiten und nicht blos einzelne Fragen an die Schüler zu richten, sondern auch die ganze Lektion anstatt des Lehrers zu übernehmen, wenn der Lehrer auf andere Weise zu Aneignung einer bessern Methode nicht geführt werden kann. Ueber bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, hat der Revisor dem Lehrer seine Bemerkungen vertraulich mitzutheilen.

3) Bei den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen ist dem Lehrer unter allen Umständen das Examinationsgeschäft zu überlassen, damit sich auch der Schulvorstand und die Eltern der Schulkinder, welche die Revision besuchen, von der Lehrgeschicklichkeit des Lehrers vollständig überzeugen können. Dem Revisor steht jedoch die Leitung der Prüfung zu und hat derselbe aus dem von dem Lehrer schriftlich eingereichten Nachweise der seit der letzten Prüfung durchgegangenen Materien diejenigen auszuwählen, über welche geprüft werden soll,

Digitized by Google

soll, auch darauf zu halten, daß nicht blos einzelne gute Köpfe oder Privatschüler, sondern so viel möglich alle Kinder, jedoch möglichst einzeln gefragt und nicht geduldet werde, daß im Chor geantwortet wird, welches auch im gewöhnlichen Unterrichte niemals herrschende Sitte werden darf. Auch bleibt es dem Revisor unbenommen, selbst einzelne Fragen zu thun oder Aufgaben zu ertheilen.

C. Auf die Fortbildung der Lehrer hat der Revisor

1) durch Konferenzen, die in der Regel an dem ersten Mittwoch jeden Monats Nachmittags zu halten sind, hinzuwirken. Diese Konferenzen, welche kein Lehrer, außer im Falle des Erkrankens, versäumen darf, hat der Revisor allein zu leiten. Er hat zu bestimmen, was darin vorgenommen und besprochen werden soll, und welche Uebersichten oder schriftliche Vorbereitungen, Exzerpte u. s. w. die Lehrer dabei zu liefern haben. Jedenfalls aber müssen in den Konferenzen die dem Revisor vorher einzureichenden schriftlichen Vorbereitungen auf die im nächsten Monate zu haltenden Lektionen (besonders Bibel- und Religionsstunden) durchgegangen, die im verflossenen Monate gehaltenen besprochen und Katechisationen über Texte und Themata, die der Revisor auswählt, abwechselnd von einem der Lehrer oder dem Revisor selbst mit einigen dazu zu berufenden Kindern gehalten werden. Die Aufgaben zu diesen Katechisationen sind den Lehrern jedesmal in der vorhergehenden Konferenz zu geben, damit sie sich gehörig vorbereiten können. Dabei ist auf die Adjuvanten, von denen überhaupt alles gilt, was bisher von den wirklichen Lehrern gesagt worden und noch gesagt werden wird, vorzüglich Rücksicht zu nehmen und zuzusehen, wie sie die in ihren Seminarzeugnissen gerügten Lücken ihres Wissens und Vermögens auszufüllen streben. In Kirchspielen, wo mehrere Schulen befindlich, wird es auch gut sein, wenn aus jeder Schule einige Kinder, nach der Wahl und Bestimmung des Revisors, zu diesen Katechisationen Zutritt erhalten.

Ferner muß der Schulrevisor es sich

2) angelegen sein lassen, ältern Lehrern, die in keinem der neuern Seminarien gebildet worden, oder schwächern Lehrern, welche in der Anwendung des Erlernten fehlen, auf eine freundliche Weise fortzuhelfen und sie mit bessern Methoden bekannt zu machen, so wie über ihre Lektüre mit ihnen sich zu unterhalten.

Dagegen hat derselbe

3) ausgezeichnete Lehrer, welche die Bildungsfähigkeit in besonderem Grade besitzen, zu ermuntern, die ihnen inwohnenden

Eigenschaften dadurch möglichst fruchtbar zu machen, daß von denselben Schulpräparanden angezogen und ausgebildet werden, welche genügend vorbereitet in die Seminarien eintreten oder wohl gar einen Schullehrerposten, nach vorausgegangener extraordinairer Prüfung, selbstständig übernehmen können. Wie weit der Schulrevisor an den diesfallsigen Bemühungen Antheil nehmen will, bleibt dessen eigenem Ermessen überlassen; jedenfalls hat er aber die Talente und Fähigkeiten, so wie den Eifer, Fleiß und guten Willen der Individuen, welche für das Schulfach vorgebildet werden sollen, genau zu prüfen und dieselben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine schwachen und talentlosen Köpfe zu dem Lehrstande herangezogen werden.

D. Vor allen Dingen ist auf die sittliche Haltung der Lehrer zu achten.

Der Revisor hat in dieser Beziehung

1) die Lehrer, welche unter seine unmittelbare Aufsicht gestellt sind, zu beobachten und sich zu überzeugen, daß selbige ein stilles, eingezogenes und ordentliches Leben führen. Wenn ein Lehrer auf Abwege gerathen sollte, so ist der Revisor
2) verpflichtet, ihn liebreich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, so ist die Warnung gemessener und ernstlicher zu wiederholen, und über solche, so wie über die von dem Lehrer abgegebene Erklärung, eine Verhandlung mit dessen Unterschrift aufzunehmen. Dieselbe ist zu asserviren, und wenn nach einiger Zeit auch diese Maßregel sich erfolglos zeigen sollte, so ist
3) unter Darstellung der Thatsachen, durch welche die Veranlassung zur Unzufriedenheit herbeigeführt worden ist, und unter Einreichung der Verhandlungen an den betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektor zu berichten.

Damit nun nicht bloß jeder Geistliche wisse, was von ihm als Schulrevisor erwartet werde, sondern auch jeder Lehrer sich stets vergegenwärtigen könne, was sein Revisor zu thun habe, und von ihm zu fordern berechtigt und verpflichtet sei, so wird ein gedrucktes Exemplar dieser Verfügung jeder Schule zugefertigt, und ist solches den bei derselben zu führenden Generalakten einzuverleiben.

Breslau, den 2. Juli 1836.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Digitized by Google

95.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, betreffend die Theilnahme der letztern und der Bürgermeister an der Beaufsichtigung der Schulen.

Auf Ihren Zeitungsbericht, Rubrik „Kirchen- und Schul-Sachen" pro Mai und Juni, haben wir zu bemerken: daß es ganz im Interesse des Schulwesens, und daher auch in der Amtsobliegenheit der Herren Landräthe und auch der Bürgermeister liege, daß diese demselben ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und zu dessen Bestem einwirken.

Es wird die Lehrer zu mehrerer Thätigkeit ermuntern, wenn der Königl. Landrath hie und da ihre Schulen besucht und sich von den Fortschritten der Schüler näher versichert. Auf diese Weise können dann auch die Landräthe angemessene Vorschläge zur Nachhülfe in einer und der andern Schule machen.

Die Bürgermeister können zwar sich mit dem Innern des Schulwesens nicht befassen, und daher, wenn sie die Schulen besuchen, selbst keine Prüfung abhalten. Von den Fortschritten der Schulen in dieser Beziehung können sie sich aber, bei ihren Schulbesuchen und bei den von dem Schulinspektor jährlich zweimal abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen, überzeugen und nöthigen Falls Ihnen ihre Bemerkungen vortragen. Dagegen ist es der Bürgermeister Amtsobliegenheit, ihre Aufmerksamkeit auf das Aeußere des Schulwesens zu richten, als: auf Zucht und Ordnung in und außer der Schule, auf den fleißigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder, auf Reinlichkeit in den Schulhäusern, auf Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel, auf Herstellung der nöthigen Reparaturen, auf den Fleiß der Lehrer und ihren sittlichen Lebenswandel.

Trier, den 16. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath zu Ottweiler und abschriftlich an sämmtliche übrige Herren Landräthe

Digitized by Google

96.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Schul-Inspektoren, die Erhaltung der Gesundheit in den Schulen betreffend.

Nach Berichten wird nicht in allen Schulen auf die Erhaltung der Gesundheit genug Rücksicht genommen. Hauptsächlich sind es drei Punkte, die in den Schulen hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit zu beachten sind:

1) Reinlichkeit des Körpers.

Die Lehrer müssen streng darauf halten, daß alle Schüler rein gewaschen und gehörig gekämmt in die Schule kommen. Die Reinlichkeit ist ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches dann für das ganze Leben günstig fortwirkt.

2) Reinheit und gute Temperatur der Luft in den Schulen.

Alles was dieselbe verdirbt, muß vermieden werden. Die Schulsäle müssen daher des Tages öfters gelüftet werden. Ein großer Mißbrauch ist es, wodurch die Luft verdorben wird, wenn feuchtes Holz zum Einheizen an dem Schulofen getrocknet wird.

3) Gerade Haltung des Körpers.

Damit keine Verbiegungen des Rückgraths entstehen, ist dafür zu sorgen, daß die Bewegung mit der körperlichen Unthätigkeit gehörig abwechsle. Hierzu dient das Aufstehen des Schülers bei jeder an ihn gestellten Frage, oder beim Lesen. Beim Chorlesen müssen alle Schüler einer Bank oder mehrerer Bänke aufstehen. Auch sollen die Unterrichtsstunden nie zu sehr verlängert werden, besonders bei den kleinern Schülern. Nach einem zweistündigen Unterricht bei den größeren Schülern sollte eine kleine Pause gemacht, und während derselben frische Luft in das Zimmer gelassen werden.

Ueberhaupt ist während des Unterrichts der habituellen Haltung des Körpers eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueberdies haben die Lehrer auf den Gesundheitszustand der Schüler aufmerksam zu sein. Sollten sie wahrnehmen, daß eins der Schulkinder eine ansteckende Krankheit, z. B. Krätze, oder einen ekelhaften körperlichen Schaden an sich hat, so haben sie dies dem Orts-Schulvorstande anzuzeigen, um die nöthigen Maßregeln hierbei zu ergreifen. — Die Lehrer haben ferner die Schulkinder auf alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, aufmerksam zu machen. Dahin ist auch die Belehrung zu rechnen, daß das Erwärmen der Hände und Füße an dem Ofen Veranlassung zu Frostbeulen gibt.

Digitized by Google

Da zu hohe oder zu niedere Schreibbänke leicht Biegungen und Auswüchse des Rückgraths, Drücken der Brust, Blutspeien ꝛc. veranlassen, so haben die Lehrer den Orts-Schulvorstand auf die allfallsigen Uebelstände aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthige Abhülfe veranlassen möge.

Die Herren Schulinspektornn ersuchen wir, die Lehrer Ihres Schulberinges, in der nächsten Schulkonferenz, auf die vorgetragenen Punkte aufmerksam zu machen und ihnen Nachachtung derselben anzuempfehlen.

Trier, den 10. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII.

Kommunalwesen.

97

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die kommissarische Verwaltung erledigter Bürgermeisterstellen betreffend.

Auf den Bericht vom 24. v. M., das Gesuch der Stadtverordneten zu N., um Befreiung der Stadt von der halben Gehaltszahlung an den ehemaligen Bürgermeister N. betreffend, wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß Dieselbe jedenfalls besser gethan hätte, bei der Ungewißheit, ob die Städte-Ordnung in N. werde eingeführt werden, die Bürgermeisterstellen nur kommissarisch verwalten zu lassen, um der Stadt keine Pensionsverbindlichkeit aufzulegen. In ähnlichen Fällen hat die Königl. Regierung bei entstehenden Vakanzen dies nicht außer Acht zu lassen.

Berlin, den 10. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kahle.

Digitized by Google

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, die Behandlung der bei der Einführung der revidirten Städte-Ordnung vorgefundenen magistratualischen Unterbeamten betreffend.

Die revidirte Städte-Ordnung enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Ersetzung der bei der Einführung vorgefundenen magistratualischen Unterbeamten, daher, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erwiedere, solche bei der Einführung eben so wie vor und nachher zu behandeln, und nur aus allgemein gesetzlichen Gründen wider ihren Willen zu pensioniren oder zu entlassen sind.

Was den Umstand anlangt, daß der Kommunal-Rezeptor in N. von der Königl. Regierung im Jahre 1820. nur provisorisch angestellt ist, so kann, nach der von Seiner Majestät wiederholt erklärten Willensmeinung, solches die Entlassung desselben nach sechszehnjähriger tadelloser Dienstführung nicht rechtfertigen. Auch kann der §. 17. der Einführungs-Ordnung nicht auf den Fall angewandt werden, da dieser mit den beiden vorhergehenden Paragraphen von Magistratspersonen spricht, deren Ersetzung durch Andere im Allgemeinen durch das Gesetz für zulässig erklärt ist, was bei den Unterbeamten nicht zutrifft. Eben so scheint in der Sache selbst keine Veranlassung zu seiner Entlassung zu liegen, da, wenn auch der zeither für die Bürgermeisterei gemeinschaftlich angestellte Kommunal-Empfänger beibehalten wird, ihm doch die Verbindlichkeit auferlegt werden kann, die Kommunalkasse der Stadt als eine besondere zu führen und darüber eine besondere Rechnung zu legen, wodurch dem Zwecke hinreichend genügt werden dürfte.

Wenn daher mit dem fraglichen Beamten nicht ein Abkommen getroffen werden kann, oder derselbe nicht durch Pflichtwidrigkeit zu seiner Entlassung Veranlassung gibt, so ist derselbe beizubehalten.

Berlin, den 25. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Digitized by Google

99.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die Wahl versorgungsberechtigter Militairs zu Anstellungen in Kommunaldiensten betreffend.

Da Zweifel entstanden sind,
ob die Kommunen die zur Civilanstellung berechtigten Unteroffiziere des stehenden Heeres, gleich den mit dem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden, aus den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Individuen zu den geeigneten Stellen selbst wählen können? oder ob sie sich auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Personen beschränken müssen?

so ist bestimmt worden, daß die Kommunen, wenn sie Unteroffiziere finden, welche sich über ihre Anstellungsberechtigung durch das Zeugniß der Militairbehörde vollständig legitimiren, solche in die geeigneten Aemter anzustellen berechtigt sein sollen, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich überwiesen sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 21. August 1836.

Kriegsministerium. Für den Kriegsminister. v. Schoeler.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung des Herrn Chefs. Koehler.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Magistratswahlen bei Mitbewerbungen aus der Zahl der Stadtverordneten um dergleichen Stellen.

Mit der von Ew. Excellenz unterm 26. v. M. ausgesprochenen Ansicht, wonach Stadtverordnete, welche selbst sich um eine Magistrats-Stelle beworben haben, dennoch bei der Wahl der Kandidaten auch mitstimmen, ja sogar sich selbst ihre Stimme zu geben berechtigt sein sollen, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Schon die Natur der Sache verbietet ein solches Verfahren. Die erste, für den Erfolg der Wahl, folglich für das bedeutendste Interesse der Stadt, wichtigste Pflicht der Wähler ist ohne allen Zweifel die, unparteiisch zu prüfen, ob der Kandidat auch

Digitized by Google

wirklich die zu der Stelle erforderlichen Eigenschaften besitze. Diese Pflicht kann natürlich derjenige nicht erfüllen, der sich selbst gemeldet, und durch die Meldung schon zu erkennen gegeben hat, daß er sich selbst dazu für vorzüglich würdig halte. Diese Würdigkeit zu beurtheilen, kann man natürlich nicht dem Kandidaten selbst überlassen, sondern muß sie vielmehr unparteiischen Personen überweisen. Je mehr Mitglieder der Stadtverordneten aber sich zu einer Stelle gemeldet haben, um desto mehr tritt die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hervor. Wenn, wie in N., sich der dritte Theil der Stadtverordneten um die Bürgermeister-Stelle gemeldet hat, und, wie vorauszusetzen, nun jeder sich selbst die Stimme gibt, so kann der dritte Theil der Stimmen demjenigen Kandidaten entzogen werden, welcher unbedingt für der Würdigste würde gehalten worden sein, wenn eine unparteiische Wahl stattgefunden hätte. Es bedarf dann nur der Verabredung jedes der mit der Meldung hervorgetretenen Stadtverordneten mit einem Freunde in der Versammlung, damit auch dieser seine Stimme jenem besten Kandidaten nicht gebe, und so wird jener beste Kandidat sicher nur ein Drittheil der Stimmen für sich haben. Wie aber in dem möglichen Falle, daß alle Stadtverordneten sich um eine Magistratsstelle melden, mit den von Ew. Excellenz vertheidigten Grundsätzen eine Wahl überhaupt sollte stattfinden können, stelle ich Ihrer eigenen Erwägung anheim.

Diese aus der Sache selbst entnommenen Gründe haben das Ministerium veranlaßt, auch da, wo die alte Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, Stadtverordnete, welche sich selbst um Magistratsstellen beworben, von der Theilnahme an der Wahl auszuschließen, obwohl dieses Gesetz nicht wie die revidirte eine Analogie für diese Verfügung darbietet. Denn wenn auch §. 79. der letztern hauptsächlich materielle Rechte gemeint sein mögen, so wird doch nach dem §. 49. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte aufgestellten Grundsatze, und bei den hinsichtlich der Ausübung der Ehrenrechte eintretenden ganz gleichen Rücksichten, dieser §. aus obigen Gründen auch bei Magistratswahlen in Anwendung zu bringen sein.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, in diesem sowohl, als in ähnlichen vorkommenden Fällen hiernach zu verfügen. Geheimen Intriguen, welche in dieser Angelegenheit wie in jeder andern vorkommen können, ist freilich durch kein Gesetz vorzubeugen.

Berlin, den 10. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten zu N. in eben derselben Angelegenheit.

In Absicht der Frage, wegen des Mitstimmens der sich um eine Magistratsstelle bewerbenden Stadtverordneten bei der Wahl der Kandidaten, auf welche Ew. Excellenz in dem Bericht vom 3. d. M. zurückkommen, habe ich schon am Schlusse des Erlasses vom 10. v. M. angedeutet, daß durch keine Bestimmung, wie man sie auch treffen möge, geheimen Intriguen bei Wahlangelegenheiten vorgebeugt werden würde. Die Bestimmungen in jenem Erlasse sind daher nur dann anzuwenden, wenn eine offene Bewerbung vorliegt. Nach geheimen Bewerbungen inquisitorisch zu forschen, ist keine Veranlassung vorhanden. Auch würde eine solche Nachforschung nur in seltenen Fällen ihrem Zwecke entsprechen.

Was andere Wahlen anlangt, bei welchen die Vorschrift des §. 79. der revidirten Städte-Ordnung nicht in Frage kommt, so wird lediglich nach der zeitherigen Modalität zu verfahren, und, wenn Zweifel gegen die Unparteilichkeit der Wahl zu erheben sind, darüber in jedem einzelnen Falle zu berichten sein.

Berlin, den 13. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, zu Münster, die Stadtverordneten- und Stellvertreter-Wahlen betreffend.

Mit der von Ew. Excellenz unterm 22. v. M. geäußerten Meinung bin ich ganz dahin einverstanden, daß in einer Stadt, in welcher die Stadtverordneten nach Klassen und Bezirken gewählt werden, dem deutlich ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes nach, die behinderten Stadtverordneten, je nachdem sie von den Klassen oder Bezirken gewählt worden sind, auch nur durch Stellvertreter derselben Kategorie ersetzt werden können.

Was jedoch die Ordnung der Einrückung anlangt, so muß, wenn die Stadtverordneten und Stellvertreter derselben Kategorie

Digitized by Google

in mehreren Wahlversammlungen gewählt sind — die in großen Städten und bei einer zu ansehnlichen Anzahl von Wählern wohl auch bei den Klassenwahlen anzuordnen sein würden — allemal der, der überhaupt die größte Zahl der Stimmen für sich gehabt hat, einrücken, folglich derjenige, der 50 Stimmen für sich gehabt hat, demjenigen vorgehen, der nur mit 49 Stimmen gewählt worden ist, wenn auch der letztere in seiner Wahlversammlung $\frac{3}{4}$, der erstere aber nur $\frac{2}{3}$ der Wähler für sich gehabt hätte. Dies ergibt sich auch aus dem Wortverstande der revidirten Städte-Ordnung §. 48., wo nicht von dem Verhältnisse der Zahl der Stimmen zu der Zahl der Wähler, sondern unbedingt von der Zahl der Stimmen die Rede ist. Noch ausführlicher ist dieselbe Bestimmung in der Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 117. der alten Städte-Ordnung lit. a. ausgesprochen, wodurch nur Uebereinstimmung zwischen beiden Gesetzen hat bewirkt werden sollen. Denn es hatte sich früher, als eine Regierung die gedachte Verhältnißzahl hatte ausmitteln wollen, ergeben, daß ein Stellvertreter einige 253 Theile einer Stimme mehr für sich gehabt hatte als der andere. Die Nothwendigkeit einer so schwierigen Ermittelung, durch welche die Verhältnißzahl zwischen mehreren Bezirken festgestellt werden müßte, und wobei leicht ein Rechnungsfehler vorgehen könnte, kann nur für unangemessen in einer Sache erachtet werden, in welcher es darauf ankommt, sofort nach klar vorliegenden Thatsachen zu entscheiden.

Uebrigens werden Ew. Excellenz aus dem abschriftlich anliegenden, an den Herrn Staatsminister v. Klewitz bei Gelegenheit von Zweifeln über denselben Gegenstand in der Stadt N. erlassenen Schreiben vom 22. März 1834. *) ersehen, mit welchen Modifikationen obiger Grundsatz in der Praxis anzuwenden sein wird.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 10. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 112.

103.

Reskript. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß Patrimonialrichter, als wirkliche Staatsdiener, zur Verwaltung der Stelle eines Stadtverordneten-Vorstehers nicht zugelassen werden können.

Da nach der, der Königl. Regierung unterm 11. Mai v.

Digitized by Google

J. *) mitgetheilten Erklärung des jetzigen Herrn Chefs der Justiz, die Patrimonialrichter als wirkliche Staatsdiener betrachtet und auch hinsichtlich der Kommunalsteuer als solche behandelt werden, so folgt daraus, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 25. Juli c. eröffnet wird, von selbst, daß sie auch bei Anwendung des §. 116. der Städte-Ordnung als solche behandelt und daher zur Verwaltung der Stelle eines Stadtverordneten-Vorstehers für unfähig angesehen werden müssen. Das von der Königl. Regierung allegirte Reskript vom 20. Mai 1826., welches sich ebenfalls lediglich auf die Erklärung des damaligen Chefs der Justiz gründet, ist daher aufgehoben, indem die Frage: ob eine gewisse Klasse von Beamten in die Kategorie der Staatsdiener gehöre? lediglich von dem Chef des vorgesetzten Ministerii zu beantworten ist.

Berlin, den 10. August 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 439.

104.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, betreffend die Verbindung ländlicher, von städtischem Gebiete umschlossener Grundstücke mit dem städtischen Polizeibezirke.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend eine Beschwerde des Gerbermeisters N. zu N. über die neuerlich erst verfügte Verbindung seines bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücks mit der Stadt, mit dem Ersuchen, solche entweder selbst noch zu erledigen, oder zu berichten.

Ich bemerke dabei, daß der §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. *) sämmtliche Grundstücke der Stadt und Vorstädte zum Polizei-Bezirk der Stadt rechnet, wobei vorausgesetzt werden muß, daß sie wirklich städtische und vorstädtische, nicht aber ländliche sind. Früher hat man zwar angenommen, daß auch ländliche Grundstücke, wenn sie von denen der Stadt und Vorstädte umschlossen sind, zum städtischen Polizeibezirke gezogen werden müßten. Allein die hierbei gefundenen Schwierigkeiten haben das Ministerium des Innern bereits unterm 16. April 1812.

*) §. 4. l. c. Zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirk gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Digitized by Google

(Anl. a. u. b.) veranlaßt, sämmtliche Regierungen anzuweisen, daß sie, wo die Einverleibung solcher ländlichen Grundstücke noch nicht geschehen sei, solche bis zum Erscheinen der ländlichen Kommunal-Ordnung aussetzen und Alles in statu quo lassen sollten. Die Verfügung vom 30. Mai 1829.,*) welche die Regierung anzieht, paßt auf den Fall nicht, weil sie von städtischen Grundstücken spricht, deren Besitzer auswärts wohnen, wie sich dies schon aus dem darin gebrauchten Ausdrucke „Forensen" ergiebt. Diese Verfügung enthält daher nichts als die Bestimmung, welche nachher durch die Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 56. b. (Gesetz-Sammlung S. 184.) gesetzlich bestätigt worden ist. Eine Einverleibung eines bis jetzt unbestritten als zum platten Lande gehörig betrachteten Grundstücks wird daher durch alles Obige nicht gerechtfertigt, daher, wenn nicht besondere Umstände stattfinden, die Beschwerde nicht würde als ungegründet zurückgewiesen werden können.

Berlin, den 6. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 319.

---

a.

Der Herr Staatskanzler hat auf den Bericht des Departements der allgemeinen Polizei, in einem vorgewesenen speziellen Falle, die Bestimmungen vorläufig festgesetzt, wie es wegen Behandlung der in Gemäßheit der Städte-Ordnung hin und wieder zum städtischen Kommunalverbande gezogenen, früherhin zum platten Lande gehörig gewesenen Grundbesitzer gehalten werden soll.

Der diesfällige Bescheid vom 13. d. M. wird der Königl. Regierung hierbei abschriftlich mitgetheilt, (Anl. b.) um sich danach in den betreffenden Fällen zu achten. Da es übrigens die Absicht ist, definitiv diesen Gegenstand durch die ländliche Kommunal-Ordnung zu erledigen; so finden jene Bestimmungen auch nur in den Fällen Anwendung, wo die Inkorporation von dergleichen ländlichen Grundstücken zur städtischen Kommune bereits ausgeführt ist; im entgegengesetzten Falle ist es am besten, die Ausführung bis zum Erscheinen der ländlichen Kommunal-Ordnung überhaupt auszusetzen, und vorläufig Alles in statu quo zu lassen.

Berlin, den 16. April 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.

Sack.

An

sämmtliche Königl. Regierungen.

---

b.

Nach vorgängiger Rücksprache mit der Behörde über den Inhalt

Digitized by Google

Ihrer Eingabe vom 27. Februar d. J., eröffne ich Ihnen nunmehr, daß Ihrem Antrage, wegen Aufhebung der geschehenen Inkorporation Ihrer innerhalb der Stadt und Vorstadt Trebbin belegenen Mühle in den städtischen Kommunalverband, nicht gewillfahrt werden kann. Diese Inkorporation gründet sich auf ein allgemeines Polizeigesetz, welchem gemäß auch die sonst zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Städte und Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, dem städtischen Gemeinebezirk angehören und dem städtischen Kommunalverbande einverleibt werden sollen. Bei der topographischen Lage Ihrer Besitzung, hat auch sie eine solche Inkorporation betreffen müssen, die jedoch in Ihrem Verhältnisse als Erbpächter und in Ihren daraus entspringenden Verbindlichkeiten gegen den Fiskus, welcher Grundeigenthümer der Mühle bleibt, nichts ändern kann.

Lediglich hierauf bezieht sich die in Ihrer Vorstellung aus dem §. 6. Ihres Erbpachtskontrakts angeführte Stelle, wonach Ihnen als Erbpächter keine neuen Lasten auferlegt werden sollen. Davon verschieden sind aber landesherrliche und Kommunal-Abgaben, die aus dem neuen Verhältnisse der Inkorporation entspringen. Es versteht sich von selbst, daß Sie nicht städtische und ländliche Abgaben an die Staatskassen zugleich entrichten, vielmehr von letzteren nunmehr befreit werden müssen, weshalb Sie Sich an die Kurmärkische Regierung zu wenden haben. Diese wird auch, falls Sie über Ihnen abgeforderte städtische Kommunal-Beiträge gegründete Beschwerden haben, hierüber entscheiden, indem Sie in der Regel nur zu den kurrenten Kommunallasten herangezogen werden können, und, falls Sie vorhin als Grundbesitzer auf dem platten Lande die Lasten des Krieges getragen haben, von allen Beiträgen zu den Gemeinde- und Kriegsschulden der Stadt eben sowohl frei bleiben, als mit ferneren Beiträgen zu ländlichen Kommunallasten verschont werden müssen.

Berlin, den 13. April 1812.

v. Hardenberg.

An
den Mühlenbesitzer N. zu Trebbin.

Abschrift dem Herrn Geheimen Staatsrath Sack zur Nachricht auf den Bericht vom 26. v. M.

Berlin, den 13. April 1812.

v. Hardenberg.

105.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Aufstellung der Gemeinde-Etats und die Abnahme der Kommunal-Rechnungen betreffend.

Zur Einführung eines gleichförmigen und zweckmäßigen Verfahrens bei Aufstellung der Gemeinde-Etats und bei Abnahme der Kommunal-Rechnungen durch die Gemeinderäthe, und in Erwägung, daß diese wichtigen Geschäfte von dem versammelten Ge-

Digitized by Google

meinderathe ohne nähere Vorbereitung nicht leicht gründlich betrieben werden, bestimmen wir hierdurch Folgendes.

1) Die Prüfung des Entwurfs zu dem Gemeinde-Etat und die Revision der Gemeinde-Rechnungen geschieht zunächst durch zwei von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte zu erwählende Deputirte.

2) Zu jedem einzelnen Geschäfte der vorgedachten Art, also zur Prüfung jedes neuen Etats-Entwurfs und zur Revision einer jeden Jahresrechnung der Gemeindekasse werden diese Deputirten von Neuem, vermittelst Abgabe von Stimmzetteln, nach absoluter Stimmen-Mehrheit gewählt.

3) Den Etats-Entwurf fertigt der Bürgermeister an und übergibt denselben den Deputirten nebst allen dazu gehörigen Justifikatorien; auch sind die Deputirten befugt, von allen auf die im Etat beregten Angelegenheiten bezüglichen Akten des Bürgermeister-Amts Einsicht zu nehmen.

4) Das Resultat ihrer Prüfung des Etats-Entwurfs stellen die Deputirten in ein Protokoll zusammen und tragen dies demnächst dem versammelten Gemeinderathe vor.

5) Ueber den darauf erfolgenden Beschluß des Gemeinderaths wird wie bisher ein (Erläuterungs-) Protokoll aufgenommen, in welchem in Betreff jeder gegen den letzten Etat eingetretenen Veränderung eine bestimmte und motivirte Erklärung enthalten sein muß.

Der Bürgermeister ist bei der desfallsigen Berathung nicht zugegen, sondern ein Beigeordneter führt den Vorsitz.

6) Bei Verschiedenheit der Meinungen über die zur Berathung kommenden Gegenstände entscheidet die Mehrzahl der Stimmen. Es ist aber, wenn solche Meinungsverschiedenheit sich äußert, dies in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, und sind die für die verschiedenen Meinungen angeführten Gründe, so wie das Resultat der Abstimmung mit aufzunehmen.

Ueberdies kann jedes einzelne Mitglied des Gemeinderaths verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde, und steht es ihm auch frei, sein Votum selbst aufzusetzen und zu den Verhandlungen zu übergeben.

7) In gleicher Weise wird bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen verfahren, welche den Deputirten ebenfalls von dem Bürgermeister nebst den dazu gehörigen Belegen und bezüglichen Verhandlungen zu übergeben, resp. offen zu legen sind. Die Deputirten stellen ihre Bemerkungen zu der Rechnung in ein Protokoll zusammen und tragen dieselben dem versammelten Gemeinderathe, unter Vorlegung der Rechnung und deren Belege, zur weiteren Prüfung vor. Es versteht sich von selbst, daß der Gemeinderath

Digitized by Google

sich nicht bloß auf die Bemerkungen der Deputirten zu beschränken braucht, sondern daß es demselben zusteht, auch seiner Seits die Rechnungs-Positionen und die Belege anderweit zu prüfen und Ausstellungen zu machen.

8) Ueber die Abnahme der Rechnung durch den Gemeinderath wird wie bisher ein Protokoll aufgenommen, in welchem über folgende Punkte bestimmte Erklärungen enthalten sein müssen:

a) ob die außeretatsmäßigen Einnahmen richtig angesetzt, und ob deren nicht mehrere zu vereinnahmen gewesen, als in der Rechnung aufgeführt sind;

b) ob die im Etat zur Berechnung bewilligten Ausgabe-Posten der Rechnung richtig verwendet sind.

Die Erklärung hierüber hat der Gemeinderath nach seiner Kenntniß und Ueberzeugung abzugeben, und sind die einzelnen Posten der ad a. gedachten Einnahmen, und der ad b. gedachten Ausgaben, soweit deren Richtigkeit anerkannt wird, in dem Abnahme-Protokoll speziell anzugeben. Unabhängig hievon hat der Bürgermeister über die Richtigkeit der außeretatsmäßigen Einnahmen in einer besonders aufzustellenden Erklärung sich zu äußern, resp. dieselbe zu bescheinigen.

9) Auch bei der Rechnungs-Abnahme ist weder der Bürgermeister noch der Kommunal-Empfänger zugegen; ein Beigeordneter leitet die Verhgndlungen.

10) In derselben Weise, wie hierin für die Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben, werden auch die Schuldentilgungs-Rechnungen durch die Gemeinde-Bevollmächtigten, resp. durch deren Deputirten geprüft und abgenommen.

11) Nach den vorstehenden Bestimmungen ist von jetzt ab in allen Bürgermeistereien unseres Verwaltungsbezirks zu verfahren, und sind die demgemäß aufzunehmenden Verhandlungen den betreffenden Etats, resp. Rechnungen, sämmtlich beizufügen und mit denselben uns einzureichen.

12) Die Herren Bürgermeister werden dafür sorgen, daß die Wahlen der Deputirten (§. 2.) jedes Mal zeitig genug vorgenommen werden, damit die Etatsentwürfe und die Rechnungen in den in unserer Instruktion vom 18. Juni 1834. bestimmten Fristen hier eingehen. Vor jedesmaliger Abhaltung einer solchen Wahl ist diese Verordnung dem versammelten Gemeinderathe, resp. den Schuldentilgungs-Deputirten, vorzulesen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1836.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

106.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien ꝛc. an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Emission älterer, auf Inhaber lautender Kommunal-Obligationen und Zinskoupons betreffend.

Ew. ꝛc. empfangen im abschriftlichen Anschlusse (a.) die unterm 16. Juni d. J. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, durch welche des Königs Majestät den Kommunen, die vor dem Erlaß des Gesetzes v. 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ihre Schuldverschreibungen, so wie die dazu ausgegebenen Zinskoupons in der durch dieses Gesetz untersagten Form auf jeden Inhaber ausgestellt haben, die periodische Emission der Zinskoupons auch fernerhin in derselben Form zu gestatten, und zu genehmigen geruht haben, daß das Gesetz vom 17. Juni 1833. nur auf solche Kommunal-Obligationen, welche nach dessen Publikation ausgestellt sind oder werden möchten, so wie auf deren Koupons bezogen werde, zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, danach die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bereichs gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 12. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei. In Stellvertretung. Koehler.

Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen. Rother.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

a.

Aus den im Berichte vom 31. v. M. angeführten Gründen will Ich den Kommunen, welche vor dem Erlaß des Gesetzes vom 17. Juni 1833. ihre Schuldverschreibungen, so wie die dazu ausgegebenen Zinskoupons, in der durch dieses Gesetz untersagten Form auf Inhaber ausgestellt haben, die periodische Emission der Zinskoupons auch fernerhin in derselben Form gestatten, und genehmigen, daß das Gesetz vom 17. Juni 1833. nur auf solche Kommunal-Obligationen, welche nach dessen Publikation ausgestellt sind, oder werden möchten, so wie auf deren Koupons bezogen werde.

Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und die wirkl. Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.

107.

Digitized by Google

107.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die successive Einlösung der Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage des Oberpräsidenten, wirklichen Geheimen Raths v. Schön, daß, so lange die Königsberger Stadt-Obligationen an der dortigen Börse sich auf oder über dem Nominalwerthe halten, der ganze Belauf des Tilgungsfonds zunächst lediglich zur Einlösung derjenigen Obligationen, welche nicht mit 100 Rthlr. oder mit 50 Rthlr. ausgehen, zu verwenden, auch damit von unten auf anzufangen, dergestalt, daß von den noch vorhandenen kleinsten Obligationen dieser Art in den Verloosungsterminen immer so viele gekündigt werden, als durch die zur Disposition stehende Tilgungssumme einzulösen sind. Sobald dagegen durch unerwartete Umstände die Obligationen in einem Kündigungstermin nicht mehr für den Nominalwerth oder über denselben an der Börse zu Königsberg anzubringen sind, muß statt der Kündigung die Verloosung wieder eintreten, an welcher sodann alle Obligationen gleichmäßig Theil zu nehmen haben. Sollte sich ereignen, daß die Obligationen zwischen dem Kündigungs- und Zahlungstermin unter Pari fallen, muß dennoch mit der Zahlung der aufgekündigten Nummern im Nominalwerthe verfahren werden. Ich überlasse Ihnen, die Bekanntmachung dieser Bestimmung durch das Amtsblatt zu verfügen.

Berlin, den 27. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

108.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Niederlassung in den Städten auch ohne Entrichtung der üblichen Bürger-Einkaufsgelder betreffend.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Eingabe vom 27. Juli c. eröffnet, daß, den bestehenden Vorschriften gemäß, keinem erwerbsfähigen Individuo die Niederlassung an einem beliebigen Orte gewehrt werden kann.

Digitized by Google

Das Verlangen der Stadtverordneten, nur denjenigen Personen, die ein Vermögen von 300 Rthlr. nachweisen und das übliche Einkaufsgeld erlegen, die Niederlassung zu gestatten, muß deshalb gänzlich zurückgewiesen werden. Das Einkaufsgeld, soweit es in quali et quanto an sich justifizirt ist, was bei den bemerkten sehr hohen Sätzen höchst zweifelhaft erscheint, ist überhaupt nur von denjenigen zu entrichten, welche an den Nutzungen des Kommunalvermögens Theil nehmen wollen; alle übrigen weigern die Zahlung mit Recht.

Berlin, den 19. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

109.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, desgl. an die Königl. Oberpräsidenten derselben Provinzen, betreffend die Prüfung und Festsetzung der Gemeine-Auflagen zur Deckung des Kommunalbedarfs.

Mit Bezug auf die Prüfung und Festsetzung der Kommunal-Budjets, namentlich der zur Deckung des Kommunal-Bedarfs darin vorgeschlagenen Auflagen, werden der Königl. Regierung nachstehende Bestimmungen ertheilt oder in Erinnerung gebracht:

1) Gemeine-Auflagen sind nur in solcher Art und in solchem Maße anzuordnen, daß dadurch weder der freie Verkehr im Innern gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

2) In der Regel ist der Kommunalbedarf, soweit er durch andere Einnahmen nicht gedeckt wird, durch Beischläge zur Grund- und Klassensteuer (resp. Mahl- und Schlachtsteuer), und, wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, auch durch Beischläge zur Gewerbe- und Braumalz-Steuer aufzubringen. Ausnahmsweise ist indeß auch die Erhebung besonderer Kommunalsteuern, namentlich einer Einkommensteuer, zulässig.

3) Beischläge zur Braumalzsteuer und besondere (selbstständige) Kommunalsteuern können niemals ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eingeführt werden. Ueber die Grundsätze, von denen bei der Veranlagung einer Einkommensteuer und der Ausar-

Digitized by Google

beitung des dabei zu Grunde zu legenden Regulativs auszugehen ist, bleibt eine besondere Verfügung vorbehalten.

4) Die Königl. Regierung ist ermächtigt, Beischläge zur Gewerbesteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zu 25 Prozent, und zur Grund- so wie zur Klassensteuer bis zu 40 Prozent ohne vorherige Anfrage zu genehmigen. Zu höhern Beischlägen ist, mit Vorbehalt der ad 7. bezeichneten Ausnahme, jederzeit unsere Autorisation erforderlich.

5) Muß wegen höherer als der ad 4. nachgelassenen Beischläge berichtet werden, so ist vorher jederzeit zu prüfen, wie lange das Bedürfniß solcher höhern Beischläge muthmaßlich vorhanden sein dürfte, und es ist dann die Genehmigung zur Erhebung derselben nicht bloß für das bevorstehende Jahr, sondern für die ganze Bedarfs-Periode, jedoch niemals über 6 Jahre hinaus, nachzusuchen.

6) Es versteht sich von selbst, daß die für eine Bedarfs-Periode ertheilte Genehmigung nur das Maximum der Beischläge bezeichnet, welche während dieser Periode ohne weitere Anfrage erhoben werden dürfen, daß aber möglichst dahin gewirkt werden muß, den Kommunalbedarf so zu vermindern, daß schon während jener Periode eine Ermäßigung der Beischläge eintreten, und nach Ablauf derselben, spätestens also nach Ablauf von 6 Jahren, mit Beischlägen von der ad 4. bezeichneten Höhe ausgereicht werden kann. Zeigt sich letzteres aber nicht als zulässig, so muß dann die Autorisation zur Erhebung höherer als der ad 4. nachgelassenen Beischläge für eine neue Periode nachgesucht werden.

7) Wird der Kommunalbedarf durch nothwendige Neubauten unentbehrlicher Kirchen-, Schul- und Kommunalgebäude, Brükken ꝛc. und Ufer-Befestigungen vorübergehend gesteigert; so können auf ein, höchstens zwei Jahr Beischläge zur Grund- und Klassensteuer bis zu 50 Prozent ohne Anfrage genehmigt werden. Kommen solche Neubauten während einer Periode vor, für welche 40 Prozent übersteigende Beischläge zur Grund- und Klassensteuer genehmigt sind, so ist auf ein, höchstens zwei Jahre eine Erhöhung der genehmigten Beischläge um 10 Prozent ohne Anfrage zulässig.

8) Daraus, daß zur Grundsteuer, wie zur Klassensteuer, gleichmäßig Beischläge von 40 Prozent ohne Anfrage genehmigt werden können, folgt nicht, daß die Beischläge zu beiden Steuern jederzeit gleich hoch sein müssen. Es kommt vielmehr überall darauf an, wie sich die Gesammt-Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer der Gemeine verhält, wie das Grundeigenthum vertheilt ist, in wieweit dasselbe Forensen gehört, wie die Klassensteuer sich auf die verschiedene Steuerstufen vertheilt, ob einzelne Ausgaben, welche durch Kommunalsteuer gedeckt werden müssen, allen Gemeinegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise den Grundeigenthümern zum

Digitized by Google

Vortheil gereichen u. s. w., und es können daher nach diesen und andern örtlichen Verhältnissen ganz füglich in der einen Kommune die Klassensteuer-Beischläge, in der andern die Grundsteuer-Beischläge höher festgestellt werden. Soll jedoch der Kommunalbedarf ausschließlich durch einen Beischlag zu einer der beiden genannten Steuern gedeckt werden, oder übersteigt der Prozentsatz der Beischläge zu einer dieser Steuern den der Beischläge zu der andern Steuer um mehr als das Doppelte, so muß unsere Autorisation schon dann eingeholt werden, wenn der Beischlag zu einer der beiden Steuern mehr als 25 Prozent (also z. B. zur Grundsteuer 12 Prozent und zur Klassensteuer 30 Prozent) betragen soll.

9) Wenn Gewerbesteuer-Beischläge eingeführt werden sollen, ohne daß Beischläge zur Grund- und Klassensteuer (resp. Mahl- und Schlachtsteuer) mindestens von gleicher Höhe erhoben werden, so ist jederzeit, also auch wenn die erstgedachten Beischläge 25 Prozent nicht übersteigen, vorher zu berichten.

10) Bei den Klassensteuer-Beischlägen, namentlich, wenn sie eine beträchtliche Höhe erreichen, ist möglichst dahin zu wirken, daß in den untern Stufen ein geringerer Prozentsatz als in den höhern erhoben, oder die unterste Steuerstufe mit Beischlägen gänzlich verschont wird.

11) Nachdem sämmtliche Kommunal-Budjets pro 1837. festgesetzt sein werden, ist eine Nachweisung einzureichen, aus welcher in Betreff sämmtlicher Gemeinen ersichtlich ist:

a. die Zahl der Einwohner,
b. die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude,
c. der Flächeninhalt der Grundstücke,
d. der Katastral-Ertrag
   1) der Gebäude,
   2) der Liegenschaften,
e. der Betrag der
   Grund-
   Klassen-
   Mahl und Schlacht- } Steuer,
   Gewerbe-
f. der Kommunalbedarf:
   1) an nothwendigen Ausgaben für Kreis- oder Provinzial-Zwecke ꝛc., welche der Kommune auferlegt werden, ohne daß ihre Zustimmung erfordert wird, (Landwehr-Pferde, Irren- und Bettler-Anstalten, Hebammen-Lehranstalten ꝛc.)
   2) zur Amortisation und Tilgung der Schulden,
   3) an Zuschüssen zur Kirchen- und Schul-Verwaltung,
   4) an Zuschüssen zur Armenpflege,

Digitized by Google

5) zu Bauten und Reparaturen,
6) an Besoldungen und sonstigem Administrations-Aufwande,
7) für andere Zwecke.

g. Die Einnahmen:
1) aus Grundvermögen und Gerechtsamen,
2) aus Kapitalien,
3) an freiwilligen Beiträgen für die Armenpflege,
4) durch Kommunalsteuern und zwar durch
Grund-
Klassen-
Mahl und Schlacht- } Steuer-Beischläge.
Gewerbe-
andere Auflagen,
5) unter andern Titeln.

Bei den Beischlägen zu den Staatssteuern ist überall der Prozentsatz des Beischlages zu bemerken. — Bau- und Reparaturkosten, die auf den Spezial-Etats der Kirchen- und Schul-Verwaltung ständige Ausgaben bilden, werden zu den Zuschüssen für diese Verwaltung gerechnet. Extraordinaire Kirchen- und Schul-Bauten dagegen gehören zu den ad f. sub 5. zu berücksichtigenden Bauten.

Es bleibt vorbehalten, auf den Grund dieser Nachweisung einzelne Budjets zur speziellen Prüfung einzufordern, wenn auch in Betreff derselben eine Berichtserstattung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erforderlich gewesen ist. Auch wird die Königl. Regierung aus einer solchen Zusammenstellung leicht entnehmen können, in wieweit der Haushalt einzelner Kommunen einer besondern Untersuchung, z. B. durch Absendung eines Kommissarius, zu unterwerfen ist.

Berlin, den 10. August 1836.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. Für den Herrn Minister.
Koehler.

110.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Sachsen und Brandenburg, betreffend das Verfahren der Regierungen in Bezug auf die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunalsteuersysteme in den mit der revidirten Städteordnung betheiligten Städten.

Die unterzeichneten Ministerien beehren sich, Ew. Excellenz

im abschriftlichen Anschlusse (a.) die unterm heutigen Dato an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. erlassene Verfügung, das Verfahren der Regierungen in Bezug auf die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunalsteuersysteme in den mit der revidirten Städte-Ordnung betheiligten Städten betreffend, mit dem ganz ergebensten Anheimstellen mitzutheilen, die Regierungen der dortigen Provinz, in deren Bezirken die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, (resp. auch die Regierung in Potsdam) gefälligst mit gleichmäßiger Anweisung für vorkommende Fälle versehen zu wollen.

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Alvensleben. In Stellvertretung.
Koehler.

---

a.

Bei dem von der Königl. Regierung unterm 7. Juni d. J. erstatteten weiteren Berichte, wonach der Magistrat und die Stadtverordneten zu N. wünschen, daß diejenigen Kommunalsteuern, welche zur Zeit dort auf dem Grund und Boden beruhen, unverändert beibehalten, diejenigen aber, welche die Unangesessenen treffen, fernerhin nach einem anderen Prinzip veranlagt werden mögen, kommt die allgemeine Frage zur Entscheidung:

ob die Regierungen ex officio auf die Ausführung des §. 122. der revidirten Städte-Ordnung, nach welchem Kommunalsteuern, die nicht nach dem Fuße der Staatssteuern vertheilt sind, und zu welchen die Erlaubniß nicht seit dem Gesetze vom 30. Mai 1820. gegeben worden ist, noch einer besonderen Zustimmung bedürfen, dringen und eventuell, wenn die Steuern nicht den im §. 35. aufgestellten Grundsätzen entsprechen, die Zustimmung versagen sollen oder nicht?

In dieser Beziehung wird bemerkt, daß die Regierungen allerdings in allen Fällen, in welchen die Kommunalsteuern dem freien Verkehr im Innern nachtheilig sind, oder den Eingang der Staatssteuern gefährden, ex officio von der Sache Kenntniß zu nehmen, und auch ohne spezielle Beschwerden den an obigen Mängeln leidenden Steuern, selbst wenn sie längst bestehen, ihre Genehmigung zu versagen, und die Abstellung derselben anzuordnen haben. Wenn dagegen, wie in N., weder der eine noch der andere Fall eintritt, und die Stadtbehörden mit der hergebrachten Besteuerungsart einverstanden sind, so haben die Regierungen nur dann, wenn Beschwerden über Prägravationen eingehen, die Sache zu untersuchen, den gegründeten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, und, wenn dies ohne gänzliche Abänderung des zeitherigen Kommunalsteuer-Systems nicht möglich ist, auch diese und die Einführung eines dem §. 35. der revidirten Städte-Ordnung entsprechenden Steuerfußes anzuordnen.

Gehen dagegen solche Beschwerden nicht ein, ist bei dem gewohnten Systeme weder der allgemeine Verkehr, noch der Eingang der Staatssteuern irgend gefährdet, und wünschen der Magistrat und die Stadt-

Digitized by Google

verordneten die Beibehaltung der zeitherigen Repartitionsart; dann ist kein Grund vorhanden, dasjenige, was ohne irgend Jemandes Unzufriedenheit besteht, abzuändern und Neues anzuordnen.

Im vorliegenden Falle ist übrigens, wie der Magistrat bemerkt, bei Entwerfung von gerichtlichen Häuser-Taxen schon seit vielen Jahren der Betrag der Kommunal-Grundsteuer in Abzug gebracht worden, daher wohl um so weniger Veranlassung, sich der mit der Steuer zufriedenen Grundbesitzer ex officio anzunehmen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren. Was die anderweite Repartition der Steuer von den Unangesessenen in N. betrifft, so wird solche genehmigt, da die ohnehin im Verhältniß zu den Abgaben der Grundbesitzer sehr unbedeutende Steuer nur noch mehr ermäßigt werden soll.

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Stellvertretung. Koehler.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, die Heranziehung der Referendarien zu den Kommunal-Lasten betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 27. v. M., die Verhältnisse der Referendarien zu den Stadtgemeinden betreffend, daß ich zwischen den Reskripten vom 10. März 1831. und vom 20. Mai 1834. einen Widerspruch nicht finden kann, beide auch mit dem früheren Reskripte vom 2. November 1813. übereinstimmen. In diesen Reskripten sämmtlich sind nämlich folgende, im völligen Einklange mit einander stehende Sätze ausgesprochen:

Auskultatoren und Referendarien, als solche, welche sich zu ihrer weitern Ausbildung vorübergehend in eine ihnen sonst fremde Stadt begeben, in welcher sie zu einer bleibenden Niederlassung keine Vorkehrungen treffen, sind in dieser Stadt, eben so wie die Studenten, ungeachtet eines mehrjährigen Aufenthalts in einer Universitätsstadt, als Fremde, nicht als beitragspflichtige Einwohner zu behandeln. Dieser Grundsatz entspricht vollkommen dem §. 14. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Wenn dagegen ein Referendarius oder Auskultator aus der väterlichen Gewalt entlassen und als selbstständiger Mann entwe-

Digitized by Google

der Handlungen vornimmt, durch welche er nach §. 11. des angeführten Titels stillschweigend die Absicht, sich bleibend niederzulassen, zu erkennen giebt, oder wenn er diese Absicht ausdrücklich erklärt; so widerlegt er dadurch die aus seinem Verhältniß als Referendar hervorgehende Präsumtion eines bloß seiner Bildung wegen stattfindenden nur vorübergehenden Aufenthalts, welcher nach §. 14. einen Wohnsitz nicht begründet, wird daher Einwohner der Stadt und als solcher zu den Bedürfnissen derselben beitragspflichtig.

Wenn man diese Grundsätze auf den Referendarius N. in Stettin anwendet, welcher aus der väterlichen Gewalt entlassen zu sein, eine besondere Wohnung gemiethet und das zu einer eigenen Wirthschaft Erforderliche erhalten zu haben, selbst versichert: so ist, Falls dieser Versicherung nichts entgegensteht, auch gar kein Bedenken dabei, daß er fernerhin nach seinen Kräften und seinem Vermögen zu den Kommunal-Lasten seines Wohnorts beitragen müsse.

Was das von ihm nachgesuchte Bürgerrecht anlangt, so schreibt die Städteordnung §. 17. vor, daß solches Niemandem versagt werden dürfe, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat, und von unbescholtenem Wandel ist.

Hiernach ist jeder Staatsdiener und jeder Rentier ꝛc., wenn er, auch ohne Grundstücke zu besitzen und Gewerbe zu betreiben, sich zu beiden für die Zukunft befähigen, oder auch nur das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erlangen will, das Bürgerrecht zu erlangen berechtigt, wenn obige Erfordernisse bei ihm zutreffen. Das Reskript vom 6. August 1809. spricht von solchen Personen, welche weder am Orte ansäßig gewesen, noch irgend ein Gewerbe betrieben, noch sich einmal daselbst aufgehalten haben, ist also auf den ꝛc. N., wenn er wirklich dort seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne hat, nicht zu beziehen.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich daher anheim, die Königl. Regierung selbst auf ihre Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 11. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei,
v. Rochow.

Digitized by Google

112.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Justizkommissarien und Notarien zu N., die Heranziehung derselben zu den Kommunal-Lasten betreffend. *)

Daß das Gesetz vom 11. Juli 1822., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten, nicht auf die Justizkommissarien und Notarien anwendbar sei, ergibt sich, wie Ihnen auf die Beschwerde vom 30. v. M. eröffnet wird, schon aus den in den §§. 2. und 3. desselben angegebenen Motiven seiner Bestimmungen. Nach solchen wird das Diensteinkommen der Staatsbeamten in der vorgeschriebenen Art um deswegen besteuert, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und durch die vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt durchaus nicht auf die Justizkommissarien und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollständig zu übersehender Erwerb in keiner Beziehung den Charakter eines Diensteinkommens hat. Es muß daher bei der eingereichten, hier wieder angeschlossenen Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig vom 7. Mai d. J. deshalb und aus den sonst darin angegebenen Gründen lediglich bewenden.

Berlin, den 14. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Vergl. 2tes Heft, S. 375.

113.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Kommunal-Besteuerung der Militairärzte rücksichtlich deren bürgerlichen Verhältnisse.

Da, wie wir der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10. Mai d. J. erwiedern, nach §. 38. der revidirten Städteordnung und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834. Militairpersonen und Militairbeamte nur insofern von Beiträgen und Leistungen zu den Kommunalbedürfnissen frei sein sollen, als

Digitized by Google

sie nicht Bürger sind, der Garnison-Stabsarzt Dr. N. zu N. aber Bürger ist, so ergibt sich hieraus, daß derselbe von allem Vermögen und Einkommen, welches er außer seinem Militairgehalte besitzt, also auch von seiner bürgerlichen Praxis zu den Kommunal-Lasten der Stadt N., gleich allen übrigen Bürgern, beitragen muß. Hiernach möge die Königl. Regierung das Weitere verfügen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Der Kriegsminister. Für denselben v. Schöler.

Der Minister des Innern und der Polizei. In Stellvertretung. Koehler.

114.

Reskript der Königl. Ministerien, an das Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Miethssteuer-Verhältnisse der hiesigen Privat-Schulanstalten betreffend.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium wird auf den Bericht vom 5. d. M. wegen der Miethssteuer-Verhältnisse der hiesigen Privat-Schulanstalten eröffnet, daß in dieser Angelegenheit, dem Reskripte vom 12. Oktober v. J. und der vom hiesigen Magistrate abgegebenen Erklärung gemäß, nunmehr also nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein wird:

1) Alle geprüften und konzessionirten Inhaber von Privatschulen, welche sich ausschließlich mit dem Elementar-Unterrichte beschäftigen, sind von der Verpflichtung, die städtische Miethssteuer zu zahlen, gänzlich befreit.
2) Solchen vorstehend bezeichneten Inhabern von Privatschulen, in welchen neben dem Elementar-Unterrichte auch höherer Unterricht ertheilt wird, ist die Befreiung von der Miethssteuer theilweise zu gewähren, und das Maß der gleichzeitig stattfindenden Steuerpflichtigkeit und Steuerfreiheit derselben, lediglich nach Proportion der Zahl der beziehungsweise dem Elementar- und dem höheren Unterrichte gewidmeten Schulklassen abhängig zu machen.
3) Hinsichtlich solcher oben erwähnter Inhaber von Privatschulen, die zugleich Pensionsanstalten einrichten, wird in jedem einzelnen Falle der für die Pensionsanstalt erforderliche Raum durch örtliche Untersuchung zu ermitteln, derselbe nach dem Verhältnisse des Miethszinses für die ganze Wohnung abzu-

Digitized by Google

schätzen, und nach diesem Verhältnisse die Miethssteuer davon zu entrichten sein.

Berlin, den 26. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

115.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verwaltung des Lehnschulzenamtes und die Remunerirung des Stellvertreters in demselben betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den weiteren Bericht vom 28. v. M., die Verpflichtung entfernt wohnender Lehnschulzen zur Remunerirung eines Stellvertreters betreffend, daß den Erbschulzen allerdings die Pflicht obliegt, das Schulzenamt ordnungsmäßig zu verwalten. Die Unmöglichkeit einer solchen Verwaltung tritt aber auch keinesweges immer ein, wenn der Erbschulze, in Folge geschehenen Abbaues, in einiger Entfernung vom Orte wohnt. Bei Vernachläßigungen muß daher der Landrath zunächst im Disziplinarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen versuchen, ihn zur ordnungsmäßigen Verwaltung anzuhalten, und erst dann, wenn sich erweist, daß hierdurch solche nicht zu bewirken ist, kann es im speziellen Falle in Frage kommen, ob für den Erbschulzen, als der erforderlichen Eigenschaften entbehrend, ein Stellvertreter bestellt? und ob er dann zur Remuneration dieses Stellvertreters angehalten werden könne? Im Allgemeinen aber muß es bei den Verfügungen vom 6. Mai und 17. September 1828. und vom 17. v. M. sein Bewenden behalten. (Anl. a. b. und c.)

Berlin, den 7. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Da der Lehnschulze N. zu W. nach dem, was aus dem durch seine Beschwerde veranlaßten Berichte der Königl. Regierung vom 28. v. M. hervorgeht, den Gemeinde-Bezirk nicht verlassen hat; so kann ihm die Verwaltung des Schulzenamtes nicht abgenommen werden. Es ist

Digitized by Google

nirgend vorgeschrieben, daß der Schulze seinen Wohnsitz gerade in der Gegend nehmen solle, wo die Gemeindeglieder zum dichtesten bei einander wohnen. Auch läßt sich dieß in Gegenden, wo die Grundstücke speziell separirt sind, nicht ausführen. Die Königl. Regierung mag daher den ꝛc. N. in der Ausübung seines erblichen Amtes belassen, zumal derselbe sich verbindlich machen will, eine förmliche Polizeistube im Dorfe einzurichten und zu unterhalten, als wodurch die Besorgniß ausgeschlossen wird, daß die Gemeindeglieder durch weite Gänge belästigt werden dürften. Doch hat Sie dem ꝛc. N. besonders zur Bedingung zu machen, daß er das Schulzenamt wesentlich selbst ausüben müsse.

Berlin, den 6. Mai 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

---

b.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 9. d. M.

die Stellvertretung des Lehnschulzen N. zu W. betreffend,

hierdurch bemerklich gemacht, wie Derselben schon im Reskripte vom 6. Mai d. J. eröffnet worden ist, daß gegen den fraglichen Lehnschulzen nicht durchgeführet werden kann, daß derselbe, nachdem er bei der stattgehabten Separation zum Abbau genöthiget worden, in dem Dorfe wohne. Es genügt vielmehr, daß er innerhalb der Grenzen der Kommune wohnt. Hierbei muß es verbleiben.

Wenn der ꝛc. N. übrigens sich zur Errichtung einer förmlichen Polizeistube im Dorfe freiwillig erboten hat, so leistet er mehr als er eigentlich schuldig ist, und kann ihm daher nicht zur Pflicht gemacht werden, wie solche einzurichten sei, und insbesondere, daß dort immer Jemand gegenwärtig sein solle. Es ist hiernach dem gedachten Lehnschulzen die Einrichtung dieser sogenannten Polizeistube lediglich zu überlassen.

Berlin, den 17. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

---

c.

Im Verfolg des Reskripts vom 28. v. M. wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 11. ejd., die Beschwerde des Bauern N. zu W. wegen der ihm übertragenen Führung der Hülfsmannschaften des dasigen Dorfs bei Feuersbrünsten in der Nachbarschaft betreffend, hinsichtlich Ihres Antrages auf Ernennung eines permanenten Stellvertreters für den vom Dorfe W. entfernt wohnenden Lehnschulzen N. eröffnet, daß es allerdings wünschenswerth erscheint, wenn der Schulze in nicht zu großer Entfernung von der Mehrzahl der Dorfseinwohner wohnt, und daß deshalb stets dahin gewirkt werden muß, an die Stelle der abbauenden Schulzen andere Schulzen zu ernennen. Da aber den Lehnschulzen ein Recht auf Verwaltung des Schulzenamts zusteht, so

Digitized by Google

kann ein solcher Beamter, wenn er nur überhaupt in der Feldmark wohnen bleibt, nicht immer gezwungen werden, sich auf seine Kosten die Bestellung eines Stellvertreters gefallen zu lassen; er hat vielmehr in der Regel einen begründeten Anspruch, sein Amt auch ferner persönlich zu verwalten, und wenn dieß ja der Entfernung wegen unzulässig werden sollte, so darf er denn doch in keinem Falle pekuniär benachtheiligt werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die Anstellung der städtischen Polizeidiener betreffend.

Durch das, was die Königl. Regierung in dem Berichte vom 8. v. M. in Betreff der Anstellung der Polizeidiener vorgetragen hat, kann ich mich nicht bewogen finden, von den Bestimmungen der Verfügung vom 4. Juni d. J. *) abzugehen. Die Bedenken, welche die Königl. Regierung darauf gründet, daß zur Zeit die Bürgermeister nicht auf Lebenszeit angestellt werden, erscheinen nicht als erheblich, und eben so wenig kann die geringe Besoldung der Polizeidiener der amtlichen Stellung derselben einen anderen Charakter geben. Da sie nicht zu den Unterbedienten gerechnet werden können, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, so müssen auch auf sie die Grundsätze angewendet werden, welche in der Zusammenstellung vom 14. Juli 1832. zur Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808. und in dem §. 96. der revidirten Städte-Ordnung Allerhöchst sanktionirt sind.

Berlin, den 15. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) im 2ten Hefte, S. 380.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Beschaffung der Schreibmaterialien für die Gendarmen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M. rücksichtlich der in Antrag gebrachten Schreibmaterialien-Vergütigung für den in Düben, Kreises Bitterfeld, stationirten Gendarmen N. eröffnet, daß die in den landräthlichen Kreisen stationirten Gendarmen, was bei dem ꝛc. N. der Fall ist, für die Beschaffung ihrer Schreibmaterialien selbst sorgen müssen, und daß den Landräthen und Polizei-Obrigkeiten, wenn diese schriftliche Anzeigen von den Gendarmen verlangen, überlassen bleiben muß, sie in dem desfallsigen, jedenfalls unbedeutenden Bedürfniß zu unterstützen.

Demnach kann das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag der Königl. Regierung in Betreff einer Schreibmaterialien-Vergütigung für den ꝛc. N. in Düben nicht eingehen.

Berlin, den 26. August 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Kahle.

118.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Ansprüche der Gendarmen auf Versetzungskosten innerhalb der landräthlichen Kreise, in denen sie stationirt sind.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. Juni c. entwickelte Ansicht, daß den Gendarmen, wenn sie innerhalb des landräthlichen Kreises, worin sie stationirt sind, versetzt werden, kein Anspruch auf Versetzungskosten zusteht, wird durch die Verfügungen vom 18. August und 16. Oktober 1821. *) nicht gerechtfertigt, denn diese Verfügungen handeln lediglich davon, wenn und welche Diäten den Gendarmen bei Kommandos zu gewähren sind. Ganz etwas anderes ist es aber, wenn Gendarmen durch Versetzungen ihr Standquartier ganz verlassen und einen vollständigen Umzug bewirken müssen. In solchem Falle gebührt ihnen

*) Jahrg. 1821. 4tes Heft, S. 903 und 904.

Digitized by Google

die in der Cirkular-Verfügung vom 16. Juni 1824.*) zugesicherte Vergütung, die Versetzung mag innerhalb des landräthlichen Kreises, worin die Gendarmen stationirt sind, erfolgt sein oder nicht, zumal auch eine solche Unterscheidung in der letztgedachten Verfügung keinesweges vorgeschrieben ist.

Demnach kann dem Gendarmen N. für seine von Graudenz nach Lessen innerhalb des landräthlichen Kreises Graudenz erfolgte Versetzung die liquidirte Vergütung nicht versagt werden, und es hat daher die General-Staatskasse heute Anweisung erhalten, ihm solche durch die dortige Regierungs-Hauptkasse zu zahlen.

Berlin, den 10. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Kahle.

*) Jahrg. 1824. 2tes Heft, S. 482.

119.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, das Verfahren in polizeilichen Untersuchungen und die Vereidung der Zeugen in denselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Mai d. J. in der Anlage die abschlägige Bescheidung des Weißgerbers N. rücksichtlich dessen Gesuchs

um Abänderung der gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidungen wegen Ableitung unreiner Flüssigkeiten nach der Straße,

mit dem Bemerken zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt, daß die in dem gedachten Berichte (Anl. a.) hinsichtlich des Verfahrens in polizeilichen Untersuchungen entwickelte Ansicht gebilligt, und der Königl. Regierung überlassen wird, danach die dortige Polizeibehörde zu belehren. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß auch die Königl. Regierung die Bestimmung vom 10. November 1821.*) nicht so versteht, als bedürfe es in allen polizeilichen Untersuchungen, bei denen es sich um Festsetzung einer den Rechtsweg zulassenden Strafe handelt, der Vereidung der Zeugen. Eine solche Auslegung der gedachten Verfügung würde über die Absicht derselben hinausgehen. In der Regel ist auch nach dieser das Resolut auf die Aussagen glaubwürdiger unvereideter Zeugen abzufassen, und die Vereidung der letzteren der Gerichtsbehörde

*) Jahrg. 1821. 4tes Heft, S. 899.

Digitized by Google

für den Fall der Berufung auf deren Entscheidung vorzubehalten. Insofern aber gegen die Zuverlässigkeit der Zeugen-Aussagen, oder sonst, sich gegründete Bedenken ergeben, wie z. B. wenn dieselben mit den Angaben von Polizeibeamten im Widerspruche stehen, ist die betreffende Gerichtsbehörde um Vereidung der Zeugen zu ersuchen.

Berlin, den 29. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Indem wir die durch die verehrliche Signatur vom 11. v. M. uns zugefertigte Vorstellung des Weißgerbers N. anliegend zurückreichen, beehren wir uns Folgendes ganz gehorsamst zu berichten.

Der Weißgerber N. ist im August und abermals im Oktober v. J. wegen Ausgießens stinkender Gerberjauche auf die Straße von einem Polizei-Sergenten, dem die spezielle Beaufsichtigung des Reviers, in welchem der ꝛc. N. wohnt, übergeben ist, denunzirt worden.

Die erste Denunziation wurde von der hiesigen Polizeibehörde, nachdem Denunziat darüber gehört war und die ihm gemachte Beschuldigung in Abrede gestellt hatte, aus dem Grunde an das hiesige Land- und Stadtgericht zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben, weil es zur Konstatirung des Vergehens auf die eidliche Vernehmung von Zeugen ankam.

Die Polizeibehörde gründet ihr Verfahren auf eine von der Regierung unterm 13ten Dezember 1821. erlassene Verordnung, wodurch die Kreis- und städtischen Polizeibeamten angewiesen sind, in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen nach der Größe der den Kontravenienten treffenden Strafe, die Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, sich der Vereidigung der Zeugen zu enthalten, und die Verhandlungen, zur weiteren rechtlichen Einleitung, an die betreffende Justizbehörde abzugeben.

Die hiesige Polizeibehörde erscheint nun zwar hiernach gerechtfertigt, weil das Vergehen, dessen der ꝛc. N. beschuldigt wurde, mit einer Strafe von 20 Rthlr. verpönt ist, wir glauben indeß, daß dem Hohen Erlaß des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. November 1821., worauf sich die angezogene Verordnung gründet, damals eine Ausdehnung gegeben ist, die sich nicht rechtfertigen läßt. Denn wenn in dem gedachten Erlaß bestimmt ist, daß die Polizeibehörden in den Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vorbehalt der Provokation auf das Gericht eine Entscheidung abgeben können, auch befugt sind, die vernommenen Zeugen zu vereiden, dagegen in solchen Fällen, worin diese Provokation zulässig ist, die Vereidigung den Justizbehörden überlassen sollen, so ist damit noch nicht gesagt, daß in einem solchen Falle die Sache selbst zur richterlichen Kognition gezogen und die Entscheidung darüber der Polizeibehörde genommen werden soll. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß wenn auch die Vereidigung der Zeugen nothwendig ist, die Entscheidung in der Sache nach wie vor der Polizeibehörde verbleibt, und nur der Akt der Vereidigung auf Requisition der Polizeibehörde durch das Gericht erfolgen muß. Wir werden daher unsere mehrfach erwähnte Verordnung in dieser Beziehung abändern.

Was

Digitized by Google

Was die zweite Denunziation anlangt, so wurde Denunziat, nach erfolgter Untersuchung wegen Ausgießens stinkender Jauche, von der Polizeibehörde in 20 Rthlr. Strafe verurtheilt, wählte aber bei Publikation dieser Entscheidung nicht den Rekurs an uns, sondern provozirte ausdrücklich auf rechtliches Gehör, und so gelangte die Sache ebenfalls zur Entscheidung des hiesigen Land- und Stadtgerichts.

Die Behauptung des ꝛc. N., daß die letzte wider ihn angebrachte Denunziation, gleich der ersteren, an das Gericht abgegeben und ihm dadurch die Berufung auf Entscheidung der administrativen Behörden abgeschnitten worden, ist demnach falsch.

Magdeburg, den 19. Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
des Königl. Wirkl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz, zu Berlin.

120.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr., die Bestrafung der von weiblichen Personen, über zehn Jahr alt, begangenen Polizei-Kontraventionen betreffend.

Auf den unterm 31. Mai d. J. erstatteten Bericht gereicht der Königl. Regierung zum Bescheide, daß in den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1833. *) keine Veranlassung gefunden werden kann, die Polizei-Kontraventionen weiblicher Personen, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, unbestraft zu lassen. Denn einestheils hat diese Allerhöchste Bestimmung vorgeschrieben, daß der Strafe der Züchtigung eine andere Strafe substituirt werden soll, und es ist dadurch gerechtfertigt, jetzt eine Arreststrafe in allen den Fällen eintreten zu lassen, wo früher körperliche Züchtigung festgesetzt worden ist; anderntheils ist es durch die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre keinesweges ausgeschlossen, in denjenigen Fällen, wo solches sonst den Umständen angemessen erscheint, die Kontravenientinnen durch ihre Aeltern, in Gegenwart eines Polizeibeamten, nachdrücklich züchtigen zu lassen.

Berlin, den 16. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1833. 1stes Heft, S. 133.

B.

Censurwesen und Buchhandel.

121.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, so wie abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, daß Schriften, zu deren Verkaufe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, ohne diese auch nicht ausgegeben werden dürfen.

Da das Ober-Censur-Kollegium verschiedentlich die Erfahrung gemacht hat, daß Schriften, zu deren Verkaufe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, auch ohne dieselbe ausgegeben worden sind; so wird das Königl. Oberpräsidium auf den diesfälligen Antrag des Ober-Censur-Kollegii, unter Hinweisung auf die Cirkular-Verfügung vom 29. August 1832. *), ersucht, den Buchhandlungen bei Androhung der gesetzlichen Strafen wiederholt ausdrücklich zu untersagen, Schriften der gedachten Kategorie, also namentlich auch alle Erzeugnisse der Schriftsteller des jungen Deutschlands, eher auszugeben, oder zum Verkaufe auszulegen, als bis die besondere Erlaubniß dazu ertheilt worden.

Dabei ist es aber auch nothwendig, die Polizeibehörden zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf die strenge Befolgung dieser Anordnung wiederholt anzuweisen.

Indem ich dem Königl. Oberpräsidio überlasse, hiernach das Weitere zu verfügen, bemerke ich zugleich, daß es die Erreichung des Zweckes sichern dürfte, wenn Seitens der diesseitigen Buchhandlungen die Verleger deutscher Schriften in den zum deutschen Bunde oder zur Preußischen Monarchie nicht gehörigen Ländern, sowie die Verleger von Schriften der zum jungen Deutschland gehörenden Schriftsteller, ersucht würden, ihnen dergleichen einer besonderen Verkaufs-Erlaubniß bedürfende Schriften erst dann zuzusenden, wenn diese Erlaubniß wirklich ertheilt worden.

Das Königl. Oberpräsidium wolle daher die Buchhandlungen hierauf aufmerksam machen lassen.

Berlin, den 20. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

*) Jahrg. 1832., 2tes Heft, S. 453.

122.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, den Gewerbeverkehr der Antiquare betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden gegen die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 16. April d. J. dem N. N. daselbst ertheilte Konzession zum Kunst- und Musikalien-Handel nichts zu erinnern, und genehmigen zugleich die von ihm nachgesuchte Konzessionirung als Antiquar unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen. Die Königl. Regierung hat demgemäß dem N. auf seine hier unterm 26. April c. eingereichte Vorstellung, die angemessene Eröffnung zu machen, indem Ihr zugleich rücksichtlich der Grenzen des Antiquar-Geschäfts auf Ihre Anfragen am Schlusse des Berichts eröffnet wird, daß der Vermögens-Nachweis bei diesem Gewerbe nach dem Gesetze nicht erforderlich ist, es übrigens eine strafbare und nicht zu duldende Geschäfts-Ausdehnung sein würde, dem Antiquar, da derselbe kein Sortiments-Buchhändler ist, und eine Zusendung von literarischen Neuigkeiten an ihn daher nicht stattfindet, das Feilhalten ungebrauchter neuer, gehefteter oder gebundener Bücher, sie mögen aus einer Verlagshandlung kommen, oder als Kommissions-Artikel für Rechnung des Verfassers verkauft werden, nachzulassen, wenn auch übrigens gegen den Verkauf gebrauchter brochirter Bücher durch den Antiquar nichts einzuwenden ist.

Berlin, den 12. September 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung des Herrn Chefs. Kahle.

C.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

123.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, wegen Führung der früher in gutem Glauben angenommenen Familien-Namen, besonders Seitens unehelicher Kinder.

Dem Magistrat gereicht auf die Anfrage in dem Bericht vom

18. v. M. wegen des Familien-Namens unehelicher Kinder, Nachstehendes zum Bescheide.

Wenn es in der Absicht gelegen hätte, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1822. (Gesetz-Samml. S. 108.) auch auf diejenigen Namens-Veränderungen bezogen werden sollen, welche schon vor deren Erscheinen in gutem Glauben stattgefunden hatten, so würde dies unzweifelhaft darin ausgesprochen worden sein. Da dies aber nicht geschehen, so muß auch bei dem fraglichen Gegenstande die allgemeine Auslegungs-Regel, daß Gesetze auf frühere Fälle nicht bezogen werden können, in Anwendung gebracht werden. Es würde übrigens auch fast unmöglich sein, die Rechtmäßigkeit früher gebrauchter Namen allgemein zu konstatiren.

Was speziell den ꝛc. S., genannt E. betrifft, so ist derselbe schon vor dem Jahre 1822. majorenn und daher dispositionsfähig gewesen. Er kann daher nur in die Kategorie aller übrigen Personen gesetzt werden, welche schon früher ihren Familiennamen bona fide verändert hatten und muß daher das Ministerium der in dem Schreiben des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii vom 24. Juli c. geäußerten Meinung,

daß der schon vor dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1822. in gutem Glauben geführte Familienname, nicht aber derjenige, den das betreffende Individuum eigentlich zu führen verpflichtet gewesen, als dessen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung zu ändernder Familienname anzusehen sei,

lediglich beipflichten.

Berlin, den 30. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen in den Städten betreffend.

Die von Ew. Excellenz unterm 27. v. M. vorgetragene Ansicht, daß es bei der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832., wegen des Tabackrauchens auf den Straßen, kein Bedenken haben könne, dem Antrage der Stadtverord-

Digitized by Google

neten zu Siegen, in der zurückgehenden Vorstellung vom 24. v. M., auf ein Verbot des Tabackrauchens in allen Straßen daselbst, zu willfahren, theile ich ganz, insofern, wie zu vermuthen, auch die dortige Ortspolizeibehörde dem Antrage sich anschließt.

Ew. Excellenz überlasse ich daher, hiernach der Regierung zu Arnsberg auf ihre diesfällige Entscheidung vom 16. Juli d. J. das Erforderliche zu eröffnen.

Berlin, den 7. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

125.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Naumburg, die Verhütung des Wegfangens der Singevögel und des Ausnehmens der Vogelnester betreffend.

Die von dem Magistrat unterm 30. v. M. in Antrag gebrachte Verhütung des Wegfangens der Singevögel und Ausnehmens der Vogelnester ist, wie Demselben hierdurch eröffnet wird, schon früher verschiedentlich angeregt worden. Der Erlaß einer diesfälligen allgemeinen Verordnung hat jedoch zu große Schwierigkeiten gefunden, als daß er räthlich erschienen wäre. Damals ist aber auch zur Sprache gekommen, daß namentlich das Ausnehmen der Vogelnester hauptsächlich von Kindern geschehe, und deshalb sind durch eine Cirkular-Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. April 1827. *) sämmtliche Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß theils in den Schulen selbst durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel und Strafe einer Ungebühr entgegengewirkt werde, welche von Gefühllosigkeit zeugt oder dahin führt, theils von den Schulvorständen, namentlich von den städtischen Schuldeputationen, die nöthige Wachsamkeit und Aufsicht geübt und angemessene Vorkehrung zur Verhütung des in Rede stehenden Unfugs getroffen werde.

Ein Mehreres kann auch jetzt nicht veranlaßt und dem Magistrat nur empfohlen werden, durch gehörige Beaufsichtigung, so weit dies möglich, solchem Kinder-Unfuge entgegen zu wirken. Der Erlaß der von dem Magistrat beabsichtigten Verordnung ist aber

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 420.

Digitized by Google

nicht zulässig, weil das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 117. *) nur auf etwa bestehende Polizeigesetze Bezug nimmt.

Berlin, den 18. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) §. 117. l. c. Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges.

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

126.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Königl. Landräthe, das Paßverfahren gegen Polnische Juden betreffend.

Da die Bestimmungen hinsichts der Reisen der Polnischen Juden Seitens der uns untergeordneten Behörden nicht überall genau beobachtet werden, indem erst kürzlich vorschriftswidrige Visirungen der Reisepässe der Juden vorgekommen sind, so sehen wir uns veranlaßt, den Herren Kreis-Landräthen nachstehende, jene Bestimmungen enthaltenden Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, als:

a) v. 16. Septbr. 1831. (Annal. 3tes Heft, S. 584.)
b) = 22. Novbr. 1833. (= 4tes = S. 1011—1014.) u.
c) = 10. Februar 1834. (= 1stes = S. 156.

in Abschriften zur Kenntnißnahme, weiteren Veröffentlichung und genauesten Beachtung, angebogen zu übersenden.

Indem wir übrigens die diesseitigen, den vorliegenden Gegenstand betreffenden Cirkular-Verfügungen:

1) vom 11. Dezember 1833. (Anl. a.) und
2) = 14. März 1834. (Anl. b.)

durch abschriftliche Uebersendung in Erinnerung bringen, ordnen wir zugleich an, daß die in Rede stehenden Bestimmungen auch Seitens der sämmtlichen Polizeibehörden überall auf das Genauste beobachtet werden.

Die für die Bezirks-Voyts erforderlichen Exemplare fügen wir bei.

Posen, den 13. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a.

Da es häufig vorgekommen ist, daß sich fremde, besonders polnische Juden mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kriegsgouvernements zu Warschau in die an Polen grenzenden Regierungsbezirke einschleichen, so wird hiermit auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen Folgendes festgesetzt.

Den mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich Russischen Kriegsgouvernements zu Warschau versehenen Polnischen Juden ist zwar, insofern den Pässen eine beglaubigte deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt ist, (denn ohne eine solche sind die Pässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern. Die erste Polizeibehörde an der Grenze hat jedoch zuvörderst: 1) die Legitimation des Paßinhabers sowohl, als 2) seinen Reisezweck und 3) den Besitz der nöthigen Reisemittel, nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 2. März 1823., des Paß-Ediktes und der Paß-Instruktion genau zu prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu gestatten, bei Visirung jenes Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Reiseroute näher zu bestimmen, indem die Grenz-Polizeibehörde allerdings ermächtigt ist, die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als vier Wochen ausgestellt worden, auf diese, oder nach den Umständen auf eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken. Der Ertheilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht; auch ist von dem Verlangen des Visas der Pässe durch den Königl. General-Konsul in Warschau kein großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen Cirkular-Verfügung vom 8. Mai 1831. auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländischen, namentlich den Polnischen Juden, jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein, oder nicht. — Demzufolge fordern wir Sie auf, diese Vorschriften auf das Strengste zu befolgen, auch die Ihnen untergeordneten resp. Bezirks- und Ortspolizeibehörden mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, dieselben zur Befolgung derselben mit Strenge anzuhalten und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

Posen, den 11. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und an
das hiesige Polizei-Direktorium.

---

b.

In Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 11. Dezember 1833. betreffend das bei dem Eingange fremder Juden zu beobachtende Verfahren, eröffnen Wir Ihnen auf Grund eines uns zugekommenen Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. Febr. d. J., daß Polnischen Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters ꝛc. zu Warschau versehen sind, eben so wenig als andere mit fremden

Digitized by Google

Pässen versehenen Reisenden, der Eingang in die diesseitigen Staaten und ein beliebiger Aufenthalt in denselben unbedingt zu gestatten, vielmehr der persönliche Ausweis des Reisenden, die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des angegebenen Reisezwecks und der Besitz der erforderlichen Reisemittel zuvörderst näher zu prüfen und hiernach erst die Zulassung zu beurtheilen ist. — Was die Beglaubigung der den Russischen Gouvernements-Pässen beigefügten Uebersetzung betrifft, welcher die Eingangs erwähnte Cirkular-Verfügung mehr nur beiläufig erwähnt, so kann darauf, wenn sonst Alles in Ordnung und über die Zulassung kein Zweifel obwaltet, um so weniger ein besonderes Gewicht gelegt werden, als die deutsche Uebersetzung immer mit dem Passe selbst verbunden ist, und darin schon eine Art von Beglaubigung liegt, mithin eine besondere Beglaubigung der Treue derselben Seitens des Russischen Gouvernements oder des diesseitigen General-Konsuls in Warschau, nicht viel mehr als eine leere Förmlichkeit sein würde. — Wir können jedoch hiebei nicht billigen, daß bei dem Mangel einer besondern Beglaubigung der deutschen Uebersetzung, die Paßinhaber in allen Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen. — Zugleich finden wir uns veranlaßt, Ihnen bei Formirung der Anträge auf Ausstellung der Gewerbescheine für Ausländer, namentlich für Polnische Juden, eine größere Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen, als bisher beobachtet zu sein scheint, indem eines Theils die erhobenen Klagen durch unvorsichtige Gesuche um Bewilligung der Gewerbescheine selbst herbeigeführt, andern Theils aber dadurch verursacht worden, daß von den betreffenden Unterbehörden oft solche Juden ohne hinlängliche Legitimation, auf den Grund abgelaufener Gewerbescheine, zugelassen worden sind.

Posen, den 14. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und an
das hiesige Polizei-Direktorium.

E.

Sicherheits-Polizei.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr., betreffend die zu gewährende Erleichterung bei Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande.

Den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 31. v. M. (Anl. a.), wegen der Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande, entwickelten Ansichten stimme ich um so mehr bei, als es überhaupt meiner Intention entspricht, daß die Cirkular-Ver-

Digitized by Google

fügung vom 14. November 1833. *) überall mit möglichster Schonung und spezieller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dringendsten Bedürfnisse, so wie der vorhandenen Mittel, ausgeführt werde.

Ich trage daher auch kein Bedenken, die von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts formirten beiden Anträge sowohl in Betreff der Gefängniß-Lokale auf dem Lande selbst, als wegen der für selbige anzuschaffenden Utensilien, hiermit zu genehmigen, und autorisire die Königl. Regierung dem zufolge, hiernach das Erforderliche, so weit nöthig, anzuordnen.

Berlin, den 19. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 470.

---

a.

Im Verfolg der Verfügung Eines Königl. Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 14. Novbr. 1833. haben wir unausgesetzt die Einrichtung vorschriftsmäßiger Polizei-Gefängnisse auf dem Lande betrieben, und es sind, da diese Angelegenheit keinen Fortgang gewinnen wollte, bereits mehrfache Strafverfügungen erfolgt. Dessenungeachtet haben wir bisher nur erreicht, daß auf dem Lande nur an wenigen Orten ganz vorschriftsmäßig eingerichtete Polizei-Gefängnisse, von andern Dominien und Gerichts-Obrigkeiten aber nur auf dem Lande ein der vorgedachten hohen Verfügung entsprechendes heizbares Polizei-Gefängniß-Lokal eingerichtet und mit den nöthigsten Utensilien versehen worden ist. Dagegen haben wir die Inhaber der polizeilichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande (denn in den Städten sind meistentheils möglichst zureichende Polizei-Gefängnisse vorhanden), obwohl wir ihnen gestattet haben, sich zu diesem Zwecke, so weit es die Oertlichkeit gestattet, zu assoziiren, bisher nicht dahin bringen können, daß dies alle Jurisdiktionarien gethan, und noch weniger, daß sie überall zwei abgesonderte Lokale zur Trennung der männlichen und weiblichen Gefangenen eingerichtet und für beständig mit allen vorgeschriebenen Utensilien versehen hätten. Es wird allseitig der Einwand gemacht, daß auf dem Lande nur höchst selten der Fall eintreten wird, wo zu gleicher Zeit männliche und weibliche Polizei-Gefangene vorhanden sein werden, und daß diesen Fall ausgenommen, Ein Gefängniß-Lokal fast überall dem Bedürfnisse entspricht. Die vorgeschriebenen Utensilien aber wären überall auf dem Lande zu haben, und beim Eintritte des Bedürfnisses könnten die Polizei-Gefängnisse sofort damit versehen werden. Sämmtliche Landraths-Aemter unsers Bezirks sind mehr oder weniger derselben Ansicht. Sie haben wiederholt eine Erleichterung der vorgeschriebenen Gefängniß-Einrichtung beantragt, und auch wir können nicht umhin, im Allgemeinen ihnen beizustimmen. Denn wir sehen voraus, daß eine genaue Befolgung der hohen Verfügung vom 14. November 1833. sich auf dem Lande in den meisten Fällen nur zwangsweise wird durchführen lassen, besonders da die Vermö-

Digitized by Google

gensverhältnisse eines großen Theils der häufig mit bedeutenden Schulden belasteten Gerichtsherren wirklich von der Art sind, daß ihnen die vorschriftsmäßige Einrichtung der Polizei-Gefängnisse schwer fällt. Es ist daher eine Erleichterung für sie wünschenswerth, und wir erlauben uns, Ew. Excellenz in dieser Rücksicht Folgendes vorzutragen.

Nach Ausweis der Gefangenen-Listen kommen in den einzelnen ländlichen Orts-Polizei-Distrikten jährlich nur zwei bis drei, in vielen auch gar keine Polizei-Gefangenen vor. Dies liegt freilich auch wohl daran, daß die Gerichtsherren die aus den polizeilichen Untersuchungen und Detentionen in der Regel für sie entstehenden Kosten scheuen, und darum viele Polizeivergehen, namentlich die kleineren, ungerügt lassen. Es kommen daher gegenwärtig auf dem Lande allerdings nur ausnahmsweise die Fälle vor, wo Ein Polizei-Gefängniß-Lokal dem Bedürfnisse nicht entsprechen dürfte, und wo insbesondere männliche und weibliche Individuen zu gleicher Zeit verhaftet werden müssen. In solchen nur seltenen Fällen aber werden sich überall Lokale finden, welche augenblicklich zur möglich sicheren Unterbringung der Gefangenen geräumt und eingerichtet werden können, ohne daß selbige für beständig dazu in Bereitschaft gehalten werden, und die Gerichtsherren könnten angehalten werden, schon im Voraus dergleichen Lokale nachzuweisen. Eben so scheint auch die vollständige Beschaffung aller vorgeschriebenen Utensilien nur da durchaus nöthig zu sein, wo viele polizeiliche Untersuchungen vorkommen, und der häufige Gebrauch der Utensilien zu erwarten steht. Dagegen dürfte es in den meisten Orten genügen, wenn nur die nöthigsten, nicht immer vorhandenen Utensilien, als die hinlängliche Anzahl von Bettstellen oder Pritschen, von Strohmatratzen und wollenen Decken, für beständig angeschafft, in Betreff der übrigen, wohl überall leicht zu beschaffenden Utensilien aber die Gerichtsherren auf das Nachdrücklichste angewiesen würden, in jedem benöthigten Falle für die Herbeischaffung derselben Sorge zu tragen, und sie bei Strafe dafür verantwortlich zu machen.

Wir glauben, daß auf diese Weise das Wohl der Polizei-Gefangenen nicht leicht gefährdet werden kann, zumal die Sitzzeit derselben doch in der Regel nur einen oder einige Tage währt. Jedenfalls würde den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit dadurch große Erleichterung verschafft werden, und wir würden auch dann im Stande sein, mit größerem Nachdrucke auf die strenge Befolgung der erleichterten Bestimmungen zu halten, als gegenwärtig, wo uns von vielen Seiten nur schwer zu beseitigende Anstände entgegen treten. Wir erlauben uns daher Ew. Excellenz gehorsamst anheim zu stellen,

ob nicht in allen Orts-Polizei-Distrikten unsers Bezirks auf dem Lande, wo nicht das Bedürfniß zwei getrennte Gefängniß-Lokale durchaus erheischt, die Einrichtung Eines solchen Lokals genügen dürfte,

und zugleich hochgeneigtest genehmigen zu wollen,

daß nur da, wo häufig polizeiliche Gefangenen vorkommen, die Anschaffung aller in der hohen Verfügung vom 14. Novbr. 1833. vorgeschriebenen Utensilien geschehen muß, in den übrigen Fällen aber nur die nöthige Anzahl von Pritschen oder Bettstellen, Strohmatratzen und wollenen Decken für beständig angeschafft werden dürfen?

Königsberg, in Pr., den 31. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. hohes Ministerium des
Innern und der Polizei zu Berlin.

128.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Anlegung von Sprengern bei den Strafgefangenen, als zu den Fesseln derselben gehörig.

Die Anfrage in dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. v. M.

ob die Sprenger zu den Fesseln gehören oder nicht?

kann nur affirmativ beantwortet werden.

Wenn daher, was den vorgetragenen Spezialfall anlangt, der Direktor der Strafanstalt sich veranlaßt gefunden, dem Sträfling N. fünf Monate lang Sprenger anlegen zu lassen, so hätte er hierzu allerdings nach §. 72. des Reglements die Genehmigung der Königl. Regierung einholen müssen, welche ihm alsdann, insofern es sich hier von einem höchst gefährlichen, streng zu bewachenden Subjekte handelt, nicht versagt worden wäre.

Die Königl. Regierung hat den Direktor der gedachten Anstalt demgemäß zu rektifiziren.

Berlin, den 22. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

129.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Bürgermeister und den Stadtsekretair N. N. zu N., daß Beamten, als solchen, keine Prämien für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zugestanden werden können.

Ich kann mich auf die Vorstellung der ꝛc. N. N. vom 13. d. M. nicht veranlaßt finden, den Bittstellern eine Belohnung wegen Entdeckung eines Brandstifters zu bewilligen, denn wenngleich ausnahmsweise den Entdeckern vorsätzlicher Brandstiftungen Prämien zugestanden werden können, so ist dennoch in solchen Fällen kein Grund hierzu vorhanden, wo ein Beamter durch seine Amtspflicht verbunden ist, von Amtswegen die Veranlassung eines Brandes zu ermitteln, und auf dem gewöhnlichen Wege der amtlichen Verhandlung eine vorsätzliche Brandstiftung erforscht, und den Thäter zur gerichtlichen Untersuchung abliefert, indem sonst in jedem

Digitized by Google

Falle, wo ein vorsätzlicher Brandstifter, als solcher, gerichtlich verurtheilt wird, dem Polizeibeamten, welcher bei seiner ersten dienstlichen Einschreitung thätig gewesen ist, oder dem Kriminalrichter, welcher die Untersuchung geführt hat, eine Prämie bewilligt werden müßte. Ich finde deshalb die Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 30. August d. J., welche mit den übrigen Originalanlagen des Gesuchs anbei zurück erfolgt, vollkommen gerechtfertigt.

Berlin, den 19. September 1836.

Der Minister der Innern und der Polizei.
v. Rochow.

130.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Leistung von Vagabunden- ꝛc. Transportdiensten und das Verfahren bei deren Verweigerung.

Auf den Bericht vom 24. v. M., betreffend den Rekurs des Justizkommissars N. zu N. gegen das wider ihn Seitens des Bürgermeisters N. daselbst wegen verweigerten Gefangen-Transports unterm 18. August pr. erlassene von der Königl. Regierung bestätigte Straf-Resolut, wird Derselben bemerklich gemacht, daß es sich hier darum handelt:

a) ob der Transportdienst in N. fernerhin nach der Reihenfolge geleistet werden darf?

und

b) ob es im vorliegenden Falle bei dem gedachten Straf-Resolute verbleiben kann?

ad a. muß das unterzeichnete Ministerium Anstand nehmen, den Transport-Reihedienst zu genehmigen, da es bei dem Geschäfte des Transportirens auf besondere persönliche Qualifikation ankommt, welche nicht bei Jedem vorausgesetzt werden kann. Die Königl. Regierung hat daher jenen bisherigen durch kein Gesetz begründeten Reihedienst abzustellen, künftig aber die Gefangenen-Transporte durch qualifizirte Lohndiener verrichten und die damit verbundenen Kosten aus der Kommunalkasse bestreiten zu lassen. Letztere kann dadurch in keiner Art erheblich belastet werden, da die Gendarmerie in den meisten Fällen die Transporte verrichtet, großentheils auch eine Erstattung der Transportkosten von der absendenden Behörde oder der des Bestimmungsortes erfolgt.

Digitized by Google

Bei dem Punkte

ad b. kommt in Betracht, daß es ganz überflüssig war, die Leistung des in Rede stehenden persönlichen Dienstes von dem Rekurrenten unter Androhung von Strafe zu fordern. Nach dem §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834. und auch schon nach den in derselben allegirten Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, war der Bürgermeister in Folge der Weigerung des Verpflichteten, sich einem derartigen Kommunaldienste zu unterziehen, befugt, solchen auf Kosten des Renitenten durch einen Dritten leisten zu lassen, wie der Bürgermeister dies im vorliegenden Fall auch späterhin wirklich gethan hat; allein der Zweck wäre eben so gut vollständig zu erreichen gewesen, wenn man sich darauf beschränkt hätte, solches dem Verpflichteten anzukündigen, ohne damit die ganz überflüssige Strafandrohung zu verbinden, wie es denn überhaupt nicht zu billigen ist, daß Polizeibehörden da, wo es nicht erforderlich, mit unnützen Strafbestimmungen der Art hervortreten. — Demgemäß kann das Straf-Resolut des Bürgermeisters zu N. gegen den Justizkommissarius N. vom 18. August v. J. nur in so weit von dem unterzeichneten Ministerio bestätigt werden, als es den Ersatz der Kosten für den als Stellvertreter des ꝛc. N. gedungenen Transporteur zum Gegenstande hat, wonach also nur — Ein Thaler — mit Wegfall der sonst noch mit 3 Rthlr. festgesetzten Strafe, von dem ꝛc. N. einzuziehen ist. Den vorgedachten Einen Thaler muß der ꝛc. N. übrigens aus dem Grunde ersetzen, weil bis jetzt die fragliche Last der Reihe nach von den Grundbesitzern getragen ist, und alle früheren Fälle nach diesem Prinzipe auszugleichen sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung den gedachten Bürgermeister, sowie den ꝛc. N., mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 12. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

131.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., betreffend das Verfahren gegen die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen, wenn solche den ihnen ertheilten Anweisungen nicht nachkommen.

Es hat, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17.

Digitized by Google

v. M., in Betreff der besonders unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen, eröffnet wird, kein Bedenken, diese Personen, nachdem sie über ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen während der Dauer der besondern Beaufsichtigung gehörig belehrt worden, für den Fall der Unterlassung oder Zuwiderhandlung mit einer Strafe zu bedrohen. Es versteht sich auch, daß diese Strafe, welche die Natur einer Disziplinar- und Ordnungsstrafe hat, eben deshalb in Wiederholungsfällen gesteigert werden kann, wenngleich nur innerhalb der Grenzen der polizeilichen Strafgewalt überhaupt (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 62.); es kann jedoch der Rekurs dagegen den zu Bestrafenden nicht abgeschnitten werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen verfahren zu lassen.

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, wegen Bezahlung der Kosten für Vagabunden, welche sich der frühern Ortspolizeiaufsicht heimlich entzogen haben.

Der Königl. Regierung wird bei Zufertigung des hier eingereichten Gesuchs des Bürgermeisters zu Lübbecke vom 7. d. M., um Erstattung der aus der dortigen Kämmereikasse für den Vagabunden M. bezahlten Kosten, eröffnet, wie keinesweges angenommen werden kann, daß der ꝛc. M. annoch in Lübbecke einen Wohnsitz habe, da er schon seit länger als 3 Jahren von diesem Orte abwesend gewesen. Zwar stand er zu der Zeit, als er sich von dort entfernte, unter polizeilicher Aufsicht; diese benimmt an sich aber Niemandem die Befugniß, sich nach erfolgter Anzeige bei der bisherigen Polizei-Obrigkeit einen anderen Wohnsitz zu wählen; und wenn auch das Wegziehen einer der besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfenen Person heimlich erfolgt, so ist doch die Aufgabe des Wohnsitzes selbst etwas Faktisches, welches deshalb, weil es unerlaubter Weise geschehen, nicht als nicht stattgefunden angesehen werden kann. Ein ganz ähnliches Verhältniß kommt auch bei Auswanderungen vor. Wenn nämlich Jemand unerlaubter Weise ausgewandert ist, so hört er in der Regel nichts desto weniger auf, Preußischer Unterthan zu sein, vorbehaltlich der etwa für

Digitized by Google

seinen Austritt verwirkten Strafe. Der an die Kommune Lübbecke gemachte Anspruch ist daher nicht begründet, und wird die Königl. Regierung angewiesen, derselben die fraglichen Kosten aus Ihrem polizeilichen Dispositionsfonds zu erstatten. Zugleich wird der betreffende Beamte zu St. Quernheim hierdurch mit einer Ordnungsstrafe von Zwei Thalern belegt, weil er, ohne vorgängige Anfrage bei dem Bürgermeister zu Lübbecke, diesem den ꝛc. M. mittelst Transports übersendet, und dadurch zu einem unnützen Hin- und Hersenden dieses Menschen Veranlassung gegeben hat, was die Königl. Regierung schon selbst hätte rügen sollen.

Berlin, den 20. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

133.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, das Verfahren gegen Bettler und Vagabunden in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz betreffend.

In Bezug auf Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 12. Dezember pr. und 16. März c., das Verfahren gegen Bettler und Vagabunden im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz betreffend, kommunizire ich Denenselben anbei in beglaubigter Abschrift die in Folge des dieserhalb von dem diesseitigen Ministerio und dem Herrn Justizminister v. Kamptz Excellenz erstatteten Immediat-Berichts ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. d. M. (Anl. a.) mit dem Ersuchen, solche durch Einrückung in das dortige Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; wobei ich nur noch ergebenst bemerke, daß das Königl. Justizministerium die erforderliche Bekanntmachung an die betreffenden Justizbehörden laut der abschriftlich anliegenden Verfügung an den Königl. Justizsenat zu Koblenz vom 19. d. bereits veranlaßt hat. (Anl. b.)

Berlin, den 3. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Da es in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, so weit in demselben noch das gemeine deutsche Recht gilt, an festen

Digitized by Google

Strafbestimmungen gegen die Bettelei und Landstreicherei mangelt, so verordne Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 15. v. M. für den gedachten Bezirk Folgendes:

I. Wer, sich, sei es mündlich oder schriftlich, außerhalb oder innerhalb der Häuser, der Bettelei schuldig macht, ist von Polizeiwegen vor der Wiederholung dieses Unfugs zu verwarnen, und es ist darüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

II. Wer nach vorheriger Verwarnung bettelnd betroffen wird, soll als Bettler aus Gewohnheit angesehen und mit Einsperrung auf acht Tage bis auf vier Wochen, nach Maßgabe der ihm mehr oder minder zu Statten kommenden Entschuldigungsgründe, bestraft werden.

III. Eine verschärfte Strafe mittelst zwei- bis sechsmonatlicher Einsperrung im Land-Arbeitshause der Provinz trifft Denjenigen, welcher, nachdem er bereits wegen Bettelei bestraft worden ist, dennoch wieder bettelnd betroffen wird.

IV. Landstreicher, d. h. Diejenigen, welche weder eine bestimmte Wohnung noch Mittel zum Lebensunterhalte haben, und ein zweckloses Umhertreiben ohne Ausübung eines Gewerbes sich haben zur Gewohnheit werden lassen, werden mit Einsperrung im Land-Arbeitshause auf drei bis sechs Monate bestraft.

V. Die Strafen gegen Bettler im ersten Falle ihrer Betretung werden von den Lokal-Polizeibehörden festgesetzt. Die Festsetzung der Strafen gegen rückfällige Bettler, so wie gegen Landstreicher, bleibt dagegen den Provinzial-Polizeibehörden vorbehalten.

VI. Gegen ausländische Landstreicher kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 191—195. und Meiner Ordre vom 28. Febr. 1817. (Gesetz-Samml. S. 36.) zur Anwendung.

Sie haben diese Bestimmung, unter Beifügung der in Bezug genommenen landrechtlichen Vorschriften, durch die betreffenden Amtsblätter bekannt machen zu lassen, und die Behörden mit näherer Instruktion zu versehen.

Berlin, den 13. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kamptz
und v. Rochow.

---

b.

Der Königl. Justizsenat erhält beiliegend in Bezug auf den Bericht vom 9. Oktober v. J. eine beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. d. M., wegen des Verfahrens gegen Bettler und Landstreicher. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre gehört die Untersuchung und Bestrafung der Bettler und Landstreicher künftig vor die Polizeibehörden, und dem Gerichte verbleibt solche nur in Ansehung der ausländischen Landstreicher, welche zufolge §§. 191. u. f. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts über die Grenzen gebracht worden und dem Verbote zuwider zurückgekehrt sind. In Untersuchungen gegen ausländische Landstreicher wegen anderweitiger Verbrechen ist in dem Straferkenntnisse zugleich die Fortschaffung über die Grenze und das Verbot der Rückkehr unter Androhung der in den §§. 192. 193. und 194. l. c. und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1817. bestimmten Strafen auszusprechen. Das Verbot der Rückkehr wird in den Fällen, wenn gegen den ausländischen Landstrei-

Digitized by Google

ſtreicher keine gerichtliche Unterſuchung eingeleitet geweſen iſt, oder die gerichtliche Unterſuchung kein verurtheilendes Erkenntniß zur Folge gehabt hat, dem Landſtreicher durch die Polizeibehörde zu Protokoll bekannt gemacht; an dieſe iſt daher derſelbe in dem letzteren Falle nach beendigter Unterſuchung abzuliefern. Die gegen Bettler und Landſtreicher bei den Gerichten anhängigen Unterſuchungen ſind, ſo weit ſie nach Vorſtehendem nicht der richterlichen Kognition verbleiben, an die betreffende Polizeibehörde abzugeben, welcher die Entſcheidung zu überlaſſen iſt.

Der Königl. Juſtiz-Senat hat demgemäß nach der Publikation der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre durch das Amtsblatt, welche von Seiten der Provinzial-Verwaltungsbehörden veranlaßt werden wird, die Gerichte ſeines Bezirks mit näherer Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 19. Juli 1836.

In Abweſenheit des Juſtizminiſters v. Kamptz,
der Juſtizminiſter
Mühler.

An
den Königl. Juſtiz-Senat
zu Coblenz.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

134.

Reſkript des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau, betreffend die polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung wegen verbotener Aufbewahrung geladener Schießgewehre.

Das Gerichtsamt zu Marklissa hat in Veranlaſſung des von dem Königl. Oberlandesgerichte an daſſelbe in der Unterſuchungsſache wider den Tiſchler B. erlaſſenen Reſkripts vom 5. Juli 1836. in dem abſchriftlich anliegenden Berichte vom 21. v. M. dem Juſtizminiſterium ſein Bedenken gegen die Richtigkeit der in jenem Reſkripte ausgeſprochenen Anſicht des Kollegiums vorgetragen.

Der Juſtizminiſter tritt, im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei, dem Gerichtsamte darin bei, daß der §. 740. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts eine bloße Polizeivorſchrift enthalte, deren Uebertretung von den Lokal-Polizeibehörden, abgeſehen von dem in §. 62. Tit. 17. ibid. beſtimmten Strafmaße, unterſucht und geahndet werden kann.

Daß jene Beſtimmung des §. 740. eine bloße Polizeivorſchrift ſei, folgt nicht allein aus §. 10. Tit. 17., ſondern auch

aus §. 692. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Das Verbot, geladene Gewehre in seinem Hause zu halten, bezweckt lediglich die Verhütung und Vorbeugung eines Unglücks oder einer Gefahr, und die darauf gesetzte Strafe ist demnach auch nur eine Polizeistrafe. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizeiübertretungen steht nach §. 11. Tit. 17. l. c., sofern damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

In der nach den Bestimmungen Sr. Majestät des Königs erlassenen Cirkularverordnung vom 21. Mai 1830. *) (Jahrbücher, Bd. 35. S. 283.) ist aber die unbeschränkte Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden ausdrücklich anerkannt, und dabei auch vorausgesetzt, daß eigentliche Polizeigerichte nirgends in den Preußischen Staaten existiren. Auf das Maß der Strafe kommt es dabei nicht an, so lange es sich nur lediglich um die Uebertretung polizeilicher Vorschriften handelt, wie dies in jenem Cirkulare nicht nur unter Nr. 2. ausdrücklich anerkannt, sondern auch unter Nr. 3. l. c. dadurch ausgesprochen ist, daß gegen ein Erkenntniß, welches eine höhere Strafe, als 14tägiges Gefängniß, mäßige körperliche Züchtigung, oder 5 Rthlr. Geldbuße auferlegt, der Rekurs oder die Provokation auf rechtliches Gehör nachgelassen ist.

Die Bestimmung des §. 68. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welcher auf §. 62. ibid. Bezug nimmt, ändert hierin nichts, weil dieser lediglich von der bürgerlichen im Gegensatze zur Kriminal-Gerichtsbarkeit redet, nicht aber von der der Polizeibehörde zustehenden Rüge der Uebertretung von Polizeivorschriften.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren, und ihnen gemäß das Gerichtsamt zu Markliſſa zu bescheiden.

Berlin, den 29. September 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

*) Annal. Jahrg. 1830. 2tes Heft, S. 351 — 353.

135.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Verhütung von Unglücksfällen durch Bodenluken betreffend. *)

Die allgemeine Anordnung wegen Einfriedigung der Bodenluken hat sich als wohlthätig erwiesen, indem die Unglücksfälle

*) Vergl. Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 440 — 443.

Digitized by Google

durch Herabstürzen von den Böden seitdem seltener geworden sind. Um jedoch den noch vorkommenden Unglücksfällen dieser Art möglichst weit vorzubeugen, finde ich mich in Folge Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. September d. J. Folgendes zu bestimmen veranlaßt:

1) Die Polizeibehörden haben sich nicht nur die pünktliche Ausführung der Verordnungen wegen Einfriedigung der Bodenlucken vom 31. Mai 1825. (Münst. Amts-Blatt 1825. S. 250. und vom 8. April 1831. (das. 1831. S. 149.) thätigst angelegen sein zu lassen, sondern auch durch Rath und Belehrung die möglichste Vervollkommnung der bisherigen Einfriedigungsvorrichtungen, so wie überall da, wo die Einfriedigung der Bodenlucken in noch mangelnder Bedeckung der Böden Hinderniß findet, vor Allem auf eine vor dem Hindurchbrechen oder Hinuntergleiten vom Boden sichernde Bedeckung hinzuwirken.

2) Unter den bisher empfohlenen und angewandten Vorrichtungen zur Einfriedigung der Bodenluken verdient außer der bereits früher durch öffentliche Blätter (Münst. Amtsblatt 1825. S. 395.) (Mind. Amtsblatt 1829. S. 206.) empfohlenen Buchholzischen Vorrichtung, welche in einem, einem Tische ähnlichen Aufsatze über der Bodenluke besteht, noch folgende eine Empfehlung:

Vier in den Ecken der Luke einzuzapfende bis zum Dache hinanreichende Pfosten werden oben an den Dachsparren oder den zur Verbindung derselben dienenden Querhölzern befestigt. In diese Pfosten, welche immer stehen bleiben, sind von unten bis oben Löcher angebracht, durch welche Querlatten geschoben werden. — Statt der Latten können auch Stricke, welche mittelst Oesen an Zapfen zu befestigen sind, quer gespannt werden. Wird nun beim Aufpacken auf den Boden das Getreide ꝛc. auch an drei Seiten der Luke bis unmittelbar an den Rand aufgeschichtet; — denn eine Seite muß frei bleiben und ist unten mit Querlatten zu verriegeln, — so werden die Querlatten an diesen Seiten etwas oberhalb des lagernden Gegenstandes angebracht, und beim Abwerfen desselben vom Boden, nach Maßgabe wie der Haufe niedriger wird, oben abgenommen und weiter unten wieder eingeschoben, so daß auf diese Art immer eine vollständige Einschließung der Luke vorhanden ist.

3) Als Bodenbedeckung ist für die Gebäude derjenigen, denen eine gehörige Bretterbedielung zu kostbar ist, die Einrichtung der von der Königl. Regierung zu Arnsberg schon früher empfohlenen s. g. gestreckten Windeldecken besonders zweckmäßig.

Diese unterscheiden sich von den gewöhnlichen Windelböden hauptsächlich dadurch, daß sie ihr Lager auf den Balken und nicht zwischen denselben haben.

Digitized by Google

Man kann dazu allerhand, sonst zu nichts als zum Verbrennen taugliches, nur nicht ganz krummes und verfaultes Holz nehmen; am besten werden sie von 3 bis 4 Zoll starken ellernen, birkenen, fichtenen, büchenen, eichenen ꝛc. Stangen, die jedoch so lang sein müssen, daß sie wenigstens über 3 Balken weggehn, gefertigt. In Ermangelung dergleichen Stangen ist auch gespaltenes Holz, jedoch in vorgenannter Stärke und Länge zu nehmen.

Die Stangen oder Hölzer werden mit Strohlehm (d. h. mit durch nassen Lehm gezogenem langen Stroh) umwunden, und eine an die andere auf die Balken, jedoch so gelegt, daß die Stöße auf die Balken sich verwechseln, und an den Enden mit hölzernen Nägeln auf die Balken genagelt.

Nächstdem wird über diese Lage noch ein 3 bis 4 Zoll dicker Lehmschlag (Estrich) mit feinen Flachsschefen oder Kaff gemischt, aufgebracht, gehörig geschlagen und geglättet, und die Decke unterwärts mit, mit kurzem Stroh gemischtem Lehm angetragen und abgeglichen. Will man die obere Decke außerdem noch mit Ochsenblut und Hammerschlag versehen, so erlangt sie dadurch noch eine besondere Härte und Festigkeit.

Die Vorzüge, welche diese gestreckten Windelböden im Vergleich mit gewöhnlichen Windelböden gewähren, bestehen darin:

1) daß die Balken nicht so nahe an einander und ohne die mindeste Besorgniß 5 Fuß von Mittel zu Mittel auseinander gelegt werden können; wogegen die Windelböden, deren Gefache zwischen den Balken befindlich, nur in einer Balkenweite von 3 bis höchstens 3½ Fuß zu fertigen sind, weil bei einer größeren Weite stets zu besorgen ist, daß dergleichen Fache herunterstürzen, zumal, wenn man, in Ermangelung eines gedielten Bodens, darauf gehen muß. Demnach wird bei den gestreckten Windelböden schon ein Bedeutendes an kostbaren Balken und Sparrenholz erspart.
2) Kann die beschriebene Art Decke jeder Landmann, ja der unbeholfenste Mensch sie machen, weshalb sie denn auch sehr wenig kostet, und unter allen Deckenarten die wohlfeilste ist. Eine Windeldecke, oder sogenannter Windelboden, erfordert hingegen schon einen eigenen Werkverständigen, welcher auf dem Lande nicht immer und gleich zu haben ist, und theuer bezahlt werden muß.
3) Leistet eine gestreckte Windeldecke jedem Gebäude bei Feuersgefahr die besten Dienste. Geräth so ein Gebäude von Außen her in Flammen, so kann es gerettet werden; denn die Lehmstrichlage bildet eine feuersichere Scheidewand zwischen dem Dachraum und den Etagen, und verhindert, daß die Balken nicht gleich vom Feuer ergriffen werden können.
4) Bedarf es bei solcher Decke, um Getreide (Frucht) aufzu-

Digitized by Google

schütten, keiner Bedielung; denn ist der Lehmstrich nur gut nach Art der Scheunentennen gemacht, und mit etwas gebranntem Gips, oder mit Rindsblut und Hammerschlag (wie schon vor erwähnt) gehärtet; so hat man einen bessern Fruchtboden, als ein gedielter ist, der zudem äußerst wohlfeil, und niemals einer kostspieligen, Holz verschwendenden Reparatur unterworfen ist, und wo das Getreide sich besser erhält, als auf gedielten Böden.

5) Da die Balken in dem Hause, wo gestreckte Decken angebracht werden, nach unten zu frei zu liegen kommen, so können die Wände sämmtlich 9 Zoll, als so viel die Balkenhöhe beträgt, niedriger werden, ohne Besorgniß für die Gesundheit der Bewohner wegen zu geringer Höhe der Zimmer. Bei einem Hausbau jeder Art macht demnach die ersparte Wandhöhe schon einen merklichen Unterschied der Baukosten aus.

6) Tritt bei den gewöhnlichen Windeldecken häufig der Fall ein daß die Wellerlatten vermodern, oder wenn die Wellerhölzer blos in der Falz des Balkens liegen, beim Schwinden der Balken und Wellerhölzer die letztern zu kurz werden, und in beiden Fällen das ganze Deckengefach herabstürzt, was jedoch bei gestreckten Windelböden nie zu besorgen ist.

4) Die Polizeibehörden haben bei Neubauten, gelegentlich bei der von ihnen zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung auf die Einrichtung eines festen vor dem Hinunterstürzen schützenden Bodenverschlusses ihr besonderes Augenmerk zu richten und die Bauenden anzuhalten, für eine hinlängliche Bodenbedeckung, sey es durch Bedielung oder durch Anlegung einer gestreckten Windeldecke, oder auf sonst genügende Art jedenfalls zu sorgen und die Ausführung streng zu beachten.

Münster, den 28. Oktober 1836.

Der Oberpräsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

136.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen einer Vorrichtung in Vieh- und Pferdeställen zur Erleichterung des Austreibens und der Rettung des Viehes bei Feuersgefahr.

Es beruhet auf Erfahrung, daß bei Feuersbrünsten über die Zeit, welche das Losbinden des Viehes in den Ställen erfordert, sehr oft der günstige Zeitpunkt vergeht, wo dasselbe, ehe das Feuer zu sehr überhand genommen hat, annoch gerettet werden kann,

Digitized by Google

und daß, selbst wenn das Vieh schon wirklich gelöset ist, es dennoch schwierig wird, dasselbe aus den Ställen zu treiben, weil es in den letzteren Schutz sucht und sich besonders zur Nachtzeit scheuet, in den von den Flammen erhellten Hofplatz hinauszugehen. Der Hofbesitzer Busenitz in Brodsack hat nun eine Vorrichtung erfunden, welche in jedem Rindvieh- und Pferdestall mit leichter Mühe und geringem Kostenaufwande angebracht werden kann, und vermöge welcher das sämmtliche in den Ställen befindliche Vieh in wenigen Augenblicken bloß durch den Druck eines Hebels von den Krippen gelöset ist, auch, da es die Ketten, Stricke und Halfter an den Hälsen oder Köpfen behält, die Möglichkeit gegeben wird, zum wenigsten einige sich scheuende Häupter aus dem Stall zu leiten, welchen dann die übrigen instinktmäßig nachfolgen. Der Erfinder hat uns von dieser Vorrichtung ein Modell eingereicht, aus dessen Konstruktion wir die Zweckmäßigkeit derselben erkannt haben.

Indem wir die Landwirthe unsers Departements auf diese Erfindung aufmerksam machen, und ihnen die bezeichnete Vorrichtung empfehlen, bemerken wir zugleich, daß wir ein Modell derselben mit näherer Beschreibung dem landwirthschaftlichen Vereine zu Elbing mitgetheilt haben, ein zweites Exemplar in unserer Registratur beim Herrn Regierungs-Sekretair Eck zur Ansicht ausgelegt ist, und daß auch wohl der Hofbesitzer Busenitz zu Brodsack bei Neuteich, welcher seine selbst erfundene Vorrichtung bereits in seinen Ställen angebracht hat, bei seinem an den Tag gelegten Bestreben, das Gute zu befördern, sich nicht abgeneigt finden lassen dürfte, von der diesfälligen Einrichtung, (welche sich ohne ein Modell durch eine bloße Beschreibung nicht füglich versinnlichen läßt) jedem achtbaren Manne, der solche daselbst an Ort und Stelle anzusehen wünschen sollte, Kenntniß nehmen zu lassen.

Danzig, den 16. September 1836.

Königl. Regierung.

G.

Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

137.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. die Erhaltung der öffentlichen Wasserkufen auf den Straßen betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21.

Digitized by Google

v. M. erwiedert wird, Wasserkufen, nach dem Gutachten des Regierungs- und Baurathes Ihres Kollegii, ohne Nachtheil unter freiem Himmel stehen können, wenn sie gut im Theeranstrich gehalten, im Sommer stets mit Wasser gefüllt und auf Lager oder Steine gesetzt, im Winter aber geleert und umgelegt werden, so würde es nur eine unnöthige Belästigung für die Betheiligten sein, wenn man dessen ungeachtet mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 27. des Feuer-Lösch-Reglements vom 3. Juli 1770. auf die Aufbewahrung solcher Kufen in besonders dazu errichteten Scheuern bestehen wollte.

Unter den von der Königl. Regierung angeführten Umständen erscheint es daher unbedenklich, auf die Befolgung dieser lediglich im polizeilichen Interesse getroffenen Bestimmung fernerhin nicht zu halten, sondern nur darauf sehen zu lassen, daß die Kufen in der oben erwähnten Art gut konservirt werden.

Einer Allerhöchsten Deklaration bedarf es jedoch Behufs Modifizirung des bezogenen §. 27. nicht, es genügt vielmehr den Umständen nach, wenn die Königl. Regierung, wozu Dieselbe hierdurch ermächtigt wird, die von Ihr ressortirenden Ortsbehörden nach vorstehenden Andeutungen über den vorliegenden Gegenstand angemessen instruirt.

Berlin, den 13. August 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

138.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, den Beitritt der Königl. Domainen-Gebäude zur Provinzial-Feuer-Sozietät betreffend.

In Verfolg unserer Verfügung vom 13. Mai d. J. eröffnen wir dem Königl. Landrathsamte, daß das Ministerium des Königl. Hauses durch das Reskript vom 4. d. M. es genehmigt hat, daß die Königl. Domainen-Gebäude sich an die neu zu bildende Feuer-Sozietät des Großherzogthums Posen anschließen dürfen.

Bromberg, den 15. Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern.

Digitized by Google

139.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Nichtübernahme von Agentur-Geschäften für andere Feuer-Assekuranzen betreffend.

Zufolge einer Ober-Präsidial-Verfügung vom 21. v. M. soll, da durch den §. 74. des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 5. Januar d. J. die Lokal-Agentur-Geschäfte den Bürgermeistern und die Erhebung der Beiträge den Elementar-Steuer-Einnehmern übertragen worden sind, im Interesse der Provinzial-Sozietät weder den gedachten Beamten, noch den Bürgermeisterei-Sekretarien gestattet werden, Geschäfte für andere Feuer-Assekuranzen, sie mögen Mobilien oder Immobilien befassen, zu übernehmen.

Sie haben auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Achen, den 29. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

140.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Agenturen der Brand-Versichorungs-Gesellschaft in Wien betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat in Betracht, daß bei der ersten Oesterreichischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, diesseits Versicherungen über den wahren Werth der assekurirten Grundstücke vorkommen, dadurch aber nachtheilige, selbst gefährliche Folgen herbeigeführt werden können, die Uebernahme von Agenturen für die gedachte Sozietät bis auf Weiteres untersagt, weshalb die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme solcher Agenturen verweigert werden muß.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 4. August 1836.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

H.

Gewerbe-Polizei.

141.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, mit dem Statute des Gewerbe-Vereins für den dortigen Regierungsbezirk.

Nachdem der hier gebildete Gewerbe-Verein nunmehr die höhere Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz erhalten hat, bringen wir das genehmigte Statut des Vereins nachstehend zur öffentlichen Kunde. (Anl. a.)

Düsseldorf, den 16. Juli 1836.

Königliche Regierung.

a.

Statut

des Gewerbe-Vereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Festgestellt in der Versammlung des Ausschusses am 9. März 1836.)

I. Zweck und Wirksamkeit des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist: durch vereinte Bestrebungen, Gewerbthätigkeit und Kunstfleiß zu beleben, in ihrer Entwickelung zu fördern und auszubreiten.

§. 2. Seine Wirksamkeit erstreckt sich vor der Hand nur auf den Regierungsbezirk Düsseldorf; kann jedoch nach Umständen, und wenn es für dienlich erachtet wird, ausgedehnt werden. — Sie beginnt mit dem Jahre 1836.

§. 3. Um diesen Zweck zu erfüllen, richtet der Verein seine Aufmerksamkeit auf Alles, was im Gebiete des Handels und der Industrie vorhanden ist, oder sich ereignet, beobachtet die Leistungen und Fortschritte des In- und Auslandes, und nimmt darauf Bedacht, durch Belehrung und Unterweisung, durch Aufmunterung und Unterstützung, sowohl dem Einzelnen, als auch dem Ganzen förderlich zu werden.

Nähere, nach Maßgabe der Kräfte zu ergreifende Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

a) Ermittelung des Zustandes des Handels und der Gewerbe in allen Zweigen und Beziehungen;
b) Beschaffung von Original-Zeichnungen, von Mustern und Modellen, so weit diese für die vaterländische Gewerbsamkeit von Nutzen sind;
c) Beschaffung von vorzüglichen ausländischen Muster-Fabrikaten und Muster-Werkzeugen, in so weit sie für die einheimische Industrie von Wichtigkeit erscheinen;
d) Veranstaltung von Gewerbe-Ausstellungen, und einer zweckdienlichen Sammlung vaterländischer Fabrikate;

Digitized by Google

e) Beförderung der Ausbildung der Gewerbtreibenden durch gewerblichen Unterricht;
f) Anschaffung vorzüglicher Werke und Zeitschriften über Handel und Gewerbe zur allgemeinen Benutzung;
g) Herausgabe einer besondern Zeitschrift, vorzugsweise für die Mitglieder des Vereins. Diese Zeitschrift theilt die wichtigsten im Verein gepflogenen Verhandlungen mit, liefert Original-Abhandlungen über gewerbliche und kommerzielle Gegenstände, und berichtet über Gewerbe und Handel des In- und Auslandes, unter Mittheilung zweckmäßiger Auszüge aus einschlägigen Schriften;
h) Aufmunterung des Talents durch Unterstützung, durch Ankauf etwaiger bemerkenswerther Erzeugnisse desselben, welche unter die Mitglieder des Vereins zu verloosen wären, oder durch Aussetzung von Prämien;
i) Beförderung der Einführung anerkannt wichtiger Verbesserungen, Erfindungen und Entdeckungen.

II. Verfassung des Vereins.

§. 4. Zur Aufnahme als Mitglied des Vereins bedarf es nur der schriftlichen Anzeige und der Einsendung des Jahresbeitrages.

§. 5. Der Jahresbeitrag beträgt fünf Thaler, und wird im Anfang jedes Jahres praenumerando eingezahlt.

Außerdem bestrebt sich jedes Mitglied, den Zweck des Vereeins nach Kräften zu befördern.

§. 6. Wenn Mitglieder austreten wollen, so haben sie dieses mindestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres dem Vorstande oder dem Verwaltungsrathe anzuzeigen. Der Ausscheidende verliert durch seinen Austritt jeden Anspruch an das gemeinschaftliche Eigenthum des Vereins, so wie er von jeder, durch die bisherige Theilnahme begründeten Verpflichtung entbunden wird.

§. 7. Zur bessern Berücksichtigung der verschiedenartigen Industriezweige, und der daraus hervorgehenden verschiedenen Interessen sollen nach Wunsch und Bedürfniß in einzelnen Kreisen, oder in einzelnen Städten Lokalvereine gebildet werden.

§. 8. Zu diesem Behuf wird von den Vereinsmitgliedern des bezüglichen Kreises oder der Stadt aus ihrer Mitgliedschaft ein Vorstand von wenigstens fünf Personen gewählt, von denen einer als Vorsitzender und einer als Sekretair erwählt wird. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus, kann aber wieder gewählt werden. Auch der Vorsitzende und der Sekretair werden jährlich erneuert; die Abgehenden sind jedoch wieder wählbar.

§. 9. Bei der Bildung dieses Vorstandes muß möglichst darauf Rücksicht genommen werden, daß keiner der, in seinem Geschäftskreise vorhandenen Industriezweige unvertreten bleibe.

§. 10. Der Mittelpunkt des Vereins ist Düsseldorf.

§. 11. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins wird

A. ein Vorstand durch eine Gewerbe-Versammlung gewählt, der aus fünf in Düsseldorf wohnhaften Mitgliedern, und aus fünf Stellvertretern besteht;

B. ein Verwaltungsrath zusammengesetzt;

1) aus den Mitgliedern des Vorstandes;
2) aus den Präsidenten, oder deren, aus den Mitgliedern des Vorstandes delegirten Stellvertretern derjenigen Lokal-Vereine, welche wenigstens 25 Mitglieder zählen;

Digitized by Google

3) aus Ehrenmitgliedern, welche die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths erwählt.

Präsident des Verwaltungsraths ist der jedesmalige Präsident der Königl. Regierung. Im Falle derselbe diesen Vorsitz nicht annehmen möchte, wählt der Verwaltungsrath den Vorsitzenden.

§. 12. Der Vorstand wählt unter sich a) den (stellvertretenden) Vorsitzenden, b) den Sekretair und Bibliothekar und c) den Rechnungsführer. Jedes Jahr tritt ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitglied der Stellvertreter desselben zunächst nach Entscheidung des Looses, in der Folge nach dem Dienstalter aus; ist jedoch wieder wählbar.

§. 13. Der Verwaltungsrath versammelt sich alle Vierteljahre in Düsseldorf. In dieser Versammlung berichten die Vorsitzenden der Lokal-Vereine über die Wirksamkeit derselben.

Der Vorstand stellt einen Etat über die Verwendung der Jahresbeiträge der Mitglieder auf. Der von dem Vorstande aufgestellte Etat kommt in der ersten Jahres-Versammlung des Verwaltungsraths zur Berathung. Die Ausgaben dürfen nie die Jahres-Einnahmen übersteigen; vielmehr soll jedesmal ein Viertel der Jahresbeiträge erübrigt werden, und als disponibler Bestand auf die nächste Jahres-Einnahme übergehen.

Der Verwaltungsrath beschließt über die Maßnehmungen im Zwecke des Vereins. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind verpflichtet, nach Kräften und mit bestem Willen die sie betreffenden Aufträge zu vollführen. Der Verwaltungsrath prüft die Rechnungsführung des Vorstandes, und ertheilt die Decharge. Sowohl der Etat als die Jahresrechnung werden durch die Vereins-Zeitschrift veröffentlicht.

Der Verwaltungsrath kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn wenigstens acht seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Stimmenmehrzahl; bei Stimmengleichheit der Präsident. Durch Vollmacht kann keine Stimme abgegeben werden.

§. 14. Der Vorstand besorgt unentgeldlich die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts; er führt die Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths aus. Er steht mit den Lokal-Vereinen in stetem Verkehr, wirkt zunächst durch diese, und zieht von denselben Vorschläge und Gutachten ein. Er versammelt sich regelmäßig einmal im Monate an einem näher zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage. Sämmtliche Mitglieder des Vereins können diesen Versammlungen, jedoch nur berathend beiwohnen. — Außergewöhnlich versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch den Verwaltungsrath außergewöhnlich zusammen berufen.

§. 15. Jeder Lokal-Verein-Vorstand versammelt sich wenigstens einmal im Monate. Den Versammlungen desselben können die Mitglieder des Vereins gleichfalls, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen; nach Umständen kann der Vorsitzende auch außergewöhnliche Versammlungen veranlassen.

Die Lokal-Vereine versammeln sich, um Vorträge anzuhören und zu diskutiren, sich über gewerbliche und kommerzielle Gegenstände zu besprechen, und die allgemeinen Zwecke des Vereins fördern zu helfen.

Die für den Verein angeschaften Bücher und Zeitschriften zirkuliren unter den Lokal-Vereinen, und werden demnächst zur Benutzung, oder Disposition der Gesellschaft aufgestellt, nach einem näher festzustellenden Reglement.

Digitized by Google

§. 16. Der Vorstand beruft jährlich, im Monate Mai, eine General-Versammlung, in welcher er über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet, über die Verwendung der Geldbeiträge Rechnung legt, und die anderweitigen besondern Angelegenheiten, so weit als nöthig, zur Berathung bringt. — Insbesondere beschließt sie über die Anträge auf etwaige Abänderungen in den Statuten des Vereins, wählt die Mitglieder des Vorstandes (§. 11.) und auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Ehrenmitglieder. (§. 11.)

§. 17. Wenn der Verein sich später auflösen sollte, so fällt sein Eigenthum den gewerblichen Bildungsanstalten des Regierungsbezirks anheim. Ueber die Vertheilung hat die General-Versammlung zu beschließen.

Unter Genehmigung der vorstehenden Statuten wird dem zu Düsseldorf gebildeten Gewerbe-Vereine als einer zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke gebildeten Gesellschaft hierdurch von Staatswegen die Bestätigung mit dem Bemerken ertheilt, daß zu der im § 2. der Statuten erwähnten Ausdehnung der Wirksamkeit des Vereines über die Grenze des Regierungsbezirkes Düsseldorf hinaus eintretenden Falles die besondere Genehmigung zu beantragen ist, und zur Herausgabe der im §. 3. sub g. angeführten Zeitschrift des Vereines die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Erlaubniß nachgesucht werden muß.

Coblenz, den 20. Juni 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

142.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Liegnitz, Stralsund, Arnsberg, Düsseldorf und Coblenz, betreffend das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen.

Die Königl. Regierung wird, mit Bezug auf Ihre, über das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen erstatteten Berichte vom 16. Juli und 28. Oktober v. J., hiedurch veranlaßt, von jetzt an, und bis wegen Aufhebung der Exklusiv-Berechtigungen zu gewissen Gewerben definitiv entschieden sein wird, in allen Gewerbescheinen und resp. Ausdehnungs-Vermerken zum umherziehenden Betriebe solcher Gewerbe, Hinsichts deren in dem Bezirke der Königl. Regierung dergleichen Berechtigungen bestehen, den Zusatz aufzunehmen:

„daß durch den Gewerbeschein der Gewerbebetrieb nur in sofern gestattet werde, als letzterem nicht Exklusiv-Berechtigungen entgegen stehen."

Digitized by Google

Wegen des den Inhabern solcher Exklusiv-Berechtigungen zu gewährenden polizeilichen Schutzes wird die Königl. Regierung auf die besondere Verfügung des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom heutigen Tage verwiesen. (Anl. a.)

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. Vermöge Auftrags. Schulze.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

Die Königl. Regierung wird, mit Bezug auf die in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern und der Polizei und dem Finanzministerio heute an Sie ergangene Verfügung,

den in die Haustr-Gewerbescheine aufzunehmenden Zusatz wegen der Exklusiv-Berechtigungen betreffend,

hiermit rücksichtlich des den Inhabern der letztern zu gewährenden polizeilichen Schutzes angewiesen, in allen vorkommenden Fällen den Grundsatz zu befolgen:

daß die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen keine Verpflichtung haben, zum Besten der Exklusiv-Berechtigten, Schutzmaßregeln anzuwenden, daß eine solche Verpflichtung aber alsdann eintritt, wenn in den Privilegien, Verleihungs-Urkunden ꝛc. den Berechtigten die Gewährung eines polizeilichen Schutzes ausdrücklich zugesichert worden ist.

In Fällen der letztgedachten Art ist nach dem Umfange der Zusicherung und des polizeilichen Ressorts, auf Anrufen der Berechtigten, gegen die Kontravenienten einzuschreiten, und gegen diese zunächst die in den Privilegien ꝛc. wegen derartiger Uebertretungen ausdrücklich festgesetzte Strafe, in Ermangelung einer solchen Festsetzung aber die Bestimmung im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824. zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Merseburg und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stralsund, Liegnitz, Erfurt, Arnsberg, Düsseldorf und Coblenz.

143.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 4. Au-

guſt d. J., das Verfahren bei Ertheilung von Gewerbeſcheinen an denjenigen Orten, wo Exkluſiv-Berechtigungen entgegenſtehen, betreffend, hiermit eröffnet, daß die unterzeichneten Miniſterien bei den von Ihr angeführten Umſtänden darüber einverſtanden ſind, daß in Ihrem Bezirke die in der Verfügung vom 16. Juli a. c. zum Schutze der Exkluſiv-Berechtigten angeordnete Maßregel für jetzt nur in Bezug auf die Gewerbe-Berechtigungen der Papiermühlen und der Apotheke zu Forſta zur Anwendung gebracht werde. Sollten jedoch in der Folge auch noch von anderer Seite her Klagen über Eingriffe der Hauſirer in die Gerechtſame von Exkluſiv-Berechtigten erhoben werden, ſo hat die Königl. Regierung Fälle der Art jedesmal ſpeziell hier zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 24. November 1836.

Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angel. v. Brenn. — Miniſt. des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Finanzminiſterium. v. Alvensleben.

144.

Reſkript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier, die Verrechnung der nach §. 30. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824. verwirkten Polizeigeldſtrafen betreffend.

Auf die Anfrage vom 5. v. M., wegen der nach §. 30. *) des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824. zu verhängenden Geldſtrafen, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß dieſe Strafen ihrem Zwecke nach eigentliche Polizeiſtrafen, als ſolche auch im §. 32. des gedachten Regulativs bezeichnet, und deshalb als Polizeiſtrafen zu verrechnen ſind, die hinſichtlich der den Steuerſchutz bezweckenden, im §. 39. a. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820. angeordneten Strafen erlaſſenen Beſtimmungen aber darauf nicht angewendet werden können.

Berlin, den 16. Juli 1836.

Die Miniſterien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Vermöge Auftrags. Schulze. — des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler. — der Finanzen. v. Alvensleben.

*) §. 30. l. c. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorſtehend nicht beſondere Strafen beſtimmt ſind, ſollen mit einer Geldſtrafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. geahndet werden.

145.

Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidiums in Berlin, die Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen betreffend. *)

Da die Richtigkeit einer Waage nicht von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit.

Ein jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) Die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleichschweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.
3) Die Waage muß, sie sei belastet oder nicht, wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.
4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.
5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.
6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewichte beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Die exekutiven Polizeibeamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

*) Vergl. 1stes Heft, S. 222.

Digitized by Google

Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht.

Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden.

In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen, bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 10. August 1836.

Königl. Polizeipräsidium.
Gerlach.

146.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern an die Königl. Regierung zu Cöln, daß der Betrieb des Schankgewerbes nicht in zweien Lokalen zugleich gestattet werden könne.

Aus dem Verwaltungsberichte des Herrn Regierungspräsidenten zu Cöln pro 1835. haben die Ministerien des Innern entnommen, daß die Königl. Regierung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar v. J.,

in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie,

die Auslegung giebt, als sei ein Schankwirth, welcher die Steuer als solcher in einer Gemeinde bezahlt hat, wo zufällig wenig Schänken existiren, befugt, die Schankwirthschaft innerhalb desselben Steuerverbandes in mehreren verschiedenen Lokalen zu betreiben, wären aber mehr Schänken vorhanden, als nöthig, so sei er, der bezahlten Steuer ungeachtet, auf ein Lokal beschränkt. Diese Auslegung ist jedoch nicht zu rechtfertigen. Da die Schank-Erlaubniß nur ein persönliches Recht für ein bestimmtes Lokal gewährt, so ist es mit der Absicht und dem Wesen dieser Beschränkung unvereinbar, den einmal Berechtigten noch die Einrichtung einer zweiten Schank-Anlage zu gestatten, indem alsdann bei einer von beiden die persönliche unmittelbare Aufsicht und die Bürgschaft, welche darin für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb gefunden wird, wegfällt.

Die Ministerien sehen sich daher veranlaßt, die Königl. Regie-

rung zur Beobachtung eines der gegenwärtigen Belehrung angemessenen Verfahrens anzuweisen.

Berlin, den 2. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angel.
In Abwesenheit u. Auftrag desselben.
Bethe.

147.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, den Betrieb des Schankgewerbes in derselben betreffend.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 30. April d. J., betreffend das Schankgewerbe in der Provinz Posen, empfangen Ew. Hochwohlgeboren anliegend vidimirte Abschrift der auf unsern anderweiten Immediat-Bericht ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. v. M. (Anl. a.) mit dem Auftrage, die Unterbehörden mit den darin enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen und dieselben durch die Amtsblätter der zu Ew. Hochwohlgeboren Verwaltungsbezirk gehörigen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. August 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrages
Schulze.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

---

a.

Aus den in Ihren Berichten vom 12. Januar und 24. Juni d. J. angeführten Gründen will Ich, mit Bezug auf Meine Ordre vom 7. Februar v. J.*) den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und den Betrieb des Schankgewerbes überhaupt betreffend, bei den bestehenden Vorschriften in Betreff des von den Behörden bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zu beobachtenden Verfahrens die von Ihnen angetragenen Modifikationen für das Großherzogthum Posen eintreten lassen, und zu diesem Ende bestimmen:

1) daß nur in denjenigen Städten des Großherzogthums Posen, welchen die revidirte Städte-Ordnung verliehen worden ist, oder noch verliehen werden wird, den Orts-Polizeibehörden die zu 2. Meiner Ordre vom 7. Februar v. J. erwähnte Befugniß zuſtehen, dagegen
2) in allen übrigen Städten den Landräthen vorbehalten bleiben, auch
3) mit sonstiger Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. des Gesetzes

*) Jahrg. 1835. 1stes Heft, S. 248.

wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. die zur Anlage neuer Schankstätten auf dem platten Lande erforderliche Genehmigung künftig nicht von den Regierungen, sondern von den Landräthen ertheilt werden, jedoch

4) den Regierungen vorbehalten bleiben soll, die nach dem Vorstehenden den Landräthen eingeräumten Befugnisse für einzelne Kreise zurückzunehmen, wenn sie eine nachtheilige Wirkung derselben wahrnehmen.

Sie haben den Oberpräsidenten der Provinz Posen zu beauftragen, die Unterbehörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen und dieselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 25. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn v. Brenn
und v. Rochow.

148.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, daß den Juden der Hausirhandel im Herzogthume Sachsen nicht gestattet sei.

Nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Merseburg, ist mittelst Reskripts der hohen Ministerien vom 13. Juli v. J. bestimmt worden, daß im Herzogthum Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verstattet werden sollen. Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbtreibenden bringen, weisen wir die Landräthe und Magistrate zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem, zur Erlangung eines Gewerbescheins aufzustellenden Signalement, das Glaubensbekenntniß des Gewerbtreibenden gewissenhaft angegeben werde.

Oppeln, den 29. September 1836.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

I.

Polizei der Landstraßen, Straßen- und Wegebau.

149.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, die Aufstellung von Ortstafeln, Wegweisern und Grenztafeln betreffend.

Nachdem nunmehr in Folge der Cirkular-Verfügung vom 5. Dezember v. J., die Errichtung resp. Herstellung der Ortstafeln, Wegweiser und Grenztafeln betreffend, die Berichte sämmtlicher Herren Landräthe eingegangen sind, und daraus ersichtlich gewesen ist, daß zur Erledigung der betreffenden Anordnungen verschiedene Ansichten sich herausgestellt haben, so halten wir es für nothwendig, die vorbehaltenen allgemeinen Vorschriften nachstehend zu ertheilen:

I. Hinsichtlich der Errichtung, resp. Erneuerung der Ortstafeln, so ist die zeither vorgeschriebene Form (Name des Orts, des Kreises, des Regierungs-Bezirks und des Landwehr-Regiments und Bataillons) beizubehalten. In der Regel muß im Anfang und im Ausgang des Ortes eine solche Tafel auf jeder, den Ort berührenden Staats- oder Bezirks- oder vielbefahrenen, wenn gleich nicht kunstmäßig gebauten Straße und zwar auf Kosten der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden. Wo sich mehrere Staats- oder Bezirksstraßen oder sonstige belebte Vicinalwege in einem Orte kreuzen, ist auf jeder derselben zu Ein- und Ausgang eine solche Tafel anzubringen. Nur bei einzeln gelegenen Häusern, welche einen besondern gemeinschaftlichen Namen führen, wird es nachgegeben, nur eine Tafel, etwa in der Mitte der Ortschaft, anzubringen, und ein Gleiches wollen wir in denjenigen Ortschaften gestatten, durch welche nur minder frequentirte Vicinalwege führen.

Wir machen es Ihnen zur besondern Pflicht, diese auf Allerhöchster Anordnung beruhende Vorschrift in ihrer ganzen vorstehend erwähnten Ausdehnung in Anwendung bringen zu lassen und deren Besorgung so zu beschleunigen, daß gegen Ende Mai d. J. nirgendwo eine Ortstafel fehle oder eine mangelhafte bemerkt werde.

II. Die Form, Beschaffung und Errichtung von Wegweisern auf allen Staats- und Bezirksstraßen wird von Seiten des betreffenden Bauamts besorgt werden. — Auch auf den Vicinalwegen ist die Errichtung von Wegweisern nöthig, so wie es zweck-

Digitized by Google

mäßig ist, die von diesen abführenden Feldwege besonders als solche zu bezeichnen.

Diese Wegweiser sind nach der Form der auf den Staatsstraßen bereits befindlichen Wegweiser auf Kosten der betreffenden Sammtgemeinde anzuschaffen, und müssen die Entfernung des bezeichneten Ortes, nach dessen Richtung sie weisen, zugleich nach der Preußischen Meilenzahl angeben, zu ihrer Erhaltung auch mit Oelfarbe überstrichen sein. Die Bezeichnung mit den vaterländischen Farben ist hier überall zu wählen.

Zur Kostenersparniß werden die benöthigten Handweiser Bürgermeistereiweise in Verding zu geben oder sonst auf die angemessenste Weise zu beschaffen sein. Wo die Handweiser das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden berühren, werden die Kosten gemeinschaftlich von diesen getragen.

III. Die Errichtung von Grenztafeln für die Bezeichnung des Anfangs oder Endes des Regierungs-Bezirks und der einzelnen Kreise, ist von vielen Herren Landräthen gänzlich gemißdeutet und namentlich die Aufstellung der Grenztafeln des Regierungs-Bezirks gegen das Ausland mit den Tafeln, resp. Pfählen, zur Bezeichnung der Landeshoheits-Grenzen verwechselt worden.

Es sollen aber nur auf allen Staats- und Bezirksstraßen, so wie auf den Vicinalwegen an den Punkten, wo dieselbe die Kreisgrenzen, resp. die Grenzen des Regierungs-Bezirks oder das Ausland berühren, Tafeln ebenfalls mit den Nationalfarben angebracht werden. Sie haben nur für diejenigen auf den Vicinalwegen zu sorgen.

Wo zwei Kreisgrenzen sich berühren, enthält die Tafel die Inschrift: Kreis N. N. | Kreis N. N. An den Grenzen des Regierungs-Bezirks gegen andere Regierungs-Bezirke auf den gedachten Punkten wird der Name des Regierungs-Bezirkes zugesetzt.

Regierungs-Bezirk N. N.	Regierungs-Bezirk Trier.
Kreis N. N.	Kreis N. N.

Bei den Grenzen gegen das Ausland erhält die Tafel bloß die Inschrift:

Regierungs-Bezirk Trier.
Kreis N. N.

und wird, in angemessener Entfernung von wenigstens 2 Ruthen von den Hoheits-Grenzpfählen auf diesseitigem Gebiete aufgestellt, damit keine Verwechselung mit jenem statt finden kann.

In welcher Weise diese Orts- und Grenztafeln, so wie die Wegweiser, am zweckmäßigsten und bei vorausgesetzter Dauerhaftigkeit am wohlfeilsten zu beschaffen sind, wollen wir, ohne eine besondere Form vorzuschreiben, da es auf eine absolute Gleichheit nicht ankommen kann, Ihrem Ermessen lediglich überlassen, auch

Digitized by Google

gestatten, daß die verwendeten und gehörig nachgewiesenen und bescheinigten Kosten für die Grenztafeln auf Vicinalwegen bei uns zur besondern Liquidation gebracht werden dürfen.

Die Beschaffung der gedachten Grenzbezeichnungstafeln eben sowohl als die der Wegweiser außer den Staats- und Bezirksstraßen muß aber ebenfalls so beschleunigt werden, daß dieselben vollkommen hergerichtet und mit Oelfarbe angestrichen gegen Ende Mai d. J. unfehlbar an den bezeichneten Orten aufgestellt sind.

Sie wollen diese Anordnung den Bürgermeistern, welche, im Falle einer Vernachläßigung, in Ordnungsstrafe genommen werden würden, zur möglichsten Beschleunigung empfehlen und bei eigener Verantwortlichkeit dafür Sorge tragen, daß der anberaumte Termin nicht überschritten werde.

Die erforderliche Zahl lithographirter Exemplare dieser Verfügung für die Bürgermeister Ihres Kreises erfolgt anbei.

Trier, den 18. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Gaertner.

150.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Hausbesitzer N. zu Stendal und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Umlegung des Bürgersteiges nach dem veränderten Niveau der Straße betreffend.

Ueber Ihre Beschwerde vom 31. Juli d. J., wegen der durch Umpflasterung herbeigeführten Veränderung des Bürgersteiges vor Ihrem in der Hallstraße in Stendal belegenen Hause, ist, wie Ihnen eröffnet wird, zuvörderst von der Regierung Bericht erfordert worden.

Da nach demselben die Ortsobrigkeit in Stendal durch Umpflasterung der Straße nur einem allgemeinen Bedürfnisse abhilft, wobei jeder Straßenanwohner die etwa daraus für ihn entstehenden Unbequemlichkeiten allein zu beseitigen hat, so kann auch Ihnen dies nur um so mehr überlassen werden, als die Umpflasterung der Straße, an welcher Ihr Haus liegt, nach einem Beschlusse der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu Ihrem Vortheile auch auf den Bürgersteig mit ausgedehnt worden ist, zu dessen Instandsetzung und Umlegung nach dem Niveau der Straße Sie auf Ihre Kosten hätten angehalten werden können.

Digitized by Google

Ihre Beschwerde muß daher für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 17. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kahle.

151.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Luxuswagen in Beziehung auf gleiche Wagenspur.

Die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 10 d. M. angeregte Entscheidung auf die in der Angelegenheit wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittenspur gemachte Anfrage erfolgt nunmehr dahin, daß unter Luxuswagen wie überall, so auch in dortiger Provinz, alle Wagen, die nicht Acker- und Lastwagen sind, zu verstehen, folglich auch die dort häufig vorkommenden Planwagen und Britschken darunter zu begreifen sind.

Berlin, den 25. September 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Für den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc.
Beuth.

152.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Anlegung und Erhaltung der Kommunalwege betreffend.

Durch das Gesetz vom 9. Ventose J. XIII. ist den Verwaltungs-Behörden zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung, resp. Wiederherstellung der alten Grenzen der Kommunalwege Sorge zu tragen und zugleich bestimmmt worden, daß die Kommunalwege wenigstens eine Breite von 19 Fuß (6 Mètres) haben sollten, wo dieselben aber bereits eine größere Breite hätten, diese zu erhalten sei.

Wir beauftragen Sie daher, die Bürgermeister Ihres Kreises anzuweisen, die Herstellung der gesetzlichen Breite der Wege sich

Digitized by Google

angelegen sein zu lassen, und denselben behufs Beachtung des richtigen Verfahrens dabei Folgendes zu bemerken:

1) Denjenigen Wegen, welche noch nicht die Breite von 19 Fuß haben, ist dieselbe mittelst Requirirung des erforderlichen Terrains von den anschießenden Grundeigenthümern, insofern diese zur unentgeltlichen Abtretung desselben nicht etwa bereitwillig sein sollten, zu geben, es sei denn, daß die vorhandene geringere Breite, unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen, vollkommen ausreichend erscheint, in welchem Falle die Erweiterung des Weges bis auf 19 Fuß unterbleiben kann.

Bei Bürgermeisterei-Hauptstraßen kann, wie natürlich, eine mindere Breite als 19 Fuß niemals für ausreichend erkannt werden.

Der Bürgermeister hat ein Verzeichniß der Wege mit der für sie feststehenden Breite in seiner Registratur aufzubewahren.

2) Sind Wege in ihrer ursprünglichen Breite, sey es nun, daß diese in Folge des vorerwähnten Gesetzes auf 19, oder in Folge sonstiger Anordnungen auf mehr (wie z. B. bei den sogenannten Heerbahnen in den nördlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks) oder auf weniger Fuß festgesetzt worden, — durch das Ueberackern, Anlegen von Gräben, Pflanzen von Hecken ꝛc. Seitens der angrenzenden Grundeigenthümer unerlaubter Weise beengt worden; so hat der betreffende Bürgermeister diejenigen, welche sich dergleichen Eingriffe erlaubt haben, aufzufordern, binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist den Weg in der ursprünglichen Breite wieder herzustellen, und wo dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist uns sodann mit näherer Angabe darüber, wie breit der Weg sein soll, auf welche Breite er durch die Usurpation reduzirt ist und wann diese letztere Statt gefunden hat, zur weitern Entscheidung in der Sache vorzulegen.

3) Um für die Zukunft dem Verengen der Wege möglichst vorzubeugen, ist es durchaus erforderlich, daß die Grenzen derselben durch Seitengräben, oder wo diese nicht anwendbar sind, durch Grenzpfähle oder große rohe Feldsteine, wenn man nicht behauene anwenden will, in gewissen Entfernungen genau bezeichnet werden, damit sofort konstatirt werden kann, ob eine Usurpation stattgehabt hat.

4) Die Bürgermeister müssen oft die Wege ihres Bezirks genau in Augenschein nehmen, um, sobald sie eine Usurpation irgend einer Art wahrnehmen, sogleich auf frischer That den Kontravenienten zu Herstellung des Weges anzuhalten.

Wo hierin von Ihnen oder bei den Reisen der Mitglieder

Digitized by Google

unseres Kollegii Lauheit der Bürgermeister wahrgenommen werden möchte, werden diese dafür in Anspruch genommen werden.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Achen, den 26. Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

153.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Mitunterhaltung der Kommunalwege Seitens der dabei interessirenden Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

In Folge einer Anfrage, ob die Domainen- und Forstverwaltung eine Verpflichtung habe, zu den Kommunalwege-Baukosten beizutragen, hat die Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten entschieden, daß eine derartige Verpflichtung für die Königl. Forsten nicht vorhanden sei. Dagegen sollen die durch die Königl. Forsten führenden Wege, insofern solche nur zu Forstzwecken benutzt werden, von dem Fiskus allein; wenn sie aber als Kommunikationswege dienen, gemeinschaftlich mit den einschlägigen Kommunen im Stande erhalten werden. Liegen endlich dergleichen Wege zwar außerhalb der Forstgrenzen, sind sie jedoch zur Abfuhr des Holzes aus einer Forst mit bestimmt, so werden auf desfallsige Anträge verhältnißmäßige Beiträge zu den Unterhaltungs-Kosten aus den Fonds der Forstverwaltung bewilligt werden.

Wir setzen Sie von diesen Bestimmungen mit dem Auftrage in Kenntniß, um im Falle, daß in Ihrem Kreise Kommunalwege vorhanden sind, zu deren Unterhaltung, gemäß den Bestimmungen, Königl. Forsten beizutragen haben, die desfallsigen geeigneten Anträge zu machen.

Achen, den 3. Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

K.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

154.

Polizei-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal.

§. 1. Die polizeiliche Aufsicht über den Friedrich-Wilhelms-

Digitized by Google

Kanal wird einer besonderen Behörde übertragen. Dieselbe ist berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung aller, sowohl allgemeinen, als nachstehenden besonderen polizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwanigen Kontravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Unter ihr stehen als polizeiliche Unterbeamte sämmtliche Schleusenmeister, denen, so wie deren legitimirten Stellvertretern, unbedingter Gehorsam zu leisten ist. — Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden gleichfalls zunächst bei dem Kanal-Polizei-Amte angebracht.

I. Verordnungen, welche die Schiffer allein treffen.

1. Beschaffenheit der Schiffsgefäße und ihrer Ladung.

§. 2. Jeder Kahn muß sich bei seinem Eintritt in den Kanal, und bei seiner Ankunft an einer Schleuse der Untersuchung seiner Ladungstiefe unterwerfen. Die Bestimmung der erlaubten Ladungstiefe hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Schleusenmeisters darüber ab, ob ein Kahn seiner Belastung nach auf der folgenden Kanalstrecke fortkommen könne, oder nicht, und ist ein jeder Schiffer verbunden, den Kahn bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und erhält der Kahnführer bei der Eingangs-Schleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl von Ableichter-Kähnen.

§. 3. 1) Wer, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachzukommen, sich in den Kanal drängt; desgleichen

2) wer, nachdem er die erste Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtern wieder in sein Gefäß aufnimmt, ohne hiezu bei einer folgenden Schleuse Erlaubniß erhalten zu haben, verfällt in Strafe.

§. 4. Da vor dem Eintritt in die Brieskower Schleuse das Ableichten der Kähne ohne Behinderung der Schifffahrt nicht füglich vorgenommen werden kann, so wird nachgegeben, daß dasselbe hinter der Brieskower Schleuse an einem schicklichen Platze veranstaltet werde.

§. 5. Schiffsgefäße, deren Kaffe, wenn sie unbeladen sind, höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragt, werden überhaupt in den Kanal nicht eingelassen, sondern unbedingt zurückgewiesen, wenn die Kaffe nicht bis zu jener Höhe abgeschnitten wird.

§. 6. Kein Fahrzeug darf höher als 8 Fuß über dem

Digitized by Google

Wasserspiegel, oder so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes hervorragt, widrigenfalls es zurück gewiesen wird. Nur bei Ladungen von Heu oder Stroh ist eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchstens 16 Fuß erlaubt. Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Brücken, mittelst auf die Kopfspitzen gelegter Bretter ꝛc. ist verboten.

§. 7. Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5. und 6.) dennoch in den Kanal einzudringen gewußt hat, oder gegen die diesfälligen Anweisungen des Schleusenmeisters seine Fahrt fortzusetzen versucht, verfällt in Strafe.

§. 8. Das Belasten der Steuerruder mit Feldsteinen ist ebenfalls bei Strafe verboten.

§. 9. Holzflöße dürfen nicht breiter als 8 Fuß verbunden werden. — Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

2. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§. 10. Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der Rangschifffahrts-Ordnung festgesetzte Reihefolge genau beobachtet werden. Hat aber der Schleusenmeister einem Kahne die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§. 11. Niemand darf sich mit seinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, der Schleuse bis auf eine geringere Entfernung als die Länge eines großen Oberkahnes nähern.

§. 12. Niemand darf sich die Schleusenthore eigenmächtig öffnen.

Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters die Schleusen-Thore zu öffnen und wieder zuzustoßen, die Thore auf- und zuzumachen und den Nagel zu stecken, wo die Vorrichtung zu Ziehen der Schützen solches erfordert. Nur dann, wenn ein Kahn, auf welchem sich nicht mehr als zwei Menschen befinden, allein durchschleuset, soll der Schleusenmeister den Nagel zu stecken, verbunden sein.

§. 13. Beim Durchschleusen müssen die Fahrzeuge von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen in die Schleuse hinein und wieder hinaus geleitet werden.

§. 14. Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schälungen oder Brücken, ist verboten; desgleichen das Abladen von Seegelbäumen, Stangen und andern Gegenständen auf den Schleusenwänden, ohne Geneh-

Digitized by Google

migung des Kanal-Baubeamten. — Auch im letzteren Falle darf dasselbe nicht in den Schleusenkammern, sondern muß außerhalb denselben vorgenommen und ein schicklicher Platz zur Aufbewahrung von dem Schleusenmeister angewiesen werden.

§. 15. Bei den Zugbrücken ist der Schiffer, welcher das Aufziehen nöthig hat, jedesmal auf Erfordern des Brückenwärters einen Mann zur Hülfe zu stellen, bei Verwehrung des Aufzuges, verpflichtet. — Das eigenmächtige Selbstöffnen der Brücken wird verboten.

§. 16. Bei einer Ladung von 10 Fuß Höhe muß, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappe geöffnet werden. — Wenn aber, auch bei einer niedrigern Ladung, ein Schiffer die Durchfahrt durch eine Brücke, ohne daß dieselbe geöffnet werde, verlangt, und dabei mit der Ladung oder mit der Kaffe an die Brückenbalken antrifft, so verfällt er in Strafe.

§. 17. Wer außer den vorgedachten Fällen (§. 10 bis 16.) auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrläßigkeit die Schleusen, Kanalschützen oder Brücken beschädigt, muß nicht nur den verursachten Schaden ersetzen, sondern hat auch eine Polizeistrafe nach der weiter unten erfolgenden Bestimmung verwirkt.

§. 18. Vor Sonnen-Auf- und nach Sonnen-Untergang darf nicht durch die Schleusen gefahren und dürfen nicht die Brücken aufgezogen werden. — Ausnahmen finden Statt für die in der Rangfahrt-Ordnung vom 18. Januar c. §. 9. genannten Fälle. Dabei muß für zureichende Beleuchtung auf Kosten der Durchschleusenden gesorgt werden.

3. Verhalten beim Anlegen, so wie beim Aus- und Einladen.

§. 19. Jeder Kahn, welcher im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich und gestreckt anlegen, und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden; die Befestigung darf vielmehr nur an Pfählen geschehen, welche mindestens in einer Entfernung von 2 Ruthen von dem Ufer einzuschlagen sind. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten festgelegt werde. Wer dies verabsäumt, und durch das Herumschlagen seines Kahnes die Schifffahrt hindert, verfällt in Strafe. Ebenso muß bei Strafe auch das Floßholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden, und zwar an sogenannten Schricken.

§. 20. Kein Fahrzeug darf an Geländern oder an andern Theilen der Brücken, an Buhnenpfählen oder an Bäumen befestigt werden.

§. 21. In engen Kanalstellen, welche durch schwarze Pfähle

Digitized by Google

bezeichnet werden sollen, desgleichen an und zwischen Schälungen und Faschinenwerken, darf überhaupt kein Fahrzeug anlegen.

Eben so wenig darf ein Fahrzeug einem andern gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ableichtens wegen gestattet würde.

§. 22. Das Ueberwintern des Floßholzes im Kanale ist ohne ausdrückliche, auf besondere Stellen zu beschränkende Erlaubniß des Kanal-Baubeamten, verboten.

§. 23. Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den bestimmten, mit Tafeln bezeichneten Ablagestellen vorgenommen werden. An andern Orten ist das Aus- und Einladen blos verstattet:

a) den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Vertrieb, wenn ihnen dazu vom betreffenden Kanal-Bauinspektor die Erlaubniß ertheilt worden, und solches überhaupt nicht wegen zu geringer Breite des Kanals oder wegen abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers ganz unzuläßig ist;

b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter den sub a. gestellten beiden Bedingungen;

c) im Falle des schnellen Ableichtens eines zu schwer beladenen, festliegenden Kahns, wenn derselbe an einer Stelle festliegen sollte, wo ein Ableichte-Kahn nicht neben ihm anlegen kann;

d) im Falle Schiffer, vom Frost überrascht, ihre Waaren ausladen müssen.

In allen 4 Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister, unter Nachweis der von dem Kanal-Bauinspektor erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, damit derselbe die nöthige Aufsicht dabei führen kann, Anzeige davon gemacht werden.

Aller, dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens, selbst, wenn dieses erst nach erhaltener Erlaubniß geschehen, zugefügter Schaden, wird von dem resp. Schiffer ersetzt.

Bei Versäumniß der in diesem §. festgesetzten Bestimmungen verfällt der dagegen handelnde Schiffer in eine Strafe von fünf Thalern.

§. 24. Holz und andere schwere Waaren dürfen, wo es auch sein mag, nicht näher als drei Ruthen vom Kanalbord entfernt, abgelagert werden, und muß das Hinein- und Hinausschaffen des Floßholzes auf Streichhölzern, das Ein- und Auskarren anderer Waaren auf Schiebebretter geschehen.

Digitized by Google

§. 25. Das Segeln im Kanal ist verboten.

§. 26. In der Regel muß dieselbe Reihefolge, welche beim Eintritt in den Kanal bei Brieskow oder Neuhaus stattgefunden hat, während der ganzen Fahrt beobachtet werden, und ist ein Vorbeifahren nur erlaubt, wenn der vorfahrende Kahn durch Anhalten oder sonstigen Aufenthalt selbst dazu Veranlassung gibt.

§. 27. In denjenigen engen Kanalstellen, welche nach §. 21. mit schwarzen Pfählen bezeichnet werden sollen, ist das Vorbeifahren niemals erlaubt. Aber auch an andern Stellen, wo die Breite des Fahrwassers an und für sich das Vorbeifahren gestattet, verfällt der vorbeifahrende Schiffer, wenn dabei etwa durch die Begegnung mit andern Fahrzeugen, oder sonst auf irgend eine Art ein Schade oder Stockung entsteht, außer dem Schadenersatz, in Strafe. Dasselbe gilt von demjenigen, welcher das Vorbeifahren muthwilliger Weise zu verhindern sucht.

§. 28. Wenn ein Kahn sich schon in einer mit Pfählen bezeichneten engen Kanalstrecke befindet, so darf ein ihm entgegen kommender nicht eher in selbige hinein fahren, als bis der Erstere diese Strecke passirt ist. Ganz schmale Kähne machen hierbei eine Ausnahme. Kommen zwei Kähne zugleich an den entgegengesetzten Enden einer solchen Strecke an, so hat der abwärts Fahrende (worunter immer die Richtung von der Spree nach der Oder verstanden wird), das Recht, zuerst hindurch zu fahren.

§. 29. An allen Kanalstrecken, welche auf beiden Ufern mit Trödelpfaden versehen sind, müssen die trödelnden Schiffer und Schiffszieher sich rechts halten. — Wo sich aber nur auf der einen Seite ein Trödelpfad befindet, muß, wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, das Fallenlassen der Leine bei dem Abwärtsfahrenden (nach der Bestimmung des §. 28.) bewirkt werden. Vor den Brücken und Schleusen müssen die Trödelleinen schon in einer Entfernung von 20 Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 30. Das Baden, Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten.

§. 31. Der Kanalbord darf in einer Breite von drei Ruthen weder mit Vieh behütet, noch dasselbe an andern als den dazu bestimmten Stellen getränkt werden. — An Pfandgeld muß im Kontraventionsfalle, außer dem Schadenersatze, als Strafe erlegt werden:

für 1 Stück Haupt-Vieh 10 Sgr.,
für 1 Schaaf oder Schwein 5 Sgr.

Digitized by Google

An Kanalstrecken, wo sich Wälle befinden, müssen auch diese mit dem Vieh verschont werden.

§. 32. Wo keine ordentliche Fahrwege bestehen, ist das Fahren, Reiten und Karren auf den Kanalborden verboten.

§. 33. Nur in einer Entfernung von 3 Ruthen vom Ufer des Kanals darf Holz gehauen oder Feuer angemacht werden. Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§. 34. Wer die am Kanalborde befindlichen Anpflanzungen auf irgend eine Weise beschädigt, verfällt neben dem Ersatz des Schadens in Strafe.

III. Strafbestimmungen und Verfahren dabei.

§. 35. Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, wo nicht schon ein anderes Strafmaß ausdrücklich verordnet ist, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 36. Gegen die Straf-Verfügungen der Kanal-Polizeibehörde steht innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die unterzeichnete Königl. Regierung offen.

Vorstehende, von der Königl. hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen genehmigte Polizeiordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kanal-Polizeiverwaltung für jetzt unter höherer Genehmigung, für die Strecke von Brieskow, bis zum Müllroser See, dem Kanal-Zollamte zu Brieskow, für die Strecke vom Müllroser See bis Neuhaus aber dem Kanal-Zollamte zu Neuhaus, übertragen worden ist.

Frankfurt a. O., den 29. August 1836.

Königl. Regierung.

155.

Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Kontraventionen gegen das Regulativ wegen Ausweichens der Schiffe auf der Mosel.

In Gefolge des §. 8. des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 18. Februar d. J., *) betreffend das Ausweichen der Schiffe auf der Mosel, wird hierdurch festgesetzt, daß Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ, welche auf Stromstrecken begangen

*) im 1sten Hefte, S. 231.

Digitized by Google

werden, deren Ufer zu verschiedenen Friedensgerichten gehören, von demjenigen dieser Friedens- und Polizeigerichte untersucht und abgeurtheilt werden sollen, bei welchem die Sache zuerst anhängig gemacht werden wird.

Ausgeschlossen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Kontraventionen, welche auf derjenigen Stromstrecke verübt werden, deren rechtes Ufer zum Kanton Boppard, und deren linkes zum Kanton Münstermaifeld gehört, und soll in Ansehung dieser das Friedens- und Polizeigericht zu Münstermaifeld ausschließlich kompetent sein.

Berlin, den 28. Oktober 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

156.

Allerhöchst bestätigtes Statut der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nach der Bestimmung im §. 37. des Handels-Gesetzbuchs der Rheinprovinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein" so wie sich solche in dem anliegenden Notariats-Akt vom 13. Mai d. J., Behufs des Betriebes der Dampfschifffahrt auf der Rheinstrecke von Mainz bis Rotterdam gebildet hat. Wir bestätigen das in diesem Notariats-Akt enthaltene Statut der Gesellschaft, und befehlen, daß demselben die gegenwärtige Urkunde für immer beigeheftet bleiben soll, indem Wir Uns vorbehalten, diese Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, Wir ertheilen diese Bestätigung ferner nur unter dem Vorbehalte der Rechte der Postverwaltung, und befehlen außerdem, daß die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen, insbesondere aber bei Ausübung der Schifffahrt sich unbedingt den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, oder den mit anderen Staaten abzuschließenden Verträgen unterwerfen muß, so wie sich auch von selbst versteht, daß durch diese Bestätigung die Verhältnisse der Gesellschaft zu den übrigen Rheinufer-Staaten nicht berührt werden sollen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Berlin, den 22. September 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

a.

Statut

der Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, nach Inhalt der Notariats-Akte vom 13. Mai 1836.

I. Von der Firma, dem Domizil, dem Zwecke, der Einrichtung und den Fonds der Gesellschaft.

1. Art. Unter der Firma: „Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein" bildet sich ein Aktien-Verein zur Anschaffung von Dampfschiffen und zum Betrieb der Dampfschifffahrt mit denselben für den Transport von Gütern und Passagieren oder zum Schleppen anderer Schiffe auf der Rheinstrecke von Mainz bis Rotterdam. Außerdem kann künftig eine weitere Dampfschifffahrt auf dem Oberrhein und seewärts nach den englischen Häfen, durch Anschluß an andere Dampfschifffahrts-Unternehmungen, oder nach vorherigem Beschlusse der General-Versammlung, vermittelst eigener Dampfschiffe, eingerichtet werden.

2. Art. Die Stadt Düsseldorf soll das gesetzliche Domizil der Gesellschaft, der Centralpunkt ihres Geschäftsbetriebes und der Sitz der Verwaltung sein.

3. Art. Die Gesellschaft konstituirt sich nach den Vorschriften des Artikels vierzig des Handelsgesetzbuchs, als eine anonyme Gesellschaft, erwirbt als solche die landesherrliche Bestätigung und die Konzession der betreffenden Uferstaaten.

4. Art. Das Gesellschaftskapital wird die Summe von fünfmalhundert funfzig Tausend Thalern Preußisch Kourant umfassen, das in Aktien, jede zu zweihundert Thaler, aufgebracht und vertheilt wird. Mit dem Eigenthumsrechte und der Uebertragung dieser Aktien soll es lediglich nach den Bestimmungen des Artikels sechs und dreißig des Handelsgesetzbuchs gehalten werden.

Sobald die Hälfte des obigen Gesellschafts-Kapitals gezeichnet ist, und die Konzessionen eingegangen sind, kann die Wirksamkeit der Gesellschaft, nach dem Ermessen des Verwaltungsraths, beginnen.

5. Art. Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich, und soll unter keinem Vorwande zu irgend einer Zubuße angehalten werden können.

6. Art. Die Einforderung der Aktienbeträge erfolgt, nachdem die Gesellschaft bestätigt und konzessionirt sein wird, auf die Aufforderung des Verwaltungsraths in abschläglichen Zahlungen, wie die Ausführung des Unternehmens solches erfordert. Für die Theilzahlungen werden Quittungen, von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, gegeben, und nach Eingang der zuletzt geforderten Summe, gegen Rückgabe dieser Quittungen, Aktien-Dokumente, ebenfalls von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths gezeichnet, ausgefertigt und ausgehändigt.

Sie

Sie sollen von einem Talon geschnitten werden, der bei der Verwaltung bleibt.

7. Art. Die Einzahlung der einzelnen Aktienbeträge erfolgt auf eine Aufforderung des Verwaltungsrathes an die bekannten Inhaber der Aktien, mit Bestimmung der Frist, in welcher die Zahlung geleistet werden muß. Außerdem wird zu diesem Zwecke ein Aufruf in die Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, in einer Mainzer, Coblenzer, Cölner, Elberfelder und Düsseldorfer Zeitung erlassen.

Wer die vorbestimmte Frist der Einzahlung nicht einhält, verliert sein Recht an die Gesellschaft, und das bereits Eingezahlte fällt dieser anheim, wenn sie nicht vorzieht, den Zahlungspflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

8. Art. Alle eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung an mit fünf Prozent pro anno verzinset, und diese Stückzinsen bei der letzten Zahlung in Aufrechnung gebracht.

9. Art. Dem hiernach auszuhändigenden Aktien-Dokument werden fünfprozentige Zinskoupons, vorläufig auf fünf Jahre, beigegeben.

Im Falle ein Aktien-Dokument verloren gehen sollte, muß für die Zinserhebung drei Jahre hindurch der Verwaltung genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach Verlauf von drei Jahren wird das Dokument als verschollen betrachtet, ein neues ausgestellt und ausgeliefert. Bei dem Verluste der im sechsten Artikel vorgesehenen Theilquittungen tritt dieselbe Frist und derselbe modus ein.

10. Art. Die Dividende, welche den Aktionairen ausgetheilt werden soll, unterliegt dem Beschlusse der General-Versammlung. Sie wird den reinen Gewinn des Unternehmens umfassen, nachdem vorab die Zinsen der Aktien berichtigt sein werden, und ein angemessener Fonds für etwaige außerordentliche Reparaturen, für Anlagen und für unvorhergesehene Ausgaben, als Reserve-Fonds, ebenfalls durch die General-Versammlung normirt sein wird.

11. Art. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gestellt. Ihre Auflösung kann nur unter Beobachtung der Vorschrift des Artikels ein und dreißig erfolgen.

II. General-Versammlung.

12. Art. Alljährlich soll innerhalb der ersten vier Monate eine General-Versammlung der Aktionäre in Düsseldorf statthaben, wozu die Aktionäre vier Wochen vorher, durch Cirkular-Schreiben der Direktion, einzuladen sind. Außerdem wird eine Einladung durch die im Artikel sieben benannten öffentlichen Blätter erfolgen.

Möchte nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, Artikel ein und zwanzig, eine außergewöhnliche General-Versammlung veranlaßt werden, so wird der Verwaltungsrath die Zusammenberufung durch vier Wochen vorher in derselben Form zu erlassende Einladungen bewirken.

13. Art. In den General-Versammlungen gewährt jede Aktie eine Stimme, jedoch sollen sowohl die persönlich anwesenden, als die durch Vollmacht vertretenen Aktionäre ihre Aktien wenigstens drei Monate vorher, nach Ausweise der Register der Gesellschaft, in Besitz gehabt haben.

14. Art. Nur persönlich erscheinende Aktionäre können mittelst Vollmacht abwesende Aktionäre vertreten. Jedoch ist es nicht gestattet, daß ein Mitglied der Direktion oder einer der Angestellten der Gesellschaft andere Aktionäre vertrete.

15. Art. Den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten werden vor der General-Versammlung auf dem Bureau der Direktion, nach vor-

hergegangener Legitimation, Eintrittskarten mit Bemerkung der Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Besitzer oder als Bevollmächtigter berechtigt ist, verabreicht.

16. Art. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung, indem er die Propositionen verliefet, und sodann die Wahl eines Vorsitzenden, zweier Stimmsammler und eines Protokollführers veranlaßt.

17. Art. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für alle Aktionäre bindend. Ausgenommen sind hiervon die Beschlüsse über die Abänderung des Statuts, oder die Auflösung der Gesellschaft, worüber die Artikel neunzehn und ein und dreißig das Nähere bestimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet stets die Stimme des Vorsitzenden.

18. Art. Die General-Versammlung wird vorab die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Beschlüsse, nach dem Antrage des Verwaltungsraths, hinsichtlich des Umfangs, des Betriebs und der Verwendung der Fonds zur Beschaffung der Dampfschiffe fassen. Der General-Versammlung wird alljährlich der Bericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts und die von dem Verwaltungsrathe vorher geprüfte Bilanz vorgelegt, für deren Untersuchung sie eine besondere Kommission anordnet, welche nach Rechtfinden dieser Bilanz zur Ertheilung der Decharge bevollmächtigt wird. Nächstdem deliberirt und beschließt sie über allenfallsige einzelne Anträge der Direktion des Verwaltungsraths oder einzelner Stimmberechtigten.

Die Anträge der Direktion müssen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung vorgelegt werden.

19. Art. Außer den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Funktionen der General-Versammlung steht ihr auch der alleinige Beschluß über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen, so wie über die Verwendung des im zehnten Artikel bezogenen Reserve-Fonds und über abändernde Bestimmungen des Statuts zu, welche letztere jedoch erst zur Verhandlung gebracht werden dürfen, nachdem auf den Antrag des Verwaltungsraths eine besondere Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung, mit Angabe ihres Zweckes, an sämmtliche Aktionäre, vier Wochen vorher durch die vorerwähnten Cirkulare und die öffentlichen Blätter ergangen ist.

Ein Beschluß über solche Abänderungen ist jedoch nur dann gültig:

1) wenn wenigstens drei Viertheile der Aktien vertreten sind;
2) wenn er durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher ausgegebenen Aktien gefaßt worden ist.

Sind aber in der desfalls berufenen General-Versammlung nicht drei Viertheile der Aktien vertreten, so wird eine zweite Versammlung auf gleiche Weise, jedoch sechs Wochen vorher, und unter der Anzeige zusammen berufen, daß alsdann eine einfache Stimmenmehrheit über die beabsichtigte Abänderung entscheiden werde.

Durch solche und andere Beschlüsse soll aber der Artikel fünf dieses Statuts nicht verändert werden können. Die Beschlüsse der General-Versammlung über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals und alle andere Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, unterliegen der Genehmigung des Staats.

III. Verwaltungsrath.

20. Art. Der Verwaltungsrath wird aus zwölf Mitgliedern und

Digitized by Google

eben so vielen Stellvertretern bestehen, und in der Art eingetheilt, daß zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter in Düsseldorf, drei in Elberfeld und Barmen, eins in Coblenz, eins im Herzogthum Nassau und fünf in Mainz wohnen, oder dort als Aktionäre eingeschrieben sind. Die Stellvertreter werden im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes zu den Sitzungen berufen, nach der von den Wahl-Kollegien bei der Wahl zu bestimmenden Reihefolge. Die Wahl des Verwaltungsrathes wird durch Lokal-Kollegien, mit Geheimstimmung in der Art vollzogen, daß die Aktionäre in denjenigen der eben benannten vier Orte, in welchen sie gezeichnet haben, und für das Herzogthum Nassau in Wiesbaden, zusammentreten, und die betreffenden Mitglieder sowohl als ihre Stellvertreter durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen, dergestalt, daß diese Aktionäre stimmberechtigt und erwählbar sind.

Unter mehreren mit gleichen Stimmen gewählten entscheidet das Loos.

Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und ihren Stellvertretern Reisekosten vergütet, deren Betrag die General-Versammlung bestimmen wird.

Der Verwaltungsrath wählet jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten, und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate auf die Einladung des Vorsitzenden, und außerdem so oft, als dringende Angelegenheiten es nöthig machen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet auch hier die Stimme des Vorsitzenden. Jedoch ist bei besonders wichtigen Fragen, zum Beispiel bei Ankauf von Schiffen, Bestimmungen der Fahrt und Abänderungen darin, Bestimmungen der Tarif-Frachtsätze für Güter und Personen, die Uebereinstimmung von neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern erneuert. Die Austretenden bezeichnet das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos. Sie sind jedoch wieder wählbar. Im Falle Mitglieder während des Jahreslaufs ausscheiden, in die Direktion gewählt, oder im Dienst der Gesellschaft angestellt werden, so ergänzt sich der Verwaltungsrath bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl aus den Aktionären der betreffenden Orte.

21. Art. Der Verwaltungsrath ist berufen, in allen Stücken die Gesellschaft der Aktionäre zu vertreten. Er wacht über die Vollziehung des Statuts und aller von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

Er erwählt die Direktion, den Subdirektor, den Kassirer, die Agenten, die Schiffskapitaine und Kondukteure; er bestimmt, so weit es der General-Versammlung nicht ausschließlich zusteht, die Besoldungen und Kautionen, versieht alle Angestellten mit Dienstinstruktionen und entläßt sie auf den zu prüfenden Antrag der Direktion.

Der Verwaltungsrath berathschlagt auf den Vortrag der Direktion über alle und jede Anlagen, Anschaffungen und wichtige Reparaturen. Er untersucht, genehmigt und verwirft die ihm von der Direktion vorzulegenden Verträge, welche die Gesellschaft einzugehen veranlaßt sein möchte.

Er berathschlagt und beschließt über die Tarife der Frachtsätze und des Personengeldes im Allgemeinen, und über einzelne im Laufe der Zeit etwa nothwendig erscheinenden Abänderungen.

Er empfängt von der Direktion alle drei Monate die Uebersichten

der Einnahme und Ausgabe und nimmt stets genaue Kenntniß des Geschäfts.

Er wacht darüber, daß die Geldbestände, so weit der Dienst es zuläßt, sicher und rentbar angelegt und zur Sicherung des Eigenthums der Gesellschaft die ihm nothwendig erscheinenden Maßregeln ergriffen werden.

Er revidirt endlich die Jahres-Rechnungen der Direktion, und sorgt dafür, daß der General-Versammlung, sowohl den jährlichen als den außergewöhnlichen, alles, zur Beurtheilung des Geschäfts und seines Standpunkts, gehörig und vollständig vorgelegt werde.

Der Verwaltungsrath kann auch die Berufung außergewöhnlicher General-Versammlungen beschließen und erwirken.

IV. Direktion.

22. Art. Die Direktion besteht aus höchstens drei Direktoren, eben so vielen individuellen Stellvertretern und einem Subdirektor, welche sämmtlich vom Verwaltungsrathe, jedoch ebenfalls nur mit Uebereinstimmung von neun Stimmen, erwählt werden.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden aus den in Düsseldorf und der nächsten Umgebung wohnenden Aktionären gewählt, und hat die General-Versammlung darüber zu entscheiden, welche Entschädigung die Direktoren aus der Gesellschaftskasse beziehen sollen. Das Gehalt des Subdirektors bestimmt der Verwaltungsrath.

23. Art. Alljährlich tritt ein Mitglied der Direktion aus, und wird durch neue Wahl ersetzt. Der Ausscheidende, den das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet, ist wieder wählbar. Etwa im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzungen der Direktion erfolgen in der nächsten Versammlung des Verwaltungsraths. Sie handelt in allen Angelegenheiten, welche einen Beschluß erfordern, kollegialisch. Das älteste Mitglied führt alsdann den Vorsitz, der Subdirektor die Protokolle. Alle Ausfertigungen der Direktion werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet, und von dem Subdirektor kontrasignirt.

24. Art. Die Direktion leitet und vollzieht, nach bester Einsicht, die Geschäfte der Gesellschaft, nach den verfassungsmäßigen Beschlüssen des Verwaltungsraths und der General-Versammlung.

25. Art. In ihren leitenden und vollziehenden Verrichtungen ist der Direktion der Subdirektor zunächst beigegeben, welchem die betreffenden Arbeiten der Buchführung, Korrespondenz und die spezielle Beaufsichtigung und Führung des innern Dienstes in allen Theilen obliegen.

26. Art. Die Direktion ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Dienst der Dampfboote stets regelmäßig und pünktlich beobachtet werde, daß die Agenten, Schiffskapitaine, Kondukteure und übrigen Angestellten, unter genauer Beobachtung der Ressort-Verhältnisse, ihre Schuldigkeit thun. Sie ist mit der Einnahme, Ausgabe und gehörigen Berechnung der Geschäftsgelder beauftragt, und hat für die Rentbarmachung der Bestände zu sorgen, auch eine stete Aufmerksamkeit auf alle Kassen- und Betriebsverhältnisse zu richten. Alle drei Monate theilt sie dem Verwaltungsrathe einen Bericht über den Gang des Geschäfts und eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe mit, und fertigt beim Ablauf des Jahres eine getreue Bilanz, für den Verwaltungsrath und die General-Versammlung, an. Dritten Personen gegenüber, so wie bei den Behörden, vertritt die Direktion die Gesellschaft in allen Verhandlungen, so wie sie auch in vorkommenden Fällen die Verträge entweder selbst abschließt, wenn ihr Gegenstand die Summe von fünf-

Digitized by Google

hundert Thalern nicht überschreitet, oder im eintretenden Falle die Genehmigung des Verwaltungsrathes vorher einholt.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ist die Direktion, unter Anzeige an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths, ermächtigt, sofort das Erforderliche auch bis zur Summe von zweitausend Thalern zu verfügen, wenn es nicht möglich sein sollte, vorher den Beschluß des Verwaltungsraths darüber einzuholen.

Die Direktion ernennt und entläßt die untern Angestellten, den Steuermann, die Maschinisten, die Matrosen und alles übrige Schiffsvolk. Sie bringt die Entlassung des Subdirektors, der Agenten, Kapitaine und Kondukteurs bei dem Verwaltungsrathe in Antrag, und sorgt für eine gute Restauration auf den Schiffen.

Sie wacht über die Handhabung der Ordnung, über die richtige Anwendung der Tarife, und beantragt die nothwendig erscheinenden Veränderungen in denselben bei dem Verwaltungsrath.

27. Art. Die Direktion versammelt sich wöchentlich einmal auf die Einladung des Vorsitzenden, und außerdem so oft es Vorfälle nöthig machen. Um einen Beschluß zu fassen, müssen drei Mitglieder anwesend sein. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

28. Art. In Krankheits- oder Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder der Direktion, tritt ein Stellvertreter ein.

29. Art. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrathe in seinen jedesmaligen Sitzungen, alle die Lage des Geschäfts betreffenden Aufschlüsse zu ertheilen.

V. Schiedsrichterliche Entscheidung.

30. Art. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege, nach den Bestimmungen der Artikel ein und funfzig und folgende des Handelsgesetzbuchs und der bezüglichen Artikel tausend drei und folgende der Civilprozeß-Ordnung, geschlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

31. Art. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen General-Versammlung in der durch den Artikel neunzehn im Falle der Abänderung des Statuts festgesetzten Weise beschlossen werden. Die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs über die Auflösung der Gesellschaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder, finden auf die gegenwärtige Gesellschaft keine Anwendung.

L.

Bauwesen und Bau-Polizei.

157.

Cirkular-Reskript der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Listen der Feldmesser als Bauzöglinge betreffend.

Die Königl. Regierung wird künftig bei Einreichung der

Nachweisung der Bau-Kondukteure in einem Nachtrage diejenigen Feldmesser aufführen, welche die Vorprüfung als Baumeister oder Bau-Inspektoren bestanden haben, und von Ihr, als Bauzöglinge, bei Bau-Ausführungen beschäftigt worden sind. Sie sind eben so, wie die Bau-Kondukteure, nach dem Datum der Vor-Prüfungs-Zeugnisse, jedoch in zwei Klassen zu ordnen, nach ihrer Qualifikation.

Diejenigen Königl. Regierungen, welche die Bauzöglinge in der Liste von 1835. noch nicht aufgeführt haben (wie schon von einigen geschehen) werden die Nachweisung nachträglich einreichen.

Berlin, den 25. Februar 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

158.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Oppeln, die Diätensätze der Bauzöglinge als stellvertretende Baukondukteure oder Bauaufseher betreffend.

Die Königl. Regierung empfängt anbei Abschrift der, am 4. September c. an die Königl. Regierung zu Oppeln erlassenen Verfügung zur Nachricht und Achtung. (Anl. a.)

Berlin, den 6. September 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.
Beuth.

---

a.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung zu Oppeln vom 19. August c. eröffne ich Derselben, daß Bauzöglinge, welche in Gemäßheit des §. 13. der Vorschriften vom 8. September 1831., *) bei Bauausführungen die Stelle eines Baukondukteurs unter unmittelbarer Aufsicht eines Königl. Baubeamten vertreten, auch Anspruch auf den ihnen als Feldmesser zustehenden Diätensatz haben.

Dieser Fall ist von demjenigen verschieden, über welchen in dem Cirkular vom 6. November v. J. **) entschieden ist, indem darin von

*) Jahrg. 1831. 3tes Heft, S. 520.
**) " 1835. 4tes " " 1100.

der Vertretung eines bloßen Bauaufsehers durch einen Bauzögling, hier aber von der Vertretung eines Baukondukteurs die Rede ist.

Erdmannsdorf, den 4. September 1836.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Rother.

An

die Königl. Regierung zu Oppeln.

159.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Versagung der Bauerlaubniß aus allgemeinen Rücksichten betreffend.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts soll zwar in der Regel einem Jeden die Befugniß zustehen, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen; allein diese Befugniß unterliegt der im §. 66. Tit. 8. Thl. I. *) ausgesprochenen Beschränkung, und aus dieser rechtfertigt es sich wohl, die Errichtung eines Wohnhauses immitten der Feldflur zu untersagen, wenn der Erbauer weder in der Lage ist, vom Feld- oder Gartenbau zu leben, noch irgend eine Beschäftigung hat, die es ihm wünschenswerth machen könnte, an der in Rede stehenden Stelle eine Wohnung zu haben, zumal wenn er in einem üblen Rufe steht, und nicht ohne Grund die Vermuthuug wider sich erregt, daß er die einsame Lage des zu erbauenden Wohnhauses zur Benachtheiligung der nachbarlichen Feldbesitzer benutzen werde.

Berlin, den 13. August 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) §. 66. l. c. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

160.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., daß auch nicht bäuerliche Grundeigenthümer und Rittergutsbesitzer der baupolizeilichen Konsense bedürfen.

Auf den Bericht vom 24. April d. J., den baupolizeilichen Konsens zu den Bauten der nicht bäuerlichen Grundeigenthümer des platten Landes betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung,

Digitized by Google

daß ich über die Anwendbarkeit der Bestimmungen im Zusatz 8., (ad §. 69. Allg. Landrecht I. 8.) des Ostpreußischen Provinzialrechts ganz die Ansicht theile, welche das Kollegium in dem, dem Berichte beigefügten Schreiben an das Oberlandesgericht daselbst vom 21. April 1828. ausgeführt hat. Daß allgemeine polizeiliche Anordnungen keinen Gegenstand des Provinzialrechts ausmachen können, leuchtet von selbst ein, und ist außerdem aus dem Eingange und dem §. II. des Publikations-Patents vom 4. August 1801. unzweifelhaft zu entnehmen. Die Bestimmung des Zusatzes 8. kann daher als polizeiliche Anordnung nicht in Betracht kommen, und also auch keine Exemtion der nicht bäuerlichen ländlichen Grundbesitzer und der Rittergutsbesitzer daraus hergeleitet werden, wonach sie von der Einholung eines baupolizeilichen Konsenses zu Neubauten und Hauptreparaturen entbunden wären.

Berlin, den 19. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

161.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen, die Anlage von Gebäuden in der Nähe eines Bergbaues betreffend.

In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen, welche Gebäude und dergleichen anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen: daß sie nur dann solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von dem Bergamte des Vereins die Bescheinigung verschafft haben, daß ihre Anlage mit den in der Nähe befindlichen Gruben in keine Kollision gerathen werde.

Dieses veranlaßt uns zur Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privatpersonen, welche aus Unkunde der Gesetze jene Vorsichtsmaßregel verabsäumen, den §. 116. b. Tit. 16. Thl. II. des Allg. Landrechts in Erinnerung zu bringen, welcher wörtlich lautet;

„Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann,

anweisen zu lassen, so ist er, wegen der, durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt."

Wir bemerken hierbei ausdrücklich: daß vorstehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüttenwerke und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung zu erwarten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerks-Behörde vorher gebilligt worden ist und ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau von Grubenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird.

Dortmund, den 12. Juli 1836.

Königl. Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

162.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, das Verfahren bei Ausführung öffentlicher Bauten unter 50 Rthlr. betreffend.

Die unterm 6. Mai 1825. *) erlassene Cirkular-Verfügung, nach welcher es fernerhin bei Bauten, deren Ausführung weniger als 50 Rthlr. kostet, keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfertigung solcher Anschläge an Handwerker gegen eine Remuneration Veranlassung gegeben, welche bei Entreprise-Bauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und so mittelbar der Staatskasse zur Last fiel.

Es hat aber nicht in der Absicht gelegen, den Baubeamten eine solche Erleichterung in ihren Arbeiten auf Kosten der Staatskasse zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei Entreprise-Bauten geschehen würde; vielmehr ist angenommen worden, daß es bei solchen geringen Bauten überhaupt keiner Veranschlagung bedürfe, die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung durch den Baubeamten, bei welcher es nach jener Cirkular-Verfügung das Bewenden behalten sollte, erfolge.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Werkmeistern oder Handwerkern künftig keine Aufträge zur Veran-

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 469.

schlagung solcher kleiner Bauten zu geben und dafür keine Bezahlung zu gewähren.

Berlin, den 2. August 1836.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.	Kriegsministerium. Für den Minister. v. Schoeler.	Minist. des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler.
Ministerium des Königl. Hauses, zweiter Abtheil. v. Ladenberg.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Rother.	Finanzministerium. v. Alvensleben.

163.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

Euer Hochwohlgeboren überlasse ich, nachdem hiernach das Erforderliche eingeschaltet und resp. berichtigt worden, die Bekanntmachung dieser den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffenden Verordnung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin und Cöslin zu bewirken. (Anl. a.)

Berlin, den 10. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Verordnung der Königl. Regierungen zu Stettin und Cöslin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

Um die in unserer Verordnung vom 13. August 1829. (Cöslin, vom 8. August 1826.) und in der darauf sich beziehenden Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums vom 11. Juli 1831. enthaltenen Bestimmungen zusammen zu fassen, und zugleich die wegen Ertheilung der Baukonsense entstandenen Zweifel zu beseitigen, geben wir auf Veranlassung und mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidiums und nachdem über den bezeichneten Gegenstand die Ansicht des Kommunal-Landtages von Altpommern gehört worden ist, unter Aufhebung jener Verordnungen, nunmehr auf den Grund der §§. 1538. und 1539. Tit. 20. Thl. II. und §§. 66. bis 72. Tit. 8. Thl. I. des Allgem. Landrechts, desgl. der §§. 13. bis 15. der Land-Feuer-Ordnung für Pommern, vom 24. Mai 1756., folgende nähere Vorschriften:

Digitized by Google

§. 1. Gebäude, welche mit Stroh-, Rohr oder Holzschindeln eingedeckt sind, müssen mindestens 30 Fuß von einander entfernt, die Gebäude zweier angrenzenden Gehöfte aber 60 Fuß auseinander gebaut werden. Diese Entfernungen gelten jedoch nur, wenn einzelne Gehöfte oder Gebäude neu aufgeführt werden, und die Beschränktheit des Bauplatzes eine größere Entfernung nicht gestattet. — Wenn dagegen eine Feuersbrunst ganze Dörfer oder doch einen großen Theil derselben in Asche legt, ist als Regel anzunehmen, daß die einzelnen Gebäude eines Gehöftes 40 Fuß, die Gehöfte selbst aber 100 Fuß von einander entfernt angelegt werden müssen. Werden Gebäude mit Ziegeln oder sonst feuerfest eingedeckt, so ist doch zwischen so bedeckten Gebäuden ein freier Raum von mindestens 20 Fuß, und wenn solche neben Gebäuden mit Stroh- oder Rohrdach (oder dergleichen) gebaut werden, ein Zwischenraum von mindestens 25 Fuß erforderlich. Gestattet aber die Oertlichkeit den Auseinanderbau, so sind auch bei Gebäuden dieser Art die vorhin angegebenen Entfernungen zu beobachten.

Nach Ablauf dreier Jahre, oder vom 1. Januar 1840. ab, sind Rohr- und Strohdächer bei Neubauten überall verboten, und es muß statt derselben überall eine als feuersicher wirklich anerkannte Bedachung, welche sowohl bei Nachsuchung des Baukonsenses, als auch in demselben genau bezeichnet werden muß, gewählt werden.

§. 2. Wohngebäude mit Scheunen dürfen nicht zusammengebaut werden. Dagegen kann es in einzelnen Fällen nachgegeben werden, Stallungen mit Wohngebäuden zu verbinden, wenn zwischen beiden Gebäuden Scheidewände bis zur Dachforst durchverbunden, und diese im Dache ausgemauert oder verlehmt, außerdem aber die Balken beider mit einem gelehmten Windelboden oder einer gestreckten Lehmdecke belegt werden.

§. 3. Schmieden dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit Wirthschaftsgebäuden verbunden, auch in den Häusern keine Backöfen angelegt, vielmehr sollen Schmieden und Backöfen nur außerhalb der Dörfer oder doch in gehöriger Entfernung von andern Gebäuden an feuersicheren Orten erbaut werden. — Demgemäß sollen künftig Backöfen und Schmieden, wo die Oertlichkeit es gestattet, und die Bauart der ersteren es erheischt, in der Regel 150 Fuß von andern Gebäuden entfernt erbaut werden; da jedoch die Feuergefährlichkeit dieser Anlagen und namentlich der Backöfen sehr durch deren Bauart bedingt wird, so kann der Kreis-Landrath den Bau von Schmieden und Backöfen, als **Ausnahme**, auch in geringerer Entfernung als 150 Fuß und unter andern Bedingungen gestatten, wenn er und der Bezirks-Baubeamte darüber einig sind, daß durch die in dem Konsens vorgeschriebene Einrichtung und Bauart die Feuersicherheit der Anlage verbürgt werde. — Schmieden müssen aber jeden Falls immer mit gemauerten Essen und Ziegeldächern, wie auch mit Schornsteinkappen aufgeführt werden.

Hinsichtlich der Entfernung der Kalk- und Ziegelöfen von den Ziegelscheunen und andern Gebäuden, wird festgesetzt, daß solche mindestens 120 Fuß betragen muß. Nur in dem Fall, wenn sowohl der Ziegelofen, als auch die Trockenscheune mit Ziegeln gedeckt, oder sonst mit einer anerkannt feuersicheren Bedachungsart versehen sind, können dergleichen Gebäude einander beim Bau bis auf 30 Fuß Entfernung genähert werden.

Branntweinbrennereien dürfen aber überhaupt auch jetzt schon nur in Gebäuden angelegt werden, welche mit Ziegel- oder sonst einer feuersicheren Bedachung versehen sind, oder zu diesem Zweck versehen werden.

Digitized by Google

§ 4. Diese Vorschriften kommen zur Anwendung bei allen Bauten auf dem Lande, im Gegensatz der Städte, ohne Unterschied; also auch bei denen, welche vom Fiskus selbst angeordnet, und in seinem Auftrage ausgeführt werden. Da jedoch alle Bau-Projekte der letztern Art von höhern Königl. Behörden geprüft, und dazu die Konsense von diesen ertheilt werden; so bedarf es bei dergleichen Bauten der polizeilichen Einwirkung der Orts-Polizeibehörden nicht. — Dagegen muß zu einem jeden andern Bau auf dem Lande, so wie zur Anlage von Feuerungen in schon vorhandenen Gebäuden, der polizeiliche Konsens bei der Orts-Polizei-Obrigkeit nachgesucht werden; d. h. in den Königl. Amts-Ortschaften, beim Amte, in den ritterschaftlichen Orten, bei der Gutsherrschaft, und in den Kämmerei-Dörfern, bei dem Magistrat, welchem die Gutsherrschaft über diese Orte zusteht. — Wollen die Gutsherrschaften und Magistrate selbst auf ihren Gütern Bauten ausführen lassen, so haben sie zu diesen den Konsens des Kreis-Landraths einzuholen.

§. 5. Der gegen diese Vorschriften auf irgend eine Weise fehlende Bauherr verfällt mindestens in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. Handelt es sich aber dabei um Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle, so hat derselbe eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. verwirkt, beides auch dann, wenn der ohne vorschriftsmäßigen Konsens ausgeführte oder begonnene Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Ist dies aber nicht der Fall, so muß derselbe nach Anweisung der Obrigkeit, auf Kosten des Bauherrn, abgeändert oder nach Befinden ganz wieder abgetragen und der vorige Zustand hergestellt werden.

Die Bau-Handwerker, welche einen Bau ausführen, oder namentlich auch schon ein oder mehrere Gebäude richten, ohne sich vorher den Konsens vorzeigen zu lassen, verfallen jeder in eine Polizeistrafe von mindestens 1 bis 5 Rthlr., und wenn es sich dabei auch um Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle handelt, von 5 bis 10 Rthlr.

Zu allen Bauten, welche nicht bloße Flickarbeiten sind, bedarf es übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Zuziehung wirklich konzessionirter Werkmeister.

§. 6. Nach den vorstehenden Bestimmungen werden die Baukonsense für alle Ortschaften (mit Ausnahme der fiskalischen Bauten §. 4.) von der Orts-Polizei-Obrigkeit, jedoch überall nur da ertheilt, wo die in dieser Verordnung vorgeschriebenen, baupolizeilichen Anordnungen strenge befolgt werden können. — In jedem Fall aber, wo eine Modifikation derselben nachgesucht wird, kann der Konsens nur vom Kreis-Landrath, nach Anhörung des Gutachtens der Orts-Polizei-Obrigkeit, ertheilt werden. Wollen sich die Betheiligten bei der Entscheidung des Landraths nicht beruhigen; so steht denselben der Rekurs an die Königl. Regierung offen. Ob und unter welchen Umständen der Ausnahme-Konsens zu ertheilen ist, und ob namentlich eine Ziegel- oder sonstige feuersichere Bedachung für hinreichend zu erachten, oder außerdem bei sehr nahe stehenden Gebäuden noch eine massive Verblendung anzuwenden ist, bleibt nach Maßgabe der Oertlichkeit lediglich der Beurtheilung des Landraths oder der Bestimmung der Königl. Regierung vorbehalten.

§. 7. Die Orts-Polizei-Obrigkeiten und resp. die Landräthe, welche auch hierbei, wie überall, die Polizei-Verwaltung jener zu beaufsichtigen haben, werden für die genaue Befolgung dieser Verordnung um so mehr verantwortlich gemacht, als nach dem höheren Orts bestätigten Beschluß des ersten Hinterpommerschen Kommunal-Landtages vom 13. Dezember 1830. und des zweiten vom 12. Dezember 1832. auch jedes Versicherungs-Kataster über Neubauten, von dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direk-

Digitized by Google

tor dahin bescheinigt werden soll, daß und wie die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden sind.

Diese Bescheinigungen sind in dem Vorpommerschen Departement der Hinterpommerschen Feuer-Sozietät von den Kreis-Landräthen zu ertheilen.

§. 8. Die Distrikts-Baubeamten aber werden verpflichtet, ihrerseits diese Verordnung bei allen vorkommenden ländlichen Bauten, insbesondere auch bei den Königl. Patronats-Bauten, genau zu beachten.

Stettin und Cöslin, den 7. Dezember 1836.

Königl. Regierungen.

M.

Armen-Polizei.

164.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Gräflich Stolbergsche Armen-Verpflegungs-Deputation zu Stolberg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Erhebung der Beiträge zur Armenpflege betreffend.

Der Gräflich Stollbergschen Armen-Verpflegungs-Deputation wird auf die Beschwerde-Vorstellung vom 20. April c., die Erhebung der Beiträge zur dortigen Armenpflege betreffend, Nachstehendes zum Bescheide eröffnet.

Nach dem §. 107. der revidirten Städte-Ordnung ist es unzweifelhaft, daß die Leitung des Armenwesens in einer Stadt lediglich Sache des Magistrats ist, der sich jedoch zu diesem Behuf einer besonderen, von ihm abhängigen Deputation bedienen kann.

Dem Magistrat liegt es auch ob, das diesfällige Bedürfniß zu beschaffen, wiewohl es sich übrigens von selbst versteht, daß er freiwillige Beiträge und Dienstleistungen von Einzelnen oder auch von Gesellschaften nicht von der Hand weisen werde. Ein Besteuerungsrecht der Einwohner zu diesem Behuf kann aber dergleichen außer dem Magistrate bestehenden Personen oder Gesellschaften nicht übertragen werden, sondern dies muß in den Händen des Magistrats bleiben; dieser aber kann in allen den Fällen, wo es auf Beschaffung der zu Kommunal-Zwecken erforderlichen Geldmittel ankömmt und freiwillige Beiträge nicht ausreichen, die Abgaben nur nach bestimmten Steuer-Prinzipien festsetzen.

Was nun insbesondere den von dem ꝛc. N. zu Stolberg eingeforderten Beitrag zur Armenpflege betrifft, so erscheint solcher allerdings als ein blos willkührlicher, indem es dazu an Maßstab

Digitized by Google

und Anhalt fehlt. Ueberhaupt aber würde es einen Widerspruch in sich begreifen, einen freiwilligen Beitrag mittelst Exekution erheben zu wollen.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann sich demnach nicht veranlaßt finden, nach dem Antrage der Gräflich Stollbergschen Armen-Verpflegungs-Deputation, die in der Sache ergangenen Verfügungen der Königl. Regierung zu Merseburg vom 14. Dezember 1835. und 26. März d. J. aufzuheben; vielmehr muß dasselbe es dabei bewenden lassen.

Berlin, den 20. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

165.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Verbindlichkeit zur Armenpflege Seitens der Ortsgerichtsbarkeiten betreffend.

Dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 5. d. M., die Verbindlichkeiten der Gutsherrschaften zur Ernährung ihrer Armen betreffend, gemäß, genehmige ich, daß es in allen den Fällen, wo das Unvermögen der Gemeinen zur Unterhaltung der ihnen angehörigen Armen nachgewiesen, und wo Fiskus sich im Besitze der Gerichtsbarkeit befindet, bei den Bestimmungen der früheren Reskripte des Ministerii des Innern vom 18. Oktober 1822. *) und 3. Dezember 1833. **) verbleibt.

Die Königl. Regierung hat übrigens in dem Berichte vom 22. Februar 1836., die unverehelichte N. aus Neu-Pustlauken betreffend, darin gefehlt, daß Dieselbe bei Erstattung des Berichts die in Rede stehende abweichende Provinzial-Verfassung in Betreff der Armenpflege mit Stillschweigen übergangen hat.

Berlin, den 29. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1822. 4tes Heft, S. 957.
**) " 1834. 18es Heft, S. 242—246.

Digitized by Google

166.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Verpflichtung der Dominien zur Armenpflege betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf die in dem Berichte vom 29. v. M. erhobenen Zweifel über das bei der Unterstützung der verwittweten nnd verarmten N. in B. zur Anwendung kommende Reskript vom 28. Mai 1835., *) daß, da der Krug in B. ein Eigenthum des dortigen Dominii ist, es nach ausdrücklichem Inhalte des gedachten Reskripts kein Bedenken hat, dem Dominio die Verpflegung der verwittweten N. aufzulegen.

Wenn die Königl. Regierung übrigens am Schlusse Ihres Berichts anfrägt, wie es gehalten werden solle, wenn dergleichen dem Dominio zugehörige Besitzungen vererbpachtet seien? — so muß ich Derselben bemerklich machen, daß der vorliegende Spezialfall zu einer solchen Anfrage keine Veranlassung gibt, weil in demselben nicht eine Erbpacht, sondern eine Zeitpacht vorliegt. Eine Vererbpachtung wird aber in der Regel einer Veräußerung gleich zu achten sein, und bei den vererbpachteten Grundstücken daher dasselbe angenommen werden müssen, was bei den verkauften Grundstücken stattfindet.

Berlin, den 16. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1835., 2tes Heft, S. 506.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Aufbringung der Verpflegungs- und Detentionskosten für blödsinnige Personen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium gibt der Königl. Regierung in Beziehung auf die hier beigefügte Vorstellung der Einwohner N. N. zu G. vom 6. v. M., betreffend die der dasigen Gemeinde zur Last gelegten, durch die Detention und Verpflegung der unverehelichten B. in der Irrenheil-Anstalt zu Königsberg veranlaßten Kosten, zu erkennen, daß dasselbe Ihrer Resolution vom 23. April c. nicht beistimmen kann.

Die Königl. Regierung hält danach die Kommune G. für verpflichtet, die angeblich blödsinnige B. polizeilich zu beaufsichtigen, und, da dies von derselben nicht geschehen ist, zur Bezahlung der fraglichen Kosten für verbunden.

Bevor die Königl. Regierung die Aufnahme der gedachten Frauensperson in die Irren-Anstalt veranlaßte, hätte Sie jedoch nach Anleitung der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit 24. §. 49. seq. Anh. §. 154. und Verordnung vom 4. März 1834. §. 9. die Kommune G. auffordern sollen, ihrer diesfälligen Verpflichtung nachzukommen, und erst dann, wenn diese Aufforderung erfolglos geblieben wäre, mit der Exekution vorgehen, und statt der Kommune, durch einen Dritten, für Rechnung derselben, die schuldige Handlung leisten lassen sollen.

In dieser Art hätte die Königl. Regierung um so mehr verfahren sollen, als im vorliegenden Falle, wie aus dem in der Eingabe der Bittsteller angezeigten Erfolge hervorgeht, die polizeiliche Aufsicht über die B. ohne den kostspieligen Aufenthalt derselben im Irrenhause sich wohl dürfte haben bewirken lassen.

Uebrigens werden auch, nach Inhalt der der Königl. Regierung mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Dezember 1835., *) die fraglichen Kosten nicht ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß von der Kommune G. eingezogen werden können. Da nun aber der Erfolg eines solchen Prozesses immer sehr zweifelhaft sein dürfte, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, die liquidirten Kosten aus dem Wohlthätigkeitsfonds Ihrer Hauptkasse zu bestreiten und die Gemeinde danach zu bescheiden, auch, wie dies geschehen, binnen 8 Tagen anzuzeigen, wobei der Königl. Regierung zugleich empfohlen wird, künftig bei Verfügung der Exekution die obigen gesetzlichen Vorschriften genauer in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) Jahrg. 1835. 4tes Heft, S. 1105.

168.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend die Erstattung der auf die Unterbringung verwahrloster Knaben verwendeten Kosten.

Für arm im eigentlichen Sinne des Worts kann nur der erachtet werden, welchem selbst das physische Vermögen fehlt, sich

den

den nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen. Nun ist aber bei einem Knaben, wie der in Rede stehende, dessen Alter zwar nicht angegeben ist, der aber schon 1½ Jahr in einem Arbeitshause detinirt gewesen, als er bei dem Schuhmacher in die Lehre gegeben worden, zu vermuthen, daß er, wenn er sonst den guten Willen gehabt, sich bereits zu jener Zeit nothdürftig hätte ernähren können, besonders auf dem Lande bei der Feldwirthschaft. Das Unterbringen bei einem Professionisten ist schon eine Maßregel für ein besseres und reichlicheres Brod, als die gemeine Tagelöhnerarbeit gewährt; auch scheint jene Maßregel mehr als eine Fortsetzung der polizeilichen Aufsicht durch den Lehrmeister, denn als eine Almosenverabreichung anzusehen zu sein. Von einer Armen-Behörde können aber, wenn anders die Last der Armenpflege nicht zu drükkend werden soll, nur Almosen, nicht aber Kosten zu — wenn auch an sich nützlichen — Polizei-Maßregeln gefordert werden.

Berlin, den 22. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

169.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Aufnahme und Verpflegung verarmter Scharfrichterknechte und deren Familien betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bezug auf die beigehende Beschwerde-Vorstellung des Magistrats zu Oranienburg vom 16. d. M.,

betreffend die der dasigen Kommune angesonnene Aufnahme und Verpflegung des Scharfrichterknechts R. und Familie,

hierdurch zu erkennen gegeben, wie zwar im Allgemeinen der von Ihr aufgestellte Grundsatz, daß ein vollkommen arbeitsfähiger Mensch nicht zu den Armen im gesetzlichen Sinne gerechnet werden könne, ganz richtig, im vorliegenden Falle aber von einem Scharfrichterknechte die Rede ist, der nach dem herrschenden Vorurtheil, seines für unehrlich gehaltenen Gewerbes wegen, mit einer levis notae macula behaftet ist, und der deshalb, außer dem Abdecker-Gewerbe, nur höchst selten Gelegenheit hat, Arbeit zu finden. Wenn nun ein solcher Mensch, dem noch dazu die Ernährung von drei kleinen Kindern obliegt, sich außer dem Dienste eines Scharfrichters befindet, so ist er in der Regel auch beim besten Willen außer Stande, etwas durch Arbeit zu verdienen.

In dieser Lage ist der ꝛc. R. dermalen, und daher allerdings für arm zu achten. Da er nun zuletzt sein Domizil in der Pommerschen Stadt Pasewalk gehabt, so liegt nach §. 13. des Patents vom 8. September 1804. dem Pommerschen Landarmen-Verbande ob, hinsichtlich seiner und seiner Familie die Armenpflege zu leisten, wenn der ꝛc. R. nicht etwa nach §. 11. a. a. O. der Kommune seines vorgedachten letzten Wohnsitzes zugewiesen werden kann, als über welche letztere Frage zu befinden, der Königl. Regierung überlassen bleibt. Jedenfalls aber hat Dieselbe, als die den Pommerschen Provinzial-Armen-Verband vertretende Behörde, die erforderliche Armenpflege zu übernehmen.

Berlin, den 28. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

170.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Polizeibehörde zu Treptow a. R. und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Nichterstattung des den Individuen mit beschränkter Reiseroute verabreichten Zehrgeldes betreffend.

Wenn, wie der Polizeibehörde zu Treptow a. R. auf den Bericht vom 21. v. M. erwiedert wird, das Königl. Polizeipräsidium hieselbst die Erstattung des Zehrgeldes von 1 Rthlr. verweigert, welches Dieselbe dem mittelst beschränkter Reiseroute von dort nach Berlin zurückgewiesenen Handarbeiter N. verabreicht hat, so kann das unterzeichnete Ministerium diese Weigerung nur als motivirt erachten, weil ein derartiges Viatikum zu den polizeilichen Kosten zu rechnen, deren Erstattung in den Gesetzen nicht angeordnet ist.

Dem nicht begründeten Antrage auf Ersatz jenes Reisegeldes kann daher keine Folge gegeben werden.

Die eingereichte Quittung des ꝛc. N. erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

IX.

Medizinal- und Sanitätswesen.

171.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Medizinal-Kollegien, die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums betreffend.

Anliegend (a.) erhält das Königl. Medizinal-Kollegium ein Exemplar der für das Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg entworfenen Instruktion, die Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie alle, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und respektive ärztliche Ausbildung erlangt haben, wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, unterwerfen müssen, falls sie nicht durch Gymnasial-Zeugnisse nachweisen können, das erforderliche Maß von schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen, mit der Anweisung, hiernach zu verfahren und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Medizinal-Kollegio etwa zugewiesenen oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Instruktion
für das Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Medizinal-Kollegium der Provinz haben sich zu unterziehen:
a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu künf-

Digitized by Google

tigen Wundärzten erster oder zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen und weder den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen, nach den bestehenden Gesetzen, die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium, der Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums bei der Universität, durch entsprechende Schulzeugnisse nachweisen können;

b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte erster Klasse zu absolviren beabsichtigen und den dazu nöthigen Grad schulwissenschaftlicher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeugniß über die, etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben nach dem, weiter unten (§. 6. 7. und 9.) angegebenen Maßstabe vor dem Medizinal-Kollegio bereits mit Erfolg bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes zu widmen und respektive den Anforderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825., *) §. 6. sub b. α., zu genügen.

§. 3. Die Prüfungs-Kandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Medizinal-Kollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei der Universität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel selbst bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requisition einer Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studien-Semestern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungs-Kommissarien, und zwar zweien technischen Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums und einem praktischen Schulmanne, welchen, auf Requisition des Medizinal-Kollegiums, das Provinzial-Schul-Kollegium deputirt, nach dem Maßstabe und in der Form vollzogen, welche die nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines seine Schüler bis zur Universitäts-Reife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat.

Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines bis zur Universitätsreife ausbildenden oder sogenannten höhern Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigten Kandidaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß:

1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrücken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet

*) Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 156.

und dem Gegenstande angemessen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt sein;

2) im Lateinischen mit der Formlehre und den am häufigsten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut, und mit Hülfe eines Wörterbuches, einen leichten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise den Curtius, Julius Cäsar ꝛc. zu übersetzen, so wie einen einfachen deutschen Satz, lateinisch richtig wiederzugeben im Stande sein;

3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden Hauptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben und mit den Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche auf den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Einfluß gehabt haben, bekannt sein;

4) in der Geographie eine deutliche Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete haben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande der wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie vertraut sein;

5) in der Geometrie die Haupteigenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Körpermaße, so wie die praktischen Regeln für die einfachern geometrischen Messungen kennen;

6) in der Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar aufgefaßt haben, auch eine in Buchstaben ausgedrückte Rechnungsformel verstehen und anwenden, vornämlich aber: eine Aufgabe aus der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Dezimal-Brüchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Regula de tri vorausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Ein zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß insbesondere:

1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt inne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit vermeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt haben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens sprachrichtig vortragen zu können;

2) im Lateinischen in der Formenlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das Genus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Gebrauch der Kasus, die Konstruktion des Akkusativus c. Infinitivo kennen und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius Nepos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln, mit Hülfe eines Wörterbuches, zu übersetzen im Stande sein;

3) in der Geschichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den geschichtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterländischen Geschichte aber genauer bekannt sein;

4) in der Geographie eine Uebersicht der Erdoberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und den Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder eine künstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen und mit der politischen Geographie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie des Vaterlandes aber spezieller bekannt sein;

5) in der Arithmetik eine deutliche Einsicht in die Natur des de-

Digitized by Google

kadischen Zahlensystems haben und eine Aufgabe der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen, so wie in gemeinen Brüchen, vorausgesetzt wird, aufzulösen verstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kenntnisse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaftliche Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maßstab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den medizinisch-chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist, so ist doch bei den (§. 1. sub. b. erwähnten) Individuen, welche, nachdem sie bereits medizinisch-chirurgische Vorlesungen gehört, auch wohl respektive als Militair-Chirurgen gedient haben, nur noch ihre Befähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maßes von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den sogenannten medizinischen Vorbereitungswissenschaften, namentlich in den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Gegenstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehn, wie z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. zu rücksichtigen sein wird.

Eben so wird bei dergleichen Kandidaten auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwissenschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Aufgaben medizinischen Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnittes aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten Arzenei-Verordnung, einer Prüfung über medizinisches Maß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometer-Skalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. m., theilweise in Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den, in dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vorgeschriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf vier Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten.

Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung eines Beamten, sein Curriculum vitae aufzusetzen und außerdem zwei Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergleiche §§. 7. und 8) die er aus der Zahl von mindestens 30. von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben, durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen.

Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien, nach Anleitung der §§. 6—10., mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichts-Gegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat.

Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtlichen Prüfungs-Kommissarien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Kommissarien über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein demgemäß vom Königl. Medizinal-Kollegio ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schematen eingerichtetes Prüfungs-Zeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Bezug auf die einzelnen Unterrichts-Gegenstände und das darauf mit sach-

Digitized by Google

verständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur Staatsprüfung, ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei dem Medizinal-Kollegio zur Wiederholung der schulwissenschaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die früher gezeigten Lücken in seiner Elementarbildung zu ergänzen mit Erfolg bestrebt gewesen ist.

Eine solche wiederholte Prüfung geschieht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur sind zu den, außer dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei schriftlichen Ausarbeitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prüfung besonders diejenigen Gegenstände, in welchen der Kandidat ein ungenügendes Wissen dargethan hatte, zu berücksichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für seine schulwissenschaftliche Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zur Kasse des Medizinal-Kollegiums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, so oft solches geschieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine tabellarische Uebersicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommissarien und der Resultate der Prüfungen an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Berlin, den 15. Juli 1836

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Beilage ad §. 12. der Instruktion.

A. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr Jahr alt, aus
in gebürtig, hat in der am ten und ten
von der Examinations-Kommission des unterzeichneten Kollegii nach der Instruktion vom 15. Juli 1836. mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber solche Elementar-Kenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zum chirurgischen Studium und zur dereinstigen Staatsprüfung eines Wundarztes Klasse (Zahnarztes) (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ten 18

Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg

Prüfungs-Zeugniß
für
Herrn

B. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr Jahr alt, aus
in gebürtig, hat in der am ten und ten
von der Examinations-Kommission des unterzeichneten Medizinal-Kollegii, auf den Grund des §. 6. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825. und nach der Instruktion vom 15. Juli 1836. mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache,
" " lateinischen "
" " Geschichte,
" " Geographie,
" " Geometrie,
" " Arithmetik,
" den medizinischen Vorbereitungs-Wissenschaften,

überhaupt aber solche Elementar-Kenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ten 18

Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungs-Zeugniß
für den
Kandidaten der Chirurgie,
Herrn

172.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Fuhrkosten der Kreisphysiker betreffend.

Die Königl. Regierung wird nach Ihrem Antrage in dem von dem Königl. Ministerio der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten anher abgegebenen Bericht vom 3. Mai c. hierdurch nachträglich autorisirt, die dem Kreisphysikus N. für die, Behufs veterinär-polizeilicher Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte zu N. unternommenen Dienstreisen, angewiesenen Fuhrkosten pro 1834., bei dem Fuhrkosten-Fonds Ihrer Hauptkasse in Ausgabe zu verrechnen.

In Zukunft jedoch sind dergleichen Kosten dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zur Last zu schreiben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ersucht worden ist, für die Zukunft dergleichen Ausgaben bei

Digitized by Google

Reviſion der Rechnungen von den allgemeinen Verwaltungskoſten für juſtifizirt zu erachten.

Berlin, den 5. Auguſt 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
Koehler.

173.

Reſkript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ſowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die nur unter ärztlicher Aufſicht zuzulaſſenden Kuren durch ſympathetiſche Mittel betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 25. Mai d. J., wegen der von der verehelichten N. durch Handauflegen und andere ſympathetiſche Mittel verrichteten Kuren, hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Miniſterien, abgeſehen von der oberflächlichen Haltung des vorliegenden Berichts in Betreff des faktiſchen Verhältniſſes, welches größtentheils nur nach den einſeitigen Behauptungen der ꝛc. N. ſelbſt, oder den in Fällen dieſer Art ebenfalls nicht viel gewichtigeren Aeußerungen der Patienten über die vorgeblich wahrgenommenen Veränderungen in ihrem Krankheitszuſtande dargeſtellt iſt, insbeſondere auch der, von der Königl. Regierung angenommenen Auslegung der Geſetze und der Ihrerſeits darnach geſchehenen Behandlung des Falles in mehrfacher Hinſicht nicht beiſtimmen können.

Zugegeben einmal vorerſt, daß der §. 706. *) Tit. 20. Thl. II. A. L. R. die Verrichtung von Kuren, bei Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, einem Jeden ohne weiteren Unterſchied freiſtellte, ſo darf doch keinenfalls die Bedingung in einem ſo laxen Sinne genommen werden, daß der bloße Erlaubnißſchein eines Arztes als eine genügende Legitimation zu einem

*) §. 702. l. c. Niemand ſoll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, ein Gewerbe machen.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinſchneider, Quackſalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle andere, die aus inneren oder äußeren Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, ſollen, nach Bewandtniß der Umſtände, und nach der mehreren oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

Digitized by Google

hiernächst von dem betreffenden Individuo auf eigene Hand zu führenden selbstständigen Kurverfahren betrachtet und solchergestalt in die Hand der Aerzte eine beliebige Konzessions-Ertheilung zu Pfuschereien gegeben wird, vollends, wenn dies nicht einmal auf die inländischen Aerzte beschränkt, sondern der Erlaubnißschein auch jedes auswärtigen Arztes für gültig angenommen werden soll. Die im Gesetze bedingte Zuziehung eines approbirten Arztes ist vielmehr dahin zu verstehen, daß derselbe sich zunächst der eigenen ärztlichen Sorge in dem jedesmaligen Krankheitsfalle zu unterziehen hat, und wenn er hierbei die Umstände zur Genehmigung des von einem nicht ärztlichen Individuo beabsichtigten Kurversuchs auch an und für sich angethan findet, doch denselben nur unter seiner auch alsdann noch fortgesetzten eigenen Assistenz und Leitung zulassen darf. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Aerzten die fernere Ertheilung von Erlaubnißscheinen zu einem selbstständigen Kurverfahren der ꝛc. N. unbedingt zu untersagen.

Außerdem hat Dieselbe aber auch noch einen zweiten Fehler bei Ihrer Auslegung des allegirten §. 706. durch Nichtbeachtung seines Zusammenhanges mit dem vorhergehenden §. 702. begangen. In diesem wird der Betrieb des Gewerbes mit Kuren ohne Erlaubniß des Staates allgemein untersagt. Wenn also der §. 706. außer jenem Legitimationstitel auch noch den der Assistenz eines approbirten Arztes erwähnt, so kann Letzteres neben der vorangestellten Regel nicht als eine alternative, sondern muß vielmehr als eine kumulative Bedingung verstanden werden, in besonderem Bezug auf die zu Eingang des §. 706. benannten Zahn- und Augen-Aerzte, Bruch- und Steinschneider, Hebeammen und mehr dergleichen Personen, denen, in einer nach der jetzigen Medizinal-Verfassung übrigens zum großen Theile nicht mehr vorkommenden Weise, die Leistung von Kurverrichtungen durch wirkliche Staats-Autorisation in einem gewissen beschränkten Umfange, unter Bedingung aber der ärztlichen Assistenz wiederum in den erheblicheren Fällen dieser ihrer Praxis, gestattet war, und gegen welche sonach in diesem Zusammenhange der §. 706. die Strafe für solche Fälle mit verordnet, wo sie sich einer Kur ohne die vorgeschriebene ärztliche Assistenz anmaßen. Solchen Personen hingegen, denen es auch an der vorbemerkten beschränkten Konzession von Staatswegen mangelt, darf die Theilnahme an Kurgeschäften als Gewerbe auch von den Aerzten nicht gestattet werden, und es bleibt ihre Zulassung nur allenfalls insoweit dem Ermessen des Arztes noch freigestellt, als es sich dabei um den in einem oder dem andern einzelnen Falle etwa von Patienten besonders gewünschten und vom Arzte als nicht bedenklich befundenen Versuch

Digitized by Google

eines vermeinten Kurmittels, wiederum unter unmittelbarer ärztlicher Assistenz und ohne Ausartung in ein gewerbmäßiges häufigeres, solchenfalls auch unter den hier supponirten Umständen eine Konzession der Behörde erforderndes oder eine Inhibition und eventuelle Bestrafung motivirendes Betreiben solcher Kurversuche, handelt. Da aber im vorliegenden Falle die Sachlage zur Ertheilung einer wirklichen Konzession an die ꝛc. N. nicht für angethan erachtet werden kann, so hat die Königl. Regierung derselben den weiteren Betrieb ihrer Kuren überhaupt zu untersagen, und im Falle ihres Ungehorsams sie mit Strafe zu bedrohen.

Berlin, den 19. August 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

174.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, sowie an das hiesige Königl. Polizeipräsidium, betreffend die Anwendung der durch die Gesetz-Sammlung publizirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften ꝛc. im Militair-Ressort.

Im abschriftlichen Anschluß empfängt die Königl. Regierung (das Königl. Medizinal-Kollegium, das Königl Polizeipräsidium hieselbst) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September c. (a) betreffend den an das Königl. Kriegsministerium unter demselben Datum gerichteten Erlaß wegen Anwendung der durch die Gesetzsammlung (Stück 27. für 1835.) publizirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften ꝛc. im Militair-Ressort,

so wie diesen Allerhöchsten Erlaß selbst, (b.) zur Kenntnißnahme und Beachtung, mit dem Auftrage, die betreffenden Unterbehörden hiernach mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 9. Oktober 1836.

Die Ministerien

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

Digitized by Google

a.

Ich fertige Ihnen dasjenige, was Ich an das Kriegsministerium wegen Anwendung der durch die Gesetz-Sammlung Stück 27. pro 1835. publizirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften ꝛc. im Militair-Ressort, erlassen habe, hierbei in Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zu, den betreffenden Civil-Behörden danach die erforderliche Eröffnung zu machen.

Berlin, den 20. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein
und v. Rochow.

---

b.

In Verfolg der von Mir genehmigten, in der Gesetz-Sammlung Stück 27. pro 1835. publizirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften, der Instruktion über das Desinfektions-Verfahren und der populairen Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten, setze Ich rücksichtlich der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Armee Folgendes fest:

1) Das Regulativ, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, wird, nebst der Anweisung zum Desinfektions-Verfahren, auch von dem Militair und dessen Ressorts befolgt, so viel als solches in den besondern Verhältnissen des Heeres möglich ist, und in soweit keine nicht zu beseitigende Schwierigkeiten eintreten.
2) Die vorsorgliche Aufsicht, welche den Orts-Sanitäts-Kommissionen obliegen soll, um den Ausbruch und die Verbreitung ansteckender Krankheiten nach Möglichkeit zu verhüten, wird in Beziehung auf das Militair von den Truppenbefehlshabern unter Mitwirkung der Militair-Aerzte und der Militair-Verwaltung, nach Maßgabe der Allgemeinen Medizinal-Polizei-Gesetze und den für das Militair besonders erlassenen medizinal-polizeilichen Vorschriften, nach wie vor geführt.
3) Die gegenseitige Mittheilung etwa vorkommender verdächtiger Krankheitsfälle und vorhandener Ansteckungsgefahr, so wie der dagegen angeordneten Maßregeln, ist jedenfalls nothwendig und pünktlich zu beachten.
4) An den Civil-Sanitäts-Kommissionen nehmen in der Regel keine Militair-Mitglieder (Offiziere, Militair-Aerzte) Theil, in sofern nicht die Theilnahme örtlich oder provinziell für gewisse Perioden, als dem Zwecke und dem gemeinsamen Interesse entsprechend, für nöthig erachtet, und in Antrag gebracht werden möchte, um Einheit und Konsequenz in die etwa zu ergreifenden Maßregeln zu bringen. Ueber eventuelle Fälle der Art vereinigen sich die betheiligten Militair- und Civil-Ressorts. Etwanige abweichende Ansichten, worüber örtlich und provinziell keine Vereinigung möglich sein sollte, gehen zur Entscheidung der betreffenden Ministerien.
5) In der Rücksicht, daß die im Militair bestehenden, durch Erfahrung als nützlich und ausreichend bewährten Sanitäts-Polizei-Vorschriften mit den jetzt emanirten Verordnungen wesentlich übereinstimmen, verbleiben selbige in ihrer Selbstständigkeit und werden

Digitized by Google

auch fortan mit der Maßgabe angewendet, daß in Fällen, worüber die gedachten Vorschriften sich nicht aussprechen, die vorerwähnten, durch die Gesetz-Sammlung publizirten allgemeinen Bestimmungen als vervollständigende und ergänzende Vorschriften benutzt werden. Fälle der Art bleiben der Beurtheilung der betreffenden Organe des Militair-Ressorts überlassen.

6) Jedes Friedens- und Feldlazareth wird daher auch mit Einem Exemplar des Regulativs zum Desinfektions-Verfahren und der Belehrung über ansteckende Krankheiten versehen. Die Kosten dafür trägt der Titel „Insgemein" des General-Militair-Kassen-Etats.

7) Die Ausführung der bestehenden Militair-Sanitäts-Polizei-Vorschriften, welche, wie auch bisher geschehen, zeitgemäß solche Ergänzungen und Abänderungen erhalten, welche wissenschaftliche Vorschritte und Erfahrungen als nützlich und nothwendig bezeichnen, bleibt, wie bisher, ausschließlich den Militairbehörden und den ihnen zugetheilten Militair-Aerzten nach den jedesmaligen Umständen überlassen, wofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse (Nr. 4.) ein gemeinsames Handeln der kompetenten Militair- und Civil-Ressorts erheischen.

8) Insbesondere wird bei Ergreifung und Beschaffung außergewöhnlicher Mittel in Bezug auf einzurichtende Kranken-Anstalten und die Behandlung der Kranken, Seitens des Militair-Ressorts nur dann gemeinschaftliche Sache mit dem Civil gemacht, wo die schon bestehenden Garnison-Anstalten der Art nicht ausreichen und wo in deren Ermangelung die Garnison nicht zahlreich genug ist, um eine eigene Krankenanstalt zu errichten, oder wo überwiegende Umstände die gemeinschaftliche Errichtung solcher Anstalten unbedingt und ohne Rücksicht auf die Kosten räthlich machen.

9) Zu dem zur Erwärmung des Körpers nach §. 34. Nr. 4. der sanitäts-polizeilichen Vorschriften als disponibel vorausgesetzten Mittel gehört das, was der gewöhnliche Etat zu dem Behuf an sich gewährt, und in dessen Besitz die Truppen sich befinden.

Etwanige außergewöhnliche Mittel, wo selbige durch die Umstände geboten werden möchten, setzen eine extraordinaire Bewilligung in dem für solche Fälle vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Wege voraus.

10) Die wollenen Leibbinden, welche aus der Cholera-Zeit herrühren, können, da sie auf die Dauer nicht zu konserviren sind, auch kein Etat zu ihrer Ergänzung vorhanden ist, in denjenigen Fällen, wo die kommandirenden Generale es für nöthig erachten, von den Truppen in Gebrauch genommen werden; sie werden aber auf Kosten der Staatskassen nicht wieder ersetzt, indem selbige nicht zu den etatsmäßigen Bekleidungs-Artikeln gehören. Wo diese Binden schon so abgenutzt sind, daß ein derartiger Gebrauch nicht mehr stattfinden kann, dürfen sie in den Lazarethen und Dispensir-Anstalten verbraucht werden.

Ich trage dem Kriegsministerium auf, in Gemäßheit der vorstehenden Festsetzungen das Weitere im Militair-Ressort zu verfügen, und habe den Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, Abschrift Meiner gegenwärtigen Ordre zugefertigt, um den betreffenden Civil-Behörden danach die erforderliche Eröffnung zu machen.

Berlin, den 20. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Digitized by Google

175.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die polizeiliche und gerichtliche Einwirkung auf die verabsäumte Heilung gemüthskranker Kinder oder Kuranden betreffend.

Die Königl. Regierung hat in Ihrem Berichte vom 1. d. M. dem unterzeichneten Ministerio anheimgestellt, ob nicht für den Fall,

daß, wenn ein Vater oder Vormund aus Vorurtheil oder Geiz es verabsäumen, zur Heilung seines gemüthskranken Kindes oder Kuranden das Erforderliche zu veranlassen,

die Polizeibehörde einzuschreiten befugt sei, in welchem Maße dies stattfinden könne, und ob nicht eventualiter die Gesetzgebung hierbei zu ergänzen sei?

Hierauf dient der Königl. Regierung zur Resolution, daß eine besondere gesetzliche Verordnung hierüber nicht erforderlich erscheint, weil die Pflicht der Väter und Vormünder, für ihre Kinder und Mündel die erforderlichen Heilmittel anzuwenden, in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit 2. und 18. begründet ist. Wenn sie hierunter ihre Pflicht so auffallend versäumen, daß eine obrigkeitliche Einmischung, welche an sich immer bedenklich ist, motivirt erscheint: so ist es dann nach Vorschrift jenes Gesetzes Sache des vormundschaftlichen Gerichts, sich der Kinder anzunehmen. Die Polizeibehörden können daher nur solche Fälle bei dem vormundschaftlichen Gerichte zur Sprache bringen und allenfalls die Unterbringuug der Gemüthskranken in eine öffentliche Heilanstalt anheimstellen. Die Nothwendigkeit einer solchen Unterbringung kann aber immer nur durch das technische Gutachten von Aerzten begründet werden, dessen sich weder die Gerichte noch die Polizeibehörden werden entheben können: und daß die vormundschaftlichen Gerichte weniger sorgfältig auf das Gutachten der Aerzte achten sollten, als die Polizeibehörden, kann nicht präsumirt werden, mithin ist auch kein Grund vorhanden, hierbei auf Aenderung des Ressorts anzutragen.

Berlin, den 18. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

176.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., den Gebrauch des ätherischen Oels der bittern Mandeln zu Likören betreffend.

Nachdem das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den von der Königl. Regierung unterm 6. v. M., wegen des Gebrauches des ätherischen Oels der bittern Mandeln zur Bereitung von Likören, an dasselbe erstatteten Bericht, als einen rein sanitäts-polizeilichen Gegenstand betreffend, zur ressortmäßigen Verfügung an das unterzeichnete Ministerium hat abgeben lassen, wird der Königl. Regierung darauf eröffnet, daß der Gebrauch des gedachten Oels zur Herstellung verschiedener Likörarten im Allgemeinen nicht zu verbieten ist, da dieses Oel durch die Verdünnung, in welcher es genossen zu werden pflegt, die Eigenschaft eines gefährlichen Giftes verliert. Es leidet jedoch kein Bedenken, daß die Königl. Regierung, wie auch bereits von mehreren anderen Regierungen geschehen ist, alle Gewerbetreibende, welche Gifte bei ihrem Geschäfte gebrauchen oder zu ihren Erzeugnissen verwenden, hinsichtlich der Aufbewahrung dieser Gifte denselben gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, welche durch die Verordnung vom 10. Dezbr. 1800., *) wegen des Verkaufes und der Aufbewahrung der Gifte, namentlich der direkten, denen das ätherische Oel der bittern Mandeln unzweifelhaft beigezählt werden muß, für Materialisten und Apotheker festgesetzt worden sind.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Mylius'sche Edikten-Samml. 10ter Band, S. 3246. ff.

177.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Behandlung der Viehkrankheiten und die Nichtzuziehung der Kreischirurgen zu veterinair-polizeilichen Geschäften betreffend.

Das Ministerium findet nach dem desfalls von der Königl. Regierung unterm 5. April c. erstatteten Bericht gegen die von

derselben erlassene Cirkular-Verfügung (Anl. a.) wegen der technischen Untersuchung der Hausthier-Räuden u. s. w. im Wesentlichen nichts zu erinnern, muß aber doch die Königl. Regierung darauf aufmerksam machen, daß die Zuziehung der Kreischirurgen zur Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte nicht für statthaft erachtet werden kann, da die von diesen Medizinal-Beamten zu bestehenden Prüfungen durchaus keine Gewähr dafür leisten, daß dieselben auch die zur Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Berlin, den 9. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Die Viehzucht und die Kenntniß der Viehkrankheiten in unserm Departement sind bereits so weit vorgeschritten, daß mit Zuversicht angenommen werden kann, ein jeder Viehbesitzer, Hirte und Schäfer sei mit den charakteristischen Merkmalen der verschiedenen Hausthier-Räuden, der Maul- und Klauenseuche und der Schafpocken so genau bekannt, daß er diese Krankheiten nicht nur leicht entdecken und erkennen, sondern auch ohne Schwierigkeit von andern, selbst ähnlichen Krankheiten zu unterscheiden vermöge. Deshalb und weil die diesfälligen technischen Untersuchungen bisher der Staatskasse bedeutende, jetzt füglich zu ersparende Summen gekostet haben, ordnen wir hierdurch an, daß es ferner nicht mehr der Untersuchung der Kreis-Medizinal-Beamten oder Thierärzte zur Feststellung der Identität der genannten Viehkrankheiten bedürfe, wenn Anzeigen von deren Ausbruch in irgend einem Orte des Kreises bei dem Königl. landräthlichen Amte eingehen. Wir verbieten diese Untersuchungen hierdurch vielmehr ausdrücklich, bei Vermeidung der Restitution der dadurch verursachten Kosten, welche wir jedenfalls dem Kontravenienten aufbürden würden. Nur in Fällen, wo etwa der Eigenthümer des angeblich kranken Viehes dergleichen Untersuchungen ausdrücklich und auf eigene Kosten verlangt, oder wo über die Existenz oder Identität der fraglichen Viehkrankheiten zwischen den Besitzern des betreffenden Viehes und den Polizeibehörden sich Differenzen erheben, darf das Königl. landräthliche Amt dergleichen Untersuchungen resp. stattfinden lassen, oder veranlassen. Ergibt es sich in Fällen dieser Art, daß die Viehbesitzer ihrer bessern Ueberzeugung entgegen, entweder eine veterinair-polizeilich gefährliche Krankheit als gefahrlos und unschädlich dargestellt, oder eine wirklich existirende Epizootie ganz abgeläugnet oder verhehlt haben, so sind dieselben verpflichtet, die Kosten der betreffenden Untersuchung zu tragen, und sie können nöthigenfalls hierzu exekutivisch angehalten werden.

Anders verhält es sich hingegen mit den technischen Untersuchungen desjenigen Viehes, welches räudig, pockenkrank, oder an der bösartigen Maul- und Klauenseuche leidend gewesen und angeblich vollkommen wieder hergestellt ist, so, daß die wegen solcher Krankheiten angeordneten polizeilichen Maßregeln außer Kraft gesetzt und die Reinigungs- und Desinfektions-Vorschriften ausgeführt werden sollen. Untersuchungen die-

Digitized by Google

dieser Art müssen nach wie vor vom Königl. landräthlichen Amte veranlaßt und entweder vom Kreis-Thierarzte, oder vom Kreis-Chirurgus, in Ermangelung beider, vom Kreis-Physikus mit der größten Sorgfalt angestellt, eventualiter müssen von dem untersuchenden Beamten an Ort und Stelle sofort die vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektions-Maßregeln resp. angeordnet und ausgeführt werden. Die Kosten für solche Untersuchungen trägt auch ferner die Staatskasse. Findet sich aber hierbei, daß die Krankheit, wegen welcher die Untersuchung stattgefunden hat, noch nicht völlig getilgt ist, so müssen die Kosten für diese unnöthige Untersuchung demjenigen zur Last gelegt werden, der die Untersuchung veranlaßte und verursachte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die wegen Tilgung der Hausthier-Räuden, der Schafpocken und der Maul- und Klauenseuche ergangenen veterinair-polizeilichen Vorschriften hierdurch nicht alterirt werden, vielmehr nach wie vor in voller Kraft verbleiben, und daß die Befolgung derselben bei Anzeigen von Ausbrüchen dieser Seuchen vom Königl. landräthlichen Amte nicht nur angeordnet und selbst beobachtet, sondern daß deren sorgfältige Ausführung bei Anderen auch strenge kontrollirt werde.

Bromberg, den 17. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Schleinitz.

An
sämmtliche Königl. Landraths-Aemter
des Departements.

178.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Beschaffung der bei Abdeckereien erforderlichen Luderstellen betreffend.

Bei Zufertigung der beiliegenden, von dem Magistrat zu N. eingereichten Verfügung der Königl Regierung vom 11. v. M., wird Derselben zu erkennen gegeben, daß der darin angenommene Grundsatz, wonach die Kommunen auch noch jetzt, bei stattfindender freier Konkurrenz im Betriebe des Abdecker-Gewerbes, verpflichtet sein sollen, den Abdeckern die erforderlichen Luderstellen zu überweisen, weder zu begründen noch durchzuführen ist, wie sich gleich ergibt, wenn man den Fall annimmt, daß Mehrere an einem Orte die Abdeckerei betreiben wollen.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung muß es vielmehr jedem Abdecker überlassen bleiben, sich selbst den zu seinem Gewerbe erforderlichen Platz zu verschaffen, wogegen die Obliegenheit der Orts-Polizeibehörde sich darauf beschränkt, die Angemessenheit des gewählten Platzes zu seiner Bestimmung zu prüfen.

Hiernach hat die Königl. Regierung den Magistrat zu N. mit anderweitigem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 19. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

179.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, in eben derselben Angelegenheit.

Die in dem Berichte vom 15. August, c. von der Königl. Regierung gegen die Verfügung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. Juli d. J. vorgetragenen Bedenken sind eben so unbegründet, als die dargelegte Ansicht über die Entstehung gemeinschaftlicher Begräbnißplätze unrichtig ist. Hätte man bei der Wahl der letzteren die sanitäts-polizeilichen Rücksichten vorwalten lassen, so würde man die Nachtheile der Grabgewölbe unter den Kirchen nicht Jahrhunderte lang geduldet haben, während man auf die Entfernung der Unbequemlichkeit und Gefahr, welche von Luderstellen in der Nähe von Wegen und öffentlichen Plätzen zu besorgen war, längst schon hingewirkt hatte.

Das von der Menge der Luderstellen auf einer Feldmark hergenommene Bedenken, erledigt sich an und für sich selbst schon durch die Erwägung, daß die Anlegung von Abdeckereien durch das Bedürfniß der Gegend bestimmt ist, da das darin zu verarbeitende Material nicht wie anderes zum Transporte nach der Fabrikationsstätte sich eignet. Die Königl. Regierung ist aber auch in der Verfügung vom 19. Juli d. J. ausdrücklich angewiesen worden, den Betrieb der Abdeckerei nur dann zu gestatten, wenn ein angemessener Luderplatz dazu nachgewiesen worden, und daher ermächtigt, denselben zu versagen, wenn in der Nähe der auf der Feldmark bereits vorhandenen Luderstellen eine neue nicht ohne Besorgniß geduldet werden kann.

Daraus, daß in den ehemals Westphälischen Landestheilen ein Abdeckerzwang nicht stattfindet, folgt indessen die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Luderstelle für die Einwohner eines Ortes keinesweges. Das Vergraben des Viehes an einzelnen, zerstreuten Stellen entfernt vielmehr die Nachtheile, welche aus der Ausdünstung des Luders zu besorgen sind, am zuverlässigsten, und es würde überhaupt keiner Beschränkung der Freiheit des Einzelnen in dieser Beziehung und keiner Begünstigung der Abdecker bedürfen, wenn man nicht unter besonderen Umständen, wie z. B. bei

Digitized by Google

dem Ausbruche einer Viehseuche der Mitwirkung der Abdecker sich mit Nutzen bediente, und außerdem aus staatswirthschaftlichen Gründen darauf zu halten hätte, daß der kunstmäßigen Verarbeitung nicht ein Material entzogen werde, welches in der jetzigen Zeit mit erheblichem Nutzen verwerthet werden kann.

Unter diesen Umständen kann eine Verpflichtung der Kommunen zur Beschaffung gemeinschaftlicher Luderstellen nur dann behauptet werden, wenn die Ausführung veterinär-polizeilicher Maßregeln bei Epizootien und dergleichen deren bedarf. Sonach ist kein Grund vorhanden, in der Verfügung vom 19. Juli d. J. irgend etwas zu ändern.

Berlin, den 13. Oktober 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

180.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Nichtanlegung von Abdeckereien in der Nachbarschaft bewohnter Gebäude betreffend.

Wenn die Abdeckerei-Anlage bei N., worüber der Papierfabrikant N. daselbst bei dem Ministerio des Innern und der Polizei Beschwerde führt, wirklich, wie er angibt, nur 600 Schritte von seinem Gehöfte entfernt ist, so kann die von der Königl. Regierung in dem Erlasse vom 16. April d. J. ausgesprochene Ansicht von der Zulänglichkeit der Entfernung nicht als richtig anerkannt werden.

Da die Gerüche, welche eine Abdeckerei verbreitet, nicht bloß belästigend, sondern auch ungesund sind, so ist die Gesundheits-Polizei bei Genehmigung einer solchen Anlage verpflichtet, auf die Bewohner schon vorhandener Gebäude alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen. Durch die in dem vorliegenden Falle angeblich stattfindende Entfernung von 600 Schritten ist aber diese Rücksicht noch nicht für erledigt anzunehmen; vielmehr scheint etwa die doppelte Entfernung erforderlich zu sein, um den Beschwerdeführer gegen die großen Nachtheile einer solchen Nachbarschaft sicher zu stellen.

Die Königl. Regierung hat daher den Magistrat zu N. hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. August 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

181.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des bei dem Knochen-Graben und Aufbewahren zu beobachtenden Verfahrens.

Der von der Königl. Regierung unterm 28. v. M. eingereichte Entwurf einer Bekanntmachung über das bei dem Knochen-Graben und Aufbewahren zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch genehmigt, und der Königl. Regierung die Aufnahme dieser Vorschriften in Ihr Amtsblatt überlassen. (Anl. a.)

Berlin, den 29. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Thierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken, ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten, werden hiermit nachstehende Vorschriften zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums und sämmtlicher Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks gebracht:

1) Es darf Niemand nach Willkühr an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu thun beabsichtigt, vorher bei der Orts-Polizeibehörde unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß.
2) Die Orts-Polizeibehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Thiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.
3) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die betreffende Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.
4) Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportirt und verladen werden.
5) Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.
6) Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen, und die letztere hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Digitized by Google

Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3. und 5. genügt worden.

7) Anlagen zur Bereitung der thierischen Kohle im Großen, oder sogenannte Knochenbrennereien und Knochenstampfmühlen bedürfen zu ihrer Errichtung der landespolizeilichen Genehmigung, und müssen zu diesem Behufe bei der Orts-Polizeibehörde angemeldet werden.

8) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 1 bis 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu ahnden.

Oppeln, den 11. November 1836.

Königl. Regierung.

X.

Militair-Sachen.

182.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, daß die Annahme der Militair-Freiwilligen auf drei oder zwei Jahre nicht durch ein willkürlich bestimmtes Maß der Größe beschränkt werden dürfe.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M. eröffnet, daß wegen der danach von einigen Regimentern geschehenen Zurückweisung von Freiwilligen, welche zwar das gesetzliche, jedoch nicht das gewünschte Maß hatten, dem Königl. General-Kommando des 6. Armeekorps das Erforderliche zu erkennen gegeben worden ist. (Anl. a.)

Berlin, den 28. Juni 1836.

Kriegsministerium. Für den Kriegsminister. v. Schoeler.

Ministerium des Innern und der Polizei. Koehler.

---

a.

Die Regierung zu Breslau hat, aus Veranlassung eines Spezialfalles wegen des Militairpflichtigen N., bei den unterzeichneten Ministerien die von einigen Regimentern geschehene Zurückweisung von Freiwilligen, welche zwar das gesetzliche, jedoch nicht das gewünschte Maß hatten, zur Sprache gebracht und auf Remedur angetragen. In Beziehung hierauf glauben die Ministerien Ew. Excellenz ganz ergebenst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es dem Sinne der bestehenden Vorschriften nicht entsprechend zu erachten und daher auch nicht zu

Digitized by Google

billigen sein dürfte, wenn mit den wesentlichen und resp. in der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817. und a. O. bezeichneten Erfordernissen ausgerüstete Militairpflichtige, welche sich zum drei- oder zweijährigen freiwilligen Dienste bei den Truppen melden, von diesen aus dem alleinigen und erklärten Grunde abgewiesen werden, weil sie nicht eine gewisse, willkührlich stipulirte Größe haben. Im Uebrigen wird aber auch besonders darauf gehalten werden müssen, daß die Truppen keine Leute, die noch nicht stark genug sind, die Anstrengungen des Felddienstes zu ertragen, annehmen, und daß die nicht angenommenen Leute keine Zeugnisse über die Meldung zum freiwilligen Eintritt erhalten dürfen, sondern völlig der Disposition der Ersatzbehörden verbleiben.

Das mitunterzeichnete Kriegsministerium nimmt in dieser Hinsicht auf den Cirkular-Erlaß vom 5. Juni 1827. (Anl. b.) ganz ergebenst Bezug.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

Für den Kriegsminister. Koehler.

v. Schoeler.

An

den Königl. kommandirenden General des 6ten Armeekorps und General der Kavallerie, Herrn Grafen v. Zieten Excellenz, zu Breslau.

---

b.

Cirkular-Erlaß des Königl. Kriegsministeriums v. 5. Juni 1827.

1) Die Truppen müssen sich bei der Annahme von Freiwilligen zum dreijährigen Dienst, mehrfacher frühern Bestimmung gemäß, aller Mißbräuche und jeder Art der Anwerbung, letztere geschehe nun direkt oder indirekt, durchaus enthalten, vielmehr sich auf die Annahme derjenigen Leute beschränken, die sich bei ihnen ganz von selbst und ohne daß sie dazu in irgend einer Art angereizt worden wären, zum freiwilligen Eintritt melden.

2) Diese Meldung und Annahme beschränkt sich nach den Bestimmungen der §§. 32. und 101. der Instruktion vom 30. Juni 1817. *) fortdauernd auf den Zeitraum vom 1. November jeden Jahres bis zum 15. Juli des folgenden, und darf in der Zeit vom 15. Juli bis zum 1. November nicht stattfinden, mit einziger Ausnahme des Gardekorps, welchem sie durch Verfügung vom 30. Oktober 1821. auch in diesem Zeitraume gestattet ist; Annahmen, die von andern Truppentheilen zwischen dem 15. Juli und 1. November geschehen, sind mithin ungültig.

3) Der Freiwillige weiset sich bei dem Truppentheil, bei dem er zur Ableistung seiner dreijährigen Dienstpflicht eintreten will, durch die unterm 24. Juni 1819. und 21. Januar 1826. **) vorgeschriebenen Zeugnisse seiner landräthlichen Behörde über seine Befugniß, sich zum freiwilligen Eintritt melden zu können, aus. Ohne diese Zeugnisse darf keine Annahme dreijähriger Freiwilligen geschehen.

4) Findet der Truppentheil, bei dem die Meldung zum dreijährigen freiwilligen Dienst geschieht, den sich Meldenden vollkommen dienstauglich und annehmbar, so stellt ihn der Truppentheil bei gerade vorhande-

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft. S. 508. und 840.

**) Vergl. Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 222.

Digitized by Google

ner Vakanz, oder wenn andere, vollständig ausgebildete Leute dagegen entlassen werden können, sogleich ein. Kann aber die Einstellung wegen mangelnder Vakanz nicht sofort geschehen, so muß sie zufolge der Verfügung vom 29. November 1826. (Anl. c.) bei nächster Gelegenheit, wo der betreffende Truppentheil Ersatz bedürfen würde, stattfinden, und wird hierüber noch festgesetzt, daß diese Einstellung spätestens am 1. April hinsichtlich derer, die sich vom 1. November ab bis dahin gemeldet haben, und spätestens am 1. Oktober hinsichtlich derer geschehen soll, die sich vom 2. April bis zum 15. Juli melden, in soweit nämlich nicht schon eine frühere Einstellung zum Ersatz außerordentlichen Abganges durch Tod, Desertion, Invalidität, Entlassung auf Reklamation oder sonst, stattfinden konnte.

Truppentheile, welche übersehen, daß sie zum 1. Oktober wenig oder keine Gelegenheit zur Einstellung der vom 2. April bis zum 15. Juli vorläufig angenommenen dreijährigen Freiwilligen haben würden, müssen sich daher mit ihren Annahmen danach richten, und dürfen also beim Mangel vorhandener Vakanzen zur künftigen Einstellung nicht mehr Leute vorläufig annehmen, als sie an gedachtem Termine wirklich werden einstellen können.

Auch dürfen Leute, die zur Zeit ihrer Meldung noch nicht stark genug sind, die Anstrengungen des Felddienstes zu ertragen, gar nicht angenommen werden, sondern der freiwillige Eintritt ist ihnen in solchem Falle nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Oktober 1820. einstweilen zu versagen und sie sind dahin zu verweisen, daß ihnen nach Erlangung mehrerer Kräfte die Wiedermeldung frei stehe. Dergleichen nicht angenommene Leute können auch keine Zeugnisse über die Meldung zum freiwilligen dreijährigen Dienste erhalten, sondern verbleiben völlig der Disposition der Ersatzbehörden.

5) Der annehmbar befundene, aber wegen mangelnder Vakanz nicht sofort, sondern erst bei eintretender nächster Vakanz und spätestens resp. am 1. Oktober und 1. April einzustellende dreijährige Freiwillige wird dagegen nach der Verfügung vom 29. November 1826. vereidet und mit einem Zeugniß über die erfolgte Annahme und Vereidung versehen, um sich darüber bei den Ersatzbehörden, als bereits einem Truppentheile angehörig, ausweisen zu können. In diesem Zeugnisse wird zugleich der Termin bestimmt und ausdrücklich angegeben, zu welchem der Truppentheil die Einstellung des Freiwilligen bewirken will, und letzterer sich daher bei selbigem wieder einzufinden hat. Gleichzeitig wird die betreffende landräthliche Behörde von der vorläufig geschehenen Annahme des Freiwilligen und von dem Zeitpunkt, an dem er Einstellung finden soll, in Kenntniß gesetzt, damit die Kreis-Ersatzkommission ihre weiteren Maßregeln danach nehmen kann. Von der wirklich erfolgten Einstellung wird der Landrath demnächst ebenfalls durch den betreffenden Truppentheil benachrichtigt.

Die unterm 29. Novbr. 1826. angeordnete Kontrole der Ersatzbehörden über den wirklichen Eintritt der von den Truppen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht angenommenen dreijährigen Freiwilligen wird bei Befolgung des Vorstehenden ohne Schwierigkeit zur Ausführung kommen können.

Bei Leuten, die sich gleich beim Eintritt zu mehr als dreijährigem Dienste verpflichten, findet das nämliche Verfahren statt.

Berlin, den 5. Juni 1827.

Kriegsministerium.

v. Hake.

An

sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Kommando's.

c.

Cirkular-Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 29. November 1826.

Nach den, Einem Königl. General-Kommando unterm 26. August c. mitgetheilten, sich auf die Instruktion vom 13. April 1825. beziehenden Bestimmungen brauchen die als Freiwillige schon gedient habenden oder zur Zeit der Ersatzaushebung noch dienenden Leute zum Loosen nicht mit herangezogen zu werden. Ein vorgekommener Fall hat nun noch die Frage veranlaßt, wie es in dieser Hinsicht mit denjenigen Dienstpflichtigen gehalten werden solle, welche sich zur Zeit des beginnenden Ersatzgeschäfts zwar schon bei einem Truppentheile freiwillig zum dreijährigen Dienst gemeldet, und auch die Zusicherung der Aufnahme erhalten haben, jedoch wegen mangelnder Vakanz noch nicht wirklich eingestellt worden sind. In Folge dessen habe ich mich mit dem Königl. Ministerium des Innern dahin vereinigt, daß dergleichen bloß vorläufig angenommene, aber noch nicht eingestellte Freiwillige von den betreffenden Truppentheilen sofort vereidigt, mit Zeugnissen über ihre erfolgte Annahme und Vereidigung versehen, und die mit solchen Attesten versehenen jungen Leute demnächst von den Ersatzkommissionen, gleich den schon wirklich eingetretenen Freiwilligen, nach der Bestimmung des §. 34. der Instruktion vom 13. April 1825. (Annal. S. 505.) behandelt, folglich nicht mit zur Loosung herangezogen werden. Von den Ersatzbehörden ist aber das Nöthige darüber in den Aushebungs- und Loosungslisten zu bemerken, und zugleich darauf zu sehen, daß solche Freiwillige auch wirklich ihren Militairdienst antreten und spätestens bei der ihrer vorläufigen Anmeldung zunächst folgenden Gestellung von Ersatzmannschaften bei den Fahnen ihrer Truppentheile eingestellt werden.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die Königl. Regierungen damit Behufs der Instruirung der Landräthe Ihrer Departements bekannt gemacht, *) und ersuche ich Ein Königl. General-Kommando demnach ergebenst, die Truppentheile und Militair-Mitglieder der Ersatzbehörden gleichmäßig gefälligst anweisen zu wollen, indem ich nur noch bemerke, daß die Dienstzeit dieser Freiwilligen, um Mißbräuche zu verhüten, nicht von der Zeit ihrer vorläufigen Vereidung, sondern erst vom Tage ihrer wirklichen Einstellung ab berechnet werden kann.

Berlin, den 29. November 1826.

Der Kriegsminister.
v. Hake.

An
sämmtliche Königl. Hochlöbliche General-Kommando's.

*) Jahrg. 1826. 4tes Heft, S. 1143.

183.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an sämmtliche Königl. Regierungen in derselben, die anderweite Einstellung der früher als körperlich untauglich entlassenen, später aber wieder für tauglich erklärten Soldaten betreffend.

Einer ꝛc. Regierung theile ich unter Bezugnahme auf die

Digitized by Google

Verfügung vom 24. Mai c. *) wegen der Berechnung der Dienstzeit derjenigen Individuen, welche von den Truppentheilen vor erfüllter Dienstzeit als körperlich untauglich entlassen worden, späterhin aber von der Super-Revisions-Kommission für diensttauglich wieder erklärt werden, im Einverständniß mit dem hiesigen Königl. General-Kommando, noch Folgendes ergebenst mit:

1) Gedachte Verfügung findet auf diejenigen Leute keine Anwendung, welche bei Gelegenheit der Uebergabe des Frühjahrs-Ersatzes an die Infanterie-Regimenter Nr. 25. 28. 29. und 30. zur Stelle ausgemustert und für welche Prozentmannschaften auf dem Platze bereit gehalten werden, weil diese Mannschaften noch nicht zur Einstellung bei einem Truppentheile gekommen und eben so wenig vereidigt worden sind. Diese sind indessen gehalten, nach der Bestimmung sub 2. b. in der Instruktion vom 28. Januar 1830. vor der Super-Revisions-Kommission zu erscheinen.
2) Bei Berechnung der Dienstzeit ist, ohne Unterschied der Waffe und Regimenter, allgemein von der gesetzlich dreijährigen Verpflichtung zum stehenden Heere auszugehen, doch so, daß die wieder zur Einstellung kommenden Mannschaften im Ganzen nicht länger bei den Fahnen behalten werden, als die übrigen Leute des Regiments, bei welchem sie zuletzt ihre Militairpflicht genügen.
3) Leuten, die es versäumen, sich, nach ihrer Entlassung wegen Untauglichkeit, vor die zunächst zusammentretende Super-Revisions-Kommission zu stellen, ohne sich notorisch darüber auszuweisen, daß eigene Krankheit sie daran verhindert habe, darf die auf diese Weise verloren gehende Zeit nicht als Dienstzeit angerechnet werden.
4) Die Departements-Ersatz-Kommission hat darauf zu halten, daß Leute, deren Diensttauglichkeit zweifelhaft erscheint, wenn zu erwarten steht, daß selbige mit den Jahren noch erstarken, nicht zur Einstellung designirt, sondern auf die nächste Ersatz-Aushebung verwiesen werden, so lange sie dadurch nicht ganz der Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Fahnen entzogen werden.
5) Die von den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern wegen Unbrauchbarkeit entlassenen Leute sind, wenn solche bei ihrer Super-Revision zur Wiedereinstellung bezeichnet werden, insofern sie nicht freiwillig eingetreten waren, einem andern Regimente ihrer Waffe zur Wiedereinstellung zu überweisen, doch nur einem solchen, welches aus demselben Landwehr-Brigade-Bezirke seinen jährlichen Ersatz erhält.

*) Vergl. 2tes Heft, S. 448.

Digitized by Google

6) In Bezug auf die Bemerkung in dem Schlusse meiner gedachten Verfügung vom 24. Mai c.

daß es dem Ermessen der Ersatzbehörden in den einzelnen Fällen überlassen bleibe: ob die Wiedereinstellung sich noch der Mühe verlohne und dem dienstlichen Interesse angemessen sei,

wird zur Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens in Berücksichtigung der zur ersten Ausbildung der Rekruten erforderlichen Zeit, allgemein festgestellt, daß Leute, welche von ihrer Ueberweisung an den Truppentheil ab, noch 4 Monate, einjährige Freiwillige aber 2 Monate, zu dienen haben, wieder eingestellt werden müssen.

Eine ꝛc. Regierung ersuche ich, hiernach die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommission gefälligst zu instruiren.

Koblenz, den 30. August 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

184.

Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Potsdam, die Zulassung militairpflichtiger Individuen zur Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Aus dem mit dem Tischlermeister N. zu Havelberg aufgenommenen Protokolle ergiebt sich, daß dem Sohne desselben das Bürgerrecht um deshalb versagt ist, weil die Militair-Behörde den Konsens hierzu noch nicht ertheilt habe. Eines solchen Konsenses bedarf es aber nach den bestehenden Vorschriften nicht, vielmehr wird es nach Inhalt des von dem ꝛc. Königlichen Ministerio des Innern unterm 7. Januar 1830. (Anl. a.) erlassenen Reskripts genügen, wenn der ꝛc. N. den Nachweis beibringt, daß er sich ordnungsmäßig bei der Ersatzbehörde gestellt hat. — Da dies nach Inhalt der allegirten Verhandlung geschehen ist, und der Nachweis darüber durch das der Vorstellung des ꝛc. N. vom 17. April c. beigefügte Gestellungs-Attest der Ersatzbehörde geführt ist, so möchte unsers gehorsamsten Erachtens der Magistrat anzuweisen sein, dem ꝛc. N. sofort das Bürgerrecht zu ertheilen, ihm aber dabei zu eröffnen, daß die Gewinnung des Bürgerrechts in seiner Militair-Verpflichtung nichts ändere.

Potsdam, den 13. Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M. und J.,

die zwischen dem Militair-Kommissar und dem Magistrat hieselbst entstandene Differenz Hinsichts des Nachweises der erfüllten Militairdienstpflicht von Seiten der sich zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts meldenden Individuen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren betreffend,

daß es auf eine Erörterung der Frage;

welche Einrichtung zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen zu treffen sei?

nicht weiter, sondern lediglich darauf ankommt, die schon durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827. *) getroffene Festsetzung pünktlich zur Ausführung zu bringen. Ein Mehreres ist aber von dem hiesigen Militair-Kommissar nicht verlangt worden.

Die Königl. Regierung hätte daher den Magistrat auf seine Anfrage: wie er sich in dieser Beziehung zu verhalten habe?

um so mehr auf jene Allerhöchste Festsetzung zurückweisen sollen, als Ihr bekannt war, daß mir die Verhandlungen schon vorgelegen, und in welcher Art ich mittelst Erlasses an den Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz bereits im Einverständnisse mit dem Antrage des Militairkommissars in der Sache entschieden hatte.

Die Aeußerung der Königl. Regierung, daß der Antrag des letztern sich aus den bisher erlassenen Bestimmungen nicht rechtfertigen lasse, erscheint daher sowohl der Form, als der Sache nach, unbegründet. Wäre es aber auch wirklich zulässig, die Sache in dem Sinne, wie es der Magistrat wünscht und die Königl. Regierung unterstützt, zu behandeln, so würde ich dennoch nicht darauf eingehen, weil weder früher von dem Magistrat noch jetzt von der Königl. Regierung ein haltbarer Grund für diese Ansicht angeführt worden ist. Die Königl. Regierung bemerkt zwar, was auch früher von dem Magistrat gesagt worden, daß eine Verstärkung der bisherigen Kontrole in anderen Beziehungen mancherlei Bedenken zu unterliegen scheine; worin aber diese mancherlei Bedenken bestehen, ist in dem vorliegenden Berichte nicht angeführt worden.

Der Magistrat und die Königl. Regierung stellen sich die Ausführung der getroffenen Anordnung schwieriger vor, als solche in der That ist. Wer sich in dem Alter von 20 bis 25 Jahren zum Bürgerrecht meldet, muß sich zunächst wegen seines Militairverhältnisses ausweisen.

Da die Militairpflichtigen durch die Ersatzkommissionen mit den nöthigen Attesten über ihre Gestellung u. s. w. versehen werden, so ist jeder Militairpflichtige, welchem in Beziehung auf sein Militairverhältniß nichts zur Last zu legen ist, im Stande, den gedachten Nachweis sofort zu beschaffen.

Daß Jemand wirklich schon als Soldat gedient habe, wird aber keineswegs erfordert, sondern es bedarf nur der Bescheinigung, daß er bis dahin in Beziehung auf sein Militairverhältniß nichts verschulde.

Wer sich also z. B. zeither ordnungsmäßig vor die Ersatzkommission gestellt hat, jedoch noch nicht durch die Reihefolge zum Dienst herangezogen, oder als zeitig unbrauchbar zurückgestellt worden ist ꝛc. und sich darüber gehörig auszuweisen vermag, kann unbedenklich zum Bürgerrechte zugelassen, muß aber alsdann in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden früheren allgemeinen Vorschrift zu Protokoll damit bekannt

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 504.

gemacht werden, daß die Erlangung des Bürgerrechts in Betreff seiner Militairverpflichtung nichts ändere. Sobald er sich indessen wegen bisheriger Erfüllung der ihm in Beziehung auf sein Militairverhältniß obliegenden Verpflichtungen nicht auszuweisen vermag, darf der Magistrat ihn auch nicht als Bürger aufnehmen, muß ihn vielmehr zunächst an den Militairkommissar zur Regulirung seines Militairverhältnisses verweisen.

Durch dieses Verfahren wird selbst noch dem eigenen Interesse der städtischen Behörde in sofern entsprochen, als auf diese Weise dem doch immer unangenehmen Falle vorgebeugt wird, daß nicht ein Individuum heute als Bürger aufgenommen und vereidigt wird, den der Militair-Kommissar vielleicht morgen als einen entwichenen Militairpflichtigen oder unsichern Rekruten aufgreifen läßt, und der Militairbehörde zur Einstellung bei einer Garnison-Kompagnie überweist.

Daß Hinsichts der letzteren der Kommunal-Kasse das Bürgerrechtsgeld entgeht, was die Kasse bezogen haben würde, wenn die betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf ihr Militairverhältniß als Bürger angenommen worden wären, kann hier selbstredend gar nicht in Betracht kommen.

Hiernach hat die Königl. Regierung den Magistrat mit dem Eröffnen zu bescheiden, daß es ihm in den Fällen, wo er gleichwohl Zweifel finden und sich dieserhalb mit dem Militair-Kommissar nicht vereinigen können möchte, unbenommen bleibe, unter Anzeige der Spezial-Fälle höhere Entscheidung einzuholen. Was übrigens den Antrag der Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts betrifft, den Grundsatz, daß das Bürgerrecht den Individuen zwischen 20 bis 25 Jahren, welche die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung nicht nachweisen können, versagt werden muß, durch eine besondere Bestimmung zur gesetzlichen Norm zu erheben, so bemerke ich, daß diese Norm schon in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827. enthalten ist.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam
und abschriftlich zur Nachricht an den
Militair-Kommissarius in Berlin.

185.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist auf den Bericht vom 13. d. M. mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß bei den hier eintretenden Umständen die Zulassung des Tischlergesellen N. zu Havelberg zum städtischen Bürgerrecht, auch ohne daß derselbe zuvor seine Militairdienstpflicht erfüllt hat, zu gestatten sein wird. Die Königl. Regierung hat daher den Magistrat anzuweisen, dem ꝛc. N. sofort das Bürgerrecht zu er-

Digitized by Google

theilen, ihm aber dabei zu eröffnen, daß die Gewinnung des Bürgerrechts in seiner Militairverpflichtung nichts ändere.

Berlin, den 26. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

186.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Nichtanwendung der Strafbestimmung der vorzugsweisen Einstellung auf die wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellten und demnächst ausgebliebenen Militairpflichtigen betreffend.

Auf den Bericht vom 8. v. M. wird der Königl Regierung eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien der Ansicht der dasigen Königl. Departements-Ersatz-Kommission,

wegen Nichtanwendung der in der Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825. für ungehorsame Militairpflichtige enthaltenen Strafbestimmung der vorzugsweisen Einstellung auf solche Militairpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt worden, oder nach ihrer Loosungsnummer bei drei Ersatz-Aushebungen außer Anspruch geblieben sind, ihre etwanige Nichtgestellung vor der Kreis-Ersatz-Kommission in den beiden Jahren ihres dann noch militairpflichtigen Alters aber nicht genügend zu rechtfertigen vermögen,

beistimmen, da diese Ansicht für die Dauer der gewöhnlichen Friedensverhältnisse dem Sinne der ergangenen Bestimmungen entspricht.

Berlin, den 1. September 1836.

Kriegsministerium. Für den Kriegsminister. v. Schoeler.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

187.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Nichtertheilung von Auswanderungs-Konsensen an Militairpflichtige betreffend.

Da, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 6. v. M.,

Digitized by Google

die Ertheilung des von dem N. N. nachgesuchten Auswanderungs-Konsenses betreffend,

erwiedere, der Bittsteller noch zu den Kriegs-Reservisten gehört, den den Reserve-Mannschaften überwiesenen Individuen aber nach einer in Uebereinstimmung mit dem Ministerio des Innern und der Polizei erlassenen allgemeinen Verordnung des Königl. Kriegsministerii vom 17. Juli 1828. (Anl. a.) vor völliger Ableistung der desfallsigen Verpflichtung keine Entlassung zum Behuf der Auswanderung ertheilt werden soll: so kann ich, zumal das Königl. Kriegsministerium in dem vorliegenden Falle von der obengedachten Verordnung zu dispensiren sich nicht geneigt findet, mich nicht für ermächtigt halten, dem gedachten Gesuche Statt zu geben.

Berlin, den 29. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auszug aus dem monatlichen Cirkular-Schreiben des Königl. Kriegministeriums, Nr. LVII. vom 17. Juli 1828.

6.

Entlassung aus der Kriegs-Reserve zum Behufe von Auswanderungen.

Nach der Allerhöchsten, durch die Gesetz-Sammlung Nr. 498. bekannt gemachten Kabinets-Ordre v. 16. Septbr. 1818. kann allen, im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegs-Reserve-Mannschaften die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben. Landwehrmannschaften bedürfen dagegen keiner Entlassung von Seiten der Militair-Behörde.

In Folge einer Anfrage über die Entlassung zur Kriegs-Reserve gehöriger Individuen aus diesem Verhältniß, behufs ihrer Auswanderung, wird daher nach darüber mit dem Königl. Ministerium des Innern stattgehabter Kommunikation, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sowohl in Hinsicht auf die Ergänzung und Komplet-Erhaltung des stehenden Heeres auf seine Kriegs-Stärke, als wegen anderweitig zu nehmender Rücksichten, den in der Kriegs-Reserve dienenden Leuten, vor völliger Ableistung ihrer desfallsigen Dienstpflicht, eine Entlassung zum Behuf von Auswanderungen, von Seiten der Militair-Behörde nicht zu gewähren ist.

Berlin, den 17. Juli 1828.

Kriegsministerium.

Für den Herrn Kriegsminister in dessen Abwesenheit.
v. Schoeler.

Digitized by Google

188.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Vergütigung für die beim Vorspann der Kavallerie und Artillerie gestellten unbespannten Wagen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., die Vergütung für die an die Stelle des Vorspanns hergegebenen unbespannten Wagen betreffend, eröffnet, daß das Königl. Kriegsministerium im Jahre 1825., bei Gelegenheit eines vorgekommenen ähnlichen Falles, sich gegen das Ministerium des Innern damit einverstanden erklärt hat:

für die zur Herbeiholung des Brots und der Fourage für die kantonnirende Kavallerie und Artillerie von den Kommunen zu gestellenden unbespannten Wagen den vierten Theil des regulativmäßigen Vorspanngeldes als Vergütung zahlen zu lassen.

Nach dieser Festsetzung hat die Königl. Regierung in Fällen jener Art verfahren zu lassen.

Berlin, den 27. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Kochler.

189.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Immediatgesuche der beurlaubten Landwehrmännner in militairischen Dienstangelegenheiten betreffend.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 10. d. M. damit einverstanden, daß die Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1815., wonach jede mit Uebergehung der Vorgesetzten von Militairpersonen an Mich eingehende Vorstellung unbeantwortet an den kommandirenden General oder die betreffende Behörde zurückgeschickt und der Bittsteller für seinen Ungehorsam gegen Meine Befehle sofort mit Arrest bestraft werden soll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner zu beziehen ist, welche sich in militairischen Dienstangelegenheiten an Mich wenden. Das Militair-Justiz-Departement hat für die Publikation dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Berlin, den 29. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

Anhang.

1.

Vierter Landtags-Abschied für die Stände der Provinz Westphalen, vom 30. Dezember 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigen Gruß. Mit Wohlgefallen haben Wir den Eifer und die Einsichten anerkannt, welche Unsere getreuen Stände auch diesmal bei ihren Berathungen an den Tag gelegt, und ertheilen ihnen auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge nachfolgenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen der Stände über die ihnen vorgelegten Propositionen.

Städte- und Landgemeinde-Ordnung.

1. In Betreff der Einführung einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden behalten Wir Uns weitere Bescheidung nach vorgängiger näherer Prüfung dieser ganzen Angelegenheit und der darauf Bezug habenden ständischen Anträge vor. Dagegen haben Wir die Einführung der revidirten Städteordnung auch in der Provinz Westphalen angeordnet, und werden wegen ihrer Anwendung auf die einzelnen Ortschaften, rücksichtlich welcher Bedenken entgegenstehen möchten, Unsern Oberpräsidenten, unter Vorbehalt Unserer Entscheidung, mit Instruktion versehen lassen.

Die ständischen Stimmrechte der Städte sollen indeß bis auf Weiteres so fortbestehen, wie Wir sie in Unsrer Verordnung vom 13. Juni 1827. festgesetzt haben.

Wege-Ordnung.

2. Die gewählten Deputirten und Stellvertreter zu dem Zweck, um die zu der ihnen vorzulegenden allgemeinen Wege-Ordnung nach den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinz Westphalen etwa erforderlichen Modifikationen, Ergänzungen und Zusätze unter Leitung Unsers Oberpräsidenten zu berathen, und in einem Entwurfe eine besondre Provinzialverordnung zusammenzustellen, bestätigen Wir hiermit,

mit, und werden Wir den auszuarbeitenden Gesetzentwurf demnächst noch dem Pleno des Landtages vorlegen lassen.

Feuer-Sozietäts-Reglement.

3. Das nachträgliche Gutachten in Betreff des neuen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen wird in der nun unmittelbar bevorstehenden letzten Berathung im Staatsministerio in gehörige Erwägung gezogen und gebührend berücksichtigt, auch die Emanirung des gedachten Reglements selbst nach Möglichkeit beschleunigt werden. *)

Die Uns angezeigte Wahl von Abgeordneten zum ständischen Ausschuß behufs Bearbeitung dieses Gegenstandes genehmigen Wir.

Verpflichtung zur Armenpflege und Verflichtung der Kommunen, neu anziehende Personen aufzunehmen.

4. Wir haben Unser Staatsministerium zur möglichsten Beschleunigung der Gesetze über die Verpflichtung der Gemeinden, neu anziehende Personen aufzunehmen, und das Recht, sie zurückzuweisen, und über die Verpflichtung zur Armenpflege, deren nochmalige genaue Prüfung nach Eingang aller Landtags-Gutachten gegenwärtig stattfindet, angewiesen.

Wahl von Abgeordneten zur Berathung eines Provinzial-Gesetzbuches.

5. Zu den vorgenommenen Wahlen von Abgeordneten zur Mitwirkung bei Zusammenstellung der Provinzial-Gesetze, Gewohnheiten und Statuten ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und haben Wir Unsern Justizminister für die Gesetzrevision beauftragt, das weiter Erforderliche einzuleiten. Dem Antrage Unsrer getreuen Stände, den unter Zuziehung der gewählten Deputirten von der landesherrlichen Kommission demnächst ausgearbeiteten Entwurf des Provinzial-Gesetzbuches dem Pleno des Landtags zur weitern Berathung vorlegen zu lassen, werden Wir zu seiner Zeit gern entsprechen.

Gesetzentwürfe über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

6. Die in Betreff der dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe:

a) über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, ingleichen wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen;
b) wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und deren Ablösung im Fürstenthum Siegen;
c) über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Hohenstein,

gemachten Bemerkungen werden bei der definitiven Redaktion dieser Gesetze sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

Taxordnung für die Provinz Westphalen.

7. Gegen die getroffenen Wahlen von Abgeordneten zu Berathung einer Tax-Ordnung für die Provinz Westphalen finden Wir nichts zu erinnern.

Jagd-Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

8. In gleicher Art genehmigen Wir die Uns angezeigten Wahlen von Abgeordneten zur vorläufigen Berathung des dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegenden Entwurfs einer Jagd-Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

*) v. 5. Janr. 1836. (Gesetz-Samml. S. 49. ff.)

Die Ausarbeitung dieses Entwurfs haben Wir anbefohlen, und wird dabei das Gutachten Unsrer getreuen Stände über verschiedene dahin einschlagende Vorfragen benutzt werden.

Nachtrag zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

9. Der Entwurf eines Anhanges zu der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. soll ehestens dem ständischen Ausschusse zur Berathung vorgelegt werden, und bestätigen Wir die vorgenommenen Wahlen von Abgeordneten zu diesem Ausschusse.

Grundsteuer-Gesetz.

10. Dem Antrage Unsrer getreuen Stände, den Entwurf eines Grundsteuer-Gesetzes für die dortige Provinz nach erfolgter vorläufiger Berathung mit dem ständischen Ausschusse, dessen Wahl Wir hierdurch bestätigen, nochmals dem Pleno des Landtages vorlegen zu lassen, werden Wir gern entsprechen.

Virilstimmen im Stande der Fürsten und Herren.

11. Die Angelegenheit wegen der in Unserm Propositionsdekret vom 23. Oktober v. J., bei Mittheilung der Bestimmungen Unsrer Ordre vom 13. Januar 1831. wegen künftiger Verleihungen von Virilstimmen im Stande der Fürsten und Herren, zu Berathung Unsrer getreuen Stände von der Ritterschaft gebrachten Verleihung einer Virilstimme für ein von dem Freiherrn von Landsberg-Velen aus den Herrschaften Velen und Gehmen und den Gütern Raesfeld und Botzelaer zu stiftendes Majorat, kann, bei der von dem ꝛc. von Landsberg desfalls abgegebenen Erklärung, auf sich beruhen.

Errichtung eines Fräuleinstifts zu Soest.

12. Die von Unsern getreuen Ständen von der Ritterschaft vorgelegten Statuten für das zu Soest zu errichtende Fräuleinstift haben Wir mit einigen Modifikationen im Allgemeinen bereits genehmigt, jedoch die förmliche Vollziehung derselben, so wie die Ertheilung der Autorisation zur Ueberweisung der Gebäude des ehemaligen Walpurgisstifts und der bewilligten Dotation von 1200 Rthlr. jährlich, einstweilen noch und zwar bis dahin ausgesetzt, daß die Ausstellung der Stiftungsurkunden über 18 Stiftsstellen in der in den Statuten vorgeschriebenen Form bewirkt seyn wird.

Grundsteuer-Ausgleichung mit der Rheinprovinz.

13. Da Unsrer dem Landtage durch das Propositionsdekret vom 24. Oktober pr. eröffneten Anordnung, wonach eine Grundsteuer-Ausgleichung zwischen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz nicht stattfinden, vielmehr die Steuervertheilung nach dem Kataster auf die Grenzen jeder Provinz beschränkt bleiben sollte, allein die landesväterliche Absicht zum Grunde lag, Besorgnisse einer Steuer-Ueberbürdung zu beseitigen, so haben Wir auf den Uns desfalls ausdrücklich erklärten Wunsch Unsrer getreuen Stände nicht Bedenken getragen, derselben keine weitere Folge zu geben.

Erbfolge-Ordnung für die ländlichen Besitzungen.

14. Die über den vorgelegten Entwurf einer Erbfolge-Ordnung für die ländlichen Besitzungen abgegebenen Erklärungen, so wie der eingereichte anderweitige Entwurf, werden einer sorgfältigen, der Wichtig-

Digitized by Google

keit des Gegenstandes angemessenen Prüfung unterworfen und im legislativen Wege mit möglichster Beschleunigung bearbeitet werden.

Aus den sehr begründeten Bemerkungen des Abgeordneten der Landgemeinden der Kreise Hamm und Soest, Schulzen Delwig, welche dem ständischen Gutachten über jenen Gegenstand beigefügt worden, haben Wir übrigens ersehen, daß diese so sehr im Interesse des Standes der Landgemeinden liegenden Anordnungen auf den Widerspruch einer nicht geringen Zahl selbst dieses Standes gestoßen sind. Wir sind dadurch darauf aufmerksam geworden, daß ein Theil der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden auf dem letzten Landtage aus Personen bestanden hat, die, seinen Interessen fremd, eigentlich andern Ständen angehören, und daß dieser Mißstand seine Erklärung hauptsächlich darin findet, daß die in allen Unsern Gesetzen über die Anordnung der Provinzial-Stände ausgesprochene, und der von Uns beabsichtigten Gliederung der Stände als wesentlicher Grundsatz dienende Bestimmung, daß die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Grundbesitz erfordere, Unsern Absichten entgegen, in dem für die Provinz Westphalen erlassenen Gesetz vom 27. März 1824. fehlt. Da dieser Mangel lediglich auf einem Versehen beruht, und Uns zur Festhaltung der Unsern Anordnungen über die Provinzialstände zum Grunde liegenden Absichten wesentlich daran liegen muß, daß die einzelnen Stände ihren eigenthümlichen Interessen gemäß, auf den Landtagen vertreten werden, dies aber ohne schützende Anordnungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht zu erreichen ist, so ist es Unser Wille, daß jene Bedingung der Wählbarkeit auch für die Provinz Westphalen Geltung erhalte. Wir werden daher die erforderlichen Eröffnungen zu einer Deklaration des §. 12. des obengedachten Gesetzes an den nächsten Provinziallandtag ergehen lassen, haben es aber für nöthig erachtet, Unsre getreuen Stände schon jetzt von dieser Unsrer Absicht und den Uns veranlassenden Gründen in Kenntniß zu setzen.

II. Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Beschwerden.

Wahl und Bevollmächtigung ständischer Abgeordneten zur Bearbeitung von Gegenständen der Gesetzgebung.

1. Auf den von Unsern getreuen Ständen gestellten Antrag, daß ihnen gestattet werde, die zu Berathung verschiedener Gesetzentwürfe gewählten Deputirten nur zur vorbereitenden Theilnahme an den Berathungen und Ausarbeitungen der Gesetzentwürfe zu bevollmächtigen, daneben aber jederzeit nach erfolgter Redaktion die Vorlegung der gedachten Entwürfe auf dem Landtage vorbehalten bleibe, eröffnen Wir denselben, wie zwar die nur vorläufige Bevollmächtigung solcher Deputirten in beantragter Art nicht als Regel festgestellt werden kann, da das hierunter zu beobachtende Verfahren von der Natur der einzelnen Gesetzentwürfe und deren mehrerer oder minderer Dringlichkeit abhängt, Wir aber dem Wunsche getreuer Stände, da wo es die Umstände gestatten, gern entsprechen werden.

Modifikationen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse.

2. Die wegen Modifikation des Statuts der dortigen Hülfskasse gemachten Anträge haben Wir sämmtlich genehmigt, und die Anordnung getroffen, daß die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden. Was die Portofreiheit der Hülfskasse anlangt, so machen Wir Unsre getreuen Stände darauf aufmerksam, daß solche §. 17. des Statuts unter den dort festgesetzten Bedingungen nur für die Korrespondenz der Kasse mit den Be-

Digitized by Google

hörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten bewilligt ist, in sofern diese Korrespondenz durch das der Kasse verliehene Siegel als portofrei bezeichnet wird; den Kommunen, welche ein Darlehn bei der Hülfskasse nachsuchen, ist aber diese Freiheit so wenig verliehen worden, als sie ihnen in andern Kommunalangelegenheiten zusteht. Die Postämter sind daher nicht berechtigt, der diesfallsigen Korrespondenz der Bürgermeister mit der Hülfskasse die Portofreiheit zuzugestehen.

Wirksamkeit der Kreisstände.

3. Auf den Antrag Unsrer getreuen Stände wollen Wir hierdurch festsetzen, daß in dortiger Provinz die Landräthe, wenn nach gehaltenem Kreistage sechs oder mehr Monate verstrichen sind, verpflichtet sein sollen, auf den Antrag dreier Mitglieder der Kreisstände, vier Wochen nach Eingang des Antrages, einen neuen Kreistag anzusetzen.

Der in der Petition vom 16. Dezember pr. sub 2. a. und b. beantragten Bestimmungen bedarf es nicht, da dieselben schon in den bestehenden Gesetzen liegen, wobei sich indeß von selbst versteht, daß, sofern die Ansichten der Kreis- und Provinzialbehörden mit denen der Kreisstände, in Betreff der hier berührten Gegenstände, nicht übereinstimmen, die höhere Entscheidung vorbehalten bleibt.

Beitritt besoldeter Gemeindebeamten zur Allgemeinen Wittwenkasse.

4. Wir finden Bedenken, der nach Inhalt Unsrer Ordre vom 27. Februar 1831. vorbehaltenen Entscheidung über die Ausdehnung der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bei ihrer bevorstehenden neuen Einrichtung vorzugreifen und schon jetzt über die Zulassung der mittelbaren Staatsdiener, die nach den bisherigen Vorschriften zum Beitritt nicht verpflichtet waren, zu bestimmen.

Landarmenhaus zu Benninghausen.

5. In Betreff des Landarmenhauses zu Benninghausen haben Unsre getreuen Stände

a) über eine Verfügung Unsers Ministers des Innern und der Polizei vom 16. November 1832. Beschwerde geführt, durch welche die Aufhebung der sogenannten Freimonate und die Herabsetzung der Provinzialbeiträge für das Landarmenhaus angeordnet ist, und

b) gebeten, daß das gedachte Landarmenhaus von der Verpflichtung befreit werden möge, entlassene Sträflinge, welche sich später als unverbesserliche Müßiggänger und Bettler gezeigt, aufzunehmen, daß vielmehr für diese eine besondre Aufbewahrungsanstalt eingerichtet werde.

ad a. ist Grund zu einer Beschwerde zwar nicht vorhanden, indem nach dem Reglement für das Landarmenhaus bei Ausschreibung der Provinzialbeiträge nicht über das damals bekannte Bedürfniß ohne Unsre Genehmigung hat hinausgegangen werden dürfen, und die in Frage gestellte Verfügung daher den Verhältnissen überall angemessen war; da indeß Unsre getreuen Stände auf die Fortzahlung höherer Beiträge, als dieses Bedürfniß erfordert, um damit noch andere an sich allerdings lobenswerthe Zwecke zu erreichen, so wie auf Herstellung der Freimonate ausdrücklich antragen, so wollen Wir in beiden Beziehungen deren Anträgen nachgeben, vorausgesetzt, daß die gehörige Gleichmäßigkeit im Genuß der Theilnehmungsrechte beobachtet werde;

ad b. geben Wir denselben zu erkennen, daß es einer Abänderung des §. 2. des Reglements vom 15. Dezember 1820. insofern nicht be-

Digitized by Google

darf, als nach Anzeige Unsers Oberpräsidenten v. Vincke Herforder Züchtlinge, gegen welche auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs erkannt worden, schon längst nicht mehr in die Anstalt zu Benninghausen aufgenommen sind, und solche Individuen auch fernerhin der gedachten Anstalt nicht werden überwiesen werden.

Dagegen kann dem Antrage Unsrer getreuen Stände:

die in Zuchthäusern und Festungen eingesperrt gewesenen und entlassenen Sträflinge, welche sich später als unverbesserliche Müßiggänger, Bettler und Trunkenbolde gezeigt, und das öffentliche Wohl gefährdet haben, in einem andern, besonders einzurichtenden Lokale zu detiniren,

um so weniger gewillfahrt werden, als einestheils die Anstalt zu Benninghausen zur Aufnahme solcher Individuen bestimmt ist, und der Umstand, daß der Eine oder der Andere schon früher wegen eines begangenen Verbrechens Strafe erlitten hat, keine Ausschließung von der Aufnahme in diese Anstalt rechtfertigt, anderntheils aber auch ohnedies die Zahl solcher Subjekte nach der Aeußerung des Oberpräsidenten zu gering ist, als daß es anräthlich erscheinen könnte, dafür eine eigene Anstalt einzurichten.

Ueberweisung der Klostergebäude zu Wiedenbrück oder Gesecke zu einer Anstalt für unheilbare Kranke.

6. Die löbliche Absicht, eine Provinzial-Pflegeanstalt für hülflose Kranke zu errichten, haben Wir aus der desfallsigen ständischen Eingabe wohlgefällig ersehen, und werden zur Unterstützung dieses Unternehmens die Klostergebäude zu Gesecke oder Wiedenbrück, sobald die einen oder andern disponibel werden möchten, unentgeltlich mit dem Vorbehalte überweisen lassen, daß von dem nächsten Landtage der Plan zur Einrichtung der gedachten Provinzial-Pflegeanstalt vorgelegt werde.

Ansiedelungen auf dem platten Lande.

7. In Folge der Beschwerde Unsrer getreuen Stände, daß öfters unsichere und unvermögende Personen an ganz unpassenden Stellen neue Ansiedelungen zu begründen versuchen, bestimmen Wir nach dem Antrage derselben, daß künftig keine neue Ansiedelungen gestattet werden dürfen, ohne die betreffende Gemeinde vorher darüber zu hören, und daß der Widerspruch derselben stets berücksichtigt werden soll, wenn der neue Ansiedler entweder bescholtenen Rufes ist, oder nicht hinlängliches Vermögen zur Ausführung des Neubaues und zur Einrichtung seiner Wirthschaft nachzuweisen vermag, so wie auch die Polizeibehörden verpflichtet sein sollen, die Errichtung eines neuen Etablissements zu untersagen, wenn nach der Lokalität, den sonstigen Verhältnissen und der Persönlichkeit des Ansiedlers von seiner Anlage Gefahr für die Gemeinde zu besorgen steht, und werden Wir die Provinzial-Verwaltungsbehörden demgemäß anweisen lassen.

Errichtung von Spar- und Leihkassen.

8. In Beziehung des von Unsern getreuen Ständen unter Beifügung des Entwurfs zu einer allgemeinen Verordnung gemachten Antrages wegen Errichtung von Leih- und Sparkassen geben Wir denselben zu erkennen, daß den Kreisständen nicht die Befugniß beigelgt werden kann, durch ihren Beschluß alle einzelne Gemeinden zum Beitritt zu solchen zu errichtenden Kassen und zur Verhaftung für dieselben mit ihrem Gemeindevermögen zu verpflichten; daß aber, wenn sich auf An-

Digitized by Google

regung der Kreisstände freiwillig Assoziationen zu Spar- und Leihkassen bilden sollten, dieselben die von ihnen entworfenen Statuten Unserm Oberpräsidenten einzureichen haben, welcher Kraft der ihm beigelegten Amtsbefuguisse zu deren Genehmigung autorisirt ist.

Einrichtung von Spinnschulen.

9. In Berücksichtigung des Antrages wegen Vermehrung der Spinnschulen in denjenigen Gegenden der Provinz, wo die Bewohner des platten Landes sich mit Leinengarn-Spinnen beschäftigen, haben Wir beschlossen, vier Jahre hindurch mindestens jährlich 2000 Rthlr. zu diesem Behufe zu bewilligen. Unser Oberpräsident der Provinz Westphalen wird den speziellen Verwendungsplan in Vorschlag bringen, sowohl hinsichtlich der Orte, wo Schuleinrichtungen getroffen werden sollen, als der damit verbundenen Kosten. Stehend dürfen diese Schulen jedoch nicht sein, sondern sie sollen nach Verlauf eines bestimmten Zeitraums verlegt werden; auch ist denjenigen Gemeinden der Vorzug einzuräumen, welche zur unentgeltlichen Beschaffung des geeigneten Lokals nebst Heizung und Erleuchtung erbötig sind.

Beschränkung des Absatzes von Lotterieloosen.

10. Anlangend die Petition:

1) die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11. §. 558. in der Art wieder herzustellen, daß die für gekaufte Lotterieloose kreditirten Einsatzgelder nicht eingeklagt werden dürfen;

2) den Hausirhandel mit Lotterieloosen zu versagen und zu bestrafen;

so steht der Gewährung des ersten Antrages die allgemeine Rechtstheorie entgegen, nach welcher dergleichen Ausnahmegesetze nur gegen unerlaubte Handlungen als gerechtfertigt erscheinen können. Das Spielen in einer vom Staate autorisirten, unter dessen Aufsicht und Kontrole gestellten Lotterie gehört aber nicht zu den unerlaubten Geschäften, und kann daher der Kreditgeber dabei nicht mit Strafe belegt werden.

Die Lotterie-Einnehmer müssen übrigens, wenn sie den Preis eines Looses kreditiren, nichts desto weniger den Betrag an die Lotteriekasse abführen, indem von der Königl. Kasse ihnen deshalb kein Kredit gegeben wird.

Der andere Antrag findet dadurch seine Erledigung, daß eigentlicher Hausirhandel mit Lotterie-Loosen, wie der aufdringliche Verkauf derselben, nicht gestattet ist, vielmehr die Geschäfts-Instruktion für Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer solches strenge und unter angemessenen Strafen verbietet, es mithin nur darauf ankommt, die etwanigen Kontraventionsfälle zur Kenntniß der Administrations-Behörden zu bringen.

Beeinträchtigung der Provinzial-Feuer-Sozietäten durch Privat-Versicherungs-Gesellschaften.

11. Der Antrag auf eine Bestimmung:

daß künftig Gebäude bei inländischen oder ausländischen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nur dann versichert werden dürfen, wenn diese Gesellschaften in Beziehung auf die Prämien für die Herbeiführung und auf die Herstellungskosten der Löschgeräthschaften, im Fall diese beschädigt werden, dieselben Verpflichtungen übernehmen, welche die Landes- oder Provinzial-Sozietäten derjenigen Landestheile, in welchen die Gebäude liegen, durch ihre Statuten übernommen haben oder künftig übernehmen,

Digitized by Google

wird bei Berathung über das Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement in Erwägung genommen und die erforderliche Vorsorge zur Beseitigung des Mißstandes getroffen werden.

Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt und eines Central-Vereins.

12. Eine nähere Verbindung unter den in Westphalen bestehenden landwirthschaftlichen Vereinen herbeizuführen, muß diesen selbst überlassen werden, auch finden Wir die nachgesuchte Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in dieser Provinz den zeitigen Bedürfnissen derselben nicht entsprechend.

Dagegen sind Wir gern geneigt, jene Vereine durch Zuschüsse aus den Staatskassen in den Stand zu setzen, auf die Ermunterung ausgezeichneter praktischer Landwirthe zur Einführung beachtungswerther Kulturen und Kultur-Methoden, und so auf Vermehrung der nachahmungswerthen Beispiele und der Gelegenheiten zur praktischen Belehrung künftig einzuwirken. Wir werden daher durch Unsern Oberpräsidenten der Provinz Westphalen die weitern Verhandlungen mit den von den getreuen Ständen erwählten Abgeordneten und den Vorstehern jener Vereine zur weitern Vorbereitung dieses Planes und wegen der aus dem ständischen Dispositions-Fonds zu eben diesem Zwecke zu gewährenden Zuschüsse einleiten und deren Resultate durch Unsere Minister der Finanzen und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten behufs Herbeiführung Unserer definitiven Entscheidung Uns vorlegen lassen.

Erleichterung der Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke.

13. Dem Antrage auf Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit für die Verhandlungen über die Zusammenlegung und Verkoppelung von Grundstücken zum bessern Arrondissement und zur Erleichterung der Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen sind Wir zu entsprechen nicht abgeneigt:

a) wenn dergleichen in dem speziellen Falle wirklich zur Erleichterung einer Gemeinheitstheilung geschehen, oder wenn dadurch das Arrondissement eines ganzen Hofes verbessert wird;
b) wenn über die Richtigkeit dieser Voraussetzung von dem betreffenden Kreis-Landrath ein Attest ertheilt wird.

Wir müssen Uns indeß die spezielleren Bestimmungen hierüber noch vorbehalten, da die desfallsigen Anordnungen wegen der zu besorgenden Mißbräuche einer genauen und gründlichen Prüfung bedürfen.

Wiesen-Bewässerung im Herzogthum Westphalen.

14. Der auf Antrag anderer Provinzial-Stände abgefaßte, die Benutzung der Gewässer betreffende und die Wiesen-Kultur durch Bewässerung mit umfassende und bereits den Provinzial-Landtagen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen zum Gutachten vorgelegte Gesetz-Entwurf soll dem nächsten westphälischen Landtage zu gleichem Behufe mitgetheilt werden.

Erneuerung der Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen.

15. Die Uns von Unserm Staatsministerio vorgelegte Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen haben Wir vollzogen und deren Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg angeordnet.

Jagd-Polizei-Ordnung.

16. Der Entwurf zu einer Forst- und Jagd-Ordnung wird dem nächsten westphälischen Provinzial-Landtage vorgelegt werden. Den An-

Digitized by Google

trag auf eine einstweilige Bestimmung, wodurch die Provinzial-Regierungen, unter gewissen Maßgaben, ermächtigt werden, den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlich festzusetzen, auch das Jagen mit sogenannten Bracken nur vom 15. Oktober bis 1. Februar zu gestatten, und das Jagen an Sonn- und Festtagen ganz zu verbieten, haben Wir genehmigt und Unsre Minister der Finanzen und des Innern und der Polizei ermächtigt, danach das Erforderliche zu verfügen. *)

Verbindung der Weser mit dem Rhein durch Eisenbahnen.

17. Die Wichtigkeit des Antrages wegen Verbindung der Weser mit dem Rhein durch eine Eisenbahn mit mehreren Nebenarmen erkennen Wir vollkommen an und sind gern geneigt, der Ausführung dieses Planes Schutz und Beförderung angedeihen zu lassen.

Da indeß die vorgelegten Projekte einer sehr sorgfältigen und genauen Prüfung, welche von Uns bereits angeordnet ist, bedürfen, so müssen Wir Uns weitere Erwägung vorbehalten, ob und in welcher Art dieses Unternehmen am zweckmäßigsten unterstützt und befördert werden könne.

Schiffbarmachung der Ems und damit in Verbindung stehende Kommunikations-Anstalten.

18. Unsern getreuen Ständen haben Wir schon in dem Abschiede für den dritten Landtag eröffnet, daß die Schiffbarmachung der Ems von der Gränze bis Rheine und höher hinauf davon abhängig ist, daß die Königl. Hannöversche Regierung ihre traktatenmäßig übernommene Verbindlichkeit hinsichtlich der Beschaffung einer hinlänglichen Fahrtiefe erfülle.

Der Max-Clemens-Kanal ist in den neuesten Jahren bedeutend verbessert worden, womit auch künftig planmäßig fortgefahren werden soll.

So wünschenswerth auch eine Kunststraße von Osnabrück über Ibbenbüren, Rheine, Maxhaven nach Holland seyn würde, so kann doch jetzt so wenig über die Ausführung des Ganzen, als des einzelnen Theils von Rheine nach Maxhafen, eine Zusage ertheilt werden, zumal der Nutzen dieses letztern sich erst dann vollständig würdigen läßt, wenn die Schiffbarmachung der Ems als vollendet angesehen werden kann.

Kunststraßen-Verbindung im Fürstenthum Siegen.

19. Der Antrag, die Straße von Siegen nach Kirchen kunstmäßig anzulegen, kann nicht früher in Erwägung gezogen werden, als bis der von Uns schon genehmigte Bau einer Straße von Olpe über Kirchen und Altenkirchen nach Coblenz vollendet ist, da jener nur in Verbindung mit diesem für den Kreis Siegen von erheblichem Nutzen seyn kann.

Daß der Umbau der steilen Wegestrecke zwischen Crombach und Kleisheim, so wie zwischen Drolshagen und Olpe, auf Unsern Befehl veranschlagt worden, beruht auf einem Irrthum, da im Gegentheil der Antrag der Provinzial-Behörde, die Veranschlagung vorzunehmen, eben deshalb abgelehnt ist, um nicht Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung noch nicht verbürgt werden könnte. Hinsichtlich der Volme-Straße kann nur daran erinnert werden, daß von jeher die Absicht darauf gerichtet gewesen ist, den Bau auf Aktien auszuführen, und die auf Kosten des Staats bewirkte Veranschlagung nur zum Zweck hat, dies zu erleichtern. Es kann aber auch der Aktien-Unternehmung nicht eher näher getreten werden, als bis über die freiwilligen Beiträge für den Abschnitt welcher dem Kreise Altena angehört, und über die Grund-Entschädigung befriedigende Erklärung erfolgt ist.

*) Vergl. Jahrg. 1835. S. 632. und 942.

Digitized by Google

Kunststraßenbau im Regierungsbezirk Münster.

20. Der Ausbau der in der Straße von Münster nach Hamm noch befindlichen Lücke soll ehestens bewirkt werden. Den Antrag auf Chaussirung einer Straße von Telgte nach Ostbevern bis zur Osnabrückschen Gränze werden Wir noch einer nähern Prüfung unterwerfen lassen, und bei Unserer demnächstigen Entscheidung die Wünsche Unserer getreuen Stände möglichst berücksichtigen.

Verpflichtung zur Unterhaltung der auf Landstraßen belegenen Brücken.

21. In Betreff der Beschwerde über die Weigerung der Regierungen zu Münster und Minden, die Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung solcher Brücken im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Ober-Lingen anzuerkennen, welche in die frühere Brücken-Tabelle eingetragen waren, geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß sobald Gemeinden nachweisen, daß Brücken nicht auf einem gesetzlich von ihnen zu unterhaltenden Gemeinde-Wege, sondern auf einer Landstraße liegen, welche zu unterhalten, sie mag Chaussee seyn oder nicht, dem Staate obliegt, sie in Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von deren Unterhaltung entbunden werden; daß auf die frühere Brücken-Tabelle dagegen, welche ohnehin nicht bestimmt war, den Rechtstitel der Gemeinden zu begründen, seit den Veränderungen, die durch die fremde Gesetzgebung in den Domanial-Verhältnissen herbeigeführt sind, von ihnen nicht weiter Bezug genommen werden kann, und daß außerdem es den einzelnen Gemeinden überlassen bleibt, ihren Anspruch auf den Grund eines frühern Rechtstitels der betreffenden Regierung nachzuweisen.

Bergbau und darauf haftende Abgaben.

22. Die den Bergbau-Betrieb und die Besteuerung des Berg-Eigenthums betreffenden Anträge können nur auf dem Wege der bereits vollständig vorbereiteten Revision der Berg-Gesetzgebung ihre Erledigung finden, und sollen bei dem gegenwärtig zur Berathung vorliegenden Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und einer Instruktion zur Verwaltung des Berg-Regals, mit gleicher Berücksichtigung des allgemeinen Interesses und der Privat-Rechtsverhältnisse, in nähere Erwägung gezogen werden.

Besteuerung des Mengekorns.

23. Die Herabsetzung der Mahlsteuer von Mengekorn ist mit dem Schutze des Steuer-Aufkommens von der Waizen-Vermahlung unvereinbar. Da überdies solche gemischte Frucht auch in der Provinz Westphalen nur an einigen Orten des Fürstenthums Paderborn gebaut wird, und also nur in der dort allein mahlsteuerpflichtigen Stadt Paderborn in Betracht kommt, welche aber den ihr zur Beseitigung der Klagen über die Höhe der Steuer früher schon gemachten Vorschlag, einen allgemeinen Mahlsteuer-Satz von 8 Sgr. für den Zentner aller Getreide-Arten anzunehmen, abgelehnt hat, so ist um so weniger Veranlassung vorhanden, eine Abänderung der Bestimmung des Mahlsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 5. eintreten zu lassen.

Gewerbesteuer von Mühlen.

24. Die von Uns dem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, die gesetzlichen Gewerbesteuersätze von den Mahlgängen der Wassermühlen in Fällen besonderer Nahrungslosigkeit und nach der Beschaffenheit des Wasserzuflusses zu ermäßigen, sind Wir zwar vor einer allgemeinen Aen-

Digitized by Google

derung der Mühlen-Gewerbesteuer zurück zu nehmen nicht gesonnen, können jedoch die Festsetzung dieser Ermäßigung nicht, wie in Antrag gebracht, auf die Veranlagungs-Behörden unter Bestätigung der Regierungen übergehen lassen, da sich die Fälle, in welchen Ermäßigung dieser Art zulässig ist, nicht bestimmt bezeichnen und nur aus einem allgemeinen Gesichtspunkt beurtheilen lassen, weshalb denn auch nicht allein die Anwendung dieser, sondern aller ähnlichen Ausnahmen zur Milderung der Steuer-Gesetze der Central-Finanz-Behörde vorbehalten ist.

Gewerbesteuer der ausländischen Handlungs-Reisenden im Königreich Hannover.

25. Gegen übermäßige Besteuerung des Handels Unserer Unterthanen im Auslande werden Wir stets auf Abhülfe bedacht sein. Da aber mehrfache Rücksichten dabei in Betracht kommen, so läßt es sich nicht als Regel annehmen, daß jede von einem auswärtigen Staate erhobene Steuer, welche höher, als die in Unserm Reiche zur Zeit geltende ist, Erwiederungs-Maßregeln zur Folge haben müsse. Wir können daher dem Antrage Unserer getreuen Stände, in der Art wie er angebracht ist, nicht willfahren.

Wechsel-Stempelung.

26. Dem Antrage auf Abänderung der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. §. 20., wonach gezogene inländische Wechsel gleich nach der Ausstellung gestempelt werden müssen, haben Wir keine weitere Folge geben können, da bei der Einrichtung, wonach es einem jeden Kaufmann freisteht, sich nach Gutbefinden einen Vorrath gestempelter Wechsel-Formulare, deren Gebrauch durch die in den Stempelsätzen stattfindenden Abrundungen sehr erleichtert ist, anzuschaffen, das Bedürfniß einer solchen Abänderung nicht anerkannt werden kann, diese auch nicht ohne Bedenken für das Stempel-Interesse ist.

Postzwang bei Packeten von 40 Pfund und darunter.

27. Der Antrag, die Berechtigung der Post, Packete von 40 Pfd. und darunter ausschließlich zu befördern, für die Provinz Westphalen dahin zu beschränken, daß nur Packete von 10 Pfd. und darunter der Post ausschließlich vorbehalten bleiben, wird, soweit solches für den Umfang des ganzen Staats zulässig ist, seine Erledigung finden, sobald das neue Postgesetz, welches zur Berathung vorliegt, in Kraft tritt.

Um indeß dem Bedürfniß einzelner Orte abzuhelfen, haben Wir Unsern General-Postmeister autorisirt, zwischen solchen Orten, wo etwa die Post-Verbindungen so mangelhaft sein sollten, daß sie dem Umfange des Verkehrs nicht genügen, den Postzwang für Packete auf 20 Pfd., oder, nach Umständen, auf ein geringeres Gewicht zu ermäßigen.

Grundsteuer-Ausgleichung mit den östlichen Provinzen.

28. Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Ermäßigung des in dortiger Provinz aufzubringenden Grundsteuer-Kontingents durch Gleichstellung mit den östlichen Provinzen beruhet auf der Voraussetzung, daß die Steuerleistungen der westlichen Provinzen unverhältnißmäßig bedeutender seien, als diejenigen der östlichen Landestheile.

Diese Voraussetzung ist bereits in der dem Abschiede für den zweiten Landtag der Provinz Westphalen auf Unsern Befehl beigegebenen Denkschrift Unsers Finanzministers widerlegt worden, und mit Bezug auf die anderweit für diese Behauptung sowohl von Unsern getreuen Ständen als von den getreuen Ständen der Rheinprovinz aufgestellten Gründe sind in der beiliegenden Auseinandersetzung *) des Finanzmi-

*) im zweiten Hefte, S. 481—484.

nisters abermals diejenigen Angaben zusammengestellt, nach welchen das Beitrags-Verhältniß des einen wie des andern Theils der Monarchie sich näher ersehen und gegen einander vergleichen läßt.

Wir vertrauen Unsern getreuen Ständen, daß sie durch diese aus amtlichen Quellen geschöpfte Darstellung jene vorgefaßte Meinung genügend widerlegt finden werden, welche nur auf unhaltbaren Vermuthungen und auf unzulänglicher Kenntniß von den landwirthschaftlichen und Produktions-Verhältnissen der östlichen Provinzen beruhen kann.

Die Grundsteuer in der Provinz Westphalen beträgt nach dem Resultat des nun vollendeten Katasters nicht volle 12 Prozent des ermittelten Gesammt-Reinertrages der steuerbaren Grundstücke, und würde, selbst wenn man diesen Reinertrag um $\frac{1}{4}$ zu hoch halten und um so viel ermäßigen wollte, noch nicht das gesetzliche und erfahrungsmäßig zulässige Maximum von 20 Prozent erreichen. Seit dem Jahre 1815. hat sich die Zahl der steuerbaren Gebäude dort sehr bedeutend vermehrt, und eben so bedeutend ist der Reinertrag der kultivirten Grundflächen durch neue Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen gestiegen; das Steuer-Kontingent dagegen ist nicht erhöht, und schon hierdurch und durch die gleichmäßige Vertheilung der Steuer nach dem Kataster ist beiden Provinzen eine Erleichterung gewährt und wird denselben fortschreitend zu Theil werden.

Wenn hiernach eine Ermäßigung des dortigen Grundsteuer-Kontingents nicht bewilligt werden könnte, ohne auch den andern Provinzen der Monarchie auf eine gleichmäßige Entlastung Anspruch zu geben, diese aber zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalte nicht ohne gleichzeitigen anderweitigen Ersatz zu gewähren sein würde, und wenn ferner nach Vorstehendem auch der Grund, aus welchem Unsere getreuen Stände in ihrem Interesse die Fortsetzung des Katasters in den östlichen Provinzen der Monarchie in Antrag gebracht haben, sich um so mehr erledigt, als bei den ganz verschiedenartigen Verhältnissen des einen gegen den andern Landestheil eine unmittelbare Ausgleichung der Grundsteuer in der Art, wie sie zwischen den beiden westlichen Provinzen, deren eigenem Wunsche gemäß, stattgefunden hat, kaum für ausführbar zu erachten ist; so können Wir Uns bei den großen Kosten der Katastrirung, bei der Unsicherheit des Werthes des Grundbesitzes in Unsern östlichen Provinzen, welche eine solche Ausgleichung mit sich führen würde, und bei dem geringen Resultate, welches in finanzieller Hinsicht davon zu erwarten steht, nicht bewogen finden, über diesen, wie im Gesetz vom 30. Mai 1820. schon ausgesprochen ist, die Provinzial-Interessen mehr berührenden, folglich von den Ständen der betreffenden Provinz zu berathenden Gegenstand auf den Antrag einer andern, hierbei nicht betheiligten Provinz einzuschreiten.

Klassensteuer-Vertheilung.

29. Anlangend die in Bezug auf die Klassensteuer gemachten Anträge, so steht in der Provinz Westphalen das Soll-Einkommen dieser Steuer nach den Veranlagungen fortwährend unter dem Durchschnittssatze in der ganzen Monarchie, besonders aber gering im Regierungsbezirk Arnsberg. Dessen ungeachtet haben die Abgänge und Erlasse in dieser Provinz fast jährlich und noch im vergangenen Jahre verhältnißmäßig mehr als das Doppelte der Ausfälle anderer Provinzen betragen. Es ist also anzunehmen, daß sowohl bei der Veranlagung der Steuer, als bei Prüfung der Reklamationen und bei den Erlaß-Bewilligungen keineswegs mit Strenge verfahren wird; und eine geschärfte

Digitized by Google

Anweisung der Regierungen zur strengsten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, zu deren Befolgung sie ohnehin verpflichtet sind, würde daher dem von Unsern getreuen Ständen beabsichtigten Zwecke eher entgegen als förderlich sein. Dagegen haben Wir, dem ferneren Antrage entsprechend, angeordnet, daß die Beschlüsse über die von der Ortsbehörde, der kreisständischen Kommission und dem Landrathe übereinstimmend bevorworteten Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung von den Regierungen nur auf vorgängigen Vortrag in pleno gefaßt werden sollen; auch dem Finanzminister die Untersuchung der von Unsern getreuen Ständen besonders gedachten Beschwerde-Fälle aufgetragen.

Wenn zu diesen Beschwerden auch gezählt worden, daß die Regierungen Erhöhungen einzelner Steuersätze verfügt haben, und die Veranlagungen ohne Zuziehung der Gemeinderäthe vorgenommen sind, so ist zu bemerken, daß das Gesetz und die erlassenen Instruktionen den Regierungen jene Befugniß ausdrücklich beilegen, die Zuziehung der Gemeinderäthe bei der Veranlagung aber nicht vorschreiben.

Auch können Wir die Vorschrift nicht mißbilligen, wonach in der Regel bei der neuen Veranlagung die vorjährigen Steuersätze nicht ermäßigt werden sollen, indem sich die gewöhnlichen Veränderungen und die Ermäßigungen bei Unglücksfällen und Vermögens-Verminderungen schon im Laufe des abgewichenen Jahres ergeben, hiervon abgesehen aber die Veranlagung in einem Zeitraum von 14 Jahren so viel Richtigkeit gewonnen haben muß, daß die Begründung der Herabsetzung einzelner Steuersätze ohne Härte den Steuerpflichtigen im gewöhnlichen Reklamations-Wege überlassen werden kann.

Herabsetzung des Salz-Preises.

30. Auf die von Unsern getreuen Ständen zum Zweck einer Ermäßigung der Salz-Preise gestellten alternativen Anträge können Wir nicht eingehen.

Die Freigebung des Salzhandels gegen eine Auflage auf das im Lande erzeugte, so wie das aus dem Auslande eingehende Kochsalz ist wegen zu besorgender Vermehrung des Schleichhandels mit Salz und zu befürchtenden Ausfalls an der Staats-Einnahme, bei der im Interesse aller Unterthanen bestehenden gesetzlichen Bestimmung, daß das Salz um einen vollkommen gleichen Preis im ganzen Umfange der Monarchie verkauft werden soll, und bei den mit mehreren Staaten getroffenen Verabredungen, wonach während der Dauer der Zollvereins-Verträge der Salzhandel en gros im Innern eines jeden Staats nur durch Staats-Regie zu führen ist, nicht zulässig.

Beschleunigung der Vertheilung der Grundsteuer-Erhebe-Rollen im Regierungsbezirk Minden.

31. Die in dem Regierungsbezirke Minden bemerkte Verzögerung in der Ausfertigung der Grundsteuer-Heberollen ist durch die aus der Katastrirung folgende Umwandlung der bisherigen Steuer-Veranlagung nach den Sohlstädten oder Höfen in eine Veranlagung nach den Gränzen der Gemeinde-Feldmarken und der darin gelegenen einzelnen Grundstücke eines Besitzers veranlaßt worden. Da das Kataster nunmehr im Regierungsbezirke Minden beendigt und eine der neuen Steuer-Veranlagung angemessene Einrichtung der Empfangsbezirke im Werke ist, so werden dadurch die Ursachen der Verspätung der Rollen-Anfertigung gehoben werden.

Digitized by Google

Gottesdienst der katholischen Militair-Personen.

32. Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen des militairischen Gottesdienstes eröffnen Wir denselben, daß wenn gleich die in Unserm Bescheide vom 22. Juli 1832 ausgesprochene Bestimmung im Wesentlichen nicht geändert werden kann, Wir doch Unsern kommandirenden General mit Instruktion versehen haben, wonach den Wünschen so weit genügt wird, als es die allgemeinen in der ganzen Monarchie geltenden Verordnungen zulassen.

Unterstützung der Katholiken in der Obergrafschaft Lingen, behufs Unterhaltung ihrer kirchlichen und Schulanstalten betreffend.

33. Wir können aus dem von Unserm Staatsministerio in der Uebersicht der Lage, worin sich die durch die frühern Landtags-Abschiede nicht definitiv erledigten Gegenstände befinden, den getreuen Ständen bereits eröffneten Grunde Uns nicht veranlaßt finden, zu Unterstützung des katholischen Kirchen- und Schulwesens in der Obergrafschaft Lingen einen Zuschuß aus Staatskassen zu bewilligen. Auch dem Antrage, die von den katholischen Einwohnern dieses Landestheils an die evangelische geistliche Güterkasse bisher entrichteten Abgaben an Meßkorn, Opfergeld, Neujahrsübern und Beigarben zu Unterhaltung der dortigen katholischen kirchlichen und Schulanstalten zu überweisen, ist nicht zu entsprechen, da dies nicht ohne Verletzung anderweit begründeter Rechte geschehen könnte.

Akademie zu Münster.

34. Auf den Antrag, die Verwaltung und Verstärkung der Fonds der akademischen Lehranstalt zu Münster und die Wirksamkeit der dortigen philosophischen Fakultät betreffend, geben Wir getreuen Ständen zu bedenken, daß, da der Etat des Gymnasiums zu Münster von dem der dortigen akademischen Lehranstalt schon in der Ausgabe völlig getrennt ist, eine Sonderung auch der Einnahme-Fonds, die in Renten, Pächten und Kapitalien bestehen, nicht allein für die Verwaltung in der Hand derselben Behörde und desselben Rentmeisters sehr erschwerend sein, sondern auch bei der Auswahl der Fonds für die eine oder die andere Anstalt leicht Schaden und Verlust herbeiführen würde. Die in Antrag gebrachte Theilnahme und Mitwirkung des akademischen Senats in Münster bei der Verwaltung der eigenthümlichen, der dortigen akademischen Lehranstalt bewilligten Fonds würde ohne einen gedenkbaren Gewinn nur unnöthige Weiterungen und doppelte Kosten verursachen, und ist um so weniger zulässig, als auch bei den übrigen Universitäten eine solche Einwirkung des akademischen Senats auf die eigentliche Verwaltung ihrer Fonds nicht stattfindet. Wir werden durch Unsern Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten darauf sehen lassen, daß die akademische Lehranstalt in Münster das Einkommen, welches derselben im §. 3. ihrer Statuten zugesichert worden und welches keineswegs, wie die getreuen Stände vorauszusetzen scheinen, alle Einkünfte des Studien-Fonds in Münster umfassen soll, auch ferner unverkürzt behalte. Da aber das bisherige Einkommen der akademischen Lehranstalt bei weitem noch nicht zureicht, um auch der philosophischen Fakultät die erforderliche Vollständigkeit zu geben, so muß es, ungeachtet das Bedürfniß, so weit es andere dringendere Ausgaben des Staats gestatten, berücksichtigt werden soll, in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Fakultät bei den desfallsigen beschränkenden Bestimmungen der Statuten, bis die Umstände gestatten, deren Fonds zu erhöhen, sein Bewenden behalten.

Digitized by Google

Errichtung einer höhern Bürgerschule in Siegen.

35. Es ist zwar nicht zulässig, zur Errichtung einer höhern Bürgerschule in Siegen aus den von Unsern getreuen Ständen bezeichneten Fonds Zuschüsse zu gewähren, da über diese Fonds bereits anderweitig disponirt, auch die ausgesprochene Voraussetzung, daß dieselben zu fremden Zwecken verwendet würden, unrichtig ist; Wir haben indeß der Stadt Siegen zu dem erwähnten Zweck einen jährlichen Zuschuß von 1000 Thalern unter der Voraussetzung bewilligt, daß sie das mehr Erforderliche selbst aufbringe.

Errichtung eines besondern Appellations- und Revisions-Gerichts für Westphalen.

36. Die Einrichtung der Revisions-Instanz ist Gegenstand der Verordnung vom 14. Dezember v. J. gewesen, und es ist darin aus höhern Rücksichten der Justizverwaltung die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal hieselbst überwiesen worden. Bei dieser Einrichtung muß es sein Bewenden behalten.

Dagegen finden über Aufhebung des bisherigen zweiten Senats bei den Ober-Landgerichten zu Münster und Paderborn, und Errichtung eines eignen Appellations-Gerichtshofes für die ganze Provinz Westphalen, gegenwärtig Berathungen statt.

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes.

37. Der Antrag, die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes betreffend, ist schon auf dem dritten Landtage der Provinz zur Sprache gebracht und nach Inhalt des Landtags-Abschiedes vom 22. Juli 1832. zur allgemeinen Gesetz-Revision verwiesen worden. Dahin gehört derselbe auch ganz eigentlich, da er nicht das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben, sondern die Aufhebung eines Singularrechts ohne Zustimmung der Betheiligten zum Gegenstande hat, weshalb Wir Unsere getreuen Stände auf die Bestimmungen sub III. des Gesetzes vom 5. Juni 1823. verweisen. Wir müssen denselben zugleich zu erkennen geben, daß dieser Antrag von ihnen, ohne daß neue Gründe von einiger Erheblichkeit beigebracht worden, nach §. 50. des Gesetzes vom 27. März 1824. nicht hätte wiederholt werden sollen.

Einführung der sogenannten freien Gerichtstage.

38. Wenn Wir auch das bereits in einigen andern Provinzen zur Verminderung der Prozesse errichtete Institut der Schiedsmänner Unserer Provinz Westphalen zu bewilligen geneigt sein würden, so können Wir doch den Antrag, statt jenes Instituts das der sogenannten freien Gerichtstage einzuführen, bei welchem die Obliegenheiten des Schiedsmannes dem ordentlichen Richter anheimfallen, nicht genehmigen, da eine solche Modifikation jenes erstern Instituts weder durch eigenthümliche Verhältnisse der dortigen Provinz gerechtfertigt, noch an sich bei näherer Prüfung nothwendig oder zweckmäßig erscheint, und überdies in der Ausführung bei dem Mangel eines hiezu ausreichenden Richter-Personals fast unübersteigliche Hindernisse finden würde.

Beschränkung der Possessorien-Klagen.

39. Der Antrag Unserer getreuen Stände:

1) den Kataster-Vermessungen dahin einen öffentlichen Glauben beizumessen, daß bei entstehenden Gränzstreitigkeiten zunächst die zweifelhafte Gränze auf den Grund des Katasters hergestellt, hiernach

Digitized by Google

das possessorium ohne Zulassung weiterer Beweisführung regulirt, demnächst

2) aber demjenigen, welcher sich dadurch verletzt glaubt, überlassen werde, im petitorischen Prozesse sein etwa verletztes Eigenthum zu vindiziren,

läßt sich mit den Vorschriften des 42sten Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht vereinigen.

Die Klage auf Regulirung der Gränzen ist ein petitorisches Rechtsmittel. Es kommt dabei auf die Begründung des Rechts zum Besitze an. Beruft sich eine Partei auf die vor der Kataster-Behörde abgegebenen Erklärungen und auf die Kataster-Karte, so werden diese nothwendig herbeigeschafft, und bei der Instruktion des Prozesses darauf die erforderliche Rücksicht genommen werden. Am Schlusse der kommissarischen Erörterung, und wenn der Versuch der Sühne fruchtlos gewesen ist, kommt erst nach §. 19. und 20. die Frage zur Sprache, wie es mit der einstweiligen Benutzung gehalten werden soll? wobei auf den jüngsten Besitz Rücksicht genommen werden muß.

Es würde zu großen Weiterungen führen und die Rechtstheorie von der Beweislast durchaus verändern, wenn der Besitzer seines Besitzes vorläufig entsetzt, die Sache nach den Kataster-Karten regulirt und nun erst jedem Theile, der sich verletzt hält, eine Vindikations-Klage nachgelassen werden sollte.

Steuerung des Wuchers.

40. Aus dem Vortrage Unserer getreuen Stände und den dazu gegebenen Erläuterungen Unsers Landtags-Kommissarius haben Wir mit Kummer ersehen: daß in der dortigen Provinz das Verbrechen des Wuchers so bedeutend um sich greift.

Wir haben Unsere Minister der Justiz und des Innern und der Polizei angewiesen, ihr sorgfältiges Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, und durch die ihnen untergeordneten Behörden dahin wirken zu lassen, daß diesem Verbrechen, unter welcher Gestalt es sich auch verhüllt, ernstlich entgegengetreten werde; können Uns jedoch zur Zeit noch nicht entschließen, auf den Vorschlag, dem Denunzianten einen Antheil an der Geldstrafe zu bewilligen, wozu der Verbrecher verurtheilt werden sollte, einzugehen. Die Errichtung von Leihkassen und eine strenge Aufsicht der Behörden wird hoffentlich dem Uebel vorbeugen, ohne daß es nöthig sein wird, durch Verheißung von Gewinn zur Aufspürung von Verbrechen anzureizen, welche nur innerhalb der Gränzen des engsten und sonst wider den Willen der Interessenten nicht ans Licht zu ziehenden Privatverkehrs vorzukommen pflegen.

Bestrafung der Holzdiebstähle.

41. Das Gesuch wegen Bestrafung der Holzdiebstähle erledigt sich zum Theil durch Unsere Ordre vom 28. April d. J., welche mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1821. anderweitige Strafbestimmungen anordnet.

Die Revision des letztern Gesetzes steht übrigens mit Maßregeln, welche die Verstärkung des Forstschutzes, die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte und die Verbesserung des Strafverfahrens in Forst- und Jagdsachen betreffen, in einer nothwendigen Verbindung, und werden diese Gegenstände fortwährend bearbeitet.

Hypothekenwesen im Allgemeinen.

42. Was das Hypothekenwesen in den Bezirken der Ober-Landes-

Digitized by Google

gerichte Paderborn, Münster und Hamm betrifft, so werden die getreuen Stände aus der beigefügten Denkschrift Unsers Justizministers ersehen,

1) daß durch Unsere Ordre vom 6. Oktober v. J. und das darin angeordnete abgekürzte Verfahren allen Nachtheilen vorgebeugt worden ist, welche durch die aufgehobene Zwangsverpflichtung zur Berichtigung des Besitztitels hätten herbeigeführt werden können;
2) daß die Gläubiger in der Verordnung vom 4. März d. J. über die Exekution in Civilsachen die Mittel erhalten haben, auf dem kürzesten Wege zur Eintragung ihrer judikatmäßigen Ansprüche zu gelangen;
3) in welcher Lage sich die Regulirung des Hypothekenwesens bei den Untergerichten der Provinz Westphalen befindet, und
4) daß ein Gesetz-Vorschlag vorbereitet wird, die Erleichterungen in der Behandlung des Hypothekenwesens, welche die Verordnung vom 31. März d. J. für das Herzogthum Westphalen gewährt, auch auf die übrigen Theile der Provinz auszudehnen. Wir werden denselben einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und für dessen baldmöglichste Ausführung sorgen.

Sollte übrigens ein Grundbesitzer die an sich sehr geringen Hypotheken-Regulirungs-Kosten schon vorgeschossen haben, so soll für die Anlegung seines Hypotheken-Foliums von Amts wegen gesorgt werden.

Hypothekenwesen im Herzogthum Westphalen.

43. Den Wünschen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf das Hypothekenwesen im Herzogthum Westphalen ist inzwischen durch Unsere Verordnung vom 31. März d. J. bereits entsprochen worden.

Modifikationen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

44. Auf die Anträge wegen Modifizirung einiger Vorschriften über die Stempelsteuer eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen,

1) daß ohne Verletzung einer gleichen Besteuerung die Verträge wegen Uebertragung bäuerlicher Besitzungen an einen Deszendenten, so weit solche wirkliche Verkäufe sind, in der dortigen Provinz nicht nach andern Grundsätzen, wie in den übrigen Theilen der Monarchie, behandelt werden können, und die Aufhebung Unserer Ordre vom 14. April 1832., welche in der Petition irrthümlich auf alle Arten von Uebertrags-Verträgen bezogen wird, für die dortige Provinz um so weniger genehmigt werden kann, als die beantragte Wiederherstellung der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 5. litt. b. alle diejenigen Schwierigkeiten wieder hervorrufen würde, welche sich bei Anwendung dieser Vorschrift früher gezeigt und zu der vorerwähnten Ordre Anlaß gegeben haben;
2) daß die Aufhebung des Erbschafts- und Nießbrauchs-Stempels rücksichtlich des überlebenden Ehegatten, welcher mit dem Verstorbenen in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat, bei Revision des Stempelgesetzes in nähere Erwägung kommen wird, und
3) daß die Befreiung der Konfirmations-Urkunden der höheren Behörden zu den Verträgen der Gemeinden, Korporationen und anderer moralischen Personen, so wie der Beglaubigung der Unterschriften unter Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen nach den Stempeltarif-Positionen: „Atteste," „Ausfertigungen" und „Bestätigungen," unzulässig, und zu einer Aenderung hierin kein Grund vorhanden ist, indem die gedachten Konfirmationen sich von denjenigen, welche sonst das Gesetz wegen der persönlichen Qualität eines Paziszenten vorschreibt, nicht wesentlich unterscheiden, und die

Be-

Beglaubigung der Quittungen nicht durch ein Interesse der Kasse, sondern des Empfängers veranlaßt wird, welcher, wenn seine Handschrift den Kassenbeamten nicht genau bekannt ist, auf eine der Kasse zugeschickte unbeglaubigte Quittung die Auszahlung nicht würde verlangen können, sondern auf der Kasse, wo gesetzlich die Zahlung in Empfang genommen werden soll, erscheinen, über die Identität seiner Person nöthigenfalls sich ausweisen, und in Gegenwart der Beamten die Quittung ausstellen müßte.

Kosten- und Stempelfreiheit für Fideicommiß-Anwarter, welche Rechte anzumelden haben.

45. Getreue Stände haben gebeten:

1) um Bewilligung der Kosten- und Stempelfreiheit auf drei Jahre für alle Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, welche Rechte anzumelden haben, die ihnen nach der Verordnung vom 11. März 1818. (Gesetz-Sammlung, S. 17.) und Deklaration vom 9. Juni 1827. (Gesetz-Sammlung, S. 70.) noch zustehen; so wie
2) um die Ausdehnung der bereits in §. 4. des Gesetzes vom 14. Juli 1833. (Gesetz-Sammlung, S. 83.) bis zum 30. April 1834. bewilligten Kosten- und Stempelfreiheit auf denselben dreijährigen Zeitraum.

Zu Gewährung dieses Antrages fehlt es an hinreichenden Gründen, da

zu 1) durch die in Bezug genommenen Gesetze den Lehns- und Fideicommiß-Anwartern eine bestimmte Frist, innerhalb welcher sie verpflichtet wären, Rechte anzumelden, nicht gesetzt ist;

zu 2) aber die Kosten- und Stempelfreiheit an den Zeitraum geknüpft bleiben muß, welchen das Gesetz vom 14. Juli 1833. zur Anmeldung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter angeordnet hat.

Stempel- und Sportelfreiheit der Ablösungs-Angelegenheiten.

46. Wir haben die Revision des Kosten-Reglements vom 20. Juni 1817. wegen der zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Geschäfte befohlen, und wird bei den deshalb zu erlassenden Bestimmungen das Weitere wegen sportel- und stempelfreier Bearbeitung dieser Angelegenheiten festgesetzt werden. Bis dahin soll es bei der in §. 138. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. zugestandenen Vergünstigung unverändert sein Bewenden behalten.

Abänderungen der §§. 14. und 15. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

47. Die nachgesuchte Erleichterung hinsichtlich der Ablösungs-Geschäfte in besonderer Beziehung auf die Vorschriften der §§. 14. und 15. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Bestätigung der Verträge, hat bereits in der durch die Gesetz-Sammlung publizirten Verordnung vom 30. Juni 1834. Berücksichtigung gefunden.

Bestimmung wegen Ablösung des Heimfallsrechts.

48. Dem Wunsche Unserer getreuen Stände wegen Modifikation des §. 75. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, die Ablösbarkeit des Heimfallsrechts betreffend, wird, da nunmehr die Berathungen über diesen Gegenstand beendigt sind, durch Erlassung einer desfallsigen Verordnung ehestens genügt werden.

Ungewißheit hinsichtlich der Jagdrechte im ehemaligen Ober-Ems- und Lippe-Departement.

49. Die Jagdgerechtigkeit anlangend, sind die französischen De-

krete vom 9. Dezember 1811. und vom 8. Januar 1813., nachdem sie schon durch die Gouvernements-Verordnung vom 13. Juli 1814. suspendirt waren, durch den §. 1. des Gesetzes vom 21. April 1825. gänzlich außer Kraft gesetzt, und ist hierdurch das Jagdrecht wieder in diejenige Verfassung zurückgekehrt, in welcher dasselbe vor jenen französischen Dekreten sich befand.

Was aber den während der Gültigkeit dieser Dekrete sich gebildeten Besitzstand betrifft, so haben Wir darüber in §. 47. des Gesetzes vom 21. April 1825. eine weitere Bestimmung vorbehalten, und inzwischen ermitteln lassen, wie derselbe während der gesetzlichen Kraft der angeführten französischen Dekrete sich gestellt. Obgleich daraus sich ergeben hat, daß bis auf eine einzige Ausnahme der Besitzstand, so wie er vor dem Jahre 1811. war, sich erhalten hat, so haben Wir doch durch Unsere unterm 2. September 1827. an Unser Staatsministerium erlassene,und durch dieses mittelst Verordnung vom 20. Juni 1828. bekannt gemachte Ordre bestimmt:

daß der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Jagdberechtigung aufrecht erhalten und ein jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zufolge, in einem zu Recht beständigen Besitze sich befindet, dabei ferner geschützt werden solle,

und ist hierdurch die in dem Gesetze vom 21. April 1825. §. 47. vorbehaltene weitere Bestimmung erlassen.

Es ist hierdurch in Betreff der Jagdrechte unter Beseitigung der fremdherrlichen Gesetzgebung, die vor derselben bestandene Verfassung bis auf die Fälle eines während der Gültigkeit der erstern sich rechtlich gebildeten entgegenstehenden Besitzstandes wieder hergestellt, und können daher Unsere getreuen Stände nur auf die solchergestalt längst erfolgte definitive Entscheidung verwiesen werden.

Vervollständigung der Departements-Ersatz-Kommission.

50. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Departements-Ersatz-Kommissionen hat sich allgemein als zweckmäßig bewährt, eine Vermehrung des Personals derselben aber sich nirgends als ein Bedürfniß dargestellt, und kann daher auf den Antrag der Stände, den gedachten Kommissionen für jeden Kreis noch ein Civil-Mitglied zuzutheilen, um so weniger eingegangen werden, als eine solche Vermehrung nur Verweitläuftigung des Geschäfts zur Folge haben würde.

Entlassung von Militairpersonen vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit.

51. Die erbetene Abänderung der Instruktion wegen Aushebung der Ersatzmannschaften vom 30. Juni 1817. dahin, daß

1) es zur Entlassung vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit berechtigen solle, wenn durch den Tod des Vaters das noch im Militairdienste befindliche Individuum zur Ernährung der Mutter oder der Familie, oder zur Verwaltung ihres Gewerbes dringend erheischt wird,
2) die zur Kriegsreserve entlassene Mannschaft in den im §. 69. bestimmten Fällen zur Landwehr des ersten Aufgebots überwiesen werde,

ist in der beantragten Art nicht zulässig. Es wird aber derselben auch nicht bedürfen, da

ad 1) schon feststeht, daß die Entlassung eines zum Militairdienst Eingestellten, welcher durch Erbschaft zum Besitz eines Grundstücks, einer Handlung oder einer Fabrik gelangt, für begründet angenommen werden soll, gleichviel ob ihm diese Erbschaft von dem Vater,

Digitized by Google

von der Mutter oder von einem Verwandten zugefallen ist, sobald nur die Verhältnisse von der Art sind, daß sie die persönliche Verwaltung des Eingestellten nothwendig erfordern, der Zweck der ad 2) gewünschten Bestimmung aber im Wesentlichen schon durch die Vorschrift zu 4. Unserer durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Ordre vom 3. November v. J. erreicht wird.

Rückständige Zinsen der Münsterschen Landesschuld.

52. In Betreff der Zinsenrückstände der Münsterschen Landesschuld benachrichtigen Wir Unsere getreuen Stände, in Beziehung auf die wegen weiterer Verzögerung dieser Angelegenheit geäußerten Besorgnisse, daß bereits von der Königl. Hannöverschen Regierung ein anderweitiger Kommissarius ernannt ist, und die Verhandlungen ihren Fortgang haben.

Reklamation von historischen Merkwürdigkeiten, Urkunden und Manuskripten für das Herzogthum Westphalen.

53. Die Wiedererlangung der in der Petitions-Schrift vom 28. Dezember v. J. erwähnten, auf das Herzogthum Westphalen Bezug habenden geschichtlichen Merkwürdigkeiten und litterarischen Gegenstände ist schon bei früherer geeigneter Veranlassung jedoch bis jetzt ohne Erfolg betrieben worden.

Wir haben indeß die Erneuerung der desfallsigen Schritte anbefohlen, und wird möglichst für die Erreichung der von Unsern getreuen Ständen geäußerten Wünsche gewirkt werden.

Forderungen des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein an die Oesterreichische und Schwedische Regierung.

54. Seit der Unsern getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 27. Juli 1827. ertheilten Resolution hat sich zwar die Vermuthung bestätigt, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung die Absicht habe, gegen die diesfälligen Forderungen Ansprüche aus Vorschüssen aufzustellen, welche das Kaiserliche Aerarium für Rechnung der ehemaligen Reichs-Operations-Kasse oder der dabei betheiligt gewesenen deutschen Staaten gemacht zu haben behauptet; Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat jedoch darin nur eine erneuerte Veranlassung finden können, der Sache fortgesetzt die größtmöglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Wiewohl sich nun nicht verkennen läßt, daß durch den jenseits erhobenen Einwand der Kompensation die endliche Erledigung der Sache bisher eine wesentliche Verzögerung erlitten, so hat die Kaiserlich Oesterreichische Regierung doch in der allerneuesten Zeit die Versicherung ertheilt, daß die von ihr früher schon niedergesetzte, aus Beamten der betheiligten Verwaltungszweige bestehende und mit der Zusammenstellung sowohl der behaupteten Forderungen als auch der schuldigen Leistungen Oesterreichs und respektive deren Absonderung nach den Kreisen und Ständen des ehemaligen Reichs beauftragte Kommission sich die Förderung der Sache angelegen sein lassen werde.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird daher auch fernerhin unablässig bemüht sein, das Interesse der betheiligten Eingesessenen in jedweder Beziehung nach Möglichkeit wahrzunehmen.

In Ansehung der an die Schwedische Regierung gemachten Forderungen sind, ehe sich über desfalls zu thuende Schritte etwas bestimmen läßt, noch nähere Ermittelungen nothwendig, welche Wir indeß angeordnet haben.

Digitized by Google

Wegebau-Fonds des Herzogthums Westphalen.

55. Die den Bezirksstraßen-Baufonds des Herzogthums Westphalen betreffenden Anträge finden Wir im Allgemeinen zulässig, und haben beschlossen, ihnen in folgender Art zu entsprechen:

1) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des jetzt 10,406 Rthlr. betragenden Fonds werden nur unter Zuziehung Unsrer getreuen Stände berücksichtigt werden;
2) der jährliche Verwendungs-Plan, den die Regierung zu entwerfen hat, soll von dazu beauftragten ständischen Deputirten begutachtet werden, bevor er dem betreffenden Ministerio zur Festsetzung eingereicht wird, desgleichen soll über die Ausführung des Plans dem Landtage eine Verwendungs-Nachweisung vorgelegt werden, die förmliche Rechnungslage aber den gewöhnlichen Behörden verbleiben;
3) die Wahl der in Bau zu nehmenden Strecken ist, wie es aus der Natur der Sache sich ergibt, nach der Wichtigkeit des Straßenzugs und zur Erzielung eines vollständigen Zusammenhangs zu treffen, wobei auf freiwillig anerbotene Beiträge Rücksicht zu nehmen ist;
4) die gewählten Deputirten werden bestätigt, deren Thätigkeit sich indeß nur auf die ad 1. und 2. erwähnte ständische Mitwirkung beziehet. Ihnen ist der Verwendungsplan ad 2. zum Gutachten mitzutheilen; auch mögen sie etwanige Bemerkungen, während der Ausführung, der Regierung zur Kenntniß bringen.

Auf die Aeußerungen, welche Unsre getreuen Stände ihren Anträgen vorangeschickt haben, geben Wir ihnen zu erwägen, daß die Kosten der Kunststraße von Arnsberg nach Soest, welche 22,340 Rthlr. für die Meile betragen, für einen Bau, bei welchem alles in Gelde gerechnet ist, keinesweges zu hoch erscheinen, und eine Vergleichung mit der Straße von Sundern nach Hagen, wo nur kleine Lücken auszubauen waren, oder mit der von Werl nach Hamm, wo die Fuhren unentgeltlich geleistet wurden, und bedeutende Beiträge erfolgten, nicht angestellt werden kann.

Die aus der Zeit der vorigen Landesherrschaft herrührenden Wegebau-Schulden werden ohne besondre Beiträge des Herzogthums Westphalen aus allgemeinen Landesmitteln verzinset und abgetragen, sie können daher kein Gegenstand dieser Erörterung seyn.

Nothstand im Fürstenthum Paderborn.

56. Ueber die bedrängte Lage der Grundbesitzer im Fürstenthum Paderborn sind bereits nähere Untersuchungen veranlaßt worden, auf deren Grund Wir die Errichtung einer Amortisationskasse zur Erleichterung der Ablösung der gutsherrlichen und andrer Reallasten für jenen Landestheil angeordnet haben. Der Plan dazu ist bereits mittelst Unserer Order vom 27. September d. J. durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Zur Urkund Unsrer vorstehenden Allergnädigsten Resolutionen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen und Allerhöchstselbst vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Brenn. v. Kamptz.

Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.

Digitized by Google

2.

Fünfter Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, vom 26. Oktober 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern zum vorjährigen Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigsten Gruß, und geben denselben wegen ihrer aufs Neue bethätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, sowie wegen der Einsicht und des Eifers, womit sie die zu ihrer Berathung gekommenen Gegenstände behandelt haben, Unser landesväterliches Wohlgefallen zu erkennen, indem Wir ihnen zugleich auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge den nachfolgenden gnädigsten Bescheid ertheilen:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen:

Wahl von Deputirten zu Berathung des Provinzial-Gesetzbuches.

1. Die getroffenen Wahlen von Deputirten und Stellvertretern zur Mitwirkung bei der Zusammenstellung der Provinzial-Gesetze, Gewohnheiten und Statuten genehmigen Wir, und werden den unter Zuziehung dieser Abgeordneten berathenen Entwurf demnächst Unsern getreuen Ständen zur Erklärung vorlegen lassen.

Da Wir die gründliche und möglichst erschöpfende Erledigung dieser Angelegenheit bezwecken, so genehmigen Wir, daß die bei Entwerfung des Provinzialrechts bisher schon berücksichtigten besondern Rechte der zu Unsrer Provinz Brandenburg gehörigen, ehemals Sächsischen erbländischen und Querfurter Landestheile, sowie des Schwiebuser Kreises, auch von den, von Unsern getreuen Ständen für die Provinzen Sachsen und Schlesien erwählten Deputirten wahrgenommen werden, und daß, wenn es angemessen befunden werden sollte, aus jenen Landestheilen auch zur Berathung über das Provinzialrecht der Provinz Brandenburg Deputirte nachträglich gewählt werden.

Was dagegen die besondern Rechte in dem Züllichauer Kreise betrifft, so sind zwar dieselben, da der gedachte Kreis bereits seit Jahrhunderten der Neumark inkorporirt ist, füglich nicht mit dem Schlesischen, sondern nur mit dem Provinzialrechte der Neumark zu berathen. Wir genehmigen indessen, daß zu dieser Berathung, soweit sie den Züllichauer Kreis betrifft, Deputirte aus demselben zugezogen werden, und haben Unsern Justizminister für Gesetz-Revision beauftragt, auch hiernach das Weitere zu veranlassen.

Vertretung der Priegnitzschen Städte.

2. Da die in Unserer Verordnung vom 17. August 1825., Art. II. A. II. 11—27. aufgeführten kollektiv wählenden Städte, theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder dessen Stellvertreter aus einer Altmärkischen Stadt gewählt ist, sich der Fall ereignen könnte, daß es den Priegnitzschen Städten auf dem Kurmärkischen Kommunal-Landtage an einem Abgeordneten, der diesem Kommunal-Verbande angehört, fehlte; so ist von Uns Anordnung getroffen,

Digitized by Google

daß die mit Altmärkischen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz, in dem erwähnten Falle, aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark zu wählen haben.

Theilnahme der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten.

3. Zur Ergänzung der Verordnung vom 17. August 1825. wegen der, nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen, Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz haben Wir angeordnet:

1) daß die Stadt Alt-Landsberg, gemeinschaftlich mit den im Art. II. A. II. 50—69. aufgeführten Städten, den Landtags-Abgeordneten zu wählen haben und hinter Oranienburg eingeschaltet werden soll;
2) daß die Städte Lebus, Müllrose und Buckow, gemeinschaftlich mit den daselbst 70—90 aufgeführten Städten, den Landtags-Abgeordneten wählen und hinter Seelow eingeschaltet werden;
3) daß die Stadt Göritz den, Art. II. B. II. 4. aufgeführten Städten hinzutritt und hinter Sonnenburg ihren Platz findet; sowie auch das, der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August 1825. hinzugefügte Verzeichniß, der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen berechtigten Städte, in Beziehung auf diese Stadt, dahin zu vervollständigen ist, daß dieselbe künftig gemeinschaftlich mit Königswalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow, einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternbergschen Kreises wählt.

Wahl von Abgeordneten zur Berathung der neuen Wegeordnung.

4. Den von dem Landtage zur Berathung über die bei der Wegeordnung, insonderheit aus dem Gesichtspunkte der, nach den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinz, wünschenswerthen Modifikationen und Ergänzungen, getroffenen Wahlen, ertheilen Wir Unsere Allerhöchste Zustimmung, und behalten Uns vor, die Eröffnung der diesfälligen Diskussionen unter dem Vorsitze Unsers Ober-Präsidenten zu seiner Zeit zu veranlassen, auch die Sache hierdächst zur weitern gutachtlichen Aeußerung wiederum an den nächsten Provinzial-Landtag gelangen zu lassen.

Gesetz wegen Benutzung der Gewässer.

5. Die Prüfung der, über den Gesetz-Entwurf wegen der Einrichtungen zu Beförderung des Abflusses und zur Anstauung und Benutzung der Gewässer, vom Landtage gemachten Bemerkungen haben Wir Unserm Staatsministerio aufgetragen, und werden dieselben bei der definitiven Redaktion des Gesetzes gebührend in Erwägung kommen.

Wir haben mit Wohlgefallen den Fleiß und die Gründlichkeit wahrgenommen, womit Unsere getreuen Stände diesen wichtigen Gesetzentwurf bearbeitet haben.

Einführung gleicher Wagengeleise.

6. In Beziehung auf den Uns vorgetragenen Wunsch, daß die Ausführung Unserer Verordnung vom 23. August 1829.,

die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend,

nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Zeitraumes um keinen Augenblick länger durch Bewilligung irgend einer Nachfrist verschoben werde, wollen Wir den §. 1. Unserer Verordnung vom 23. August 1829. dahin

Digitized by Google

abändern, daß künftig alle neue Achsen an denjenigen Wagen, auf welche jene Verordnung Anwendung findet, in der dort vorgeschriebenen Breite angefertigt werden sollen; auch die Verfertigung und den Gebrauch neuer Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach dem Bedürfnisse auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Unsere für die Provinz Sachsen dieserhalb erlassene Ordre vom 17. September 1833. enthält, in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz ebenfalls gestatten, und werden deshalb eine besondere Verordnung ergehen lassen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Waldstreu-Berechtigung.

1. Der Antrag auf eine Verordnung über die Waldstreu-Berechtigung bestätigt die schon anderer Seits über diesen Gegenstand geführten Beschwerden. Diese sind in dem Entwurfe zu einer neuen Forst- und Jagd-Ordnung bereits berücksichtigt, und wird derselbe Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Fabrikation eines wohlfeilen Salzes zum Gebrauche bei der Viehzucht.

2. Auf den Antrag wegen Bereitung eines ausschließlich nur für das Vieh genießbaren Salzes, und dessen Verkaufs um einen billigeren als dermalen allgemein bestehenden Preis, können Wir für jetzt nicht eingehen, indem die Bedürfnisse des Staatshaushalts noch den gesammten Betrag aller bestehenden Abgaben in Anspruch nehmen und keine Verminderung derselben gestatten, welche letztere die Bewilligung der vorliegenden Petition jedoch in bedeutendem Betrage zur Folge haben würde.

Beschränkung der zwischen Eheleuten zum Nachtheil der Kreditoren des Ehemannes zu schließenden Verträge.

3. Die gewünschte Anordnung gesetzlicher Verhütungs-Maßregeln gegen den Abschluß von Verträgen zwischen Eheleuten, durch welche der Ehemann, zum Nachtheil seiner Gläubiger, seinen Rechten auf den Nießbrauch und die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau entsagt, ist inzwischen durch das Gesetz vom 28. April d. J., über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner, zum Nachtheil der Gläubiger, getroffen.

Verfahren bei Löschung der Rittergüter in den Matrikeln.

4. Nicht minder ist dem Antrage Unserer getreuen Stände in Beziehung auf das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln, durch Unsere Ordre vom 11. Januar d. J. (Gesetz-Samml. No. 2.) bereits von Uns entsprochen worden.

Aufbringung der Separations-Kosten für Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien.

5. Was den Antrag wegen Aufbringung der Separations-Kosten für Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien betrifft, so beabsichtigen Wir, unter Berücksichtigung der ständischen Vorschläge, eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Art und Weise, in welcher die Pfarrer, Küster und Schullehrer die Separations-Kosten zu entrichten, und die Gemeinden und Kirchen nöthigenfalls die Vorschüsse zu leisten haben, festgesetzt

Digitized by Google

werden soll, und haben Unser Staatsministerium beauftragt, diesen Gegenstand unverzüglich in Berathung zu nehmen.

Umarbeitung des Stempelgesetzes.

6. Die in der ständischen Denkschrift vom 3. März v. J., wegen Umarbeitung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, bevorworteten Abänderungen und Modifikationen, werden bei der bereits eingeleiteten Revision dieses Gesetzes in Erwägung genommen werden.

Stempel-Vorschriften bei Verkäufen von Grundstücken an Deszendenten

7. Was den Antrag wegen Wiederaufhebung der Vorschrift Unserer Ordre vom 14. April 1832, betreffend die Abänderung des §. 5. litt. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., wonach die Bestimmungen derselben auch in den noch unentschiedenen Fällen zur Anwendung kommen sollen, anbelangt; so hat Unser Finanzministerium bald nach Publikation dieser Ordre die Provinzial-Behörden mit einer Anweisung versehen, wonach jene Vorschrift dahin geht, daß nur diejenigen Fälle, in welchen zu einem frühern Vertrage, obwohl derselbe unter den Begriff einer käuflichen Gutsüberlassung im Sinne der obigen Bestimmungen des Stempelgesetzes nicht zu subsumiren ist, der Kaufwerthstempel nicht verwendet worden, oder wo über die Frage, ob ein Vertrag ein eigentlicher Verkauf oder eine verkäufliche Gutsüberlassung sei? eine amtliche Erörterung bereits eingetreten war, nach den Bestimmungen der angeführten Ordre zur Erledigung gebracht werden sollen. — Hiernach erledigen sich die Besorgnisse, als ob dieser Vorschrift eine rückwirkende Kraft, wie sie in der Denkschrift vorausgesetzt wird, habe beigelegt werden sollen.

Leistung des Vorspanns bei Manövers und militairischen Bewegungen in Friedenszeiten.

8. Wir haben bereits eine gründliche Revision der Bestimmungen über das gesammte Vorspannwesen in Friedenszeiten angeordnet, und können Unsre getreuen Stände sich dem Vertrauen überlassen, daß ohnedies schon jetzt bei großen Truppen-Zusammenziehungen, soweit es ohne Nachtheil thunlich ist, auf Beschaffung des Bedarfs an Fuhren durch Entreprise, wie dies auch bisher geschehen, möglichst wird Bedacht genommen und die Vorspann-Requisitionen unter Beschränkung auf das unerläßliche Bedürfniß erfolgen werden, so wie, daß allen vorschriftswidrigen Verspätungen der Entlassung der Gespanne von den Truppen vorgebeugt, nicht minder auch dafür gesorgt werden wird, daß in jedem Orte die für ungewöhnliche Ereignisse, z. B. Feuersbrünste, nöthige Anzahl Pferde zu Hause bleibe. Soweit der Antrag Unsrer getreuen Stände auf eine Entschädigung, nicht bloß für die Fuhrleistung, sondern auch für die Versäumniß, gerichtet ist, haben Wir in dessen Berücksichtigung bestimmt, daß den, auf Requisition einer kompetenten Militair-Behörde, für Manöver-Leistungen gestellten Anspännern, vom Eintreffen an dem Orte, wohin sie einbeordert worden, bis zur Entlassung, für jeden Tag, den sie vor oder nach der Ueberweisung zur Fuhrleistung warten müssen, ohne benutzt zu werden, die reglementsmäßige Vergütigung von einer und einer halben Meile gewährt, und eine gleiche Entschädigung denselben auch zu Theil werden soll, wenn sie vor Nacht unbenutzt wieder entlassen werden müssen, und daß für einen Tag der wirklichen Benutzung bei solchen Truppen-Zusammenziehungen in den Fällen, wo weniger als drei Meilen zurückgelegt werden, oder wo die Entfernung nicht angegeben werden kann, die reglementsmäßige Vergütung allemal für drei Meilen erfolge.

Digitized by Google

Dagegen können Wir auf den Antrag, den Vorspann überhaupt von der Abfahrt der Anspänner aus ihrem Wohnorte an zu bezahlen, nicht eingehen; wollen jedoch in dieser Beziehung für die Vorspänner, welche für die Manöver bei Berlin und Potsdam aus einem entfernteren Umkreise einbeordert werden, in Rücksicht der hier in größerem Umfange eintretenden und jährlich wiederkehrenden derartigen Leistungen, ausnahmsweise eine besondere Vergütung bewilligen, weshalb Unser Kriegsminister und Minister des Innern und der Polizei die betreffenden Militair- und Civil-Behörden mit näherer Anweisung versehen haben.

Beschwerden wegen des gestatteten Austritts aus der Städte-Feuer-Sozietät, ohne Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger.

9. Die Beschwerde in Betreff des, den städtischen Grundbesitzern, auch ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Hypotheken-Gläubiger, gestatteten Austritts aus der Städte-Feuer-Sozietät und Versicherung ihrer Gebäude bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt, hat, nach der Uns von Unserm Staatsministerio gemachten Anzeige, den Wünschen Unserer getreuen Stände gemäß, inzwischen ihre Entledigung gefunden.

Erleichterung der Städte in Ansehung der Kriminalkosten.

10. Das Gesuch Unserer getreuen Stände vom 2. März 1834. um Befreiung der Städte von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und um Erleichterung der Jurisdiktionarien bei den unerläßlichen Untersuchungskosten, ist bereits auf dem zweiten und dritten Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zur Sprache gebracht, und durch die Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1827. ad II. 19. und vom 22. Dezember 1830. ad II. A. 1 b. darauf Bescheid erfolgt. Dabei muß es auch diesmal sein Bewenden behalten. Wir haben die Bestimmung getroffen, daß dieser Gegenstand bei den Berathungen über die allgemeine Gerichtsordnung, im Zusammenhange mit der künftigen Gerichtsverfassung, erwogen werde.

Beschleunigung der neuen Gewerbe-Ordnung.

11. Wegen Revision der Gewerbesteuer- und Gewerbepolizei-Gesetzgebung sind die Verhandlungen im Gange und werden möglichst beschleunigt werden.

Verfahren bei Beschwerden der Kommunal-Landtage gegen Verfügungen der Ministerien.

12. Wir wollen, dem Wunsche getreuer Stände gemäß, die Bestimmung Unserer Ordre vom 17. Juni 1833., daß Beschwerden der Kommunal-Landtage gegen Verfügungen Unsers Ministers des Innern und der Polizei vom Ober-Präsidenten Uns unmittelbar eingereicht werden dürfen, unter den in der Ordre vom 1. Juni 1826. festgesetzten Modifikationen, auch auf Beschwerden gegen andere Ministerien ausdehnen.

Entschädigung der Gerichts-Obrigkeiten für die Abschoß- und Abfahrts-Gelder.

13. Die Angelegenheit wegen Entschädigung der Gerichts-Obrigkeiten für die Aufhebung des inländischen Abschoß- und Abfahrts-Geldes durch die Verordnung vom 21. Juni 1816., werden Wir noch vor der allgemeinen Gesetz-Revision zur Entscheidung bringen lassen, und haben zu dem Ende die unverzügliche Berathung Unsers Staatsministerii über diesen Gegenstand angeordnet.

Konsens der Ober-Aufsichts-Behörden bei Ausleihung von Kirchen-Kapitalien.

14. Was die Beschwerde betrifft, welche über eine Verfügung

Digitized by Google

Unsers Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, worin angenommen ist, daß bei Ausleihung von Kirchen-Kapitalien über 50 Thlr. die Einwilligung der geistlichen Aufsichts-Behörde erforderlich sei, von Unsern getreuen Ständen erhoben worden; so müssen Wir denselben bemerklich machen, daß solche provinzialrechtliche Bestimmungen, wie sie in Bezug nehmen, nicht vorhanden sind. Welchen Einfluß dagegen auf dieses Rechtsverhältniß die behauptete Observanz hat, wie sie aus den, im Jahre 1802., über das Märkische Provinzialrecht zwischen Deputirten des Kammergerichts, des Ober-Konsistorii und der Stände geführten Verhandlungen hervorgehen soll, darüber muß bis zur Beendigung der nahe bevorstehenden Berathung über das altmärkische Provinzialrecht Unsere Entscheidung vorbehalten bleiben.

Sportel- und Stempel-Freiheit der milden Stiftungen.

15. Der Antrag, allen milden Stiftungen die unbeschränkte Sportel- und Stempelfreiheit zu bewilligen, erledigt sich hinsichts der Stempelfreiheit durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Stempelgesetz vom 7. März 1822. §. 3. litt. i. und durch Unsre Ordre vom 16. Januar 1827. Nr. 1. und 2.

Bei der Revision des Stempelgesetzes und der gerichtlichen Sportel-Taxen wird übrigens die Gleichstellung der Stempel- und Sportelfreiheiten in nähere Erwägung genommen werden.

Pensionirung der Magistrats-Personen in den mittlern und kleinen Städten.

16. Um die Stellung der auf sechs Jahre gewählten Magistrats-Personen in den mittleren und kleinen Städten durch Beilegung eines Anspruchs auf Pension in der vorgeschlagenen Art zu sichern, würde eine wesentliche Aenderung des Gesetzes erforderlich sein, welche, wenn sie überhaupt stattfinden sollte, in allen Landestheilen, in welchen das gedachte Gesetz gilt, würde eintreten müssen, da besondere in der Provinz Brandenburg stattfindende Verhältnisse den Antrag nicht motiviren. Wir behalten Uns daher vor, das Gutachten der Provinzial-Stände aller derjenigen Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, über diesen Gegenstand zu erfordern, und demnächst allgemeine Entschließung zu fassen.

Bevorrechtung der Stadt-Waagen.

17. Nach dem Gesetze wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810. unterliegt es keinem Zweifel, daß überall, wo dasselbe in Kraft ist, die Stadtgemeinden für ihre Waage-Anstalten ein Untersagungsrecht nicht in Anspruch nehmen können. Auch kann aus der angeführten Rücksicht auf das finanzielle Interesse der Stadtgemeinden, und aus der ihnen etwa auferlegten Verpflichtung zur Unterhaltung einer öffentlichen Waage, um so weniger Veranlassung genommen werden, eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in nähere Erwägung zu ziehen, als den städtischen Waage-Anstalten immer der wesentliche Vorzug verbleibt, daß ihre Atteste mit öffentlichem Glauben versehen, und Alle, welche eines unter öffentlicher Autorität ertheilten Waage-Attestes bedürfen, an sie allein gewiesen sind; soweit nicht etwa für die sonstigen Waage-Anstalten ein gleiches Recht besonders begründet ist. Dafür, daß durch die Privat-Waage-Anstalten die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet werde, ist durch die Anordnungen des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811., und der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816., Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

Veranlagung der Beiträge zu kirchlichen und Schul-Bauten auf die den Gutsherren zur Abfindung überwiesenen Grundstücke.

18. Ueber die Verpflichtung der Gutsherren, von den, ihnen bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zur Abfindung angewiesenen, bäuerlichen Grundstücken Beiträge zu den Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Kirchen, Pfarrgebäude, Küsterwohnungen und Schulhäuser zu leisten, werden Wir mittelst einer besondern Verordnung Bestimmung treffen, wodurch der ständische Antrag über diesen Gegenstand Erledigung finden wird.

Abschaffung der Sukkumbenz-Gelder.

19. Die beantragte Abschaffung der Sukkumbenz-Gelder bei den gerichtlichen Entscheidungen in den höhern Instanzen, wird bei der bereits eingeleiteten Revision der allgemeinen Gebühren-Taxen in nähere Erwägung gezogen werden.

Dagegen halten Wir den damit verbundenen Antrag, wegen Aufhebung der Sportelfreiheit des Fiskus, zu einer Berücksichtigung nicht geeignet, weil dessen Gewährung nur den Kassenverkehr erschweren, und durch eine solche Zahlung aus einer Königl. Kasse in die andere in keiner Beziehung etwas würde gewonnen werden.

Werthsermittelung der Hülfsdienste.

20. Wegen Feststellung des Werths der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorbehaltenen Hülfsdienste werden Wir, unter Berücksichtigung der Vorschläge Unsrer getreuen Stände, unverzüglich das Erforderliche anordnen.

Berechnung der Durchschnittspreise für die durch Kapital abzulösende Natural-Rente.

21. Was den Antrag wegen Berechnung der durch Kapital abzulösenden Natural-Rente nach einem dreißigjährigen, statt des bisherigen vierzehnjährigen Durchschnittspreises betrifft, so können Wir die von Unsern getreuen Ständen für denselben angeführten Gründe nicht für genügend annehmen, um in der bestehenden Gesetzgebung über eine Frage etwas abzuändern, deren Entscheidung auf die Privatrechte von so großem Einflusse ist.

Ablösung des Kanons aus künftig abzuschließenden Erbpachts-Kontrakten

22. Die in der ständischen Petitions-Schrift vom 5. März v. J. gegen die unbeschränkte Ablösbarkeit des Erbpachts-Verhältnisses aufgestellten Bedenken haben Wir nicht unbegründet gefunden, und soll daher wegen der Ablösbarkeit des Kanons aus künftig abzuschließenden Erbpachts-Kontrakten ehestens durch eine besondere Verordnung das Weitere festgesetzt werden.

Angelegenheiten der v. Rohtt'schen Stiftung.

23. Der Ertheilung eines besondern Statuts für die von Rohtt'sche Stiftung steht nichts entgegen, und haben Wir Unsern Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten angewiesen, die Ritterschaft des Altmärkischen Kommunal-Landtages zur Einreichung eines Entwurfs zu einem solchen Statut aufzufordern, auch zu diesem Behuf mit näherer Anweisung zu versehen, und Uns diesen Entwurf demnächst zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Wir sind ferner nicht abgeneigt, der Altmärkischen Ritterschaft auch die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zu übertragen, sobald die

Digitized by Google

von derselben auf desfallsige Anweisung Unsers erwähnten Ministers des Innern zu machenden nähern Vorschläge in dieser Beziehung angemessen, und zur Beseitigung der früher dagegen erhobenen Bedenken geeignet befunden sein werden.

Regulirung der Beitragspflicht zu den Kommunal-Lasten in den Landgemeinden.

24. In Erwägung der, Uns in der Petitionsschrift vom 7. März v. J. vorgetragenen Gründe, genehmigen Wir, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Regulirung der Gemeindeabgaben-Verhältnisse, in einzelnen Dorf-Kommunen, in Folge der gegen den frühern Zustand veränderten Verhältnisse, Schwierigkeiten unterliegt, welche durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Verträge, oder hergebrachter Gewohnheiten nicht vollständig zu beseitigen sind, die Guts-Obrigkeiten, oder, wo diese bei der Sache interessirt sein möchten, die Landräthe, ein bestimmtes, zur künftigen Norm dienendes Abkommen, zuvörderst im gütlichen Wege, herbeizuführen, sich angelegen sein lassen; im Entstehungsfalle eines solchen aber die Regierungen gehalten sein sollen, nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung aller Interessenten, unter Berücksichtigung der Gesetze, unzweifelhafter Gewohnheiten und der in den frühern Verhältnissen eingetretenen thatsächlichen Veränderungen, die streitigen Punkte, nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, durch ein Interimistikum zu reguliren, dem bis zur anderweiten Entscheidung im Rechtswege verbindliche Kraft beigelegt werden soll.

Unserm Minister des Innern und der Polizei bleibt überlassen, die Regierungen, dafern er es für nöthig erachtet, in Bezug auf das von ihnen im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren, mit Instruktion zu versehen.

Zu Urkund Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, denselben auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: Schoeler. v. Rochow. v. Ladenberg. v. Alvensleben.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Errichtung der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betreffend. *)

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, die Errichtung

*) Ueber die Einrichtung dieser Anstalt befindet sich in sämmtlichen Amtsblättern eine ausführliche Bekanntmachung, sowie auch das im Druck erschienene vollständige Reglement selbst bei der Anstalt hieselbst und bei deren Agenten in den Provinzen für 3 Sgr. zu erhalten ist.

Digitized by Google

der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse zu genehmigen, trägt der derzeitige Direktor dieser neuen Anstalt, der Königl. General-Direktor der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Graf von der Schulenburg, bei mir dahin an:

die Königl. Regierungen anzuweisen, den resp. Magistraten und anderen Korporationen den Beitritt ihrer Beamten zu dieser neuen Anstalt eben so wie die Gewährung einer Unterstützung der Beamten in Abführung der Beiträge zu empfehlen.

Bei der nicht zu bezweifelnden Nützlichkeit des Instituts trage ich kein Bedenken, Euer ꝛc. anheimzustellen, den Anträgen des Grafen v. d. Schulenburg zu genügen, und das Institut selbst den betreffenden Behörden zu empfehlen.

Berlin, den 22. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

4.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berlinsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Die im Laufe des vorigen Jahres von des Königs Majestät privilegirte und unter die Beaufsichtigung eines besonderen Kommissarii gestellte Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat gebeten, eine Benachrichtigung über ihre Wirksamkeit für das größere Publikum den Amtsblättern der Königl. Regierung beifügen zu dürfen. Ich will derselben bei den Vorzügen, die sie vor anderen gleichartigen Gesellschaften hat, solches gern verwilligen, habe sie ermächtigt, sich wegen Uebersendung der benöthigten Exemplare jener Ankündigung (Anl. a.) an die Königl. Regierung selbst zu wenden, und überlasse der letztern bei Versendung der Ankündigung mit dem Amtsblatte in diesem auf angemessen scheinende Weise das Publikum und insbesondere die Beamten auf den Inhalt der mehrgedachten Ankündigung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 16. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

a.

Bekanntmachung über den Beitritt zur Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Alle unberechenbare Unfälle, die das Vermögen eines Menschen treffen können, sind nur schwer und groß im Verhältniß zu den Kräften und Mitteln des Einzelnen, den sie treffen. Vertheilt auf alle diejenigen, die der Möglichkeit eines solchen unerwarteten Schlages ausgesetzt sind, wird die Last eine unbedeutende und geringe. So war es natürlich, daß sich bald größere Kreise von Menschen vereinigten, um durch gemeinsames Darbringen eines kleinen gewissen Opfers jeden Einzelnen gegen das größere ungewisse zu sichern. Ja, jeder bringt gern noch ein etwas größeres Opfer, als dazu verhältnißmäßig vielleicht nöthig wäre, wenn er die Größe desselben mit Zuverlässigkeit im Voraus berechnen kann, und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, vielleicht über seine Kräfte angestrengt zu werden

Aus diesem Grunde und auf diesem Wege sind alle Assekuranzen entstanden; ihre Idee ist die Vertheilung menschlicher Unfälle Einzelner auf eine größere Gesellschaft, ihre Ausführung ein wesentlicher Fortschritt der bürgerlichen Entwickelung neuerer Zeiten. So hat der Handel erst Sicherheit und Festigkeit gewonnen, seit der Einzelne auf solche Weise gegen die furchtbaren Folgen der Stürme gesichert ist. So hat der Ackerbau erst seinen Ertrag gesichert, seitdem Einzelnen eine Möglichkeit gewährt wird, mit Ruhe die Verwüstungen zu ertragen, die ein einziges Gewitter in seinen Saaten, der Hoffnung eines ganzen Jahres, anrichten kann. Und nun gar die unberechenbare Gewalt des Feuers, die des Landmanns eingescheuerte Vorräthe, die sein Vieh, sein Geräthe, die in eng gebauten Städten mit den Häusern die ganze Habe der Einwohner zerstören kann, sie hat den größten Theil ihrer Schrecken verloren, seit die Gebäude, Früchte, Waaren, Mobilien versichert werden können, seit es möglich ist, durch Entrichtung einer geringen Prämie von jedem Einzelnen den für ihn großen Unglücksfall in einen gemeinsamen kleinen umzuwandeln. Je mehr die Wohlthätigkeit aller dieser Institute eingesehen wird, und je mehr Theilnehmer dafür gewonnen werden, desto leichter wird jedem Einzelnen die Last.

Ein, wie Schiffbruch, Hagelschlag und Feuersbrunst unberechenbarer und meist noch härter als diese treffender Unfall ist der Tod eines Menschen, dessen Leben die Bedingung der Erhaltung Anderer ist. Wie viele Menschen werden abgerufen, ehe es ihnen möglich geworden, die Kinder alle versorgt, die Wittwe gesichert zu sehen. Dieser Unglücksfall ist der härteste, denn ihm sind alle Stände und alle verschiedene Kreise unsers bürgerlichen Berufs ausgesetzt, und wahrlich weit mehr als auf den ersten Blick in die Augen fällt. Der reiche Besitzer beweglichen Vermögens, der getrost und zuversichtlich auf seine großen disponibeln Mittel hinblickt, und darin die Seinigen für den Fall seines Todes gesichert glaubt, wer gehört bei uns dazu? und wer von diesen wenigen verdankt nicht diese seine glückliche Lage den — wenn auch mit Geschick und Fleiß von ihm benutzten — zufälligen Umständen? Dasselbe wechselnde Glück aber, das ihr Vermögen gehoben, kann es auch rasch wieder schwinden lassen, und wie sinkt der Vermögensstand eines Geschäftsmannes nicht schon bloß dadurch, daß er, die Seele seines Betriebs, ausscheidet!

Um die Nachkommen gegen diesen unvermeidlichen Wechsel des

Glücks zu sichern, haben viele Familien großen Grundbesitz durch Majorate und Fideikommisse dauernd zu erhalten gestrebt; aber diese Sicherheit wird auf Kosten der ausgeschlossenen Kinder desselben Vaters erlangt, und wie wenige besitzen die Mittel zu solchen Stiftungen. Wie groß aber, mit wenigen Ausnahmen, in unserm Mittelstande die Noth ist, die die Familien trifft, wenn ein früher Tod den Ernährer derselben abruft, braucht kaum erwähnt zu werden. Denn die Regel unserer bürgerlichen Verhältnisse gestattet in dem Stande unserer Gewerbetreibenden nicht leicht eine Aussicht auf genügende Glücksgüter, wenn der Hausvater sein Gewerbe nicht eine längere Reihe von Jahren getrieben, und dadurch ein kleines Kapital erspart oder mindestens in der Erziehung und Versorgung der Kinder bereits angelegt hat.

Am allerhärtesten aber von allen verschiedenen Berufskreisen unseres bürgerlichen Lebens trifft ein solcher unvorhergesehener Todesfall diejenigen, die, wie Beamte, Prediger, Schullehrer, nicht mehr als — eine feste Besoldung haben. Einestheils vermag Niemand seine Ausgaben und Bedürfnisse so zu berechnen, daß ein angelegter Etat nicht durch größere oder kleinere unberechenbare Ausgaben überschritten würde. Wo nun auch unvorhergesehene Einnahmen eintreten können, da kann sich das ausgleichen, bei festen Besoldungen niemals. Es ist ferner nicht leicht, kleine Ersparnisse, wie sie der größere Theil aus den Mittelklassen nur zu erübrigen vermag, fortgesetzt sicher anzulegen. Nicht selten hält die Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens ab, an sich nicht beträchtliche Summen für die Nachbleibenden aufzusparen. Anderen fehlt auch bei den edelsten Gesinnungen und der tief empfundenen Pflicht, für die Ihrigen zu sorgen, die Gelegenheit, durch Uebernahme eines zu übersehenden Opfers deren Schicksal für die ungewisse Zukunft möglichst zu sichern. So ist es denn eine bekannte Erfahrung, daß der Tod in keiner Familie solche Veränderung der Vermögensverhältnisse hervorbringt, als eben bei Beamten, Predigern, Schullehrern, wenn sie nicht, wie es bei uns doch Ausnahme von der Regel ist, eigenes Vermögen besitzen. Kommt nun noch gar, wie so oft, ein kostspieliges Krankenlager hinzu, so wird der Nothpfennig aufgezehrt, die hohen Kosten der Beerdigung können kaum aufgebracht, geschweige die dringenden Bedürfnisse der Erziehung und des Haushalts befriedigt werden, und die unglücklichen Nachgebliebenen haben nicht einmal den betrübten Trost, sich auf ihren innern Schmerz beschränken zu können.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, sind nun schon längst, nach gleichen Prinzipien, wie alle Assekuranzen, Wittwen-Versorgungs-Anstalten errichtet, und haben ihren unläugbar wohlthätigen Erfolg vielfach geäußert. Indessen dem eigentlichen Bedürfnisse wird dadurch nur sehr theilweise abgeholfen. Einestheils sind solche Wittwenkassen nur für gewisse Stände und Klassen, oder, wo sie in allgemeinerer Ausdehnung gegründet sind, haben es die Umstände erfordert, sehr hohe Prämiensätze zum Grunde zu legen. Dann aber sind solche Anstalten nur auf einen geringen Theil der entstehenden Noth gerichtet. Nur der Wittwen, nicht der Waisen ist gedacht; stirbt die Frau vor dem Manne, so ist die ganze Einlage verloren, und den Kindern eine Pension zu gewähren, ist unmöglich; überlebt sie aber wirklich den Mann, so hängt das Schicksal der Kinder dann immer wieder von ihrem Leben ab. So sind die Engländer zuerst auf die Idee von Lebens-Versicherungen gekommen, und seit 40 bis 50 Jahren zählt England gegen funfzig solcher Institute, die ihre Wirksamkeit auch auf das Ausland erstreckt, und hiernächst auch dort die Ausführung eigener Stiftungen dieser Art

Digitized by Google

hervorgerufen haben. Gotha, Lübeck und Leipzig hatten bisher allein in Deutschland dergleichen Anstalten gegründet, bis nun auch im vorigen Jahre, nach langer und sorgfältiger Prüfung ihrer Prinzipien und Garantien, Se. Majestät der König die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nicht bloß zu genehmigen, sondern auf funfzehn Jahre mit einem ausschließlichen Privilegium zu begnadigen und unter unmittelbarer Aufsicht der höchsten Behörden zu stellen geruht hat.

Die Möglichkeit einer solchen Lebens-Versicherung ist nun, wie jede Assekuranz, entweder auf Gegenseitigkeit gegründet, wobei der sich nach gewissen Abschlüssen ergebende Ueberschuß wieder an die Versicherten restituirt wird, aber freilich auch die Versicherten, bei etwanigem Ausfalle, zu Nachschüssen verpflichtet werden, oder in die Hände einer Aktiengesellschaft gegeben, dergestalt, daß diese für den Ausfall zu stehen hat, aber dafür auch die Ueberschüsse, als ihren Vortheil, bezieht. Die neue Berlinische Gesellschaft hat die, nach den bisherigen Erfahrungen von beiden Formen zu erwartenden Vortheile vereinigt, indem sie die Versicherten von allen Nachzahlungen frei erklärt und mit einem Kapital von Einer Million Thaler jeden Ausfall zu decken übernimmt, demungeachtet aber von dem resultirenden Ueberschusse doch noch (nach fünfjährigen Abschlüssen) Zwei Drittheile den Versicherten restituirt. Der Vortheil für die Versicherten ist evident, indem einerseits die Nachschüsse um so unberechenbarer sind, je schwieriger es sein muß, jemals eine volle und gleichmäßige Beitreibung von allen Versicherten ohne große Kosten und Verluste zu bewirken, andererseits aber das etwa Ersparte den Versicherten zum größten Theile wieder zufließt, und nur ein billiger und kleiner Theil, nämlich $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses, der Gesellschaft zur Deckung für unvorhergesehene größere Sterblichkeit bleibt.

Auch für die Bequemlichkeit des Publikums hat die Gesellschaft nach Möglichkeit gesorgt. Es wird Niemand von der Versicherung ausgeschlossen, als der etwa schon mit einer gefährlichen Krankheit Behaftete, und auch dieser nur, weil seine Aufnahme bei der größern Wahrscheinlichkeit seines baldigen Todes für die andern Versicherten unbillig und sogar ungerecht sein würde. — Die versicherte Summe wird sofort nach dem Tode des Versicherten gezahlt, ohne Rücksicht darauf, wie oft er schon den Beitrag gegeben. Sie wird jedem rechtmäßigen Erben oder Cessionar ausgeantwortet, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte Mann, Frau, Kind, Freund oder Gläubiger ist. Sie setzt den Empfänger in den Stand, irgend etwas damit für sein Fortkommen zu unternehmen, und sollte er statt der Summe lieber eine jährliche Rente nehmen wollen, so ist auch diese durch das Kapital überall leicht zu beschaffen.

Die auf ein Aktien-Kapital von Einer Million gegründete Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nimmt nun Versicherungen auf folgende verschiedene Weisen an:

1. Auf das Leben einer einzelnen Person, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre. (S. Tabelle A.)

a) Bei einer Versicherung auf Lebenszeit hat der Versicherte jährlich einen bestimmten Beitrag (Prämie) zu zahlen, wogegen sich die Gesellschaft durch einen Versicherungs-Schein (Police) verpflichtet, nach dem Tode dieser Person den Erben derselben oder wem sonst die Rechte aus der Police übertragen worden sind, ein bestimmtes Kapital baar auszuzahlen. — Der jährliche Beitrag richtet sich nach dem Alter des zu Versichernden zur Zeit seines Eintritts, so wie nach der

Höhe

Digitized by Google

Höhe des versicherten Kapitals, und ist aus der letzten Spalte der beigefügten Tabelle A. zu ersehen:

Z. B. Eine Person im 40sten Jahre wollte sich mit 1000 Rthlr. versichern, so würde ihr jährlicher Beitrag für jedes Hundert 3 Thl. 12 Sgr. und folglich für 1000 Rthlr. das Zehnfache oder 34 Rthlr. betragen.

b) Bei einer Versicherung auf bestimmte Jahre, z. B. auf 10 Jahre, hätte der Versicherte diese 10 Jahre hinter einander, insofern er so lange lebt, ebenfalls einen bestimmten jährlichen Beitrag zu zahlen, und die Gesellschaft wäre dagegen verpflichtet, in dem Falle, daß der Versicherte vor Ablauf dieser 10 Jahre stirbt, nach dessen Tode das versicherte Kapital an den legitimirten Inhaber der Police auszuzahlen; sobald hingegen diese 10 Jahre verflossen wären, ohne daß der Versicherte gestorben, so wäre die Versicherung erloschen und die Gesellschaft von aller fernern Verpflichtung frei.

2. Auf das Leben einer einzelnen Person zu Gunsten einer andern, bei der Versicherung ausdrücklich benannten Person, insofern diese Letztere den Versicherten überlebt. Hiernach kann z. B. ein Mann sein Leben zu Gunsten seiner Ehefrau versichern auf ähnliche Weise wie bei den Wittwenkassen. Gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher sich nach dem Alter der beiden Personen richtet, verpflichtet sich hierbei die Gesellschaft, nach dem Tode des Versicherten, und insofern alsdann jene andere genannte Person noch am Leben ist, dieser Letztern eine bestimmte Summe ein für allemal auszuzahlen.

Sollte jene genannte Person vor dem Versicherten sterben, so erlischt die Versicherung sofort, und die Gesellschaft ist von aller Verpflichtung frei. Der jährliche Beitrag ist daher auch hierbei geringer als bei einer einfachen Versicherung auf Lebenszeit nach Tabelle A.

3. Auf das Leben zweier verbundenen Personen zum Besten der Ueberlebenden. Hiernach können sich zwei Personen (z. B. Eheleute) auch gegenseitig versichern. — Gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher sich nach dem beiderseitigen Alter der zu Versichernden richtet, und von ihnen gemeinschaftlich so lange gezahlt wird, bis Einer von ihnen stirbt, ist die Gesellschaft verpflichtet, nach dem Tode des zuerst von ihnen Verstorbenden dem Ueberlebenden das versicherte Kapital auszuzahlen.

4. Auf das Leben zweier verbundenen Personen, nach dem Tode der zuletzt Sterbenden zahlbar. Gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher sich ebenfalls nach dem Alter der beiden zu versichernden Personen richtet, und so lange fortgesetzt werden muß, als noch eine von beiden am Leben ist, verpflichtet sich die Gesellschaft, nach dem Tode des von beiden zuletzt Sterbenden das versicherte Kapital an den legitimirten Inhaber der Police auszuzahlen. Der Beitrag ist daher auch hierbei ungleich geringer als in dem vorigen Falle.

5. Endlich kann auch eine Person, welche sich (ohne Verbindung mit einer andern) auf Lebenszeit versichern will, statt nach Tabelle A. lebenslänglich einen bestimmten jährlichen Beitrag zu zahlen, die gesammte Summe ihrer zu entrichtenden Prämien entweder auf Einmal oder auch innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren (von 1 bis 20) abtragen; die dann in Verhältniß höheren Beiträge sind aus der Tabelle B. zu ersehen: Z. B. Eine Person im 40sten Jahre wollte sich auf Lebenszeit mit 1000 Rthlr. versichern, sie wollte aber die Prämie auf ihre ganze Lebenszeit in Einer Summe vorausbezahlen, so würde dieselbe

für jedes Hundert 53 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. und folglich für 1000 Rthlr. — 538 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. zu zahlen haben; oder gesetzt, dieselbe Person wünschte etwa nur 10 Jahr hinter einander beizutragen und dann von aller fernern Zahlnng frei zu seyn, so würde sie diese 10 Jahr hindurch, falls sie so lange lebt, für jedes Hundert 6 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf. und folglich für 1000 Rthlr. — 67 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichten haben. Dagegen wäre die Gesellschaft hierbei immer eben so wie bei einer gewöhnlichen Versicherung auf Lebenszeit verpflichtet, nach dem Tode des Versicherten, gleichviel wann derselbe erfolgt, das versicherte Kapital an den legitimirten Inhaber der Police auszuzahlen.

Die zu versichernde Summe beginnt mit 100 Rthlr. Pr. Cour.; das Maximum derselben ist vorläufig auf 10,000 Rthlr. bestimmt.

Die Prämien können nach erfolgter Berichtigung für das erste Jahr gegen Vergütigung der gesetzlichen Verzugszinsen, in gleichmäßigen dreimonatlichen Zahlungen entrichtet werden.

Preußische Militairpersonen sind von Versicherungen nicht ausgeschlossen, sondern nur bei ausbrechendem Kriege den für Ausdehnung der Versicherung auf Kriegsgefahr besonders zu bestimmenden Zusatz-Prämien unterworfen.

Die Versicherten haben für Reisen innerhalb Europa, desgleichen auf der Ostsee und auf der Strecke von Havre und Portsmouth, bis Hamburg auf der Nordsee, insofern sie auf Dampf- oder Postschiffen ausgeführt werden, weder Zusatz-Prämien zu entrichten, noch den Verlust der Versicherung zu besorgen.

Todesfälle der Versicherten in Folge ansteckender Krankheiten und Seuchen heben die Rechte aus der Versicherung nicht auf.

Mit dem erfüllten 85sten Lebensjahre eines auf Lebenszeit Versicherten tritt die Befreiung desselben von den ferneren Prämienzahlungen ein. Die Policen können von den Inhabern cedirt und verpfändet werden, auch wird die Gesellschaft selbst solche, nach erfolgter Entrichtung einiger jährlichen Prämien, beleihen oder zurückkaufen.

Die Auszahlung des versicherten Kapitals erfolgt drei Monate nach geführtem Nachweise eines sie verbindenden Todesfalls.

Sämmtliche Versicherte sind gegen jede Nachzahlung geschützt, dessen ungeachtet genießen die auf Lebenszeit Versicherten selbst Theil des reinen Gewinns sämmtlicher Lebensversicherungen der Gesellschaft.

Die Zahlung der Gewinn-Antheile erfolgt nach 5 Jahren vom Ablaufe jedes Geschäftsjahres ab durch Abrechnung auf die ferner zu entrichtenden Prämien oder — bei früher eintretendem Ableben des Versicherten — durch baare Zahlung an den legitimirten Inhaber der Police.

In allen Hauptstädten und vielen kleineren Orten der Preußischen Monarchie und der Nachbarstaaten hat die Gesellschaft zur Bequemlichkeit des Geschäftsbetriebes Agenten angestellt, welche durch die öffentlichen Blätter besonders angegeben werden.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brüstlein. Z. Friebe. F. G. v. Halle.
Lobeck. General-Agent.

Syndikus: C. H. Bode, Königl. Justizrath.

Arzt: Dr. Barez, Königl. Geheimer Medizinalrath.

Königl. Kommissarius: Seiffart, Königl. Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

A. Tabelle der jährlichen Prämien-Beiträge für die Versicherung von 100 Thl. Preuß. Cour. auf das Leben einer Person im Alter von 15–67 Jahren, auf 1, 4, 7 und 10 Jahre und auf Lebenszeit.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			auf Lebenszeit.			Alter.
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	
15	—	26	11	1	—	5	1	4	5	1	6	11	1	27	8	15
16	—	28	9	1	3	2	1	6	9	1	9	—	1	29	6	16
17	1	1	9	1	6	2	1	9	2	1	10	5	2	1	—	17
18	1	4	11	1	9	—	1	11	2	1	12	6	2	2	6	18
19	1	7	6	1	11	3	1	12	9	1	13	11	2	4	—	19
20	1	10	11	1	13	—	1	14	2	1	15	2	2	5	5	20
21	1	13	2	1	14	2	1	15	2	1	16	2	2	6	9	21
22	1	13	11	1	14	9	1	15	9	1	16	11	2	8	—	22
23	1	14	6	1	15	6	1	16	6	1	17	8	2	9	5	23
24	1	15	3	1	16	3	1	17	3	1	18	5	2	10	8	24
25	1	15	11	1	17	—	1	18	2	1	19	2	2	12	2	25
26	1	16	8	1	17	9	1	18	11	1	20	—	2	13	8	26
27	1	17	5	1	18	6	1	19	9	1	20	11	2	15	2	27
28	1	18	2	1	19	5	1	20	8	1	21	11	2	16	8	28
29	1	19	—	1	20	3	1	21	6	1	22	9	2	18	5	29
30	1	19	11	1	21	2	1	22	5	1	23	9	2	20	2	30
31	1	20	8	1	22	—	1	23	5	1	24	9	2	21	11	31
32	1	21	8	1	23	—	1	24	5	1	26	—	2	23	8	32
33	1	22	6	1	23	11	1	25	5	1	27	3	2	25	8	33
34	1	23	6	1	25	—	1	26	6	1	28	8	2	27	8	34
35	1	24	6	1	26	—	1	27	11	2	—	2	2	29	9	35
36	1	25	6	1	27	2	1	29	5	2	1	8	3	2	—	36
37	1	26	8	1	28	5	2	1	—	2	3	2	3	4	3	37
38	1	27	9	2	—	—	2	2	8	2	4	9	3	6	9	38
39	1	28	11	2	1	11	2	4	5	2	6	6	3	9	3	39
40	2	—	11	2	3	11	2	6	2	2	8	6	3	12	—	40
41	2	3	—	2	5	9	2	8	—	2	10	8	3	14	8	41
42	2	5	3	2	7	6	2	9	9	2	12	9	3	17	6	42
43	2	6	9	2	9	—	2	11	8	2	15	—	3	20	6	43
44	2	8	3	2	10	9	2	13	9	2	17	5	3	23	8	44
45	2	10	—	2	12	6	2	16	3	2	19	11	3	26	11	45
46	2	11	8	2	14	8	2	18	9	2	22	6	4	—	4	46
47	2	13	6	2	17	3	2	21	6	2	25	5	4	3	11	47
48	2	15	5	2	20	5	2	24	6	2	28	5	4	7	8	48
49	2	18	5	2	23	8	2	27	9	3	1	8	4	11	9	49
50	2	22	8	2	27	—	3	1	—	3	5	2	4	16	—	50
51	2	26	—	2	29	11	3	4	—	3	8	5	4	20	3	51
52	2	28	8	3	2	9	3	7	2	3	11	11	4	24	8	52
53	3	1	6	3	5	11	3	10	6	3	15	5	4	29	5	53
54	3	4	6	3	9	2	3	14	2	3	19	3	5	4	3	54
55	3	7	8	3	12	8	3	18	—	3	23	3	5	9	6	55
56	3	10	11	3	16	5	3	22	—	3	27	8	5	15	2	56
57	3	14	8	3	20	5	3	26	3	4	2	3	5	21	—	57
58	3	18	6	3	24	9	4	—	9	—	—	—	5	27	3	58
59	3	22	8	3	29	2	4	5	6	—	—	—	6	4	—	59
60	3	27	3	4	3	9	4	10	8	—	—	—	6	11	—	60
61	4	2	2	4	8	6	—	—	—	—	—	—	6	18	6	61
62	4	5	11	4	13	8	—	—	—	—	—	—	6	26	8	62
63	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	63
64	4	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	9	64
65	4	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	2	65
66	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	2	66
67	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	3	67

Digitized by Google

B. Tabelle der jährlichen Prämien-Beiträge, zahlbar während einer bestimmten Reihe von Jahren einer Person von 15—67 Jahren Alters für die Versicherung von 100 Thlrn. Preuß. Cour.

Alter.	Einmal.			3 Jahre.			5 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			Alter.
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	
15	39	25	—	13	24	—	8	18	3	6	12	—	4	22	9	3	15	3	2	27	—	15
16	40	14	5	14	1	—	8	22	11	6	15	8	4	25	8	3	17	5	2	28	11	16
17	41	3	4	14	8	—	8	27	8	6	19	3	4	28	5	3	19	6	3	—	9	17
18	41	21	3	14	15	—	9	2	—	6	22	8	5	1	—	3	21	8	3	2	6	18
19	42	8	2	14	21	—	9	6	2	6	25	11	5	3	5	3	23	6	3	4	3	19
20	42	24	—	14	27	—	9	10	—	6	28	9	5	5	9	3	25	3	3	5	8	20
21	43	8	9	15	2	3	9	13	6	7	1	6	5	7	9	3	26	9	3	7	—	21
22	43	22	8	15	7	3	9	16	8	7	3	9	5	9	9	3	28	3	3	8	3	22
23	44	6	11	15	12	3	9	19	9	7	6	3	5	11	6	3	29	9	3	9	8	23
24	44	21	3	15	17	6	9	23	3	7	8	9	5	13	6	4	1	3	3	10	11	24
25	45	6	—	15	22	9	9	26	6	7	11	5	5	15	5	4	2	9	3	12	3	25
26	45	21	—	15	28	—	10	—	—	7	14	—	5	17	6	4	4	5	3	13	8	26
27	46	6	5	16	3	8	10	3	5	7	16	8	5	19	6	4	6	—	3	15	—	27
28	46	22	—	16	9	—	10	7	—	7	19	6	5	21	9	4	7	8	3	16	6	28
29	47	7	11	16	14	9	10	10	9	7	22	3	5	23	11	4	9	5	3	18	—	29
30	47	24	—	16	20	8	10	14	5	7	25	—	5	26	—	4	11	—	3	19	8	30
31	48	10	6	16	26	6	10	18	3	7	28	—	5	28	5	4	12	11	3	21	3	31
32	48	27	5	17	2	6	10	22	3	8	1	—	6	—	8	4	14	11	3	23	—	32
33	49	14	8	17	8	9	10	26	2	8	4	—	6	3	—	4	16	9	3	24	9	33
34	50	2	2	17	15	—	11	—	3	8	7	2	6	5	6	4	18	9	3	26	6	34
35	50	20	—	17	21	5	11	4	5	8	10	3	6	8	—	4	20	11	3	28	6	35
36	51	8	3	17	28	—	11	8	8	8	13	8	6	10	9	4	22	11	4	—	5	36
37	51	26	11	18	4	9	11	13	—	8	17	2	6	13	6	4	25	3	4	2	5	37
38	52	16	—	18	11	8	11	17	6	8	20	8	6	16	3	4	27	6	4	4	8	38
39	53	5	5	18	18	9	11	22	3	8	24	3	6	19	2	5	—	—	4	6	9	39
40	53	25	3	18	26	—	11	27	—	8	28	3	6	22	3	5	2	5	4	9	2	40
41	54	15	2	19	3	5	12	1	11	9	2	—	6	25	6	5	5	—	4	11	8	41
42	55	5	2	19	10	11	12	6	9	9	5	9	6	28	3	5	7	6	4	14	—	42
43	55	25	2	19	19	6	12	11	8	9	9	6	7	1	6	5	10	3	4	16	6	43
44	56	15	6	19	25	8	12	16	6	9	13	5	7	4	6	5	13	—	4	19	2	44
45	57	6	3	20	3	3	12	21	8	9	17	5	7	8	6	5	15	9	4	21	9	45
46	57	27	5	20	11	2	12	26	11	9	21	8	7	11	3	5	18	9	4	24	8	46
47	58	19	—	20	19	—	13	2	3	9	26	—	7	15	—	5	21	5	4	27	8	47
48	59	11	—	20	27	3	13	7	11	10	—	5	7	18	9	5	25	3	5	—	9	48
49	60	3	6	21	6	—	13	13	11	10	5	3	7	22	8	5	28	8	5	4	2	49
50	60	26	—	21	15	—	13	19	9	10	10	—	7	26	9	6	2	3	5	7	6	50
51	61	18	2	21	23	3	13	25	8	10	14	11	8	—	8	6	5	8	—	—	—	51
52	62	10	2	22	1	8	14	1	5	10	19	6	8	4	6	6	9	2	—	—	—	52
53	63	2	8	22	10	3	14	7	3	10	24	3	8	8	6	6	12	5	—	—	—	53
54	63	25	3	22	19	—	14	13	3	10	29	3	8	12	11	6	16	9	—	—	—	54
55	64	18	5	22	27	11	14	19	6	11	4	5	8	17	3	6	20	11	—	—	—	55
56	65	11	9	23	7	—	14	25	11	11	11	3	8	21	9	6	24	6	—	—	—	56
57	66	5	5	23	16	5	15	2	5	11	15	—	8	26	8	6	29	8	—	—	—	57
58	66	29	5	23	25	11	15	9	2	11	20	9	9	1	6	7	4	5	—	—	—	58
59	67	23	9	24	5	6	15	16	—	11	26	8	9	6	9	7	9	6	—	—	—	59
60	68	18	3	24	15	6	15	23	3	12	2	5	9	12	—	7	14	11	—	—	—	60
61	69	13	2	24	25	6	16	—	3	12	8	5	9	17	8	—	—	—	—	—	—	61
62	70	8	3	25	5	8	16	7	9	12	15	—	9	22	2	—	—	—	—	—	—	62
63	71	4	2	25	16	5	16	15	6	12	21	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	63
64	72	—	2	25	27	—	16	23	8	12	29	—	10	6	5	—	—	—	—	—	—	64
65	72	27	—	26	8	6	17	2	5	13	6	11	10	14	8	—	—	—	—	—	—	65
66	73	24	—	26	20	5	17	11	8	13	15	2	10	22	9	—	—	—	—	—	—	66
67	74	21	5	27	2	8	17	21	3	13	24	2	11	1	11	—	—	—	—	—	—	67

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Königl. Württembergische Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen und Vergehen.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Zu Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen nach den bestehenden Grundsätzen, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, sämmtlichen Justiz- und Polizeistellen nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Die Auslieferung von Ausländern wegen eines im Auslande begangenen, nicht gegen den Württembergischen Staat oder Angehörige Württemberge gerichteten Verbrechens oder Vergehens findet auf ergangene Requisition, unter Voraussetzung der Reziprozität, gegen jeden Staat des deutschen Bundes statt, in welchem oder gegen welchen und dessen Angehörige ein solches Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist.

Digitized by Google

§. 2. Ist jedoch der Ausländer zugleich eines in Württemberg begangenen, oder auch im Auslande gegen den Württembergischen Staat oder dessen Angehörige verübten Verbrechens oder Vergehens rechtlich angeschuldigt, so erfolgt die Auslieferung erst nach der Vollziehung des diesseits gefällten Straferkenntnisses; es wäre dann, daß wegen des der auswärtigen Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe voraussichtlich ausgesprochen würde, während das von den Württembergischen Gerichten abzurügende Vergehen nur eine zeitliche Freiheits- oder sonst eine geringere Strafe nach sich zöge.

Für den Fall, daß die vorerwähnte Voraussetzung bei der nachherigen Fällung des Urtheils sich nicht bestätigen sollte, ist bei schwereren Vergehungen gegen den diesseitigen Staat die Wiederauslieferung nach Erstehung der auswärts gefällten Strafe jedesmal ausdrücklich zu bedingen.

§. 3. Einer von der zuständigen ausländischen Behörde gestellten allgemeinen oder besonderen Requisition um Auslieferung (Ersuchungsschreiben, Steckbrief) ist nur dann zu entsprechen, wenn

1) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, durch namentliche Angabe bescheinigt, und
2) die Identität der Person des Angeschuldigten mit dem Auszuliefernden, zu welchem Zwecke mit demselben jederzeit ein kurzes Verhör vorzunehmen, hinlänglich konstatirt ist.

Auch ist

3) der Ersatz der Haft-, Unterhalts- und Transportkosten gegenüber von denjenigen Staaten, mit welchen dießfalls nicht besondere Verträge bestehen, ausdrücklich anzubedingen, und für die Erfüllung dieser Bedingung zu gehöriger Zeit Sorge zu tragen.

§. 4. Zu Verfügung einer Auslieferung (§§. 1. und 2.) sind die Regiminalbehörden, und, wenn der Verbrecher in gerichtlicher Haft oder Untersuchung steht oder denselben zu unterwerfen wäre, die Justizbehörden ermächtigt.

§. 5. Die Bezirksbehörden (K. Oberämter, Oberamts- und Amtsgerichte) sind die ihnen angesonnene Auslieferung selbst zu verfügen befugt, wenn der Auszuliefernde

1) aus der Haft der requirirenden ausländischen Stelle entsprungen, oder
2) eines nach diesseitigen Grundsätzen zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Vergehens gegen Personen oder Eigenthum angeschuldigt ist.

In allen übrigen, so wie in Anstandsfällen haben sie an die vorgesetzte Kreisstelle zu berichten.

§. 6. Die Kreisstellen haben über die an sie gelangen-

Digitized by Google

den Anfragen und über die nicht zur Kompetenz der Bezirksbehörden gehörigen Fälle zu entscheiden; wenn sie aber selbst Anstände bei einer Requisition finden, solche dem betreffenden Ministerium vorzulegen.

§. 7. Von jedem Fall einer bewilligten oder verweigerten Auslieferung ist dem betreffenden Ministerium, und wenn die Bezirksbehörde selbst verfügt hat (§. 5.), auch der Kreisstelle unverzüglich Anzeige zu machen, ohne daß jedoch hiedurch der gefaßte Beschluß gehemmt würde.

Ebenso sind die Ministerien von jeder, einer solcher Requisition einer Württembergischen Stelle entgegengesetzten Weigerung in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Wenn die Requisition von einer nicht deutschen Behörde ausgeht, so ist die Sache jedenfalls dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. September 1836.

Wilhelm.

v. Schwab. v. Schlayer. Goes.

2.

Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, die wegen des Petschierstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend.

Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Kriminaluntersuchungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschungen öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, so wie überhaupt für die öffentliche und Privat-Sicherheit nöthig werde, die Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschafte unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Zu diesem Behuf wird hierdurch vom Ministerio des Innern verordnet:

1. Die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel, worunter, ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstsiegel aller höhern und niedern Justiz- und Verwaltungs-Behörden, die Siegel der Kommunen und der zur Führung eines solchen berechtigten Korporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen-, Notariats- nnd Physikats-Siegel gehören, ist, bei Vermeidung nachstehend angedrohter Ordnungsstrafen, nur dann gestattet, wenn der-

Digitized by Google

jenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes der betreffenden Behörde, bei Gemeinde- und Kirchen-Siegeln, die Genehmigung des Justizbeamten, Stadtraths, Justitiars oder Pfarrers, bei Korporationen des Vorstehers derselben, oder des betreffenden Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittelst eines schriftlichen Zertifikats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige, mit dem amtlichen Siegel versehene Zuschrift erfolgt.

2. Der mit der Fertigung eines amtlichen Siegels oder Stempels beauftragte Petschaftstecher, Stempelschneider, oder wer sich sonst mit diesen Arbeiten beschäftigt, hat, bei Vermeidung gleichmäßiger Ordnungsstrafe, den ihm einzuhändigen Bestellungsschein oder die, dessen Stelle vertretende Zuschrift, zuvörderst bei der, die Sicherheits-Polizei verwaltenden Ortsbehörde vorzuzeigen, diese aber die Aechtheit dieser Bescheinigung zu prüfen, und wenn ihr kein Bedenken dagegen beigeht, dem Verfertiger des Siegels oder Stempels solche, mit einem Vidi versehen, zurückzugeben, welcher diesen beglaubigten Schein aufzubewahren hat.

Erscheint aber der Polizeibehörde die Aechtheit des Bestellungsscheins oder Briefs zweifelhaft, so hat sie vor Beglaubigung und Aushändigung desselben, zuvörderst Erkundigung einzuziehen.

3. Dafern dem Verfertiger Zeichnungen oder Abdrücke von Privatpetschaften mit dem Verlangen, sie nachzustechen, vorgelegt werden, so hat derselbe auch in diesen Fällen sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und daß er die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, und von dem gefertigten Siegel einen Abdruck zurückzubehalten, auch in einem darüber zu haltenden Buche, den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Bestellers, so wie die Zeit der Ablieferung des Petschafts, ingleichen, an wen letztere geschehen, genau anzumerken.

4. Kein Petschaftstecher oder Stempelschneider darf bei Vermeidung nachbemerkter Ordnungsstrafen, von jedem Siegel, Petschaft oder Stempel mehr Exemplare fertigen, als bei ihm von demjenigen, welcher zu dessen Führung berechtigt ist, bestellt worden sind.

5. Die Uebertretung obiger Vorschriften ist, nach dem Grade der dabei vorwaltenden Fahrlässigkeit, mit einer Ordnungsstrafe von Fünf bis zu Zwanzig Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, verhältnißmäßigem Gefängnisse zu belegen.

6. Die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel ist den ausländischen Petschirstechern, Stempelschneidern und Petschaftshändlern, welche innerhalb Landes die Messen und Märkte beziehen, bei Vermeidung Fünf Thaler, in Geld- oder verhältniß-

mäßiger Gefängnißstrafe, auch bei Verlust der Erlaubniß, an dem betreffenden Orte feil zu halten, verboten. Dieses Verbot ist ihnen, wenn sie nach Publikation dieser Verordnung die Messe oder den Jahrmarkt zum Erstenmal beziehen, bei Lösung des Standzettels besonders anzudeuten, auch haben die Ortspolizei-Behörden während der Messen und Jahrmärkte die Buden und Stände der fremden Petschaftstecher und Händler zu visitiren, und die bei ihnen sich vorfindenden amtlichen Siegel oder Stempel wegzunehmen und zu kassiren.

7. Durch die vorerwähnten Ordnungsstrafen wird für den Fall, daß der Kontravenient sich der wirklichen Theilnahme oder Beförderung einer Fälschung theilhaftig gemacht hätte, die Anwendung der Kriminalstrafe nach den allgemein bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen nicht ausgeschlossen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 15. September 1836.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

3.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, die Errichtung städtischer Gewerbeschulen betreffend.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach vernommener Erklärung Unserer getreuen Stände, verordnen Wir zur Aufhülfe städtischer Industrie Folgendes:

§. 1. In unsern gesammten Städten, See-, Land- und Stifts-Städten, sollen Gewerbeschulen eingerichtet werden, um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind.

§. 2. Gegenstände des Unterrichts bilden:

a. das Zeichnen geometrischer Figuren und Körper, architektonisches und Ornamenten-Zeichnen,
b. die Anleitung der fähigeren Schüler zum Modelliren,
c. die Forthülfe im Schreiben und Rechnen,
d. die Anfangsgründe der Mathematik und Naturkunde.

§. 3. Die Gewerbeschulen können mit schon bestehenden Sonntagsschulen vereiniget werden, auch ist es gestattet, die Lehrmittel der Ortsschulen, nach getroffener Uebereinkunft, für sie zu benutzen.

Digitized by Google

§. 4. Zur Verwendung für die Gewerbeschulen erhalten aus gemeinsamer Landeskasse:

a. die Städte, welche nach dem diesjährigen Staatskalender mehr als 5000 Einwohner zählen, jährlich 150 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 200 Rthlr.,
b. die Städte, welche nicht 5000, aber mehr als 3000 Einwohner zählen, jährlich 100 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 150 Rthlr.
c. die Städte mit weniger als 3000 Einwohnern jährlich 50 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 100 Rthlr.

Diese Gelder sind ausschließlich zur Errichtung technischer Unterrichts-Anstalten bestimmt und dürfen niemals zur Verbesserung allgemeiner Schulen verwandt werden.

§. 5. Die Obrigkeiten der Städte haben Unserer Regierung vor Michaelis dieses Jahres einen vollständigen Schulplan zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung dem engern Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft davon Anzeige zu machen.

§. 6. Erst durch landesherrliche Genehmigung des Schulplans erhält jede Stadt ein Recht auf die, im §. 4. bestimmte Unterstützung. Die Beihülfe zur ersten Einrichtung kann im Antoni-Termin 1837., die zur Unterhaltung aber jährlich in demselben Termin, zuerst Antoni 1838., erhoben werden.

§. 7. Ueber den Zustand der Gewerbeschulen, über deren Erfolg und die Mittel zu besserer Erreichung ihres Zwecks, so wie über die Verwendung der bewilligten Geldhülfe, hat jeder Magistrat, bei Vorlegung der Rechnung mit Belägen und Abschrift des Aufnahme-Protokolls, Johannis eines jeden Jahres an Unsere Regierung zu berichten.

Wir versehen Uns zu gesammten Obrigkeiten Unserer Städte, daß sie mit Eifer bemüht sein werden, durch genaue Befolgung dieser Verordnung das Wohl der ihnen anvertrauten Kommunen zu fördern und so Unsere Gnädige Willensmeinung zu erfüllen; ebenso verhoffen Wir aber auch, daß die zu Lehrern geeigneten Personen und die Handwerksmeister ihre Obrigkeiten bereitwillig unterstützen werden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 26. April 1836.

(L. S.) Friedrich Franz.

E. F. Krüger.

Digitized by Google

4.

Herzoglich Braunschweigische Verordnung, die Stiftung einer Rettungsmedaille betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Es ist Unser Wunsch, denjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche sich durch entschlossene und muthige Handlungen hervorgethan und ohne Rücksicht auf eigene Gefahr für die Rettung des Lebens oder des Eigenthums ihrer Mitbürger rühmliche Anstrengungen gemacht haben, eine Auszeichnung zu gewähren, welche ihnen selbst eine fortdauernde Anerkennung sichern und ihr lobenswerthes Verhalten Anderen als ein nachahmungswürdiges Beispiel vor Augen halten möge.

Um diese Unsere Absicht zu erreichen, wollen Wir hiemit ein Ehrenzeichen stiften, daß Wir denjenigen verleihen werden, die Uns, um der vorhin gedachten Gründe willen, einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erscheinen, dieserhalb auch folgende nähere Bestimmungen treffen:

1) Das Ehrenzeichen soll in einer silbernen Medaille bestehen, die den Namen Rettungs-Medaille führen wird.

2) Diese Medaille soll auf der Vorderseite Unsern Namenszug auf einem mit der Herzogskrone bedeckten, von Löwen getragenen und mit Fahnen umgebenen Wappenschilde, mit der Umschrift: Ehrenzeichen gestiftet am 25. April 1836, auf der Rückseite eine aufschwebende Siegesgöttin, mit der Rechten nach oben auf einen Sternenkranz deutend, in der Linken eine Palme tragend, mit der Umschrift: „Muthiger Thaten ehrender Lohn" enthalten.

3) Die Medaille soll an einem grünen Bande getragen werden, jedoch soll es nicht erlaubt sein, dieses Band ohne die Medaille zu führen.

4) Würde ein Inhaber dieser Rettungsmedaille eine entehrende Handlung verschulden, so soll er des Rechtes, das Ehrenzeichen zu tragen, verlustig sein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, am 25. April 1836.

Wilhelm, Herzog.

Graf v. Veltheim.

Digitized by Google

II.

Literatur.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, das Wiegmannsche Archiv der Naturgeschichte betreffend.

Der Professor der Universität und Assistent des Königl. zoolog. Musei, Prof. Dr. Wiegmann hierselbst, welcher sich schon durch mehrere größere Werke als einen gründlichen Naturforscher bewährt hat, giebt seit dem Anfange des verflossenen Jahres ein Archiv für Naturgeschichte (Berlin, in der Nikolaischen Buchhandlung) heraus, welches durch zweckmäßige Jahresberichte über die neuesten Fortschritte in den einzelnen Zweigen derselben die Leser auf dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaft zu erhalten sucht. Der Herausgeber hat offenbar das Bedürfniß derjenigen Naturforscher im Auge, welche von den literärischen Hülfsmitteln mehr oder weniger entblößt sind, und insbesondere derer, welche als Lehrer der Naturgeschichte an den höhern Lehr-Anstalten angestellt, Zeit, Mittel und Gelegenheit entbehren, die größeren Werke und oft sehr geeinzelt erscheinende Schriften zu vergleichen.

Das Ministerium trägt daher kein Bedenken, das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu veranlassen, die gedachte Zeitschrift der höhern Lehr-Anstalt der Provinz zu empfehlen.

Berlin, den 31. März 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Zwanzigster Band. Jahrgang 1836.
Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1836.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	805 — 828
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . .	828 — 834
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	834 — 839
B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung. .	839 — 857
C. Bergwerks- und Hüttenwesen.	857 — 860
D. Steuern.	860 — 874
E. Post-Verwaltung.	874 — 889
IV. Landbau.	890 — 908
V. Kultus.	908 — 914
VI. Oeffentlicher Unterricht.	914 — 921
VII. Kommunalwesen.	921 — 948
VIII. Polizei.	
A. Im Allgemeinen.	948 — 957

Digitized by Google

Seite

B. Censurwesen, Leihbibliotheken ꝛc. . . . 957

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . 958 — 966

D. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 967 — 975

E. Sicherheits-Polizei. . . . . 975 — 998

F. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 998 — 1003

G. Feuer-Sozietätswesen. . . . . 1003 — 1004

H. Gewerbe-Polizei. . . . . 1004 — 1015

I. Polizei der Landstraßen, Chaussee- und Wegebau. 1015 — 1022

K. Strom- und Schifffahrts-Polizei. . . . 1022 — 1023

L. Bauwesen und Bau-Polizei. . . . . 1023 — 1025

M. Armen-Polizei. . . . . 1026 — 1034

IX. Medizinal-Wesen. . . . . 1034 — 1046

X. Militair-Sachen. . . . . 1046 — 1064

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 1065 — 1072

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die interimistische Verwaltung wichtiger Staatsämter betreffend.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß künftig zur interimistischen Wahrnehmung aller derjenigen Aemter meines Geschäfts-Ressorts, deren Verwaltung ein besonderes persönliches Vertrauen erheischt, in Erledigungs-Fällen Niemand ohne meine vorgängige Genehmigung von den Provinzialbehörden berufen werde. Dieser Allerhöchste Befehl ist auf die Aemter der Polizei-Dirigenten in den bedeutenderen Städten und sämmtlicher Landräthe anzuwenden, dergestalt, daß, wenn dergleichen von jetzt an erledigt werden, wegen deren bis zur Wiederbesetzung anzuordnenden interimistischen Verwaltung jedesmal von der Königl. Regierung vorschläglich an mich zu berichten ist.

Was die Landrathsämter betrifft, so muß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. März 1830., (Annal. S. 11.) wegen der interimistischen Verwaltung dieser Aemter, sofern sie erledigt sind, als

Digitized by Google

durch die neueste Bestimmung Sr. Majestät des Königs modifizirt angesehen werden, indem die Amtsverweser künftig nicht mehr von der Königl. Regierung nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen und ohne Weiteres zu beauftragen, sondern die Ausgewählten mir vorab zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen sind. Bei den diesfälligen Vorschlägen sind im Uebrigen die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 13. März 1830. nach wie vor zu befolgen. Wo auf Kreisdeputirte nicht gerücksichtigt werden kann, ist die Auswahl doch so weit möglich auf Rittergutsbesitzer oder andere mit Grundeigenthum angesessene Bewohner der Kreise zu richten, welchen eine hinlängliche Qualifikation zu den ihnen interimistisch zu übertragenden Geschäften zugetraut werden kann; oder aber, sofern es auch an dergleichen Männern fehlt, dessen bei den anderweitigen Vorschlägen ausdrücklich zu erwähnen.

Berlin, am 25. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Adressen auf amtlichen Bescheiden betreffend.

Der dortige jüdische Kaufmann N. hat sich, unter Einreichung des ihm von der Königl. Regierung am 8. v. M. in Betreff des Vornamens seines Sohnes ertheilten Bescheides darüber beschwert, daß er auf der Adresse dieses Bescheides mit „Jude" bezeichnet worden sei.

Ich muß voraussetzen, daß diese Bezeichnung des Kaufmanns N. auf der Adresse der Verfügung lediglich auf einem bei der Revision nicht bemerkten Versehen der Expedition, oder auf einem willkührlichen Zusatze der Kanzlei beruhe, da es durchaus nicht gebräuchlich ist, auf den Adressen die Religion, oder auch die Nation zu bezeichnen, welcher Derjenige, an welchen eine Zuschrift gerichtet ist, angehört.

Die Königl. Regierung möge daher Ihre Bureaus anweisen, künftig dergleichen Unschicklichkeit zu vermeiden.

Berlin, den 13. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Breslau und
abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung
an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Digitized by Google

3.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Danzig, Cöslin, Stettin, Frankfurt, Bromberg, Minden und Cöln, die unentgeldliche Spezial-Distribution der Amtsblätter durch die Postanstalten betreffend. *)

Die für die Spezial-Distribution des dortigen Amtsblatts bisher noch gezahlte Tantieme, welche im Jahre 1833. eine Ausgabe von — Rthlr. — Sgr. — Pf. verursacht hat, ist von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Amtsblatts-Rechnungen für jenes Jahr zum Gegenstande eines Moniti gemacht, und dem unterzeichneten Ministerio anheimgestellt worden, die Spezial-Distribution durch die Postanstalten, welche gesetzlich verpflichtet sind, sich derselben unentgeldlich zu unterziehen, in Zukunft bewirken zu lassen.

Das unterzeichnete Ministerium hat daraus Veranlassung genommen, den Herrn General-Postmeister zu ersuchen, die Postanstalten des dortigen Regierungsbezirks anzuweisen, sich auf Verlangen der Spezial-Distribution des Amtsblatts zu unterziehen, was denn auch, nach einer Benachrichtigung des Herrn General-Postmeisters, geschehen ist.

Die Königl. Regierung wird dem zufolge nunmehr angewiesen, die Spezial-Distribution Ihres Amtsblatts von den Behörden oder Personen, welche dafür eine Tantieme bezogen, ferner nicht bewirken, sondern vom 1. Januar 1836. ab, zur unentgeldlichen Besorgung in die Hände der Postanstalten übergehen zu lassen.

Beim Entwurf des nächsten Etats für das dortige Amtsblatt ist daher die Tantieme für das in Rede stehende Geschäft von selbigem abzusetzen.

Berlin, den 1. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) In den übrigen Regierungsbezirken findet obige Einrichtung schon Statt.

Digitized by Google

4.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg an sämmtliche Landraths-, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, Magistrate und Postbehörden, sowie an das Königl. Polizeipräsidium daselbst, die Vertheilung der Amtsblätter, deren Haltung, Publikation ꝛc. betreffend.

Nachdem in Gemäßheit einer Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1835. die Vertheilung der Amtsblätter in der Provinz in ihrem ganzen Umfange an die Königl. Postanstalten übergegangen ist, hat auch eine direkte Theilnahme der Königl. Landraths-, Domainen- und Domainen-Rentämter sowie der Magistrate, an der Verwaltung des Amtsblatts-Wesens aufgehört und die diesfallsigen Bestimmungen im Amtsblatt pro 1811. Seite 7. und pro 1834. Seite 13. kommen nicht mehr zur Anwendung.

Dagegen verbleibt den genannten Königl. Behörden ferner eine mittelbare Mitwirkung zur Sache in der Art, daß sie verpflichtet sind:

1) über den zwangspflichtigen Debit an die Gemeinden, Krüger, Gast- und Schankwirthe, auch Brauer, wenn sie auf Gewerbeschein einen Schank treiben, (Amtsblatt 1811. S. 239.) eine genaue Kontrole zu führen;
2) darauf zu sehen, daß die genannten Interessenten die Amtsblätter aus dem Vertheilungsorte prompt abholen;
3) daß die ergangenen Verordnungen in den Gemeinden zu gehöriger Zeit und auf eine verständliche Weise bekannt gemacht werden;
4) daß die Amtsblätter in den Gemeinden gehörig aufbewahrt werden;
5) daß die Pränumerations-Gelder von allen Interessenten zu gehöriger Zeit berichtigt werden.

ad 1) gründet sich die Anforderung an die Polizeibehörden auf eine Bestimmung des Königl. General-Postamts vom 5. April 1811., und es ist in dieser Beziehung durch eine an die genannten Behörden unterm 16. April 1811 erlassene Cirkular-Verfügung die Anfertigung einer Nachweisung von den Krügern, Gast- und Schankwirthen angeordnet und durch die spätere Amtsblatts-Verfügung vom 3. Juni 1812. S. 320. zur fortgesetzten Einreichung von Zu- und Abgangs-Nachweisungen ein für allemal ein fester Termin zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres be-

Digitized by Google

stimmt, diese Bestimmung aber unterm 11. Juni 1818. (Amtsblatt S. 256.) dahin deklarirt:

daß die den Königl. Landrathsämtern untergeordneten Behörden diese Nachweisungen nicht an die Regierung, sondern an die Königl. Landräthe, und zwar zeitig vor jenem Termine einsenden sollen.

Diese Bestimmungen werden hiemit wieder aufgenommen und dahin ausgedehnt, daß die jetzt wiederum einzureichenden Spezial-Nachweisungen auch ein vollständiges Verzeichniß aller zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Gemeinden enthalten müssen. Die Form der Nachweisungen richtet sich nach folgender Ordnung:

a. Ort. Nummer.
b. Bezeichnung der Kommune.
c. dazu gehören (die zu bezeichnenden) Vorwerke und Etablissements, soweit diese besondere Namen führen.
d. Zahl und Namensverzeichniß der Krüger, Gast- und Schankwirthe.
e. Postanstalt, von der die Amtsblätter abzuholen sind.
f. Anmerkungen.

Am Schlusse sind diejenigen Gemeinden aufzuführen, welche von der Haltung des Amtsblatts befreit sind, wobei die Verfügung zu allegiren ist, durch welche die Befreiung ausgesprochen ist.

Ferner ist am Schlusse der Nachweisungen die Anzahl der Exemplare, welche sich durch die Ordnungs-Nummer der Kommunen und die der Gastwirthe ꝛc. bestimmt, nach den einzelnen Königl. Postanstalten zusammenzustellen, so daß ersichtlich ist: welche Königl. Postanstalt und wie viel Exemplare der Amtsblätter und an wen jede derselben zu vertheilen hat.

Diese Nachweisungen sind von den Königl. Landrathsämtern und vom Königl. Polizeipräsidio hieselbst in duplo uns einzureichen und zwar jetzt zunächst spätestens bis zum 20. d. M., da das Resultat derselben auf die Bestimmung der Stärke der Auflage pro 1837. Einfluß hat, die diesfälligen Angaben also jedenfalls bis zu dem gedachten Tage hier bekannt sein müssen.

Die Königl. Domainen- und Domainen-Rentämter, so wie die Magistrate, haben daher für ihre Bezirke Ansichts dieses, ohne weitern Befehl der Königl. Landrathsämter abzuwarten, die erforderlichen Nachweisungen anzufertigen und dem vorgesetzten Königl. Landrathsamte einzureichen.

Für die Zukunft bleibt es bei den früher bestimmten, vorstehend bezeichneten halbjährigen Terminen, in welchen aber nicht vollständige Nachweisungen einzureichen, sondern nur die eintretenden Zu- und Abgänge jedoch in derselben Form anzuzeigen sind.

Digitized by Google

Die in Bezug auf die Einreichung von Nachweisungen über die Amtsblatts-Interessenten in den Verfügungen vom 31. Dezbr. 1833., 18. Juli 1835. und 30. Dezember 1835. (Amtsblatt, Jahrgang 1835. S. 14. und 182. und 1836. S. 1.) enthaltenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Zur Sache selbst wird noch wiederholend bemerkt, daß dem Nachweise der Krüger, Gast- und Schankwirthe nach der Amtsblatts-Verfügung vom 21. September 1811. S. 238. die Gewerbesteuer-Rollen zum Grunde gelegt und Abweichungen hiervon speziell ausgewiesen werden müssen. Nur in Fällen äußerster Armuth können die gedachten Gewerbetreibenden von Haltung der Amtsblätter dispensirt werden, wozu aber in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung durch das betreffende Königl. Landrathsamt bei uns nachzusuchen ist.

Die von den einzelnen Behörden und Beamten zu haltenden Exemplare gehören nicht in jene Nachweisungen. Dagegen dürfen die freiwilligen Theilnehmer weder in die eine noch in die andere Nachweisung aufgenommen werden.

ad 2) Ist nach §. 9. des Gesetzes vom 28. März 1811. und durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 22. Dezember 1813. und 1. Jan. 1820. (Jahrgang 1814. S. 3. u. 1820. S. 10.) schon angeordnet, daß die Interessenten die Amtsblätter pünktlich aus dem Vertheilungsorte abholen sollen, und fehlende Stücke, die später als zehn Tage nach der Ankunft am Vertheilungsorte angemeldet werden, nicht mehr unentgeldlich nachgeliefert werden.

Wenn gleich den genannten Königl. Polizeibehörden bei der jetzigen Einrichtung der Distribution keine unmittelbare Kenntniß von denjenigen zwangspflichtigen Interessenten, die sich in der Abholung etwa säumig zeigen, beiwohnen kann, so sollen sie doch in Gemäßheit der Amtsblatts-Verfügung vom 31. Dezember 1833. (Amtsblatt, 1834. S. 13.) bereit und verpflichtet sein, auf diesfällige Benachrichtigung der Postbehörden die Säumigen nachdrücklich zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wobei festgesetzt wird, daß denjenigen Zwangspflichtigen, welche die Amtsblätter länger als 8 Tage nach der Ankunft im Vertheilungsorte liegen lassen, solche auf ihre Kosten zugeschickt werden können.

ad 3) Werden mit Bezugnahme auf den §. 9. des Gesetzes vom 28. März 1811. die Verordnungen vom 13. März 1813. und 1. Januar 1820. (Amtsblatt, 1813. S. 119. und 1820. S. 10.) in Erinnerung gebracht, wonach die Obrigkeiten, Gutsherrschaften, Dominien, Dorfschulzen und Prediger für die möglichst allgemeine Bekanntmachung der durch die Amtsblätter entweder in extenso publizirten oder als in der Gesetz-Sammlung enthalten angekündigten Gesetze und Verordnungen sorgen sollen,

Digitized by Google

und die Königl. Landräthe, Domainen- und Domainen-Rentbeamten noch besonders verpflichtet sind, nicht nur selbst an den zu haltenden Schulzentagen die Amtsblätter zu publiziren, sondern auch bei ihren Dienstreisen zu recherchiren: ob überall den Gemeinde-Mitgliedern in der alle Woche an einem Tage beim Schulzen zu haltenden Versammlung die Amtsblätter gehörig publizirt worden sind. Wir erwarten, daß die genannten Behörden strenge diese Anweisung befolgen werden; wir können uns zunächst nur an diese halten, wenn es sich zeigen sollte, daß die Verordnungen nicht gehörig bekannt gemacht sein sollten.

Wie es in den Städten damit zu halten ist, schreibt die oben allegirte Amtsblatts-Verfügung vom 1. Januar 1820. näher vor. (Amtsblatt, 1820. S. 10.)

ad 4) Nach §. 6. des Gesetzes vom 27. Oktober 1810. wegen Einführung der Gesetz Sammlung, welche analoge Anwendung auch auf die Amtsblatts-Verwaltung findet, sind die Gemeindevorsteher für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung der Amtsblätter verantwortlich, und durch die Verfügung vom 13. März 1813. (Amtsblatt, S. 120.) ist angeordnet, daß in jedem Schulzenamte ein vollständiges Exemplar vorhanden sein soll.

Die Amtsblatts-Verfügung vom 1. Januar 1820. S. 10. erneuert diese Bestimmung und setzt zugleich fest:

daß die Amtsblätter am Jahresschlusse *eingebunden* werden sollen.

Die Königl. Landrathsämter sind nach dem citirten §. des oben allegirten Gesetzes verpflichtet, alle *mangelnden* Amtsblattstücke auf Kosten der Gemeinden anschaffen zu lassen. Außerdem sollen Unregelmäßigkeiten in der Aufbewahrung nach §. 9. des Gesetzes vom 28. März 1811. und der demgemäß unterm 13. März 1813. S. 120 erlassenen Amtsblatts-Verordnung mit dem duplo des Preises für einen Jahrgang, also mit 1 Rthlr. polizeilich bestraft werden.

Derartige Strafen sind zur Vereinnahmung bei der Amtsblatts-Debitskasse hier anzuzeigen.

Die Königl. Landrathsämter werden angewiesen, bei erster Gelegenheit entweder selbst, oder durch die Domainen- und Rentämter Recherchen anzustellen, ob die zu ihren Kreisen gehörigen Kommunen im Besitz von vollständigen Exemplaren der Amtsblätter vom Jahre 1811. ab sich befinden und ob die ferner herauskommenden gehörig aufbewahrt werden, sich auch am Jahresschlusse den Nachweis führen zu lassen, daß solche ordentlich eingebunden sind. Entdeckte Mängel sind nach den obigen Vorschriften zu beseitigen, event. zu rügen.

Digitized by Google

Die Königl. Domainen-Rentämter haften ganz besonders dafür, daß in den Königl. Ortschaften die Amtsblätter gehörig gehalten und aufbewahrt werden. Dieselben haben dem vorgesetzten Königl. Landrathsamte jederzeit die nöthige Auskunft hierüber zu geben.

Ueber das Resultat dieser allgemeinen Recherche ist von den Königl. Landrathsämtern in dem Begleitungsberichte der zum 1. Juni a. k. einzureichenden Nachweisungen Anzeige zu machen.

Endlich bleibt

ad 5) zu bemerken, nachdem die spezielle Vertheilung der Amtsblätter an die Königl. Postbehörden übergegangen ist, die Landräthe, Domainen- und Domainen-Rentämter jetzt auch nicht mehr die Erhebung der Pränumerations-Gelder von den Amtsblatts-Interessenten auf dem Lande zu besorgen haben, daher die dießfälligen Bestimmungen in der Amtsblatts-Verfügung vom 27. April 1811. S. 7. und vom 3. Juni 1812. S. 320. nicht mehr zur Anwendung kommen. Dagegen bleiben dieselben, der zuletzt allegirten Verordnung gemäß, verpflichtet, auf Ersuchen der Königl. Postbehörden die anzumeldenden Reste sogleich exekutivisch einzuziehen und an dieselben abzuführen. Eine gleiche Verpflichtung tritt für die Magistrate als Vorstand der Stadtgemeinden ein, in denen nach der Amtsblatts-Verfügung vom 27. April 1811. den Postbehörden von jeher die spezielle Vertheilung der Amtsblätter obgelegen hat.

Freiwillige Abnehmer der Amtsblätter haben ihre Bestellungen nach der Amtsblatts-Verfügung vom 27. April 1811. S. 7. entweder beim Königl. Intelligenz- und Amtsblatts-Debits-Komtoir hieselbst, oder nach der Amtsblatts-Verfügung vom 29. Januar 1812. S. 87. bei den betreffenden Königl. Postbehörden zu machen.

Hieraus ergibt sich aber für die Königl. Postbehörden die Nothwendigkeit, von allen derartigen Bestellungen dem hiesigen Königl. Intelligenz- und Amtsblatts-Debits-Komtoir ungesäumt weitere Mittheilung zu machen. Behufs Bestimmung der Stärke der Auflage ist es erforderlich, daß dies resp. vor dem 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres geschehe, wonach die Königl. Postbehörden sich genau zu richten dringend aufgefordert werden.

Außerdem sind dieselben nach §. 11. des Gesetzes vom 28. März 1811. für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung und nach einem Ministerial-Reskript vom 26. Mai 1825., so wie nach der Amtsblatts-Verordnung vom 30. Dezember 1835. (Amtsblatt pro 1836. S. 1.) für die unentgeldliche Vertheilung der Amtsblätter verpflichtet, woraus ihre Verpflichtung zur Erhebung und Abführung der Pränumerations-Gelder an das

Digitized by Google

hiesige Königl. Intelligenz- und Amtsblatts-Debits-Komtoir folgt, welche schon früher in Absicht der in den Städten vorhandenen Interessenten durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 27. April 1811. S. 7. und 3. Juni 1812. S. 320. ausgesprochen worden ist, und jetzt auf alle bezahlbaren Exemplare ausgedehnt wird.

Es bleibt dabei bei den in der zuerst allegirten Verfügung festgesetzten Terminen, wonach diese nach §. 8. des Gesetzes vom 28. März 1811. auf 15 Sgr. pro Jahrgang festgesetzten Gelder in halbjährigen Raten bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres vorausbezahlt und an das genannte Königl. Komtoir abgeführt werden sollen.

Wer von den zwangspflichtigen Interessenten vier Wochen nach den obigen Terminen die Pränumerationsgelder nicht bezahlt hat, bleibt von den Königl. Postbehörden als Restant den zuständigen Königl. Polizeibehörden anzuzeigen, welche nach Vorstehenden den restirenden Betrag einzuziehen angewiesen sind.

Freiwilligen Abnehmern darf das Amtsblatt nicht vor Bezahlung der Pränumerationsgelder verabfolgt werden. Geschieht dies dennoch, so sind die Königl. Postbehörden dafür verantwortlich, und das Königl. Intelligenz- und Amtsblatts-Debits-Komtoir wird sich alsdann lediglich an diese selbst halten.

Ueber säumige Abholung der Amtsblätter von zwangspflichtigen Interessenten werden die Königl. Postbehörden ebenfalls den zuständigen Polizeibehörden ohne Aufschub zur Remedur Mittheilung zu machen haben.

Königsberg, den 1. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.

5.

Cirkular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an sämmtliche Königl. Regierungen, die Rechnungslegung über den Druck und Debit des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers betreffend.

Da Seitens der Königl. Regierungen über den Druck und Debit des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers bisher in sehr verschiedener Weise und zum Theil auch in sehr unübersichtlicher Form, Rechnung gelegt, dadurch aber die diesseitige Revision dieser Rechnungen unnöthigerweise erschwert worden ist, so

Digitized by Google

haben wir, um diesem Uebelstande abzuhelfen und eine gleichförmige Rechnungslegung in diesem Verwaltungszweige herbeizuführen, ein Schema zu einer übersichtlichen und dabei möglichst einfachen Geld- und Natural-Rechnung vom Debit des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers, ausarbeiten lassen, darüber, in Gemäßheit des §. 46. der Allerhöchsten Instruktion für unser Kollegium vom 18. Dezember 1824., mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei kommunizirt, und, nachdem letzteres sich mit diesem Schema im Wesentlichen einverstanden erklärt hat, solches festgestellt und litographiren lassen.

Beikommend übersenden wir nun der Königl. Regierung drei Exemplare von diesem zu desto größerer Deutlichkeit gleich beispielsweise ausgefüllten Schema, um, nach Anleitung desselben, und, nach Maßgabe des Etats für die Amtsblatts-Verwaltung bei Derselben, die Geld- und Natural-Rechnung darüber, vom gegenwärtigen Jahre ab, aufstellen zu lassen, und zur diesseitigen Revision zu befördern. Sollten wegen der richtigen Anwendung dieses Schema's in irgend einer Beziehung noch Zweifel aufstoßen, so sehen wir dem baldigen Berichte der Königl. Regierung darüber entgegen.

Wenn übrigens aber auch die bisherige Einrichtung, nach welcher bei der Königl. Regierung von einander abgesonderte Geld- und Natural-Rechnungen von verschiedenen Rendanten abgelegt worden, im gegenwärtigen Jahre noch beibehalten worden sein, und einstweilen auch noch ferner beibehalten werden sollte, so ist dennoch, sowohl die Geld- als die Natural-Rechnung, nach Anleitung des beikommenden Schema's, aufzustellen, und die letztere Rechnung (resp. nebst den Spezial-Rechnungen) der erstern beizufügen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ribbentrop.

6.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Ressort deren Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten.

Ueber die Bestimmung in dem §. 5. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. und die damit übereinstimmende Vorschrift, das Verhältniß zwischen den Regierungs-Abtheilungen

Digitized by Google

betreffend, Seite 14. der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825., (Annal. S. 821. ff.) sind bei Anwendung derselben auf das von der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten, und von der Abtheilung des Innern, als Landes-Polizeibehörde, in dringlichen Bau-Angelegenheiten zu regulirende Interimistikum, Zweifel entstanden. Auf den hierdurch veranlaßten Bericht des Königl. Staatsministeriums haben des Königs Majestät in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Mai d. J. entschieden: daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung eines Interimistikums ankommt, und den Interessenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten ist, bei kirchlichen und Schulbauten die Abtheilung der Regierungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheilung des Innern ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beschließen habe.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Deklaration der oben erwähnten Vorschriften hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten.

Berlin, den 29. Oktober 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

Der Chef des Finanzministerii.
Für denselben.
Kuhlmeyer.

7.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien, die Einreichung der periodischen Beamten-Konduiten-Listen betreffend.

Da es wünschenswerth ist, daß die periodischen Konduiten-Listen gleichmäßig und ihrer Bestimmung möglichst entsprechend eingerichtet werden, so veranlassen wir das Königl. Regierungs-Präsidium, Sich dabei in Zukunft folgender Rubriken zu bedie-

nen, welche jederzeit ganz vollständig auszufüllen und wobei Zurückweisungen auf frühere Listen zu vermeiden sind.

A. Für Regierungsbeamte.

1) Fortgehende Nummer,
2) Vor- und Zunamen,
3) Amtscharakter,
4) Lebensalter,
5) Dienstzeit,
   a. überhaupt,
   b. im gegenwärtigen Amte,
6) Konfession,
7) Orden und Ehrenzeichen, welche dem Beamten verliehen sind,
8) frühere Amtsverhältnisse, vom ersten Eintritt in den Staatsdienst an, bis zur Uebernahme des gegenwärtigen Amtes,
9) Familien- und Vermögens-Verhältnisse (ob der Beamte verheirathet ist oder nicht, ob verwittwet, ob er Kinder hat, wie viele davon versorgt sind, wie der Vermögenszustand beurtheilt wird),
10) Geschäfts-Departement,
11) Amtsfähigkeit,
12) Amtsverwaltung,
13) Sittlicher Wandel,
14) Besondere Bemerkungen.

B. Für Landräthe, Polizei-Direktoren und Oberbürgermeister.

Zwischen den Rubriken 1 und 2 ist eine dritte für „den Namen des landräthlichen Kreises" und für die Landräthe zwischen 4 und 5 eine siebente, „die Angabe der Vermögens-Verhältnisse und ob der Landrath mit einem Rittergute im Kreise angesessen ist," einzuschieben, demnächst, anstatt der Rubrik 10, welche ausfällt, „Wohnort" an die Stelle zu setzen.

Rekahne und Berlin, den 8. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

Digitized by Google

8.

Erlaß des Königl. Justizministeriums an die Königl. Regierung zu Coblenz, betreffend die Reisekosten mehrerer bei demselben Geschäfte konkurrirender Beamten, nach dem französischen Dekrete vom 18. Juli 1811.

Nach dem Berichte vom 8. d. M. hält Eine Königl. Regierung den Kreisphysikus Dr. N., welcher am 4. September d. J. mit den Beamten des dortigen Friedensgerichts und dem Wundarzte L. zur Besichtigung einer Leiche nach dem Dorfe B. gereist ist, nicht für befugt, dafür besondere Fuhrkosten zu berechnen, weil derselbe die Reise nach §. 10. des Regulativs vom 28. Juni 1825. (Gesetz-Samml. S. 169.) mit den Beamten des Friedensgerichts zusammen hätte zurücklegen müssen.

Der §. 10. setzt jedoch den Fall voraus, wo besondere Diäten und besondere Fuhrkosten, namentlich Extrapost-Fuhrgelder, zu berechnen sind, und bestimmt für diesen Fall, daß letztere nur einmal bei demselben Kommissorium eintreten sollen. Wo dagegen, wie dies nach dem Dekrete vom 18. Juli 1811. Art. 88. und 89. geschieht, jedem Beamten für das Kommissorium nur ein Pauschquantum bewilligt wird, sind die in demselben begriffenen Reisekosten nur als Ersatz der Kosten der eigenen Fortschaffung allein anzusehen, und können also die Liquidation der übrigen Fuhrkosten-Berechtigten nicht hindern, zumal da die in dem Dekrete bewilligten Pauschquanta so geringe sind, daß es unmöglich sein würde, daraus für vier Beamte Reisekosten zu bestreiten und dem, der das Pauschquantum bezieht, noch Diäten daraus zugehen zu lassen. Ueberdieß ist auch bereits durch die Reskripte vom 2. Januar 1826. und vom 1. November 1832. (Lottner, Bd. III. S. 3. und 530.) im entgegengesetzten Sinne das Nöthige angeordnet, und hat Eine Königl. Regierung daher dem Kreisphysikus Dr. N. für die amtliche Reise nach B. die taxmäßigen Fuhrkosten zu bewilligen.

Berlin, den 11. Dezember 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

9.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Trier, die Versetzung der Kreissekretaire zu den Regierungen betreffend.

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 11. v. M., wie es keinem Bedenken unterliegt, daß Kreissekretaire, in sofern sie die Qualifikation eines Regierungs-Sekretairs besitzen, und dessen sonst würdig sind, in die Stellen von Regierungs-Subalternen erster Klasse eingerückt werden können, und dies allerdings in den Fällen, wo ihnen durch die Versetzung in das Regierungs-Sekretariat eine Beförderung zu Theil werden soll, wohl erwarten dürfen, zumal dafür anzunehmen ist, daß sie bereits den Rang der Regierungs-Subalternen zweiter Klasse haben, und Beförderung in der Regel den Uebergang in eine Dienststelle höheren Ranges involvirt. Daß aber, wenn es sich im Allgemeinen von der Versetzung eines Kreissekretairs in die Regierungs-Bureau's Behufs der Verbesserung seiner dienstlichen Lage handelt, die Einrückung desselben in eine Sekretariatsstelle erster Klasse jedesmal geschehen müsse, ist eben so wenig für erforderlich zu halten, als die Bestimmung eines alternirenden Turnus für die Beförderung von Regierungs-Subalternen zweiter Klasse und von Kreis-Sekretairen in die Stellen erster Klasse, durch welche letztere Vorschrift überdies den Ansprüchen der Militair-Anwärter zu nahe getreten werden würde. Es steht vielmehr nichts entgegen, Kreissekretaire vorerst auch in Sekretariats-Stellen zweiter Klasse, jedoch mit Berücksichtigung des in ihrer früheren Stelle erreichten Dienstalters, einrücken zu lassen. Für die nur mit 500 Rthlr. besoldeten Kreissekretaire wird auch die Berufung zu einer Stelle dieser Kategorie in den meisten Fällen selbst dann noch viel Anziehendes haben, wenn ihnen dabei auch zunächst keine höhere, als die bisher genossene Besoldung geboten werden kann. Denn es muß jedenfalls die Aussicht auf eventuelle Aszension in ein höheres Diensteinkommen, welche den Kreissekretairs in ihrer Stellung als solchen versagt ist, und der Vortheil, in einer größeren Stadt bessere und billigere Gelegenheit zur Erziehung der Kinder zu finden, als auf dem Lande oder in ganz kleinen Städten, in Berücksichtigung gezogen werden, da beide in Vereinigung leicht höher angeschlagen werden dürften, als die größere Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse in den Wohnorten der Kreisbeamten, welche überdies nicht überall zutrifft.

Digitized by Google

Den Kreissekretairen bei Versetzungen in das Regierungs-Sekretariat den Charakter als Regierungs-Sekretair auch in den Fällen sofort beizulegen, wo ihre Anstellung vorläufig in einer etatsmäßig nur den Rang als Bureau-Assistent gewährenden Stelle erfolgt, erscheint bedenklich, und es kann ihnen daher in solchen Fällen bei kommissarischen Aufträgen auch nur der Diätensatz von 1 Rthlr. zugestanden werden.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

Der Minister des Innern u. der Polizei. In Vertretung desselben. Koehler.

Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit. Kühne.

10.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, die Anstellungsberechtigung der früher nur neun Jahre gedienten Unteroffiziere betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren sind durch die Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Juli c. *) benachrichtigt worden, daß, nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministerii, die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. November vorigen und 22. Mai dieses Jahres wegen Verlängerung der Militair-Dienstzeit Behufs Erlangung von Anstellungs-Ansprüchen, auf diejenigen Unteroffiziere, welche bei Verkündigung derselben von den Militairbehörden wegen neunjähriger Dienste schon als anstellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen sind, keine rückwirkende Kraft ausüben, es vielmehr hinsichtlich solcher Individuen bei den früher ergangenen Allerhöchsten Verordnungen bewendet.

Da die gedachten Kabinets-Ordres weder durch die Gesetz-Sammlung, noch durch die Amtsblätter veröffentlicht worden sind, so haben sich Zweifel erhoben, wie bei Beurtheilung der Ansprüche überwiesener oder bei den Behörden selbst Anstellung suchender Anwärter zu verfahren sei, um rücksichtlich des Zeitpunktes der Verkündigung nicht zu irren. Es ist deshalb mit dem Königl. Kriegsministerium kommunizirt worden, und wollen Ew. Hochwohlgeboren, aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben desselben, vom 30. September c. (Anl. a.) ersehen, in welcher Art sich solches hierüber geäußert hat.

*) im 2ten Hefte, S. 270—272.

Digitized by Google

Es sind danach diejenigen Anwärter, welche

a. auf den Grund geleisteter neunjähriger Dienste, von den Königl. General-Kommando's unter der Erklärung zur Anstellung überwiesen worden, daß die desfallsigen Vorschläge den Militair-Befehlshabern bei dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November vorigen Jahres bereits vorgelegen haben, und

b. auf diejenigen Anwärter, welche vor dem Erscheinen derselben mit dem Zeugnisse neunjähriger Dienstzeit entlassen sind, und bei den Behörden selbst Anstellung suchen,

als versorgungsberechtigt zu betrachten und nach den gewöhnlichen Regeln zu behandeln, wobei auch darauf zu sehen ist, daß sie während ihrer ganzen Dienstzeit mindestens fünf Jahre als Unteroffiziere fungirt haben.

Sollten sich in Fällen zu b. dergleichen Subjekte, auf den Grund neunjähriger Dienste, zur Anstellung melden, welche nach der Mitte des Monats November entlassen worden, so wird durch Schriftwechsel mit den Militairbehörden zu ermitteln sein, ob auf sie die neuen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. November 1836.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

a.

Einem Königl. ꝛc. Finanzministerium ermangelt das Kriegesministerium nicht, auf die geehrte Anfrage vom 23. September c. ganz ergebenst zu erwiedern, daß die auf die Erweiterung der Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck ihrer Civil-Anstellung von 9 auf 12 Jahren sich beziehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. November pr. und 22. Mai c., so wie der Staatsministerial-Beschluß vom 5. April c.

nach welchem letzteren diejenigen Unteroffiziere, welche bei Verkündigung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Novbr. pr. von den Militairbehörden wegen neunjähriger Dienstzeit schon als anstellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen waren, nicht nach den Bestimmungen dieser Kabinets-Ordre zu beurtheilen sind,

den Militairbehörden resp. unterm 11. November pr. und 26. Mai c. bekannt gemacht, und denselben dabei keine besondere Instruktionen ertheilt sind.

Das Kriegsministerium ist demnach mit Einem Königl. ꝛc. Finanzministerium einverstanden, daß diejenigen Militairs, über deren Anstellungsfähigkeit, bei dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November pr. nach der Erklärung der Königl. General-Kommando's die Vorschläge der Militair-Befehlshaber bereits vorgelegen, für anstellungsberechtigt zu halten sind, so wie daß auch diejenigen Militairs, welche vor dem Erscheinen jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre mit dem Zeugnisse einer neunjährigen Dienstzeit entlassen sind, sich Ansprüche

auf

auf Anstellung erworben haben, und daß dieselben auch in Ermangelung einer besondern Ueberweisung von Seiten der Militairbehörden als anstellungsfähig zu berücksichtigen sein werden.

Berlin, den 30. September 1836.

Für den Kriegsminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Schoeler.

An
Ein Königl. ꝛc. Finanzministerium
hierselbst.

11.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Civil-Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedienten Bombardiere betreffend.

Die Anfrage in dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. v. M. wird, nach gepflogener Kommunikation mit dem Königl. Kriegsministerio, dahin beantwortet,

daß, da die Bombardiere zur Klasse der Unteroffiziere gezählt werden, ihnen nach neun-, jetzt zwölfjähriger Dienstzeit auch die Anstellungsansprüche der eben so lange gedienten wirklichen Unteroffiziere zustehen.

Hiernach erledigt sich das von der Königl. Regierung in Beziehung auf die probeweise Anstellung des ehemaligen Bombardiers N. als Aufseher bei der Besserungsanstalt zu Graudenz geäußerte Bedenken.

Berlin, den 27. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

12.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., an sämmtliche Landräthe und Magistrate, die Civil-Versorgung der Militair-Invaliden betreffend.

Bei den in neueren Zeiten so vielfach bemerkten Versehen in Rücksicht der mit Invaliden zu besetzenden Stellen, bringen wir folgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Nur die mit Civil-Versorgungsscheinen von der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Kriegsministerio versehenen

Invaliden haben nach Maßgabe ihrer Qualifikation Anspruch auf Anstellung im Civildienst, und zwar in allen bloß mit mechanischen Dienstleistungen verbundenen Unterbeamtenstellen im Staats- und Kommunaldienst.

Invaliden, die den Civil-Versorgungsschein nicht besitzen, dürfen in Stellen, die mit Versorgungsberechtigten zu besetzen sind, nicht angestellt werden, wenn sie auch eine Gnadengehalts-Bewilligung haben; die Aussicht, den Civil-Versorgungsschein in der Folge zu erhalten, gibt dem Invaliden keinen Anspruch zur Anstellung.

Die Verpflichtung der Magistrate, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, ist in der Deklaration vom 29. Mai 1820., (Gesetz-Samml. Seite 79.) und in der Zusammenstellung der Ergänzungen der Städte-Ordnung von 1808., d. d. den 4. und 14. Juli 1832., (Gesetz-Samml. Seite 188.) gesetzlich angeordnet, und in dem §. 96. der neuen Städte-Ordnung vom 17. März 1831. ist eben so bestimmt, daß die Magistrate bei Anstellung der bloß zu mechanischen Dienstverrichtungen bestimmten Unterbeamten die bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen der Versorgung der Invaliden zu befolgen und wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten sich nach denjenigen Vorschriften zu achten haben, welche für die Königl. Behörden gelten.

Wenn ein mit einem Civil-Versorgungsschein versehener Invalide ein Gnadengehalt bezieht, so verliert er dasselbe in der Regel bei seiner Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, die Anstellung mag definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschehen. Von dieser Bestimmung sind selbst die als Exekutoren Angestellten nach einem Reskripte der Abtheilung für das Invalidenwesen vom 14. Juli 1829. nicht ausgenommen, indem mit ihrer Anstellung zwar kein fixes Gehalt verbunden ist, sie jedoch durch die Exekutionsgebühren ein fortlaufendes Einkommen haben.

Se. Majestät der König haben jedoch in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 4. Oktbr. 1826., (Annal. S. 947.) deren Inhalt durch unsere Verordnung vom 7. Februar 1827., Amtsblatt pro 1827. Seite 53., bekannt gemacht worden, zu befehlen geruhet, daß in den Fällen, wo Invalide vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in Civil-Unterbedienungen angestellt werden, mit denen nicht ein Einkommen von 50 Rthlr. bei den Gemeinen, von 72 Rthlr. bei den Unteroffizieren und von 120 Rthlr. bei den Feldwebeln oder Wachtmeistern verbunden ist, denselben aus dem bis dahin bezogenen Gnadengehalt ein Zuschuß zur Erfüllung dieser Summe von

Digitized by Google

der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Kriegsministerio bewilligt werden kann.

Die Behörden haben demnach, wie dies unterm 4. Juni 1832. (Amtsblatt pro 1832. Seite 200.) schon wiederholend angeordnet ist, von einer jeden Anstellung eines Invaliden, unter welchen Bedingungen auch die Anstellung erfolgt sein mag, uns jedesmal sogleich durch einen besonderen Bericht, mit Einreichung des Civil-Versorgungsscheins, davon Anzeige zu machen, ohne Rücksicht auf die einzureichenden Tertialllisten, oder sonstigen Nachweisungen. Wenn der Invalide ein Gnadengehalt bezieht, so ist der betreffenden Kasse von der erfolgten Anstellung Mittheilung zu machen, damit die Zahlung des Gnadengehalts sofort sistirt werde.

In dem an uns zu erstattenden Bericht ist die Zeit des Anfangs der Anstellung, das mit der Stelle verbündene Einkommen, und zwar die unfixirten oder Natural-Emolumente nach dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage oder resp. nach dem Lokalwerthe in Gelde gleichfalls ausgedruckt, genau anzugeben, damit hiernach die Entscheidung wegen ganzer oder theilweiser Beibehaltung des Gnadengehalts, oder des gänzlichen Wegfalls desselben herbeigeführt werde. Wenn durch Unterlassung dieser Anzeige von den angestellten Invaliden Ueberhebungen des Gnadengehalts stattfinden, so fallen diese Ueberhebungen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1821. derjenigen Behörde zur Last, welche die Anzeige unterlassen hat, und wird die Erstattung von derselben ohne Weiteres eingezogen werden.

Die Anstellung der Unterbedienten ist zwar nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828. (Gesetz-Sammlung pro 1829. Seite 41.) auch rücksichtlich der im Kommunaldienste angenommenen Invaliden auf Kündigung genehmigt. Es kann deren Entlassung jedoch nur, wenn solche nach Verlauf der dreimonatlichen Probezeit stattfinden soll, nach vorhergegangener Instruktion und mit unserer Genehmigung, auf den von dem Magistrat unter Einsendung der Akten darüber zu erstattenden Bericht, erfolgen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Endell.

Digitized by Google

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium ꝛc. hieselbst, betreffend die pünktliche Erstattung der Anzeigen über die erfolgte Anstellung von Militair-Invaliden im Civildienste.

Ungeachtet der ergangenen Vorschriften, nach welchen dem Königl. Kriegsministerium von jeder Anstellung eines Invaliden zur Vermeidung von gesetzwidriger Fortbeziehung eines Militair-Gnadengehalts Kenntniß zu geben ist, finden doch fortwährend, und namentlich bei den im Kommunaldienst angestellten Invaliden, dergleichen Ueberhebungen statt. Die Wiedereinziehung des Ueberhobenen findet oft wesentliche Schwierigkeiten, oder gereicht den betheiligten Beamten, welche dabei Versehen begangen haben, zum wesentlichen Nachtheil.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch veranlaßt, die desfallsigen Bestimmungen neuerdings einzuschärfen.

Berlin, den 29. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

14.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium, ꝛc. hieselbst, die Dienst- und Pensionsverhältnisse der in den unmittelbaren Staatsdienst übertretenden Justizkommissarien, Advokaten und Notarien betreffend.

Nach einer an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. September d. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß bei Berechnung der Dienstjahre eines zu pensionirenden Beamten die Zeit, die er als Justizkommissarius, Advokat oder Notar fungirt hat, zwar nicht berücksichtigt werden darf, zugleich aber, um den Uebertritt tüchtiger Geschäftsmänner in den unmittelbaren Staatsdienst zu er-

Digitized by Google

leichtern, gestattet, daß in solchen Fällen zur Anrechnung der Dienstzeit, in welcher der Beamte nicht im unmittelbaren Staatsdienste fungirt hat, die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht, in den der Vergangenheit angehörigen Fällen aber, wenn ein Beamter, der in seinen früheren Amtsverhältnissen vorwurfsfrei gedient hat, jetzt pensionirt werden soll, die Allerhöchste Zustimmung zur Anrechnung der nicht im Königl. Dienste verbrachten Jahre, in den geeigneten Fällen, jedesmal besonders eingeholt werde.

Die Königl. Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um diese Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 13. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

15.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren gegen Beamte wegen der im Dienste sich schuldig gemachten Ehrenkränkung.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 15. September d. J. hierdurch eröffnet, wie die unterzeichneten Ministerien der Ansicht derselben, daß es nicht nöthig erscheine, die wegen Auslegung des Gesetzes vom 25. April d. J. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit verübten Ehrenkränkungen, unter dem 8. Juli d. J. an die Regierungen erlassene Cirkular-Verfügung *) den Unterbehörden derselben bekannt zu machen, eben so wenig als der Auslegung beitreten können, welche die Königl. Regierung dem in dem nur gedachten Gesetze gebrauchten Ausdrucke „Dienstbehörde" gegeben hat.

Unter Letzterer ist im Sinne des Gesetzes diejenige Behörde oder derjenige Beamte zu verstehen, welche oder welcher die Amtsverwaltung des Beamten, von dem es sich handelt, zu beaufsichtigen oder zu leiten, auch über denselben die Disziplinargewalt unmittelbar auszuüben hat. Indem daher die Regierungen keineswegs von allen ihnen untergebenen Beamten als diejenigen Dienstbehörden, deren Obliegenheiten durch die berührten Anordnungen festgestellt worden, zu betrachten, sie vielmehr rücksichtlich der ihnen nicht unmittelbar untergebenen Beamten als höhere

*) im 2ten Hefte, S. 264.

Digitized by Google

Dienstbehörde zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz berufen sind, kann auch die Nothwendigkeit der Mittheilung der obgedachten Cirkular-Verfügung an die betreffenden Unterbehörden der Regierungen keinem Bedenken unterliegen.

Diesemgemäß hat die Königl. Regierung nunmehr zu verfahren.

Berlin, den 19. Dezember 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Beachtung.

16.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird die von des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz, wegen Auslegung des Gesetzes vom 25. April v. J. (Gesetz-Samml. Seite 50.) über die Kompetenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der Ehrenkränkungen, deren sich Staatsbeamte aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit schuldig gemacht haben, an die Rheinischen Justizbehörden erlassene Verfügung vom 30. September c. anbei abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 12. November 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren haben, (das Königl. Justizamt hat) diese Bestimmungen, *) welche in gleicher Weise von dem Herrn Justizminister Mühler an die Gerichtsbehörden seines Departements, und von

*) im 2ten Hefte, S. 264. u. 265. wörtlich enthaltend.

den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen erlassen sind, den betreffenden Unterbehörden zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 30. September 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Ersten Präsidenten am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe, Herrn Schwartz, und den Königl. General-Prokurator Hrn. Biergans, in Cöln, sowie an das Königl. Justizamt in Coblenz.

17.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, daß die auf Kündigung angestellten Beamten der allgemeinen Wittwenkasse nicht beitreten können.

Der von Euer Hochwohlgeboren in Ihrem an den mitunterzeichneten Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten gerichteten Bericht vom 11. v. M. ausgesprochenen Ansicht,

den Beitritt des auf Kündigung angestellten Forst-Kassen-Rendanten und Landwehroffizier N. bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend,

können wir nicht beitreten. Die auf Kündigung angestellten Beamten beziehen, wenn sie auch gegen eine bestimmte Remuneration angenommen sind, doch kein fixirtes Diensteinkommen in dem Sinne, in welchem dieser Ausdruck in allen, den Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffenden Verordnungen und Reskripten gebraucht worden.

Deswegen sind auch die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. Juli 1816. und 3. September 1817. auf die der Kündigung unterworfenen Beamten niemals bezogen, letztere vielmehr schon vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831. nicht als beitrittspflichtig angesehen, wie dies z. B. in dem gemeinschaftlichen Reskripte der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Januar 1831. (v. Kamptz Annalen, Bd. 15. Seite 6.) ausgesprochen worden. Hierdurch erledigen sich die Folgerungen, welche Sie aus dem Inhalte der Reskripte vom 7. Juni und 26. August 1832. ziehen. Der Umstand aber, daß der ꝛc. N. Landwehr-Offizier ist, begründet seine Rezeptionsfähigkeit bei der Civil-Wittwen-Versorgungs-Anstalt keinesweges, ist vielmehr ganz gleichgültig; denn in der von Euer

Digitized by Google

Hochwohlgeboren in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1824. ist nichts weiter bestimmt, als daß Landwehr-Offiziere, die zugleich Civil-Offizianten sind, keine unbedingte Verpflichtung zum Beitritt bei der Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt haben, sondern, wenn sie es vorziehen, auch der Militair-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten können. Dabei ist offenbar vorausgesetzt, daß das Civil-Dienst-Verhältniß ein solches sei, welches an sich eine Verpflichtung zum Beitritt begründen würde, durchaus aber nicht angeordnet, daß Civilbeamte, die an sich nicht verbunden und berechtigt sind, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, diese Verpflichtung und resp. Berechtigung dadurch überkommen, daß sie zugleich als Offiziere bei der Landwehr stehen.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheitrn an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Konsistorium hieselbst, die Beförderung der für Ausländer im Inlande auszufertigenden Todtenscheine betreffend.

Die Königl. Regierung ist bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 22. September d. J.*) angewiesen worden, dahin Verfügung zu treffen, daß die im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, sowie andere dergleichen Zeugnisse fortan Stempel- und Gebührenfrei ausgefertigt werden. Nach einem gemeinschaftlichen Beschluß der betreffenden Königl. Ministerien soll

von jetzt ab, ohne Ausnahme, auch der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-

*) im 3ten Hefte, S. 522.

Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung im gesandtschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden,

und wird deshalb die Königl. Regierung mit Bezug auf jene Cirkular-Verfügung hierdurch beauftragt, in Gemäßheit dieses Ministerial-Beschlusses, den Geistlichen und Kirchenbedienten das Erforderliche zu eröffnen und darauf zu halten, daß hiernach überall verfahren werde.

Berlin, den 27. Dezember 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

19.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Landrath zu N., die unmittelbare Ertheilung und Aushändigung von Auswanderungs-Konsensen Seitens der Königl. Regierungen betreffend.

Ew. ꝛc. wird hierdurch auf Ihre Anfrage vom 17. v. M., wegen der Verwarnung bei beabsichtigten Auswanderungen, erwiedert, daß das Ministerium des Innern und der Polizei bei dem hierbei zurück erfolgenden Bescheide der Königl. Regierung zu Merseburg vom 22. Oktober c., (Anl. a.) betreffend den den Handlungsdienern N. N. ertheilten Auswanderungs-Konsens, wesentlich nichts zu erinnern findet, vielmehr aus den darin angeführten hinreichenden Gründen sich mit der Ansicht der Königl. Regierung nur einverstanden erklären kann.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Ew. ꝛc. geben wir auf Ihren Bericht vom 22. v. M. zu erkennen, daß wenn den Handlungsdienern N. N., auf ihre hier unmittelbar eingereichten Gesuche und ohne eine besondere desfallsige Rückfrage an

Digitized by Google

Sie, die erbetenen Auswanderungs-Konsense ertheilt worden sind, sich hiergegen um so weniger ein Bedenken gefunden hat, als sich beide Bittsteller durch die Einreichung ihrer Gestellungs-Atteste darüber, daß ihren Anträgen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818. etwas nicht entgegenstehe, gehörig ausgewiesen hatten. Uebrigens hatten auch beide Supplikanten, und zwar der ꝛc. N. schon seit zehn Jahren, ihren Aufenthalt außerhalb Ihres Kreises, und wenn allerdings auch das Ministerial-Reskript vom 10. Oktober 1833. vorschreibt, daß den Auswanderern eine nähere Belehrung über die aus ihrer Auswanderung für sie entspringenden Folgen ad protocollum gemacht werden soll, so ist doch solches nicht zu einer ganz unerläßlichen Bedingung gemacht, würde auch bei solchen Individuen, die sich, wie es bei sehr vielen der Fall ist, sehr entfernt von ihrer Heimath aufhalten, nur mit sehr vielen Schwierigkeiten zu erreichen und mit dem davon zu gewärtigenden Nutzen um so weniger in ein richtiges Verhältniß zu bringen sein, als überdies schon einem jeden Auswanderer die Bestimmung, welche ihm bei seiner persönlichen Gestellung zur Kenntniß gebracht werden soll, seinem Auswanderungs-Konsense mit eingerückt wird, und dadurch also ihm mit bekannt werden muß.

Hiernach wollen Ew ꝛc. Sich nun auch überzeugen, daß in den gedachten beiden Fällen sich eine besondere Rückfrage an Sie keineswegs als nöthig darstellte, in allen andern nöthigen Fällen wird aber auch eine desfallsige Rückfrage an Sie, wie zeither immer geschehen ist, fernerhin nicht unterbleiben

Merseburg, den 22. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
Krüger.

An
den Königl. Landrath zu N.

20.

Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Bromberg, die Ausfertigung von Auswanderungs-Konsensen nach Polen für diesseitige Unterthanen betreffend.

Wir haben darauf den anliegenden Auswanderungs-Konsens vom 13. Oktober c. dem Kaiserlich-Russischen General-Konsulate zu Danzig mit dem Ersuchen zugesandt, denselben mit dem amtlichen Visa zu versehen, und bei Rücksendung desselben uns zu benachrichtigen, ob ein solches Visa bei Auswanderungs-Konsensen oder dergleichen Pässen überall nothwendig ist, und im bejahenden Fall, worauf eine solche Anordnung sich begründe. Das Konsulat hat uns den Konsens mit der Erklärung zurückgehen lassen, daß es denselben zu visiren nicht ermächtigt sei, und uns die nachstehenden Vorschriften mitgetheilt, unter welchen Auswanderer nur die Visa eines Einwanderungs-Passes nach Polen von demselben erhalten können, nämlich:

Digitized by Google

1) Ausländer, welche sich in den Kron-Domainen niederlassen wollen, müssen
   a. einen Auswanderungs-Konsens ihrer Regierung,
   b. ein gültiges, von der betreffenden Ortsbehörde beglaubtes Zeugniß ihres tadellosen Lebenswandels, und
   c. den Betrag von wenigstens Einhundert rheinländischen Gulden deponiren, und alsdann die Entscheidung der betreffenden Behörde abwarten, welche den Zeitpunkt ihrer Einwanderung, so wie den Ort, wo sie sich niederlassen dürfen, bezeichnet.
2) Ausländer, welche auf Privatgrundstücken ein Unterkommen suchen, haben außer den unter 1. ad a. und b. erwähnten Dokumenten, den mit den Eigenthümern der Grundstücke abgeschlossenen Kontrakt beizubringen.

Diese Dokumente sollen entweder persönlich oder durch einen gesetzlich Bevollmächtigten, welcher für die Identität des Auswanderers aufkommen muß, im Kaiserlichen Konsulate produzirt werden.

Da dergleichen Bestimmungen uns nicht zugegangen sind, so erlauben wir uns die ganz gehorsamste Anfrage:

ob und in wiefern nach derselben verfahren werden soll?

Bromberg, den 3. Dezember 1836.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. hohes Ministerium
des Innern und der Polizei.

21.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht vom 3. d. M., bei Rücksendung des damit eingereichten, dem ehemaligen Oekonomen N. ertheilten Auswanderungs-Konsenses nach Polen, daß es an sich lediglich Sache der Auswanderer ist, den Bedingungen, unter welchen nach der Verordnung des Kaiserlich-Russischen Gouvernements die Einwanderung in das Königreich Polen nur gestattet wird, zu genügen. Seitens der Königl. Regierung ist hierunter in der Regel nichts zu veranlassen; nur scheint es allerdings rathsam und bleibt Ihr überlassen, die von dem Kaiserlich-Russischen General-Konsulat zu

Digitized by Google

Danzig in fraglicher Beziehung abgegebene Erklärung durch Aufnahme in das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

22.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium hieselbst, die Erfordernisse zur Gültigkeit der von Unterthanen des Kantons Graubünden im Auslande geschlossenen Ehen betreffend.

Die Königl. Regierung ist resp. unterm 4. Oktober 1819. und 25. Januar 1830. (Annal. S. 88.) davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Königl. Baiersche und die Königl. Württembergsche Regierung die Gültigkeit der von ihren Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Behörden abhängig gemacht haben.

Nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten jetzt gemachten Mittheilung besteht eine gleiche gesetzliche Vorschrift auch im Kanton Graubünden.

Indem wir die Königl. Regierung hiervon benachrichtigen, geben wir Ihr zugleich anheim, in gleicher Art, wie dies rücksichtlich der gedachten Verordnung der vorgenannten beiden Regierungen von Ihr geschehen, auch die diesfällige gesetzliche Vorschrift der Kanton-Regierung zu Graubünden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch möglichen Nachtheilen, welche die Unkenntniß jener Vorschrift für diesseitige Unterthanen haben könnte, vorzubeugen.

Berlin, den 16. November 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

Digitized by Google

23.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Transportverfahren mit Kurhessen betreffend.

Der hiesige Kurfürstlich Hessische Gesandte hat dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, einer von dem letzteren hieher gemachten Mittheilung zu Folge, mittelst Note vom 13. d. M., den Wunsch seiner Regierung ausgedrückt: daß in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer Kurhessischen Behörde Kurhessische Unterthanen im Auslande verhaftet und mittelst Transports dem Kurstaate zugeführt werden, künftig solche Arrestaten nicht an die Polizeibehörde der als ihre Heimath angenommenen Ortschaft in Kurhessen, sondern an die Kurfürstliche Polizei-Direktion oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks dirigirt würden, welchen sie bei ihrer Ankunft im dortigen Gebiete zunächst betreten, damit von dieser letztern Behörde über den weiteren zwangsweisen Transport entschieden werden könne.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Polizeibehörden Ihres Verwaltungs-Bereiches anzuweisen, demgemäß in vorkommenden Fällen bei dem Transporte der betreffenden Kurhessischen Unterthanen zu verfahren.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

24.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Zulassung ausländischer jüdischer Handwerksgesellen in die diesseitigen Staaten betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., die Zulassung ausländischer israelitischer Handwerksgesellen in die diesseitigen Staaten betreffend, daß auch in den neuen Provinzen hinsichtlich der Aufnahme ausländischer jüdischer Handwerksgesellen nach Analogie des Gesetzes vom 11. März 1812. §. 34. verfahren werden muß, da sonst das Einschleichen fremder

Digitized by Google

Juden nicht zu vermeiden sein würde. Hiernach möge daher die Königl. Regierung Sich achten.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

25.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an sämmtliche Landraths-, Domainen-Rentämter, Kreiskassen und Forst-Rezepturen, die Verwaltung kombinirter Kassen betreffend.

Im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, ist von den Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der Finanzen mittelst Reskripts vom 18. Oktober a. c. bestimmt worden, daß künftig bei kombinirten Kassen nachstehende, mehrere Verwaltungen gemeinschaftlich betreffende Geschäftsgegenstände nur von einer Behörde und zwar von derjenigen besorgt werden sollen, deren Ressort bei der kombinirten Kasse als das vorherrschende anzusehen ist:

1) die Einleitungen zur Anstellung der Beamten und die Justifikation ihrer Versorgungs-Ansprüche,
2) die Bestellung der Kaution der Beamten nach dem Gesammt-Betrage ihres Diensteinkommens,
3) die Berechnung und Einziehung des $\frac{1}{12}$ Pensions-Beitrages bei neuen Anstellungen oder bei Beförderung der Beamten in andere Posten. Die Verrechnung dieses $\frac{1}{12}$ von Gehaltszulagen, welche ein Beamter, ohne neu angestellt oder befördert zu werden, erhält, geschieht jedoch in demjenigen Ressort, in welchem die Gehaltszulage erfolgt ist.

Zur Ausführung vorstehender Punkte treten folgende, künftig zu beobachtende Grundsätze ein.

Digitized by Google

1) Von der Königl. Regierung wird das Nöthige veranlaßt:
   a. wenn mit einer Kreiskasse ein Unter-Steueramt für die indirekten Steuern, eine Domainen-Rentei-Forstkasse, oder eine Rezeptur für die indirekten Steuern, verbunden ist, und der Nachweis und die Justifikation derselben geschieht bei den Rechnungen der Kreiskassen, resp. bei den Verwaltungs-Rechnungen von den direkten Steuern. Dagegen wird
2) das Erforderliche deshalb von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor besorgt, wenn:
   aa. mit einem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte Erhebungen aus andern Verwaltungen, namentlich eine Erhebung direkter Steuern,
   bb. mit einem Unter-Steueramte, welches nicht zugleich eine Kreiskasse ist, eine Domainen-Rentei, Forstkasse, oder eine Unter-Rezeptur direkter Steuern verbunden ist.

Der erforderliche Nachweis und die Justifikation wird in beiden Fällen bei den Hauptamts-Rechnungen von den indirekten Steuern bewirkt.

Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenige Behörde, welche das Nöthige wegen dieser Gegenstände principaliter besorgt, und solches bei den Rechnungen ihres Ressorts nachweisen und justifiziren läßt, sich darüber, wo es nöthig ist, mit der dabei betheiligten Behörde zu verrechnen hat.

Wenn bei kombinirten Kassen Defekte vorkommen, so gilt als Regel, daß von derjenigen Behörde, in deren Ressort zuerst ein Defekt oder eine sonstige Unregelmäßigkeit entdeckt worden ist, und die daher auch die nächste weitere Ermittelung und nach Befinden auch die nöthigen Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die Kasse und auf die Person des Rendanten vorzukehren hat, die Fortsetzung der Sache auch bezüglich auf das kombinirte andere Ressort, unter Kommunikation mit der betheiligten Behörde, zu besorgen hat.

Etwanige besondere Bestimmungen über das Ressort, in welchem die allgemeine Behandlung der Sache erfolgen soll, haben sich die Königl. Ministerien, nach der Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle, vorbehalten.

Um aber auch hierin für die Rechnungs-Revision einen sichern Anhalt zu gewähren, soll bei der Einreichung einer jeden Rechnung, in welcher ein bei einer kombinirten Kasse entdeckter Kassendefekt oder sonst eine Unregelmäßigkeit zuerst zum Vorschein kommt, im Abnahme-Protokoll jederzeit angezeigt werden, von welcher Behörde die Verhandlungen darüber geführt werden, und bei der Rechnung, welchen Ressorts, das Resultat derselben in Ansehung

Digitized by Google

der Ermittelung und Verwendung der Kaution und der sonst etwa vorhandenen Zahlungsmittel, die Verfolgung einer etwanigen Regreßpflichtigkeit der Kassen-Kuratoren, die Beseitigung verbliebener Defekts-Reste, die Justifikation einer desfallsigen Niederschlagung, überhaupt alles, was zur generellen Behandlung des Gegenstandes gehört, nachgewiesen wird.

Auch soll, wenn etwa von den Königl. Ministerien eine Abänderung im Verfahren verfügt werden sollte, hiervon in der zunächst einzureichenden Notaten-Beantwortung oder im Abnahme-Protokoll, über die nächste Rechnung, Anzeige gemacht, und eine beglaubte Abschrift der betreffenden Verfügung beigelegt werden.

Bei denjenigen Rentämtern, welche die Grundsteuer in ihren Amtsbezirken mit erheben, soll das Ressort der Domainen-Verwaltung als das vorherrschende betrachtet werden, und daher der Nachweis und die Justifikation der vorstehend ad 1. 2. und 3. erwähnten Gegenstände bei den Domainen-Gefälle-Rechnungen erfolgen.

Sämmtliche Kassen, so wie die Herren Kuratoren, haben sich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 22. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

26.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Stadtkämmerer N. zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Konfiskation der in öffentlichen Kassen vorgefundenen Privatgelder betreffend.

Auf Ihre Eingabe vom 22. Juli d. J., in welcher Sie bitten, mit der Vereinnahmung des in Ihrer Kasse vorgefundenen Ueberschusses von 8 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. verschont zu werden, erwiedert Ihnen das unterzeichnete Ministerium, daß auf diesen Antrag nicht eingegangen, die erlassene Regierungs-Verfügung vielmehr nur bestätigt werden kann.

Denn schon im Edikte vom 11. Mai 1727. ist vorgeschrieben, daß Privatgelder in den öffentlichen Kassen bei Vermeidung der Konfiskation nicht verwahrt werden sollen.

Auch enthält das Edikt vom 30. Mai 1769. die Bestimmung,

Digitized by Google

mung, daß Kassenbücher und Rechnungen, so wie die Kassen selbst so zu führen seien, daß man zu allen Zeiten den Bestand vollständig übersehen könne. Durch diese Bestimmungen ist das Vorhandensein von Privatgeldern in der Kasse gänzlich ausgeschlossen, und es muß daher vorausgesetzt werden, daß Alles, was in der Kasse befindlich ist, noch zur Kasse gehört, daher die anbefohlene Vereinnahmung des vorgefundenen Ueberschusses ganz in der Ordnung ist.

Sollten Sie künftig noch nachweisen können, daß der Bestand durch die vergessene Buchung einer Einnahme oder durch einen Rechnungsfehler entstanden sei, so wird die Königl. Regierung Ihnen auf gehörige Nachweisung und geziemendes Ansuchen, den diesfälligen Fehler verzeihen, und wenn die Stadtverordneten dagegen keine gegründete Erinnerung machen, Ihnen gestatten, Sich die jetzt vereinnahmte Summe zu Gute zu rechnen.

Berlin, den 29. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

27.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen allgemeiner Anwendung der auf Vergehen der Kassenbeamten bestehenden Strafbestimmungen.

In Erwiederung auf den Bericht vom 18. August d. J., den vom Oberlandesgericht zu Halberstadt in dem Erkenntnisse wider den Bürgermeister N. in Bezug auf die Anwendung der §§. 418. ff. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Grundsatz betreffend, wird der Königl. Regierung anbei das dieserhalb vom Ministerium des Innern und der Polizei unterm 7. v. M. an den Herrn Justizminister erlassene Schreiben, (Anl. a.) so wie die darauf erfolgte Antwort Seiner Excellenz vom 23. ej. (Anl. b.) mit dem Auftrage abschriftlich mitgetheilt, der Ansicht des Herrn Justizministers gemäß, unter Beziehung auf gegenwärtige Anweisung das Rechtsmittel der Aggravation einzuwenden und zu verfolgen.

Berlin, den 4. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

Digitized by Google

a.

Ew. Excellenz theile ich anliegend einen Bericht der Regierung zu Erfurt mit seiner Beilage urschriftlich ergebenst mit, worin dieselbe gegen den von dem Oberlandesgericht zu Halberstadt aufgestellten Grundsatz, daß die §. 418. ff. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafbestimmungen auf Kassenbeamten, welche nur mittelbare Staatsdiener sind, nicht für anwendbar zu achten, protestirt, und wegen der Folgen jenes Grundsatzes um Berichtigung der Ansichten des Oberlandesgerichts gebeten hat. Ich kann nicht umhin, der Regierung beizutreten, und kann es nur inkonsequent finden, wenn das Oberlandesgericht die mittelbaren Justizbeamten nach den wegen der unmittelbaren ergangenen Bestimmungen behandeln will, weil die Justizbeamten überhaupt eine besondere Kategorie bilden, die mittelbaren Kassenbeamten aber nicht, obwohl alle anderen Klassen der Beamten so gut wie die Justizbeamten im Gesetze als besondere Kategorien und unter besonderen Nummern aufgeführt sind. Nach den Grundsätzen des Oberlandesgerichts würden auch städtische Polizei-, Magazin- und Archivbeamten, obwohl sie im Gesetze als zur besonderen Kategorie gehörig aufgeführt sind, nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze beurtheilt werden können, und nur die mittelbaren Justizbeamten diesen Bestimmungen unterliegen.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des vom Oberlandesgericht aufgestellten Grundsatzes ist zu bemerken, daß kein Grund vorhanden ist, aus welchen man den Kassen der Kommunen und Institute aller Art nicht durch gleiche Strafbestimmungen auch gleichen Schutz wie den Staatskassen gewähren, und die Kassenbeamten der Kämmereien, der Wittwenkasse, der ständischen Kredit-Institute, Landarbeits- und Irrenhäuser, der Hospitäler, Kirchen und anderen frommen und milden Stiftungen, da doch alle diese Kassen zur Beförderung öffentlicher Zwecke bestehen, bei gleichem Vergehen geringer als die unmittelbaren Staatskassenbeamten bestrafen sollte, was aus dem Grundsatze des Oberlandesgerichts von selbst folgen würde.

Ew Excellenz stelle ich daher ergebenst anheim, ob Sie die Ansicht des Oberlandeegerichts zu Halberstadt zu berichtigen Sich Selbst für autorisirt halten möchten, oder ob eine Allerhöchste Erklärung erforderlich sei, um die Grundsätze §. 418. ff. auch bei mittelbaren Beamten zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 7. September 1836.

v. Rochow.

An
den Königl. Staats- und Justizminister
Herrn Mühler, Excellenz.

---

b.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 7. d. M.,

betreffend das in der fiskalischen Untersuchung gegen den Bürgermeister N. ergangene Erkenntniß,

bei Rücksendung der Anlagen hierdurch ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich der in dem Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt vom 18. v. M. entwickelten Ansicht vollkommen beitrete, daß der Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ganz mit Unrecht die An-

Digitized by Google

wendbarkeit der §§. 418. ff. Tit. 20. Th. II. Allgemeinen Landrechts auf Kassenbeamte, die nicht in unmittelbarem Staatsdienste stehen, in Abrede stellt.

Mir ist aber nicht bekannt, daß diese Meinung von irgend einem andern Kollegium getheilt wird. Darum glaube ich Anstand nehmen zu dürfen, das Oberlandesgericht über die Unrichtigkeit seiner Ausführung zu belehren, stelle vielmehr Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, gegen das Erkenntniß von dem durch die Allerhöchste Ordre vom 25. März 1834. angeordneten Aggravations-Rechtsmittel Gebrauch zu machen, da dies der nächste, gesetzlich geeignete Weg ist, die Anwendung jener unrichtigen Grundsätze zu bekämpfen.

Sollte wider Erwarten auch der Richter zweiter Instanz jene Ansicht des Kriminal-Senats theilen, so behalte ich mir vor, alsdann die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die Gerichtsbehörden über das Irrige ihrer Ansicht zu belehren.

Berlin, den 23. September 1836.

Mühler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

28.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Königsberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Arnsberg, die Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehen in den Domainen betreffend.

In der, der Königl. Regierung unterm 31. August 1830. zugefertigten Anweisung vom 8. August 1830., (Annal. S. 517. ff.) über die Grundsätze zu den Verträgen, bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehen in den Domainen, ist, nachdem im §. 1. die Aufhebung des Lehnsverbandes bei Lehen, die auf mehr als vier Augen stehen, gegen Zahlung

bei Mannlehen von 2 bis 5 Prozent,
bei Weiberlehen,
vermischten Lehen
und Erblehen von 1 bis 3 Prozent

des Werths des Lehngrundstücks, nach Abzug der konsentirten oder

Digitized by Google

als nothwendig anzuerkennenden Hypotheken-Schulden, nachgegeben ist, im §. 3. zugleich bestimmt:

daß, sobald der Lehnsverband für aufgehoben erklärt worden, auch die Verpflichtung aufhöre, Laudemien, Konsensgebühren und andere im ähnlichen Verhältnisse stehende Gebühren zu zahlen.

Hieraus folgt, daß nach jener Anweisung durch die Einzahlung des Allodifikations-Preises für die Aufhebung des Lehnsverbandes, zugleich die bisherige Laudemial-Verpflichtung des allodifizirenden bäuerlichen Lehnsbesitzers abgegolten sein soll.

Dieser Bestimmung hat die Absicht zum Grunde gelegen, die Aufhebung des Bauerlehns-Verhältnisses, wo dasselbe noch bestand, zu erleichtern, weil solches an sich als ein der Kultur schädliches Verhältniß anerkannt werden muß, und daraus zugleich, neben den Belästigungen der Verpflichteten, auch für die Verwaltungsbehörden mancherlei, der Vereinfachung der Verwaltung entgegentretende Belästigungen hervorgehen.

Nun kommen aber Fälle vor, in welchen der Kapitalwerth der bisherigen Laudemial-Verpflichtung eines Bauerlehens wegen der hohen Sätze, wonach das Laudemium zu entrichten war, nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, schon für sich dem nach den obigen Sätzen zu entrichtenden Bezeigungs-Quantum nahe kommt, oder dasselbe erreicht. In solchen Fällen würden die allodifizirenden Lehnbesitzer, wenn sie durch das Allodifikations-Kapital zugleich einer so lästigen Laudemial-Verbindlichkeit überhoben würden, erheblich vor anderen begünstigt werden, welche nur ein geringes Laudemium oder gar keines zu zahlen gehabt haben, und doch das Allodifikations-Quantum nach denselben Sätzen entrichten müssen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit in der Behandlung, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 6. Dezember d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß, wenn bei solchen Allodifikationen der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalwerth der Laudemien für sich selbst schon dem nach den höchsten Sätzen jener Anweisung ermessenen Allodifikations-Kapital bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemial-Verpflichtung, mit dem Zusatz eines nach den geringsten Sätzen der Anweisung zu berechnenden Allodifikations-Kapitals die Entschädigungs-Summe bilden soll, die der Lehnsbesitzer für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemial-Verbindlichkeit, so wie der aus dem Lehnsverhältnisse herrührenden Verpflichtungen, zu entrichten hat.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung hat nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich zu achten.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

29.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter, sowie an die Haupt-Forstkassen, die Abführung der Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen- und Forstgrundstücke betreffend.

Nach dem Reskripte des Herrn Chefs der General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königl. Hauses vom 7. d. M., soll von jetzt an der Zahlungstermin von Ablösungs-Kapitalien Behufs der Aufstellung der Ablösungs- und Ausfalls-Berechnungen, nicht allein bei Objekten von 500 Rthlr. und darüber, sondern bei sämmtlichen Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied, auf denjenigen Tag angenommen werden, an welchem die Kapitalien bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangen sind. Es ist daher also erst von diesem Tage ab, der Wegfall der abgelöseten Prästationen anzunehmen, auch die Berechnung der, den Reluenten zu gute gehenden Zinsen des Ablösungs-Kapitals hiernach anzulegen.

Denjenigen Reluenten, welche bei den Aemtern und Forstkassen einzahlen, soll aber von diesen ausdrücklich eröffnet werden, daß die Zahlung erst als geschehen betrachtet werde an dem Tage, an welchem sie bei der Regierungs-Hauptkasse eingehe. Wollen sie unter dieser Bedingung die Zahlung an die Spezialkasse nicht leisten, so muß es ihnen überlassen bleiben, das Geld selbst an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Die Domainen-Rent- und Pacht-Aemter und Haupt-Forstkassen haben diese Bestimmungen für die Zukunft gehörig zu beachten, und die bei denselben einkommenden Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien stets unverzüglich zur Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Da übrigens bei dem bestimmten Postenlaufe der Tag, an welchem die Ablösungs-Kapitalien nach erfolgter Absendung bei der Regierungs-Hauptkasse eingehen, in der Regel nicht zweifelhaft sein wird, so ist solcher gleich in die Ablösungs- und Ausfalls-Be-

Digitized by Google

rechnung einzutragen, und letztere wie bisher vollständig aufzustellen.

Potsdam, den 31. Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

30.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des bei Getreide-Zinsablösungen anzuwendenden Prozentsatzes.

Bei Ablösung der Natural-Getreide-Zinsen der zinspflichtigen Domainen-Einsassen sind bisher mehrfach nur die Martini-Durchschnittspreise, wie solche jährlich nach den Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für Schlesien berechnet werden, zum Grunde gelegt, und ist hiernach der 20fache Betrag, oder bei Zinsen, deren Gesammtbetrag unter 1 Rthlr. jährlich ausmacht, nur der 15fache Betrag, als Ablösungs-Kapital angenommen worden. Dies Verfahren ist jedoch der Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben v. 16. März 1811. (G. S. $18\frac{10}{11}$. S. 157.) §. 2. u 3., und der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. entgegen, und die Königl. Domainen- und Rent-Aemter werden demnach angewiesen, bei allen Ablösungen von Getreide-Zinsen nach den vorgedachten Martini-Durchschnitts-Preisen, den 25fachen Betrag der jährlichen Rente als Ablösungs-Kapital zu berechnen, und die resp. 20- und 15fache Berechnung der Jahres-Rente nur da zur Anwendung zu bringen, wo die Natural-Getreide-Zinsen nach den dreißigjährigen Durchschnitts-Preisen der Jahre 1775. bis 1805., welche in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Finanzministerii vom 12. August 1819:

für den Scheffel Weizen	2	Rtlr.	12	gGr.	}	ehemaliges Breslauer Maß;
" " " Roggen	2	"	—	"		
" " " Gerste	1	"	14	"		
" " " Hafer	1	"	2	"		

oder im Preußischen Maß:

für den Scheffel Weizen	1	Rtlr.	25	Sgr.	1	Pf.
" " " Roggen	1	"	14	"	1	"
" " " Gerste	1	"	4	"	10	"
" " " Hafer	—	"	23	"	10	"

betragen, berechnet werden.

Breslau, den 29. Oktober 1836.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

31.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Rent- und Domainen-Aemter, die Ablösung sämmtlicher Abgaben bei Dismembrationen von Domainen-Grundstücken betreffend.

Das Ministerium des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, hat neuerdings bestimmt, daß bei Dismembrationen von Domainen-Grundstücken, wo die Ablösung sämmtlicher Abgaben gefordert werden kann, also in denjenigen Fällen, wo Gebäude abgezweigt werden, von der Ablösung sämmtlicher Abgaben nicht abgestanden werden dürfe, und eine theilweise Ablösung und demnächstige Repartition der Abgaben höhern Orts nicht genehmigt werden würde, sofern nicht zuvörderst nachgewiesen sei, daß die bisherige Gespannfähigkeit des Grundstücks im Ganzen auch nach der Trennung nicht vermindert werde.

Das Amt hat in vorkommenden Fällen hierauf genau zu achten, und gleich bei der Erstattung desfallsiger Berichte über das Resultat der angestellten Ermittelungen den erforderlichen Vortrag zu halten.

Potsdam, den 14. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

32.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rent-Aemter, die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei Veräußerung von Grundstücken betreffend.

Auf unsern desfallsigen Antrag hat das Königl. Kammergericht durch die Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., (Amtsblatt pro 1836. Stück 22. S. 140. Nr. 20.) sämmtliche Untergerichte angewiesen, in den Fällen, wo der Königl. Fiskus als Hypothekengläubiger bei der Veräußerung eines Grundstücks betheiligt ist, die im §. 6. der mittelst Verfügung vom 29. Juni v. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Justiz-Ministerial-Instruktion vom 12. ejd. m. *) vorgeschriebene Dekrets-Abschrift fer-

*) Jahrbücher für Rechtsverwaltung ꝛc. 45ster Bd. S. 511.

Digitized by Google

ner nicht unmittelbar uns, sondern den betreffenden Domainen- und Rentämtern zugehen zu lassen.

In Folge dieser Anordnung wird das Amt unsererseits angewiesen:

1) in jedem Falle, wo dasselbe Kenntniß von der Veräußerung eines Grundstücks erhält, genau zu prüfen, in wie weit der Königl. Fiskus dabei interessirt. Insbesondere hat das Amt dafür zu sorgen, daß
   a. der Besitztitel für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch eingetragen, und daß
   b. die Prästationstabelle durch Eintragung des neuen Besitzers berichtiget werde; daß
   c. die Rechte Fisci hinsichtlich der etwa zu entrichtenden Laudemiengelder und des demselben zustehenden Vorkaufs wahrgenommen, und daß
   d. die Rückstände des letzten Besitzers nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. März v. J. sicher gestellt werden.
2) Von den Einleitungen, welche das Amt getroffen, ist uns in jedem Falle Anzeige zu machen, damit das eingeschlagene Verfahren hier geprüft, und event. die in unsern Akten befindlichen Notizen berichtigt werden können.

Potsdam, den 1. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

33.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß die Domainen-Rentbeamten nur Ein Exemplar der Gesetz-Sammlung, als Inventarienstück, zu halten verpflichtet seien.

Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Dezember c. die in der früheren Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823. (Cirkular-Verfügung vom 8. Juli 1823.) enthaltene Bestimmung, wodurch den Domainen-Rentbeamten die Verpflichtung auferlegt war, für ihre Person ein besonderes Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten, aufzuheben und die Rentbeamten für die Folge von dieser Verpflichtung zu entbinden geruhet, wonach also von den Rentbeamten nur ein Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten bleibt,

Digitized by Google

welches selbige bei ihrem Abgange als Inventarienstück zurücklassen müssen.

Die Königl. Regierung hat nach obiger Allerhöchster Bestimmung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

34.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz und Westphalen, daß sich die Domainen-Rentmeister in keine Kauf- oder andere Geschäfte mit ihren Administrirten einlassen sollen.

Wenn gleich aus der den Domainen-Rentmeistern durch ihre Dienst-Instruktion im Allgemeinen zur Pflicht gemachten Aufrechterhaltung der fiskalischen Gerechtsame, sowie aus der ihnen anvertrauten gutsherrlichen Stellvertretung des Fiskus, von selbst folgt, daß diese Beamte sich in keine, ihr eigenes Interesse betreffende, der Stellung derselben unangemessene Kauf- oder andere Geschäfte mit ihren Administrirten einlassen dürfen, ohne zuvor die spezielle Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so finde ich mich doch durch vorgekommene Uebertretungsfälle bewogen, die Königl. Regierung zu veranlassen, den Domainen-Rentmeistern ihres Verwaltungsbezirks die strenge Beobachtung jener in ihrer Dienstpflicht sowohl, als in einer unterm 12. Mai 1798. an das vormalige General-Direktorium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre begründeten Vorschrift einzuschärfen und ihnen insbesondere auch das unautorisirte Eingehen auf alle und jede Privatgeschäfte der gedachten Art mit Domainen-Eingesessenen oder Pflichtigen ihrer Bezirke bei Vermeidung scharfer Rüge für die zur Entdeckung kommenden Kontraventionsfälle zu untersagen. Nur dann, wenn sie zuvor bei der Königl. Regierung den Nachweis, daß daraus keine Verletzung des Interesses, so wenig ihrer Verwalteten, als des Fiskus entstehen könne, geführt haben werden, kann die Königl. Regierung die spezielle Erlaubniß zu dergleichen Geschäften entweder selbst ertheilen, oder nach den Umständen dieselbe in motivirter Art bei mir nachsuchen. In dem ersten Falle ist aber die besondere Bedingung hinzuzufü-

Digitized by Google

gen, daß die geschlossenen Verträge demnächst der Königl. Regierung zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

35.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Probe-Dienstzeit bei den Unterbeamten-Stellen der Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

Nachdem im Königl. Staatsministerio die Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung für erforderlich zu erachten sei, oder nicht,

in nähere Erwägung genommen worden, so eröffne ich, in Gemäßheit des über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusses des Königl. Staatsministerii vom 19. September d. J. der Königl. Regierung, daß bei den Unterbeamten-Stellen der Domainen- und Forstverwaltung, namentlich bei den Amtsdiener- und Exekutoren-Stellen, imgleichen bei den Stellen der Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter, Holzhofswärter, Floßaufseher, Torfaufseher ꝛc. in allen Fällen eine Probedienstleistung eintreten muß. Diese Probezeit kann erforderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Orte der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf sieben Monate ausgedehnt werden. Während des Probedienstes müssen die darin stehenden Personen von den Vorgesetzten genau beobachtet werden, damit wenn sich solche Subjekte wegen Unbrauchbarkeit, Unzuverlässigkeit, oder anstößigen Lebenswandels, zur Beibehaltung nicht eignen, die Entlassung in Zeiten erfolge, und der für den Probedienst bestimmte Zeitraum nicht überschritten werde. Uebrigens wird hierdurch an den bestehenden Bestimmungen wegen des bei gewissen Anstellungen, auch nach vorgängigem Probedienste, vorzubehaltenden Widerrufs oder der Kündigung nichts geändert.

Berlin, den 15. Dezember 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

Digitized by Google

36.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Achen, Trier und Coblenz, die Feststellung der Kautionen der Domainen-Pächter betreffend.

Da bisher bei der Feststellung der Kautionen der Domainen-Pächter nicht allgemein nach gleichen Grundsätzen verfahren worden, so finde ich mich veranlaßt, Folgendes darüber zu bestimmen:

1) der Betrag der Kaution für die Pachtgegenstände ist in der Regel auf $\frac{1}{3}$ des jährlichen Pachtzinses festzusetzen. Der hiernach sich ergebende Betrag kann in einzelnen Fällen, aus besondern Gründen, namentlich wenn dem Pächter ein bedeutendes Inventarium oder Inventarien-Kapital mit übergeben werden soll, oder wenn ihm ungewöhnliche Verbindlichkeiten in Beziehung auf Meliorationen oder Neubaue aufgelegt werden, angemessen erhöhet, niemals aber vermindert werden.

2) Wird dem Pächter in dem Pachtvertrage zugleich die Amtsverwaltung und Erhebung der ihm nicht mit verpachteten Gefälle übertragen, so kann auf eine solche Verwaltung und Rendantur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832., die Kaution der Kassen- und Magazin-Beamten betreffend, nicht angewendet werden, sondern es sind die Grundsätze in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. März 1824. zu befolgen, worin bestimmt ist, daß als Kaution:

von den ersten 5000 Rthlr. Brutto-Einnahme
20 Prozent, also . . . . . 1000 Rthlr.
von den zweiten 5000 Rthlr. Brutto-Einnahme
10 Prozent, also . . . . . 500 —
von den folgenden 15,000 Rthlr. Brutto-Einnahme 5 Prozent, also . . . . 750 —

und von den höheren Summen 3 Prozent als Regel angenommen werden könne, als wonach die Kaution bei einer Brutto-Einnahme von 25,000 Rthlr. auf 2250 Rthlr., und bei einer Brutto-Einnahme von 50,000. auf 3000 Rthlr. zu stehen kommen würde.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß die Kaution, welche Pächter wegen der Amtsverwaltung und Rendantur bestellen muß, mit der in Ansehung der Pachtgegenstände zu bestellenden Kaution nicht zusammengeworfen werden darf, sondern jede in einem abgesonderten Betrage festgestellt werden muß. Dies ist um so mehr erforderlich, als künftig die allgemeinen Be-

Digitized by Google

dingungen wegen der Amtsverwaltung, und die wegen der Domainenpacht noch mehr, als bisher geschieden werden dürften, auch dem Fiskus, als Verpächter, ferner, wie bisher schon geschehen, stets vorbehalten bleiben muß, die Amtsverwaltung auch während der Dauer des Pachtkontrakts aufzuheben; für diesen Fall aber es zweckmäßig ist, daß vorher schon bestimmt werde, wie viel dem Pächter an Kaution zurückzugewähren sei. Die Trennung der Kautionen behindert aber nicht, den Kontrakt selbst so zu fassen,

daß, so lange dem Pächter die Amtsverwaltung und Rendantur belassen wird, die für die Amtsverwaltung und Rendantur bestellte Kaution nicht zurückzugeben ist, auch beide Kautionen, sowie auch das Super-Inventarium des Pächters, für beides, sowohl für die Pachtverbindlichkeiten, als für die Obliegenheiten des Pächters, als Beamten, haften;

vielmehr wird dies in dem Kontrakt stets ausdrücklich zu bedingen sein.

3) Muß etwa der Domainen-Pächter zugleich das Amt eines Gerichts-Deposital-Rendanten übernehmen, so ist in Ansehung dieser Rendantur auf Verlangen der Justizbehörde, eine besondere Kaution, unter Zuziehung jener Behörde, festzustellen, jedoch in der Art, daß auch diese Kaution dem Fiskus in Ansehung der Pachtgegenstände und der Amtsverwaltung und Gefäll-Erhebung, mit verhaftet ist, so lange sie für die Deposital-Rendantur bestellt bleibt.

4) Diese drei Kautionen (zu 1., 2. und 3 vorstehend) können in Staatsschuldscheinen, Pfandbriefen der Provinz und mit hypothekarischen Obligationen, welche pupillarische Sicherheit haben, bestellt werden. Auch baares Geld kann angenommen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß solches, nach der Wahl des Pächters, entweder bei der Bank, oder bei der Seehandlung zinsbar belegt werde, und der Pächter sich mit den Zinsen begnügen müsse, die das gewählte Institut zahlt.

Berlin, den 29. November 1836.

Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

v. Ladenberg.

Digitized by Google

37.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Vereidigung der Forstschutzbeamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. eröffnet: daß die doppelte Vereidigung der Königl. sowohl, als der Kommunal-Forstschutzbeamten, einmal zum Zwecke der Konstatirung der Holzdiebstähle nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. bei den Friedensgerichten, und sodann Behufs Begründung ihrer Glaubwürdigkeit bei Anzeige der übrigen zur Kategorie der Holzdiebstähle nicht gehörenden Forstfrevel bei den Landgerichten, durch die von des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz dem dortigen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokurator ertheilte Anweisung abgestellt, und diese Vereidigung den Friedensgerichten, auch in Betreff der Waldfrevel, delegirt worden ist.

Darnach bedarf es der Vereidigung der Forstschutzbeamten bei den Landgerichten nicht mehr, und sind solchergestalt die im obenerwähnten Bericht von der Königl. Regierung hervorgestellten Inkonvenienzien dieser doppelten Vereidigung beseitigt.

Berlin, den 28. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Coblenz und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

38.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Merseburg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Erfurt, die polizeiliche Bestrafung des verbotenen Befahrens des Forstgrundes betreffend.

Bei den von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 26. Oktober d. J. angezeigten Umständen läßt sich allerdings nicht verkennen, daß nicht nur das Fahren durch Schonungen oder Gehaue, sondern überhaupt auch das Befahren des Forstgrundes außer-

Digitized by Google

halb der erlaubten Kommunikationswege, mit mannigfachen Inkonvenienzien und Benachtheiligungen für den Waldeigenthümer verbunden ist. Es erscheint daher angemessen, diese Irregularität bis zur Emanirung der bereits entworfenen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, in welcher die deshalb erforderlichen Bestimmungen bereits enthalten sind, durch transitorische Strafbestimmungen abzustellen. Zur Festsetzung desfallsiger Strafen bedarf es indessen keines besonderen neuen Gesetzes, da die allgemeinen Strafbestimmungen des verletzten Eigenthums das den Waldeigenthümer stets benachtheiligende Befahren des Waldgrundes außerhalb der erlaubten Wege unter sich begreifen, und solchergestalt die Festsetzung bestimmter Strafen auf den Grund des schon bestehenden gesetzlichen Verbots in den Grenzen der den Verwaltungsbehörden verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse liegt. — Die Königl. Regierung wird daher hierdurch ermächtigt: das Befahren des Waldgrundes außerhalb der Wege oder auf Wegen, welche mittelst besonderer Zeichen als verboten bezeichnet sind, neben dem im gewöhnlichen Civilverfahren zu verfolgenden Schadenersatze, mit einer Polizeistrafe vonEinem bis Fünf Thalern, insofern aber Schonungen oder Gehaue befahren worden sind, mit einer Strafe von Fünf bis Zehn Thalern, nach Ihrem Vorschlage, zu verpönen, und diese Strafbestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
Im Auftrage des Herrn Chefs.
Wolfart.

39.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Forstkassen, die Bescheinigungen über die Forst-Inventarien, Forstgelder-Reste und Reparaturen an den Forstdienstgebäuden betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat wiederholt angeordnet, daß die in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 21. November 1831. von den kontrolirenden Beamten zu ertheilenden Bescheinigungen

a. über die richtige Führung der Inventarien,
b. über das Ausstehen der nachgewiesenen Reste, und

c. darüber, daß die Forstbedienten die ihnen obliegenden kleinen Reparaturen an den Dienstgebäuden verrichtet, gleich mit einer jeden Rechnung beigebracht werden sollen.

Die Königl. Forstkasse hat daher sich diese Bescheinigungen rechtzeitig zu beschaffen, damit dieser Bestimmung Folge geleistet werden kann.

Zur Justifikation der Ausgabe für die Gesetz-Sammlung ist künftig den Rechnungen eine Bescheinigung des Oberförsters über die erfolgte Inventarisirung beizufügen.

Bromberg, den 26. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

40.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Forstkassen, die Tantieme der Forstrendanten von verkauften Pfandstücken und von Strafgeldern betreffend.

Die General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königl. Hauses hat mittelst Verfügung vom 19. Mai v. J. an die Königl. Regierung zu Arnsberg, welche uns von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt ist, bestimmt, daß die Forstrendanten von den Einnahmen für verkaufte Pfandstücke und von den Konventional-Strafen wegen nicht erfüllter Verkaufs- und resp. Pachtbedingungen und nicht abgelieferter Raubthierzeichen nur die gewöhnliche ihnen bewilligte Tantieme erhalten sollen, indem die Gründe, weshalb denselben für die Erhebung und Verrechnung der Forststraf-Pfand- und Ersatzgelder ein höherer Tantiemesatz, als von den sonstigen Forst-Einnahmen, bewilligt worden ist, nicht auf diese Einnahmen gleichmäßige Anwendung finden.

Die Königl. Forstkasse wird daher hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Bromberg, den 26. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

41.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam, an sämmtliche Königl. Oberförster und Forstmeister, den Verkauf von Nutzholz aus Königl. Forsten auf Bestellungen betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, wo von Holzkäufern, insbesondere von Holz verarbeitenden Handwerkern Nutzholz in bestimmten Dimensionen verlangt worden ist, dessen Annahme nach erfolgter Aufbereitung sie demnächst unter irgend einem Vorwande verweigert haben, wodurch alsdann nicht nur unnütze Weiterungen herbeigeführt, sondern auch der Forstkasse nicht unerhebliche Verluste wegen Mangels an Absatz des Holzes, durch Verkauf unter der Taxe oder gar durch gänzliches Verderben, erwachsen sind.

Zur Begegnung solcher Weiterungen und Verluste finden wir uns daher veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß die Herren Oberförster dergleichen Bestellungen durch Ueberweisung des Holzes bei eigener Vertretung sobald als möglich befriedigen, wo nöthig, die Besteller zur Annahme des Holzes auffordern, die Uebergabe nach erfolgter Bezahlung entweder durch Zeugen oder durch eine Verhandlung bewirken und feststellen, und daß sie nicht Veranlassung geben, die Annahme des Holzes aus dem Grunde zu verweigern, daß ihnen solches zu spät überwiesen sei, und sie deshalb keinen Gebrauch mehr davon machen könnten.

Im Uebrigen werden hierdurch die Bestimmungen über die wegen des Verkaufs zur Taxe einzuholende Genehmigung des Forstmeisters durchaus nicht abgeändert.

Potsdam, den 29. Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

42.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Oberförster und Forstmeister, den Kubikfuß-Inhalt einer Klafter Borke betreffend.

In den Forst-Etats und in der Holztaxe ist der Inhalt einer Klafter Borke zu 80 Kubikfuß angenommen worden, während bei den Abschätzungsverhandlungen die Borke nur zu 60 Kubikfuß-Inhalt die Klafter gerechnet ist.

Das

Digitized by Google

Das Ministerium des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, hat nun bestimmt, daß, der Ansätze in den Etats und in der Holztaxe ungeachtet, bei der Wirthschaft und in den Forst-Natural-Rechnungen die Klafter Borke zu 60 Kubikfuß gerechnet und danach auch die nächsten Forst-Natural-Etats berichtigt werden sollen; was wir Ihnen zur Achtung hierdurch bekannt machen.

Potsdam, den 1. Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

43.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, die Niederschlagung von Forst-Kontraventions-Strafen bei den Kommunal-Kassen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Ministerii die Niederschlagung der der Kommunal-Kasse zu W. verfallenen Forst-Kontraventions-Strafe, worin die Stockbesitzer dieser Gemeinde wegen der im Laufe der jetzt beendigten Prozesse verübten Forst-Kontraventionen verurtheilt worden sind, zu genehmigen, auch das Ministerium des Innern und der Polizei zu autorisiren geruhet, dergleichen Geldbußen, in welche die Stockbesitzer anderer Gemeinden wegen solcher während der Prozesse begangenen Forst-Kontraventionen zur Gemeinde-Kasse rechtskräftig verfallen sind, nach Befinden auf den Antrag der betreffenden Gemeinden selbstständig zu erlassen.

Die Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 16. Oktober c. hiervon unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der desfalls ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. d. M. (Anl. a.) in Kenntniß gesetzt, um demgemäß das Weitere zu veranlassen, auch danach in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 7. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

a.

Ich bewillige auf Ihren Bericht vom 9. v. M. nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der betheiligten Gemeinde W., daß die der

Kommunal-Kasse verfallene Strafe, worin die Stockbesitzer dieser Gemeinde wegen der, im Laufe der jetzt beendigten Prozesse, verübten Forst-Kontraventionen, verurtheilt worden sind, niedergeschlagen werde, autorisire Sie auch, dergleichen Geldbußen, in welche die Stockbesitzer anderer Gemeinden wegen solcher, während der Prozesse begangenen Forst-Kontraventionen zur Gemeinde-Kasse rechtskräftig verfallen sind, auf den Antrag der Gemeinden, ohne Anfrage an Mich, zu erlassen.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

44.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Einziehung und Verrechnung der in Forst- und Jagd-Polizeikontraventions-Sachen erkannten Geldstrafen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. August d. J., betreffend die Kompetenz der Königl. Forstkassen zur Einziehung und Verrechnung der in Forst- und Jagdpolizei-Kontraventionssachen erkannten Geldstrafen, hierdurch eröffnet:

daß die wegen Forst- und Jagdpolizei-Kontraventionen erkannten Strafen dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts zustehen, wo die Wald-Kontraventionen verübt worden sind.

Die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei-Gerichtsbarkeit in den fiskalischen Forst- und Jagdrevieren ressortirt aber, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1835, und nach der zwischen den betreffenden Ministerien getroffenen Einigung, von der Domainen- und Forstverwaltung, und darnach folgt denn auch ganz von selbst, daß die wegen Forst- und Jagd-Kontraventionen in Königl. Domanial-, Forst- und Jagd-Revieren u. s. w. erkannten Strafen, zur Königl. Kasse fließen müssen, um so mehr, da von derselben auch die Lasten dieser Jurisdiktion getragen werden, und namentlich auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. August 1829., den mit der Untersuchung und Aburtelung dieser Forstpolizei-Kontraventionen beauftragten Individuen für jede abgemachte Sache die Allerhöchst bewilligte Remuneration von $2\frac{1}{2}$ Sgr. gezahlt wird.

Hierin tritt auch weder in Betreff derjenigen fiskalischen Jagdreviere, deren Terrain Privat- oder Kommunal-Eigenthum ist, noch auch in denjenigen Fällen eine Ausnahme ein, wenn die Untersuchung der Forst- und Jagdvergehen den Lokal-Polizeibehörden

Digitized by Google

übertragen worden ist, da in den Jagdrevieren, wo der Grund und Boden dem Fiskus nicht, sondern nur die Jagd zusteht, nur von Jagd-Kontraventionen die Rede sein kann; die Polizeibehörden aber, bei der ihnen geschehenen Uebertragung der Untersuchung und Bestrafung, nur in ihrer Qualität, als von der Domainen- und Forstverwaltung beauftragte Behörden handeln.

In Betreff der an die Kommunen einmal gezahlten und verrechneten Strafen mag es dabei sein Bewenden behalten.

Berlin, den 29. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

45.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Vergütung der durch Wild veranlaßten Schäden.

Ungeachtet unserer Bemühungen, der Beschädigung der Felder durch Wildprett durch zweckmäßige Anordnungen über den Beschuß der Königl. Jagden möglichst vorzubeugen, haben sich die Beschwerden über Wildschäden doch in neuerer Zeit gehäuft, sind aber auch vielfach in solcher Art angebracht, daß sie wegen Mangel aller Beweise haben zurückgewiesen werden müssen.

Da es nun der ernste Wille der unterzeichneten Regierung ist, allen begründeten Beschwerden über Wildschaden, soweit es irgend zulässig ist, vorzubeugen, und denen möglichst gerecht zu werden, welche dennoch hierdurch betroffen worden, und sich darüber gütlich einigen wollen; so eröffnen wir den Besitzern der in und an den Königl. Forsten belegenen Ländereien Folgendes zur Richtschnur für eine Einigung wegen Wildschaden-Vergütung im Wege des Vergleichs.

1) Zunächst müssen die Ackerbesitzer die ihnen nach §§. 141. und 147. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtungen zur Abhaltung des Wildes von ihren Feldern, als: Haltung tüchtiger Feldhüter, gekoppelter oder geknittelter Hunde (nach Tit. 27. der Märkischen Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720.), Klappern, Ausstellung von Schreckbildern und dergleichen, selbst und fortdauernd erfüllen.

2) Wenn durch diese Mittel das Wild vom Besuche der Felder nicht abgehalten wird, so haben die Ackerbesitzer den betreffenden Königl. Oberförstern davon sofort Anzeige zu machen, welche hierdurch angewiesen werden, das Wild durch Schreckschüsse von

Digitized by Google

den Feldern und Feldgrenzen zu verscheuchen, auch, nach Maßgabe der Umstände, ein oder mehrere Stück Wild an oder auf der Grenze abschießen zu lassen.

3) Sollte nach oder bei Ausführung dieser Maßregeln dennoch ein erweislicher Schaden an den Feldfrüchten durch das Wild geschehen, so haben die Ackerbesitzer ihrem Ortsvorstande, sowie dem betreffenden Königl. Oberförster, davon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, welche hierdurch angewiesen werden, sofort, unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer und des Ortsvorstandes, den Schaden an Ort und Stelle zu besichtigen, festzustellen und abzuschätzen.

4) Der Oberförster hat hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, und darin anzugeben:

a. was von Seiten der Ackerbesitzer zur Abhaltung des Wildes (zu 1. und 2.) geschehen ist;
b. die Lage und Größe des beschädigten Landes, sowie die Früchte, mit welchen dasselbe bestellt;
c. das Ergebniß der Untersuchung, ob der Schaden durch Damm-, Roth- oder Schwarzwild, und ob er nicht etwa von zahmen Thieren, oder auch durch Hagel herbeigeführt ist;
d. den Betrag des wirklich stattgefundenen Schadens und der vergleichsweise dafür zu gewährenden Geldvergütung.

5) Ist der Schade nicht unmittelbar vor der Ernte geschehen, so muß die Feststellung der Geldvergütung bis zu einer zweiten Besichtigung vor der Ernte ausgesetzt bleiben. Um diese vorzunehmen, müssen die Ackerbesitzer dem Oberförster zehn Tage zuvor anzeigen, wann die Ernte stattfinden soll, damit vor derselben der Schade besichtigt wird, indem wir für solchen Schaden, wo dieses unterlassen wird, keine Entschädigung übernehmen können, weil der im Winter und bis zum Mai oder Juni anscheinend erhebliche Schade häufig bis zur Ernte noch ausgeglichen, oder sehr vermindert ist.

Bei der über diese zweite Besichtigung aufzunehmenden Verhandlung muß der Oberförster nicht nur das früher bezeichnete Feldstück, sondern auch die benachbarten Felder pflichtmäßig beachten, um zu beurtheilen, ob die Beschädigung nicht durch allgemeinen Frost, Dürre, Hagel oder andere Ursachen vermehrt ist, und danach in der Verhandlung angeben, wie weit die Beschädigung ausgeglichen oder stehen geblieben, und welche Geldvergütung nun dafür in Ansatz zu bringen ist.

6) Wollen die Ackerbesitzer hierbei noch andere Taxatoren zuziehen, so bleibt ihnen solches zwar unbenommen, jedoch müssen sie alsdann die dadurch entstehenden Kosten allein tragen, indem wir diese Kosten (welche auch durch Herbeiziehung entfernter Taxato-

Digitized by Google

ren oft höher werden, wie der Schaden) durchaus nicht übernehmen können.

7) Ueber Wildschäden, welche in der obigen Art (zu 1—5.) gehörig begründet und nachgewiesen sind, werden wir, sofern nicht eine weitere Prüfung der Sache durch den Kreis-Landrath als erforderlich erachtet werden sollte, höheren Orts die Bewilligung einer angemessenen Entschädigung nachsuchen. Wo aber die Ackerbesitzer obige Erfordernisse zur Begründung ihrer Ansprüche vernachlässigen, haben sie es sich selbst beizumessen, wenn darauf keine Rücksicht zu nehmen ist, und sie lediglich damit zurückgewiesen werden.

Die Königl. Oberförster und Domainen-Rentbeamten werden angewiesen, sich hiernach auf das Pünktlichste zu richten, und die Verhandlungen mit gemeinschaftlichem Berichte spätestens acht Tage nach der Aufnahme an uns einzureichen, aber jedesmal Abschrift davon zu den Akten zurückzubehalten, welche zur Registratur der Oberförster gehören.

Potsdam, den 26. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

C.

Bergwerks- und Hüttenwesen.

46.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor, betreffend die Kompetenz der Berggerichte in fiskalischen Untersuchungen wegen Dienstvergehen.

Durch die Mittheilung des Königl. Finanzministeriums ist der Justizminister davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Königl. Oberlandesgericht mit dem Oberschlesischen Berggerichte der Ansicht ist, daß nach dem Edikte vom 21. Februar 1816. wegen der den Königl. Bergämtern wieder beizulegenden Gerichtsbarkeit (Gesetz-Samml. S. 104.) den Berggerichten auch die vollständige Kriminal-Jurisdiktion bei Vergehen der Bergbedienten oder Bergleute, welche ihr Amt oder das Bergwesen betreffen, zustehe.

Diese Ansicht, wenn sie gleich den Inhalt des Reskripts vom 21. August 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. 79.) einigermaßen für sich hat, entspricht indeß nicht dem wahren Sinne und dem Zwecke

des Gesetzes vom 21. Febr. 1816. Aus den Verhandlungen über die Redaktion desselben ergibt sich, daß den Berggerichten nur die Civil-Gerichtsbarkeit beigelegt, und die Wiederherstellung der Berg-Justizpflege auf Gegenstände der eigentlichen Kriminal-Jurisdiktion keinen Bezug haben sollte. Die Kriminal-Jurisdiktion sollte vielmehr den ordentlichen Gerichten verbleiben, und das Amts- und Dienstverhältniß der Offizianten nur unter den in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Einschränkungen der Kognition der Berggerichte unterworfen werden. Hiernach sind die Bestimmungen im §. 2. und 6. des Edikts zu erklären, und die Worte im §. 6.: „welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen" für nichts weiter, als eine erläuternde Erklärung des Begriffs eines gemeinen Verbrechens überhaupt, in Beziehung auf §. 2„ zu achten, wogegen die Worte:

„wie in andern Kriminalfällen"

deutlich zeigen, daß in allen Kriminalfällen den Berggerichten, wie jedem Civilgericht, nur die im §. 20. der Kriminal-Ordnung erwähnten Amtsverrichtungen zustehen.

Die Berggerichte sind demzufolge bei Dienstvergehen nur innerhalb der Grenzen einer fiskalischen Untersuchung nach §. 34. Nr. 5. Tit. 35. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kompetent; die förmliche Kriminal-Untersuchung gebührt den gewöhnlichen Gerichten.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach künftig zu achten und seine Untergerichte anzuweisen.

Berlin, den 27. Oktober 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

47.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Berggericht für Nieder-Schlesien zu Waldenburg, das Verfahren bei Kontraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regale, und die den Berggerichten in Strafsachen zustehende Kompetenz betreffend.

Auf den Bericht vom 14. v. M.:

das bei Kontraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regale zu beobachtende Verfahren betreffend,

gereicht Folgendes dem Königl. Berggerichte zum Bescheid.

Was die darin vorgetragene erste Anfrage betrifft, so können wir die Ansicht der Berichterstatter:

daß bei Defraudationen im verliehenen Felde das in der Cirkular-Verfügung vom 4. November 1831. (Jahrbücher, Bd. 38. S. 427. Annal. Jahrg. 1831. S. 734.) der Bergbehörde zur Pflicht gemachte amtliche Einschreiten nicht eintrete, vielmehr dem Beliehenen zu überlassen sei, seinen Anspruch gegen den Defraudanten privatim im Wege des Prozesses zu verfolgen,

für richtig nicht erachten.

Die Frage fällt fast genau mit der zusammen:

ob die in den §§. 229—231. und 236. 237. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts aufgestellten Strafvorschriften, ungeachtet sie den Worten nach nur von Anmaßung oder Beeinträchtigung der dem Staate gehörigen oder demselben vorbehaltenen nutzbaren Rechte sprechen, dennoch auch in denjenigen Fällen anwendbar sind, wo dergleichen Beeinträchtigungen solcher vom Staat an Privatpersonen verliehenen Rechte vorliegen?

Das Oberlandesgericht zu Ratibor hatte zwar diese Frage in einem Falle der letztern Art, nämlich in der im Jahre 1832. auf Antrag der Fürstlich Anhalt-Pleßischen Rentkammer gegen die Bauern B. und G. eingeleiteten Untersuchung, verneinen zu müssen geglaubt. Des Königs Majestät haben indessen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1832. jene Ansicht des Oberlandesgerichts zu Ratibor für irrig zu erklären und zu befehlen geruht, dem gedachten Kollegium die erforderliche Belehrung zu ertheilen, was auch geschehen ist. Gebührt hiernach aber dem an Privatpersonen verliehenen Bergwerks-Eigenthum materiell derselbe strafrechtliche Schutz, wie dem dem Staate vorbehaltenen, so folgt von selbst, daß auch die zugleich zur Beaufsichtigung und Sicherung dieses Privat-Bergwerks-Eigenthums eingesetzten Königl. Bergämter und Berggerichte, soweit überhaupt ihre Kompetenz in Untersuchungssachen reicht, dergleichen Kontraventionen gegen Privat-Berggerechtsame von Amtswegen zu rügen verpflichtet sind.

Anlangend die zweite Frage der Berichtserstatter, so erledigt sich dieselbe durch die unterm 27. Oktober d. J. anderweit an das Oberlandesgericht zu Ratibor erlassene Verfügung, durch welche anerkannt worden ist,

daß die Berggerichte zwar nicht zur Führung der Kriminal-Untersuchungen, wohl aber von fiskalischen Untersuchungen kompetent sind,

woraus von selbst folgt, daß dieselben dergleichen fiskalische Untersuchungen gegen Bergwerks-Kontravenienten,

§. 34. Nr. 1. Tit. 35. Prozeß-Ordnung,

Digitized by Google

allerdings vor sich ziehen müssen, und solche den ordentlichen Gerichten der Kontravenienten nicht überweisen können.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Der Justizminister. Mühler. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

D.

Steuern.

48.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an die Königl. Regierung zu Posen, die Klassensteuerpflichtigkeit in Beziehung auf Wohnsitz und zeitigen Aufenthalt betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, wegen der Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825. (Gesetz-Samml. S. 188.), unterm 14. v. M. erstatteten Bericht Folgendes erwiedert.

Nach §. 1. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820., sind alle Einwohner des Staats der Klassensteuer unterworfen, die aus den in diesem Gesetze angeführten besonderen Gründen nicht davon befreit worden. Es sind davon befreit die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte; diese sind hiernach den Einwohnern klassensteuerpflichtiger Orte gegenüber gestellt.

Zur Beurtheilung, ob Jemand klassensteuerpflichtig ist, kommt es mithin zunächst darauf an, ob Jemand Einwohner eines Orts ist, in dem eine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. Der Begriff des Einwohners ist im Klassensteuer-Gesetz nicht gegeben, sondern vorausgesetzt, und nur bestimmt, daß Ausländer, welche sich über ein Jahr an demselben klassensteuerpflichtigen Orte aufhalten, in Bezug auf die Klassensteuer als Einwohner des Orts betrachtet werden sollen. Einwohner eines Orts ist nur der, welcher an dem Orte wohnt, daselbst seinen Wohnsitz hat; der Wohnsitz wird aber nicht durch den bloßen Aufenthalt an einem Orte, sondern nach den dieserhalb in anderer Beziehung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, welche auch bei der Anwendung des Klassensteuer-Gesetzes zum Anhalt dienen müssen, (conf. Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 9. ff.) durch die sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen und Thatsachen erklärte Absicht, an einem

Digitized by Google

Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, begründet. Als stillschweigende Erklärung ist zu erachten, wenn Jemand an einem Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel und Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört.

Unter Beachtung dieser Bestimmungen, kann in Bezug auf das Klassensteuer-Gesetz nicht schwierig sein, festzustellen, ob Jemand Einwohner eines Orts ist, und es ergibt sich daraus, daß wenn Jemand seinen Wohnsitz on einem klassensteuerpflichtigen Orte ganz aufgibt und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte einen neuen begründet, oder umgekehrt, von dem Zeitpunkte gn, wo dieses geschieht, die Klassensteuerpflichtigkeit resp. aufhört oder eintritt.

Für die Steuerverwaltung wurde aber eine gesetzliche Bestimmung darüber erforderlich, wie Jemand besteuert werden soll, welcher einen zweifachen Wohnsitz, einen an einem klassensteuerpflichtigen Orte, einen zweiten in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt hat, sowie eine gesetzliche Bestimmung darüber bereits ertheilt war, wie es in Bezug auf den Gerichtsstand gehalten werden soll, wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz hat. (cf. l. c. §. 15.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 18. Juli 1825. (Gesetz-Samml. S. 188.) hat diese Bestimmung gegeben. Im Eingange derselben wird erläuternd bemerkt, was auch aus dem Klassensteuer-Gesetze v. 30. Mai 1820. schon hergeleitet werden kann, daß zeitweiser Aufenthalt an einem Orte — ohne Rücksicht auf die Dauer und den Zweck desselben, da bloßer Aufenthalt keinen Wohnsitz begründet — nicht klassensteuerpflichtig mache, resp. von der Klassensteuer entbinde; demnächst wird bestimmt, daß nach Gewerbe-, Amts- und Standes-Verhältnissen beurtheilt werden solle, ob Jemand in Bezug auf Steuerpflichtigkeit Einwohner eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes, oder eines klassensteuerpflichtigen Bezirks ist. Läßt sich aus den vorgedachten Verhältnissen hierüber keine klare Entscheidung entnehmen, und dies wird vorzugsweise dann der Fall sein, wenn sich nicht in Abrede stellen läßt, daß Jemand an zwei der Steuerpflicht nach verschiedenen Orten seinen Wohnsitz, mithin einen doppelten Wohnsitz hat, so soll nach der gedachten Kabinets-Ordre nach der längern Dauer des Aufenthalts während des Kalenderjahres in dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte bestimmt werden, ob Jemand, in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit, Einwohner dieses oder jenes Ortes sei.

Berlin, den 26. März 1836.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

Digitized by Google

49.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, das Strafverfahren gegen ausländische Gewerbesteuer-Kontravenienten betreffend.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Merseburg werden sämmtliche Untergerichte und Inquisitoriate unsers Departements hierdurch angewiesen, in Zukunft ausländische Gewerbesteuer-Kontravenienten nicht eher der Haft zu entlassen, als bis sie den Betrag der Nachsteuer, Strafe und Kosten vollständig abgetragen, oder die substituirte Gefängnißstrafe verbüßt haben.

Naumburg, den 17. November 1836.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

50.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justizkommissarien, Notarien, Gerichts-Sekretaire und Exekutoren betreffend.

Die Justizkommissarien, Notarien, Gerichts-Sekretaire und Exekutoren zu N. N. sind nur für diejenigen, an sich steuerpflichtigen Gewerbe, deren Betrieb, ohne zu ihren eigentlichen Amtsfunktionen zu gehören, ihnen erlaubt ist, zur Gewerbesteuer, gleich andern Gewerbetreibenden, heranzuziehen. Wenn sie aber ein, ihnen nicht erlaubtes Gewerbe treiben, ist davon ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, jedoch die Veranlagung derselben zur Steuer für dieses unerlaubte Gewerbe zu unterlassen.

Nach der von dem Herrn Justizminister ertheilten Auskunft ist den erwähnten Justizkommissarien und Notarien, nicht aber den Gerichts-Sekretairen und Exekutoren erlaubt, im Auftrage von Privatpersonen Auktionen von Produkten, Effekten und andern beweglichen Sachen abzuhalten, oder sonst deren Verkauf zu besorgen und überhaupt Kommissions-Geschäfte gewerbsweise zu betreiben.

Wir veranlassen die Königl. Regierung auf die Berichte vom 22. Januar und 7. Juli d. J. hiernach zu verfahren.

Berlin, den 31. August 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Der Chef des Finanzministeriums.

In Vertretung derselben.

Bethe. Kuhlmeyer.

Digitized by Google

51.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, in eben derselben Angelegenheit.

In Verfolg der Verfügung vom 31. August d. J. geben wir der Königl. Regierung die früher zurückbehaltenen Anlagen des Berichts vom 22. Januar d. J. mit dem Bemerken zurück, daß nach der bestehenden Verfassung die Abhaltung freiwilliger Versteigerungen von allen beweglichen Sachen (Mobilien, Effekten, Waaren, Holz und Früchten, sowohl eingescheuerten, als auf dem Halme stehenden) zu den Amtsverrichtungen der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher im Gebiete des französischen Rechts gehört, und daß diese Beamten sich jener Abhaltung auf Ersuchen der Betheiligten nicht entziehen können. Die gedachten Beamten unterliegen daher wegen Uebernahme der erwähnten Versteigerungen keiner Gewerbesteuer, wie dies auch bereits in der Verfügung vom 3. Juni v. J. *) erklärt worden.

Was übrigens den Begriff von Kommissions-Geschäften im Allgemeinen betrifft, so müssen wir die Königl. Regierung deshalb auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826. (Gesetz-Samml. S. 61.) verweisen.

Berlin, den 27. Oktober 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Der Chef des Finanzministeriums. v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1835. 3tes Heft, S. 638.

52.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Landräthe und Magistrate, betreffend die Gewerbesteuerrollen in Beziehung auf Gast- und Schankwirthe, Konditoren und Kuchenbäcker.

Die in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre v. 7. Febr. d. J. rücksichtlich der Gast- und Schankwirthe bereits getroffenen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln, machen die Justifikation der Gewerbesteuerrollen in der bisherigen Art, durch Beibringung von Qualifikationsattesten, entbehrlich, und es genügt, wenn für die Folge am Schlusse der Klasse B. in den Gewerbesteuerrollen oder am Schlusse der Gewerbesteuer-Zugangslisten Seitens der Veranlagungsbehör-

Digitized by Google

den attestirt wird, daß die darin aufgeführten Gewerbetreibenden der in Rede stehenden Art sämmtlich im Besitz der vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißscheine sind.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß wenn Konditoren und Kuchenbäcker oder Händler mit solchen Waaren, nicht Getränke oder ihre Waaren zum Genuß auf der Stelle feil halten, und die deshalb gesetzlich nur die Handels-Gewerbesteuer in Klasse B. zu entrichten haben, bei diesen in der Rolle oder der Zugangsliste jedesmal ausdrücklich bemerkt werden muß, daß sie weder ihre Waaren noch Getränke zum Genuß auf der Stelle feil halten.

Potsdam, den 10. Oktober 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steltzer.

53.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, den Handelsbetrieb auf Wochen- und Jahrmärkten betreffend.

Der §. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. bestimmt, daß Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche zum Verkauf ihrer Waaren die Jahrmärkte beziehen, nicht für Personen zu achten sind, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben. Vorausgesetzt also, daß dergleichen Handeltreibende an ihrem Wohnorte die Steuer vom stehenden Gewerbe entrichten, bedürfen dieselben keines Hausirscheines zum Handel auf den Märkten. Ferner aber muß, nach einer neuen Bestimmung, ein solcher Handelsbetrieb auf Wochen- und Jahrmärkten für ein steuerpflichtiges Gewerbe gehalten werden, und hieraus folgt, daß diejenigen Personen, die ein solches betreiben, nach dem Umfange und der Art des Geschäfts, zur Entrichtung der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Abtheilung A. oder B. verpflichtet und verbunden sind, einen Gewerbesteuerzettel zu lösen, auch wenn sie an ihrem Wohnorte kein dahin einschlagendes steuerpflichtiges Gewerbe betreiben. Dies wird dem betreffenden gewerbetreibenden Publiko zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 14. Juli 1836.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

54.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, in eben derselben Angelegenheit.

Zur Beseitigung der verschiedenen Zweifel und Anfragen finden wir uns veranlaßt hierdurch bekannt zu machen, daß unter den in unsrer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. v. M. gedachten Gewerbetreibenden, die wegen ihres Handelsbetriebs auf Women- und Jahrmärkten steuerpflichtig sind, nur inländische Händler, und zwar nur solche zu verstehen sind, die an ihrem Wohnorte keine Gewerbesteuer vom stehenden Handel entrichten, oder überhaupt keinen festen Wohnsitz haben. Den Handwerkern bleibt der Verkauf ihrer Waaren auf Jahrmärkten, wie bisher, gewerbesteuerfrei gestattet, und haben sich dieselben blos durch ihren Gewerbesteuerzettel oder durch eine polizeiliche Legitimation als befugte Gewerbetreibende auszuweisen.

Oppeln, den 16. August 1836.

Königl. Regierung.

55.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an sämmtliche Landräthe, Magistrate ꝛc., die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Fleischverkaufs auf Wochenmärkten und im Umherziehen betreffend.

In Verfolg unserer durch Ihre Hände gegangenen vorläufigen Verfügungen an den Magistrat zu Pr. Friedland vom 31. Oktober d. J., eröffnen wir Ihnen, daß nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 21. Novbr. d. J. ausgeschlachtetes Fleisch im Allgemeinen zu denjenigen Gegenständen zu rechnen ist, mit denen der Verkehr auf Wochenmärkten zulässig ist.

Daraus folgt aber nicht, daß der Verkauf desselben auf Märkten von Jedermann gewerbesteuerfrei betrieben werden darf, vielmehr müssen diejenigen Landleute, welche Vieh, sei es selbst gezogenes oder gekauftes, schlachten oder schlachten lassen, und das Fleisch auf Märkten selbst oder durch Andere für ihre Rechnung feil halten, als Schlächter zur Gewerbesteuer in der Klasse E. herangezogen werden.

Wollen sie frisches Fleisch außer Märkten, zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken, so ist dazu nach §. 14. Nr. 1. im

Digitized by Google

Regulativ vom 28. April 1824. allemal ein Gewerbeschein erforderlich, und findet der §. 14. des Regulativs auf den Hausirhandel mit Fleisch nicht Anwendung.

Hiernach haben Sie das Erforderliche sowohl in Betreff des von dem Magistrat zu Pr. Friedland auf eine Beschwerde der dasigen Fleischer, zur Sprache gebrachten Falls, als auch im Allgemeinen sofort zu veranlassen und vorkommenden Falls die Kontravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Marienwerder, den 19. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

An
den Landrath zu Schlochau und abschriftlich
zur Nachricht und Achtung an sämmtliche
übrige Landräthe, Magistrate ꝛc.

56.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg, betreffend den Steuererlaß von zu Essig deklarirtem Traubensaft und untrinkbar gewordenem Wein.

In Bezug auf den Steuererlaß, welchen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1829. von dem sofort bei der Kelterung zu Essig deklarirtem Traubensaft, so wie von dem vor dem ersten Abstich, oder bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres, unverkauft im Gewahrsam des Produzenten untrinkbar gewordenen, oder in Essig übergegangenen Wein, unter einer entsprechenden, dem Unterschleif begegnenden Kontrole nachgegeben hat, wird mit höherer Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

1) Der Weinproduzent kann sofort nach dem Ende der Kelterung und gleichzeitig mit der abzugebenden Gewinnanmeldung, in derselben, oder auch besonders, unter Angabe der Menge und der Gebinde, erklären, daß der Weingewinn ganz oder theilweise untrinkbar sei und zu Essig bereitet, oder weggegossen werden solle.

2) Hierauf wird die Revision von Steuerbeamten vorgenommen, und nachdem die Angabe, nach Menge, Alter und Gattung des Weines, richtig befunden worden, derselbe in Gegenwart der Beamten und der Produzenten, wenn er zu Essig bereitet werden soll, mit Einem Pfunde konzentrirter Essigsäure auf jede Ohm, auf Kosten der Produzenten vermischt, oder aber, wenn er diese Bestimmung nicht erhalten soll, wegge-

Digitized by Google

gossen, hierüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und auf deren Grund die Weinsteuer niedergeschlagen werden.

3) Sollte die unter Ziffer 2. angeordnete Vermischung oder Vernichtung des Traubensaftes etwa in Ausnahmefällen nicht sogleich nach der Kelterung vorgenommen werden können, so muß sich der Produzent die einstweilige steuerliche Versiegelung der mit dem untrinkbaren Wein angefüllten Gebinde gefallen lassen, durch deren etwaige einseitige Verletzung der Beweis der Identität verloren gehen würde, die jedoch, wenn die Behandlung des jungen Weins es erfordert, auf vorgängige Anzeige unter steuerlicher Aufsicht gelöset und demnächst wieder angelegt werden kann.

4) Dem Produzenten steht ferner frei, auch später, nach der Kelterung und bis zum ersten Abstich, oder bis zum 1. März des folgenden Jahres, den jungen Wein der Steuerbehörde schriftlich für umgeschlagen und untrinkbar, und entweder zur Essigbereitung, oder zum Weggießen bestimmt, zu erklären. Der Produzent muß aber alsdann, wenn er Steuererlaß beanspruchen will, die Identität dieses Weines nachweisen. Um sich diesen Beweis zu erleichtern, wird der Produzent am besten thun, gleich nach der Kelterung in der Ziffer 1. vorgeschriebenen Art zu erklären, welchen Theil seines Weingewinnes er muthmaßlich für unhaltbar hält, und dem Ermessen der Steuerbehörde zu überlassen, ob sie die Gebinde amtlich versiegeln, oder welche anderweite Maßnahmen dieselbe für erforderlich achten will, um von der unveränderten Identität des Weins überzeugt zu bleiben. Geschieht die Versiegelung, so findet in Ansehung ihrer das unter 3. Gesagte auch hier Anwendung. Unterwirft sich der Produzent der, von der Steuerbehörde anzuordnenden Kontrole, so kann er zu einer beliebigen Zeit, längstens jedoch bis zum nächsten 1. März, oder bis zum ersten Abstich, die Erklärung der Untrinkbarkeit des Weins schriftlich wiederholen, und es tritt alsdann das oben sub 2. vorgeschriebene Verfahren ein. Unterläßt derselbe aber bis dahin die Erklärung, so wird angenommen, daß er stillschweigend auf Steuernachlaß verzichtet habe.

5) Durch Obiges ist die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes, wegen Veränderung der Weinsteuer, vom 25. September 1820., nicht aufgehoben, wonach eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz in dem Falle stattfindet, wo gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen oder untrinkbar geworden ist, selbst wenn sich diese Veränderung erst in der

Digitized by Google

Zeit vom ersten Abstich bis zum Versteuerungstermin zugetragen haben sollte.

Magdeburg, den 25. Oktober 1836.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.

Sack.

57.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektionen ꝛc., die Mittheilung jährlicher Uebersichten der Zoll-Erleichterungen zwischen den zollvereinten Staaten betreffend.

Zwischen den zollvereinten Staaten ist die Mittheilung jährlicher Uebersichten der Zoll-Erleichterungen vereinbart worden, welche in jedem einzelnen Staate für gewerbliche Zwecke resp. auf Vereinsrechnung und auf privative Rechnung gewährt worden sind. Mit Rücksicht hierauf werden in Bezug auf die künftige Annotation derartiger Gegenstände im Frei-Register, unter Aufhebung der in der Verfügung vom 31. Januar 1834. gegebenen diesfälligen Vorschriften, folgende anderweite Bestimmungen ertheilt:

Vom 1. Januar k. J. ab, ist das Frei-Register in zwei Abtheilungen zu führen, von welchen die Abtheilung

A. für frei geschriebene oder im Zoll erleichterte Gegenstände auf Vereinsrechnung; die Abtheilung

B. für Freischreibungen und Erleichterungen auf *privative* Rechnung

bestimmt ist.

Die Abtheilung A. umfaßt diejenigen Zugeständnisse, welche auf speziellen Vereinbarungen der Vereins-Regierungen für bestimmte Fälle beruhen. Da dergleichen Bewilligungen unter näherer Bestimmung ihres Umfanges nur hier gemacht werden können, so bedarf jede Anschreibung in der vorgedachten Abtheilung einer Rechtfertigung durch diesseitige Verfügungen, Erlaubnißscheine oder Pässe, in welchen jederzeit bemerkt sein wird, daß die Erleichterung auf Vereinsrechnung gehe.

Beispielsweise gehören dahin:

a. der Einlaß von rohen Baumwollen-Geweben zur Veredlung in inländischen Fabriken gegen $\frac{2}{3}$tel der tarifmäßigen Eingangsabgabe ohne Beding der Wiederausfuhr;

b. die Zulassung von rohen baumwollenen, wollenen und seidenen Geweben zur weiteren Verarbeitung im Lande, unter besonders

sonders vorzuschreibenden Kontrolen und mit dem Beding der identischen Wiederausfuhr, gegen ermäßigte Abgaben;

c. der freie oder erleichterte Einlaß von Maschinen und Maschinentheilen; die Einfuhr von Bleiplatten (Bleikammern) zur Schwefelsäure-Fabrikation; von Eisen- und Stahldraht für bestimmte Fabriken u. s. w. gegen ermäßigte Abgaben.

Es bedarf hiernach auch der Einlaß roher Baumwollen-Gewebe zur Veredlung im Lande ohne Beding der Wiederausfuhr, fortan für jeden Fabrikanten diesseitiger besonderer Genehmigung. Wird daher vom 1. Januar k. J. an, auf eine solche Erleichterung ferner Anspruch gemacht, so sind hier Pässe dazu, unter Angabe des näher zu prüfenden jährlichen Bedarfs, eben so wie bei allen ähnlichen Begünstigungen nachzusuchen.

Es gehören aber nicht dahin und gelangen nicht zur Anschreibung:

1) alle Zugeständnisse, die aus den instruktiven Bestimmungen zur Erhebungsrolle für die Jahre $\frac{1837}{1839}$. entspringen, und wie dort bemerkt, in allgemeinen, den Vereins-Zolltarif betreffenden Vereinbarungen begründet sind; mit alleiniger Ausnahme der Erleichterung für ausgehende Gerberwolle, zu der es diesseitiger Pässe bedarf, soweit ein solches Bedürfniß eintreten möchte;
2) Freischreibungen oder Rückvergütungen für erweislich inländisches Retourgut, welches in einzelnen Fällen auf besondere Genehmigung abgabenfrei wieder eingeht;
3) Erlasse und Erstattungen, die aus unrichtiger Anwendung des Tarifs oder aus Irrthum der Abfertigungs-Behörden sich herausstellen und in Gefolge näherer Erörterung zugestanden werden;

Endlich bleiben

4) überhaupt hierbei alle, die Erhebung und Verrechnung der Abgaben betreffende, in den zollgesetzlichen Vorschriften begründete Festsetzungen außer Betracht.

Die Abtheilung B. schließt, außer den Posten, welche aus dem, nur vom hiesigen Haupt-Steueramte geführten Freikonto für die hier akkreditirten fremden Gesandten entspringen, sodann den Anschreibungen der Vergütung für die über Stettin eingehenden Waaren, des Sundzolles wegen, in denjenigen Departements, wo dergleichen gewährt wird, und einigen andern in Pommern vorkommenden, sämmtlich auf ältern Festsetzungen beruhenden Bewilligungen, nur außerordentliche Zugeständnisse in sich, die ebenfalls ausschließlich in jedem einzelnen Falle, in welchem ein Bedürfniß dazu eintritt, diesseitiger besonderer Verfügung oder Paßertheilung vor-

behalten bleiben. Auch hierbei wird in den diesfälligen Erlassen, Erlaubnißscheinen und Pässen jedesmal der Umfang der Erleichterung, und daß dieselbe auf preußische Rechnung erfolge, bestimmt ausgedrückt sein.

Hiernach hat die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion ꝛc. die Hauptämter Ihres Verwaltungsbezirks mit weiterer Anweisung zu versehen und die jährliche Zusammenstellung der solchergestalt auf Vereinsrechnung und auf privative Rechnung gewährten Zoll-Erleichterungen, unter Bezugnahme auf die zur Rechtfertigung dienenden Verfügungen und mit Angabe der betreffenden Waaren-Quantitäten und Gefälle-Beträge, künftig gleich nach Ablauf des Jahres, für das Jahr 1836. aber, mit Zugrundelegung der vorhandenen Materialien, ebenfalls nach dem Jahresschlusse möglichst bald an das Finanzministerium einzusenden.

Berlin, den 12. November 1836.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

58.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Tharaberechnung für die in Kistchen eingehenden Cigarren betreffend.

Vom Eintritt der Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837., 1838. und 1839. an, kann für Cigarren, welche in den gewöhnlichen zum unmittelbaren Schutz dienenden kleinen Kistchen eingehen, an besonderer Thara für die letztern, fünf und zwanzig Pfund vom Zentner, außer der tarifmäßigen Thara für die äußere Emballage, wenn sie sich in einer solchen befinden, zugestanden werden.

Nach dieser, nur durch ein Versehen aus dem Tarif weggebliebenen, bei der Konferenz der Vereins-Bevollmächtigten verabredeten Bestimmung, sind die Aemter nachträglich zu instruiren.

Bei dieser Veranlassung wird zugleich auf einige Druckfehler in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse, zur Berichtigung derselben, aufmerksam gemacht.

Seite 28. bei „Fabrikgeräthschaften, gebrauchte ꝛc."
- 88. bei „Land" und
- 113. bei „Wäsche, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen"

Digitized by Google

ist nämlich überall,
statt (Abtheilung) II. zu setzen „I."
Berlin, den 13. Dezember 1836.
Der General-Direktor der Steuern.

59.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verrechnung der für Uebertretungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. §. 30. desselben gedachten Geldstrafen.

Die Anfrage in dem Berichte der Königl. Regierung vom 26. v. M. wird dahin beantwortet, daß die Bestimmungen, welche im §. 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. hinsichtlich der den Steuerschutz bezweckenden Strafen erlassen sind, auf die im §. 30. des Hausir-Reglements vom 28. April 1824. vorgeschriebene Strafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. nicht angewendet werden können. Diese letztere Strafe ist nämlich ihrem Zwecke nach eine eigentliche Polizeistrafe, als solche auch im §. 32. des bezogenen Regulativs bezeichnet, und muß daher in allen vorkommenden Fällen als Polizeistrafe verrechnet werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich künftig zu richten, und, was den vorgetragenen Spezialfall anlangt, das von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gezogene Monitum wegen Verrechnung der gegen den N. und die Ehefrau N. erkannten Gewerbe-Polizeistrafen von resp. 1 Rthlr. und 10 Sgr., zur Erledigung zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. v. Brenn. — Minist. des Innern und der Polizei. In Vertretung. Koehler. — Finanzministerium. v. Alvensleben.

60.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Steuerdirektors an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, wegen der den verletzten Schleichhändlern zu gewährenden Hülfe.

Die Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes über den Waffen-

gebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834., wonach im Falle der Verwundung eines Schleichhändlers die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe sorgen, und der Betrag der Kurkosten erforderlichen Falls einstweilen aus der Steuerkasse vorgeschossen werden soll,

haben in mehreren Fällen zur Folge gehabt, daß zur ärztlichen Behandlung eines verwundeten Schleichhändlers der Kreisphysikus oder ein anderer, entfernt wohnender Arzt gerufen worden ist, und es sind daraus, bei der in der Regel vorhandenen Insolvenz der verwundeten Schleichhändler, sehr bedeutende Kosten für die Staatskasse entstanden.

Die obigen Bestimmungen sind aus Rücksichten der Menschlichkeit gegeben. Es hat dabei aber nicht die Absicht sein können, die Staatskasse mit ganz unverhältnißmäßigen Ausgaben zu belasten. Es wird indessen auch nur auf eine verständige Behandlung der vorkommenden einzelnen Fälle ankommen, um die Sorge für den Verwundeten, mit dem Interesse der Staatskasse auf angemessene Weise in Einklang zu bringen.

Billigerweise kann der verwundete Schleichhändler nicht verlangen, daß zu seiner Heilung von Seiten des Staats mehr geschehe, als er zu diesem Zwecke nach seinen Verhältnissen thun würde, Falls er überhaupt im Stande wäre, sich für Bezahlung ärztliche Hülfe zu verschaffen. Aus diesem Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Standes und der Lebensweise des Verwundeten, sind daher die zum Beistande des Letztern zu treffenden Maßregeln zu bemessen.

Ohne eine gleichzeitige angemessene körperliche Pflege des Verwundeten ist von der Behandlung des geschicktesten Arztes und von der theuersten Medizin ein günstiger Erfolg entweder gar nicht, oder doch nur sehr langsam zu erwarten, und es wird daher in den meisten Fällen für den Verwundeten viel ersprießlicher sein, einen im Orte, oder in dessen Nähe wohnenden Wundarzt anzunehmen, und seinen Angehörigen einen mäßigen Zuschuß zu den Kosten der Verpflegung zu geben, als ihm eine geschicktere ärztliche Behandlung aus beträchtlicher Entfernung zu verschaffen, die Mittel zu der eben so nothwendigen Pflege aber zu versagen.

In vielen Fällen wird es demnach angemessen sein, wenn die Behörde ihrerseits nur zur Untersuchung der Wunde, und zur Anlegung des ersten Verbandes für die Herbeischaffung eines Arztes sorgt, demnächst aber mit den Angehörigen des Verwundeten verhandelt, welche in der Regel bereit sein werden, für eine mäßige Vergütung, neben der Pflege des Verletzten, auch die Sorge für den ihm fernerhin zu gewährenden ärztlichen Beistand zu übernehmen.

Digitized by Google

Hiernach wollen Ew. ꝛc. die Ober-Zoll-Inspektoren Ihres Geschäftsbereichs mit Anweisung versehen, damit in vorkommenden Fällen demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 28. September 1836.

Der General-Steuerdirektor.
Kuhlmeyer.

61.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Polizei- und Finanzbehörden betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium gibt der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. d. M.

die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Polizei- und Finanzbehörden betreffend,

(mit Bezug auf das Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums vom 4. April 1823. Anl. a.) hierdurch zu erkennen, wie dasselbe der Meinung des Provinzial-Steuerdirektors daselbst, daß eine achttägige Gefängnißstrafe einer Geldstrafe von 5 Rthlr. gleich zu achten sei, nur beipflichten kann, indem der §. 88. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. dies Verhältniß beider Strafen als Regel aufstellt. Welche Ausnahmen von dieser Regel zulässig sind, ergibt der §. 89. l. c., wonach nämlich die einer achttägigen Gefängnißstrafe zu substituirende Geldstrafe bis auf 40 Rthlr. erhöht werden kann. *) Daß aber für eine achttägige Gefängnißstrafe auch eine geringere Summe als 5 Rthlr. substituirt werden könne, ist nirgends festgesetzt, und kann auch namentlich nicht aus dem §. 17. der Kriminal-Ordnung und §. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. gefolgert werden, da dort nicht von einem Abwägen der Strafmaße gegen einander, sondern von Ressortverhältnissen der Behörden die Rede ist.

Die Königl. Regierung hat sich daher hierunter pro futuro nach dem Sentiment des Provinzial-Steuerdirektors zu achten.

Berlin, den 22. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) §. 88. l. c. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf zehn bis vierzig Thaler, für acht Tage Gefängniß erhöhen.

Digitized by Google

a.

In dem zum Stempelgesetze vom 7. März v. J. gehörigen Tarif, ist bei dem Worte: „Erkenntnisse" lit. A. f., zwar bestimmt, daß Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, den Stempel von 15 Sgr. unterworfen sein sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im Königl. Staatsministerio (unter dem 22. Januar d. J.) der Beschluß gefaßt worden: daß dergleichen Strafresolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, auch angewiesen, davon die betreffenden Steuer- und Polizeibehörden durch das Amtsblatt zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. April 1823.

Finanzministerium.
v. Klewitz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

E.

Post-Verwaltung.

62.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, verschiedene Post-Vorschriften und Anordnungen enthaltend.

Begrenzung der Portofreiheit in Schulsachen.

5) Zur Beseitigung von Zweifeln wird den Postanstalten hiermit bekannt gemacht, daß die im §. 7. des General-Cirkulars vom 23. Mai 1835. festgesetzte Portofreiheit in Schulsachen auf Sendungen zwischen den Schulanstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen Anschaffung von Büchern und andern dergleichen Gegenständen keine Anwendung findet, weil diejenigen Fonds, aus denen die Anschaffung stattfindet, event. auch für das betreffende Porto aufkommen müssen und überdies derartige Sendungen durch Benutzung der Orts- oder nächsten Buchhandlungen in der Regel ganz zu vermeiden sind.

Spedition von Päckereien nach Schweden.

7) Für die mit der Post auf dem Seewege per Ystadt nach Schweden zu versendenden Päckereien ist durch das Cirkular vom

Digitized by Google

28. September 1818. vorgeschrieben worden, daß sie an einen Spediteur in Ystadt adressirt sein müssen. Die Schwedischen Zollgesetze machen eine ähnliche Vorsichtsmaßregel auch bei Versendungen über Dänemark nach Schweden nothwendig.

Sämmtliche Postanstalten werden daher angewiesen, in den Monaten, während welcher die regelmäßige Seepost-Kommunikation zwischen Greifswald und Ystadt unterbrochen ist, nach Schweden bestimmte Packete zur Beförderung nur anzunehmen, wenn dieselben an ein Handlungshaus in Hamburg oder Altona adressirt sind.

Packet-Sendungen nach Polen.

8) Die im Königreiche Polen bestehenden Zollgesetze bestimmen, in Bezug auf die mit den Posten eingehenden Päckereien, Nachstehendes:

1) dergleichen Sendungen müssen von einer Inhalts-Deklaration nach folgendem Schema begleitet sein:

Beschaffenheit des Collo, wenn dasselbe mit Emballage versehen ist.	des Collo				Gattung der Waare nach dem Tarife.	Güte der Waaren.		Ort und Datum. Unterschrift des Deklaranten.
	Zeichen.	Nummer	An wen?	Bestimmungsort.		Netto-Gewicht (mit Bezeichnung der Waare und welchem Lande sie angehört.)	Anzahl.	
							a) Stücke im Ganzen, b) Reste, c) Proben, d) Dutzend ꝛc.	

2) Diese Päckereien werden, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, Behufs der Zoll-Revision, welche im Beisein des Adressaten oder einer von demselben beauftragten Person bewirkt wird, zunächst auf Warschau dirigirt, von wo sie erst nach erfolgter Zoll-Revision an ihren Bestimmungsort abgehen.

3) Bücher, Drucksachen, Schriften, Steindrücke, Kupferstiche, Skizzen, Gemälde, Abgüsse und Abdrücke müssen von allen übrigen Gegenständen getrennt und in abgesonderte Colli verpackt sein, weil dieselben zur Censur nach Warschau befördert werden.

Diese letzte Vorschrift haben auch Personen, welche mit der Post nach Polen reisen, in Bezug auf ihr Reisegepäck zu befolgen, weil sie sonst an der Gränze einen bedeutenden Aufenthalt erfahren.

Von diesen Bestimmungen haben die Postanstalten die Aufber von Päckereien nach dem Königreiche Polen in Kenntniß zu

Digitized by Google

setzen, die Beibringung der vorgeschriebenen Deklaration von denselben zu verlangen und die Postreisenden nach Polen auf die Bestimmung ad 3. aufmerksam zu machen.

Packete nach Oesterreich erfordern vollständige Inhalts-Deklaration.

10. Vor Kurzem ist ein nach Oesterreich bestimmtes, mit zwiefacher Inhalts-Deklaration versehenes Packet, welches einen Apparat zum Malen enthielt, aus dem Grunde von der Oesterreichischen Gränz-Zollbehörde zurückgewiesen worden, weil die einzelnen Bestandtheile dieses Apparates, als Farben, Pinsel, Leinwand ꝛc., ihrem Gewichte, Werthe und ihrer Anzahl nach, in der Deklaration nicht speziell angegeben waren.

Zur Vermeidung solcher Zurückweisungen und der daraus folgenden Porto-Reklamationen werden die Postanstalten, mit Bezug auf die Vorschriften in den Cirkularien vom 2. Juli 1821. und vom 19. August 1823., sowie im §. 21. des General-Cirkulars vom 9. Juni 1831., wiederholt auf das Erforderniß zwiefacher, vollständiger Inhalts-Deklarationen zu den nach den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten bestimmten Fahrpost-Sendungen aufmerksam gemacht.

Frankirungszwang bei Briefen an Allerhöchste und Höchste Personen, nur bedingt anwendbar.

11. Die Vorschrift, wonach Briefe an Se. Majestät den König und an die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses dem Frankirungszwange unterworfen sind, bezieht sich nur auf solche Schreiben, welche ausschließlich das Interesse der Absender betreffen und Bittschriften und dergleichen enthalten. Für Schreiben an die Allerhöchsten und Höchsten Personen ist daher, auch wenn selbige nicht mit öffentlichem Siegel versehen und nicht als Königliche oder Prinzliche Angelegenheiten bezeichnet sind, das Franko nicht unbedingt einzufordern. Es ist vielmehr der Name der Absender auf geeignete Weise auch bei Briefen an die Mitglieder des Allerhöchsten Königl. Hauses zu erfragen, und wenn diese mit dem Allerhöchsten Hause in näherer Verbindung stehen, oder sich beurtheilen läßt, daß die Briefe für die Allerhöchsten und Höchsten Adressaten von besonderem Interesse sind, so sind die Briefe ohne Porto-Erhebung abzusenden. Die betreffenden Postanstalten haben in solchen Fällen die Rubrik: „Allerhöchste Königliche Angelegenheit" oder „Prinzliche Angelegenheit" selbst auf die Briefe zu setzen.

Zahlung der den Hülfs-Anspännern gebührenden Extrapostgelder.

13. Vor Kurzem sind von einem Postamte Extrapostgelder, welche mehreren Kreis-Einsassen für gestellte Hülfspferde kompetirten, an einen Beamten des betreffenden Landrathsamts, gegen des

sen Quittung gezahlt, von diesem aber unterschlagen worden. Hierdurch sind Weiterungen in Absicht auf die Vertretung der unterschlagenen Summe entstanden. Gleichzeitig ist aber auch zur Sprache gekommen, daß die Landräthe sich niemals selbst mit Geldvereinnahmungen befassen dürfen, sondern daß alle öffentliche, Kommunal- oder Privat-Gelder, bei deren Auszahlung die Mitwirkung der Landraths-Aemter in Anspruch genommen wird, an die Königl. Kreiskassen abgeführt werden sollen. Den Postanstalten wird daher, mit Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 772. der Darstellung des Post-, Kassen- und Rechnungs-Wesens, zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo die Gestellung der Pferde durch Vermittelung der Königl. Regierungen oder der Kreisbehörden erfolgt ist, die den Hülfs-Anspännern kompetirenden Extrapostgelder ꝛc. nur an die betreffende Kreiskasse gegen gehörige, von dieser ausgestellte Quittung zu zahlen. Hat eine solche Vermittelung nicht stattgefunden, sondern sind die Hülfspferde durch die Postanstalten selbst oder durch die Magistrate beschafft worden, so sind die Verdienstgelder den Anspännern unmittelbar gegen deren Quittung zu zahlen.

Beschränkung des Porto-Kreditirens.

14) Es ist vorgekommen, daß zur Kompensation von länger als 1 Monat rückständig gebliebenem kreditirten Porto, welches bei der stattgehabten Kassen-Revision als Forderung der Postkasse angenommen war, Gegenforderungen an den betreffenden Postbeamten vom Korrespondenten geltend gemacht und dieserhalb an die Postkasse Ansprüche erhoben worden sind, welche nicht haben von der Hand gewiesen werden können.

Hieraus wird Veranlassung genommen, den Postanstalten die Bestimmung des §. 93. des Tax-Regulativs, wonach das Kreditiren des Porto nur gegen monatliche Berechnung und überhaupt nur unter Verantwortlichkeit des Postbeamten gestattet ist, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen und zugleich festzusetzen, daß bei stattfindenden Kassen-Revisionen die über einen Monat den Korrespondenten gestundeten, speziell zu bemerkenden Beträge nicht ferner als eine im Kassen-Konto zu verrechnende Forderung der Postkasse, sondern nur als eine Privatforderung des betheiligten Beamten an die Korrespondenten, angesehen werden dürfen, welche von dem betreffenden Beamten sogleich baar zur Kasse erstattet werden muß.

Die Post-Inspektoren, Amtsvorsteher ꝛc. werden angewiesen, bei den von ihnen abzuhaltenden Kassen-Revisionen diese Anordnung genau zu befolgen.

Digitized by Google

Verbot auswärtiger, in deutscher Sprache erscheinender Druckschriften.

15. Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß in Nordamerika in deutscher Sprache erscheinende politische Zeitungen mit den Posten in die diesseitigen Staaten eingeführt worden sind. Ich finde mich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Postanstalten auf den, durch das Allerhöchste Publikations-Patent vom 25. Septbr. 1832. (Gesetz-Samml. Nr. 20. pro 1832. S. 216.) bekannt gemachten Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832. aufmerksam zu machen, worin es wörtlich heißt:

„Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache in Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren."

Die Postanstalten haben sich bei eigener Vertretung hiernach genau zu achten, und diejenigen derartigen Blätter, welche unter Kreuzband oder auf andere Weise bei ihnen eingehen, zurückzuhalten, gegen Zahlung des Porto an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, dem Adressaten von dem Geschehenen Kenntniß zu geben und dem General-Postamte Bericht zu erstatten.

Lohnfuhren der Posthalter.

16. Die im §. 16. der Post-Fuhr-Kontrakte enthaltene Bestimmung, daß die Posthalter nicht ohne Genehmigung des General-Postamts Lohnfuhren verrichten dürfen, wird häufig übertreten. Die Postamts-Vorsteher und Post-Inspektoren werden hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich genau davon in Kenntniß zu erhalten, ob die unter ihrer Aufsicht stehenden Post-Fuhr-Unternehmer der obigen Vorschrift nachkommen. Entgegenhandlungen sind anzuzeigen, eventualiter ist die nachträgliche Genehmigung mit Anführung derjenigen Verhältnisse, welche solche zulässig machen, einzuholen. Zugleich wird, zur Beseitigung eines jeden Zweifels über die Verpflichtung der Posthalter zur Zahlung der Gewerbesteuer-Abgabe, den Postanstalten bekannt gemacht, daß die Posthalter zwar als solche, und insofern sie die kontraktlichen Postpferde ausschließlich zum Postfuhrdienste benutzen, gewerbesteuerfrei sind, daß dieselben aber in die Kategorie anderer Privatfuhrleute treten, sobald sie Lohnfuhren verrichten, in diesem Falle daher auch von den Pferden, welche sie dazu hergeben, gleichviel, ob solche zu den Postdienstpferden gehören, oder zu Lohnfuhren besonders unterhalten werden, die gesetzliche Gewerbesteuer zu zahlen

Digitized by Google

verpflichtet sind. Die Amtsvorsteher haben darauf zu sehen, daß sich die Postfuhr-Unternehmer dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Geleise der Schnell- und Fahrpostwagen.

17) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß im ganzen Umfange der Monarchie auf chaussirten Straßen auch fernerhin Schnell- und Fahrpostwagen gebraucht werden dürfen, die ein breiteres, als das zu 4 Fuß 4 Zoll gesetzlich bestimmte Geleise haben.

Berlin, den 5. Dezember 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

63.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an die Gerichtsschulzen und Genossen zu Kossendau, in Schlesien, die Gestellung von Posthülfspferden betreffend.

Den Gerichtsschulzen und Genossen zu Kossendau eröffne ich auf die Vorstellung vom 2. d. M.,

worin Dieselben Sich darüber beschweren, daß bei dem im Jahre 1835. bei Liegnitz stattgehabten Manöver die Rustikal-Besitzer allein, unter Freilassung der Dominien, zur Gestellung von Pferden herangezogen worden seien, und darauf antragen, in künftigen Fällen dieser Art die fragliche Leistung auf die Dominien mit zu vertheilen,

hierdurch zum Bescheide, daß ich dasjenige, was die Regierung zu Liegnitz dieserhalb unterm 16. v. M. (Anl. a.) den bäuerlichen Eingesessenen zu Kossendau zu erkennen gegeben hat, nur bestätigen, und daher auf den Antrag der Supplikanten nicht eingehen kann, da hier keinesweges von Militair-Vorspann, sondern lediglich von Gestellung von Hülfs-Postpferden die Rede ist, zu dieser aber nach Observanz und Gesetz die Dominien nicht verpflichtet sind, und daher auch nicht dazu angehalten werden können.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Den bäuerlichen Einsassen zu Kossendau eröffnen wir auf die Eingabe vom 30. v. M., daß nach der Bestimmung der noch in Kraft be-

Digitized by Google

stehenden Allerhöchsten Edikte vom 30. April 1755. und vom 11. April 1766.,

nur die Bürger in den Städten und die Unterthanen (Bauern) auf dem Lande die nöthigen Posthülfspferde zu stellen verpflichtet sind. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist auch im Liegnitzer Kreise stets verfahren worden, und eine Observanz, wonach die Dominia bei dergleichen Pferdegestellungen mit angezogen worden wären, ist nicht erwiesen.

Das Allerhöchste Gesetz vom 28. Oktober 1810., worauf sich Supplikanten beziehen, betrifft dagegen den Militair-Vorspann, von dem allerdings die Dominia nicht ausgeschlossen bleiben sollen, und es kann solches auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Wenn die Postbehörde in gewöhnlichen Fällen dem vorhandenen Bedürfnisse durch unmittelbare Miethe der nöthigen Pferde genügt, so reicht diese Maßregel bei außerordentlichen Ereignissen, wie dies namentlich im vorigen Jahre bei Gelegenheit der zahlreichen Anwesenheit der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften zur Zeit der Revue stattgefunden hat, doch nicht aus, und es muß alsdann die Vermittelung der Kreisbehörde nothwendig eintreten; aus der Prozedur in gewöhnlichen Fällen kann aber die Befreiung der bäuerlichen Einsassen von einer ihnen gesetzlich obliegenden Leistung nicht hergeleitet werden.

Diesemnach kann auch dem Gesuche der bäuerlichen Einsassen keine weitere Folge gegeben werden.

Liegnitz, den 16. November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die bäuerlichen Einsassen zu Kossendau.

64.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, das Verfahren mit unbestellbaren Fahrpost-Sachen und zurückgebliebenen Passagier-Effekten betreffend.

In Bezug auf die Fahrpost-Sendungen, welche nicht angenommen worden sind, oder deren Adressaten nicht ermittelt werden können, sowie auf die Passagier-Effekten, welche in den Postwagen, in den Passagierstuben und übrigen Dienst-Lokalien zurückbleiben und nicht anzubringen sind, hat bisher bei den Postanstalten ein übereinstimmendes Verfahren nicht stattgefunden.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. wird daher hierüber Folgendes bestimmt:

1) Fahrpost-Sendungen, deren Annahme der Adressat verweigert, werden sofort an den Absendungsort zurückgesandt und zwar unter Angabe des Absenders, insoweit dieser vom Adressaten zu erforschen ist.

Digitized by Google

2) Ist der Adressat eingehender Fahrpost-Sendungen unbekannt und nicht zu erfragen, so erfolgt nach 14 Tagen ebenfalls die Zurücksendung an den Absendungsort. Von den, wegen mangelhafter Adresse, oder weil der Adressat unbekannt ist, nicht anzubringenden, über 40 Pfund schweren Packeten, Kisten ꝛc. ist jedoch, zur Vermeidung unnöthiger Belästigung der Posten und hoher Portokosten, zunächst die Adresse oder der Begleitbrief der absendenden Postanstalt mit der Aufforderung zurückzusenden, von dem durch die Handschrift der Adresse oder aus dem Siegel zu ermittelnden Absender eine Vervollständigung der Adresse oder seine schriftliche Erklärung zu erfordern, in welcher andern Art er über die Sachen disponiren will. Eine solche Aufforderung ist jede Postanstalt spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfange zu erledigen verpflichtet.

Nach Maßgabe der vom ermittelten Absender abgegebenen Erklärung ist dann zu verfahren.

Erst wenn diese Maßregel ohne Erfolg in Anwendung gekommen ist, werden die erwähnten schweren Sachen an den Absendungsort zurückgesandt.

3) Kann der Absender einer an den Abgangsort zurückgekommenen Sendung aus der Handschrift der Adresse oder aus dem Siegel nicht ermittelt werden, so sind die Begleitbriefe oder Adressen (ohne Packet) an die Kommission zur Eröffnung der unbestellbaren Briefe in Berlin einzusenden, von welcher dieselben nach Ermittelung und Angabe der Absender den betreffenden Postanstalten unverzüglich wieder zugehen werden.

4) Jeder ermittelte Absender einer unbestellbaren Sendung ist verpflichtet, dieselbe gegen Entrichtung des aufgelaufenen Porto und Lagergeldes zurückzunehmen, und muß hiezu nöthigenfalls, nach Maßgabe des §. 97. des Tax-Regulativs, durch die Gerichte angehalten werden. Bleibt dieses Verfahren wegen Vermögenslosigkeit des Absenders fruchtlos, so werden dergleichen Sendungen in derselben Art, wie diejenigen, deren Absender unermittelt geblieben sind, an das General-Postamt eingesandt, um unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Besten der Post-Armenkasse öffentlich an den Meistbietenden verkauft zu werden.

5) Wird der Absender einer unbestellbaren Sendung durch das ad 3. vorgeschriebene Verfahren nicht ermittelt, so muß eine Anzeige von der zurückgekommenen Sendung, unter Aufforderung des unbekannten Absenders zur Empfangnahme derselben, öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz, und falls im Orte oder in der Provinz kein Intelli-

Digitized by Google

genzblatt gedruckt wird, in das Amtsblatt der betreffenden Regierung inserirt werden.

Bleibt dieses ohne Erfolg, so werden die an den Absender nicht anzubringenden Sachen nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Zurückkunft an gerechnet, an das General-Postamt eingesandt, und zwar Seitens der untergeordneten Postanstalten durch die denselben vorgesetzten Postämter. Diesen Sendungen muß

a. ein Verzeichniß, welches den Tag der ersten Absendung, den Tag der Zurückkunft, den Namen des Absenders, insoweit derselbe ermittelt worden ist, den Namen des Adressaten, die nähere Bezeichnung der Sendung, und die Angabe des darauf haftenden Porto und Lagergeldes genau enthält, und

b. ein Exemplar des öffentlichen Blattes, worin die an den unbekannten Absender erlassene Aufforderung abgedruckt ist, beigefügt werden.

Von dem Verzeichnisse ad a. hat die betreffende Postanstalt eine Abschrift zurück zu behalten und bei jeder Reklamation einer bei derselben zur Post gelieferten und angeblich nicht bestellten Sendung vor Ablassung eines desfallsigen Laufzettels die vorhandenen, als unbestellbar zurückgekommenen Sendungen, imgleichen das erwähnte Verzeichniß nachzusehen, damit der reklamirte Gegenstand, falls er sich unter den zurückgekommenen Sendungen befindet, dem Absender gegen Entrichtung des Porto und Lagergeldes ausgeliefert werden kann. Die an das General-Postamt bereits eingesandten Gegenstände, deren Verkauf erst nach Ablauf Eines Jahres vom Tage der Aufgabe an gerechnet, stattfindet, sind, falls der Absender innerhalb dieser Zeit sich meldet, zu reklamiren.

6) Das Lagergeld für unbestellbare Sendungen wird von der Postanstalt des Bestimmungsorts bis dahin berechnet, wo die Zurücksendung an den Abgangsort erfolgt, jedoch in keinem Falle für mehr als 14 Tage. Bei der Postanstalt am Abgangsorte kömmt für die als unbestellbar zurückgekommenen Sendungen kein Lagergeld in Ansatz.

Das Porto sowohl, als das Lagergeld und die Insertionskosten der öffentlichen Bekanntmachung der unbestellbaren, an das General-Postamt eingesandten Gegenstände wird von dem Postamte, welches die Einsendung bewirkt hat, einstweilen als kreditirtes Porto notirt. Die Erstattung dieser Beträge erfolgt, sobald der Verkauf der Sachen stattgefunden hat.

7) Sind die Sachen, deren Annahme verweigert wird, oder welche nicht anzubringen sind, bereits verdorben, so werden sie, unter Beobachtung des im Cirkulare vom 1. September c. für verdorbene Wildsendungen vorgeschriebenen Verfahrens weggewor-

Digitized by Google

fen. Ist aber vorauszusehen, daß die Sachen, ohne zu verderben, den Ort der Absendung nicht erreichen können, so werden sie sogleich, so gut als thunlich, verkauft. In beiden Fällen wird der absendenden Postanstalt, bei Rücksendung der Adresse, Nachricht gegeben, und im zweiten Falle die Lösung, zur Ueberlieferung an den Absender, beigefügt, gleichzeitig aber dem General-Postamte vom Geschehenen Anzeige erstattet. Kann der Absender nicht ermittelt werden, so wird der gelöste Betrag, unter gleichzeitiger Berichtserstättung, an die Post-Armenkasse eingesandt.

Auf die in den Postwagen, in den Passagierstuben und sonstigen Dienst-Lokalien zurückgebliebenen Passagier-Effekten, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, finden die §§. 62. und 63. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. ebenfalls Anwendung.

In Bezug auf dieselben haben die Postanstalten folgendes Verfahren zu beobachten.

Von dem Auffinden solcher Effekten muß zunächst den Postanstalten der betreffenden vor- und rückliegenden Kourse durch einen Laufzettel Nachricht gegeben werden, um den Eigenthümer zu ermitteln; auch ist ein Verzeichniß dieser Gegenstände am Annahme-Fenster und in der Passagierstube öffentlich auszuhängen.

Bleibt dieses ohne Erfolg, so wird ein Verzeichniß der aufgefundenen Sachen, insofern sie einen ungefähren Werth von einem Thaler und darüber haben, und eine genau bezeichnende Beschreibung derselben thunlich ist, in das Orts-Intelligenz- oder Wochenblatt, und wenn dergleichen nicht existirt, in das Regierungs-Amtsblatt der Provinz inserirt, und der Eigenthümer zur Empfangnahme derselben aufgefordert.

Meldet sich der Eigenthümer binnen drei Monaten nicht, so werden die Sachen in derselben Art, wie die nicht anzubringenden Fahrpost-Sendungen, an das General-Postamt eingesandt. Ein Verzeichniß derselben ist zurückzubehalten, und über später eingehende Reklamationen Bericht zu erstatten.

Der Verkauf dieser Gegenstände für Rechnung der Post-Armenkasse erfolgt erst nach Ablauf Eines Jahres, vom Tage der Aufforderung an gerechnet. Hinsichtlich der verdorbenen und dem Verderben unterworfenen Sachen kommen die Vorschriften sub 7. in Anwendung. Der aufkommende Erlös ist in diesem Falle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Post-Armenkasse einzusenden.

Nach diesen Bestimmungen haben die Postanstalten vom Eingange dieser Verfügung ab genau zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1836.

Der General-Postmeister.

Nagler.

Digitized by Google

65.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, (ausschließlich der in Hamburg, Bremen, Boitzenburg, Krakau, Frankenhausen, Sondershausen und im Anhaltschen) die Nebenausgaben bei Kourier- und Extrapostfuhren betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1837. ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, die Nebenausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

a. Das Postillon-Trinkgeld,
bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu 5 Sgr.
" " " " 3 u. 4 Pferden zu . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
" " " " mehr Pferden für jeden Postillon . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
} pro Meile.

b. Die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld),
für jeden Kourier- oder Extrapostwagen auf jeder Station zu 4 Sgr.

c. Das Wagengeld,
für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruht, zu 4 Sgr. pro Meile.
für einen ganz- oder halbverdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden, oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile,
wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d. Das Schmiergeld,
welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,
wenn mit Fett geschmiert wird, zu 3 Sgr.,
wenn mit Theer geschmiert wird, zu 2 Sgr.
Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann bezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

Die Postanstalten werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen, durch welche die bisherigen Sätze aufgehoben werden, genau zu verfahren, und die Extrapost-Tarife danach zu berichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

66.

Digitized by Google

66.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, das Paßverfahren gegen fremde Kouriere betreffend.

In Folge einer neueren Bestimmung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei wird die in dem General-Cirkulare Nr. 15. vom 1. September c. §. 20. enthaltene Vorschrift, daß fremden Kourieren nur dann Postpferde zur Weiterreise gestellt werden dürfen, wenn dieselben sich im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, hierdurch dahin modifizirt, daß die Pässe fremder Kouriere zum Eingange in die Königl. Staaten zwar nicht unbedingt des Visa der betreffenden diesseitigen Gesandtschaften, Konsulate oder Handels-Agenten im Auslande, wohl aber des Visa der diesseitigen Grenzbehörde bedürfen. Es sollen deshalb in dem Falle, wo ein fremder Kourier mit einem von der betreffenden diesseitigen Gesandtschaft ꝛc. visirten Passe nicht versehen ist, demselben nur dann auf der diesseitigen Grenz-Station Postpferde zur Weiterreise gestellt werden, wenn die am Orte befindliche selbstständige Polizeibehörde zu diesem Behufe den Paß mit ihrem Visa versehen hat. Ist eine solche Behörde aber am diesseitigen Grenzorte nicht vorhanden, so dürfen dem Kouriere zur Fortsetzung seiner Reise nur bis zur nächsten, auf der Tour befindlichen Polizeibehörde Postpferde verabfolgt werden. In dem Begleitzettel ist dieserhalb das Nöthige zu bemerken, und von denjenigen Postanstalten, welche hiernach verpflichtet sind, auf Beschaffung des Visa der Pässe zu sorgen, möglichste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solches in keinem Falle unterlassen werde.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat den betreffenden Polizeibehörden über das ihrer Seits zu beobachtende Verfahren nähere Instruktion zugehen lassen. *)

Berlin, den 18. Oktober 1836.

Der General-Postmeister.

Nagler.

*) im 1sten Hefte, S. 191.

67.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Portofreiheit in Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen betreffend.

In dem Portofreiheits-Verhältnisse für Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen haben bisher mancherlei Verschiedenheiten bestanden. Um hierunter eine angemessene Gleichmäßigkeit herzustellen, ist die gedachte Portofreiheit, unter Aufhebung aller früheren desfallsigen Verordnungen, im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerio, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, wie folgt, regulirt worden.

Die Portofreiheit findet statt:

1) Für sämmtliche, mit öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Herrschaftliche Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Sachen" versehene Korrespondenz in rein amtlichen Angelegenheiten der Bergwerks- oder Hütten- ꝛc. Behörden unter sich, oder mit anderen Behörden;
2) für die Einsendung der Bergwerks- ꝛc. Ueberschuß-Gelder und Bergwerks- ꝛc. Gefälle von den ersten Rezepturen bis zu den Central- und General-Kassen, so wie für sonstige Geldsendungen in amtlichen Angelegenheiten zwischen den Bergwerks-Behörden;
3) für Paketsendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden in amtlichen Angelegenheiten, und zwar, wenn sie in einzelnen Akten und Rechnungs-Sachen bestehen, ohne Gewichts-Einschränkung, wenn sie aber andere Gegenstände enthalten, nur bis zum Gewichte von 10 Pfund posttäglich von einer und derselben absendenden, an eine und dieselbe empfangende Behörde. Im Ganzen dürfen von einer und derselben Bergwerks- ꝛc. Behörde an verschiedene Empfangs-Behörden mit einer Post nicht über 50 Pfund an Paketen portofrei versendet werden.

Dagegen sind portopflichtig:

1) die von den Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Behörden an einzelne Beamte oder Kommissarien zu versendenden Gehälter, Diäten oder andere Gebühren;
2) Sendungen wegen Anschaffung von Büchern und Bureau-Bedürfnissen für den Bergwerks- ꝛc. Dienst;
3) alle Korrespondenz-, Geld- und Paket-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäfts-Betriebes der Bergwerks- ꝛc. Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Be-

Digitized by Google

hörden selbst, wofern sie direkt diesen Handelsverkehr betreffen;

4) die Korrespondenz ꝛc. dieser Behörden nach und von dem Auslande.

Hiernach soll vom 1. Januar k. J. an verfahren werden, was den Postanstalten zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

68.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Ermäßigung des Porto's bei Aktenversendungen in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs-Sachen betreffend.

Wie den Postanstalten schon aus dem §. 9. Nr. 4. des in der Gesetz-Sammlung Nr. 11. von diesem Jahre enthaltenen Regulativs über die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, bekannt ist, sollen in diesen Angelegenheiten die betreffenden Parteien bei den Portokosten in dem Maße erleichtert werden, daß bei Akten-Versendungen, statt der Porto-Taxe für Schriften, (§. 11. des Porto-Regulativs) nur das Porto für Waaren (Paket-Porto §. 23. seq. des Porto-Regulativs) zu erheben ist.

Diese Akten-Sendungen gehören zu den, in der Uebereinkunft wegen der Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Landes-Kultur Sachen vom 5. November 1822. ad 3. bezeichneten, portopflichtigen Gegenständen, die von den General- oder Spezial-Kommissionen abgesendet werden, oder an dieselben eingehen.

Zur Unterscheidung sowohl von den gewöhnlichen portopflichtigen, als auch von den in Landes-Kultur-Sachen vorkommenden portofreien Akten-Sendungen, werden die obgedachten Akten-Sendungen, worauf die Paket-Porto-Taxe Anwendung findet, mit der Rubrik:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs-Sachen. Porto-Moderation laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. April 1836."

versehen werden.

Durch diese Rubrik ist auch in den Karten die Anwendung der Paket-Porto-Taxe, statt der Akten-Taxe, bei den betreffenden Sendungen zu justifiziren. Diese Porto-Ermäßigung beschränkt sich übrigens auf Akten-Versendungen, insoweit solche zur Kategorie der Paket-Sendungen gehören. Bei Sendungen in Briefform bis 16 Loth erleidet also in diesen Angelegenheiten die allgemeine Schrifttaxe keine Aenderung. Den Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

69.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten in denjenigen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, die Ausstellung von Aktenscheinen für die Gerichtsbehörden betreffend.

Nach neueren gesetzlichen Bestimmungen sind die Gerichtsbehörden in denjenigen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht Gültigkeit hat, verpflichtet,

a. in Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß-Angelegenheiten und
b. in Hypotheken-Angelegenheiten, bei Benachrichtigung der Hypotheken-Gläubiger von Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten,

die in dem §. 19. des Porto-Tax-Regulativs ad G. a. gedachten Aktenscheine über die richtige Auflieferung der Verfügungen zur Post, beizubringen. Nach Analogie der in demselben §. des gedachten Regulativs für ähnliche Fälle enthaltenen Bestimmung würden die kolligirenden Postanstalten befugt sein, für eine jede solche Verfügung eine Gebühr von $3\frac{3}{4}$ Sgr. in Anspruch zu nehmen. Da indeß oft eine beträchtliche Anzahl Verfügungen in einer und derselben Angelegenheit erlassen und über deren Aufgabe zur Post, insofern sie gleichzeitig erfolgt, nur Ein Aktenschein verlangt wird, so würde es nicht nur den Parteien unverhältnißmäßige Kosten verursachen, sondern auch mit der geringen Mühwaltung, welche die Postanstalten dabei haben, nicht in Einklang stehen, wenn in diesen Fällen die fragliche Gebühr für jede einzelne Verfügung erhoben werden sollte. Zur Beseitigung dieser Mißver-

Digitized by Google

hältnisse ist, im Einverständnisse mit des Herrn Justizministers Mühler Excellenz, angeordnet worden, daß

1) für eine, zwei oder drei, auf einmal zur Post gelieferte Verfügungen in einer und derselben Angelegenheit, und in Einen Aktenschein zusammengefaßt, der einfache Satz von $3\frac{1}{4}$ Sgr., und
2) für mehr als drei auf einmal zur Post gelieferte Verfügungen in derselben Angelegenheit, und in Einen Aktenschein zusammengefaßt, der Satz von 1 Sgr. für jede Verfügung entrichtet werden soll;
3) müssen die Aktenscheine nach dem beiliegenden Formulare (a.) ausgefertigt werden.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die, in den Eingangs gedachten Angelegenheiten Seitens der Gerichte zu erlassenden Verfügungen. In allen übrigen Fällen, wo die Ertheilung von Aktenscheinen früher schon statt fand, bewendet es bei der bisherigen Verfassung.

Die Postanstalten haben sich von jetzt ab hiernach genau zu achten.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

Der General-Postmeister.
Nagler.

---

a.

Formular zu den Aktenscheinen.

Daß folgende in der Subhastations- [oder Kaufgelder-Liquidations-] Prozeß-Sache [oder in der Hypotheken-Sache] des N. N. erlassene Verfügungen des [Benennung des Gerichts]

als

1) die an den N. N. zu N. N. sub Nr.
2) die an den " " " " "
3) u. s. w.

heute zur Post geliefert worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. den ten [Monat und Jahr.]

Post-Amt.

Digitized by Google

IV.

Landbau.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Verhältnisse der bei denselben angestellten niedern Subalternen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Inhaber der niedern Subalternen-Stellen bei den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, da ihnen nach §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. kein Anspruch auf Pension zusteht, auch nicht mit Beiträgen zum Pensions-Fonds zugelassen werden sollen.

Es soll vielmehr wegen derselben bei der allgemeinen Verwaltungs-Regel verbleiben, wornach diese Individuen nur mit dem Vorbehalte der Kündigung angestellt werden.

Die Königl. General-Kommission wird daher angewiesen, die von den Kanzleidienern oder Boten erhobenen Pensions-Beiträge denselben wieder zurück zu geben, und solche demnächst bis ult. Dezember 1835. und pro 1836. zur besondern Erstattung zu liquidiren.

Berlin, den 12. Oktober 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Posen, die Diäten der Feldmesser betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. General-Kommission vom 15. d. M.

ob die im §. 5. der Instruktion vom 16. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 188.) wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Diäten-Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden?

Digitized by Google

wird Derselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, so weit nämlich die Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nichts anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorhanden ist, bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamten-Klasse, anzunehmen.

Berlin, den 26. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Gebühren-Sätze der Feldmesser und Spezial-Kommissarien für angefertigte Karten vermessener Flächen betreffend.

Das Feldmesser-Reglement (vom 29. April 1813. Annal. Jahrg. 1827. S. 783—808.) hat die Gebührensätze unter der Voraussetzung festgestellt, daß beim Auftragen der Karten ein Maßstab von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge angewendet worden; es enthält aber keine Bestimmmungen darüber, wenn ein größerer, als der vorgedachte Maßstab, angeordnet oder untergelegt wird.

Einzelne Auseinandersetzungs-Behörden haben sich deshalb veranlaßt gesehen, den §. 13. des Feldmesser-Reglements zum Theil durch analoge Anwendung der für das Kopiren der Karten im §. 95. angegebenen Positionen zu ergänzen; — indeß finde ich die desfallsigen zu meiner Kenntniß gekommenen Grundsätze nicht überall angemessen, und sehe mich daher veranlaßt, auf Grund eines besonders eingeforderten Gutachtens der Ober-Bau-Deputation bis zur Publikation eines neuen Feldmesser-Reglements, Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn die Karten der für den Zweck einer Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung vermessenen Flächen nach einem größeren, als dem im Feldmesser-Reglement vorausgesetzten gewöhnlichen Maßstabe, gezeichnet werden sollen: so erhält der Geometer eine Zulage, welche nach Verhältniß des größeren oder kleinern Maßstabes steigt oder fällt.
2) Dieselbe regulirt sich nach folgenden Sätzen:

Digitized by Google

Maßstab.	Zulage pro Morgen	auf 1388⅔ M. Rthlr. Sgr. Pf.	Fläche der Karte in $\frac{1}{100}$ □R.
50 R, auf einen Dezimalzoll	— Pf.	— — —	1.
45 " "	1 "	3 . 25 . 9	$1\frac{19}{81}$.
40 " "	2 "	7 . 21 . 6	$1\frac{9}{16}$.
35 " "	3 "	11 . 17 . 3	$2\frac{2}{49}$.
30 " "	4 "	15 . 13 . —	$2\frac{7}{9}$.
25 " "	5 "	19 . 8 . 8	4.

3) Mit dieser nach Maßgabe der vermessenen und aufgetragenen Flächen bestimmten Zulage ist die Vergütigung für den Maßstab, die Schrift ꝛc. mit gewährt, und passirt für dergleichen weiter nichts.

4) Die obigen Sätze beziehen sich stets auf den Fall, daß eine Brouillon- und zwei Reinkarten abgeliefert werden, fehlt eine dieser letzteren, so wird nicht der dritte Theil der Zulage, sondern nur der Satz für das Kopiren in Absatz gebracht.

5) Nach dieser Anweisung wird bei allen erst jetzt zur Festsetzuug und Anweisung kommenden Liquidationen verfahren, Reklamationen wegen derjenigen, welche vorher schon festgesetzt und angewiesen wurden, finden nicht Statt.

Die Königl. General-Kommission (Regierung) hat nach Maßgabe des Obigen Ihre Spezial-Kommissarien und Geometer mit weiterer Anweisung zu versehen und Sich selbst darnach zu achten.

Berlin, den 14. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

73.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Kopialien für Feldmesser betreffend.

Auf den Bericht der Königl. General-Kommission vom 5. Oktober d. J.

die Kopialien-Ansätze betreffend,

eröffne ich Derselben, daß ich mich nicht bewogen finden kann, in Ihrem Falle eine Ausnahme von den, in dem Erlasse vom 17. September d. J. *) ertheilten Vorschriften zu machen. Sie legt

*) im 3ten Hefte S. 595.

Digitized by Google

dieselben jedoch in so fern unrichtig aus, als Sie dafür hält, daß den Feldmessern, ohne Unterschied der Fälle, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register und zwar für den Bogen — 5 Sgr. Kopialien zu bewilligen sind. Dies ist, wie schon in jenem Erlasse dadurch,

daß dies ausnahmsweise gestattet werden kann,

angedeutet worden, nur dann angemessen, wenn sich die von denselben angefertigten Reinschriften der gedachten Register durch Genauigkeit und Sauberkeit auszeichnen.

Berlin, den 7. November 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission zu Stendal und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige General-Kommissionen, so wie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

74.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Diäten für die als Assistenten oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien betreffend.

Dabei wird der Königl. General-Kommission zur Beachtung für künftige Fälle eröffnet, daß

a. Die Liquidationen der unter Ihrer Genehmigung als Assistenten, oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien nach Maßgabe der denselben zukommenden Sätze an fixirten und temporairen Diäten festzusetzen, und

b. nicht auf die Kasse, sondern auf die Parteien selbst anzuweisen sind, von welchen der Mandatarius sich den Betrag — wie jeder andere Bevollmächtigte oder Assistent, einzuziehen hat.

c. den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien wird der Betrag der erstern für die Zeit, auf welche ihnen als Assistenten oder Bevollmächtigten die obengedachte Remuneration angewiesen ist, bei der nächsten Zahlung der aus Ihrer Kasse zu erhebenden fixirten Diäten in Abgang gebracht

Digitized by Google

und so die besondere Berechnung zwischen der Kasse und den Parteien entbehrlich gemacht.

Berlin, den 30. Dezember 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission zu Soldin,
und abschriftlich zur Achtung an sämmtliche
übrige Königl. General-Kommissionen, sowie
an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

75.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, sowie an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, daß die Kommissarien für einen Kalendertag nicht mehr als eintägige Diäten liquidiren dürfen.

Der Königl. Regierung wird auf die in dem Berichte vom 10. September d. J. gemachte Anfrage eröffnet: daß die Kommissarien in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5. Nr. 2. der Instruktion vom 16. Juni d. J. zum Kosten-Regulativ vom 25. April c. allerdings befugt sind, für einen Kalendertag mehr als eintägige Diäten zu liquidiren. Dies gilt jedoch nur von den Arbeiten außer den Terminen. Wegen der auf die Termine verwandten Zeit ist im gedachten §. unter Nr. 4. für den Fall, wenn ein an einem Kalendertage abgehaltener Termin auch länger als sieben Stunden gedauert hat, bereits die Bestimmung getroffen: daß dann immer nur eintägige Diäten dafür liquidirt werden können. Für andere Fälle aber, wenn nämlich an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Parteien betreffende Termine abgehalten worden sind, ist nicht näher bestimmt. Denn aus der Vorschrift im §. 5. Nr. 5., welche den Kommissarien gestattet, für die Kalendertage, wofür volle Termins-Gebüren in Ansatz kommen, andern Parteien noch andere Arbeiten in Rechnung zu stellen, folgt keineswegs, daß ihnen gestattet sei, andern Parteien für die nämlichen Kalendertage volle Termins-Gebühren in Ansatz zu bringen. Vielmehr ist in Fällen, wo an demselben Tage mehrere verschiedene Angelegenheiten und Parteien betreffende Termine abgehalten worden, in Absicht auf dergleichen Termine, die im §. 6. a. a. O. wegen der Reisekosten ertheilte Vorschrift analogisch in Anwendung zu bringen, daß nämlich die für den Tag

Digitized by Google

zu liquidirenden Diäten unter die verschiedenen Parteien zu vertheilen sind.

In allen Fällen aber hat die Königl. Regierung bei den Liquidationen der Kommissarien durch Einsicht ihrer Geschäfts-Journale Kenntniß davon zu nehmen, ob für einen und denselben Kalendertag mehr als eintägige Diäten liquidirt sind, und alsdann mit ganz besonderer Sorgfalt die hierbei in Ansatz gebrachten Arbeiten auf das für dieselben anzunehmende Zeitmaß zu prüfen und die Ihr im §. 12. der Instruktion ertheilte Vorschrift strenge in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die Königl Regierungen zu Danzig, Königsberg und Gumbinnen, sowie an sämmtliche Königl. General-Kommissionen.

76.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. General-Kommission zu Breslau, betreffend die Gebühren-Sätze für die bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen zugezogenen Oekonomie-Kommissarien.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 1. d. M., wegen der Gebühren des von dem dortigen Revisions-Kollegio in der Dienstablösungs-Sache der Bauern zu N. bei Abfassung des Appellations-Erkenntnisses zugezogenen Oekonomie-Kommissarius N. N. zu erkennen gegeben, daß, da die Funktionen des bei Abfassung des zweiten Erkenntnisses zugezogenen Oekonomie-Kommissarius nach §. 14. in fine der Verordnung vom 30. Juni 1834. denen der übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegii gleich sind; die Arbeiten des Letzteren aber nicht nach Diäten honorirt, sondern mit den Sätzen der gerichtlichen Gebühren-Taxe vergütigt werden, welche zur Kasse der Königl. General-Kommission fließen, auch in Fällen vorliegender Art von den Parteien ein Mehreres nicht, als die festgesetzten Urtelsgebühren, eingezogen werden kann. Von diesen hat die Königl. General-Kommission das arbitrirte Honorar an den zugezogenen Oekonomie-Kommissarius zu zah-

Digitized by Google

len, die Diäten für dessen in Ansatz gebrachten Arbeitstage aber außer Rechnung zu lassen.

Berlin, den 11. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

77.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. General-Kommission hieselbst, daß deren Kommissarien für die Beglaubigung von Abschriften keine Gebüren bewilligt werden können.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 31. Oktober d. J.

wegen der Ihren Kommissarien für die Beglaubigung von Abschriften bewilligten Gebühren,

hierdurch zu erkennen gegeben: daß dergleichen Gebüren nicht passiren können, da die Sorge für getreue Abschrift bei allen von den Oekonomie-Kommissarien ausgehenden Ausfertigungen und mitzutheilenden Abschriften zu deren Obliegenheiten gehört, wofür schon in dem einfachen Kopialiensatz eine angemessene Vergütigung gewährt wird.

Berlin, den 17. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. General-Kommission zu Posen, betreffend die Gebüren-Sätze für vollstreckte Exekutionen und die Vertheilung der für Kommissarien gemeinschaftlich aufzubringenden Reisekosten.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage vom 29. v. M., wegen einiger Bestimmungen des Kosten-Regulativs vom 25. April und der Instruktion vom 16. Juni d. J. Folgendes eröffnet.

Die spezielle Bestimmung, daß die Exekutions-Gebüren nach der Sportel-Taxe für die Oberlandesgerichte anzusetzen sind, be-

Digitized by Google

zieht sich nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 4. des Regulativs auf den Fall, wenn die Königl. General-Kommission selbst oder deren Spezial-Kommissarien den Befehl dazu an die (hin und wieder von den General-Kommissionen besonders angestellten) Exekutoren erläßt. Geschieht die Exekution mittelst Requisition der Gerichte, so werden die Gebüren der Exekutoren nach der Sporteln-Ordnung für die bei jenen angestellten Exekutoren erhoben. Wegen der von dem requirirten Gerichte zu erlassenden Exekutions-Mandate können aber nach §. 9. a. a. O. keine Sporteln angesetzt werden.

Was die im §. 6. der Instruktion vom 16. Juni d. J. vorgeschriebene Vertheilung der aus verschiedenen in einer Tour abgemachten Geschäften entstandenen Reisekosten der Kommissarien betrifft, so muß nach den Umständen jedes Falles billig ermessen werden, wie diese Vertheilung zu bewirken ist. Das von Ihr bisher befolgte, angenommene und im Berichte näher entwickelte Verfahren:

> daß nämlich dergleichen Kosten, mit Rücksicht auf den Werth und die Wichtigkeit der betreffenden Sachen, auf die verschiedenen Interessenten nach billigem Ermessen vertheilt werden,

führt offenbar zu weit von dem zunächst liegenden Grunde der Vertheilung ab, daß nämlich den Parteien aller in Einem Geschäftszuge abgemachten Sachen die eben dadurch bewirkte Kosten-Ersparung zu statten kommen soll.

Der in dem Berichte weiter gemachte Vorschlag:

> daß nämlich die Kosten nach dem Verhältniß derjenigen Meilenzahl, welche bei besonderer Zu- und Rückreise für jeden einzelnen Ort zu liquidiren gewesen wäre, zu der wirklich zurückgelegten Meilenzahl auf die verschiedenen Interessenten vertheilt würde,

ist zwar an sich dem Verhältnisse ganz angemessen; er würde aber in manchen Fällen wieder zur Unbilligkeit führen. Sehr oft wird nämlich der Fall vorkommen, und es muß der Königl. General-Kommission sogar als Grundsatz empfohlen werden, daß den reisenden Kommissarien bei Gelegenheit gewisser Hauptgeschäfte andere, an sich nicht erhebliche Aufträge, die der besondern Zureise nicht werth sein würden, eben deshalb, weil sie bei Gelegenheit eines andern in der Nähe zu verrichtenden Geschäfts besser und wohlfeiler als sonst abgethan werden können, mit übertragen werden. Müßten in solchen Fällen die Parteien des Nebengeschäfts zu den Kosten im Verhältnisse der Entfernung ihres Orts von dem Wohnsitze des Kommissarius beitragen, so würde jener Zweck nicht selten vereitelt werden. Ja es könnte, namentlich bei den Geschäftsreisen der Mitglieder der Königl. General-Kommission, leicht der Fall vor-

Digitized by Google

kommen, daß ihnen größere Reisekosten zur Last gelegt würden, als wenn das Geschäft von einem andern in der Nachbarschaft wohnenden Kommissarius verrichtet worden wäre. Am angemessensten wird die Sache auf die Weise regulirt, wenn der eben erwähnte Vertheilungs-Grundsatz als Regel für die mit einander zu verbindenden Hauptgeschäfte angewendet wird; wegen der übrigen bei Gelegenheit derselben abgemachten Nebensachen aber das Beitragsverhältniß so bestimmt wird, daß den letztern nur die Kosten der Zureise von einem oder dem andern Orte der Hauptgeschäfte, oder von einer Zwischen-Station zur andern, zur Last gelegt werden, diese Kosten also von der Hauptsumme der Reisekosten vorweg in Abzug gebracht werden, und nur der Ueberrest unter die Interessenten der erheblichen Angelegenheiten vertheilt wird.

Berlin, den 23. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

79.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, das Verfahren bei den Bonitirungen betreffend.

Nachdem alle erforderten Gutachten über das bei Gelegenheit der Geschäfts-Revision der General-Kommission zu N. zur Sprache gebrachte Verfahren bei den Bonitirungen eingekommen, wird der Königl. General-Kommission (Regierung) (Derselben) deshalb, namentlich wegen der, in den unterm 6. Juli v. J. mitgetheilten Revisions-Bemerkungen zu Nr. XIII. 7—11. berührten Normen Folgendes zu erkennen gegeben.

1) Bei der ersten Vorlegung der Bonitirungs-Register ist von den einzelnen Theilnehmern nichts weiter zu fordern, als daß jeder sich über das Anerkenntniß derselben für seine eigenen Besitzthümer erkläre oder seine Erinnerungen dagegen anbringe; dies auch so bedingt, daß ihn sein Anerkenntniß nur unter Voraussetzung der gleichartigen Abschätzung der übrigen Besitzthümer bindet, und ihm, wenn späterhin auf Anlaß der Erinnerungen anderer Interessenten, Abänderungen in der Klassifikation vorkommen, diese ebenfalls zu statten kommen.

2) Gleichzeitig sind zwar auch die nach Nr. 3. a. a. O. zuzuziehenden Interessenten über den ganzen Inhalt der Bonitirungs-

Digitized by Google

Register zu vernehmen, jedoch nur zu dem Zwecke, um auf informatorischem Wege von den Erinnerungen, die im Interesse derjenigen Theilnehmer erhoben werden könnten, welche auf den Grundstücken anderer Interessenten angewiesen werden möchten, Kenntniß zu erhalten und die hiernach (zu 1. und 2.) sich etwa ergebenden Mängel vor der Berechnung des Separationsplans zu berichtigen.

3) Erst dann, wenn sich übersehen läßt, in welcher Lage jedem Interessenten seine Abfindung wird zu Theil werden können, und dies denselben, wenn auch nicht durch einen speziell berechneten Separationsplan, doch durch allgemeine Ueberschläge ungefähr zutreffend dargethan werden kann, ist von allen Interessenten das vollständige Anerkenntniß des Bonitirungs-Registers zu erfordern, und dann erst, wenn hiernach sämmtliche Ausstellungen zu übersehen sind, und deshalb eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, das im §. 31. der Verordnung vom 30. Juni 1834. vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Denn wenn auch das Beachtenswerthe desjenigen nicht verkannt wird, was einige Behörden für die Beibehaltung des bisher angenommenen Verfahrens angeführt haben, daß nämlich viel mehr Weiterungen gegen dir Bonitirung erhoben werden dürften, wenn das vollständige Anerkenntniß derselben erst dann, wenn jeder übersieht, wo er seine Abfindung erhalten soll, erfordert wird; daß sich ferner ohne ein bestimmtes Anerkenntniß der Bonitirung der Auseinandersetzungsplan mit Sicherheit nicht anlegen lasse und jedenfalls die größere Menge der Erinnerungen und die wiederholte Berechnung des Plans mit vermehrten Kosten verbunden sei: so ist es doch einleuchtend, daß die Interessenten, so lange sie nicht übersehen können, welch ein praktisches Resultat ihre Erklärungen für sie haben werden, dieselben über die Bonitirung der fremden Grundstücke mit großer Gleichgültigkeit abgeben; ja bei großen Feldmarken und einer großen Zahl von Interessenten überschreitet es sogar das Fassungs-Vermögen derselben, sich darauf vollständig einzulassen. Eben deshalb können ihnen auch, wie schon früher bemerkt ist, dergleichen Anerkenntnisse in Betreff der fremden Grundstücke, in Berücksichtigung der in den §§. 26. und 27. Tit. 10. Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung ertheilten Vorschrift, mit Bestande kaum entgegengesetzt werden. Dies vorausgesetzt, und weil die Bonitirung die erheblichste Grundlage einer gerechten Ausgleichung ist, gehört alles, was gegen das hiemit bestimmte Verfahren angeführt ist, zu den untergeordneten Rücksichten. Insbesondere bestätiget die Bemerkung, daß die Zulassung der Erinnerungen bei Vorlegung des Separationsplans dieselben in größerer Menge herbeiführen werde, die Voraussetzung, daß ohne eine solche Erinnerung das Interesse für den Gegenstand des Anerkenntnisses

Digitized by Google

bezüglich auf den Zweck, jeden auf gerechte Weise abzufinden, in der That werthlos ist. Wird dadurch auch eine oder die andere unstatthafte Erinnerung mehr hervorgerufen, so ist dies bezüglich auf das Geschäft der Schiedsrichter von keiner Erheblichkeit. Unter der Voraussetzung, daß man späterhin, wenn bei der Vorlegung des Plans, des vorhergegangenen Anerkenntnisses ungeachtet, noch erhebliche Erinnerungen wegen der Bonitirung erhoben werden, dennoch ihre Erörterung nicht versagen könnte, vereinfacht es sogar das Geschäft, wie es zur gleichförmigen und gerechten Erledigung gereicht, wenn alle zulässigen Erinnerungen gleich in einem abgemacht werden. Ohnedies ist das Verfahren über die Ausstellungen gegen die Bonitirung dadurch, daß es auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt ist, in dem Maße vereinfacht, daß man aus der Mehrzahl dieser Ausstellungen gar keinen zureichenden Anlaß entnehmen kann, den Betheiligten die möglichst vollständige Wahrnehmung ihres Interesses dabei zu verschränken. Was aber die Anlegung der Separationspläne anlangt: so müssen immer erst mannigfaltige Versuche und Ueberschläge gemacht werden, wie die Interessenten zufrieden zu stellen sind, ehe zu einer ganz genauen Ermittelung der Planlagen geschritten werden kann, und es genügt an der ungefähren, auf dergleichen Ueberschläge gegründeten Nachweisung, wie jeder danach etwa zu liegen kommen werde, um die Aufmerksamkeit jedes Einzelnen zu spannen und alle Nachtheile, die ihn dabei treffen würden, sei es rücksichtlich der Bonitirung oder in anderer Beziehung, zur Sprache zu bringen.

Die Königl. General-Kommission (Regierung) hat hiernach Ihre Spezial-Kommissarien, den im Vorstehenden ertheilten Anweisungen gemäß, mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 14. September 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

80.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, betreffend die Vollziehung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen.

Bei der von der Königl. General-Kommission in dem Berichte vom 8. September d. J. zur Sprache gebrachten Frage, wegen

wegen der formellen Behandlung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, handelt es sich zunächst davon: in welcher Weise diese Rezesse zu vollziehen sind? Die Königl. General-Kommission geht dabei von der Meinung aus, daß dies von dem Kreis-Landrathe geschehen könne. Im §. 166. der Verordnung vom 20. Juni 1817. ist aber die Regel dahin bestimmt:

daß die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen muß.

Davon sind in den §§. 41. und 43. der Verordnung vom 30. Juni 1834. nur die beiden Ausnahmen zugelassen, daß nämlich

„die Vollziehung auch vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten erfolgen kann," und „es der richterlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf, wenn der Rezeß vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet."

Eine gleiche Ausnahme ist wegen der von den Kreis-Landräthen aufgenommenen Rezesse keineswegs autorisirt; vielmehr ist in dem §. 3. der zuletzt gedachten Verordnung darauf hingewiesen, daß die Kreis-Vermittelungs-Kommissionen sich der zu dergleichen Geschäften ermächtigten Beamten bei dem Akte der Vollziehung zu bedienen haben. Die Königl. General-Kommission wird jedoch bei Ihren deshalb den Kreis-Landräthen zu ertheilenden Instruktionen dieselben zugleich darauf anzuweisen haben, daß sie bei der Auswahl der mit Vollziehung der Rezesse zu beauftragenden Beamten auf größtmöglichste Kostenersparung Bedacht nehmen.

Im Uebrigen ist dagegen nichts zu erinnern, daß es mit der Ausfertigung der Rezesse, über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, in gleicher Weise, wie bei den unter Vermittelung Ihrer Spezial-Kommissarien erfolgten Ablösungen und Separationen, gehalten werde.

Berlin, den 6. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission zu Stendal
und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche
übrige Königl. General-Kommissionen, sowie
an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

Digitized by Google

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg, das Verfahren bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse betreffend.

Die von der Königl. Regierung im Bericht v. 8. Oktbr. c. das von Ihr bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse bisher beobachtete formelle Verfahren betreffend, aufgestellte befremdende Behauptung, daß auch von den Gerichtsbehörden bei Verlautbarung von Erbrezessen und sogar bei Rekognitions-Verhandlungen den Interessenten zwar die Hauptdokumente zur Genehmigung vorgelegt, daß aber diese selbst nicht durch Unterschrift vollzogen, sondern von den Interessenten nur die über die Anerkennung aufgenommenen Verhandlungen unterschrieben würden, hat mich veranlaßt, zuvörderst mit dem Herrn Justizminister Mühler über diesen Gegenstand zu kommuniziren. Wie derselbe sich darauf geäußert hat, wird der Königl. Regierung aus der abschriftlichen Anlage (a.) mit dem Bemerken zu ersehen gegeben, daß es lediglich bei der Verfügung vom 2. September c. in Betreff der kostenfrei nachzuholenden Vollziehung des Rezesses in der Separations-Sache von Blaeszen sein Bewenden behält, und daß in der Folge überall das nach §. 167—169. der Verordnung vom 20. Juni 1817. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Berlin, den 8. Dezember 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das sehr geneigte Schreiben vom 6. d. M., bei Rücksendung des Berichts der Königl. Regierung zu Gumbinnen, hierdurch ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mit Dero erleuchteter Ansicht über die Nothwendigkeit der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen selbst durch Unterschrift der Interessenten vollkommen einverstanden bin.

Es stimmt damit auch die Vorschrift des §. 34. Tit. 43. Th. I. A. G. O. überein, und was die Königl. Regierung dagegen anführt, kann nur auf einem Mißverständniß oder Irrthume beruhen. Bei Erbrezessen ist die Vollziehung des Rezeß-Exemplars selbst durch die Parteien im §. 25. Tit 46. a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben, und Verlautbarungs- so wie Rekognitions-Verhandlungen setzen immer ein schon durch Unterschrift vollzogenes Instrument voraus. (§§. 21. 22. 25. Tit. 3. Thl. II. ebendaselbst.)

Digitized by Google

Das Allegat des §. 44. Tit. 2. Thl. II. A. G. O. in dem Berichte der Regierung paßt gar nicht; es ist daselbst nur davon die Rede, wie bei Vorlesung und Unterschrift aufgenommener Protokolle zu verfahren ist. Vielleicht ist §. 48. ebend. gemeint, der indeß nur den Fall betrifft, wo ein Vertrag vor einem versammelten Kollegium protokollirt wird,

Wenn übrigens Ew. Excellenz aus dem vorliegenden Falle vielleicht Veranlassung nehmen sollten, eine allgemeine Verfügung an alle General-Kommissionen zu erlassen, so ersuche ich um deren gefällige Mittheilung.

Berlin, den 13. November 1836.

Mühler.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staatsministers
und Ministers des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn v. Brenn, Excellenz.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. General-Kommission zu Posen, die Kopialien bei Rezeß-Ausfertigungen betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 30. v. M.

wegen der den Parteien für die Rezeß-Ausfertigungen in Rechnung zu stellenden Kopialien,

eröffnet: daß sich die Anrechnung der Ausfertigungen in beiden Sprachen (der deutschen und polnischen) von selbst versteht, auch bei der Austaxirung der Arbeit nach Points von selbst ergibt, was den Parteien dafür nach dem im Reskripte vom 17. September d. J. *) bestimmten Satze von 2½ Sgr. pro Bogen in Rechnung zu stellen ist, daß es also nicht auf Abänderung, sondern nur auf richtige Anwendung jenes Erlasses ankommt.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

*) im 3ten Hefte, S. 595.

83.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, betreffend die Akten-Einsendung an ersteres in Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage vom

Digitized by Google

18. November d. J. eröffnet: daß allerdings auch in den Fällen, wo über Nichtigkeitsbeschwerden durch das Geheime Ober-Tribunal entschieden werden soll, die Akten bei dem Ministerio zur weiteren Beförderung eingereicht werden müssen, da hierbei die Kompetenzfrage nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März 1834. eben sowohl in Erwägung zu ziehen ist, als wegen der Revisionen.

Berlin, den 4. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

An
die Königl. Genral-Kommission zu Breslau
und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche
übrige Königl. General-Kommissionen, sowie
an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die stempelfreie Ausfertigung der Urtel des Geheimen Ober-Tribunals in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. General-Kommission vom 16. November d. J.

über die zwischen Ihr und dem Geheimen Ober-Tribunal obwaltende Meinungsverschiedenheit wegen der Stempelfreiheit der Urtel-Ausfertigungen des Letzteren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten,

eröffne ich Derselben: daß der Herr Justizminister Mühler, mit dem ich wegen des Gegenstandes in Korrespondenz getreten bin, das Geheime Ober-Tribunal angewiesen hat, der Königl. General-Kommission die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse sowohl in dritter Instanz als über Nichtigkeitsbeschwerden stempelfrei zugehen zu lassen.

Berlin, den 14. Dezember 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission zu Stargard
und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche
übrige Königl. General-Kommissionen, sowie
an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

Digitized by Google

85.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen zu Stendal, die Sicherung der Grundsteuer bei den behufs der Gemeinheitstheilungen ꝛc. abgetretenen Grundstücken betreffend.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, so soll die Grundsteuer nach §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. auf den Grundstücken verbleiben und bei der Werthsberechnung der letztern hierauf Rücksicht genommen werden. Im Interesse der Steuerverwaltung ist es indeß wünschenswerth, daß, insoweit es möglich ist, nach dieser Bestimmung nicht blos bei der Abtretung von Grundstücken gegen Kapital oder Rente, sondern auch bei einer Abtretung gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten verfahren werde. Die Königl. General-Kommission wird deshalb angewiesen, bei allen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, insofern die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. der §. 26. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829., für ein solches Verfahren keinen Anhalt gewähren sollten, wo möglich eine gütliche Einigung dahin zu vermitteln, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen und dafür durch Vermehrung des Abfindungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden.

Die Königl. Domainen- und Forstgrundstücke sind in dieser Beziehung andern steuerpflichtigen Grundstücken gleich zu achten, und die von den Erwerbern derselben zu übernehmende Steuer wird so berechnet, wie dies nach §. 5. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820. beim Verkaufe geschehen würde.

Auf eine gütliche Einigung der obgedachten Art ist vorzugsweise dann hinzuwirken, wenn derjenige, der einen Theil seiner Grundstücke abtritt, um die übrigen von Servituten und andern Reallasten zu befreien, bei demselben Geschäft nicht gleichzeitig als Realberechtigter konkurrirt, mithin statt der abzutretenden Ländereien keine andere wieder erwerben kann. Insofern dagegen bei Gemeinheitstheilungen die Verpflichteten zugleich Berechtigte sind, und für die Gerechtsame, auf die sie verzichten, eben so durch Land entschädigt werden, wie sie die Befreiung der ihnen von dem frühern Besitzthume verbleibenden Grundstücke durch Land-Abtretung erkaufen, ist ein Abkommen der obigen Art für die Steuer-Ver-

Digitized by Google

waltung von minderer Wichtigkeit, und in solchen Fällen braucht daher, wenn die Vermittelung eines solchen Abkommens Weiterungen verursachen würde, weniger darauf Bedacht genommen zu werden.

Berlin, den 27. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenh. v. Brenn.	Ministerium des Königl. Hauses zweite Abtheil. v. Ladenberg.	Finanzministerium. v. Alvensleben.

86.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Justiz, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Abgaben-Rückstände bei bäuerlichen Regulirungen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Juni d. J.

in Betreff Ihrer Kompetenz in der Prozeß-Sache der bäuerlichen Einsassen zu G. wider die Kämmerei zu Thorn, wegen rückständiger Abgaben,

zu erkennen gegeben, daß Streitigkeiten über Abgaben-Rückstände, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgaben feststeht, an sich nicht zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehören. Daraus folgt zwar nun noch nicht unbedingt die Inkompetenz derselben bei allen Streitigkeiten dieser Art, vielmehr steht den Auseinandersetzungs-Behörden nach §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834. unbedenklich frei, ihre Vermittelung, sofern nur der vierte Theil der Interessenten darüber einverstanden ist, auch auf Geschäfte dieser Art auszudehnen, wenn solches zur bessern Regulirung des Hauptgeschäftes gereicht, und in diesem Fall kommen ihnen auch, in Beziehung auf Entscheidung der Streitigkeiten, dieselben Amtsbefugnisse zu, wie wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte. Da aber in dem vorliegenden Falle, welcher zu der Anfrage der Königl. Regierung Veranlassung gegeben, die Regulirung bereits bis zur Abfassung des Rezesses gediehen war, und mithin die Erörterung des Punkts wegen der Offiara-Rückstände der Einsassen zu G. nicht füglich zur besseren Regulirung, sondern weit eher zur Verzögerung des Hauptgeschäfts gereichen konnte, so ist nicht wohl abzusehen, aus welchem Grunde die vormalige General-Kommission die Erörterung wegen des Rückstandes

Digitized by Google

der Offiara, nachdem über die Verpflichtung selbst bereits rechtskräftig entschieden war, noch vor Sich gezogen hat, und die Ansicht des Revisions-Kollegii hinsichtlich der Kompetenz-Frage kann daher an sich nicht gemißbilligt werden. Dagegen war das Verfahren desselben in sofern nicht richtig, als dasselbe nach §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Ressorts-Zweifels an uns hätte berichten, und unsere Entscheidung hätte einholen sollen; statt, wie geschehen, die Sache durch ein Erkenntniß zur Kognition der gewöhnlichen Gerichte zu verweisen.

Dies ist dem Königl. Revisions-Kollegio zu erkennen gegeben, und daher zu erwarten, daß ein ähnlicher Fall sich nicht wieder ereignet.

Berlin, den 18. November 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Breslau, die Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter in Ablösungs-Angelegenheiten betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird auf den über die Beschwerde des Fürsten N. N. in dessen Ablösungs-Sache unterm 6. d. M. erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß Sie bei der, Ihr übertragenen Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter im vorliegenden Falle zu weit geht, wenn Sie verlangt, daß die Einrichtungskosten speziell und einzeln nur für diejenigen Vorwerke liquidirt werden konnten, zu welchen die weggefallenen Dienste der Dreschgärtner gewidmet waren.

Nach Lage der hier obwaltenden Verhältnisse bilden nämlich sämmtliche Güter — wiewohl sie theilweise abgesondert bewirthschaftet werden — rücksichts des Fürsten N. und dessen Fideikommißfolger doch immer Ein Ganzes, und kann deshalb zunächst nur die Frage entstehen:

ob durch die in diesem Komplexus vorgekommenen Regulirungen neue Einrichtungen überhaupt nöthig geworden seien? Ist solche, wie es hier der Fall, zu bejahen, so wird die Bestimmung:

Digitized by Google

wie und auf welche Weise die Einrichtung für das Ganze am zweckmäßigsten und besten zu treffen,

dem zeitigen Besitzer füglich zu überlassen sein, da anzunehmen bleibt, daß gerade er das momentane Bedürfniß vorzugsweise erkennt und jede Einrichtung, wenn sie auch zunächst und unmittelbar nur den einen oder andern Theil der Herrschaft berührt, doch immer für diese und im Interesse der Fideikommiß-Anwärter geschieht. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, den Berechtigten in dieser Beziehung zu beschränken, wie es die Königl. General-Kommission für nöthig gehalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

V.

Kultus.

88.

Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Superintendenten, die Kontrole über den Ab- und Zugang der Inventarienstücke bei den Superintendenturen betreffend.

Es ist nothwendig, von den zur Verwaltung der Superintendenturen gehörigen Inventarienstücken nähere Kenntniß zu nehmen, den Ab- und Zugang dabei zu kontroliren, auch beim eintretenden Wechsel in der Verwaltung des Amts Behufs der Uebergabe einen sichern Anhalt zu besitzen, was hierunter von dem abgehenden Superintendenten zu fordern, und dem antretenden zu überweisen ist.

Wir veranlassen Sie daher, ein Verzeichniß der jetzt bei Ihrer Superintendentur vorhandenen Inventarienstücke aufzustellen, darin pflichtmäßig alle derartigen Gegenstände zu verzeichnen, und uns solches binnen 4 Wochen einzureichen, auch ein Duplikat dieses Verzeichnisses zu Ihren Akten zu behalten, und darin vorkommenden Falls Ab- und Zugang mit Hinweisung auf die desfalls ergehenden Verfügungen ordnungsmäßig nachzutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß über die etwa stattfindenden Abgänge in

Digitized by Google

jedem einzelnen Falle hierher Anzeige zu erstatten, und die Genehmigung zur Absetzung vom Inventario in Antrag zu bringen ist.

Berlin, den 28. November 1836.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

89.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Konsistoriums, über die Pflichten und Rechte der Mitglieder der evangelischen Presbyterien und größern Gemeinde-Repräsentationen.

Da mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, wo einzelne Mitglieder der evangelischen Presbyterien und Gemeinde-Repräsentationen in dieser ihrer Eigenschaft Vorstellungen eingereicht, den Vorstand der Gemeinde versammelt und zur Fassung von Beschlüssen veranlaßt, und durch dieses gesetzwidrige Verfahren Unordnungen hervorgerufen und sich selbst Unannehmlichkeiten zugezogen haben: so finden wir es nöthig, auf die Pflichten und Rechte der Mitglieder jener Versammlungen aufmerksam zu machen.

Die Presbyterien und die größeren Gemeinde-Repräsentationen sind die gesetzlichen Vertreter der evangelischen Gemeinden, die in ihren Versammlungen über die Angelegenheiten ihrer Gemeinden in den Grenzen des von der Kirchen-Ordnung *) §. 14. u. 18. abgesteckten Geschäftskreises berathschlagen und Beschlüsse fassen. Sie können aber nur von ihrem Präses gesetzlich zusammengerufen werden, und sie sind nur unter dem Vorsitz desselben gesetzlich versammelt. Präses der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentationen ist und den Vorsitz in den Versammlungen derselben führt in der Regel der Orts-Pfarrer (Kirchen-Ordnung §. 6. 31.) und ausnahmsweise der Superintendent des Kreises oder dessen Stellvertreter, wenn er z. B. die erste Gemeinde-Repräsentation wählen läßt (Kirchen-Ordnung §. 20.), wenn er die Kirchen-Visitation hält (Kirchen-Ordnung §. 144.), wenn die Pfarrstelle erledigt ist (Kirchen-Ordnung §. 54.), oder wenn gegen den Pfarrer geklagt worden (Kirchen-Ordnung §. 38. 144.); so wie ebenfalls ausnahmsweise der General-Superintendent (Instruktion für die General-Superintendenten §. 7.). Jedes Mitglied des Presbyteriums und der Gemeinde-Repräsentation, so wie jedes Mitglied der Gemeinde selbst, hat das Recht, gegen den Pfarrer wegen der Amtsführung oder des Lebenswandels desselben bei dem Superintendenten des Kreises klagend aufzutreten; im Namen des

*) v. 5. März 1835. (Annal. S. 105—131.)

Digitized by Google

Presbyteriums kann eine solche Klage aber nur eingereicht werden, wenn in einer gesetzlichen Versammlung desselben ein desfallsiger Beschluß gefaßt worden ist. Wenn ein Pfarrer seine jetzige Stelle verlassen will, so wird dies von dem unter seinem Vorsitz versammelten Presbyterium dem Superintendenten berichtet (Kirchen-Ordnung §. 54.); wenn ein Prediger stirbt, so macht davon ein Aeltester sogleich dem Superintendenten die Anzeige (Kirchen-Ordnung §. 15.), der binnen acht Tagen nach der Beerdigung des Verstorbenen das Presbyterium versammelt (Kirchen-Ordnung §. 54.). Außerdem können die einzelnen Mitglieder der Presbyterien und der Gemeinde-Repräsentationen als solche nur diejenigen Handlungen verrichten, die ihnen von der Kirchen-Ordnung (§. 15—17.) oder durch einen Beschluß des Presbyteriums aufgetragen worden sind.

Wir hoffen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung dazu beitragen werde, daß die Presbyterien und Gemeinde-Repräsentationen in den Gränzen ihres künftigen Berufs zum Wohl ihrer Gemeinden mit Weisheit und Liebe wirken.

Coblenz, den 26. Oktober 1836.

Königl. Rheinisches Konsistorium.

90.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Korporationsrechte der Haupt-Bibelgesellschaft und der mit ihr verbundenen Töchtergesellschaften betreffend.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, die an uns gemeinschaftlich ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M., durch welche des Königs Majestät der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin und den mit ihr verbundenen Töchtergesellschaften die Rechte einer moralischen Person beizulegen geruhet haben, anbei im Original (Anl. a.) mit dem ergebensten Bemerken zurückzustellen, daß es meines Dafürhaltens am angemessensten sein dürfte, der Haupt-Bibelgesellschaft eine beglaubigte Abschrift dieser Allerhöchsten Ordre zuzufertigen, um sich durch Produktion derselben da, wo sie es nöthig findet, über die ihr verliehenen Korporationsrechte auszuweisen.

Berlin, den 2. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Digitized by Google

a.

Bei einem nach Anzeige der Direktion der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin über die Zuständigkeit der Korporationsrechte in neuerer Zeit entstandenen Zweifel, will Ich dieser Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Töchter-Gesellschaften die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich hiermit beilegen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und habe der Direktion dies bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und v. Rochow.

91.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten, die Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste betreffend.

Auf die Anfrage des Predigers N. vom 1. d. M., betreffend die Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste, eröffnen wir Ihnen, daß alle, in Privatsachen, auf den Grund der kirchlichen Register ausgestellte Atteste, namentlich alle Tauf- und Todtenscheine, die Behufs des Ausweises bei Proklamationen und Kopulationen gefordert werden, auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr. ausgestellt werden müssen, und daß dergleichen Atteste nur dann stempelfrei sind, wenn der Extrahent durch ein obrigkeitliches Attest seine Armuth nachweiset.

Uebrigens bemerken wir noch bei dieser Gelegenheit, zur Verhütung von Stempelstrafe, in welche der Ausfertiger verfällt, daß in keinem Falle, auf einem und demselben Stempelbogen, mehrere besondere Atteste hintereinander ausgefertigt werden dürfen.

Potsdam, den 28. Oktober 1836.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

An
den Herrn Superintendenten zu Beeskow u. abschriftlich an sämmtliche übrige Herren Superintendenten zur Belehrung sämmtlicher Diöcesanen.

Digitized by Google

92.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Superintendenten, die Bestrafung unerlaubter Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religions-Uebungen betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August d. J. *) die Bestrafung der unerlaubten Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religions-Uebungen betreffend, veranlassen wir Sie hiermit, die Orts-Polizeibehörden Ihres Kreises anzuweisen, daß selbige die gehörige polizeiliche Aufsicht und Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten, die zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März 1834. **) sofort nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 23. Mai 1830. ***) (Amtsblatt 1830. Nr. 120.) zur polizeilichen Untersuchung ziehen, und wenn sie ein Straf-Resolut abzufassen befinden, bei demselben die in obiger Bekanntmachung vom 20. August c. bestimmten Strafsätze zum Grunde legen. Von den ortspolizeilichen Resoluten in dergleichen Fällen ist nur der Rekurs an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung des Innern zulässig.

Potsdam, den 29. Oktober 1836.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung
Boettger. und das Schulwesen.
Meyer.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

*) im 3ten Hefte, S. 619.
**) Jahrg. 1834. 1tes Heft, S. 76.
***) " 1830. 2tes " " 351.

Vorstehende Verfügung theilen wir Ihnen in Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 24. Mai c. nachrichtlich mit, und haben Sie demnach die Herren Prediger aufzufordern, die Anzeige über dergleichen Kontraventionen zunächst an die Orts-Polizeibehörden zum ressortmäßigen Verfahren gelangen zu lassen.

Potsdam, den 29. Oktober 1836.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung
Boettger. und das Schulwesen.
Meyer.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

Digitized by Google

93.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Ertheilung der Heirathskonsense an ausgehobene aber noch wieder beurlaubte Rekruten betreffend.

Euer ꝛc. übersende ich hiebei, in Folge meines Cirkular-Erlasses vom 27. Januar 1825., (Anl. b.) eine Abschrift des Schreibens des Königl. Kriegsministeriums vom 24. v. M. (Anl. a.) wegen Ertheilung der Heirathskonsense ꝛc. an Rekruten, die im Herbste ausgehoben, aber bis zum Frühjahr unvereidigt beurlaubt worden, mit dem Ersuchen, den Inhalt desselben für die Geistlichen aller christlichen Konfessionen gleichfalls durch die Amtsblätter der dortigen Provinz gefälligst bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9. November 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 4. Oktober c. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich ganz damit einverstanden bin, daß zur Vermeidung fernerer Anfragen und Zweifel der Inhalt des Erlasses des Allgem. Kriegs-Departements vom 15. Mai c., wonach die erst im Frühjahr eintretende Vereidigung der im Herbste ausgehobenen Infanterie-, Fuß-Artillerie- und Pionier-Rekruten die Bestimmung Ew. Excellenz Cirkular-Reskripts vom 27. Januar 1825., und des Monats-Cirkulars Nr. XXXVI. des Kriegsministerii wegen der Heiraths-Konsens-Ertheilung nicht alterirt,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Eine desfallsige allgemeine Deklaration wird auch in das nächste monatliche Cirkular-Schreiben des Kriegsministerii aufgenommen werden.

Berlin, den 24. Oktober 1836.

Für den Kriegsminister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Schoeler.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten., Herrn Freiherrn v. Altenstein, Excellenz, hieselbst.

b.

Ew. ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Schreibens des Königl. Kriegsministerii vom 22. d. M. (Anl.c.) betreffend die Verheirathung

Digitized by Google

der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, mit dem Ersuchen, den Inhalt dieses Schreibens durch die Amtsblätter Ihrer Provinz zur Nachachtung der Geistlichen aller christlichen Konfessionen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27. Januar 1825.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

---

c.

Im Verfolg meines ergebensten Schreibens vom 21. Mai v. J., die Verheirathung der vereideten bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten betreffend, beehre ich mich, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß nach einer gegenwärtig getroffenen Anordnung, da diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, ihnen auch von letzterm, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heirathskonsens, sowie in den im Militair-Kirchen-Reglement, Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Konsistorien hievon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 22. Januar 1825.

Der Kriegsminister.
v. Hake.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister
der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herrn Freiherrn
v. Altenstein, Excellenz, hieselbst.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

94.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Münster und Minden, so wie an diejenigen der Rheinprovinz, die Ablieferung der Kollekten-Gelder für den Universitäts-Unterstützungs-Fonds zu Bonn betreffend.

Bei Revision der betreffenden Jahresrechnungen der Universität in Bonn ist von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die

rechtzeitige Ablieferung der Kollektengelder für den Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirender auf der dortigen Universität wiederholt mit dem Bemerken verlangt worden, daß Rest-Einnahmen, welche seither durch die häufig stattgefundene spätere Abführung der Kollektengelder bei dem Jahres-Rechnungs-Abschlusse schon öfters entstanden, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Ministerium findet sich hierdurch veranlaßt, die Königl. Regierung auf die diesfälligen Bestimmungen in der Verfügung vom 28. Januar 1822. aufmerksam zu machen und dieselbe aufzufordern, geeignete Anordnungen zu treffen, daß die in dem dortigen Regierungsbezirke aufkommenden Kollektengelder für den Unterstützungs-Fonds der Universität in Bonn zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlicher als seither an die Universitäts-kasse in Bonn abgeführt und namentlich die Ablieferung des Ertrages der Oster-Kollekte spätestens am 1. Juli und der Michaelis-Kollekte jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig bewirkt wird.

Berlin, den 20. Dezember 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Cöslin, wegen des zur Anstellung der Schulamts-Kandidaten erforderlichen Lebensalters.

Wenngleich das Lebensalter von 20 Jahren als dasjenige betrachtet werden kann, in welchem Schulamts-Kandidaten zur Anstellung in der Regel erst befähigt werden, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 11. v. M. hiermit eröffnet wird, so läßt sich die Anstellungsfähigkeit doch nicht von Tag und Stunde abhängig machen, sondern es kommt bei der Ertheilung des Qualifikations-Atteste lediglich auf die Tüchtigkeit des Geprüften an, bei deren Beurtheilung ja auch wesentlich auf die sittliche Haltung und Charakterfestigkeit desselben Rücksicht zu nehmen ist. Sich hierüber, insofern der Geprüfte nicht Zögling eines Seminars und in dieser Beziehung also hinreichend bekannt ist, möglichst genaue Auskunft zu verschaffen, muß der Königl. Regierung für jeden einzelnen Fall, und nicht blos in Betreff derer, die das 20ste Jahr

Digitized by Google

etwa noch nicht ganz vollendet haben, sondern auch derer, die darüber hinaus sind, überlassen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

96.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt, an sämmtliche Superintendenten und Schulinspektoren, die regelmäßige Führung der Schul-Inventarien betreffend.

Die Ordnung erfordert, daß bei allen öffentlichen Schulen, die bei denselben vorhandenen Utensilien, Lehrmittel und Bücher und sonstige Lehrapparatsstücke gehörig verzeichnet werden. Obwohl anzunehmen ist, daß dies in der Regel überall geschehen sein werde, so finden wir uns doch veranlaßt, die Herren Superintendenten und Schulinspektoren aufzufordern, genau dahin zu sehen, daß überall hierin die nöthige Ordnung beobachtet, bei jeder Schule ein genaues und wohlgeordnetes Verzeichniß sämmtlicher derselben gehörigen Inventarienstücke geführt, Abgang und Zugang darin vermerkt, auf den Grund dieses Verzeichnisses wenigstens jährlich Einmal eine genaue Revision sämmtlicher Inventarienstücke von der Orts-Schulbehörde vorgenommen, der Befund dabei vermerkt und ein Duplikat des Inventarien-Verzeichnisses bei der Orts-Schulbehörde niedergelegt werde. — Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren werden verpflichtet, Sich bei den jährlichen Schulrevisionen selbst zu überzeugen, daß und wie dieser Anordnung nachgekommen wird.

Frankfurt a. d. O., den 7. Dezember 1836.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

v. Schmieden.

Digitized by Google

97.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg, die Empfangsbescheinigungen und Inventarisations-Atteste über die zur Vertheilung an die Gymnasien bestimmten Bücher, Musikalien ꝛc. betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle die Bücher, Musikalien oder sonstigen Gegenstände, welche aus diesseitigen Central-Fonds angeschafft und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminarien ꝛc. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript eine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisations-Atteste an die General-Kasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungs-Justifikation nothwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt sein, unter welcher pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hat daher über alle derartige Sendungen, welche Demselben für Anstalten in dessen Geschäftsbezirke von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisations-Atteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche Demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, über jede Sammlung besonders, unverzüglich an die diesseitige General-Kasse gelangen zu lassen.

Berlin, den 21. November 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

98.

Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Schul- ꝛc. Direktoren, die Einführung neuer Lehrbücher betreffend.

Wir haben wahrgenommen, daß bei den Lehranstalten unsers

Digitized by Google

Geschäftskreises häufig Lehrbücher ohne unsere Genehmigung eingeführt worden sind. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Bestimmung des §. 7. Nr. 4. der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817., nach welchem die Prüfung der in Gebrauch befindlichen Schulbücher, die Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen sind und die Regulirung der Anwendung, unter Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministerii, von uns ausgehen soll, in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu bestimmen, daß Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Einführung erfolgen soll, und zwar unter Einreichung der einzuführenden Bücher, bei uns anzubringen sind. Zugleich fordern wir Sie auf, ein Verzeichniß derjenigen Lehrbücher, welche bei der unter Ihrer Leitung stehenden Anstalt im Gebrauch sind, unter Angabe des vollständigen Titels, der Verlagshandlung und des Ladenpreises, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1836.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

99.

Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Schul- ꝛc. Direktoren, den Gebrauch der Mahlmannschen Karte von Asien betreffend.

Von dem Graveur H. Mahlmann hieselbst ist im vorigen Jahre eine Karte von Asien herausgegeben worden, die nach dem Urtheile von Sachverständigen, namentlich des Professors C. Ritter und des Direktors Klöden, unter den bisjetzt vorhandenen Schulkarten von Asien die erste Stelle einnimmt. Ihre Darstellung ist sehr klar und gefällig, bestimmt, zweckmäßig gefüllt, nicht überladen, und für das Format, das sich zum Schulgebrauch eignet, reichhaltig genug an Daten. Die Hydrographie und die Terrainzeichnung sind mit besonderem Fleiße und Studium nach den besten vorhandenen Materialien eingetragen, und die Karte hat dadurch, daß sie von dem ꝛc. Mahlmann selbst entworfen, gezeichnet und litographirt worden, eine innere Einheit erhalten, die den meisten Karten fehlt. Der ꝛc. Mahlmann hat sich erboten, den für 1 Exemplar dieser Karte gestellten Preis von 15 Sgr. auf 12½ Sgr. zum Vortheil der Schulen, welche von derselben Gebrauch machen sollten, herabzusetzen. Da in dem Fache der geo-

Digitized by Google

graphischen Karten nicht genug dahin gearbeitet werden kann, nach und nach das Schlechtere und Mittelmäßige durch das Bessere zu verdrängen, so wird im Auftrage des vorgesetzten Königl. Ministeriums Ihnen die gedachte Karte des ꝛc. Mahlmann von Asien, welche er der S. Schroppschen Kunsthandlung hierselbst in Kommission gegeben, zur Einführung und Benutzung bei dem geographischen Unterrichte um so mehr empfohlen, als die Arbeit des ꝛc. Mahlmann wegen der ungemeinen Schwierigkeiten und Kosten, welche ihm die Herbeischaffung der dazu unentbehrlichen Hülfsmittel und Materialien veranlaßt hat, sowie wegen des mit dem besten Erfolge auf dieselbe verwandten ausdauernden Fleißes, einer vorzüglichen Beachtung würdig ist.

Berlin, den 30. Dezember 1836.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

100.

Bekanntmachung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, die hiesige Taubstummen-Anstalt betreffend.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte Anstalt bis zu deren vollendetem funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen achtzig und neunzig betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war. Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 26. Oktober 1834. genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

1) Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder, welche im Jahre 1824. oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dezember k. J. aufnahmefähig, insofern deren Aeltern oder Vormünder bis zum 1. Januar k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhof einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen einen vorbereitenden Unterricht entweder in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer oder endlich in der Ortsschule genießen.

2) Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Aeltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt, durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen und daß sie auch außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

3) Durch unsere Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1834. sind die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltung zu treffen.

Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unsern Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Lehrer aus dem Regierungsbezirk Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen und durch Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterricht in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den er-

Digitized by Google

sten Unterricht oder wenigstens für zweckmäßige Beschäftigung desselben gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolg sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Aeltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

Berlin, den 26. August 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

VII.

Kommunalwesen.

101.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Magistrate, die Regulirung des Etats- und Kassenwesens der Stadtgemeinden betreffend.

Auf Veranlassung eines speziellen Falles, hat sich das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei neuerlich dahin ausgesprochen, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung nirgends mehr eine besondere Armensteuer ausgeschrieben werden soll, daß vielmehr dasjenige, was außer den freiwilligen Beiträgen und den sonstigen Mitteln der Armenkasse zur Armenpflege erfordert wird, aus der Kämmereikasse zu bestreiten, und der Bedarf der Letztern aufzubringen ist, so, daß sich wenigstens die Form und der Titel der Ausschreibung ändert.

Indem wir sämmtliche Magistrate von dieser Bestimmung zur Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß in vielen Städten auch andere Kommunal-Beiträge, nach Maßgabe des Zwecks, zu welchem sie verwendet werden sollen, unter verschiedenen Benennungen ausgeschrieben und demnächst auch in den Etats bei der Einnahme unter besondern Titeln aufgeführt worden. Hierdurch wird aber der Etat unnöthig verwickelt, da der Zweck, zu welchem die Beiträge verwendet werden sollen, im Etat bei der Ausgabe angegeben wird, bei der Einnahme aber gar nicht berücksichtigt zu werden braucht, und sind daher künftig sämmtliche

Digitized by Google

Kommunal-Beiträge der Einwohner im Etat bei der Einnahme unter dem Einen Titel: „Kommunal-Abgaben" zusammen zu fassen.

Auch in anderer Beziehung bedarf das Etats- und Kassenwesen, namentlich in den kleineren Städten einer Reform, indem sich zu erinnern findet, daß häufig für einzelne Verwaltungszweige Nebenkassen bestehen, und für diese besondere Etats und Rechnungen gefertigt werden, wodurch die Uebersicht des ganzen Haushalts verloren geht. Nur in größeren Städten, wo dergleichen einzelne Verwaltungszweige, wie z. B. das Armen- und Forstwesen von Bedeutung sind, können solche Nebenkassen zweckmäßig sein, und ausnahmsweise nachgelassen werden, es muß aber alsdann aus dem Etat und der Rechnung der Haupt- oder Kämmereikasse das Resultat der Verwaltung solcher Nebenkassen nach den Hauptsummen ersichtlich sein. Wo aber ein solches Bedürfniß nicht durchaus vorhanden ist, muß die gesammte Verwaltung in der Kämmereikasse konzentrirt und für diese nur Ein Etat und Eine Rechnung angefertigt werden. Hiernach haben sich die Magistrate künftig zu achten.

Endlich bemerken wir noch, daß manche Kommunen bei Vertheilung der Kommunal-Abgaben noch nach mangelhaften Prinzipien verfahren, wohin namentlich die durchaus unzulänglichen früheren Servis-Grundsätze gehören. Wir empfehlen den betreffenden Kommunen angelegentlichst, eine Veränderung in ihrem Besteuerungs-Systeme vorzunehmen, und die Einkommensteuer einzuführen. Wir werden ihnen dabei gern behülflich sein, und ihnen zu dem Ende auf ihren Antrag eine von uns entworfene Instruktion für die Veranlagung der Einkommensteuer mittheilen, wonach bereits in vielen Städten unsers Departements mit Erfolg verfahren wird.

Potsdam, den 5. März 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Boettger.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die zeitherige Verpflichtung der im Bereiche der Städte belegenen Rittergüter, zu den städtischen Verwaltungskosten beizutragen.

In der Sache, die Auseinandersetzung der Stadt N. mit den

beiden dortigen Rittergütern betreffend, muß ich den vom Magistrat und den Stadtverordneten gegen das Resolut fol. 51. der hierbei zurückfolgenden Akten eingelegten Rekurs für wohl subsistirt erkennen.

Der Grund, auf welchen hauptsächlich dies Resolut gestützt ist, daß nämlich die im §. 4. der Verordnung vom 31. März 1833. (Gesetz-Samml. S. 62.) ausgesprochene Voraussetzung nicht eintrete, weil die Stadt auch künftig bei der Besoldung des Bürgermeisters und Stadtsekretairs nichts werde ersparen können, und daher bei Normirung dieser Besoldungen auf die Beiträge der Güter nicht gerechnet sein könne, ist nämlich nicht haltbar.

Es ist nicht abzusehen, warum eine Stadt von kaum 1000 Einwohnern künftig, bei einer Veränderung in den Personen, ihre Verwaltung nicht bedeutend wohlfeiler sollte einrichten können, zumal wenn sie erkennt, daß beim Wegfalle der Beiträge der Rittergüter, auf welche bei der Anstellung der Beamten mit zu rechnen war, den übrigen Einwohnern die jetzigen Verwaltungskosten zu schwer fallen. Nicht nur wird sie, beim Abgange des Stadtsekretairs und beim Verfluß der Dienstzeit des Bürgermeisters, dem Letztern die Verpflichtung auflegen können, die jedenfalls sehr geringfügigen Schreibereien, vielleicht gegen eine mäßige Entschädigung, selbst zu besorgen, sondern sie wird auch darauf antragen können, überhaupt in den Stand der Landgemeinden überzugehen und sich darnach eine wohlfeilere Verwaltung einzurichten. Der Beweis, daß dies wirklich geschehen werde, ist im voraus um so weniger zu verlangen, als die dann, wenn der Fall eintritt, zu fassende Entschließung nicht einmal von den jetzt fungirenden Personen abhängen dürfte. Es genügt, daß auf diesem Wege eine Verminderung der Kosten künftig augenscheinlich bewirkt werden kann, und auch bereits bei Anstellung der jetzigen Beamten hätte bewirkt werden können, wenn bei der vor Erlassung der Verordnung vom 31. März 1833. erfolgten Anstellung derselben nicht auf die Beiträge der Güter gerechnet worden wäre.

Da nun auch die Allerhöchste Absicht, nach welcher die Gemeinde-Mitglieder nicht in Folge der Trennung mehr belastet werden sollen, im Gesetze deutlich ausgesprochen ist, und sich daraus ergibt, daß zwar die Rittergutsbesitzer für die Folge von einer ihnen lästigen und meistens unnützlichen Verbindung haben befreit, die Gemeinden aber haben in den Stand gesetzt werden sollen, ohne augenblickliche Erhöhung ihrer Lasten nach und nach ihre Einrichtungen und die damit verbundenen Kosten in so weit zu beschränken, als es, nachdem die eigentlichen Gemeinde-Mitglieder allein diese Kosten tragen müssen, für zulässig erkannt werden möchte; und da sich ferner ergibt, daß die Stadt N. aus ihrem

Digitized by Google

Gemeinde-Vermögen ihr Gemeinde-Bedürfniß, wie es zur Zeit der Trennung bestand, ohne ansehnliche Beiträge der Gemeindemitglieder nicht bestreiten kann, welche Beiträge, wenn die frühere Verbindlichkeit der Rittergüter, zur Besoldung des Bürgermeisters und Stadtsekretairs beizutragen, sofort aufhörte, der Allerhöchsten Absicht entgegen, in Folge des Gesetzes sogleich bedeutend erhöht werden müßten: so ertheile ich, unter Zurückweisung des von dem Oberamtmann N. eingelegten Rekurses, die Entscheidung dahin:

daß die beiden mit der Stadt N. verbunden gewesenen, und in Folge der Verordnung vom 31. März 1833. von derselben getrennten Rittergüter zur Besoldung der bei Publikation dieser Verordnung bereits angestellt gewesenen Beamten, namentlich des Bürgermeisters, Stadtsekretairs, Steuereinnehmers, Kämmerei-Kassen-Rendanten und Rathsdieners nach der vor Publikation gedachten Verordnung stattgefundenen Vertheilungsart so lange beizutragen verpflichtet sind, bis durch Abgang der zeitherigen Beamten oder auf sonstige Weise der Fall eintritt, daß eine Verminderung der Kosten zu bewirken möglich geworden, wogegen die Kommune nach Anstellung neuer Beamten die Kosten für die neu Angestellten auch dann allein übernehmen muß, wenn sie dabei die Gelegenheit, die Kosten zu vermindern, nicht hat benutzen können oder wollen.

Sollten sich durch Ersparungen in den sonstigen Ausgaben immittelst die Beiträge der übrigen Einwohner vermindern; so soll auch eine verhältnißmäßige Verminderung der Beiträge der Rittergüter stattfinden.

Berlin, den 3. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

103.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Mittheilung der auf Anlaß der Wahl von Magistratsmitgliedern gegen letztere angebrachten Denunziationen.

Das Ministerium kann der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22. v. M., die Beschwerde des Ackerbürgers N. zu N. über Vorenthaltung der Mittheilung der auf Anlaß seiner Wahl zum Rathmann wider ihn eingereichten Denunziation betref-

Digitized by Google

send, darin nicht beistimmen, daß einem Kandidaten zu einem Magistratsamte, welchem auf den Grund gegen ihn angebrachter Anklagen die Bestätigung verweigert werden soll, die Mittheilung der Anklagen und die Benennung des Anklägers versagt werden könne. Wenigstens müssen zu einer solchen Versagung besondere Gründe vorhanden sein, welche hier nicht vorzuliegen scheinen. Wenn die Königl. Regierung aus der Mittheilung Privat-Feindseligkeiten besorgt, so würde die Verweigerung in ähnlichen Fällen falsche Denunzianten ermuthigen, und weit Schlimmeres als jene Privat-Feindseligkeiten zur Folge haben.

Die Königl. Regierung mag daher dem ꝛc. N. Abschrift der gegen ihn eingegangenen Denunziation mittheilen.

Berlin, den 3. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

104.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Verzichtleistung auf Pension Seitens der auf zwölf Jahr gewählten Bürgermeister betreffend.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf Ihre Beschwerde vom 15. v. M., nach welcher die Königl. Regierung zu Münster die Bestätigung der stattgefundenen Wahl des N. N. zum Bürgermeister in N. wegen der demselben bei dieser Wahl gestellten Bedingung der Verzichtleistung auf Pension nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit verweigert, zum Bescheide eröffnet, daß den besoldeten Magistratspersonen durch den §. 99. der revidirten Städte-Ordnung eine bestimmte Pension zugesichert worden ist, theils um ihnen auch bei etwaniger Ungunst der Stadtverordneten ihre Subsistenz zu sichern und sie dadurch unabhängiger zu machen, theils um die Stadtverordneten von solchen anderweiten Wahlen abzuhalten, welche bloß aus Lust zum Wechsel, mit rücksichtsloser Beseitigung der zeitherigen Beamten, getroffen werden möchten.

Diese Zwecke würden nun gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gutfinden der Stadtverordneten überlassen bliebe, von den Gewählten eine Verzichtleistung auf jeden Pensions-Anspruch zu verlangen.

Eine besondere Verabredung ist zwar nach §. 99. allerdings zulässig. Sie kann sich theils auf eine höhere, als die gesetzliche

Digitized by Google

Pension beziehen, wenn der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Kandidat ist, nur unter der Bedingung einer solchen die Stelle anzunehmen bereit ist; theils kann sie auch eine geringere Pension, oder die gänzliche Verzichtleistung auf selbige betreffen. Immer wird aber eine solche Verabredung der Regierung angezeigt und von ihr besonders genehmigt werden müssen, da sie einen wesentlichen Theil des Wahlgeschäfts ausmacht. Die Regierung aber wird eine unter solchen Bedingungen getroffene Wahl nur dann zu bestätigen haben, wenn sie sich überzeugt, daß nach den obwaltenten besonderen Umständen die Bedingung bestehen könne, ohne die obgedachten Zwecke des Gesetzes zu gefährden. Namentlich wird auch die gänzliche Verzichtleistung auf Gehalt oder Pension nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Kandidaten zweifellos von der Beschaffenheit ist, daß sie seine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt, und dafür Gewähr leistet, daß er sich nicht etwa, um sich nach beendigter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu sichern, zu dienstwidriger Konnivenz bequemen werde.

Aus diesen Rücksichten würde, was den vorliegenden Fall betrifft, die Königl. Regierung zu Münster nur dann angewiesen werden können, die Wahl zu bestätigen, wenn der ꝛc. N. sich in einer so unabhängigen äußeren Lage befindet, daß er, wenn er nicht wieder gewählt werden sollte, im Stande sein würde, ohne Pension zu leben. Denn den Bürgermeister, als Stadtobrigkeit und als Polizeibeamten, lediglich von der Gunst der Stadtverordneten seines Lebensunterhalts wegen abhängig zu machen, kann dem Interesse des Dienstes nicht entsprechend gefunden werden. Kann nun die Stadtverordneten-Versammlung in obiger Hinsicht die nöthigen Beweisstücke beibringen, so wird die Königl. Regierung und der Herr Oberpräsident das Erforderliche zu verfügen von selbst bereit sein. Im entgegengesetzten Falle aber kann die Königl. Regierung keineswegs angewiesen werden, die ihr zustehende Bestätigung wider ihre Ueberzeugung von dem, was das Beste des Dienstes erfordert, zu ertheilen.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

Digitized by Google

105.

Auszug aus dem Cirkular-Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die Pensions-Festsetzung bei neuen Anstellungen von städtischen Subalternenbeamten betreffend.

Einstweilen mögen die Kommunen bei neuer Anstellung von Subalternen auf Lebenszeit gleich kontraktmäßig, unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, festsetzen, welche Pension denselben im Falle der Dienstunfähigkeit ausgesetzt werden solle. Ew. ꝛc. ersuche ich daher ferner, deshalb durch die Regierungen an die Stadtbehörden das Nöthige verfügen zu lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

106.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betreffend die Aussetzung einer Besoldung aus der Gemeindekasse für einen anziehenden Arzt.

Euer Excellenz übersende ich anliegend eine Beschwerde des Schöffenraths und Armen-Vorstandes zu N. über die Regierung zu N., welche sich weigert, die Aussetzung einer Besoldung aus der Gemeindekasse für einen dorthin zu ziehenden Arzt zu genehmigen.

Ich stelle zwar Denenselben zunächst die Entscheidung ergebenst anheim; um aber bei etwaniger weiterer Reklamation desto sicherer einer Meinungsverschiedenheit vorzubeugen, bemerke ich ergebenst, daß, wenn wirklich nach den Ortsverhältnissen ein Arzt nur durch eine feste Besoldung bewogen werden kann, sich in N. niederzulassen, sehr dringende Gründe vorhanden sein müßten, um die Gemeinde-Vertretung zu hindern, der Gemeinde diejenige Beruhigung zu verschaffen, welche die Nähe eines Arztes gewährt. Da auch alle Mitglieder der Gemeinde ohne Unterschied in den Fall kommen können, eines Arztes zu bedürfen, so kann es gar keinem Bedenken unterliegen, auch aus der öffentlichen

Digitized by Google

Kasse, zu welcher Alle beitragen müssen, eine verhältnißmäßige Summe auszusetzen, um dieses Bedürfniß zu befriedigen.

Berlin, den 14. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

107.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Kaufmann und Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Entlassung des erstern in gedachter Eigenschaft betreffend.

Das Amt eines Stadtverordneten-Vorstehers ist, wie Ihnen auf die Beschwerde vom 14. d. M., über die Ihnen widerfahrene Entlassung von der Funktion als Vorsteher der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, bemerklich gemacht wird, ein solches, welches nur dann mit Erfolg verwaltet werden kann, wenn der Vorsteher bei den Stadtverordneten in Achtung, Vertrauen und Ansehen steht; deshalb kann dasselbe auch, nach §. 206. der Städte-Ordnung, durch einen bloßen nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Stadtverordneten, und ohne daß dazu eine Untersuchung erforderlich ist, gleich andern ähnlichen Aemtern dieser Art, wieder entzogen werden. Die in Ihrer Angelegenheit unterm 28. August d. J. ergangene Entscheidung der Königl. Regierung zu Potsdam ist daher ganz richtig, und es muß demnach bei selbiger sein Bewenden behalten.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Ausführung städtischer Schulbauten betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Bericht der Königl. Regierung vom 18. d. M., die Beschwerde eines Theiles der Stadtverordneten-Ver-

Digitized by Google

sammlung zu N., über die Ausführung des dasigen Schulhausbaues durch die Seitens des Magistrats erwählten Unternehmer betreffend, zur ressortmäßigen Entscheidung an mich abgegeben. In Bezug hierauf eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich mich noch nicht veranlaßt finden kann, die Beschwerde der Stadtverordneten zurückzuweisen.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß der Vorsteher und Protokollführer nicht berechtigt sind, einer von der Stadtverordneten-Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossenen Beschwerde die Unterschrift um deshalb zu verweigern, weil sie selbst dem Beschlusse nicht beigestimmt haben. Wäre dies anzunehmen, dann stände es in der Gewalt des einen oder des andern, die Vollziehung eines ganz legalen Beschlusses in der Art, wie solche nach §. 134. der Städte-Ordnung gesetzlich erforderlich ist, unmöglich zu machen. Dieser Punkt ist daher zunächst in Ordnung zu bringen, indem vorher, da eine legal abgefaßte Beschwerde nicht vorliegt, gar keine Entschließung zu fassen ist.

Was demnächst das Materielle der Sache anlangt, so hat zuvörderst der Herr Oberpräsident darüber zu entscheiden, und es ist daher eventuell an diesen zu berichten, wenn die Königl. Regierung die Sache nicht Selbst noch erledigen kann. Bemerkt muß aber hierbei werden, daß zwar allerdings die Ertheilung des Zuschlags nicht Sache der Stadtverordneten, sondern, als ein Theil der Ausführung, Sache des Magistrats ist. Wenn aber der Magistrat nicht den Mindestfordernden, sondern denjenigen wählt, der bedeutend mehr gefordert hat, so ist das allgemein ausgesprochene und durch nichts belegte Urtheil, daß der letztere solider, als der erstere sei, keineswegs ausreichend, um sodann die Stadtverordneten zur Bewilligung der höheren Summe zu zwingen, besonders da man nicht einmal ersieht, ob die Arbeiten vorher gehörig veranschlagt worden sind, und in welchem Verhältnisse die Gebote zu der Anschlagssumme stehen. Wollte man auf diese Weise dem Magistrat erlauben, willkürlich und ohne alle nähere Nachweisung durch Begünstigung von Bauunternehmern höhere als die unbedingt nothwendigen Summen zu verwenden, so würde der Zweck der Städte-Ordnung ganz verfehlt, der Willkür und Unredlichkeit aber ein weites Thor geöffnet werden. Ein bloßes allgemeines Urtheil über die größere oder geringere Zuverlässigkeit des einen oder andern Unternehmers kann ein solches Verfahren um so weniger rechtfertigen, als es bei Feststellung angemessener Bedingungen und bei strenger Kontrole und Abnahme des Baues vor der Bezahlung hinreichende Mittel gibt, um die Stadt gegen den zu besorgenden Schaden zu verwahren.

Die Königl. Regierung wird daher, wenn Sie die Beschwerde

Digitized by Google

nicht noch Selbst zu erledigen vermag, in dem Bericht an den Herrn Oberpräsidenten über obige Zweifel noch nähere Auskunft zu geben haben.

Berlin, den 15. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

109.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Liegnitz, das Exekutions- und Strafrecht der Magistrate betreffend.

Ich kann nur mit Befremden wahrnehmen, daß der Magistrat in der Vorstellung vom 15. v. M. hinsichtlich des den Magistraten zustehenden Strafrechts wiederum eine ganz ungegründete Beschwerde angebracht hat, und noch dazu auf Veranlassung einer Thatsache, in welcher der Magistrat Selbst offenbar dem Gesetze entgegengehandelt. Denn der Magistrat wird, wenn derselbe die Gerichts-Ordnung vergleicht, nach deren Analogie sich auch bei administrativen Exekutionen gerichtet werden muß, im §. 113., verglichen mit §. 101. Tit. 24. Thl. I., finden, daß Er, indem Er die von dem N. N. zu beziehenden Miethszinsen im Wege der Exekution wegen eines Steuerrestes mit Arrest belegte, sogleich dem Exequendo davon hätte Nachricht geben sollen, was nicht geschehen, und durch die nachträgliche Bekanntmachung keineswegs ersetzt ist. Auch ist es auffallend, daß der Magistrat wegen solcher Abgaben, die erst am 30. Juni in ihrem vollen Betrage fällig waren, schon unterm 11. Juni auf diese unangemessene Weise die Exekution verfügt hat. Hierdurch hat derselbe die allerdings wenig ehrerbietige Vorstellung des ꝛc. N. Selbst provozirt, und hätte desto weniger sogleich dem Letztern eine Gefängnißstrafe diktiren sollen, als ich selbst, wenn in einer an das Ministerium gerichteten Vorstellung eines Privatmannes dergleichen unehrerbietige Aeußerungen vorkämen, mich nicht für berechtigt halten würde, ihm dafür selbst Gefängnißstrafe zu diktiren, sondern nur die Sache dem Gerichte übergeben würde. Ordnungsstrafen können nur gegen Beamte vollstreckt werden. Uebrigens kann der Magistrat nur (in Folge gesetzlicher Bestimmung) Polizei-Strafen, oder wenn Derselbe Exekutionen zu vollstrecken hat, die deshalb im Voraus

Digitized by Google

angedroheten vollziehen, oder bei offenbarer Ruheſtörung die Detention verfügen.

Berlin, den 7. Oktober 1836.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

110.

Reſolution des Miniſteriums des Innern und der Polizei an den Bürger N. zu N., und abſchriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, daß die den Schützengilden von Sr. Majeſtät dem Könige bewilligten Medaillen nicht einem einzelnen Mitgliede derſelben angehören.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 19. d. M. (Anl. a.) zu befehlen geruht, Sie auf Ihre, Namens der dortigen Schützengilde eingereichte Immediat-Eingabe vom 19. September d. J. dahin zu beſcheiden:

daß die für das von der Schützengilde in N. am 14. Auguſt d. J. gehaltene Gewinnſchießen überſchickte Medaille der ganzen Schützengilde und nicht einem einzelnen Mitgliede derſelben beſtimmt ſei.

Berlin, den 29. Dezember 1836.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Die Anſicht der Regierung zu Frankfurt iſt nach Ihrem Bericht vom 6. d. M. die richtige; daß die für das von der Schützengilde in N. am 14. Auguſt d. J. gehaltene Gewinnſchießen überſchickte Medaille der ganzen Schützengilde und nicht einem einzelnen Mitgliede derſelben beſtimmt iſt. Hiernach werden Sie den Töpfermeiſter N. auf die zurückgehende Eingabe beſcheiden.

Berlin, den 19. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Rochow.

Digitized by Google

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Stempel- und Sportelpflichtigkeit der Konsense zu Parzelirungen städtischer Grundstücke betreffend.

Auf den Bericht vom 18. Juli d. J., die Stempel- und Sportelpflichtigkeit der Konsense zu Parzelirungen städtischer Grundstücke betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß es auf die Anzeige, daß ein Grundstück parzelirt werden solle, nur einer Empfangsbescheinigung des Magistrats bedarf, welche, da hier ein öffentliches Interesse in Frage kommt, sportelfrei ertheilt werden muß. Auch hat sich das Königl. Finanzministerium, mit welchem in der Sache kommunizirt worden, damit einverstanden erklärt, daß diese Bescheinigung stempelfrei sei, insoweit die Anzeige bloß die Berichtigung der Steuerrolle zum Zwecke habe.

Berlin, den 8. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Angehörigkeits-Verhältnisse der Dienstboten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 20. d. M., die Angehörigkeits-Verhältnisse der Dienstboten betreffend, hierdurch eröffnet, daß unter den Dienstboten, deren das diesseitige Reskript vom 25. Mai pr. *) erwähnt, nur solche gemeint sind, die anderweitig durch Verhältnisse, welche vom Dienstverhältnisse verschieden sind, ein Domizil konstituirt haben. Es ist mithin durchaus nicht die Absicht gewesen, durch dieses Reskript dem in der Verfügung vom 12. Mai 1819. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsatze,

daß der Gesindedienst als solcher kein Domizil begründe,

zu derogiren.

Berlin, den 31. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Annal. Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 506. f.

a.

Digitized by Google

a.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. über die Frage:

ob der Gesindedienst einen Wohnsitz bewirke?

auf den Grund eines von dem Königl. Staatsministerio gefaßten Beschlusses zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Gesetze verneint werden muß, weil

1) der für die Affirmative angeführte §. 13. Tit. 2. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstortes, sondern seiner Herrschaft hat;
2) weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 13. c. aufgestellten Satz dabei ganz überflüßig sein würde, wenn das Gesinde als solches einen festen Wohnsitz konstituirte und dies schon nach §. 11. anzunehmen wäre; auch
3) im §. 142. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Berlin, den 12. Mai 1819.

Ministerium des Innern. I. Abtheilung.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Stettin und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die Königl. Regierung zu Cöslin, sowie an diejenigen in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen.

113.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat hieselbst, die Zurückerstattung der indebite gezahlten Bürgerrechtsgelder betreffend.

Dem Magistrat hieselbst erwiedere ich auf Seine Beschwerde vom 16. v. M., wegen der ihm angesonnenen Zurückerstattung der Bürgerrechtsgelder an die Grundbesitzer zu Borhagen, daß ich der von der Königl. Regierung zu Potsdam in dieser Angelegenheit unterm 24. Juli d. J. erlassenen Verfügung (Anl. a.) nur beitreten kann, indem sich von selbst versteht, daß wenn Jemand das Bürgerrecht nur aus Irrthum gewonnen und die Bürgerrechtsgelder indebite bezahlt hat, er solche später bei Entdeckung des Irrthums um so mehr ganz oder theilweise (nach Verhältniß der etwa inmittelst gezogenen Vortheile) zurückfordern kann, wenn ihm die Vortheile, die er bei rechtmäßiger Erwerbung jenes Rechts

dadurch für immer sich zu eigen gemacht haben würde, wieder entzogen worden sind.

Berlin, den 11. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Wir können den Gründen, welche der Magistrat in seinem Berichte vom 9. Mai c. gegen die ihm auferlegte Zurückerstattung der von den Grundbesitzern zu Borhagen gezahlten Bürgerrechtsgelder vorgetragen hat, nicht beitreten. Denn wenn der Magistrat zur Begründung seiner Ansicht anführt, daß die gedachten Grundbesitzer während der Zeit, daß sie Bürger gewesen sind, auch die damit verbundenen Vortheile in Ansehung der Feuer-Sozietät, des Armenwesens ꝛc. genossen haben, so bemerken wir hiergegen, daß sie als Aequivalent für diese Vortheile des Kommunal-Verbandes die laufenden städtischen Lasten und Abgaben getragen haben, und daß das Bürgerrechtsgeld nicht als Gegenleistung für die erwähnten Vortheile, sondern mehr als Einkaufsgeld, und zwar für die Theilnahme an den Rechten des Bürgerthums angesehen werden muß, woraus sich denn auch als durchaus billig ergiebt, daß denjenigen, welche mit Unrecht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten sind, sobald aus diesem Grunde das Verhältniß wieder aufgehoben werden muß, das Bürgerrechtsgeld zurückzuzahlen ist. Die Bemerkung des Magistrats, daß alsdann auch allen Bürgern, welche das Bürgerrecht nur wegen eines Grundstücks hätten gewinnen müssen, das Bürgerrechtsgeld zurückzuzahlen sein würde, sobald sie das Grundstück wieder veräußert und deshalb für den Augenblick keinen Vortheil von dem Bürgerrechte hätten, widerlegt sich theils schon hierdurch, theils durch die Bemerkung, daß durch die bloße Veräußerung des Grundstücks die Vortheile des Bürgerrechts noch keinesweges verloren gehen, wie im vorliegenden Falle. Wenn aber auch wirklich die Theilnahme an den Rechten des Bürgerthums aufhörte, so ist doch immer der Fall, daß Jemand aus freien Stücken, oder durch eigene Schuld gezwungen, sein Grundstück veräußert und deshalb diese Vortheile verliert, von dem vorliegenden durchaus verschieden, und kann daher die obige Ansicht nicht widerlegen. Uebrigens bemerken wir, daß auch des Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz Excellenz, wie der Magistrat aus unserer, ihm inzwischen abschriftlich mitgetheilten Verfügung vom 12. Mai c. an die Wittwe N. zu Borhagen entnommen haben wird, sich bereits damit einverstanden erklärt hat, daß in Fällen dieser Art ein Anspruch auf Zurückerstattung der Bürgerrechtsgelder wohl begründet ist. Der Magistrat wolle daher nicht weiter Anstand nehmen, nach Maßgabe unserer Verfügung vom 18. März c. zu verfahren.

Potsdam, den 24. Juli 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu Berlin.

Digitized by Google

114.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Halle, daß der Fiskus wegen der dort für sich erworbenen Privathäuser nicht zur Vermögens- und Einkommensteuer herangezogen werden könne.

Da, wie ich dem Magistrat zu Halle auf Seine Vorstellung vom 9. d. M., wegen fernerer Leistung der Kommunalsteuern von den darin bezeichneten, in den Besitz des Fiskus übergegangenen Privathäusern, zum Bescheide eröffne, eine Vermögens- und Einkommensteuer immer nur als eine persönliche betrachtet werden kann, welche den Einwohnern der Stadt obliegt, weshalb denn auch, wenn Differenzen darüber entstehen, Auswärtige, welche im Gemeindebezirk Grundstücke besitzen, in allen Fällen von den Beiträgen zu dieser Steuer freigesprochen werden; so kann nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 dem Fiskus ein Beitrag zu jener Steuer wegen dort neu erworbener Häuser nicht angesonnen werden. Die diesfällige Weigerung des Königl. General-Postamts und Finanzministeriums ist daher als völlig begründet anzuerkennen, und eine Verwendung für den Antrag des Magistrats nicht zu rechtfertigen.

Berlin, den 24. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

115.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Heranziehung der Justizkommissarien zu den Kommunallasten an dem ihnen angewiesenen Wohnsitze betreffend.

Auf den weiteren Bericht der Königl. Regierung vom 20. Oktober d. J., die Beschwerde des Justizkommissarius N. zu N., bei Schweidnitz, über Heranziehung zu den Kommunallasten der Stadt Schweidnitz betreffend, ist noch mit dem Herrn Justizminister Rücksprache genommen, und darauf von Seiner Excellenz die Erklärung ergangen, daß, da der ꝛc. N. bei seiner Anstellung als Justizkommissarius seinen Wohnsitz in Schweidnitz angewiesen er-

Digitized by Google

halten, und nach dem Bericht der Königl. Regierung, neben seiner Wohnung in N., auch in Schweidnitz eine zum Geschäftslokal benutzte Wohnung gemiethet habe, derselbe unzweifelhaft für einen Bewohner der Stadt Schweidnitz, und als solcher für verpflichtet zu erachten, die auf ihn repartirten Beiträge zu den Kommunalkosten zu tragen. Hiernach ist es unbedenklich, den ꝛc. N. zu den Kommunal-Abgaben von Schweidnitz anzuhalten.

Der ꝛc. N. ist demgemäß beschieden worden, und bleibt der Königl. Regierung das Weitere hiernach zu verfügen überlassen.

Berlin, den 29. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Heranziehung der Diätarien und Lohnschreiber zu den städtischen Kommunal-Abgaben betreffend.

Nach den Erläuterungen, welche die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 6. d. M., die Beschwerde des Magistrats zu N., wegen der angeordneten Freilassung der Diätarien des dortigen Land- und Stadtgerichts von Kommunal-Beiträgen betreffend, gegeben hat, können zwar die betheiligten Diätarien als Staatsdiener nicht betrachtet, und daher nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. zu den Kommunallasten nicht herangezogen werden. Wenn aber die Königl. Regierung behauptet, daß dieselben auch nicht als Einwohner der Stadt anzusehen seien, so kommt es darauf an, ob sie anderwärts ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Wäre dies nicht, so ist nicht abzusehen, warum Derjenige, welcher in einem Orte das Gewerbe der Lohnschreiberei betreiben will, und sich deshalb dort niederläßt, nicht nach §. 11. Tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung als Einwohner zu betrachten ist. Hiernach möge die Königl. Regierung Selbst noch das Erforderliche verfügen und den Magistrat, der hiervon unterrichtet wird, motivirt bescheiden.

Berlin, den 15. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N., die ständische Vertretung der Landgemeinden und die sichere Unterbringung kreisständischer Kapitalien betreffend.

Euer Hochwohlgeboren haben in Ihrem Verwaltungsberichte vom 4. Mai d. J. hinsichtlich der Verhältnisse der Kreisstände einige Ansichten und Bedenken aufgestellt, welche durch die Kreis-Ordnung vom 17. März 1828. selbst beseitigt werden.

Wenn nämlich Euer Hochwohlgeboren eine Prägravation des Standes der Landgemeinden gegen den der Ritterschaft wegen der schwachen Vertretung des ersteren Standes besorgen, so ist zu bemerken, daß nach §. 20. jedem Stande, welcher sich durch einen Kreistags-Beschluß für verletzt hält, die Einreichung eines Separat-Voti freisteht. Es kommt daher auf die stärkere oder schwächere Vertretung des einen oder andern Standes hierbei nicht an, da auch die minder zahlreichen Deputirten das Interesse ihres Standes gegen die Mehrzahl auf diese Weise sicher wahren können. Daß die Regierung, welche über den Widerspruch zu entscheiden und die Beschlüsse immer zu prüfen hat, der Verletzung eines Standes durch die andern vorzubeugen das Recht und die Pflicht habe, ist nicht zu bezweifeln.

Was die Unterbringung der den Kreisen zugehörigen Kapitalien anlangt, so sind die Kreisstände ohne Zweifel verpflichtet, für pupillarisch sichere Unterbringung derselben zu sorgen, und machen sich, wenn sie dies vernachlässigen, für den dem Kreise zugefügten Nachtheil persönlich verantwortlich. Da die Landräthe, welche die Beschlüsse der Kreisstände auszuführen haben, Beamte der Regierung sind, und ihren Anordnungen Folge leisten müssen, so werden dieselben hierauf noch besonders aufmerksam zu machen und anzuweisen sein, in allen Fällen, in welchen ihnen gegen die Sicherheit der Belegung irgend eines Kreis-Kapitals Bedenken beigeht, vorher an die Regierung zu berichten, wobei die Landräthe noch besonders für die Sicherheit der Belegung verantwortlich gemacht werden können. Auf diese Weise wird sich auch der Zweifel beseitigen lassen, welcher nach §. 19. darüber entstehen könnte, ob Beschlüsse über die Unterbringung von Kapitalien, die übrigens keineswegs blos die laufende Verwaltung, sondern die Bewahrung und bleibende Erhaltung des Korporations-Vermögens betreffen, zu denen gehören, welche die Regierung zu bestätigen hat.

Euer Hochwohlgeboren werden sich hieraus überzeugen, daß

Digitized by Google

wegen der angeregten Punkte eine Deklaration der Kreis-Ordnung nicht nothwendig ist, und darauf halten, daß von der Regierung obigen Grundsätzen gemäß in vorkommenden Fällen verfahren werde.

Berlin, den 26. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

118.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, das Verfahren bei Anstellung der dorfgerichtlichen Personen Seitens der Dominien betreffend.

Der Königl. Regierung theile ich anbei die von dem Gutsbesitzer N. unterm 24. v. M. hier eingereichte Vorstellung, das Verfahren bei Anstellung der dorfgerichtlichen Personen betreffend, mit dem Eröffnen mit, daß ich die Dominien bei der ihnen nach §. 47. Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zustehenden Befugniß *nicht für verpflichtet* erachte, *vor* der Vereidigung der Schulzen und Schöppen anzufragen, ob der Landrath etwas gegen ihre Personen einzuwenden habe.

Der Königl. Regierung wird daher anheimgegeben, das von der Regierung zu Liegnitz in dieser Beziehung beobachtete Verfahren (Anl. a.) auch in Ihrem Verwaltungsbezirk in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat bestimmt, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, und da nach §. 47. Tit. VII. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Gutsherren die Ernennung der Dorfschulzen unbedingt zusteht, eine Präsentation des von dem Dominio gewählten Schulzen bei den Kreis-Landräthen und die vorgängige Bestätigung durch Letztern nicht erforderlich sei.

Sie haben sich hiernach für die Zukunft genau zu achten. Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß bei der obigen Bestimmung unsere Verfügung vom 19. März 1821. hinsichtlich der Prüfung der Ortsschulzen in dem landräthlichen Amte, nicht weiter zur Anwendung kommen darf.

Liegnitz, den 22. Januar 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Landräthe.

Digitized by Google

119.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Grundbesitzer des Fleckens N. in Schlesien, die Beschaffung eines eigenen Verwaltungs-Lokals in demselben betreffend.

Es thut mir sehr leid, auch in der von Ew. ꝛc. unterm 15. v. M. eingereichten Vorstellung keine Umstände finden zu können, durch welche ich berechtigt wäre, die Gemeinde N. zur Beschaffung der Kosten für ein eigenes Verwaltungs-Lokal anhalten zu können. Obgleich dieser Ort, nach den gefälligst angeführten Thatsachen, in einigen Beziehungen als Stadt behandelt wird, so gilt doch dort die Städte-Ordnung nicht, daher auch die Anwendung derselben weder direkt noch analog stattfinden kann. Nach der Preußischen Gesetzgebung gibt es nur Städte, auf welche die Städte-Ordnung, oder Landgemeinden, auf welche der Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts §. 1. bis 86. anzuwenden ist, indem auch Flecken nach §. 176—178. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts hiernach zu behandeln sind. Nun sollen aber nach §. 72. die dem Schulzen für seine Bemühungen zukommenden Vortheile oder Freiheiten nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt werden. Hinsichtlich des Lokals für seine Geschäftsführung hat er aber nach dortiger Verfassung ein solches im Erbkretscham in Anspruch zu nehmen, und die Beschaffung eines andern ist der Gemeinde nach keiner Stelle des Gesetzes anzusinnen, von mir daher, da ich nur die Gesetze in Ausübung zu bringen habe, und nicht berechtigt bin, den Unterthanen nach eigenem Ermessen Verbindlichkeiten aufzulegen, ihr nicht aufzulegen. Sollte nun zur Bequemlichkeit der Geschäftsführung des Schulzen ein eigenes Lokal erforderlich werden, so würde die Entschädigung dafür der Sache nach nichts weiter als eine Besoldungszulage für denselben sein, welche, wenn mit den nach §. 72. ihm zukommenden Emolumenten nicht mehr auszureichen ist, nach wiederholter Allerhöchster Bestimmung halb von der Gerichtsobrigkeit und halb von der Gemeinde beschafft werden muß. Ew. ꝛc. muß ich daher ergebenst anheimstellen, insofern Sie nicht vielleicht auf andere Weise die Sache in Güte zu reguliren vermögen, solche in diesen Weg einzuleiten, wie die Königl. Regierung dies schon unterm 15. April 1834. in der Verfügung an den Landrath angedeutet hat.

Berlin, den 6. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

120.

Bericht der Königl. Regierung zu Potsdam, die Ertheilung des Konsenses zur Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken betreffend.

Die Gemeinde Ruthenberg, Amts Badingen, welcher in früherer Zeit mehrere Grundstücke zu Erbpachtsrechten vom Domainen-Fiskus verliehen worden sind, hat mit dem Letztern unterm 17. Februar a. pr. einen Rezeß wegen Verleihung des Eigenthumsrechts an diesen Grundstücken abgeschlossen.

Da nach §. 83. Tit. VI. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts Korporationen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde Grundstücke weder erwerben noch veräußern können, so hat das Land- und Stadtgericht zu Zehdenick vor Berichtigung des Hypothekenwesens die Beibringung des Konsenses des Staats zu dem gedachten Rezeß verlangt, und in Folge dessen sind wir von der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten ersucht worden, dem zwischen dem Domainen-Fiskus und der Gemeinde Ruthenberg abgeschlossenen Vertrage unsere Genehmigung zu ertheilen.

Wir sind darüber zweifelhaft, ob der Landes-Polizeibehörde die Befugniß zusteht, diesen Konsens zu ertheilen, oder der Gutsherrschaft. Im Allgemeinen müssen wir uns rücksichtlich der Acquisitionen und Veräußerungen von Grundstücken Seitens einer Dorfgemeinde für die letztere Alternative erklären, da bei Dorfgemeinden die besonderen Vorschriften des Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen, und nach §§. 33. und 35. dieses Titels zur Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken Seitens der Dorfgemeinde der Konsens der Gerichtsobrigkeit erforderlich, auch von Einem hohen Ministerium in dem Reskripte vom 29. März 1832. *) bereits der Grundsatz ausgesprochen ist, daß derartige Konsense von der Gutsherrschaft ertheilt werden müssen. — Es frägt sich aber, ob dieser Grundsatz anwendbar ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Gutsherrschaft selbst mit der Gemeinde kontrahirt, und diese Frage glauben wir verneinen zu müssen, da es uns, wenn gleich das Gesetz nichts ausdrücklich hierüber bestimmt, doch in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß die Gutsherrschaft in einem solchen Falle, wo sie ein persönliches Interesse zur Sache hat, nicht zugleich die Funktionen der Polizeibehörde wahrnehmen kann.

Mit Rücksicht hierauf, und da im vorliegenden Falle die Er-

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 129.

Digitized by Google

theilung des Konsenses keinem Bedenken unterlag, haben wir nun zwar, um die Sache nicht aufzuhalten, unsern Konsens zu dem zwischen dem Domainen-Fiskus und der Gemeinde Ruthenberg abgeschlossenen Rezeß ertheilt, haben jedoch nicht verfehlen wollen, Einem hohen Ministerium unsere Zweifel vorzutragen, und bitten ehrerbietigst, Sich hochgeneigtest darüber zu äußern, ob Ein hohes Ministerium mit unserer Ansicht einverstanden ist, und wir demgemäß auch in künftigen Fällen ein gleiches Verfahren beobachten können.

Potsdam, den 22. November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. hohes Ministerium
des Innern und der Polizei.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 22. d. M., daß ich Ihr Verfahren bei Ertheilung des nachgesuchten Konsenses zu dem von der Gemeinde Ruthenberg, mit dem Domainen-Fiskus abgeschlossenen Rezesse, wegen Verleihung des Eigenthums an den ihr früher von der Gutsherrschaft zu Erbpachtsrechten überlassenen Grundstücken, den Verhältnissen angemessen finde; sowie ich nicht minder mit der von Ihr in dieser Beziehung aufgestellten allgemeinen Ansicht, welche schon durch das diesseitige Reskript vom 29. März 1832. als die richtige anerkannt ist, einverstanden bin.

Berlin, den 30. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

122.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Liegnitz und Merseburg, die Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern betreffend.

Die Königl. Regierung erhält die auf den in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit dem Herrn Justizminister Mühler erstatteten Immediatbericht, in Betreff der Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern, unterm 30. v. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre anbei in beglaubigter Abschrift (Anl. a.) zur Nachricht, und mit dem Auftrage, solche durch Aufnahme in ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 8. d. M. nach Ihrem Antrage, daß bei inländischen Dorfgemeinden die Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern, um durch diese die Lehne zu suchen, eben so aufgehoben sein soll, wie dies in Ansehung der inländischen Stadtgemeinden durch Meine Ordre vom 23. Oktober 1833. *) festgesetzt worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Dorfgemeinen, welche bei Veränderungen in der Person des Lehnsträgers Laudemien oder sonstige Prästationen zu entrichten verbunden sind. Bei Gemeinden der letztern Art ist die bisherige Verpflichtung auch fernerhin beizubehalten, bis die Umwandlung der Prästationen in eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe oder die Ablösung derselben unter Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt sein wird.

Berlin, den 30. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und
v. Rochow.

*) Jahrg. 1833. 4tes Heft, S. 974.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Woyts-Einrichtung und die Anstellung der Bezirks-Kommissarien betreffend.

Im Verfolg meines Erlasses vom 5. d. M. theile ich Ew. Hochwohlgeboren anliegend Abschrift der von des Königs Majestät hinsichtlich der Woyts-Einrichtung und der Anstellung der künftigen Bezirks-Kommissarien unterm 10. d. M. an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anl. a.) mit, und ersuche Sie,

1) solche durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen;

Digitized by Google

2) wegen allmäliger Ausführung derselben bis zum 1. April k. J. die Regierungen im Verfolg der bereits unterm 30. November von Ihnen erlassenen Verfügung mit den weiter erforderlichen Anweisungen zu versehen;
3) den Plan zur Abtheilung der Bezirke zu entwerfen, die für die künftige Einrichtung erforderlichen Kosten auszumitteln und das Resultat Behufs der Einholung Allerhöchster Genehmigung und Anweisung der erforderlichen Summe baldigst anzuzeigen, — wobei Ew. Hochwohlgeboren auf möglichste Kostenersparung durch Uebertragung der Stellen an Rentbeamte und andere Personen, welche dieselben gegen eine geringere Remuneration zu verwalten im Stande und bereit sein möchten, Bedacht nehmen werden;
4) die Instruktion für die künftigen Bezirks-Kommissarien, welche in mehrerer Beziehung von der der Woyts abweichen wird, zu entwerfen und einzureichen;
5) vom Anfange des nächsten Jahres an dasjenige, was die Einsassen für die Bureaus der Woyts gegenwärtig zu leisten haben, zur Vermeidung der oft vorgekommenen Beschwerden, in der §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmten Art kreisweise aufbringen zu lassen.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Da nach Ihrem, nach vorheriger Berathung des Staatsministeriums erstatteten Berichte vom 3. d. M. die durch Meine Ordre vom 9. März 1833. im Großherzogthum Posen eingeführte Woyts-Einrichtung im Allgemeinen die durch sie beabsichtigten Zwecke erfüllt hat, indem durch solche eine bessere Ordnung in den Geschäften hergestellt worden ist, dergestalt, daß die Beibehaltung derselben in dem zeitherigen Umfange dauernd nicht nothwendig ist, so finde Ich kein Bedenken, dieselbe Ihrem, im Einverständnisse mit dem Staatsministerium, gemachten Antrage gemäß, spätestens mit dem 1. April 1837. aufheben zu lassen, bis wohin die bisherige Einrichtung mit der Modifikation beizubehalten ist, daß die Gehälter der Woyts aus der Staatskasse bezahlt, die Beiträge der Gutsbesitzer und Gemeinden zu den Miethe- und Bureau-Kosten der Woytämter aber, — um wegen der beabsichtigten frühern Einziehung einzelner Woytämter keine Schwierigkeiten rücksichtlich der Kosten-Repartition, herbeizuführen, — in derselben Art aufzubringen sind, wie dies ad 4. dieser Ordre wegen der Bureau-Kosten der künftigen Distrikts-Kommissarien bestimmt ist. Ich bin ferner damit einverstanden, daß nach den dortigen Verhältnissen die Landräthe ohne besondere Gehülfen und Organe, die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung auf dem platten Lande und in den kleinen Städten mit Erfolg zu leiten und zu beaufsichtigen, sich außer Stande befinden würden, und

Digitized by Google

finde Mich daher bewogen, bis auf weitere Anordnung Folgendes zu bestimmen:

1) In jedem Kreise des Großherzogthums Posen sollen, sowie die Aufhebung der Woytämter vorschreitet, für Bezirke von etwa 6000 bis 9000 Seelen ländlicher Bevölkerung, Distrikts-Kommissarien angestellt werden. Dieselben sind bestimmt, den Landräthen in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises, als Gehülfen und Organe zu dienen, die Polizei-Gerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden, sowie in den kleinen Städten, welchen die Städte-Ordnung nicht verliehen ist, auszuüben, und diejenigen Arbeiten, welche die Ortsvorsteher ordnungsmäßig zu fertigen außer Stande sind, soweit nöthig, selbst zu fertigen, und ihnen für die Zukunft zur Fertigung derselben die erforderliche Anleitung zu geben, überhaupt aber alles Dasjenige zu verrichten, was das Bedürfniß der Verwaltung mit sich bringt, und die zu entwerfende, von den betheiligten Ministerien zu bestätigende Instruktion näher besagen wird. Mit dieser Einrichtung ist allmälig vorzuschreiten und dieselbe bis zum 1. April 1837. durchzuführen.

2) Die Distrikts-Kommissarien fungiren lediglich als Staatsbeamte, und sind, nach vernommenem Gutachten der Landräthe, auf Präsentation der Regierung vom Oberpräsidenten anzustellen. Ein Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung kann ihnen zwar bei der ungewissen Dauer der Einrichtung so wenig, als eine Pensionsberechtigung zugestanden werden, vielmehr müssen sich dieselben ihre Entlassung zu jeder Zeit gefallen lassen. Es ist ihnen aber die Zusicherung zu ertheilen, daß bei Amtstreue, Thätigkeit und Brauchbarkeit ihre Entlassung nur aus sehr dringenden Gründen erfolgen und dann auch in der Zukunft auf ihre anderweite Versorgung möglichste Rücksicht genommen werden solle. Ueber die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Entlassung haben Sie in jedem Falle zu entscheiden. Wird der Antrag darauf auf schlechte dienstliche oder moralische Führung begründet, so ist Ihnen die Sache, in der in Meiner Ordre vom 21. Februar 1823. vorgeschriebenen Form instruirt, und nach vorgängiger Vertheidigung des Angeklagten, zur Entscheidung vorzulegen.

3) Bei Anstellung der Distrikts-Kommissarien sind vorzugsweise die Königl. Rentbeamten und General-Pächter der Domainen innerhalb ihrer Amtsbezirke zu berücksichtigen, und sollen Erstere vermöge ihres Amtes, Letztere nach Maßgabe ihrer Kontrakts-Bedingungen zur Uebernahme der Stelle verbunden sein. Dagegen bleibt es den Regierungen überlassen, hierbei auch auf geeignete Gutsbesitzer und Bürgermeister Rücksicht zu nehmen.

4) Die Distrikts-Kommissarien erhalten eine Besoldung von höchstens 500 Rthlr. aus der Staatskasse. Außerdem erhält jeder derselben ein Aequivalent von 100 Rthlr. für sämmtliche zeither den Einwohnern der Woytsbezirke für das Bureau der Woyts obgelegenen Leistungen. Diese Aequivalente sollen kreisweise von den nicht mit der Städte-Ordnung betheiligten Städten, Dominien und Landgemeinden aufgebracht werden. Uebrigens bewendet es bei den, den Dominien und Gemeinden überhaupt, den Landgemeinden aber insbesondere, nach §. 37. Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtungen. Auch sollen dieselben zur Beförderung der Verfügungen der Distrikts-Kommissarien, die erforderlichen Boten zu stellen, verpflichtet sein. Weiteres aber soll den Eingesessenen unter keinem Titel angesonnen werden. Auch sind die Distrikts-Kommissarien sich zu ihrem Fortkommen

Digitized by Google

auf eigene Kosten ein Reitpferd zu halten und alle Expeditionen völlig unentgeldlich zu besorgen verpflichtet.

5) Die Rittergutsbesitzer bleiben auch ferner nach der Bestimmung Meiner Ordre vom 9. März 1833. von den, ihnen unterm 16. April 1823. auferlegten Verpflichtungen entbunden. Sie sollen aber mit den auf ihren Gütern befindlichen Haupt- und Neben-Vorwerken und den darauf wohnenden Personen von der Ortsgemeinde abgesondert bleiben und berechtigt sein, auf diesem ihrem Eigenthume nicht nur diejenigen Geschäfte, welche den Vorstehern der Ortsgemeinden obliegen, persönlich, oder durch qualifizirte, von den Landräthen zu bestätigende Stellvertreter, zu besorgen, sondern auch auf den Gütern die örtliche Polizei, sowie die Polizei-Gerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen mit denselben Befugnissen, wie die Distrikts-Kommissarien, zu verwalten, wobei sie jedoch überhaupt und wegen Ausübung des polizeilichen Strafrechts, insbesondere die allgemeinen materiellen und formellen Vorschriften zu beobachten haben. Bei dieser Verwaltung stehen sie in der Regel unter unmittelbarer Aufsicht der Landräthe, welche sich jedoch bei der Militair-Aushebung, nicht minder bei der Steuerveranlagung, sowie bei sonstigem Bedürfnisse, der Distrikts-Kommissarien als ihrer Organe in den Geschäften mit den Rittergutsbesitzern, bedienen können. Diejenigen Rittergutsbesitzer, welche von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, haben dies dem Landrathe anzuzeigen, welcher dann wegen der Verwaltung der Geschäfte auf den Rittergütern durch den Distriktr-Kommissar die nöthigen Anordnungen treffen wird.

6) Hinsichtlich der Anstellung der Bürgermeister in denjenigen Städten, in welchen die Städte-Ordnung nicht eingeführt ist, sowie der Dorfschulzen, bewendet es bei den in Meiner Ordre vom 9. März 1833. enthaltenen Bestimmungen.

Hiernach haben Sie das Weitere einzuleiten, auch Mir den Plan zur Abtheilung der Distrikte und den Kosten-Ueberschlag Behufs der Bewilligung der erforderlichen Summe, vorzulegen, damit die Einrichtung bis zur festgesetzten Zeit ins Leben treten könne. Gegenwärtige Ordre ist durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

124.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Gutsbesitzer N. zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Stellvertretung im Schulzenamte betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Dero Beschwerde vom 14. Juni d. J., wegen verweigerter Bestätigung Ihres Oekonomen als Schulzen in N., unter Rücksendung der Anlagen, daß ich den in dieser Angelegenheit ergangenen Verfügungen der Regierung und

Digitized by Google

des Königl. Oberpräsidiums vom 29. April und 4. Juni d. J. (Anl. a.) aus den darin angeführten Gründen nur beistimmen kann.

Berlin, den 5. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Ew. ꝛc. geehrten Antrage vom 28. v. M., die Königl. Regierung zu Bromberg zum Widerruf der Verfügung vom 29. April d. J. zu veranlassen, worin die Verwaltung des Schulzenamtes zu N. durch den von Ew. ꝛc. auf dem Ihnen gehörigen Erbschulzengute angestellten Wirthschaftsbeamten für unzulässig erklärt und die Ernennung eines angesessenen Mitgliedes aus der Gemeine verlangt worden ist, bedaure ich, nicht entsprechen zu können, da ich, nach dem von Ihnen mir gefälligst mitgetheilten Sachverhältniß, der Ansicht der Königl. Regierung beipflichten muß, daß auch in dem Fall, wenn das Amt mit dem Besitz eines bestimmten Gutes verbunden ist, die bei Unfähigkeit oder Verhinderung des Besitzers der Grundherrschaft zustehende Wahl eines Stellvertreters nur auf ein angesessenes Gemeindemitglied gerichtet werden darf, so lange es an einem mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Individuo dieser Kategorie nicht mangelt. Die Nothwendigkeit dieser Wahlbeschränkung ist durch §. 47. Tit. 7. Thl. II. Allgemeinen Landrechts ganz allgemein ausgesprochen. Sie wiederholt sich in der Disposition des §. 48. am angeführten Orte, daß Erbscholtisei-Besitzer nur dann von der Amtsführung ausgeschlossen sein sollen, wenn sie sich dazu unfähig zeigen, und es ist nach diesen Prämissen wohl nicht zu bezweifeln, daß die Befugniß des Dominii, für den untüchtigen Besitzer einen Stellvertreter zu wählen, von der generellen Bedingung, ihn unter den Wirthen der Gemeinde zu suchen, keine Ausnahme macht.

Der Umstand, daß Ew. ꝛc. Grundherrschaft und zugleich Eigenthümer des Schulzengutes sind, rechtfertigt daher jedenfalls die Stellvertretung an sich, aber nicht durch einen kontraktmäßig dazu angenommenen Dritten, wenn nicht etwa die Gemeinde kein nach §. 51. am angeführten Orte qualifizirtes Subjekt aufzuweisen hat.

Bei der Existenz eines ordentlich publizirten Gesetzes über diese Verhältnisse bedurfte es der abermaligen Bekanntmachung durch die Regierung nicht, und die bisherige Nichtbeachtung desselben von Seiten des Königl. Landrathsamtes begründet, wie Ew. ꝛc. Sich überzeugen wollen, keine Observanz gegen die klaren Vorschriften.

Posen, den 4. Juni 1836.

Flottwell.

An
den Gutsbesitzer, Herrn N. zu N.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Erhebung von Einzugsgeldern von neuen Anzöglingen in den Gemeinden betreffend.

Auf Veranlassung eines Spezialfalles in der Gemeinde N.

Digitized by Google

im Regierungsbezirke Trier, habe ich mich bewogen gefunden, an des Königs Majestät wegen der Einzugsgelder unter dem 4. d. M. denjenigen Bericht zu erstatten, welchen ich Ihnen nebst der darauf unterm 18. d. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre anliegend in Abschrift (a.) ergebenst mittheile, mit der Bemerkung, daß ich wegen des Spezialfalles die Regierung in Trier bereits mit der erforderlichen Anweisung versehen habe.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Unter den in Ihrem Berichte vom 4. d. M. angeführten Umständen will Ich der Gemeinde N. im Kreise Wittlich, Regierungsbezirks Trier, unter Dispensation von den deßfalls bestehenden französischen Gesetzen, jedoch mit Vorbehalt deßen, was die künftige Kommunal-Ordnung darüber enthalten wird, vorläufig gestatten, von allen denjenigen, welche bis jetzt von derselben noch nicht zur Theilnahme an den zu vertheilenden Gemeinde-Nutzungen zugelassen worden sind, sowie von Denjenigen, welche sich künftig in der Gemeinde niederlassen möchten, insofern Dieselben auf eine Theilnahme an den Nutzungen Anspruch machen, das früher observanzmäßig gewesene Einzugsgeld von 29 Rthlr. 15 Sgr. zu erheben, und die Theilnahme an den Nutzungen erst nach Erlegung dieser Summe zuzulassen. Dieses Einzugsgeld ist jedoch nur von dem Haupte der Familie, ohne besondere Ansprüche an die Frau und die Kinder desselben, zu erlegen. Für die Vergangenheit sollen gegenseitig keine Ansprüche, weder von der Gemeinde an Diejenigen, welche bereits ohne Erlegung eines Einzugsgeldes, oder für eine geringere Summe wirklich zum Genusse an den Nutzungen gelangt sind, noch von Denjenigen, welchen diese Theilnahme bis jetzt von der Gemeinde verweigert worden ist, gemacht werden. Dasjenige, was an Einzugsgeldern erlangt wird, soll gleich allen übrigen Gemeinde-Einnahmen in den unter Aufsicht der Regierung stehenden Gemeinde-Rechnungen vereinnahmt, die Führung von Neben-Rechnungen aber nicht geduldet werden. Wenn unter ähnlichen Umständen die frühere Observanz, Einzugsgelder zu erheben, in andern Gemeinden der beiden westlichen Provinzen noch nicht ganz erloschen ist, so autorisire Ich Sie, auf einen von der betheiligten Ortsgemeinde gefaßten Beschluß die Erhebung von Einzugsgeldern unter gleichen Bedingungen zu gestatten und nach Befinden den Betrag nach Billigkeit zu reguliren, oder auch damit den Oberpräsidenten zu beauftragen, und sich selbst nur die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten vorzubehalten. Für den Einzug allein, ohne Anspruch auf persönliche Nutzungen, sollen die Gemeinden da, wo französisches Recht gilt, wie zeither, von den neuen Anzöglingen eine Abgabe nicht fordern dürfen.

Berlin, den 18. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und
der Polizei, v. Rochow.

Digitized by Google

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Excellenz theile ich anliegend Abschrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. d. M., die in den Gemeinden für den Genuß von Nutzungen zu bezahlenden Einkaufsgelder betreffend, und meine deshalb unterm heutigen Tage an den Herrn Oberpräsidenten v. Bodelschwingh erlassene Verfügung in Abschrift mit, um auch Ihrerseits, insoweit in Westphalen das gleiche Verhältniß stattfindet, das Erforderliche darnach einzuleiten.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

127.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. General-Prokurator in Cöln, die Beachtung der von den Regierungen mit Ministerial-Genehmigung erlassenen Polizei-Strafvorschriften betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen rheinische Gerichte Anstand genommen haben, auf die in der Hengst-Köhrordnung vom 20. Dezember 1832. festgesetzten Strafen zu erkennen, weil das Königl. Ministerium des Innern zur Erlassung derartiger Strafverfügungen nicht ermächtigt sei.

Dieser Ansicht liegt ein doppelter Irrthum zum Grunde, indem eines Theils zu dieser Köhr-Ordnung die Allerhöchste Autorisation in dem Landtags-Abschiede vom 30. Oktober 1832. wirklich ertheilt worden ist, andern Theils die Erlassung von Verfügungen solcher Art allerdings zu den Attributionen des Königl. Ministerii des Innern gehört.

Nach

Digitized by Google

Nach dem ersten Absatze des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. steht es den Regierungen zu, über Gegenstände, welche an sich zum Polizei-Ressort gehören (§. 10. Tit. 17. Thl. II. des Allgem. Landr., §. 26. des Ressorts-Reglements vom 20. Juli 1818.), allgemeine Verbote und Strafbestimmungen, die sich nicht an ein bestehendes Verbotsgesetz anschließen, dann zu erlassen, wenn sie die höhere Genehmigung, d. i. nach §. 40. des Anhangs zur Regierungs-Instruktion die Genehmigung der höhern Polizeibehörde, dazu erhalten haben, und sie können alsdann eine Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße bestimmen. Diese höhere Polizeibehörde, d. h. das betreffende Polizei-Ministerium, ist daher recht eigentlich die zur Erlassung allgemeiner Polizei-Strafvorschriften befugte Behörde, und die Gerichte sind verpflichtet, die von ihm erlassenen derartigen Verfügungen in judicando soweit zu befolgen, als die festgesetzte Strafe das eben angegebene Polizei-Strafmaß nicht übersteigt. Dies folgt aus der im §. 32. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818. enthaltenen Bestimmung, indem der darin enthaltene Satz:

„als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgestellt ist"

nur auf das bereits durch die Regierungs-Instruktion von 1817. gesetzlich festgestellte Polizei-Strafmaß zu beziehen ist.

Da nun die in der Köhr-Ordnung festgesetzten Strafen dieses Maß nicht übersteigen, dieselbe aber über einen Gegenstand erlassen worden ist, der zum Polizei-Ressort unzweifelhaft gehört, so durfte auch aus diesem Grunde die Anwendung der Köhr-Ordnung nicht unterbleiben.

Ew. Hochwohlgeboren haben von dieser Verfügung die rheinischen Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen, und auf deren Befolgung zu wachen, damit so unangemessene Entscheidungen nicht weiter vorkommen.

Berlin, den 19. Oktober 1836.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

128.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Sportuliren der untern Polizeibehörden betreffend.

Auf den Bericht vom 29. v. M., über eine Beschwerde des

Patrimonialgerichts zu N., wegen gestrichener Gebüren in einer Polizei-Angelegenheit, wird der Königl. Regierung zuvörderst eröffnet, daß das Sportuliren der untern Polizeibehörden, in eigentlichen Kontraventionsfällen sowohl als in Parteisachen, im Ganzen noch nicht geregelt und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, dies vielmehr noch vorbehalten ist.

Da es nun nach §. 17. der Sportel-Tax-Ordnung für die Provinzialbehörden vom 25. April 1825. bei den Unterbehörden in den Provinzen bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten soll, so kann es in den Einzelfällen nur auf die provinzielle oder örtliche Verfassung ankommen; dergestalt jedoch, daß solche in irgend zweifelhaften Fällen speziell nachgewiesen werden muß, und im Mangel dieses Nachweises immer die Vermuthung dafür streitet, daß den Unterbehörden das Sportuliren gar nicht zustehe, weshalb denn auch ein erst neuerlich angefangenes, in älterer Verfassung nicht wohl begründetes Sportuliren nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch als mißbräuchlich abzustellen ist.

Wenn daher, wie die Königl. Regierung in dem vorliegenden Berichte anführt, in Ihrem Verwaltungsbezirke bisher von den untern Polizeibehörden im Allgemeinen sportulirt worden, so muß es zwar bis auf Weiteres dabei verbleiben; jedoch ist das diesfällige verfassungsmäßige Verfahren, auch in Rücksicht der Sportelsätze, gehörig festzustellen, sowie es denn namentlich, was die in Rede stehende Gebüren-Forderung des Patrimonialgerichts in N. betrifft, welches übrigens hier nur im Auftrage und in Vertretung des mit der Polizeiverwaltung beliehenen Gutsherrn gehandelt hat, nicht zulässig scheint, den Ansatz von Diäten und Reisekosten innerhalb des Polizeibezirks zu gestatten.

Hiernach hat die Königl. Regierung nicht allein überhaupt, sondern auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren, und das gedachte Patrimonialgericht auf die zu diesem Behufe mit ihrem Anschlusse wieder beigefügte Beschwerde vom 3. September d. J., im Auftrage des Ministerii des Innern und der Polizei, demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 22. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

Digitized by Google

129.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., die Polizeiverwaltung in den Städten betreffend.

Dem Magistrate wird auf die Vorstellung vom 9. v. M., die Verwaltung der exekutiven Polizei daselbst betreffend, hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß, wenn auch nach §. 84. der revidirten Städte-Ordnung der Magistrat sowohl Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten, als auch zugleich Organ der Staatsgewalt ist, daraus nicht unbedingt folgt, daß der Magistrat, als Letzteres und in corpore, auch die Orts-Polizei auszuüben hat; denn der §. 109. a. a. O. bestimmt alternativ, daß der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistrats-Mitglied, welches damit speziell beauftragt werden mögte, verbunden sei, auch die Polizeiverwaltung im Stadtbezirke zu übernehmen, daß der Beauftragte aber dabei bloß im Auftrage der vorgesetzten Regierung handle. Hiernach ist es unbedenklich, daß das mit der Polizeiverwaltung speziell beauftragte Magistrats-Mitglied, dies mag nun der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats sein, die Polizei nicht Namens des Magistrats verwaltet, und muß es daher bei der dem Magistrate ertheilten, hierneben zurückerfolgenden Verfügung der Königl. Regierung zu Münster vom 17. August d. J. verbleiben.

Da aber der Schluß des gedachten §. 109. dem Magistrate die Pflicht auferlegt, die Polizeibehörde oder das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied zu unterstützen, so folgt daraus, daß der die Polizei verwaltende Bürgermeister auch polizeiliche Angelegenheiten, bei welchen es ihrer Natur nach zulässig ist, im Magistrats-Kollegio zur Berathung zu bringen befugt, und dies namentlich bei Entwürfen von Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizei-Anstalten, als Erleuchtung und Reinigung der Straßen, der Polizei-Gefängnisse ꝛc., und bei Abfassung von Straf-Resoluten ꝛc., indem hierbei eine Berathung durch Mehrere möglich und zweckmäßig, zu thun verpflichtet ist.

Berlin, den 1. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

130.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, den Begriff und Umfang der städtischen Polizeibezirke und der Vorstädte betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 7. d. M., daß dem Sprachgebrauche nach, unter städtischem Polizeibezirke nichts anderes verstanden werden kann, als der Bezirk, in welchem die Stadt mit ihren Behörden die Polizei auszuüben hat. Und da auch zu den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte diejenigen gehören, welche in der Feldmark liegen, so kann nach §. 4. der Städte-Ordnung eben so wenig, als nach dem Sprachgebrauche, ein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Feldmark zu dem städtischen Polizeibezirke gerechnet werden müsse. Dies Alles ergibt sich von selbst. Zum Ueberflusse hat aber die revidirte Städte-Ordnung, welche bei eintretenden Zweifeln über den Sinn gewisser Stellen der alten als Erläuterung derselben dienen kann, im §. 5. die Feldmark noch ausdrücklich als zum städtischen Gemeinebezirk gehörig, aufgeführt.

Vorstädte sind ferner nach dem Sprachgebrauche alle diejenigen Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete liegen. Daß sie unmittelbar an der Stadt liegen müssen, ist nirgends vorgeschrieben, auch nicht immer der Fall, vielmehr bekannt, daß sie in manchen Fällen, wie z. B. die Vorstadt Neufahrwasser bei Danzig, in bedeutender Entfernung von den Städten liegen. Wenn daher der Forstgrund bei Wangerin, auf welchem mehrere Etablissements entstanden sind, zu der städtischen Feldmark gehört, so bilden diese Etablissements ohne Zweifel eine Vorstadt. Uebrigens versteht sichs ebenfalls von selbst, daß ein Magistrat nicht willkürlich durch Kontrakte die Vorschriften der Städte-Ordnung ändern und nicht das öffentliche Recht der Stadt zu ihren Einwohnern willkürlich anders bestimmen kann. Wenn darüber nach allgemeinen Grundsätzen noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, so würde er, was die Befugniß zu Gewinnung des Bürgerrechts und die Uebernahme der damit verbundenen Leistungen anlangt, durch §. 32., 57. und 58. vollkommen beseitigt werden.

Ew. Hochwohlgeboren will ich hiernach die weitere Verfügung auf die hierbei zurückfolgende Verfügung des Magistrats zu Wangerin überlassen.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Digitized by Google

131.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Damm, die Unterhaltung nützlicher Polizeianstalten, namentlich der Straßen-Erleuchtung, in den Städten betreffend.

Dem Magistrate erwiedere ich auf Seine Beschwerde vom 22. v. M., wegen des Seitens der Königl. Regierung zu Stettin verlangten Fortbestehens der Straßen-Erleuchtung in Damm, daß ich es nur billigen kann, wenn die Königl. Regierung nützliche Polizeianstalten, wozu eine die nächtliche Ordnung und Sicherheit so sehr befördernde Straßen-Erleuchtung gehört, da, wo sie bestehen, nicht eingehen läßt. Daß die Straßen-Erleuchtung anderwärts noch nicht besteht, ist kein Grund, sie da, wo sie vorhanden, fallen zu lassen, indem vielmehr auch da, wo sie fehlt, sobald als thunlich auf die Einführung wird Bedacht genommen werden müssen.

Da nun auch die Königl. Regierung in Gemäßheit der durch die Städte-Ordnung §. 166. und 184. ihr eingeräumten Befugnisse handelt, und der Magistrat auf keine Weise nachgewiesen hat, daß der Stadt die Aufbringung der nicht bedeutenden Summe unmöglich oder auch nur sehr drückend sei, so hat es bei der eingereichten Regierungs-Verfügung vom 20. September d. J. (Anl. a.) sein Bewenden.

Berlin, den 1. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Wir können, wie wir Ihnen auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnen, keinesweges darin willigen, daß die bestehende Straßen-Erleuchtung eingehe. Die Stadt ist zur Unterhaltung der bestehenden Polizei-Anstalten unter allen Umständen, so wie zur Erweiterung derselben, wenn das Bedürfniß es nöthig macht, verbunden. Die bestehende Straßen-Erleuchtung muß daher wenigstens in ihrem dermaligen Umfange unter allen Bedingungen erhalten, und die Kosten derselben, mögen sie gleich in neuerer Zeit etwas gestiegen sein, aufgebracht werden.

Stettin, den 20. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Bürgermeister zu Alt-Damm.

Digitized by Google

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., wegen Bewilligung einer Polizeiuniform für städtische Beamte.

Auf die Anfrage vom 21. v. M., wozu die Königl. Regierung Sich durch den Erlaß vom 31. März d. J., wegen der den städtischen Polizeibeamten bewilligten Uniform veranlaßt gefunden hat, wird Derselben zuvörderst im Allgemeinen bemerklich gemacht, daß diese Uniform überhaupt nur den Zweck hat, dem damit Bekleideten im Exekutivdienste ein erhöhtes amtliches Ansehn in solchen Fällen zu geben, wo dies, wie namentlich bei einem Feuer, einem Auflaufe ꝛc., allerdings von Wichtigkeit sein kann. So wie nun an den Orten, wo dergleichen Fälle häufiger vorkommen, die Leitung der Polizeiverwaltung und des Exekutivdienstes nothwendig einem Magistratsmitgliede, in der Regel dem Bürgermeister, übertragen werden muß, welches dann auf die Polizeiuniform Anspruch hat; so wird an den Orten, wo die Polizeiverwaltung von dem Magistrate geführt wird, ohne daß es einer persönlichen höheren Leitung des Exekutivdienstes bedarf, außer den eigentlichen Exekutiv-Unterbeamten, Niemand die Polizeiuniform anlegen. Dem Antrage, den Bürgermeistern überhaupt die Tragung der Polizeiuniform zu gestatten, und zugleich auszusprechen, daß, wo nicht bereits andere Magistratsmitglieder die Polizeiverwaltung ausüben, solche den Bürgermeistern für ihre Person übertragen werde, kann indessen um so weniger gewillfahrt werden, als es in einzelnen Fällen wünschenswerth sein kann, daß der Magistrat als solcher, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben, die Polizeiverwaltung führe.

Was nun die besonderen Anfragen, soweit solche nicht schon hierdurch sich erledigen, betrifft, so wird der Königl. Regierung eröffnet, daß wegen der Uniform eines Bürgermeisters oder eines andern, die Polizeiverwaltung für seine Person leitenden Magistratsmitgliedes, in jedem Falle, der Auftrag dazu mag von dem Magistrate oder von der Königl. Regierung oder von dem Ministerio ausgegangen sein, hier angefragt werden muß, und daß alsdann von hier aus die anzulegende Uniform, mit Rücksicht auf die Größe des betreffenden Ortes, bestimmt werden wird, daß aber die städtischen eigentlichen Exekutiv-Unterbeamten, insofern sie nämlich ausschließlich für den Polizeidienst angestellt sind, die Uniform der Polizei-Sergenten zu tragen haben, und übrigens die in dem Erlaß

Digitized by Google

vom 31. März d. J. *) gedachten Bestimmungen nur auf Kommunal-Polizeibeamte zu beziehen sind.

Berlin, den 13. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) im 1sten Hefte S. 157. f.

133.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, das Untersuchungsverfahren gegen Gendarmen, deren Abberufung und Suspension vom Dienste betreffend.

Auf den Bericht vom 16. September d. J. über eine zwischen Ew. Excellenz und dem Brigadier der 7ten Gendarmerie-Brigade, hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens wider Gendarmen entstandene Meinungsverschiedenheit, sind wir mit Ew. Excellenz darin ganz einverstanden, daß in der im §. 11. der Verordnung wegen Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820. ausgesprochenen Befugniß der Civil-Dienstbehörde:

einen Gendarmen zu verhaften,

das Recht begriffen ist,

auch ihn vom Amte zu suspendiren.

Dergleichen Anordnungen der Civil-Dienstbehörde sind aber immer nur vorläufige Maßregeln; denn die definitive Entscheidung über Dienstvergehen der Gendarmen steht, da diese den Gerichtsstand des stehenden Heeres haben, nur den Militairgerichten zu.

Wenn in einzelnen, gewiß nur selten vorkommenden Fällen über die Nothwendigkeit einer durch die Civilbehörde verfügten Suspension eines Gendarmen zwischen ihr und der betreffenden Militairbehörde eine Meinungsverschiedenheit stattfinden sollte: so würde die erstere alsdann von der ihr im §. 17. der gedachten Verordnung beigelegten Befugniß,

auf Abberufung des Gendarmen anzutragen,

Gebrauch machen können, insofern nämlich das Interesse des Dienstes dies erfordert. In einem solchen Falle würde zu diesem Mittel sogar schon gleich nach, oder bei der Suspension geschritten werden dürfen. Jedoch ist dabei immer mit Vorsicht zu verfahren und dahin zu wirken, daß dergleichen Maßregeln von den Provinzialbehörden, welche allein dazu befugt sind, in Uebereinstimmung mit dem Brigadier in Ausführung gebracht werden, damit die

Digitized by Google

Abberufung nie willkührlich oder blos aus persönlicher Abneigung erfolge, und nicht auf diese Weise der Staatskasse unnöthige Versetzungskosten verursacht, und dem Königl. Dienste, wenigstens zeitweise, die Leistungen des abberufenen Gendarmen entzogen werden.

Ew. Excellenz wollen hiernach die betreffenden Civilbehörden mit der erforderlichen Anweisung versehen, was hinsichtlich der Militairbehörden von hieraus geschehen wird.

Berlin, den 23. November 1836.

Der Kriegsminister. v. Witzleben — Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

134.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Strafgewalt der gutsherrlichen Polizeiverwaltung betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß die gutsherrliche Polizeiverwaltung unbedenklich berechtigt ist, in den dazu geeigneten Fällen Ordnungsstrafen anzudrohen und festzusetzen. Aus dem Begriffe der Ordnungsstrafe, als einem Ausflusse der Disziplinargewalt, folgt aber von selbst, daß dieselben nur gegen die dem Strafenden untergebenen Beamten, im vorliegenden Falle also nur gegen die Mitglieder der Dorfsgerichte, festgesetzt, und überhaupt nur dann zur Anwendung gebracht werden dürfen, wenn wegen bewiesener Nachlässigkeit oder Halsstarrigkeit bei Befolgung einer Verfügung eine ernstliche Rüge nothwendig erscheint. Gegen diese Vorschriften hat der Rittergutsbesitzer N. offenbar gefehlt, indem er in vielen Fällen, wo nur ein polizeiliches Einschreiten zulässig war, gegen die Dorfsbewohner Ordnungsstrafen festsetzte und überdies ohne alle Veranlassung die meisten seiner Verfügungen unter Androhung einer Ordnungsstrafe erließ, welche ihren Zweck um so mehr verfehlen mußten, als sie wegen ihrer Höhe kaum einziehbar gewesen sein würden.

Ich weise deshalb die Königl. Regierung hiermit an, diesen Andeutungen gemäß, den N. über die ihm zustehende Strafbefugniß ausführlich zu belehren, und ihm anzudeuten, daß er sich eines ähnlichen Verfahrens zu enthalten habe, welches, wie ihm bemerklich zu machen sein wird, eine Ueberschreitung der Amtsgewalt involviren würde, wegen deren die Königl. Regierung sich genöthigt sehen werde, die gerichtliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Digitized by Google

Daß übrigens den gutsherrlichen Polizeiverwaltungen eine höhere Strafgewalt nicht eingeräumt werden kann, als höchstens die, welche verfassungs- und observanzmäßig den Landräthen gegen die ihnen untergebenen Beamten zusteht, liegt in der Natur der Sache.

Berlin, den 23. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

B.

Censurwesen, Leihbibliotheken ꝛc.

135.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, betreffend die polizeiliche Genehmigung zu den in die Leihbibliotheken aufzunehmenden Büchern.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 25. v. M., die Schriften des N. betreffend, ganz ergebenst zu erwiedern, daß nicht alle von der Censur für den Buchhandel genehmigte Druckschriften darum den Leihbibliotheken einverleibt werden dürfen, vielmehr der Aufnahme in dieselben, den ergangenen Bestimmungen zufolge, eine besondere Prüfung Seitens der Polizeibehörde vorausgehen muß. Dies ist der Grund, warum nach der Verfügung vom 7. v. M., die den Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln vorgesetzten Polizeibehörden auf die vor der Erscheinung des gedachten Romans von demselben pseudonimen Verfasser herausgegebenen Schriften haben aufmerksam gemacht werden sollen, damit bei deren Prüfung mit besonderer Vorsicht verfahren, und im Falle eintretender, hiernach sehr nahe liegender Bedenken die Zulassung verweigert werde.

Berlin, den 7. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

C.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

136.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß die Rüge unerlaubter Selbsthülfe zur richterlichen Kognition gehöre.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 26. Juli d. J. die Strafe mehrerer Einwohner von N. N., wegen der bei Gelegenheit des sogenannten Kuhriethes verübten unerlaubten Selbsthülfe, betreffend, erwiedert wird, der Ansicht der Königl. Regierung in Auslegung des §. 158. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts nicht beitreten. Abgesehen davon, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck: „obrigkeitliche Entscheidung" nach der Terminologie des Landrechts in der That nur auf eine gerichtliche Entscheidung bezogen werden kann; so ist, auch dem Begriffe des Allgemeinen Landrechts nach, Selbsthülfe nur in einem solchen Falle anzunehmen, wo es sich von eigenmächtiger Geltendmachung eines Privatrechts handelt, und die obrigkeitliche Entscheidung über ein solches kann nur von der richterlichen Instanz ausgehen.

Der Antrag der Königl. Regierung auf Bewirkung einer diesfälligen Belehrung des Oberlandesgerichts zu Naumburg erledigt sich daher von selbst. Bei der Revision des Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ist auf die Verbesserung dieses §. 158. schon Bedacht genommen worden.

Berlin, den 16. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

137.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, mit dem Statute der Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt in Berlin.

In der Anlage (a.) erhält die Königl. Regierung das von des

Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogene Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin, d. d. den 31. August c. und eine beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. d. M., mittelst welcher das Statut dem unterzeichneten Ministerium zugefertigt worden, mit dem Auftrage, letzteres dem Magistrate zur Ausführung zuzustellen.

Berlin, den 15. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin ein Fonds zur Belohnung und Unterstützung wohlgedienten Gesindes begründet worden, so setzen Wir wegen dessen Verwendung und Verwaltung, nachdem Wir darüber die hiesigen Stadtbehörden gehört und das Gutachten Unserer Verwaltungsbehörden vernommen haben, hiermit Folgendes fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der oben bezeichnete Fonds ist bestimmt, der dienenden Klasse in Berlin für hier geleistete mehrjährige treue Dienste eine Belohnung zu gewähren, und denjenigen aus dieser Klasse, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter oder zerrüttete Gesundheit, oder in Folge außerordentlicher Dienstleistungen oder unverschuldeter Unglücksfälle dienstunfähig geworden sind, für ihre übrigen Lebenstage die Aussicht auf eine ihren Verhältnissen angemessene sorgenfreie Existenz zu eröffnen.

2) Alle Dienstboten beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Religion, welche durch Vermittelung der Gesinde-Comtoirs vermiethet worden und in Berlin und dem Weichbilde dienen, haben, wenn sie sich dazu qualifiziren, Anspruch auf die auszusetzenden Belohnungen, so wie alle, unter gleicher Voraussetzung, Aussicht auf Unterstützung aus dem gedachten Fonds haben sollen, welche seit Errichtung desselben wirklich in dem benannten Bezirke gedient haben.

3) Zu Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel entrichtet jeder Dienstbote, welcher den polizeilichen Erlaubnißschein, sich hier vermiethen zu dürfen, löset muß, sowohl bei dem ersten Eintritte in den Dienst, als bei jedem Dienstwechsel Fünf Silbergroschen zu diesem Fonds. Der Erlaubnißschein ist deshalb mit dem Stadtwappen bestempelt, in welchem dieser Geldbetrag ausgedrückt ist. Aus den auf diese Weise eingehenden, so wie aus allen andern dem Fonds etwa zufließenden Geldern wird eine eigene Kasse gebildet, und über solche besonders Buch und Rechnung geführt.

4) Der im §. 1. erwähnten doppelten Bestimmung des Fonds gemäß, sollen

Digitized by Google

a. drei Viertel der jährlichen Beiträge zu einmaligen Geldbelohnungen für mehrjährige treue Dienste oder außerordentliche Dienstleistungen;
b. ein Viertel derselben zur Unterstützung der im Dienste invalide gewordenen Dienstboten und zur Gründung einer Versorgungsanstalt für dieselben verwendet werden.

II. Ueber die einmalige Belohnung mehrjähriger treuer Dienste.

5) Auf die nach 4 a. für mehrjährige treue Dienste oder außerordentliche Dienstleistungen zu ertheilenden Belohnungen hat jeder männliche Dienstbote Anspruch, welcher in dem, §. 2. angegebenen Bezirke wenigstens acht Jahre ununterbrochen in Berlin und dem Weichbilde bei einer und derselben Herrschaft gedient und sich in dieser Zeit in jeder Hinsicht als ein treuer und guter Dienstbote betragen hat, und jeder weibliche Dienstbote unter gleicher Bedingung, wenn solcher hieselbst wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bei derselben Herrschaft gedient hat. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß derjenige Dienstbote, welcher sich um eine Belohnung bewirbt, bei der Anmeldung noch wirklich im Dienste stehe. Diejenigen, welche ohne ihr Verschulden und ohne selbst gekündigt zu haben, wegen des Todes oder des Wegzuges der Herrschaft, oder weil die letztere derjenigen Dienste, welche sie derselben geleistet, überhaupt nicht weiter bedurfte, oder wegen eingetretener vorübergegangener Krankheit und Schwäche außer Dienste gekommen und entweder sofort, oder nach erfolgter Wiederherstellung in denselben Dienst zurück oder in einen anderen eingetreten sind, sollen, wenn sie sich darüber, daß der Dienstwechsel ohne ihr Verschulden und Zuthun eingetreten sei, und sie in beiden Diensten sich die vollkommene Zufriedenheit der Herrschaft erworben haben, vollständig ausweisen, denjenigen, die ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient haben, gleichgeachtet werden. Diejenigen derselben, welche von der Verwaltungskommission für die nach den Bestimmungen des Statuts der Belohnung Würdigsten erkannt werden, erhalten eine Prämie von Vierzig Thalern. Zur leichteren Kontrole hierüber sollen alle nach Obigem verliehenen Belohnungen in ein Register eingetragen werden, welches die nach dem Alphabet geordneten Namen der Empfänger und das Datum jeder Bewilligung enthalten muß.

6) Wenn mehrere sich melden, als aus dem Fonds befriedigt werden können, so sollen diejenigen den Vorzug erhalten, welche entweder die längste Zeit gedient oder sich, die respektive acht- und fünfjährige Dienstzeit vorausgesetzt, in Krankheit und anderer häuslicher Noth der Herrschaft, durch vorzügliche Treue ausgezeichnet haben. Hinsichtlich der letzteren müssen die motivirenden Thatsachen gehörig bescheinigt werden.

7) Wenn ein Dienstbote sich eigener Lebensgefahr zu Rettung eines Mitgliedes der Familie seiner Herrschaft oder des Vermögens derselben ausgesetzt oder auch deshalb seine eigene Habe Preis gegeben hat, z. B. bei Feuersgefahr, bei gewaltsamen Anfällen, bei gefährlichen Seuchen ꝛc., so soll die Verwaltungs-Kommission, jedoch nur unter Zustimmung des Magistrats, außerordentlicher Weise, auch solchen Dienstboten, welche eine acht- oder fünfjährige Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft nicht beendigt haben, die Belohnung vorzugsweise zu bewilligen, autorisirt sein.

8) Wenn von mehreren Bewerbern, welche übrigens in allen Beziehungen gleich berechtigt sind, einer oder einige wegen Unzulänglichkeit des Fonds unberücksichtigt bleiben müssen, so entscheidet das Loos über diejenigen, welche ausfallen; jedoch soll zur Verlooſung nur möglichst

Digitized by Google

selten geschritten werden, wenn die Verwaltungsbehörde zwischen mehreren Subjekten gar keinen, in der Moralität oder in sonstigen Verhältnissen gegründeten Bewegungsgrund zur Wahl aufzufinden vermögte. Diejenigen aber, welche auf diese Weise in dem einem Jahre nicht haben zur Perception gelangen können, haben bei fortgesetzter tadelloser Führung, auch wenn sie inmittelst ihren Dienst verändert haben sollten, auf eine Prämie im nächsten Jahre Anspruch.

9) Bei der Berechnung der Dienstzeit wird das vollendete 16te Lebensjahr bei den männlichen, das vollendete 14te Jahr bei weiblichen Dienstboten, als der frühste Termin, von wo an die Dienstjahre zu rechnen, angenommen, und auf etwanige Dienste in früheren Jahren nicht gerücksichtigt.

10) Die Erben eines Dienstboten haben auf Auszahlung der Belohnung nur dann Anspruch, wenn sie demselben schon vor seinem Ableben bewilligt worden ist.

III. Unterstützung und Versorgung invaliden Gesindes.

11) Die Invalidität der Dienstboten, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fonds gewährt, kann nach §. 14. nicht allein im hohen Alter durch die damit natürlich verbundene Abnahme der Kräfte, sondern auch in jüngeren Jahren durch die im Dienste erlittenen Krankheiten und Beschädigungen veranlaßt sein.

12) Die Unterstützung der invalide gewordenen Dienstboten soll nach den vorkommenden Umständen und Bedürfnissen auf zweierlei Art bewirkt werden:

a) durch laufende Geldunterstützung derjenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder sonst ein Unterkommen finden;
b) für diejenigen, welche ein solches Unterkommen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, durch Einrichtung eines Gebäudes, in welchem sie eine ähnliche Aufnahme und Mittel zur Verpflegung erhalten, um in Ruhe das Ende ihrer Tage abwarten zu können.

13) Wegen Ansammlung eines Fonds zu der nach 12 b. einzurichtenden Anstalt wird festgesetzt:

a) die zeither nicht zu Prämien verwandten Gelder, welche durch die Steuer aufgekommen sind, bleiben ausschließlich dem Fonds reservirt, welcher zu Einrichtung dieser Anstalt bestimmt ist;
b) dieser Summe werden zugeschlagen alle diejenigen Gelder, welche von dem nach 4 b. zu Unterstützungen bestimmten Viertheile der Einnahme zu den nach 14 und ff. zu bewilligenden laufenden Unterstützungen nicht werden gebraucht werden; desgleichen
c) alle Geschenke, Vermächtnisse und andere Einnahmen, welche dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds, ohne nähere Bestimmung des Zweckes, zugewandt werden; und
d) die Zinsen von den nach §. 17. bei den hiesigen Geldinstituten interimistisch anzulegenden Geldern;
e) was auf die eine oder andere Weise dem Fonds der zu errichtenden Versorgungsanstalt zugewandt ist und ferner zugewandt wird, ist mit pupillarischer Sicherheit unterzubringen, und bleibt ausschließlich diesem Zwecke bestimmt;
f) die Zinsen von dem Bestande dieses Fonds sind so lange dem Kapital zuzuschlagen, bis das letztere einen hinlänglichen Betrag zur Einrichtung der Versorgungs-Anstalt erreicht hat, und alsdann ist über das derselben zu gebende Statut Unsere fernere Entschließung einzuholen.

Digitized by Google

14) Vorbehältlich der Unterstützungen, welche den der Stadt Berlin angehörigen Dienstboten im Falle der Verarmung in Folge allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung aus der Stadtarmenkasse verabreicht werden müssen, haben diejenigen der dienenden Klasse, welche besonders wohl gedient haben, vorzüglichen Anspruch auf Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds nach den Kräften desselben. Im Allgemeinen aber steht der Anspruch darauf allen invalide gewordenen Dienstboten zu, welche bei einem Alter von vollen 60 Jahren die letzten 15 Jahre, ferner allen, welche bei einem Alter von 55 Jahren die letzten 25 Jahre, desgleichen allen, die bei einem Alter von 50 Jahren die letzten 30 Jahre ununterbrochen hier gedient haben, so wie denjenigen, welche, gleichviel in welchem Alter und bei welcher Dienstzeit, sich durch außerordentliche Dienstleistungen, als Rettung ihrer Herrschaft oder deren Kinder aus Feuers- oder Wassersgefahr, Vertheidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe, aufmerksame und treue Pflege und Wartung in ansteckenden und langwierigen Krankheiten und dergleichen mehr, oder sonst auch nur während des Dienstes, jedoch nicht durch eigene leichtsinnige Handlungen, Pflichtversäumnisse oder noch schlimmere Ursachen, unheilbare innere Uebel oder äußere Beschädigungen zugezogen haben.

Diejenigen, welche ihre Dienstzeit von resp. 15, 25 und 30 Jahren hindurch bei einer und derselben Herrschaft verblieben sind, sollen vorzugsweise vor denjenigen berücksichtigt werden, welche ihre Herrschaft gewechselt haben, ohne durch Todesfälle oder Ortsveränderungen oder andere gleich dringende, bei ihrer Herrschaft eingetretene Ursachen oder durch eigene Krankheit dazu genöthigt gewesen zu sein.

Ob ein Dienstbote als invalide zu erachten, darüber entscheidet allein die Verwaltungs-Kommission; sie muß jedoch in zweifelhaften Fällen das Attest eines approbirten Arztes einholen.

15) So lange der zur Unterstützung bestimmte Fonds ausreicht, erhalten die im §. 14. gedachten würdigsten und bedürftigsten Dienstboten Unterstützungen, deren Höhe Vier Thaler monatlich nicht übersteigen darf.

16) Die einmal bewilligte Unterstützung kann nur aus solchen Gründen, welche, wenn sie früher bekannt geworden oder vorhanden gewesen wären, die Verleihung derselben würden behindert haben, wieder zurückgenommen oder verringert werden. Für den Beschluß der Zurücknahme der Unterstützung müssen in der Verwaltungs-Kommission wenigstens zwei Drittel der Stimmen sein, und muß derselbe außerdem hiernächst von dem Magistrate bestätigt werden. Wenn einem Empfänger der Unterstützung durch Erbschaft oder auf irgend eine andere Art eine jährliche Rente oder sonstige Einnahme von Einhundert Thalern oder mehr zufällt, so wird die ganze Unterstützung von dem Zeitpunkte an, von welchem ihm diese Einnahme zugeht, eingezogen. Die Unterstützungen werden nicht im Voraus, sondern erst nach Ablauf eines jeden Monats gezahlt; jedoch soll die Unterstützung für denjenigen Monat, in welchem der Empfänger derselben stirbt, auch noch den Erben desselben gewährt werden.

IV. Verwaltungs-Kommission und deren Geschäftsführung.

17) Eine aus zwei Mitgliedern des Magistrats, vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, vier von der letzteren noch besonders aus den hiesigen Einwohnern zu wählenden Deputirten, und einem, das Gesinde beaufsichtigenden Polizeiinspektor zusammengesetzte Kommission prüft die Gesuche und Angaben. Zu den deshalb nöthigen Ausmittelungen bedient sich dieselbe besonderer Untersuchungs-Kommissarien. Diese

Digitized by Google

werden von der Kommission in erforderlicher Zahl der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat zur Wahl vorgeschlagen und dann vom Magistrat bestätigt. Die Kommission hat das Recht, die Bücher der nach 3. zu bildenden Kasse des Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds zu jeder Zeit einzusehen, nimmt die jährliche Rechnung darüber ab, und reicht solche dem Magistrat ein. Dieser übersendet sie nach der von ihm selbst bewirkten Revision der Stadtverordnetenversammlung zur Erklärung und Decharge; auch bringt die Kommission einen Auszug derselben durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums, nachdem der Magistrat diese Bekanntmachnng genehmigt hat. Alle Gelder sollen spätestens vierzehn Tage nach ihrem Eingange bei einem der Königl. Geldinstitute zinsbar belegt werden. Insoweit die Verwaltungskosten nicht aus den von der Kommune dazu bewilligten Einhundert Thalern bestritten werden können, sind sie vorweg aus den laufenden Einnahmen des ganzen Fonds zu entnehmen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der älteste der beiden Magistratualen führt den Vorsitz in derselben, konvozirt die Kommission, so oft es erforderlich ist, und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

18) Jeder Dienstbote, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf eine Belohnung oder auf eine Unterstützung zu haben glaubt, kann sich dazu selbst melden: auch kann er von seiner Herrschaft oder einem Kommunalbeamten dazu vorgeschlagen werden. Die Gesuche dürfen nur vermittelst eines gedruckten Formulars, welches zum Besten des Fonds für einen halben Silbergroschen verkauft werden soll, angebracht, und müssen spätestens drei Monate vor dem zur Vertheilung angesetzten Termine bei der Verwaltungskommission eingereicht werden. Geschieht letzteres später, so bleibt es der Kommission überlassen, ob sie noch bei der nächsten Vertheilung oder erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden sollen.

19) Die Vertheilung der Belohnungen geschieht jährlich und zwar am ersten Tage nach dem Osterfeste auf dem Rathhause, durch die Verwaltungskommission im Beisein der vom Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung etwa besonders dazu ernannten Deputirten. Bei dieser Vertheilung wird zugleich ein Quittungsprotokoll als Kassenbelag aufgenommen. Die Namen der belohnten Dienstboten werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wenn die Verwaltungsbehörde es für angemessen findet, zu größerer Auszeichnung des Betheiligten, und zu mehrerer Aufmunterung Anderer, in dem Falle, daß die Belohnung wegen ausgezeichneter Treue bewilligt worden ist, so wie bei den nach §. 7. zulässigen außerordentlichen Belohnungen, die verdienstlichen Handlungen näher anzugeben, so hat sie dazu die Zustimmung der Herrschaft einzuholen. Bei denjenigen, welche wegen der längsten Dienstzeit die Belohnungen erhalten, ist die Zahl der Dienstjahre anzugeben.

20) Die für den Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds eingehenden Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sind genau nach der Bestimmung der Geber zu verwenden, insoweit sie nämlich den obigen Dispositionen nicht entgegen sind. Sollten bei der Zuwendung Bedingungen gemacht werden, welche damit nicht übereinstimmen, so ist vor der Annahme Unsere Entschließung einzuholen. Wenn dagegen keine nähere Bestimmung beigefügt ist, so ist nach der Vorschrift unter 13 c. zu verfahren.

21) Schließlich verleihen Wir hierdurch dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds alle Rechte einer milden Stiftung.

Digitized by Google

Nach diesem Statut, welches nur mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung abgeändert werden kann, hat sich jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Berlin, den 31. August 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

138.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend das polizeiliche Verbot des Spendens von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken bei Auktionen.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 10. v. M., in Gemäßheit des §. 11. der Dienst-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817., hierdurch autorisirt:

das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Auktionen bei einer Polizeistrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern zu verbieten, und den Auktionskommissarien zur Pflicht zu machen, über die Befolgung der zu erlassenden Verordnung zu wachen und letztere durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

139.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, das polizeiliche Verfahren gegen Winkelhurerei betreffend.

Auf den Bericht vom 3. v. M., zu dessen Erstattung die Königl. Regierung Sich durch die eine Verminderung der Winkelhurerei in N. bezweckenden Anträge und Vorschläge der dortigen

tigen Polizei-Direktion veranlaßt gefunden hat, wird der Königl. Regierung Folgendes erwiedert.

Das Allgemeine Landrecht, welches Thl. II. Tit. 20. §. 999. vorschreibt, daß liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, sich unter die Aufsicht des Staats stellen müssen, sieht die Uebertretung dieser Vorschrift als ein Verbrechen an, dessen Bestrafung in der Regel dem Richter obliegt. Wie aber bei allen Verbrechen, so steht auch hier der Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffes zu; dieselbe ist daher auch befugt, liederliche Weibspersonen, welche sich der Winkelhurerei ergeben, auf genügende Verdachtsgründe zu verhaften, und dem Richter zur Untersuchung zu übergeben. Dieser wird zwar, da der Beweis der gewerbweise*) betriebenen Winkelhurerei allerdings schwer zu führen ist, nicht in allen Fällen auf die ordentliche Strafe erkennen; die Untersuchung selbst, sowie der Untersuchungs-Arrest, sind jedoch nicht minder, als die mit gehöriger Aufmerksamkeit der Polizeibehörde verbundene Unsicherheit des verbotenen Gewerbebetriebes, jedenfalls schon nicht unbedeutende Mittel, der Winkelhurerei entgegen zuwirken.

Wenn aber die einem liederlichen Lebenswandel ergebenen Frauenzimmer außerdem durch unsittliches Benehmen, durch Umhertreiben, absichtliche Erregung von Aufsehen, auffallende Bezeichnung ihrer Wohnungen und dergleichen, zu öffentlichem Aergerniß Veranlassung geben, so ist es, um solchem Unwesen zu steuern, Pflicht der Polizeibehörde, gegen dergleichen Individuen einzuschreiten und dieselben nach den Umständen polizeilich zu bestrafen. Ergiebt sich nun aus der diesfälligen Untersuchung oder sonst ein gegründeter Verdacht, daß solche Frauenzimmer wirklich Winkelhurerei treiben, wofür namentlich ein venerisches Uebel, in Verbindung mit mangelndem Nachweise eines ehrlichen Broterwerbes ꝛc., schon hinlänglich sprechen würde; so ist die Polizeibehörde auch, vermöge ihrer Verpflichtung, sowohl den Verbrechen als einer dem Publikum drohenden Gefahr vorzubeugen, wohl befugt, dieselben bis zum Nachweise eines redlichen Erwerbes in das Arbeitshaus unter der Bedingung einzusperren, daß ihnen hinreichende Gelegenheit gelassen und wo möglich gegeben werde, sich einen erlaubten Broterwerb zu suchen und zu schaffen; nur als Strafe kann eine solche Einsperrung von der Polizeibehörde nicht festgesetzt werden.

Uebrigens können die für Berlin erlassenen besonderen Bestimmungen und die für die Rheinprovinz unter ganz anderen Verhältnissen ergangenen gesetzlichen Vorschriften eben so wenig für die Stadt N. maßgebend sein, als die Anlegung eines neuen Bordells

*) Vergl. Annal. 1824. S. 881. und
" " 1832. " 971.

daselbst, oder die Konzessionirung einzeln wohnender Dirnen zur Hurerei, für zweckdienlich erachtet werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Polizei-Direktion in N. zu bescheiden.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Stettin und
Abschrift zur Nachricht an sämmtliche
übrige Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen.

140.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein polizeiliches Strafverfahren gegen Frauenzimmer, welche der unerlaubten Hurerei verdächtig sind, aus den in dem Reskripte vom 30. November 1832. (Annal. S. 971.) angeführten Gründen nicht eintreten kann, vielmehr ein solches dem Richter überlassen werden muß; ich finde mich auch durch jenen Bericht nicht veranlaßt, zur Einführung eines polizeilichen Strafverfahrens gegen die gedachten Personen die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen. Dagegen wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß, da der Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffs gegen dergleichen Personen zusteht, es keinem Bedenken unterliegt, die in Unzucht betroffenen und die derselben nachgehenden Weibspersonen zum Polizeiarrest zu bringen, und von hieraus dem betreffenden Kriminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Wenn alsdann auch vom Kriminalrichter viele solcher liederlicher Weibspersonen wegen nicht vollständig zu führenden Beweises unbestraft entlassen werden, so wird doch der Polizeiarrest, wenn nur die Polizeibehörde auf jene Personen gehörig aufmerksam ist, in Verbindung mit den wenigstens in einigen Fällen vom Kriminalrichter auszusprechenden und zu vollstreckenden Strafen, hinreichende Mittel gewähren, um der in N. um sich greifenden Winkelhurerei Einhalt zu thun.

Berlin, den 1. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Digitized by Google

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

141.

Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die unten näher bezeichneten Königl. Regierungen, wegen der gegen die Schleichhändler zu nehmenden strengen paßpolizeilichen Maßregeln.

a.

An die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Erfurt und Minden, vom 12. Januar 1835.

Es ist dringend erforderlich, alle der Verwaltung zu Gebote stehende Mittel in Anwendung zu setzen, um die diesseitigen Unterthanen von dem schändlichen und demoralisirenden Gewerbe des Schleichhandels, so viel als möglich, abzuhalten. Im Ressort der Polizeiverwaltung wird dazu besonders eine strengere Anwendung und Handhabung der bestehenden Paßpolizei-Vorschriften benutzt werden können, und die Königl. Regierung wird es daher zu Ihrer ernstlichsten Obliegenheit machen, in dieser Beziehung alles dasjenige mit Nachdruck und Energie zur Ausführung zu bringen, was die Erreichung des obengedachten Zweckes zu fördern irgend geeignet erscheint.

Nach §. 7. des Paßedikts soll nun Niemand ohne Paß aus den diesseitigen Staaten in das Ausland reisen; und wenn von dieser Regel nach §§. 8. und 2. auch bestimmte Ausnahmen gemacht sind, so sind diese doch an die Bedingung geknüpft,

daß dergleichen Personen als unverdächtig bekannt, und im Stande sein müssen, sich zu legitimiren.

Leute, welche als Schleichhändler bekannt, oder als solche dringend verdächtig sind, gehören daher nicht unter die obigen Ausnahmen, sie sind vielmehr verpflichtet, sich bei etwanigen Reisen in das Ausland mit einem Passe zu versehen. Einen solchen aber können sie nicht erhalten, ohne sich über den Zweck ihrer Reise gehörig auszuweisen, denn nach §. 16. der General-Paßinstruktion dürfen denjenigen keine Päße ertheilt werden,

deren Reise entweder, wegen des Zwecks derselben, oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen, oder deren Gewerbe unterfagt ist oder zu unerlaubten Nebengewerben Veranlassung giebt.

Aus diesen Gesichtspunkten kann es hinführo kein Bedenken haben, wenn die Königl. Regierung

I. was die Inländer betrifft,

1) die zur Ertheilung von Ausgangspässen ermächtigten Behörden anweiset, künftig allen denjenigen Päße ins Ausland zu versagen, welche

a. wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben dringend verdächtig, und

b. nicht im Stande sind, einen erlaubten Zweck bei ihrer Reise ins Ausland gehörig nachzuweisen.

2) Damit jedoch aus der Durchführung dieser Bestimmung nicht eine unnöthige Erschwerung des Verkehrs für die beim Schleichhandel nicht Betheiligten entspringe, so bleibt dieselbe lediglich auf diejenigen ad 1. a. gedachten Personen beschränkt, welche die Steuerbehörden (Hauptzollämter) den Landräthen als solche speziell anzeigen werden, und damit sich diese Personen nicht mit Unkenntniß der gegen sie ausschließlich zur Anwendung zu bringenden Maßregel entschuldigen mögen, ist ihnen durch die Ortspolizeibehörde, (oder durch den Landrath, je nachdem es angemessen erscheint,) darüber die erforderliche Eröffnung ad protocollum machen zu lassen, daß es ihnen in Zukunft nicht gestattet werden kann, sich ohne Paß ins Ausland zu begeben.

3) Wer, der ihm geschehenen Verwarnung ungeachtet, sich ohne Paß ins Ausland begiebt, wird als Kontravenient gegen die Bestimmung §. 7. des Paßedikts angesehen und mit einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. Geld oder Gefängniß bis zu 14 Tagen belegt.

4) Zur Ausführung dieser Bestimmung und zur Vigilanz auf desfallsige Uebertretungen sind neben den Polizeibeamten und Gendarmen auch noch insbesondere — in Gemäßheit §. 17. des Paßedikts — die Grenz-Zollbeamten berufen, dergestalt, daß sie befugt sein sollen, diejenigen ad 2. gedachten, des Schleichhandels dringend verdächtigen, oder wegen desselben bereits bestraften Personen, die sie beim Aus- und Eingange über die Grenze ohne Pässe betreffen, sofort anzuhalten und an die nächste Polizei-Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

II. Was die Ausländer betrifft, so können gleichfalls

1) diejenigen derselben, welche sich des Schleichhandels, oder einer Begünstigung desselben, dringend verdächtig gemacht haben, und als solche von der Steuerbehörde dem Landrathe oder den zur Ertheilung von Eingangspässen ermächtigten Behörden namhaft gemacht sind, nicht mehr zu denjenigen Personen gerechnet werden, denen als unverdächtigen Bewohnern der nächsten Grenzorte, nach §. 2. des Paßedikts, auch ohne Eingangspaß der Eingang in den diesseitigen Staat zu gestatten ist; es ist ihnen daher, bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande, zu eröffnen, daß sie fortan für paßpflichtig würden angesehen werden, und daß sie, wenn sie sich dessenungeachtet ohne Paß sollten betreten lassen, angehalten und mittelst Transports in ihre Heimath zurückgeführt werden würden.

2) Außerdem versteht es sich von selbst, daß gegen dergleichen unlegitimirte Ausländer dasjenige Verfahren zur Anwendung zu bringen ist, welches in den §§. 38 u. f. der Paßinstruktion für dergleichen Fälle vorgeschrieben worden.

Hienach hat die Königl. Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, jedoch bei dem Einen, wie bei dem Andern wohl zu beachten, daß es in keiner Art darauf abgesehen ist, durch die angegebenen Vorschriften eine Hemmung und Störung des allgemeinen Verkehrs herbeizuführen, und daß daher Alles zu vermeiden ist, was eine desfallsige Besorgniß hervorrufen könnte. Es wird in dieser Beziehung besonders zu berücksichtigen sein, daß sich die Maßregel überall nur auf diejenigen Grenzkreise erstrecken soll, welche zu den obengedachten Haupt-Zollämtern gehören. Ebenso wird es öffentlicher Bekanntmachungen über die Paßpflichtigkeit des Grenzverkehrs nicht bedürfen, da die obigen Bestimmungen nur diejenigen zunächst treffen, welche darüber durch die Polizeibehörden speziell belehrt

Digitized by Google

und verwarnt worden sind, und endlich ist in Beziehung auf die Feststellung der Verdächtigkeit einer Betheiligung beim Schleichhandel nur so sichern und unzweifelhaften Indizien zu folgen, daß dadurch einem Unschuldigen begründete Veranlassung zur Beschwerde nicht gegeben werden kann.

Neben diesem Bemühen, eine jede Belästigung und Störung des reisenden und Handeltreibenden Publikums durch die angeordnete Kontrollmaßregel zu vermeiden, läßt sich aber mit desto größerem Rechte die Forderung aufstellen, daß sie in Ansehung der des Schleichhandels verdächtigen Individuen mit der größten Rigorosität und Strenge durchgeführt werde, und ich muß, in der Absicht, Alles zur Ausrottung eines Gewerbes aufgeboten zu sehen, was der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit noch bei weitem nachtheiliger und gefahrdrohender ist, als den Finanzen des Staats, die Königl. Regierung ganz besonders dafür verantwortlich machen, daß Ihrerseits nichts versäumt werde, um der obigen Maßregel den Erfolg zu verschaffen, der sich davon erwarten läßt. Den betreffenden Landräthen ist daher die vollständigste Instruktion der Orts-Polizeibehörden zur Pflicht zu machen, und ihnen aufzugeben, daß sie sich durch fleißige persönliche Recherchen von der Handhabung der Maßregel Ueberzeugung verschaffen. Dem Polizei-Departementsrathe der Königl. Regierung soll es dagegen obliegen, sich in angemessener Frist nach Ausführung der Maßregel an Ort und Stelle von ihrer Wirksamkeit zu überzeugen, und die Königl. Regierung hat den desfallsigen Revisionsbericht, mit ihrem Gutachten begleitet, urschriftlich demnächst jedesmal bei mir einzureichen.

Berlin, den 12. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

b.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.
vom 26. Februar 1835.

Aus der abschriftlichen Beilage wird der Königl. Regierung näher zu ersehen gegeben, in welcher Art behufs der Unterdrückung des Schleichhandels in den Bezirken der Haupt-Zollämter Halberstadt, Nordhausen, Paderborn und Minden, an die Regierungen zu Magdeburg, Erfurt und Minden nach dem Antrage des Königl. Finanzministerii unter dem 12. v. M. verfügt worden ist

Da ein großer Theil des zum Haupt-Zollamte Nordhausen gehörigen Grenzbezirks in dem Bezirke der Königl. Regierung liegt, und derselbe nach der Aeußerung des gedachten Ministerii nicht weniger zum Schleichhandel benutzt wird, als die übrigen Theile des in Rede stehenden Gränzbezirkes, so wird die Königl. Regierung nach dem Wunsche des Königl. Finanzministerii hierdurch nachträglich aufgefordert, auch Ihrer Seits die Verfügung vom 12. v. M. ihrem ganzen Umfange nach in dem betreffenden Theile Ihres Regierungsbezirks zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und demnächst zu berichten.

Berlin, den 26. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

c.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.
vom 17. Juli 1835.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. Mai d. J. zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels gemachten Anträge, wegen möglichst strenger Kontrole und Verminderung der Zahl der Händler in den Gränzbezirken, müssen zwar noch weiterer Erwägung aufbehalten bleiben. Auf den anderweit in dieser Angelegenheit unterm 27. v. M. erstatteten Bericht, wird indessen der Königl. Regierung, indem die von Derselben für nothwendig erachtete Ausdehnung der unterm 12. Januar d. J. für den Bezirk des Haupt-Steueramtes Halberstadt angeordneten paßpolizeilichen Maßregeln auf die ganze Gränze Ihres Bezirks gegen die Hannöverschen und Braunschweigschen Staaten hiermit genehmigt wird, theils zur Berichtigung Ihrer dem Provinzial-Steuer-Direktor gegenüber festgehaltenen Ansicht, theils zur Belehrung der betreffenden Orts-Polizeibehörden Folgendes eröffnet.

Bei Ausführung der Maßregeln des Erlasses vom 12. Januar d. J. bleibt es allerdings Pflicht, alles zu vermeiden, was Beschwerden über Hemmung und Störung des allgemeinen Verkehrs hervorrufen könnte. Für solche ist es jedoch keineswegs zu erachten, wenn ein des Schleichhandels verdächtiges und als solches schon verwarntes Individuum wegen mangelndes Passes noch *vor Ueberschreitung* der Gränze angehalten und zur Strafe gezogen wird. Es leuchtet von selbst ein, daß dergleichen Subjekte nicht in *dem* Augenblicke die Gränze überschreiten werden, wo sie von Gränz- oder Polizeibeamten ergriffen zu werden befürchten müssen. Ihre Verhaftung entspricht daher der Absicht der gedachten Vorschrift, sobald sie in der *unzweifelhaften Richtung nach dem Auslande hin oder von dort her* ohne Paß betroffen werden. So strenge diese Maßregel an sich scheint, so wird sie doch durch die Nothwendigkeit der Verhütung eines auf jede nur mögliche Weise zu bekämpfenden gefährlichen Uebels geboten, und ihre Anwendung um so unbedenklicher, als durch die den Steuerbehörden ertheilten Anweisungen dafür gesorgt worden ist, daß nur ganz unzweifelhaft und dringend Verdächtige den Polizeibehörden namhaft gemacht werden, Unschuldige mithin dadurch nicht bedrohet sind. Daß ein erkannter Schmuggler durch diese Strenge abgehalten werden sollte, zu einem rechtmäßigen Gewerbe zurückzukehren, ist nicht zu befürchten; denn die Polizeibehörde wird, sobald nur nachgewiesen werden kann, daß irgend ein unverdächtiger Grund den Weg nach oder von der Grenze veranlaßt, denselben theils erlauben, theils gerechtfertigt halten.

Hiernach hat die Königl. Regierung um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, die Unterbehörden durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte näher anzuweisen.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

d.

An die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Achen, Trier und Coblenz.
vom 29. August 1835.

Einer Mittheilung des Königl. Finanzministerii zufolge, hat, in eini-

Digitized by Google

gen Gegenden der Rheinprovinz, vorzüglich an der Belgischen Gränze, der Schleichhandel in der letzten Zeit sich wieder so bedeutend gezeigt, daß durch die der Steuerbehörde zu Gebote stehenden Mittel demselben nicht genügend entgegengewirkt werden kann, weshalb der Provinzial-Steuer-Direktor es für nothwendig hält, die für mehrere Gränzkreise der Regierungen zu Magdeburg, Erfurt, Minden und Merseburg in dieser Hinsicht getroffenen und wirksam befundenen polizeilichen Anordnungen auch dort in Anwendung zu bringen.

Wenngleich nach der Aeußerung des gedachten Königl. Ministerii eine solche polizeiliche Mitwirkung für jetzt nur in den Gränzkreisen Geldern, Kempen und Malmedy nöthig gehalten wird, so nimmt das Ministerium des Innern und der Polizei doch nicht Anstand, dem ihm geäußerten ausdrücklichen Verlangen gemäß, der Königl. Regierung die zur Vorbeugung des Schleichhandels den genannten Regierungen, resp. am 12. Januar und 26. Februar d. J. ertheilte Anweisung anliegend mit der Veranlassung zuzufertigen, das darin vorgeschriebene Verfahren in allen Gränzkreisen eintreten zu lassen, in welchen dasselbe nach der Benachrichtigung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors erforderlich sein mögte, und eventuell demnächst in Gemäßheit jener Anweisung zu berichten.

Berlin, den 29. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

e.

An eben dieselben Königl. Regierungen.

vom 18. Mai 1836.

Nach einem von dem Königl. Finanzministerio mitgetheilten Berichte des Provinzial-Steuerdirektors zu Cöln sind zwar die zur Unterdrückung des Schleichhandels getroffenen paßpolizeilichen Anordnungen in Folge des diesseitigen Erlasses vom 29. August v. J. bereits in mehreren Kreisen zur Anwendung gebracht, die davon erwarteten Erfolge jedoch dadurch sehr geschmälert worden, daß nach der Ansicht der Gerichtsbehörden die des Schleichhandels verdächtigen und deshalb paßpflichtigen Individuen mit der auf den Mangel des Passes gesetzten Strafe nur dann belegt werden können, wenn sie die Gränze wirklich überschritten haben.

Ich finde mich daher veranlaßt, der Königl. Regierung mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 29. August v. J. zu eröffnen, daß eine solche Auslegung dem Zwecke der in Rede stehenden Anordnung keineswegs entspricht, daß vielmehr, da selbstredend kein Verdächtiger die Gränze gerade in dem Augenblicke überschreiten wird, wo er von Gränz- oder Polizei-Beamten ergriffen werden könnte, die Verhaftung und nach Befinden Bestrafung der des Schleichhandels verdächtigen und paßpflichtigen Individuen immer schon alsdann eintreten muß, wenn dieselben innerhalb des Gränzbezirkes in der unzweifelhaften Richtung entweder zum Auslande hin, oder von demselben her, ohne Paß betroffen werden. Es ist auch nicht zu besorgen, daß Unschuldige bei einem solchen Verfahren Belästigungen erleiden, weil durch die den Steuerbehörden ertheilten Anweisungen dafür gesorgt worden, daß nur ganz unzweifelhaft und dringend Verdächtige den Polizeibehörden als solche namhaft gemacht und der Paßkontrole unterworfen werden.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, von der gegenwärtigen Erläuterung der unterm 29. August v. J. Ihr zugegangenen Bestimmungen den Gerichtsbehörden Behufs ihrer Berücksichtigung in vorkommenden Fällen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

f.

An die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Minden.

vom 30. November 1837.

Bei Anwendung des zur Unterdrückung des Schleichhandels in den Bezirken der Hauptzollämter Halberstadt, Nordhausen, Paderborn und Minden erlassenen Reskripts vom 12. Januar 1835. und des §. 38. der Paßinstruktion vom 12. Juli 1817., rekurriren die Gerichte — wenn auch nicht sämmtlich, doch zum Theil — auf die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 191., und nehmen eine solche Auslegung derselben an, daß die des Schleichhandels verdächtigen Ausländer, welche dem gedachten Reskripte gemäß verwarnt, dessenungeachtet aber im Inlande betroffen worden sind, wenn sie einen festen Wohnsitz nachweisen, völlig straflos bleiben.

Um den nachtheiligen Folgen dieser Auslegung des §. 191. l. c. vorzubeugen, veranlasse ich die Königl. Regierung hiermit, die Polizeibehörden in dem betreffenden Theile Ihres Regierungsbezirkes anzuweisen, gegen die des Schleichhandels verdächtigen Ausländer ebenso wie im Reskripte vom 12. Januar 1835. ad I. 3. hinsichtlich der Inländer vorgeschrieben worden, zu verfahren, und demgemäß solche Ausländer, wenn sie ohne Paß aus den diesseitigen Staaten in das Ausland sich begeben, als Kontravenienten gegen die Bestimmung §. 7. des Paßedikts vom 22. Juni 1817. mit einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. Geld oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu belegen.

Berlin, den 30. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

142.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Paßverhältnisse mit Belgien betreffend.

Auf den Grund eines zu unserer Kenntniß gelangten Berichts des diesseitigen Königl. Gesandten zu Brüssel an das Hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, benachrichtigen wir Sie, daß es für preußische aus Holland kommende Reisende keiner besondern Erlaubniß zum Eingang in Belgien bedarf, sondern

Digitized by Google

die Päſſe derſelben an dem Gränzorte Weſtweſel nur mit Visa verſehen werden.

Für preußiſche Reiſende, welche nach Holland gehen wollen, iſt keine weitere Förmlichkeit erforderlich, als daß ſie ihre Päſſe beim Eintritt in Belgien gehörig viſiren, oder daß ſie, wenn ſie in Brüſſel ſind, das Visa nach Holland ſich nachträglich ertheilen laſſen.

Auch iſt, obſchon alle andere Reiſende bei ihrem Eintritt in Belgien die Päſſe abgeben und proviſoriſche belgiſche Päſſe nehmen müſſen, von dem gedachten Herrn Geſandten bereits früher erwirkt worden, daß preußiſche Unterthanen dieſer Maßregel nicht unterworfen ſind, vielmehr mit ihren urſprünglichen Päſſen ungehindert reiſen können. Späterhin iſt dieſe Ausnahme auch auf öſterreichiſche Unterthanen ausgedehnt worden.

Achen, den 14. November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

143.

Bericht der Königl. Regierung zu Coblenz, die Löſung von Aufenthaltskarten betreffend.

Ew. Excellenz ermangeln wir nicht, in Gemäßheit des hochverehrlichen Reſkriptes vom 17. Auguſt c. nach nunmehrigem Eingange der erforderten Notizen Folgendes ganz gehorſamſt zu berichten.

Aufenthaltskarten werden in unſerm Bezirke in Coblenz, in Ehrenbreitſtein und zu Kreuznach ausgegeben, und zwar in Coblenz nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Formulare. Geſchieht dies gegen Hinterlegung eines Paſſes, ſo wird in dem Paßviſa-Regiſter (Anlage Ziffer 2.) darauf Bezug genommen, und wegen der Aufenthaltskarten, welche Perſonen aus der nahen Umgegend bewilligt werden, von denen man keine Päſſe einfordern kann, ein Regiſter nach dem unter Ziffer 3. beifolgenden Formulare gehalten.

Die Beſtimmungen hinſichtlich der Verpflichtung zur Löſung dieſer Karten und der Arbeitsſcheine, der Verlängerung der erſten, u. ſ. w., enthält das Paß- und Fremden-Polizei-Reglement vom 6. Mai 1833., Anlage Ziffer 4.

In Ehrenbreitſtein müſſen ſich alle Fremden, welche länger als drei Tage dort verweilen, mit Aufenthaltskarten nach dem unter Ziffer 5. angeſchloſſenen Formulare verſehen, die ihnen gegen Auslieferung ihrer Reiſe-Legitimationen verabfolgt und bei ihrer Abreiſe, unter Rückgabe dieſer Legitimationen, wieder eingezogen

Digitized by Google

werden. Ein gleiches Verfahren hat in Ansehung der Handwerksgesellen statt, welche Handwerksscheine nach dem unter Ziffer 6. angebogenen Formulare empfangen. Das Journal wird nach dem Formulare geführt, welches wir unter Ziffer 7. gehorsamst zu überreichen uns beehren.

Was die Stadt Kreuznach betrifft, so werden die Aufenthaltskarten dort nach dem in der Anlage Ziffer 8. enthaltenen Formulare auf den Grund gültiger Päße, Wanderpäße und Wanderbücher ertheilt, auf dem Polizeiamte daselbst deponirt, und bei der Rückreichung der Aufenthaltskarten wieder ausgehändigt.

Auch wird gleichfalls dort über diese Karten ein Register geführt, und darin unter einer mit derselben korrespondirenden Nummer der Name, Stand, Wohnort, der Zweck und die Dauer des Aufenthalts eingetragen.

Gebühren werden von den Aufenthaltskarten überall nicht erhoben.

Schließlich erlauben wir uns die ehrerbietigste Bemerkung, daß zwar in Wetzlar dergleichen Karten nicht eingeführt sind, die Dienstboten und die dort in Arbeit tretenden Handwerker jedoch Dienst-Eintrittskarten nach den unter Ziffer 9. und 10. beifolgenden Formularen erhalten.

Coblenz, den 7. November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
(Unterschriften.)

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Minister des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz, zu Berlin.

144.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, in eben derselben Angelegenheit.

Mit den nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 7. d. M. in dem dortigen Regierungsbezirke bestehenden Einrichtungen, in Betreff der Aufenthaltskarten, ist das Ministerium des Innern und der Polizei zwar ganz einverstanden. Da jedoch kein Grund vorwaltet, die im §. 10. der Instruktion vom 12. Juli 1817. vorgeschriebene Gebühren-Erhebung außer Anwendung zu lassen, vielmehr es angemessen ist, daß in dieser Hinsicht in dem dortigen Regierungsbezirke nicht anders als in den übrigen verfahren

Digitized by Google

werde; so hat die Königl. Regierung zu diesem Behufe das Erforderliche zu verfügen.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Gebühren-Erhebung nur bei Denjenigen eintreten darf, welche ganz ohne Unbequemlichkeit zahlen können, damit daraus nicht eine Belästigung des Publikums entstehe.

Berlin, den 22. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

E.

Sicherheits-Polizei.

145.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Bewilligung von Geld-Prämien für die Ergreifung von Verbrechern.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. September d. J. hierdurch erwiedert, daß die Bestimmung des Ministerial-Reskripts vom 17. Februar 1817. (Annal. S. 199. I.), wonach für die Ergreifung von Verbrechern, insofern letztere besonders gefährlich, oder die Ergreifung mit besonderer Mühe verknüpft gewesen, Prämien bis zur Höhe von 10 Rthlr. aus dem polizeilichen Dispositionsfonds der Regierungen bewilligt werden dürfen, aufrecht erhalten werden muß; indem das unterzeichnete Ministerium es nicht angemessen findet, dieser Bestimmung die von der Königl. Regierung befürwortete Ausdehnung dahin zu geben, daß für jede, mithin auch für eine gefahrlose oder nicht mühsame Aufgreifung eines entwichenen Sträflings ebenfalls eine Prämie bis zu jener Höhe aus dem gedachten Fonds verabreicht werden könne.

Berlin, den 1. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

146.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, das Verfahren gegen aufgegriffene Bettler und Vagabunden betreffend.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei Behandlung aufgegriffener Bettler und Vagabunden nicht überall das ordnungsmäßige Verfahren stattfinde. Wir finden uns deshalb veranlaßt, Sie hiermit anzuweisen, die Polizeibehörden und Gendarmen Ihres Kreises mit nachstehenden Vorschriften, deren Umgehung wir strenge rügen würden, bekannt zu machen, von denen wir zur Mittheilung an die Bürgermeister und Gendarmen Ihres Kreises die erforderlichen Exemplare beifügen lassen.

1) Bettler und unlegitimirte Personen, welche als solche angehalten werden, sind ohne Unterschied der Polizeibehörde des Ortes, wo sie betroffen worden, zur weitern Bestimmung vorzuführen. — Es darf mithin nicht mehr, wie in einzelnen Kreisen geschieht, den Gendarmen oder Polizei-Agenten überlassen werden, zu beurtheilen, welche zu entlassen, oder zur Untersuchung zu bringen, noch weniger, welche über die Gränze zu weisen sind;

2) Die vorgedachte Polizeibehörde hat nun genau zu unterscheiden, welche Personen als Bettler, welche als nicht legitimirte Personen (Landstreicher oder Vagabunden) anzusehen und hiernach verschieden zu behandeln sind.

3) Erwiesene Bettelei bildet, wenn die Erfordernisse des Strafgesetzbuchs (Art. 274. ff.) vorhanden sind, nach der hiesigen Gesetzgebung ein Vergehen, welches gerichtliche Bestrafung nach sich zieht. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das bettelnd betroffene Individuum dem Inlande oder dem Auslande angehört. Unter allen Umständen ist dasselbe der weitern Verfügung der Polizeibehörde entzogen, und dem betreffenden Richter zu überweisen. — Es ist deshalb den Gesetzen zuwider, wenn einzelne Polizeibehörden, wie solches zu unserer Kenntniß gekommen ist, aus Rücksichten der Schonung, des Alters oder sonstiger Verhältnisse, ihnen vorgeführte Bettler, vorausgesetzt, daß das Vergehen der Bettelei erwiesen ist, mit Warnungen entlassen, oder, wenn sie Ausländer waren, über die Gränze, wenn sie einer andern inländischen Gemeinde angehörten, in ihre Heimath zurückgewiesen haben. — Allerdings kommt es aber darauf an, daß das Vergehen der Bettelei hinreichend erwiesen sei, um gerichtliche Bestrafung mit Grund erwarten zu können. Ist dieses nicht der Fall, steht vielmehr blos ein Verdacht des Bettelns fest, so ist zwischen einheimischen, einer

andern Gemeinde und dem Auslande angehörigen Individuen zu unterscheiden. — Einheimische sind nach geschehener Verwarnung zu entlassen, einer andern Gemeinde Angehörige mittelst Laufpasses in ihre Heimath zurückzuweisen, Ausländer, wenn sie sich nicht durch Legitimationspapiere oder Bürgschaft über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande ausweisen können, nach Vorschrift 4. zu behandeln.

4) Bei nicht legitimirten Personen, oder solchen, welche weder durch Papiere oder Bürgschaft ihre Anwesenheit rechtfertigen, noch einen Zweck ihres diesseitigen Aufenthalts, und keine Mittel, ihren Unterhalt zu erwerben, nachweisen können, (Landstreichern, Vagabunden) ist der Unterschied wesentlich, ob sie dem Inlande, oder dem Auslande angehören. Inländer sind, wenn sie keinen festen Wohnsitz angeben können, der richterlichen Behörde zur Bestrafung zu überweisen, sonst mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zu dirigiren. Bei Ausländern, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und, wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, tritt, insofern bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, der Unterschied ein, ob sie nach dem auf jedem Polizei-Bureau vollständig zu führenden Register als Vagabunden zum erstenmal in diesseitigen Landen aufgegriffen sind, oder zum zweiten, resp. dritten Mal. Im erstern Falle werden sie, den Bestimmungen des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1834. (Gesetz-Samml. 1834. S. 148.) hier publizirten Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 191. ff. gemäß, von der Polizeibehörde oder dem betreffenden Landrath zu Protokoll vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung einer Festungsstrafe von zwei Jahren verwarnt, und hierauf über die Gränze gebracht, nachdem ein vollständiges Signalement derselben aufgenommen worden ist. Letzteres, so wie das Verwarnungs-Protokoll, wird durch den Landrath uns zur weiteren Veranlassung eingereicht. Die von uns hierauf erlassene Bekanntmachung durch das Amtsblatt wird in das zu führende Register der über die Gränze gebrachten ausländischen Vagabunden eingetragen. Wenn ausländische Vagabunden dagegen zum zweiten oder gar zum dritten Male in diesseitigen Landen aufgegriffen werden, so sind dieselben der gerichtlichen Behörde zur Verhängung und Vollstreckung der angedroheten Festungsstrafe zu überliefern. Nach ausgestandener Strafe für die erste Rückkehr werden dieselben sodann abermals über die Gränze geschafft, und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt, zu deren Erkennung und Vollstreckung, wenn sie sich zum dritten

Digitized by Google

Mal in diesseitigen Landen betreten lassen, die betreffende Gerichtsbehörde demnächst zu requiriren ist.

Trier, den 3. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

147.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend die Erstattung der durch die Detention und Verpflegung von Polizei-Gefangenen entstandenen Kosten.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht, welchen Dieselbe über die Rekurs-Eingabe des Magistrats zu Herford, wegen des ihm auferlegten Ersatzes der durch die Detention und Verpflegung des ꝛc. B. in Blotho entstandenen Kosten, unterm 4. d. M. erstattet hat, hierdurch bemerklich gemacht, daß weder das bezogene Ministerial-Reskript vom 8. Februar 1832., noch der an die Regierung zu Liegnitz gerichtete Erlaß vom 25. März ejd. anni (v. Kamptz Annalen, Jahrg. 1832. S. 151.) eine neue Bestimmung hinsichtlich der Kosten-Erstattung in Polizei-Kontraventions-Sachen eingeführt, vielmehr nur die durch die Gesetze ausdrücklich vorgeschriebene Erstattung vorbehalten hat. Nun ist durch den §. 24. Tit. 19. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bloß der Ersatz der Ablieferungskosten, d. h. der etwa verursachten Transportkosten angeordnet, dergleichen indessen, nach der Anzeige der Königl. Regierung, im vorliegenden Falle gar nicht aufgelaufen sind.

Es sind nämlich hier nur aufgewendet:

a. 5 Sgr. an sogenannten Schluß-Gebüren, welche, als Gebüren für die Gefangenhaltung des ꝛc. B., sich eben deshalb zur Erstattung nicht eignen, und

b. 15 Sgr. für die Kosten der Unterhaltung desselben im Gefängniß. Allein Kosten dieser letztern Art gehören nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juli d. J. offenbar zu den Untersuchungskosten, und sind deshalb gleichfalls von dem foro domicilii nicht zu erstatten.

Hierzu gesellt sich noch die Betrachtung, wie es gar nicht konstirt, daß Herford wirklich der Angehörigkeitsort des ꝛc. B. sei, weil nur sein Stiefvater daselbst wohnt. Die obwaltenden Umstände berechtigen sogar zu der Vermuthung, daß der ꝛc. B. heimathslos sei, in welchem Falle der Erstattungs-Anspruch um so weniger zu begründen sein würde.

Digitized by Google

Hiernach kann, was dem Magistrat zu Herford von hieraus auf dessen Rekurs-Gesuch zu erkennen gegeben worden ist, die Erstattung der in Rede stehenden Kosten von demselben nicht verlangt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

148.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Kammergericht, betreffend die Beaufsichtigung und Revision der Civil-Strafanstalten, ohne Theilnahme der Landes-Justiz-Kollegien.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den Bericht vom 12. September d. J.,

die Mitaufsicht des Kollegiums über die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg betreffend,

hierdurch eröffnet, wie der Justizminister nicht der Ansicht ist, daß die Gerichte in der Art, wie dies im Bericht vom 12. September d. J. geschehen ist, eine Konkurrenz bei der Beaufsichtigung der Strafanstalten in Anspruch nehmen können.

Wenn solches früher der Fall gewesen ist, so hat dies auf einer Bestimmung und Regulirung der Ressortverhältnisse beruht, welche seitdem geändert ist. Die gesammte Verwaltung der Strafanstalten, ihre Beaufsichtigung und Einrichtung wird jetzt von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei geleitet, und muß danach ressortmäßig unmittelbar und ausschließlich von denjenigen Behörden erfolgen, welche diesem Ministerium unterworfen sind.

Dafür, daß die Züchtlinge in den Strafanstalten ordnungsmäßig behandelt werden, haben hiernach die Königl. Regierungen zu sorgen, und dabei kann sich das Königl. Kammergericht beruhigen. Es bedarf hierbei eben so wenig der Konkurrenz mehrerer Behörden aus verschiedenen Ressorts, als dieselbe bei der Beaufsichtigung anderer Unterbehörden eintritt. Ohnehin würde aber auch eine solche Beaufsichtigung Seitens des Königl. Kammergerichts in den Fällen, wo es sich blos von einer Verletzung der Amtspflichten Seitens der bei den Strafanstalten angestellten Beamten handelt, nie zu etwas Anderem führen können, als daß das Königl. Kammergericht Irregularitäten der Art, welche zu seiner Kenntniß gekommen sind, der Königl. Regierung mittheilt, da ohne

Digitized by Google

deren Antrag dergleichen Amtsvergehen nicht durch gerichtliche Untersuchung gerügt werden können. Hat ein solcher Exzeß dagegen die Natur eines gemeinen Verbrechens, so ist die unmittelbare Einschreitung der Gerichte selbst bei den Beamten unbedenklich, über welche ihnen kein Aufsichtsrecht zusteht.

Daß das Königl. Kammergericht die Art und die Modalitäten zu bestimmen habe, wie und unter denen die Strafvollstreckung gegen die einzelnen Verbrecher erfolgen muß, versteht sich von selbst. Dies geschieht aber durch die Verfügungen, welche an die Anstalten bei Ablieferung der Sträflinge, oder wenn später eine Modifikation der Strafvollstreckung nöthig wird, während der Dauer der Strafzeit erlassen werden. Die Ausführung jener Bestimmungen aber hat das Königl. Kammergericht den auch in dieser Hinsicht von den Regierungen beaufsichtigten Anstalten zu überlassen. Hat das Königl. Kammergericht in einem einzelnen Falle Veranlassung, genauere Kenntniß von der Art der Strafvollstreckung zu nehmen, so wird ihm die dazu erforderliche Auskunft von jenen Behörden nicht vorenthalten werden. Einer eigenen generellen Beaufsichtigung bedarf es aber auch in dieser Hinsicht nicht.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren, und wird übrigens dem Königl. Kammergericht ein Exemplar des Reglements für die Strafanstalt zu Rawicz, sowie Abschrift der Seitens des Herrn Geheimen Staatsministers v. Rochow Excellenz an die Regierung zu Potsdam erlassenen Verfügung vom 25. Dezember v. J. (Annal. 1835. S. 1080.) zugefertigt.

Berlin, den 2. November 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

149.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Landes-Justiz Kollegien, in eben derselben Angelegenheit.

Sämmtlichen Königl. Landes-Justiz-Kollegien wird hierdurch eröffnet, daß bei den in dieser Hinsicht getroffenen neuen Einrichtungen die Revisionen der Civil-Strafanstalten durch Kommissionen, welche aus Mitgliedern der Königl. Obergerichte und der Königl. Regierungen bestehen, nicht mehr nöthig erscheinen, und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Geheimen Staatsminister v. Rochow Excellenz deshalb festgesetzt wird, daß die Konkurrenz der Königl. Obergerichte bei diesen Revisionen in Zukunft der Regel nach wegfällt,

Digitized by Google

fällt, und ausnahmsweise nur dann eintritt, wenn deshalb eine besondere Requisition der Königl. Regierungen ergeht.

Hiernach zessirt also die in den Jahrbüchern Bd. 34. S. 489. abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1829. (Annal. S. 875. f.)

Berlin, den 8. Dezember 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

150.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Uniform der Direktoren und Oberbeamten der Strafanstalten betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 18. September d. J.,

die Uniform der Strafanstalts-Direktoren betreffend,

daß nach den neueren allgemeinen Allerhöchsten Anordnungen über die Civil-Uniformen für die Beamten der Zucht-, Landarmen- und Irrenhäuser und ähnlicher Staats-Institute den Direktoren solcher Institute die 6te Uniforms-Klasse, den Inspektoren und Rendanten aber die 7te Uniforms-Klasse zusteht.

Die Oberbeamten der gedachten Institute können nun zwar nicht verpflichtet, aber auch nicht verhindert werden, im Dienste uniformirt und bewaffnet zu erscheinen.

Dieselben haben indeß, als zu den Aufsichtsbeamten gehörig, karmoisinrothe Kragen und Aufschläge, sowie Säbel zu tragen, sowie ihnen auch das Tragen von Uniforms-Oberröcken gestattet ist. Das Tragen von Epauletten, wie solche den Polizei-Inspektoren und Kommissarien lediglich aus dem Grunde bewilligt worden sind, weil diese Beamten sich in steter Berührung mit dem Publikum befinden, kann jedoch, ausdrücklicher Allerhöchster Bestimmung zufolge, weder den Direktoren, noch den übrigen Oberbeamten der Straf- und Besserungs-Anstalten und ähnlicher Institute nachgegeben werden.

Berlin, den 28. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz und
abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

151.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Uniform der Hausväter und Aufseher in den Strafanstalten betreffend.

Im abschriftlichen Anschluß (a.) kommunizire ich der Königl. Regierung den von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Jacobi über das Resultat der von demselben am 17. v. M. vorgenommenen Besichtigung der Strafanstalt zu Werden an mich erstatteten Bericht.

ad 7. Es ist Verfügung dahin zu treffen, daß der Hausvater die vorschriftsmäßige Uniform anlege. Sie ist dieselbe, wie die den Aufsehern bestimmte; nur trägt der Hausvater zur Auszeichnung ein Porteépée von Gold und dunkelblauer Seide.

Die Königl. Regierung wird ermächtigt, dem Hausvater zur ersten Einkleidung eine Beihülfe von Fünf Thalern, welche auch den Aufsehern gewährt worden, aus dem Extraordinario der Anstalts-Kasse zahlen zu lassen. Für die Anschaffung des Seitengewehrs und der Kuppel ist ebenfalls in gewöhnlicher Art zu sorgen.

Berlin, den 18. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Auszug
aus dem Berichte des Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Jacobi, vom 14. Novbr. 1836., über die Revision der Strafanstalt zu Werden.

7. Der Hausvater trug einen blauen Kittel.

Als ich mein Befremden darüber zu erkennen gab, daß der Hausvater nicht uniformirt sei, äußerte der Direktor, daß die Uniform durch die Regierung nur für die Aufseher, nicht aber für den Hausvater vorgeschrieben sei.

Da jedoch die Hausväter zu den Unterbeamten der Anstalt gehören und in den übrigen Strafanstalten Oberröcke und Waffen, wie die Aufseher und zur Auszeichnung goldene Porteépées tragen, so wird auch für den Hausvater zu Werden die Uniformirung anzuordnen sein.

2c.

Digitized by Google

152.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Pensionsbeiträge der Beamten bei den Strafanstalten betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 2. v. M.:

wie es mit dem Abzuge von $\frac{1}{12}$. des Gehalts und den Pensionsbeiträgen der bei der Strafanstalt zu Sonnenburg angestellten Oberbeamten zu halten ist?

wird Derselben hierdurch eröffnet, daß dieser Gegenstand ganz nach den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 21. April 1825., *) welche sich rücksichtlich der auf Probe angestellten Beamten hierüber auf das deutlichste aussprechen, zu behandeln ist. Die gewöhnlichen Pensionsbeiträge anlangend, so wird der Königl. Regierung nur noch bemerklich gemacht, daß dieselben lediglich auf den Stellen haften; es sind daher auch bei dem Ihr mit dem Kostenüberschlage der neuen Strafanstalt zu Sonnenburg zugefertigten Besoldungstitel nicht die vollen Gehälter der Stellen, sondern nur diejenigen Summen, welche nach Abzug der Pensionsbeiträge übrig bleiben, als zahlbar bezeichnet.

Berlin, den 23. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 290.

153.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Verrichtung der Krankenwärter-Dienste in den Strafanstalten durch die Gefangenen selbst.

Der Umstand, daß einer der Aufseher in dem Arbeitshause zu Brieg die Funktionen des Krankenwärters verrichtet, kann nicht geltend gemacht werden, da der Krankenwärter nichts weiteres ist, als der Aufseher im Lazareth. Die eigentlichen Krankenwärter-

Digitized by Google

Dienste können füglich, wie es beinahe in allen Strafanstalten geschieht, durch Gefangene selbst verrichtet werden. ꝛc.

Berlin, den 16. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der von den Gerichtsbehörden bei der Einlieferung der Sträflinge in die Strafanstalten mitzutheilenden Nachrichten.

Der Königl. Regierung wird in Verfolg des Berichts vom 22. August d. J., betreffend die von den Gerichtsbehörden bei der Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt mitzutheilenden Notizen, Abschrift einer Seitens Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Mühler an das dortige Königl. Oberlandesgericht unterm 23. v. M. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 4. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

a.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird in Veranlassung des Berichts der dortigen Königl. Regierung vom 22. August d. J. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister es angemessen erachtet, den Strafanstalten bei der Benachrichtigung über die Ablieferung eines Verbrechers außer dem Tenor des Erkenntnisses auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse desselben, seines Lebenslaufs und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

Die Mittheilung einer solchen Darstellung hat das Kollegium vorkommenden Falls zu veranlassen und die Untergerichte des Departements darnach anzuweisen.

Das Cirkular vom 9. Mai 1828. (Jahrbücher, Bd. 31. S. 291. — Annal. Jahrg. 1828. S. 483.) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. September 1836.

Der Justizminister.

Mühler.

An

das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg, und unterm 14. Dezember 1836. abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Landes-Justiz-Kollegien ꝛc. zur gleichmäßigen Nachachtung und Anweisung der betreffenden Untergerichte.

Digitized by Google

155.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegaitz, Posen, Merseburg, Münster, Minden und Düsseldorf, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird die in Verfolg eines Berichts der Regierung zu Königsberg auf diesseitige Veranlassung unterm 23. September d. J. an das Oberlandesgericht zu Königsberg ergangene Justiz-Ministerial-Verfügung,

betreffend die von den Gerichtsbehörden bei der Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt mitzutheilenden Notizen,

mit dem Bemerken in Abschrift übersandt, daß solche auch den sämmtlichen übrigen Obergerichten und der Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts zur gleichmäßigen Nachachtung und Anweisung der betreffenden Untergerichte zugefertigt worden ist.

Berlin, den 28. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, wegen Berechnung der Strafzeit bei der vorläufigen Ablieferung der Verbrecher zur Strafanstalt.

Nachdem ich Veranlassung genommen, den Bericht der Königl. Regierung vom 5. v. M., die Annahme und Entlassung der Gefangenen in der Strafanstalt zu Rawicz betreffend, dem Herrn Justizminister Mühler mitzutheilen, übersende ich der Königl. Regierung anbei Abschrift (a.) eines hierauf eingegangenen Schreibens Sr. Excellenz, um daraus zu entnehmen, daß nach dem §. 560. der Kriminal-Ordnung, bei einer vorläufigen Ablieferung der Verbrecher die Strafvollstreckung von dem Tage der Ablieferung ab gerechnet werden muß, und daß nur in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner ꝛc., welche die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erwarten haben, Allerhöchster Bestimmung zu Folge, die Strafzeit von der Publikation des Erkenntnisses an zu rechnen,

Digitized by Google

demgemäß auch von dem Herrn Justizminister das Erforderliche an die Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg verfügt worden ist.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich Ihrer Seits ebenfalls zu achten und demzufolge auch den Direktor der Strafanstalt zu instruiren.

Berlin, den 14. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Indem ich mich beehre, Ew. Excellenz für die sehr gefällige Mittheilung vom 19. v. M., über die Annahme und Entlassung der Gefangenen in der Strafanstalt zu Rawicz, meinen verbindlichsten Dank abzustatten, erlaube ich mir die ganz ergebenste Bemerkung, daß die in dem mir abschriftlich mitgetheilten Schreiben der Regierung zu Posen vom 5. v. M. erwähnte Verfahrungsart der Gerichte der Provinz Posen, wonach die Strafvollstreckung in der Regel von dem Tage der Publikation des ersten Erkenntnisses ab gerechnet wird, in den Gesetzen nicht begründet ist.

Nach §. 560. der Kriminal-Ordnung soll vielmehr bei einer vorläufigen Ablieferung der Verbrecher die Strafvollstreckung von dem Tage der Ablieferung ab gerechnet werden, und nur in Ansehung der gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc., welche die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erwarten haben, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktbr. 1823. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 22. S. 214.) bestimmt, daß die Strafzeit von der Publikation des Erkenntnisses an zu rechnen ist, da deren vorläufige Abführung unterbleiben muß.

Ich habe daher die Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg auf jene gesetzliche Vorschrift verwiesen, und stelle Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, auch die Regierung zu Posen darauf aufmerksam machen zu wollen.

Berlin, den 4. November 1836.

Mühler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers
und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn
v. Rochow, Excellenz.

157.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die periodischen Revisionen der Strafanstalten betreffend.

Durch den Erlaß des verstorbenen Herrn Staatsministers v. Schuckmann, vom 8. Jan. 1830. war, nach der damals mit

dem Königl. Justizministerio getroffenen Uebereinkunft, die Theilnahme von den Kommissarien der betreffenden Obergerichte an den periodischen Revisionen der Strafanstalten angeordnet worden. Da die früher den Obergerichten gestattete Mitaufsicht über die Strafanstalten auf den früheren, jetzt nicht mehr bestehenden Ressort-Verhältnissen beruhte, jetzt aber die gesammte Verwaltung der Strafanstalten, so wie deren Beaufsichtigung und Einrichtung, von dem Ministerio des Innern und der Polizei allein geleitet wird, demnächst auch in Betracht kommt, daß durch die in neuerer Zeit getroffenen allgemeinen Anordnungen die Verwaltung dieser Institute fest geregelt und der Zustand derselben wesentlich verbessert worden ist; so habe ich mich veranlaßt gefunden, mit dem Herrn Justizminister Mühler in Beziehung auf die Fortdauer der in Rede stehenden Theilnahme in Kommunikation zu treten, und in deren Folge mit Sr. Excellenz mich dahin geeinigt:

daß die Theilnahme der Mitglieder der Obergerichte an den periodischen Revisionen der Strafanstalten fortan wegfallen solle,

und ist des Herrn Justizministers Exc. von mir ersucht worden, die Obergerichte von der mehrerwähnten Theilnahme entbinden zu wollen.

Indem ich das Königl. Oberpräsidium hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich dasselbe zugleich, die Regierungen Seines Ressorts, in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden, demgemäß gefälligst mit Instruktion zu versehen und denselben zu empfehlen, die Revisionen, welche bestimmungsmäßig periodisch durch die Regierungs-Departementsräthe abgehalten werden sollen, desto sorgfältiger vornehmen zu lassen.

(An den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz.)

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, demgemäß die Regierung zu Düsseldorf in Beziehung auf die bisher stattgefundene Theilnahme eines Mitgliedes des Oberlandesgerichtes zu Hamm an den Revisionen der Strafanstalt zu Werden mit Instruktion zu versehen, und ꝛc. (wie vorher.)

Berlin, den 19. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

158.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einführung des Erbauungsbuches: „Anton und Moritz" in den größeren Gefangen-Anstalten betreffend.

Der Direktor der Arbeits- und Besserungs-Anstalt zu Brauweiler bei Cöln, Hofrath Ristelhüber, hat das Erbauungsbuch für Strafgefangene von Jussieu: „Anton und Moritz" betitelt, aus dem Französischen übersetzt und den Verlag dieser Schrift der Perteschen Buchhandlung zu Gotha übertragen, wo dasselbe zu 12 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann, und Abnehmern von 24 Exemplaren sogar zu 10 Sgr. abgelassen wird.

Da diese im Original gekrönte Preisschrift dem Zwecke sehr entsprechend erscheint, deren möglichste Benutzung in Straf-, Korrektions- und Gefangen-Anstalten daher nur gewünscht werden kann, so wird die Königl. Regierung auf jenes Erbauungsbuch hierdurch aufmerksam gemacht. Auch wird die Königl. Regierung Gelegenheit gehabt haben, Sich von dem Werthe der Schrift zu überzeugen, da Ihr der ꝛc. Ristelhüber ein Exemplar überreicht hat.

In Folge dessen wird der Königl. Regierung daher empfohlen, für die größeren Gefangen-Anstalten Ihres Bereiches einige Exemplare des fraglichen Erbauungsbuches anzuschaffen und den betreffenden Direktionen zur Benutzung zu überweisen.

Berlin, den 2. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

159.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Stettin, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Minden und Münster, die Einführung der Zwangsjacke, als Strafmodus, in den Strafanstalten betreffend.

In der Strafanstalt zu Lichtenburg ist die Anlegung der Zwangsjacke, als neuer Strafmodus in einzelnen Fällen mit vielem Erfolg zur Anwendung gekommen. Eine solche Jacke besteht

Digitized by Google

in einem leinenen Kamisol, welches auf dem Rücken zugeknüpft wird, und dessen Aermel ungefähr 2¼ Elle und so lang sind, daß dieselben, nachdem die Arme des damit bekleideten Gefangenen vorn übereinander geschlagen sind, auf den Rücken noch zusammen gebunden werden können. Hiernach ist diese Zwangsjacke derjenigen ganz ähnlich, deren man sich in den Irrenanstalten als des besten Mittels bedient, um die Tobsüchtigen unschädlich zu machen.

Für die Einführung dieses Strafmodus in Straf- und Besserungsanstalten spricht nun besonders:

1) daß er der Gesundheit ganz unschädlich ist;
2) daß er, bei der verhältnißmäßig sehr geringen körperlichen Belästigung, fast ganz zu einer Ehrensache wird, deshalb für Strafgefangene, in sofern die Bestrebungen ohnehin darauf gerichtet sind, das Ehrgefühl wieder in ihnen zu wecken, vorzüglich geeignet erscheint; und daß er
3) nach den bisherigen Erfahrungen einen ungewöhnlichen Erfolg gewährt, indem die Sträflinge keine Strafe so sehr scheuen, als die der Zwangsjacke.

Mit Rücksicht hierauf, veranlasse ich die Königl. Regierung, diese Strafart auch in den Straf- und Besserungs-Anstalten Ihres Verwaltungsbereiches bei Gefangenen, welche sich besonderer Disziplinar-Vergehen schuldig machen, versuchsweise, jedoch unter der Beschränkung anwenden zu lassen, daß die Anlegung der Zwangsjacke

a. nur im Gefängniß,
b. in der Regel bloß des Nachts, und
c. niemals zwei Nächte hintereinander

erfolgen darf.

Nach Ablauf eines Jahres will ich über den Erfolg dem Berichte der Königl. Regierung, unter Beifügung der von den Anstalts-Direktoren darüber zu erstattenden Gutachten, entgegen sehen.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

160.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in eben derselben Angelegenheit.

Auf die Berichte vom 13. Oktober und 10. Dezember c. genehmige ich, daß die Anlegung der Zwangsjacke in der von der

Königl. Regierung beantragten Weise als neuer Strafmodus, in der Strafanstalt zu Lichtenburg, bei Gefangenen, welche sich besonderer Disziplinarvergehungen schuldig gemacht haben, in Anwendung gebracht werde, unter der vorgeschlagenen Beschränkung jedoch, daß die Anlegung dieser Jacke

a. nur im Gefängniß,
b. in der Regel bloß des Nachts, und
c. niemals zwei Nächte hinter einander

erfolgen darf.

Hiernach hat die Königl. Regierung an die Direktion der gedachten Anstalt das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

161.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Einrichtung von Lattenkammern in den Zuchthäusern betreffend.

Die Einrichtung einer Lattenkammer in dem Zuchthause zu Münster ist unbedenklich. Die weiblichen Gefangenen sind von der Lattenstrafe nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

162.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Behandlung rückfälliger Sträflinge und die Disposition über den Ueberverdienst der Sträflinge betreffend.

Was die Königl. Regierung hinsichtlich der Beseitigung der von dem Direktor Burchardt über die Merkmale der Rückfälligkeit erhobenen Zweifel äußert, ist richtig.

Digitized by Google

Als rückfällig ist demgemäß jedes Individuum anzusehen und zu behandeln, welches schon einmal wegen Diebstahls, Betruges oder Fälschung, Zuchthausstrafe erlitten hat, zum zweitenmale aber wegen eines oder des anderen dieser Verbrechen abermals zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, ohne Unterschied, ob ein solcher Rückfälliger seine frühere Strafe in der nämlichen, oder in einer anderen inländischen Strafanstalt, oder durch Einstellung in eine Strafsektion, — welche Einstellung, wie die Königl. Regierung ebenfalls richtig bemerkt, der Zuchthausstrafe nur substituirt wird — abgebüßt habe. — Hierbei ist jedoch zur Vorbeugung jedes Mißverständnisses der Grundsatz festzuhalten, daß es, um die Behandlung eines Menschen als Rückfälligen zu rechtfertigen, nicht erforderlich ist, daß derjenige, welcher das erstemal wegen Diebstahls verurtheilt worden, auch das zweitemal wieder gestohlen haben müsse. Die fragliche Behandlung tritt vielmehr ein, sobald das zweite Verbrechen nur in einer der drei benannten Verletzungen des Eigenthumes besteht. — Wer also das erstemal gestohlen hat und demnächst nicht wegen eines zweiten Diebstahls, sondern wegen Betruges oder Fälschung bestraft werden möchte, muß eben so wie in dem umgekehrten Falle als Rückfälliger betrachtet und behandelt werden.

Ich theile ferner die Ansicht der Königl. Regierung, daß der Vorschlag des Direktors Burchardt, wonach ankommende mit einer ansteckenden Krankheit und namentlich mit der Krätze behaftete Sträflinge, nicht aufgenommen, sondern, wie es früher üblich gewesen, der einliefernden Behörde gleich zurückgesendet werden sollen, mit den Rücksichten der Gesundheits-Polizei unverträglich und daher nicht zur Genehmigung geeignet ist. Es kann vielmehr bei der Verfügung der Königl. Regierung vom 29. November 1832., (Anl. a.) welche die Vermeidung der aus der Einlieferung derartiger Züchtlinge in eine Strafanstalt zu besorgenden Nachtheile bezweckt, sein Bewenden behalten. Nur hat die Königl. Regierung die genaue Beachtung dieser Verfügung streng kontroliren und darauf halten zu lassen, daß das gestellte Präjudiz, wonach bei etwaniger Einlieferung eines Krätzkranken ꝛc., die Absender die Heilungskosten des Gefangenen ex propriis zu bezahlen haben, eventuell pünktlich realisirt werde.

ad 3. Die von dem ꝛc. Burchardt aufgestellte Behauptung, daß die Anlegung der nach dem §. 28. der Hausordnung für die wiederholt Rückfälligen vorgeschriebenen pappenen Strafkappen, solchen Sträflingen nicht lästig fallen und von ihnen nicht als eine beschämende Auszeichnung werde betrachtet werden, widerspricht den in anderen Anstalten bereits gemachten Erfahrungen. Das

Digitized by Google

Tragen solcher Kappen ist nichts weniger als bequem, vielmehr sehr lästig, und folglich dem Zwecke angemessen.

Hiernach ist, wie die Königl. Regierung mit Grund anführt, eine Abweichung von der Bestimmung des §. 28. des Reglements nicht zulässig, weshalb die Königl. Regierung den ꝛc. Burchardt anzuweisen hat, die diesfällige Bestimmung sofort auszuführen und auf die fernere pünktliche Beachtung derselben zu halten.

ad 4. Sobald die Einrichtung so getroffen werden kann, daß die Vergütigung des Ueberverdienstes weder baar, noch durch Geldmarken, sondern in der Art erfolgt, daß dem Sträfling sein Ueberverdienst zur Disposition gestellt und die Abrechnung auf dem Papier geführt wird, ist einer solchen Einrichtung unbedenklich der Vorzug vor der Baarzahlung oder Verabfolgung von Geldmarken zu geben. — Da nun jene Einrichtung, welcher übrigens Seitens der meisten Strafanstalts-Direktoren Hindernisse entgegengestellt worden sind, in der Naugardter Anstalt besteht und sich dort bewährt hat, so ergiebt sich kein Bedenken, zu genehmigen, daß es dabei belassen werde. Es muß jedoch sorgfältig darauf geachtet werden, jedem Sträfling fortdauernd die Ueberzeugung zu gewähren, daß ihm dasjenige wirklich vergütigt wird, was ihm zugedacht ist und gebührt.

Die Argumente, welche der ꝛc. Burchardt aufgestellt hat, um eine Modifikation des §. 135 b. des Reglements dahin herbeizuführen, daß bei der Entlassung der Sträflinge ihr baarer Ueberverdienst nicht den Polizeibehörden ihrer künftigen Wohnorte, sondern den betreffenden Geistlichen zugesendet werden, können nicht als triftig erachtet werden. Denn der Gegenstand, um den es sich hier handelt, gehört recht eigentlich zum Ressort der Ortsbehörden, und zwar sowohl in Beziehung auf die Armenpflege als in polizeilicher Hinsicht. Eine Abweichung von der Bestimmung des bezogenen §. 135 b. kann dem zufolge nicht nachgegeben werden.

Daß in Entweichungsfällen die Kosten der Verfolgung des Flüchtlings von seinem Ueberverdienst bestritten werden können, ist unbedenklich. Auch trete ich, in Erwägung, daß die Strafgefangenen nach gesetzlicher Vorschrift (§. 566. der Kriminal-Ordnung) verpflichtet sind, die ihnen anzuweisenden Arbeiten für den öffentlichen Fonds zu verrichten, der von dem ꝛc. Burchardt entwickelten und von der Königl. Regierung unterstützten Ansicht:

> daß bei Todesfällen der etwa im Deposito befindliche Ueberverdienst des Verstorbenen der Betriebskasse der Anstalt, unter Vorbehalt der von der Königl. Regierung befürworteten speziellen Ausnahme,*) zufallen müsse,

um so mehr bei, als die Gesammtkosten der Detention eines

Strafgefangenen seinen Arbeitsverdienst bedeutend übersteigen, so daß die Staatskasse erhebliche Zuschüsse zu leisten hat.

Berlin, den 5. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) wenn nämlich, dem §. 52. der Hausordnung zufolge, ein auf Lebenszeit Verurtheilter über diese zweite Hälfte des Ueberverdienstes etwa bereits zum Vortheil seiner Angehörigen verfügt haben sollte.

8.

Es sind in neuerer Zeit einige Fälle vorgekommen, daß krätzkranke Transportaten in die Strafarbeits-Anstalten der Provinz abgeliefert worden sind. Dies Verfahren widerspricht den Vorschriften des §. 566. der Kriminalordnung und des §. 16. der Transports-Instruktion vom 16. September 1816., so wie der Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Strafanstalten und der Personen, die auf dem Transport der Krätzkranken mit solchen in Berührung kommen, oder in den Gefängnissen, in denen sie unterweges sich aufhielten, künftig detinirt werden.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes machen wir es daher jeder Behörde, welche einen Transportaten nach dem Orte seiner Bestimmung zu befördern hat, zur Pflicht, sich event. durch Zuziehung eines Arztes zu überzeugen, daß er nicht an der Krätze leide, und im Falle, daß die leicht erkennbaren Zeichen dieser Krankheit wahrgenommen werden, nach den Grundsätzen der Armenpflege seine Heilung zu bewirken, auch demnächst die mit dem Krätzigen in Berührung gekommenen Effekten gründlich reinigen zu lassen. Die Kosten dafür sind beim Unvermögen des Kranken von der Absendungsbehörde zu erstatten, sofern diese nicht durch das Zeugniß des bei der Absendung zugezogen gewesenen Arztes nachweisen kann, daß der Transportat beim Abgange des Transports gesund gewesen ist, und kann nur dieser Beweis von der Uebernahme der Erstattung jener Kosten befreien.

Hiernach haben wir insonderheit auch die Direktionen der Naugarder und Ueckermünder Anstalten angewiesen, dergleichen Kranke, sofern ihre Unterbringung und Heilung wegen etwa beschränkter Lokalität oder ähnlicher Ursachen in der Anstalt selbst nicht erfolgen kann, nicht anzunehmen, sondern auf Kosten der absendenden Behörde nach sofortiger Benachrichtigung derselben quovis modo unterzubringen, und sie autorisirt, die durch die Heilung der Krätzkranken entstandenen Kosten nöthigenfalls durch unsere Interception von der nach obiger Bestimmung regreßpflichtigen Behörde einzuziehen. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Nachtheile machen wir nicht nur sämmtliche Transportbehörden, sondern auch event. die zur ärztlichen Untersuchung herbeigerufenen Medizinalpersonen, die sich durch eine oberflächliche Besichtigung eines Kranken regreßpflichtig machen würden, auf diese Anordnung aufmerksam.

Stettin, den 29. November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

163.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, das Reisegeld für entlassene Sträflinge und Korrigenden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. September c.,

das Reisegeld betreffend, welches den aus den Straf- und Besserungsanstalten zu entlassenden Sträflingen und Korrigenden zu verabreichen ist,

hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium mit Ihren desfallsigen Vorschlägen überall einverstanden ist. Es wird daher hiermit genehmigt, daß den zu entlassenden Gefangenen im Unvermögensfalle in der Regel nur 1 Sgr. pro Meile aus dem Extraordinario der betreffenden Anstaltskasse zu bewilligen, und nur in besonderen Fällen, wo die Entfernung, das Alter, die Kränklichkeit, oder die anderweite Nothdurft des zu entlassenden Sträflings dieses erforderlich machen, das höhere Reisegeld mit 1 Sgr. 6 Pf. pro Meile auf besonderes Dekret, unter Angabe des speziellen Grundes, zu zahlen ist.

Berlin, den 12. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

164.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihren Bericht vom 8. v. M.,

das den Sträflingen bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu Lichtenburg zu zahlende Reisegeld betreffend,

daß das Reisegeld von 1 Sgr. 6 Pf. auf die Meile an notorisch vermögende Gefangene überhaupt nicht zu zahlen ist. Für diese, deren Anzahl in der Regel nur geringe sein wird, genügt es, wenn das Reisegeld einige Zeit vor ihrer Entlassung eingezogen, und sodann ihnen beim Abgange eingehändigt wird.

Anders verhält es sich mit den übrigen Gefangenen, d. h. den Bedürftigen und solchen, welche sich auch nichts durch Ueberverdienst zurücklegen konnten. Für diese erscheint das Reisegeld

Digitized by Google

als eine nothwendige Unterstützung, deren Wiedereinziehung nicht beabsichtigt wird; in solchen Fällen kann der Betrag sofort bei dem Extraordinario der Anstalt definitiv verausgabt werden. Uebrigens ist von mehreren Königl. Regierungen, namentlich von den Schlesischen, bemerkt worden, daß ein Betrag von 1 Sgr. 6 Pf. auf die Meile für rüstige Subjekte zu hoch erscheine. Es ist daher bei den dortigen Anstalten die Bestimmung getroffen worden, daß in der Regel nur 1 Sgr. Reisegeld pro Meile gezahlt, und nur in besonderen Fällen, wo die Entfernung, das Alter, die Kränklichkeit, oder die anderweite Nothdurft des zu entlassenden Sträflings dieses erforderlich machen, das höhere Reisegeld von 1 Sgr. 6 Pf. pro Meile bewilligt wird. Die Königl. Regierung veranlasse ich, diese Maßgabe auch bei der Strafanstalt zu Lichtenburg eintreten zu lassen, falls Sie kein sonstiges Bedenken dabei hat.

Berlin, den 12. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

165.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Landräthe, sowie an den dortigen Polizeidirektor, die Mittheilungen über entlassene Sträflinge an die Gefängnißvereine betreffend.

Um die Ermittelung und Erwirkung eines Unterkommens für die entlassenen Sträflinge und die Aufsicht auf deren sittliche Führung zu erleichtern, wünscht der Rheinisch-Westphälische Gefängnißverein, daß die Lokal-Polizeibehörden unmittelbar nach der ihnen von der Direktion irgend einer Straf-, Korrektions- oder Arbeitsanstalt zugehenden Benachrichtigung von der Entlassung eines Gefangenen, davon dem betreffenden Hülfsvereine Nachricht geben und diesem eventualiter den Entlassenen zuweisen, auch von demjenigen Geldbetrage Mittheilung machen, welcher als Ueberverdienstantheil für den Sträfling nach dessen Entlassung denselben etwa zugekommen ist.

Diesem Wunsche entsprechend, weisen wir Sie an, hiernach jedesmal dem zu N. N. bestehenden Hülfsvereine die gewünschten Nachrichten geben zu lassen.

Cöln, den 15. November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Kloß.

Digitized by Google

166.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium zu Königsberg i. Pr., und abschriftlich an die Königl. Regierung daselbst, betreffend die polizeiliche Detention bestrafter Verbrecher.

Den von dem Königl. Polizeipräsidium in dem Bericht vom 29. v. M. entwickelten Ansichten über die Detention von Verbrechern nach abgebüßter Freiheitsstrafe kann nicht überall beigepflichtet werden.

Was insbesondere den nicht namentlich bezeichneten Verbrecher betrifft, gegen dessen Aufnahme in die Korrektionsanstalt zu Tapiau die Landarmen-Verpflegungs-Inspektion protestirt hat, und von dem angezeigt ist, daß er zu 4 verschiedenen Malen innerhalb sechs Jahren wegen begangener Diebstähle bestraft und zuletzt mit 30 Stockhieben und dreimonatlichem Gefängniß belegt worden; so konstirt weder, noch ist behauptet, daß er irgend ein neues Verbrechen begangen, oder daß es ihm an Gelegenheit gefehlt habe, sich auf eine ordentliche Art zu ernähren, sondern das Königl. Polizeipräsidium leitet die Zulässigkeit der Einsperrung lediglich aus den Verbrechen ab, wegen deren gedachtes Subjekt bereits bestraft worden. Diese Folgerung ist aber keineswegs richtig, und muß vielmehr in Uebereinstimmung mit der dortigen Königl. Regierung nur dafür angenommen werden, daß die Ablieferung jenes Menschen in's Korrektionshaus aus diesem Grunde *nicht* gerechtfertigt sei. Denn es spricht die Vermuthung dafür und muß nach dem Zwecke des Gesetzes, *ungeachtet* häufiger Erfahrungen entgegengesetzter Art, dafür sprechen, daß die vom Richter in Anwendung gebrachte Kriminalstrafe ihre Wirkung gehabt, nämlich daß der Bestrafte gebessert oder doch von der Wiederholung von Verbrechen abgeschreckt sei; folglich muß auch jedenfalls, bevor eine weitere Korrektionsmaßregel gegen den Bestraften in Anwendung zu bringen ist, ein neuer Grund hinzugekommen sein.

Als einen solchen bezeichnet das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 5. allerdings auch

> den Mangel des Ausweises, wie der Bestrafte im Stande sei, sich auf eine ehrliche Art zu ernähren,

oder, wie das Ostpreußische Landarmen-Reglement vom 31. Oktober 1793. §. 5. Nr. 10. sich ausdrückt:

> wenn sie (die bestraften Verbrecher) sich nicht auf eine gute Art fortbringen können.

Eben

Eben so redet der §. 12. a. a. O. nur von Personen, welche nicht nachzuweisen vermögen, wie sie sich werden ernähren können, und ein Gleiches setzen auch die in dem vorliegenden Bericht allegirten Vorschriften der Reglements wegen des Landarmenwesens in der Neumark und im Magdeburgschen voraus.

Wenn in früheren Fällen, wie das Königl. Polizeipräsidium behauptet, nach anderen Grundsätzen von der dortigen Königl. Regierung verfahren sein sollte, so kann dies nur gleichfalls irrthümlich geschehen sein. Daß übrigens, wenn von dem Richter selbst auf Detention des Verbrechers nach abgebüßter Strafe erkannt worden, erstere zu veranlassen ist, versteht sich von selbst.

Die Remonstration des Königl. Polizei-Präsidii gegen die bezügliche Verfügung der dortigen Königl. Regierung kann demnach nicht begründet gefunden werden.

Berlin, den 22. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

An
das Königl. Polizei-Präsidium
zu Königsberg.

Abschrift dieser Resolution an die Königl. Regierung zu Königsberg zur Nachricht mit dem Bemerken, daß die in dem Berichte an den Herrn Oberpräsidenten vom 30. August v. J. geäußerte Ansicht, wonach im §. 5. Nr. 10. des Landarmen-Reglements nur von solchen Verbrechern die Rede sein soll, welche durch richterliches Erkenntniß zur Einsperrung in die Korrektionsanstalt verurtheilt worden sind, nicht gebilligt werden kann. Es ist vielmehr unbedenklich, daß auf Grund des §. 5. Nr. 10. l. c. die Polizeibehörden auf Einsperrung in das Korrektionshaus gegen solche Verbrecher erkennen dürfen, welche durch ihren Lebenswandel, nach erfolgter Entlassung aus dem Zuchthause, selbst wenn sie kein kriminell zu untersuchendes Verbrechen begehen, beweisen, daß sie nicht gebessert worden sind, oder welche sich außer Stande befinden, ihren ehrlichen Unterhalt zu erwerben.

Berlin, den 22. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

Digitized by Google

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren mit den aus den Strafanstalten entlassenen arbeitsunfähigen und heimathslosen Personen betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierbei urschriftlich nebst Anlagen ein Bericht der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 12. v. M., die Absendung des aus dem Zuchthause zu Lichtenburg entlassenen Handarbeiters N. nach Arendsee betreffend, mit dem Eröffnen kommunizirt, daß Ihr Verfahren in dieser Angelegenheit nicht gebilligt werden kann. Denn, wie die Bemerkungen der Ortsbehörden auf der dem ꝛc. N. ertheilten Reiseroute ergeben, ist derselbe bereits unterwegs krank gewesen; auch ist er, nach seiner Angabe, schon während der letzten drei Jahre im Zuchthause, wegen Körperschwäche mit Arbeit verschont geblieben. Es scheint demnach unzweifelhaft, daß der ꝛc. N. schon bei seiner Entlassung arbeitsunfähig gewesen.

Dergleichen Personen dürfen aber, wenn sie heimathlos sind, nicht ohne Weiteres entlassen werden (conf. §. 5. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts), sondern müssen entweder in eine Landarmenanstalt untergebracht, oder auf Kosten des Staats ernährt werden. In vorkommenden Fällen muß daher die Königl. Regierung zu Merseburg die Fürsorge für solche heimathlose und arme Personen übernehmen, weil sich dieselben für den Augenblick in Ihrem Verwaltungsbezirk befinden, und auf keinen näher Verpflichteten zurückgegangen werden kann.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

168.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr., die Einzäunung der Windmühlen betreffend.

In Folge einer Eingabe des Magistrats zu Kreuzburg, die

Nothwendigkeit der Umzäunung der auf der dortigen städtischen Feldflur stehenden Bockwindmühle des Mühlenbesitzers N. betreffend, wird der Königl. Regierung mit Bezug auf die damit eingereichte diesfällige Verfügung vom 13. v. M. bemerklich gemacht, daß zwar die Polizei nicht auf den Grund der Erwerbungs-Urkunde von dem Eigenthümer die Einzäunung jener Mühle fordern kann. Da jedoch auf der einen Seite jeder Gewerbtreibende, so weit es möglich, seinen Gewerbbetrieb so einrichten muß, daß er für das Publikum nicht gefährlich werde, und auf der andern die Polizei besonders verpflichtet ist, jeder dem Publikum drohenden Gefahr vorzubeugen, eine solche aber in dem vorliegenden Falle nach der besonderen Lage der qu. Mühle allerdings vorhanden sein muß, indem nach der Anzeige des Magistrats schon Vieh und vor Kurzem ein Knabe durch die in Rede stehende Mühle beschädigt worden; so ist allerdings zur Verhütung fernerer Unglücksfälle von Polizei wegen darauf zu halten, daß dieselbe eingefriedigt werde.

Die Königl. Regierung wird deshalb veranlaßt, den Magistrat zu Kreuzburg hiernach anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 22. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

169.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Rekurs-Instanz bei Dampfmaschinen-Anlagen betreffend.

Da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831. (Gesetz-Samml S. 243.) die Orts- und resp. Kreis-Polizeibehörden über die Zulässigkeit der Anlage von Dampfmaschinen zu entscheiden haben, so bildet in dergleichen Fällen die Regierung die Rekurs-Instanz.

Berlin, den 28. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

Digitized by Google

170.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen der polizeilichen Verantwortlichkeit der Hauswirthe für unerlaubtes Schießen in ihren Häusern oder in der Nähe derselben.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann, indem dasselbe der Königl. Regierung die unterm 19. v. M. eingereichte Anfrage des Magistrats zu Dortmund, wegen der polizeilichen Verantwortlichkeit der Hauswirthe für unerlaubtes Schießen in ihren Häusern oder in der Nähe derselben, hierneben zurücksendet, mit der von der Königl. Regierung gebilligten Ansicht des Magistrats nicht einverstanden sein.

Was zuvörderst die fernere Anwendbarkeit des Edikts vom 11. Juli 1775., wegen des unbefugten Schießens in Städten und Dörfern betrifft, so sind zwar allerdings nach dem Publikationspatente vom 5. Februar 1794. zu II. diejenigen älteren Edikte und Verordnungen, auf welche das Allgemeine Landrecht Bezug nimmt, nicht als aufgehoben zu betrachten. Wenn aber auch der §. 1555. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf bestehende besondere Verordnungen verweiset, so hängt eben darnach doch die Anwendbarkeit der letztern davon ab, daß den in den §§. 1538 bis 1554. a. a. O. vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zuwider gehandelt worden, und daß jene besondere Verordnungen auf dergleichen Zuwiderhandlungen Polizeistrafen festsetzen. Beides ist hier nicht der Fall; denn in den §§. 1538 bis 1554. ist den Hauswirthen hinsichtlich des Schießens in der Nähe von Häusern, ꝛc. nirgend eine besondere Verpflichtung zur Anzeige des Kontravenienten bei Strafe (welche denn übrigens doch auch nur bei erwiesenem Verschweigen wider besseres Wissen eintreten könnte) auferlegt, und die in dem Edikte vom 11. Juli 1775. angedrohten Strafen sind auch keine Polizeistrafen. Demnach wird also weder überhaupt ein Hauswirth, wenn er den Urheber eines in seinem Hause gefallenen Schusses nicht nachweisen kann, dafür verantwortlich und in Strafe zu nehmen sein, noch der Schießende selbst mit den in dem Edikte vom 11. Juli 1775. angedrohten Strafen belegt werden können.

Dagegen ist es unbedenklich, daß die Polizeibehörde, mit Genehmigung der Königl. Regierung, den Uebertreter des im §. 1554. ausgesprochenen Verbots auf den Grund des §. 1555. mit einer Polizeistrafe bedrohen, und diese demnächst in geeigneten Fällen

Digitized by Google

vollstrecken kann, insofern die angedrohete Strafe sich innerhalb der durch das Landrecht §. 745. a. a. O. vorgezeichneten Grenzen hält.

Eine Strafandrohung für den Hauswirth in dem bezeichneten Falle kann jedoch, abgesehen davon, daß sie aus den angeführten Gründen überhaupt nicht zu begründen sein würde, weder als zweckmäßig noch als nothwendig anerkannt werden. Nicht als zweckmäßig, weil der Hauswirth doch immer nur dann würde zur Strafe gezogen werden können, wenn er erweislich wider besseres Wissen einen kontravenirenden Hausgenossen verschwiege, der Beweis, daß der Hauswirth den Kontravenienten kenne, aber in den meisten Fällen sehr schwierig, in vielen unmöglich sein dürfte; und nicht als nothwendig, weil ohnehin Jeder, dessen Zeugniß die Behörde verlangt, zur Abgabe desselben nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet ist, und dazu ohne besondere Strafandrohung für den vorliegenden einzelnen Fall genöthigt werden kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung den Magistrat zu Dortmund auf seine Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 15. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

171.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten ꝛc. betreffend.

Dem Königl. Oberpräsidium theile ich anbei Abschrift eines unterm heutigen Datum an das Oberpräsidium zu Breslau ergangenen Erlasses über die Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten auf den Artillerie-Schießübungs-Plätzen, zur Nachricht und zum gefälligen gleichmäßigen Verfahren mit.

Berlin, den 19. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Nach den Immediat-Zeitungsberichten der Regierungen zu Breslau und Liegnitz für den Monat Juli 1836. sind dadurch, daß von den

Feldarbeitern einige, bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangene geladene Granaten auf den Feldern und Wiesen wieder aufgefunden und unvorsichtiger Weise angezündet und gesprengt worden, einige Menschen getödtet und mehrere andere gefährlich verwundet worden.

Das Königl. Kriegsministerium bemerkt hierbei, daß nach den darüber angestellten Untersuchungen den betreffenden Artillerie-Brigaden hierunter nichts zur Last falle, indem die Granaten, welche in bestellte Felder gefallen, nicht hätten wieder aufgesucht werden können, ohne durch Betretung der Felder zu großen Schaden anzurichten, wogegen aber die hier in Bezug kommenden landräthlichen Aemter theils schon vor Beginn der Uebungen, theils sogleich nach dem Verlorengehen der geladenen Granaten von den Brigaden ersucht worden seien, den Bewohnern der angrenzenden Ortschaften die größte Vorsicht bei der Aufnahme und dem Transporte dieser Geschosse im Falle ihres Auffindens anzuempfehlen.

Zur möglichsten Verhütung der Wiederkehr von dergleichen Unglücksfällen, ersuche ich nun nach dem Antrage des Königl. Kriegsministeriums Ew. Excellenz, bei allgemeiner Bekanntmachung der geschehenen Unglücksfälle die Finder von noch geladenen Hohlgeschossen zur größten Vorsicht bei Aufnahme derselben und ihrer nach Maßgabe der durch die Gesetz-Samml. publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1833. zu bewirkenden Ablieferung aufzufordern.

Zu dem Ende wollen Ew. Excellenz der Amtsblatt-Bekanntmachung einen wörtlichen Abdruck der Königl Ordre vom 23. Juli 1833. (Gesetz-Samml. S. 86.) beifügen, den Behörden der in der Umgebung der Artillerie-Schießübungs-Plätze liegenden Ortschaften aber aufgeben, der Bekanntmachung die möglichste Publizität zu verschaffen, und zu diesem Behufe die Schulzen insbesondere anzuweisen, nicht allein die Bekanntmachung den versammelten Gemeinden vorzulesen, sondern auch die Hausväter aufzufordern, ihre Kinder, Angehörigen und Dienstboten darnach zu instruiren, und die Verwarnung jedesmal, wenn eine Schießübung stattfinde, vor dem Anfange derselben zu erneuern.

Berlin, den 19. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Rath und
Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Herrn
v. Merckel, Excellenz, zu Breslau.

172.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ausrottung der Giftpflanzen betreffend.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß mehrere Kinder durch den Genuß des Stechapfels von Vergiftungs-Zufällen, die bei einem dieser Kinder mit dem Tode geendigt, befallen worden sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Orts-Polizeibehörden, so wie die Herren Geistlichen und Schullehrer des plat-

Digitized by Google

ten Landes aufzufordern, auf die Vernichtung der Giftpflanzen in den Dörfern, in der Nähe der Wohnungen und überhaupt da, wo Kinder sich aufzuhalten pflegen, hinzuwirken. Solche Ausrottung muß aber so viel als möglich vor der Frucht- oder Saamenbildung geschehen, damit der Fortpflanzung solcher Gewächse vorgebeugt werde. Die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren Abgänge, dürfen nicht frei hingeworfen werden und liegen bleiben, sondern müssen sofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden; dasselbe muß namentlich auch mit den Wasserschierlingspflanzen, welche beim Aufräumen der Gräben und Teiche ausgerissen werden, geschehen.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, bei Bereisung des Kreises, auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Liegnitz, den 24. Oktober 1836.

Königl. Regierung.

G.

Feuer-Sozietätswesen.

173.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Einwohner N. N. zu Siegen, und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, die Assoziations-Verhältnisse zur Feuerversicherungs-Bank in Gotha betreffend.

Des Königs Majestät haben Ihr Immediat-Gesuch vom 5. Oktober d. J., den Antrag enthaltend:

> Ihren Assoziations-Verhältnissen zu der Feuerversicherungs-Bank in Gotha, als Ausnahme von der Bestimmung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. Januar. c., welche die Wirksamkeit jener Bank in diesen Provinzen ausschließt, die Fortdauer zu verstatten,

mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. v. M. an mich abgeben zu lassen geruhet, um Ihr Gesuch zu prüfen und Sie demnächst zu bescheiden.

In Folge dessen wird Ihnen nunmehr eröffnet, daß vorstehendem Antrage in angebrachter Art um so weniger deferirt werden kann, als bei der früheren Berathung über die Frage:

Digitized by Google

in wie weit andere Sozietäten von der Konkurrenz bei der Versicherung von Immobilien auszuschließen seien?

das Verhältniß der Gothaschen Feuerversicherungs-Bank speziell in Betracht gezogen, jedoch im Einverständniß mit dem diesfälligen Gutachten des Provinzial-Landtages beschlossen worden ist, die Wirksamkeit der auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Anstalten, und namentlich der Gothaschen Bank, nicht aufrecht zu halten, diese Wirksamkeit vielmehr, wie durch den §. 1. des bezogenen Reglements vom 5. Januar c. geschehen ist, hinsichtlich der Versicherung von Immobilien auszuschließen.

Indessen folgt aus der Bestimmung dieses §. nur, daß von Erscheinung des mehrerwähnten Reglements ab keine neue Immobiliar-Versicherungen oder Prolongationen derselben innerhalb der gedachten Provinzen bei der Gothaschen Bank stattfinden dürfen. Auf Kontrakts-Verhältnisse, welche mit derselben schon früher regulirt worden, kann aber jene Bestimmung nicht rückwirkend bezogen werden. Sobald also Seitens der Gothaschen Bank vor dem fraglichen Zeitpunkt Polizen über die Versicherung von Immobilien auf längere Dauer ausgestellt sind, behält die Versicherung für die kontraktsmäßige Dauer ihre rechtliche Gültigkeit.

Berlin, den 16. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

H.

Gewerbe-Polizei.

174.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Marienwerder und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Danzig, die exekutivische Einziehung der Beiträge zu den Gesellen-Laden betreffend.

Das Ministerium kann der von der Königl. Regierung in Ihrem Schreiben an die Regierung zu Danzig vom 15. April d. J. angenommenen Ansicht,

die Einziehung der Beiträge auswärtiger Mitglieder der in Marienburg bestehenden Maurergesellen-Lade zur Kur und Verpflegung erkrankter Wandergesellen betreffend,

Digitized by Google

nicht beitreten. Allerdings ist es richtig, daß das Allgemeine Landrecht den Zünften die Befugniß zur exekutivischen Beitreibung der verfassungsmäßig zu entrichtenden Beiträge von ihren Mitgliedern nicht ausdrücklich beigelegt hat.

Dasselbe weiset aber überall auf die für die Korporationen überhaupt, und die städtischen Kommunen insonderheit, gegebenen Bestimmungen hin, weshalb es auch keinem Bedenken unterliegen kann, die in diesen Materien aufgestellten Grundsätze auch hier analogisch anzuwenden. Nach §. 130. A. L. R. Thl. II. Tit. 8. ist nur der Magistrat befugt, die unstreitigen Abgaben und anderen Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten von den Bürgern durch Exekution beizutreiben, ein gleiches Recht muß ihm daher auch in Beziehung auf die Gesellen-Lade zustehen, da letztere nach §. 399. l. c. eine polizeilich sanktionirte Anstalt und ein Annexum der Zunft selbst ist und die zünftigen Gesellen unbedenklich verpflichtet sind, die ihnen verfassungsmäßig obliegenden Beiträge so lange zu entrichten, als sie aus dem Zunftverbande nicht nach Maßgabe der Vorschriften §. 14. sqq. des Edikts vom 7. September 1811. ausgeschieden sind. Eine entgegengesetzte Annahme würde auch nothwendig eine völlige Auflösung jener Anstalt zur Folge haben, weil es ganz unausführbar ist, die Beiträge jedes Einzelnen, wenn er sich der Entrichtung derselben weigert, im Wege des Civilprozesses einzuklagen.

Die Königl. Regierung hat daher der an Sie ergangenen Requisition der Regierung zu Danzig Folge zu geben.

Berlin, den 5. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

175.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierungen zu Marienwerder, Danzig, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Cöslin, Potsdam, Frankfurt, Merseburg Magdeburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf, die Errichtung neuer Mühlen-Anlagen betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierbei Abschrift der wegen Errichtung neuer Mühlen-Anlagen an die Minister des Innern erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. d. M. mit der An-

Digitized by Google

weisung zugefertigt, die darin angeordneten Maßregeln in denjenigen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks, in denen das Allgemeine Landrecht oder das Edikt vom 28. Oktober 1810. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mahlzwanges ꝛc. gesetzliche Kraft haben, sofort zur Ausführung zu bringen und Ihre Unterbehörden darnach mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Gleichzeitig wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß:

1) das vorgeschriebene Verfahren auch da zur Anwendung gebracht werden muß, wo eine bisher nicht zur Fabrikation von Mehl und Schroot bestimmte Mühle, in eine solche Mühle umgewandelt werden soll, oder wo bei einer bereits bestehenden Mühle eine Vermehrung von Mahlgängen, welche auf Fabrikation von Mehl und Schroot berechnet sind, beabsichtigt wird; und

2) daß, sofern nicht etwa die auf Ertheilung von Konzessionen gerichteten Anträge ohne Weiteres zurückzuweisen sind, eine öffentliche Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens, verbunden mit einer Aufforderung der Interessenten zur Angabe ihrer etwanigen Widersprüche, der Abfassung des Resoluts der Königl. Regierung in allen Fällen vorausgehen muß, auch dann, wenn solche in den zur Zeit bestehenden Gesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf Ihren, die Anlage neuer Fabrikations-Anlagen, besonders neuer Mühlen, betreffenden Bericht vom 24. Oktober d. J. autorisire Ich Sie, die Regierungen in den betreffenden Landestheilen dahin anzuweisen, daß sie, wenn sie, der erhobenen Einwendungen unerachtet, die Anlage neuer, zur Fabrikation von Mehl und Schroot bestimmter Mühlen, gesetzlich zulässig halten, einen motivirten Bescheid darüber abfassen, welchen sie durch den Landrath, sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden, bekannt zu machen haben, dem letztern mit gleichzeitiger Bestimmung einer nach den Umständen zu ermessenden, in der Regel nicht über drei Wochen hinaus zu erstreckenden präklusivischen Frist zur Einlegung eines ihm vorzubehaltenden Rekurses. Wenn der Reklamant im Publikationstermin erklärt, daß er von dem bisherigen Widerspruch absiehe, so hat es dabei sein Bewenden und der Unternehmer darf mit dem Bau der Mühle sofort vorgehen. Wenn sich der Reklamant dagegen den Rekurs vorbehält, den er durch die Regierung an Sie zu richten hat, so ist dem Unternehmer zu eröffnen, daß er mit dem Bau nicht eher vorgehen dürfe, als bis ihm solches, nach Erledigung der Rekurs-Instan-

Digitized by Google

zen, besonders werde bekannt gemacht werden, und daß er den Ersatz der Kosten, die er früher an die Anlage verwende, nicht zu erwarten habe, falls sie in der Rekurs-Instanz für unzulässig erklärt werden sollte. Wird hiernächst die Reklamation auch von Ihnen verworfen, so verbleibt dem Reklamanten der Weg der Beschwerde an Mich, wozu Sie demselben eine angemessene Frist mit der Anweisung zu setzen haben, daß er die Rekursschrift zur Beförderung an Mich Ihnen einreiche.

Berlin, den 18. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern.

176.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., den Betrieb des Uhrmachergewerbes betreffend.

Auf den über die Beschwerde des Uhrmachers N. zu N. wegen Beeinträchtigung in seinem Gewerbe unterm 8. v. M. erstatteten Bericht, welcher von der Königl. Verwaltung für Handel und Fabriken, desgleichen von dem Königl. Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an das diesseitige Ministerium zur Verfügung abgegeben worden ist, mache ich der Königl. Regierung bemerklich, daß das Uhrmachergewerbe weder in dem Gesetze vom 2. November 1810., noch in dem vom 7. September 1811., noch an irgend einem andern Orte, als ein solches bezeichnet ist, dessen Ausübung durch den Nachweis einer besondern Geschicklichkeit oder des unbescholtenen Rufes besonders bedingt wird. Es ist daher jedenfalls ungesetzlich, wenn dem ꝛc. N. irgend eine Beschränkung in dem fraglichen Gewerbebetriebe auferlegt worden, oder wenn die Königl. Regierung, wie das dortige Königl. Oberlandesgericht laut Bescheides vom 7. September 1834. die Regierungs-Verfügung vom 2. März 1820. interpretirt hat, dem Reklamanten die Ausübung des Uhrmachergewerbes gänzlich untersagt haben sollte.

Hierzu gesellt sich die Betrachtung, daß die Umstände, welche den Magistrat zu N. zu der gegen den ꝛc. N. unterm 17. November 1819. erlassenen Bekanntmachung bewogen haben, nicht gehörig motivirt erscheinen, und daher keine volle Berücksichtigung verdienen. Denn abgesehen davon, daß seit dieser Bekanntmachung bereits 17 Jahre verflossen sind, und der dem Reklamanten darin gemachte Vorwurf der Uebertheurung und Ungeschicktheit durch spe-

Digitized by Google

zielle Thatsachen nicht erwiesen ist, so kann darauf in der hier in Rede stehenden Beziehung schon um deswillen kein besonderes Gewicht gelegt werden, weil jeder, welcher dem ꝛc. N. eine Uhr zur Reparatur anvertrauen will, sich selbst vorzusehen hat, und es dabei keiner Bevormundung Seitens der Polizei bedarf.

Es leidet daher kein Bedenken, daß die Königl. Regierung den ꝛc. N. rücksichtlich seiner Befugniß, Uhren zu verfertigen und zu repariren, nur grade so zu behandeln hat, wie jeden Andern, welcher dieses Geschäft zu seinem Erwerbe wählt. Dies hat die Königl. Regierung dem dortigen Oberlandesgerichte in Folge des bezogenen Dekrets vom 7. September 1834. zu eröffnen, und demgemäß auch den ꝛc. N. mit Bescheid zu versehen.

Wie dies geschehen, darüber will ich der Anzeige der Königl. Regierung binnen 14 Tagen entgegen sehen.

Berlin, den 14. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

177.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, den Betrieb der Branntweinbrennereien mittelst Dampfapparats betreffend.

Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche, obgleich schon vor Emanation des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. im Besitz des Rechts, Branntwein zu brennen, jetzt anfangen, dies Gewerbe mittelst Dampfapparats zu betreiben, bedürfen hiezu nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831. (S. 243. der Gesetz-Samml. pro 1831. — cfr. unser Publikandum vom 19. Dezember v. J., S. 4. des Amtsblatts pro 1836.) des polizeilichen Konsenses, welcher von den Kreisbehörden ertheilt wird.

Desgleichen bedürfen solche Bewohner des platten Landes, welche auf den Grund des §. 53. des gedachten Gewerbe-Polizei-Edikts erst überhaupt beginnen wollen, Branntwein zu brennen, dazu des durch die Kreisbehörden nachzusuchenden Konsenses der unterzeichneten Regierung.

Zur Vermeidung vorgekommener Inkonvenienzen sind nun die sämmtlichen Steuerbehörden angewiesen worden, den Betrieb der Brennerei denjenigen Personen, welche sich in dem einen oder andern der vorbezeichneten Fälle befinden, nicht eher zu gestatten,

Digitized by Google

bis respektive der landräthliche oder der Regierungs-Konsens produzirt wird.

Dasselbe findet statt, wenn in den Städten Brennereien mittelst Dampfapparats in Betrieb gesetzt werden sollen, indem die Steuerbehörden von diesen die Betriebs-Deklarationen auch nur auf Vorzeigung des gewerbepolizeilichen Konsenses, welcher von der Orts-Polizeibehörde ertheilt wird, annehmen dürfen.

Das betheiligte Publikum hat sich hiernach zu achten und die Herren Landräthe und städtischen Polizeibehörden werden außerdem angewiesen, die Extrahenten derartiger Konsense auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, um sie vor Verlegenheiten zu schützen.

Stettin, den 19. Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

178.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Anlegung von Speisewirthschaften, ohne Ausschank geistiger Getränke.

Wenngleich in der Regel Speiseanstalten zugleich auch Schankstätten sind, und daher, wenn es sich um Anwendung des Gesetzes vom 7. Februar v. J. handelt, darauf Rücksicht genommen werden, und auch die Bedürfnißfrage maßgebend sein muß, so kann doch das Ministerium des Innern und der Polizei die von dem Königl. Polizeipräsidio in der Bescheidung des Viktualienhändler N. vom 13. v. M. ausgesprochene Ansicht, in Folge einer hier eingereichten Vorstellung des Letztern, deshalb nicht billigen, weil der ꝛc. N. nur eine Speiseanstalt errichten will, und die Absicht, den Ausschank geistiger Getränke damit zu verbinden, nicht nur nicht kund gemacht hat, sondern sogar in Abrede stellt. Da nun das gedachte Gesetz die Erörterung der Bedürfnißfrage ausdrücklich nur bei Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften fordert, auch nach der Cirkular-Verordnung vom 13. August v. J., ungeachtet dieselbe den Ausdruck „Schankwirthschaften" im weitesten Sinne des Wortes verstanden haben will, zu Nr. 7. die Prüfung des Bedürfnisses bei solchen Anlagen wegfallen kann, in denen, mit Ausschluß geistiger Getränke, nur andere Gegenstände zum Genusse auf der Stelle geboten werden, so wird das Königl.

Digitized by Google

Polizeipräsidium veranlaßt, dem ꝛc. N. unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er, bei Vermeidung sofortiger Zurücknahme der polizeilichen Gewerbe-Erlaubniß, der Verabreichung geistiger Getränke, zu welchen jedoch gewöhnliches Braun- und Weißbier nicht gehören, sich gänzlich zu enthalten habe, die Errichtung einer Speise-Anstalt in der bisher schon dazu benutzten Wohnung, zu gestatten, oder wenn besondere, hier nicht bekannte Gründe entgegenstehen mögten, schleunigst zu berichten.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

179.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die gewerblichen Verhältnisse der Oekonomen geschlossener Gesellschaften betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat sich nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 31. Oktober d. J. in seinem Reskripte vom 26. März a. c. dahin ausgesprochen:

daß die Wirthe und Oekonomen sogenannter geschlossener Gesellschaften gewerbesteuerpflichtig seien,

indem sehr richtig angenommen wird, daß dieselben ein Gewerbe betreiben. Insofern dies Gewerbe — wie in der Regel der Fall sein wird — mit dem Ausschanke geistiger Getränke verbunden ist, kann der Wirth oder Oekonom nur als Schankwirth betrachtet werden. Der Umstand, daß er nur an die Mitglieder einer sogenannten geschlossenen Gesellschaft ausschänkt, ist auf dies Urtheil ohne Einfluß, weil das Gesetz vom 7. Februar v. J. seinem Zwecke gemäß, ganz allgemein von Schankstätten, d. h. von Lokalen zum Verkaufe geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle spricht, ohne den Begriff derselben davon abhängig zu machen: ob sie einem Jeden, oder einer gewissen Klasse von Menschen, oder nur einem bestimmten Kreise von Gästen offen sind. Die Konzessionirung von Oekonomen sogenannter geschlossener Gesellschaften ist daher, insofern dieselben geistige Getränke ausschänken wollen, unbedenklich nach dem Gesetze vom 7. Februar d. J. zu beurtheilen. Ein Eingriff in die Rechte sonst erlaubter Gesellschaften, wie die Königl. Regierung glaubt, wird hierdurch nicht herbeigeführt, denn es bleibt einer jeden Gesellschaft, falls dem Oekonomen, den

Digitized by Google

sie annehmen will, die Erlaubniß zum Schanke nicht ertheilt wird, überlassen, die geistigen Getränke, deren sie bedarf, sich auf andere Weise, etwa durch Einen aus ihrer Mitte auf gemeinschaftliche Kosten, oder sonst auch im Einzelnen zu beschaffen, nur nicht von Jemand, der aus dem Absatze der Getränke an die Gesellschaft oder an ihre Mitglieder ein Gewerbe macht, ohne zu dem Kleinhandel mit Getränken oder zum Schanke konzessionirt zu sein. Die möglichen Nachtheile dieser Bestimmung, deren die Königl. Regierung gedenkt, und welche aus zu großer Aengstlichkeit der Orts-Polizeibehörden entstehen könnten, werden sich vorkommenden Falls in der Rekurs- und Beschwerden-Instanz immer beseitigen lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

180.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Entscheidung der im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe und im Kleinhandel mit Getränken begangenen Polizei-Kontraventionen durch die Orts-Polizeibehörden.

Der Königl. Regierung wird auf die nur eventuell das Ressort des mitunterzeichneten Finanzministerii berührende Anfrage vom 18. v. M., die Kompetenz bei Uebertretungen des Gesetzes vom 7. Februar v. J. (Gesetz-Samml. S. 18.) betreffend, hierdurch erwiedert, daß mit Rücksicht auf die durch Allerhöchste Bestimmungen begründete Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1830., (Annal. S. 351 — 353.) die Entscheidung in den in Rede stehenden Kontraventionsfällen den Orts-Polizeibehörden überlassen bleiben muß.

Berlin, den 12. November 1836.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
Koehler.

Digitized by Google

181.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die öffentliche Bekanntmachung der Fourage-Taxpreise der Gastwirthe betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 21. v. M. gedachten Mittel, um die zu hohen Fouragepreise der Gastwirthe zu ermäßigen, nicht für angemessen halten. Sowie eine Bekanntmachung derjenigen Gastwirthe, welche die höchsten und die niedrigsten Fouragepreise stellen, nach Art der Veröffentlichung der Backwaaren und der Fleischpreise, den erwünschten Erfolg deshalb nicht haben würde, weil Reisende die im Orte erscheinenden öffentlichen Blätter selten oder gar nicht lesen; so scheint es auch unzulässig, die Gastwirthe zu zwingen, in ihren Gastzimmern eine vergleichende Zusammenstellung der Taxpreise sämmtlicher Gastwirthe ihres Orts auszuhängen.

Dagegen bleibt der Königl. Regierung überlassen, durch die Ortsbehörden solche vergleichende Zusammenstellungen anfertigen und öffentlich im Rathhause oder im Polizei-Geschäftslokale aushängen, zugleich aber durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, daß diese Einrichtung in dem dortigen Bezirke zur Benutzung für Jedermann stattfinde.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

182.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die unentgeldliche Ausfertigung der zum Sachtransporte im Grenzbezirke erforderlichen Legitimationsscheine durch die Ortsbehörden.

Den Anträgen, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. August d. J. hinsichtlich der von den Ortsbehörden zum Sachtransport im Gränzbezirke auszufertigenden Legitimationsscheine gemacht hat, kann nicht gewillfahrt werden.

Die Ausstellung dieser Legitimationen gehört gesetzlich zu den Geschäften der Zoll- oder Steuerämter; die Steuerverwaltung hat, und schon dies lediglich zur Erleichterung des Verkehrs, da, wo

der-

Digitized by Google

derselbe nicht unbedeutend und die nächste Zoll- oder Steuer-Stelle entfernt ist, für ihre Rechnung besondere Legitimationsschein-Expedienten angestellt, und dadurch die Gewerbtreibenden der Weiterungen des Transports ihrer Waaren bis zur Zoll- oder Steuer-Stelle überhoben. Zu noch größerer Erleichterung des Verkehrs ist nun außerdem einzelnen Ortsbehörden nachgelassen, dergleichen Scheine zu ertheilen, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur in Orten, wo der Verkehr ganz unbedeutend ist. Durch die Ausstellung der wenigen Legitimationsscheine, welche hiernach bei den dazu ermächtigten Schulzen nachgesucht werden mögten, kann die Geschäftsführung der Letztern nicht in dem Maße erweitert werden, um deshalb, so gering auch in der That die Entschädigung ist, welche sie für ihre Dienstleistungen als Beamte beziehen, die Nothwendigkeit einer besondern Remuneration dafür anzuerkennen.

Da nun überdem die Steuerbehörde, welche die in Rede stehende Einrichtung nur zur Erleichterung des Verkehrs nachgelassen hat, zur Gewährung einer solchen Remuneration nicht verpflichtet ist, die Erhebung einer Abgabe Seitens der Schulzen von dem Extrahenten aber, abgesehen davon, daß dieselbe den Besteuerungen des Zollgesetzes, nach welchem keine Ausfertigungsgebühren zu erheben, entgegen sein würde, schon des möglichen Mißbrauchs wegen, welcher von einer solchen Begünstigung zum Nachtheile der Gewerbtreibenden gemacht werden könnte, weder angemessen noch rathsam ist; so kann den betreffenden Schulzen die Erhebung einer Gebühr, von resp. 6 oder 3 Pfennigen für jeden von ihnen zu ertheilenden Versendungsschein, nicht zugestanden werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach nicht allein in dem zur Sprache gebrachten Falle, sondern auch, was nach dem vorgelegten landräthlichen Berichte nothwendig scheint, überhaupt im Allgemeinen das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 17. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
In Vertretung des Herrn Chefs. v. Alvensleben.
Koehler.

183.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Gewerbebetrieb der Bänkelsänger betreffend.

Das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom

28. April 1824. enthält bereits Bestimmungen, wodurch auch das Gewerbe der Bänkelsänger auf angemessene Weise der Aufsicht der Behörden unterworfen ist. Die gedachten Personen dürfen ihr Gewerbe nur auf Grund eines Gewerbescheins umherziehend betreiben (§. 7.); sie gehören, so weit sie sich mit ihrem Gesange hören lassen, und Gegenstände zur Schau stellen, zu den im §. 18. l. c. genannten einzelnen Musikanten, Schaukastenführern, Equilibristen, ꝛc., welche nur ausnahmsweise unter den in diesem §. angegebenen Umständen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen überhaupt zugelassen werden dürfen, und der Verkauf gedruckter Schriften darf ihnen nicht erlaubt werden. Wenn von dem in dem Berichte vom 19. September c. genannten N. aus Halle und von andern umherziehenden Personen in dem Bezirke der Königl. Regierung das Gewerbe eines Bänkelsängers ausgeübt worden, so hat dies auf erlaubte Weise nur auf Grund eines von der Königl. Regierung entweder selbst ausgefertigten, oder eines mit dem Ausdehnungsvermerke derselben versehenen, anderswo ausgestellten Gewerbescheines, und nur nach vorgängiger Meldung bei den Orts-Polizeibehörden geschehen können, (conf. §§. 7., 21., 23. im Regulativ vom 28. April 1824.) und es lag in der Befugniß dieser letzteren, dem Mißbrauche der ertheilten Erlaubniß auf angemessene Weise zu begegnen. Wenn aber der ꝛc. N. sein Gewerbe ohne Gewerbeschein und ohne Erlaubniß betrieben hat, so ist von demselben eine Kontravention begangen, wofür er zur Untersuchung und Bestrafung hätte gezogen werden sollen.

Die in dem Berichte vom 19. September c. bezeichneten Nachtheile sind also nicht zu besorgen, wenn, wie es in den bezeichneten Fällen nicht geschehen zu sein scheint, auch gegen Bänkelsänger die bestehenden Vorschriften gehörig zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. November 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.	Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.	Der Finanzminister. v. Alvensleben.

184.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, das Holzkohlen- und Eisensteinmaß und dessen Aichung betreffend.

Durch höheren Auftrag bin ich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß für den öffentlichen Ver-

Digitized by Google

kehr mit Holzkohlen und Eisenstein, für den bis jetzt vielfältig verschiedene Gemäße im Gebrauch sind, die Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816., namentlich die Vorschrift des §. 12., nach welcher im öffentlichen Handel nur gestempelte Gemäße zulässig sind, unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden müssen, und dasselbe nach §. 11. dieser Ordnung auch im Privat-Verkehre dann nothwendig wird, wenn einer der beiden verkehrenden Theile dies verlangt.

Da nun für beide Gegenstände im §. 16. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816. die Preußische Tonne (4 Preuß. Scheffel) als Einheit vorgeschrieben ist, so müssen die zu gebrauchenden Gemäße auch auf diese Einheit in ihrem Inhalte sich gründen und dafür gestempelt sein, mithin einen aliquoten Theil als Unterabtheilung ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Tonne) oder ein Mehrfaches dieser Einheit, und in beiden Fällen stets eine Zahl ganzer Scheffel enthalten.

Die Königl. Aichungs-Aemter werden hierdurch angewiesen, bei der Prüfung und Aichung der für jene Gegenstände zu gebrauchenden Gemäße hiernach zu verfahren.

Eine besondere Form für diese Gemäße wird zwar nicht vorgeschrieben; solche indessen, welche keinen Boden haben, und solche, welche in ihrer Form sich nach oben zu verjüngen, dürfen weder geaicht, noch in den durch die §§. 11. und 12. der Maß- und Gewichts-Ordnung vorgesehenen Fällen gebraucht werden, und die Gemäße von Flechtwerk (Zain) müssen, zur Sicherung gegen Veränderung, mit einem Kreuzbande von geschmiedetem Eisen versehen sein.

Coblenz, den 14. November 1836.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

I.

Polizei der Landstraßen, Chaussée- und Wegebau.

185.

Cirkular-Reskript der Königl. Chaussee-Verwaltung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung der Kosten-Rechnungen über Chaussee-Bauten und Reparaturen betreffend.

Ich muß mich vollständig unterrichten, ob bei der Ausführung sowohl der Neubaue, als der außergewöhnlichen Instandsetzung

Digitized by Google

und gewöhnlichen Unterhaltung der Staats-Chausseen auch jederzeit nach den hierorts superrevidirten Anschlägen verfahren wird, oder in welcher Art unvermeidlich gewesene Abänderungen gerechtfertigt werden.

Zu diesem Behuf fordere ich die Königl. Regierung auf, die Kosten-Rechnungen von obigen Bauten und Reparaturen mit ihren Belägen, Original-Anschlägen und Abnahme-Verhandlungen, und zwar so vorbereitet und geordnet, nach und nach an mich einzusenden, daß sie nach geschehener Durchsicht sogleich von hier aus der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vorgelegt werden können, weshalb auch gleichzeitig der diesfällig an dieselbe zu erstattende Begleitungs-Bericht beizufügen ist. Pro 1834. ist, soweit diese Kosten-Rechnungen noch nicht an die gedachte Königl. Ober-Rechnungs-Kammer eingereicht worden sind, sofort der Anfang zu machen, und pro 1835. und ferner muß deren Einsendung ebenfalls nach dem erfolgten Abschluß und der Abnahme derselben von Seiten der Königl. Regierung erfolgen. Die Königl. Regierung wird dafür zu sorgen haben, daß überall, wo Abänderungen, Abweichungen, Ueberschreitungen oder Ersparnisse gegen die Anschläge vorgekommen sind, die Revisions- und Abnahme-Verhandlungen die nöthige Auskunft geben.

Berlin, den 16. Februar 1836.

Der Chef der Chaussee-Verwaltung.

Rother.

186.

Reskript der Königl. Chaussée-Verwaltung an die Königl. Regierung zu Bromberg, in eben derselben Angelegenheit.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) die Bemerkungen, zu welchen die beabsichtigte technische Prüfung der, bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer eingereichten und von derselben, mit Rücksicht auf die Cirkular-Verfügung vom 16. Februar c. mir zugesandten Rechnung von den Kosten der Unterhaltung der dortigen Staatsstraßen pro 1835. Anlaß gegeben hat, mit der Aufforderung, diese Bemerkungen bei Aufstellung der nächsten Rechnung nicht nur sorgfältig beachten, sondern auch die in gedachter Cirkular-Verfügung enthaltene Vorschrift künftig nicht unbefolgt zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Chef der Chaussée-Verwaltung.

Rother.

Digitized by Google

3.

Die von der Königl. Regierung zu Bromberg gegen die Vorschrift in der Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1836. unmittelbar bei der Königl. Ober-Rechnungskammer eingereichte, und deshalb von derselben, Behufs der technischen Vorprüfung in der untenbezeichneten Verwaltung, unterm 21. Oktober c. hierher abgegebene Rechnung von den Kosten der Chaussée-Unterhaltung im dortigen Bezirk pro 1835., ist nebst den dazu gehörigen Belägen nicht so vorbereitet, wie jene Cirkular-Verfügung vom 16. Februar c. solches verlangt, weshalb der Zweck, welcher durch die technische Prüfung der jährlichen Rechnungen über die Chaussée-Unterhaltungs-Fonds, so wie über die sonst etwa stattgefundenen extraordinairen Instandsetzungen oder Neubaue beabsichtigt wurde, nämlich:

durch die, nach Anleitung der Verwendungspläne gelegten, mit diesen Plänen und den Revisions-Anschlägen, desgleichen mit den dazu gehörigen Belägen, vervollständigten Rechnungen einen hinreichenden Ueberblick und die Ueberzeugung zu erhalten, daß den erstern genügt worden sei, zugleich aber vorzugsweise aus den Revisions-Anschlägen zu ersehen, ob und welche Mehr- oder Minder-Arbeiten und Ausgaben stattgefunden haben, und wodurch solche motivirt werden,

nicht zu erreichen gewesen ist, indem sowohl die Anfertigung der Revisionsanschläge, als auch die Beifügung der geprüften Anschläge und des Verwendungsplans pro 1835. ganz unterblieben ist.

Bei diesen Mängeln konnte die technische Prüfung der Rechnung nur nutzlos sein, sie ist daher unterblieben und es ist die letztere nebst den dazu gehörigen Belägen zur Vermeidung von Zeitverlust an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zur beliebigen weitern Veranlassung wieder zurück befördert worden. Bei Aufstellung der nächsten Rechnung werden demnach, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks von der Königl. Regierung folgende Hauptregeln zu beachten sein.

1) Die genehmigten Verwendungspläne sind der Rechnung zum Grunde zu legen;

2) müssen die Ausgaben:

a. für Rückstände des verflossenen Jahres,
b. für das laufende Jahr, so wie
c. etwaige Vorschüsse für das nächste Jahr, jederzeit in besondern Abtheilungen der Rechnung nachgewiesen werden.

3) Der Rechnung sind vollständige Spezialanschläge nebst den dazu gehörigen Revisionsanschlägen beizufügen, und

4) für den Fall, daß einzelne Baugegenstände, besonderer Hindernisse wegen, nicht vollständig im Laufe des betreffenden Jahres zur Ausführung kommen konnten, sind die einzeln gezahlten Summen als Vorschüsse in der Rechnung zu behandeln, so lange bis die vollständige Uebersicht, die Erfüllung des Verwendungsplans betreffend, im nächsten Jahre geliefert werden kann. In der folgenden Rechnung sind dann jene Vorschüsse ante lineam zu notiren, und die den Vorschriften genügenden Beläge zur Justifikation der verwandten Summen beizufügen, damit vollständig und übersichtlich daraus entnommen werden könne, ob und wie den ertheilten Vorschriften genügt worden ist.

Berlin, den 9. Dezember 1836.

Chaussée-Verwaltung.
Rother.

Digitized by Google

187.

Cirkular-Reskript der Königl. Chaussée-Verwaltung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Anstellung und Dienstentlassung civilversorgungsberechtigter Militair-Invaliden als Wegewärter.

Der Königl. Regierung werden anliegend (a. u. b.) Exemplare des, von des Königs Majestät unterm 5. August d. J. Allergnädigst genehmigten, von dem Königl. Kriegsministerio und von mir vollzogenen

Regulativs wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung ꝛc.

zur genauen Befolgung und zur Vertheilung unter die Wegebaubeamten mit dem Beifügen zugefertigt, daß nur in den Fällen, wo es an qualifizirten, mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden zu den Wegewärter-Stellen fehlt, dazu geeignete Tagearbeiter angenommen werden dürfen, die jeden Tag und Stunde ohne Weiteres von den Wegebaubeamten wieder entlassen werden können.

Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung muß jederzeit von dem zunächst wohnenden Kreisphysikus erfolgen, und sind daher diese Beamten auf den Inhalt des §. 2. besonders aufmerksam zu machen, damit sie bei ihren Untersuchungen die Arbeiten und Strapazen, welchen die Wegewärter unterworfen sind, vor der Ertheilung des Qualifikations-Attestes, gehörig und pflichtmäßig berücksichtigen.

Berlin, den 4. November 1836.

Der Chef der Chaussée-Verwaltung ꝛc.

Rother.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das zurückgehende, wegen Anstellung und Dienstentlassung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter abgefaßte Regulativ (Anl. b.) und ermächtige Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Teplitz, den 5. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Kriegsminister General-Lieutenant v. Witzleben und den Wirklichen Geheimenrath Rother.

Digitized by Google

b.

Regulativ.

Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vormaligen Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Chaussée-Verwaltung, so wie die, in der Cirkular-Verfügung vom 26. April 1831. (Annal. S. 400.) ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter, sind von mehreren Königl. Regierungen mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher, auf Grund der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den Königl. Regierungen, wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chaussée-Verwaltung, nur mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civilversorgungs-Scheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden sollen nur bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre, nach vorheriger ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung: daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die Königl. Regierungen von ihrer Qualifikation und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als das, vor ihrer Annahme bezogene Militair-Gnadengehalt zu haben; es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt.

§ 3. Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militair-Invaliden als Wegewärter von den Königl. Regierungen verfügt, so nimmt der betreffende Wegebaumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speziell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlags an Eides Statt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2 gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. Wird ein als Wegewärter angenommener Militair-Invalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, durch Aufnahme der, im vorhergehenden §. gedachten Engagements-Verhandlung wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militairpension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen hat,

Digitized by Google

aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagements-Verhandlung geschehen war, so hat ihm die Chaussée-Verwaltung aus ihren Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Militairverhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen zu einer, durch den §. 2. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. gestatteten, höheren Pensions-Bewilligung Seiner Majestät dem Könige durch den Chef der Chaussée-Verwaltung in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige, durch den Regierungs- und Baurath oder durch den Wegebau-Inspektor des Regierungs-Departements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs-Chef-Präsidenten, erfolgen.

§. 6. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Regierungen, sowie die ihnen untergeordneten Wegebau-Beamten, für die Folge genau zu achten.

Berlin, den 27. August 1836.

Kriegsministerium.
Für den Kriegsminister.
v. Schoeler.

Der Wirkliche Geheimerath und Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen ꝛc.
Rother.

188.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Landräthe, die Ausführung von Chaussée-Neubauen durch Aktien-Gesellschaften und sonstige Privat-Unternehmungen betreffend.

Es ist höhern Orts ausgesprochen worden, daß für die Folge eine Aussicht auf die Genehmigung zu Chaussée-Neubauen eröffnet werden kann, wenn sich Aktien-Gesellschaften bilden, oder wenn die dabei betheiligten Gutsbesitzer, städtischen und ländlichen Kommunen, auch Kreis-Verbände ein ganz besonderes Interesse für die Ausführung an den Tag legen, und sich verbindlich machen:

a. auf alle und jede Grund- und Nutzungs-Entschädigung, im weitesten Sinne des Worts, gänzlich Verzicht zu leisten, oder wo dergleichen Entschädigungen an Einzelne gewährt werden müssen, solche und überhaupt alles Dasjenige zu übernehmen und zu erfüllen, was gewisse unterm 8. November 1834. aufgestellte Bedingungen enthalten; außerdem aber
b. das Planum zur Chaussée mit Inbegriff der in selbigem erforderlich werdenden Durchlässe und Brücken, letztere jedoch

Digitized by Google

nur bis zu 18 Fuß lichter Weite einschließlich, unentgeldlich zu fertigen, oder aus eigenen Mitteln fertigen zu lassen, und

c. das sämmtliche Chausséebau-Materiale unentgeldlich bis auf Ort und Stelle anzuliefern,

so daß Seitens des Staats zur gänzlichen Vollendung des Baues nur eine mäßige Beihülfe zu den baaren Baukosten von etwa 3000 Rthlr. pro Meile als Prämie zu gewähren sein würde.

Für die auf solche Weise durch Hülfe von Privaten, Kommunen oder Kreisen ꝛc. zur Ausführung gebrachten Chausséen soll den Interessenten, gegen die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen künftigen Unterhaltung, und unter der Bedingung, daß es dem Staate freistehe, jederzeit, sobald er es seinem Interesse angemessen findet, die Chaussée gegen Erstattung der auf deren Bau erweislich verwendeten Kosten, oder nach einer sonstigen Vereinbarung eigenthümlich zu übernehmen, die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes bewilligt werden.

Hiernach haben Sie bei etwanigen Anträgen auf zu bewirkende Chaussée-Anlagen die Bittsteller zu bescheiden.

Posen, den 20. Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

189.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierungen, das Wagengeleise für Schnell- und Fahrposten auf Chausséen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. M. für den ganzen Umfang der Monarchie zu genehmigen geruhet, daß auf chaussirten Straßen auch fernerhin Schnell- und Fahrpostwagen gebraucht werden dürfen, die ein breiteres als das gesetzlich zu 4 Fuß 4 Zoll bestimmte Geleise haben. Die Königl. Regierung erhält daher den Auftrag, den Polizei- und Wegebeamten Ihres Verwaltungsbezirks, in deren Bezirken Chausséen vorhanden sind, von dieser Allerhöchsten Bestimmung Nachricht zu geben, ein Gleiches auch bei neu entstehenden Chausséen zu veranlassen.

Berlin, den 10. November 1836.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Rother.

Digitized by Google

190.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise betreffend.

(Vergl. S. 702.)

Der Königl. Regierung kann darüber, was eine Droschke sei, von hieraus die in Ihrem Berichte vom 30. November d. J. erbetene Belehrung nicht ertheilt werden.

Da Se. Majestät der König den Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise ausdrücklich zu genehmigen geruht haben, *) so hat sich die Königl. Regierung streng an den Ausdruck zu halten, und wenn darüber Zweifel entstehen, welcher Begriff mit demselben zu verbinden sei, so sind vorkommenden Falls darüber Sachverständige zu hören, ob das Fuhrwerk, dessen Achsen als vorschriftswidrig bezeichnet worden, eine Droschke sei oder nicht.

Berlin, den 27. Dezember 1836.

Ministerrium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Rother.

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft S. 1106.

K.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

191.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Ueberladung der Ruhr-Kohlenschiffe betreffend.

Die in der jüngsten Zeit öfter vorgekommenen Unglücksfälle durch Versinken überladener Ruhr-Kohlenschiffe haben das Bedürfniß einer gewissen Vorschrift in Bezug auf die Belastung dieser Schiffe fühlbar gemacht. Es wird daher in Folge der Vorschrift des §. 24 b. der Instruktion über die Untersuchung der den Rhein befahrenden Schiffe vom 27. September 1834. hiermit bestimmt, daß jedes Ruhr-Kohlenschiff von nun an in beladenem Zustande

Digitized by Google

wenigstens drei Zoll Bord unter dem Windbort halten muß und jede Uebertretung dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, außer dem Ersatz des dadurch etwa entstehenden Schadens, gebüßt werden soll.

Zugleich werden die Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen in unserm Verwaltungsbereich, sowie die dabei in Bezug kommenden betreffenden Orts- und Polizeibehörden, hierdurch angewiesen, auf die Beachtung dieser Vorschrift zu wachen, etwaige Kontraventionen zu konstatiren und die Uebertreter zur Ausladung der Ueberfracht auf ihre Kosten anzuhalten, sowie überdies deren Bestrafung nach der obigen Bestimmung zu bewirken.

Düsseldorf, den 3. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

L.

Bauwesen und Bau-Polizei.

192.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die amtlichen Funktionen der Bau-Inspektoren und Baubeamten betreffend.

Der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 3. September c. geäußerten Ansicht, hinsichtlich der von dem Bauinspektor N. in Anspruch genommenen Vergütung für Beaufsichtigung der Bauten auf den v. N.schen Stiftungsgütern wird dahin beigetreten, daß der Bezirks-Baubeamte allerdings verpflichtet ist, die Baugeschäfte, welche auf jenen Gütern nothwendig werden, unentgeldlich zu übernehmen. Da die Aufsicht auf die gedachte Stiftung zu den amtlichen Geschäften der Königl. Regierung gehört; so sind auch die damit verbundenen baulichen Geschäfte, in soweit sie von der Königl. Regierung ressortiren, zu den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten des Bezirks-Baubeamten zu rechnen, welches mit dem schon in der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1818. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsatze ganz übereinstimmt. Es scheint indessen, daß die Königl. Regierung in dem vorliegenden Falle die Geschäfte des Bauinspektors auch auf spezielle Bauausführungen, die in der Regel nicht zu seinem Wir-

Digitized by Google

kungskreise gehören, gerichtet hat. Dieselbe wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nur die obere Aufsicht in solchen Fällen dem Distrikts-Baubeamten, die wirkliche Ausführung aber nöthigenfalls einem aus dem Stiftungsfonds zu remunerirenden Baukondukteur zu übertragen sein wird, was auch bei Anfertigung der Anschläge geschehen kann, wenn der Bauinspektor mit Geschäften überladen ist.

Berlin, den 21. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Rother.

---

a.

Da der Fall eingetreten, daß von einem Königl. Baubeamten für die Aufnahme eines Bauplatzes, welcher nach Anordnung der betreffenden Regierung einem Landmanne zur Errichtung seines Geschäfts anzuweisen war, Kosten liquidirt, auch festgesetzt und von dem Bauenden eingezogen worden, so giebt dies Veranlassung, der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß die Baubeamten der Regierung die Verpflichtung haben, die Aufträge der Behörde von Amtswegen und ohne alle besondere Vergeltung, mit Ausschluß der Erstattung ihrer etwanigen baaren Auslagen, zu verrichten, selbst dann, wenn der Gegenstand des Auftrages das Interesse einer Kommune oder eines Einzelnen betrifft. Namentlich gehören hierher alle Untersuchungen, welche an Ort und Stelle, über die Zulässigkeit eines Privatbaues in polizeilicher Hinsicht angestellt werden. Wenn jedoch in einzelnen Fällen die Anweisung der Polizeibehörde zum Bau nicht befolgt, und dadurch eine besondere Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt wird, so müssen die Diäten und Fuhrkosten den Baubeamten von dem Extrahenten erstattet werden.

Berlin, den 26. Juni 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Graf v. Bülow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser und ausschließlich Berlin.

193.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, die Verbesserungen der Dachdeckungsart mit gebogenen Pfannen betreffend.

Nachstehende sehr zweckmäßige Vorschläge des Bauinspektors Ritter hierselbst, zur Verbesserung der Dachdeckung mit

gebogenen Pfannen werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Anl. a.)

Münster, den 1. Dezember 1836.

Königl. Regierung.

---

a.

Bei der in hiesiger Gegend üblichen Dachdeckungsart mit gebogenen Dachpfannen, — die sich, wenigstens für Privatbauten durch ihre Wohlfeilheit, die leichte Art der Eindeckung und die geringe Belastung der Dächer empfiehlt — sind hin und wieder Verbesserungen eingetreten, welche allgemeine Anwendung zu finden verdienen.

Zur Dichthaltung der Dächer, vorzüglich bei solchen Gebäuden, die mit einer ihrer Giebelseiten den herrschenden Regenwinden zugekehrt sind, trägt die Anwendung von Dachpfannen, welche für die eine Dachfläche den Mantel oder die umgebogene Seite rechts, für die andere links haben, also so gelegt werden können, daß der Regen auf beiden Dachflächen über den Mantel herstreichen muß und nicht unter denselben und in die Fugen dringen kann, wesentlich bei. — In ähnlicher Art sollten auch bei Schieferdächern alle Flächen windabwärts gedeckt werden. — Die Vorzüge dieser Deckungsart sind einleuchtend, zur Anfertigung beider Arten von Pfannen bedarf es nur zweier Formen.

Häufig ist die zu weite Lattung der Pfannen-Dächer die Ursache des Einregnens derselben. Dächer, welche mit einem aus Wasserkalk, Sand und Haaren bestehenden Mörtel verstrichen werden, sollten, bei der hier üblichen Größe der Pfannen, nicht über 11½ Zoll weit gelattet sein. Gegen diese engere Lattung wendet man gewöhnlich ein, daß der Ausschnitt der Pfannen die Uebereinanderdeckung nicht zulasse. Sie findet aber keine Schwierigkeiten, wenn man die abgestutzten Ecken der oberen und unteren Pfannenreihe nicht an einander schiebt, sondern die untere abgeschnittene Ecke der oberen Pfanne auf den Mantel der seitwärts darunter befindlichen lagert. Die Pfannen schließen in dieser Lage zwar nicht so genau auf einander, als bei der gewöhnlichen Deckungsart; sie gewährt aber den Vortheil, daß die dem Mantel gegenüberliegende Seite der Pfannen gehoben, die Pfanne also flach gelegt und das Ueberschlagen des Wassers über jene Seite verhindert wird.

Neue Pfannen lassen, bei anhaltendem Regen, die Feuchtigkeit mitunter durchziehen. Um das durchgesickerte Wasser wieder auf die Oberfläche des Daches zu leiten, läßt man in der Mitte unter jeder Pfanne in der Einschmierung eine Oeffnung etwa ½ Zoll in □ groß, verstopft diese aber mit Moos, um zu verhindern, daß ein heftiger Wind das Wasser nicht zurückdränge.

Wo die Lokalität die Anwendung von Strohdecken zulässig macht, sind diejenigen zu empfehlen, welche gegen 2½ Fuß lang und auf etwa ⅕ dieser Länge eingebunden sind, statt den Kopf an einem Ende zu haben. Die Einbindung kommt gleich über einer Latte, die größere Abtheilung der Decke liegt abwärts auf 2 Latten und die kleinere reicht noch bis zur oberen Latte hinauf; die Decke wird daher von 3 Latten festgehalten und zusammengedrückt. Die horizontalen Fugen dieser Dächer pflegt man, gegen das Schneetreiben, noch mit Moos auszustopfen.

Digitized by Google

M.

Armen-Polizei.

194.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung allgemeiner Uebersichten von den Kosten der Armenpflege betreffend.

Das Monatsblatt der Armen-Direktion zu Berlin vom 25. September d. J. enthält eine Uebersicht von den Kosten der Armenpflege dieser Stadt, woraus freilich der Gesammt-Aufwand für die hiesige Armenpflege doch noch nicht vollständig hervorgeht, weil die Leistungen der einzelnen wohlthätigen Stiftungen darunter nicht mit begriffen sind. Es würde nun eben so interessant als wünschenswerth sein, den Kostenbetrag der Armenpflege im ganzen Preußischen Staate übersehen zu können. Eine ganz genaue Berechnung dieses Aufwandes dürfte freilich nicht möglich, auch es für jetzt nicht einmal gerathen sein, von den sämmtlichen Ortsbehörden Tabellen hierüber zu erfordern, weil dieselben nur das Schreibwerk vermehren, und doch kein sicheres Resultat liefern würden. Indessen wird wenigstens ein ungefährer Ueberschlag der diesfälligen Kosten, und wie viel dazu pro Kopf der Bevölkerung beigetragen wird, angefertigt, und dürften dazu hauptsächlich die schon bei der Königl. Regierung vorhandenen Notizen benutzt werden können, da an vielen Orten, besonders in den Städten, bereits mehr oder weniger vollständige Rechnungen über die Kosten der Armenpflege geführt werden, sowie dies auch, wenn auch nicht in der Regel, doch hie und da in einzelnen Dörfern der Fall sein dürfte, und es für den jetzigen Zweck genügen wird, von dem Bedarf eines Ortes auch den Bedarf eines andern in gleichen Verhältnissen stehenden, Schlüsse zu ziehen.

In der diesfälligen Nachweisung könnte ferner in einer Unterabtheilung bemerkt werden, wie sich die Kosten in großen und kleinen Städten und wie auf dem platten Lande verschieden gestaltet haben; desgleichen welchen Beitrag besondere Stiftungen (wohin auch der zur Disposition der Königl. Regierung gestellte Wohlthätigkeitsfonds zu zählen) geliefert, und welche Summen theils durch bekannt gewordene Privat-Wohlthätigkeit, theils aus Kommunal-Mitteln (besondere Armensteuern ꝛc.) aufgebracht worden.

Zugleich hat die Königl. Regierung Sich gutachtlich zu äußern,

Digitized by Google

wie nach Ihrem Ermessen künftig diesen Zusammenstellungen, ohne zu große Belästigung der Behörden, etwa noch eine größere Genauigkeit zu geben ist.

Das Ministerium erwartet, daß die Königl. Regierung binnen drei Monaten Sich dieses Auftrages entledigen werde.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

195.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die allgemeine Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 5. v. M., die Verpflegung der Ortsarmen betreffend, hierneben Abschrift der von Ihr desiderirten, auf eine Immediat-Beschwerde des Magistrats zu Kozmin, im Regierungsbezirk Posen, wegen Unterhaltung der blödsinnigen Agnes Gomor erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 8. Aug. 1835. nebst ihrer Anlage (a. u. b.) zur näheren Kenntniß mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die in letzterer ausgesprochenen Grundsätze auch in der unterm 22. Dezbr. pr. an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, (Anl. c.) betreffend den wegen der §§. 1—16. Th. II. Tit. 19. des Allgem. Landrechts entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu Unterstützungen heimathloser Armen, wiederholt sind.

Uebrigens ist in keiner von beiden Kabinets-Ordres etwas in den Verhältnissen der Polizei-Obrigkeiten zu den Gemeinden, und umgekehrt, geändert.

In Bezug auf die Anfrage am Schlusse des vorliegenden Berichts dient der Königl. Regierung zur Antwort, daß fiscus dominialis dieselben Rechte und Pflichten hat, wie jedes andere Dominium.

Schließlich wird Sie noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Westpreußen ein provinzieller Landarmen-Verband existirt, welcher im Großherzogthum Posen, woselbst sich der Fall zugetragen, der zu der erstgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre Veranlassung gegeben, nicht vorhanden ist.

Berlin, den 2. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

a.

Ich habe den Magistrat und Stadtrath zu Kozmin auf die, wegen Unterhaltung der blödsinnigen Agnes Gomor bei mir geführte Beschwerde, nach Ihrem Antrage vom 26. Mai d. J., gemäß der abschriftlichen Anlage (b.) beschieden.

Berlin, den 8. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

---

b.

Ich habe die Beschwerde des Magistrats und Stadtraths über die der Stadtgemeine auferlegte Verpflichtung zur Ernährung der Agnes Gomor und zum Ersatz der in Krotoschin verwendeten 50 Rthlr. 21 Sgr. untersuchen lassen, und eröffne demselben nunmehr, daß die Stadt Kozmin sich nicht entziehen kann, diese Person als eine Ortsarme zu ernähren. Es war ein zufälliges Ereigniß, daß dieselbe auf dem Stadtgebiete zu Kozmin ergriffen wurde; dergleichen Zufälle müssen jedoch von jedem getragen werden, den sie treffen, und da die Heimathlosigkeit der Agnes Gomor nicht zu bezweifeln ist, das Gesetz aber bestimmt, daß die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts sich aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht geschafft werden kann, anzunehmen habe, so kann auch die Stadtgemeinde zu Kozmin dieser Verpflichtung sich nicht entziehen und hat daher in Gemäßheit des vom Minister des Innern genehmigten Bescheides der Regierung zu Posen, welchen Ich nur bestätigen kann, sowohl für die Zukunft die Agnes Gomor zu unterhalten, als auch diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die von dem Magistrate und Stadtrathe veranlaßte, dem Gesetz nicht gemäße Ueberweisung an das Landrathsamt zu Krotoschin erwachsen sind. Es bleibt der Stadtbehörde übrigens anheim gestellt, zu ermitteln, ob und wem anderweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Alimentation der ꝛc. Gomor obliege und eintretenden Falls seinen Anspruch wider denselben im privatrechtlichen Wege zu verfolgen. Die Beilagen seiner Eingabe empfängt der Magistrat und Stadtrath anliegend zurück.

Berlin, den 8. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Magistrat und Stadtrath zu Kozmin.

---

c.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 30. v. M. ein Zweifel entstanden ist, ob die Kommunen wegen der Unterstützungen, welche sie nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 1 bis 16. an heimathlose Arme zu verabreichen haben, in Ermangelung eines näher Verpflichteten, den Regreß an die Staatskasse zu nehmen berechtigt sind? so erkläre Ich hierdurch, daß eine Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz solcher Verwendungen, nicht statt findet. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetz-Samml. bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

196.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Schlesien, Sachsen und Westphalen, desgl. an diejenigen zu Potsdam, Stettin, Cöslin und Düsseldorf, die Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Armenpflege betreffend.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt im §. 15. Tit. 19. Thl. II., daß die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts der Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, sich annehmen soll. Bisher ist mit Rücksicht auf den §. 16. a. a. O. bei Beurtheilung der Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Armenverpflegung angenommen worden, daß die Polizei-Obrigkeit zwar die Verbindlichkeit habe, dahin zu wirken, daß dem Armen Unterhalt beschafft werde, und daß zu dem Ende die Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen angehalten werden, zu thun, was ihnen obliegt, oder in dem Falle, wenn eine solche Obliegenheit nicht besteht, der Arme durch Vermittelung des Staats in ein Landarmenhaus aufgenommen werde, nicht aber die Verbindlichkeit habe, zur Armenverpflegung Geld zu zahlen.

Des Königs Majestät haben jedoch in einer von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 8. August v. J. *) ausgesprochen, daß die Polizei-Obrigkeit in Folge jener gesetzlichen Bestimmung auch verpflichtet sei, die Kosten der Armenverpflegung zu tragen, wenn der Fall eintrete, in dem die Bestimmung Anwendung finde.

Diesen Allerhöchsten Ausspruch hat die Königl. Regierung in Ansehung des Domainen-Fiskus in vorkommenden Fällen zu beachten, dabei jedoch wohl zu berücksichtigen, daß hierdurch hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtungen der Privatpersonen, Korporationen, Stadt- und Dorf-Gemeinen und in den die Aufnahme eines Armen in die Land-Armenanstalten betreffenden Bestimmungen nichts geändert worden ist.

Berlin, den 5. November 1836.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

*) S. 1028. des jetzigen Hefts.

197.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Schenkungen von Grundstücken an städtische Armenfonds und die Korporationsrechte der letzteren rücksichtlich derselben.

Auf den fernerweiten Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M. will das unterzeichnete Ministerium, um die Sache nicht länger aufzuhalten, den von Ihr unterm 31. Juli c. nachgesuchten Konsens zur Erwerbung der von dem zu Brilon verstorbenen N. dem dasigen Armenfonds geschenkten Grundstücke nunmehr hiermit ertheilen. Auch will das Ministerium, um mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gleichmäßig zu verfahren, hierdurch genehmigen, daß in den Fällen, in welchen es nach §. 43. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts, in Verbindung mit §§. 194. 219. 220. und 648. Tit. 11. Thl. II. daselbst auf eine Genehmigung des Staats zur Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum für milde Stiftungen ankommt, nach der von jenem Ministerio in dem Reskript vom 15. März 1832.*) vorgeschlagenen Art verfahren werde.

Dagegen wird, wenn es künftig darauf ankommen möchte, noch näher nachzuweisen sein,

wodurch der Armenfonds zu Brilon die Rechte einer selbstständigen moralischen Person erlangt hat,

da sonst die Vermuthung dafür streitet, daß der Armenfonds einer Stadt als Eigenthum der städtischen Kommune selbst anzusehen sei, und es bei Erwerbung von Grundstücken Seitens einer Gemeinde lediglich auf §. 83. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ankommt.

Berlin, den 10. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) Jahrg. 1832. 1tes Heft, S. 100.

198.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Anweisung eines Sterbemonats-Betrages aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds betreffend.

Die Königl. Regierung mag auf den Bericht vom 28. v.

Digitized by Google

M. den hinterbliebenen Kindern der am 30. Juli c. zu N. verstorbenen Invaliden-Unteroffiziers-Wittwe N., welche bisher eine Unterstützung von 1 Rthlr. monatlich aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds ad 3000 Rthlr. genossen hat, den Unterstützungsbetrag für den Sterbemonat Juli mit Einem Thaler zahlen lassen; auch in vorkommenden ähnlichen Fällen den Sterbe-Monats-Betrag der bewilligten Unterstützungen gewähren.

Berlin, den 12. Dezember 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

199.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Heilung armer Kranken in der Nähe ihres Wohnsitzes betreffend.

Was die übrigen, auf das Verfahren in künftigen Fällen gerichteten Anträge des Bittstellers anlangt, so muß es Regel bleiben, daß Demjenigen, welchem die Pflicht der Armenpflege in einem bestimmten Falle obliegt, zunächst selbst überlassen werden muß, solche auf die ihm bequemste Weise zu leisten, und daß die Exekution nur erst dann eintreten kann, wenn er damit rückständig bleibt.

In dem vorliegenden Falle, in welchem übrigens nicht einmal aktenmäßig nachgewiesen ist, daß die Kranken wirklich an der Syphilis gelitten haben, würde auch, da von veralteten Uebeln die Rede, also gerade keine dringende Gefahr im Verzuge obgewaltet zu haben scheint, die Kur der NNschen Familie im Dorfe N. selbst, in dessen Nähe ein Wundarzt wohnt, ohne Zweifel wohlfeiler, als in dem entfernten Kreis-Lazareth, haben bewirkt werden können, und die Königl. Regierung muß wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieselbe in Fällen der Armenpflege auf möglichste Erleichterung der Verpflichteten Bedacht zu nehmen habe.

Berlin, den 28. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

200.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Unterstützung heimathloser Armen mit Almosen in der Provinz Schlesien betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 31. v. M. aufgestellte Behauptung,

> daß die Bestimmung des §. 1. des Schlesischen Provinzial-Armen-Gesetzes, wonach heimathlose Personen von denjenigen Orten die nöthigen Almosen erhalten sollen, in welchen sie während der letzten zehn Jahre sich am längsten aufgehalten haben, auf die in Hirschberg verstorbene Schauspielerin N. und den im August v. J. in Glogau eingewanderten Leinweber N. nicht in Anwendung gebracht werden könne,

leuchtet nicht ein. Denn beide Individuen haben sich an den genannten Orten aufgehalten, indem das Faktum des Aufenthaltes nichts weiter als die persönliche Gegenwart an einem bestimmten Orte erfordert. Daß jener Aufenthalt nur von kurzer Dauer gewesen ist, darauf kann es so lange nicht ankommen, als nicht nachgewiesen ist, daß die betreffenden Individuen sich an einem andern Orte der Provinz Schlesien längere Zeit aufgehalten haben. So hart diese Bestimmung für einzelne Fälle auch scheinen mag, so liegt doch gerade darin ein Vorzug des fraglichen Gesetzes, daß es in allen Fällen einen Grund der Entscheidung darbietet. Die Meinung der Königl. Regierung, daß in den erwähnten beiden Fällen die Staatskasse zutreten müsse, ist eben so wenig begründet. Zwar ist die in dem vorliegenden Bericht in Bezug genommene Verordnung vom 28. August 1776. hier nicht bekannt, indeß kann es auf dieselbe auch nicht ankommen, da die Königl. Regierung bemerkt, daß solche mit dem Reglement für das Armenhaus zu Kreutzburg vom 4. Februar 1779. §. 3. und 4. übereinstimme, eventualiter auch letzteres als das spätere Gesetz jener früheren Verordnung derogiren würde.

In dem Gesetze vom 4. Februar 1779. §. 3. sind aber die Schlesischen Armen-Gesetze lediglich bestätigt, und geht daraus keineswegs hervor, daß der Staat die Kosten für die Verpflegung heimathloser Personen irgend einer Art übernommen hat.

Hiernach findet es kein Bedenken, und bleibt es der Königl. Regierung überlassen, die Kommunen zu Hirschberg und Glogau

Digitized by Google

mit ihren Ansprüchen wegen der für die mehrgedachten Individuen verausgabten Kosten zurückzuweisen.

Berlin, den 24. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

201.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, die Erhebung der von den dortigen Instleuten und Dienstboten zu leistenden Armenbeiträge betreffend.

Ew. Excellenz haben dem Berichte der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 5. Oktober d. J., die von Instleuten und Dienstboten zu den Kirchspiel-Kassen zu leistenden Beiträge betreffend, die Bemerkung hinzugefügt:

> daß die Existenz zweier Armen-Kassen neben einander unzulässig sei, und daß Dieselben Sich vorbehielten, falls der nächste Landtag die Sache nicht aufnehmen sollte, diesen Uebelstand zur Sprache zu bringen.

Aus der unterm heutigen Tage an Ew. Excellenz couvertirten Vorbescheidung der gedachten Regierung (Anl. a.) werden Dieselben gefälligst ersehen, daß ich mit Ihnen rücksichtlich der Unzulässigkeit solcher doppelten Armenkassen völlig einverstanden bin, und daß ich die Regierung angewiesen habe, den hierbei stattgehabten Mißbrauch ohne Weiteres abzustellen und zu dem ihr durch das General-Direktorium im Jahre 1750. vorgeschriebenen richtigeren Verfahren zurückzukehren.

Insofern nun im Departement der Königsberger Regierung in ähnlicher Art von den Vorschriften der Instruktion für das Armenwesen für das Königreich Preußen vom 28. August 1750. abgewichen worden sein sollte; so wird es Behufs der Abstellung eines dergleichen vorschriftswidrigen Verfahrens nicht erst der Anregung Seitens des Landtages bedürfen, sondern dies dürfte von Amtswegen zu verfügen sein.

Ew. Excellenz ersuche ich deshalb ergebenst, hiernach die Königsberger Regierung anzuweisen, und mich davon, wie dies geschehen, binnen Sechs Monaten zu unterrichten.

Berlin, den 14. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

a.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. v. M. will ich zwar hiermit genehmigen, daß es vor der Hand bei der Erhebung der von Instleuten und Dienstboten im dortigen Regierungsbezirk zu den Kirchspiels-Armenkassen zu leistenden Beiträgen verbleibe. Dagegen finde ich es nicht angemessen, daß von der bestimmten Vorschrift des durch das General-Direktorial-Reskript vom 19. März 1750. genehmigten Plans für die Einrichtung des Armenwesens in den Städten und Dörfern des dortigen Regierungsdepartements, wodurch die fragliche Abgabe eingeführt worden, abgewichen werde. Dieser Plan verordnet in Beziehung auf die Administration des Armenwesens auf dem platten Lande ausdrücklich:

daß dasselbe, als eine Polizeisache, nicht anders als durch jede Ortsgerichts-Obrigkeit verwaltet werden dürfe und des Endes in jedem Amte eine besondere Armenkasse angelegt werden solle, worüber der Beamte die Aufsicht zu führen habe, dem aber, damit nicht etwa die Gelder zu Privatzwecken verwendet werden, einer von den ansehnlichen Köllmern, oder falls dergleichen nicht vorhanden, ein tüchtiger Schulze beigeordnet werden solle.

Der Herr Oberpräsident, wirkliche Geheimerath v. Schön, hat den vorliegenden Berichten die Randbemerkung hinzugefügt, daß das dermalige Bestehen von doppelten Armenkassen ein Uebelstand sei. Dieser Ansicht kann ich nur beistimmen, und da auch kein Grund abzusehen ist, warum von obgedachter Vorschrift abgewichen und den Beamten die Verwaltung entzogen ist, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, von jetzt an, nach Maßgabe derselben und des Reskripts vom 19 März 1750. überall verfahren zu lassen, und, wie dies geschehen, binnen Sechs Monaten anzuzeigen.

Berlin, den 14. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

IX.

Medizinal-Wesen.

202.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Breslau, die gebührenfreie Vereidung der Medizinal-Personen durch die Kreisphysiker betreffend.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 5. September v. J. wegen Berechtigung der Kreisphysiker dortiger Provinz zur Ge-

Digitized by Google

bühren-Liquidation für die Vereidung von Medizinal-Personen, nach dem wieder beifolgenden Cirkular vom 1. Juli 1800., eröffnet das unterzeichnete Ministerium der Königl. Regierung, daß eine Anwendbarkeit der eben gedachten Verordnung sich gegenwärtig nicht mehr annehmen läßt, da dieselbe auf das damalige, von der jetzigen Einrichtung ganz verschiedene Verhältniß hinsichtlich der medizinischen Staatsprüfungen gegründet ist, welche innerhalb gewisser Gränzen den Adjunctis Collegii medici und den Physikern übertragen, und für ihre gesammte diesfällige Konkurrenz bei den medizinischen Approbationen, nicht für den Akt der Vereidung allein, die im obigen Cirkular angegebenen Gebühren festgesetzt waren. Nach der gegenwärtigen, eine überhaupt andere Stellung der Kreisphysiker, als unmittelbarer Staatsbeamten, mit sich führenden Verfassung, gehört die Vereidung der approbirten Medizinal-Personen zu denjenigen medizinal-polizeilichen Geschäften, welche der Physikus an seinem Wohnorte ohne einen Anspruch auf besondere Gebühr zu verrichten, und nur im Falle einer etwa dazu erforderlichen Reise die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten zu liquidiren hat.

Berlin, den 20. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

203.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Religions-Bezeichnung der zur Prüfung sich meldenden Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, in jedem Falle darauf zu halten, daß künftig die Kandidaten, welche die Prüfung als Wundärzte, oder als Apotheker zweiter Klasse, oder als Zahnärzte bestehen wollen und sich zu diesem Behufe bei Derselben melden, in dem mit ihren Zeugnissen einzureichenden curriculo vitae ausdrücklich bemerken, zu welcher Religion sie sich bekennen, damit kein Irrthum in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedesmal nur dann zu den gedachten Prüfun-

Digitized by Google

gen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über die Erlangung des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen.

Berlin, den 8. Oktober 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

204.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Hufelandsche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich die Bildung des Vereins zur Unterstützung nothleidender Aerzte unter dem Namen der Hufelandschen Stiftung angetragenermaßen gestatten, und ermächtige Sie hierdurch, den vorläufig entworfenen, anliegend zurückerfolgenden Plan zu genehmigen. (Anl. a.)

Berlin, den 21. November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn
v. Altenstein.

---

a.

Plan eines Hülfsvereins zur Unterstützung nothleidender Aerzte betreffend.

§. 1. Es wird eine Noth- und Hülfskasse zur Unterstützung, durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Noth und Dürftigkeit gerathener Aerzte durch freiwillige jährliche Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse gestiftet.

§. 2. Jeder praktische Arzt der Monarchie (Doktoren und Chirurgen erster Klasse, sowohl vom Militair- als Civilstande, auch Kreischirurgen) macht sich verbindlich, jährlich nach Verhältniß seines Einkommens einen kleinen Betrag in die Kasse zu legen, der als Tantieme seines Einkommens nach Verschiedenheit des letzteren auch jedes Jahr verschieden sein kann. Das Minimum ist Ein Thaler. In der Folge, wenn das Kapital hinreichend angewachsen ist, können auch die Wittwen hülfsbedürftiger Aerzte unterstützt werden.

§. 3. Die Herren Kreisphysiker übernehmen die Einsammlung bei den Aerzten ihres Physikats und senden die gesammelten Gelder jährlich an den Regierungs-Medizinalrath ihres Regierungsdistrikts.

§. 4. Die Herren Regierungsräthe übersenden jährlich die gesammelten Summen an das Direktorium zu Berlin.

§. 5. Die eingegangenen Gelder werden zur Hälfte zu Unterstützungen angewendet, die andere Hälfte wird gegen pupillarische Sicherheit untergebracht und die Zinsen zu dem Kapital geschlagen, so lange, bis

Digitized by Google

nach dem Gutdünken des Direktoriums der Fonds so angewachsen ist, daß die Zinsen ebenfalls zu Unterstützungen oder Pensionen angewendet werden können. Ist das Kapital sehr bedeutend angewachsen und die Zahl der Hülfsbedürftigen groß, so kann alsdann auch die andere Hälfte der jährlichen Beiträge zu den Unterstützungen benutzt werden. Die über die untergebrachten Gelder erhaltenen Dokumente werden bei einer sichern Behörde niedergelegt und reservirt.

§. 6. Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus den Mitgliedern des Vereins zu Berlin, durch Stimmenmehrheit ernannt. Seine Befugniß ist, die Gesuche um Unterstützung anzunehmen, die Qualifikation der Bittsteller zu prüfen, die Unterstützungen oder Pensionen zu bestimmen und die Oberaufsicht über die Kasse zu führen. Geht ein Mitglied ab, so wählt das Direktorium ein neues, welches aber, sowie das anfangs zusammentretende Personal, von dem Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten bestätigt wird.

§. 7. Das Direktorium ernennt einen Geschäftsführer, der zugleich Rendant ist, und die Korrespondenz, sowie die Geldangelegenheiten, Einnahme und Auszahlung besorgt, Rechnung ablegt, und der Kontrole des Direktoriums unterworfen ist.

§. 8. Der Geschäftsführer kann nicht willkürlich, sondern nur, wenn er sich Vernachlässigungen oder Veruntreuungen zu Schulden kommen läßt, von seinem Amte entfernt werden. Will er freiwillig ausscheiden, so hat er es ein halbes Jahr vorher dem Direktorium anzuzeigen.

§. 9. Der Geschäftsführer stellt nach Ermessen des Direktoriums Kaution, welche bei einer Behörde niedergelegt wird und wovon er die Zinsen bezieht.

§. 10. Jeder approbirte Arzt oder Wundarzt erster Klasse oder Kreischirurgus, der ein Mitglied des Vereins war, hat das Recht, im Falle der Noth, welche aber unverschuldet sein, und durch ein Zeugniß des Physikus und Magistrats oder des Landraths bescheinigt sein muß, sich an den Geschäftsführer in portofreien Briefen zu wenden, und um Unterstützung oder nach dem sechszigsten Jahre um Pension zu bitten, worüber der Geschäftsführer sich an das Direktorium wendet und den Supplikanten von der Entscheidung benachrichtigt.

§. 11. Das Direktorium bestimmt nach den Zeugnissen und dem Bedürfnisse des Supplikanten, nach der Zahl der Hülfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 12. Das Direktorium gibt jährlich öffentlich Nachricht von dem Stande der Anstalt und legt Rechnung ab über den Bestand der Kasse, Einnahme und Ausgabe.

§. 13. Die Auslage für die Korrespondenz, auch eine billige Remuneration für den Geschäftsführer werden aus der Kasse bestritten.

§. 14. Die Unterstützungen werden auf geeigneten Wegen den Hülfsbedürftigen zugefertigt. Die Pensionen zahlt der Geschäftsführer in halbjährigen Raten, nachdem ihm die gehörige Quittung, wobei jedoch vom Physikus oder Magistrat die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit bescheinigt worden, zugesandt worden ist.

Bemerkungen.

1) Hiernach ist Seitens des Ministeriums zur Ausführung des obigen Plans unterm 3. Januar 1831. die Genehmigung ertheilt.

2) auf Verwendung desselben, ist der Korrespondenz der Stiftung Seitens

des Königl. General-Postamts die Portofreiheit bewilligt worden. (Vergl. Annal. Jahrg. 1831. S. 295.)

3) Nach dem Kassen- und Rechnungs-Abschlusse der Stiftung für das Jahr 1836. war

	in Staatspapieren.	in Golde.	in Cour.
die Einnahme	21,550 Rthlr.	105 Rthlr.	4823 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf.
„ Ausgabe	—	—	4441 „ 8 „ —
mithin Bestand am Ende des Jahres 1836.	21,550 Rthlr.	105 Rthlr.	387 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf.

205.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Errichtung einer Unterstützungskasse für dürftige Wittwen inländischer Aerzte betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich die in dem zurückerfolgenden Entwurf des Plans einer Stiftung des verewigten Staatsraths Dr. Hufeland zur Unterstützung der dürftigen Wittwen inländischer Aerzte, in Verbindung mit seiner am 21. November 1830. von Mir genehmigten Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte, und bewillige, daß die dazu ausgesetzten dreitausend Thaler zum Fonds dieser Stiftung angenommen werden, indem Ich Ihnen die weiter erforderlichen Verfügungen überlasse. (Anl. a.)

Berlin, den 22. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn
v. Altenstein.

a.

Plan zu einer Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte.

Der allgemein ausgesprochene Wunsch und das wirklich dringende Bedürfniß einer Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte im Preußischen Staate hat den Stifter des ärztlichen Hülfsvereins bewogen, ebenfalls eine Anstalt zur Unterstützung der von Preußischen Aerzten hinterlassenen dürftigen Wittwen zu begründen, und dazu den Ertrag seines neuesten Werkes, bestehend in einem Kapital von dreitausend Thalern, zu bestimmen. Die Grundsätze, nach welchen gedachtes Institut einzurichten und zu verwalten wäre, dürften folgende sein.

§. 1. Mit der Hufelandschen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte im Preußischen Staate wird eine Wittwen-Unterstützungs-Kasse verbunden, aus der so viele notorisch dürftige Wittwen von Mit-

gliedern des ärztlichen Hülfsvereins, welche pünktlich und ununterbrochen zu letzterem beigetragen haben, eine Unterstützung erhalten, als es die Mittel der Anstalt gestatten.

§. 2. Die Unterstützung, welche eine Wittwe aus der gedachten Kasse erhält, wird vorläufig auf den Ertrag der Zinsen eines Kapitals von Ein Tausend Thalern jährlich festgestellt, gleichviel, ob es die Wittwe eines promovirten Arztes oder Wundarztes 1ster Klasse, oder eines als Kreischirurgen angestellten Wundarztes 2ter Klasse ist, und wird in halbjährigen Raten so lange gezahlt, als die Wittwe sich nicht wieder verheirathet, oder ihre Umstände sich nicht günstiger gestaltet haben, oder sie nicht durch ihre moralische Führung sich der Unterstützung unwürdig macht. Hierüber muß die Wittwe jährlich ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit beibringen.

§. 3. Die Einnahmen der Wittwen-Unterstützungs-Kasse bilden die freiwilligen Beiträge der Mitglieder des ärztlichen Hülfsvereins, deren Höhe von dem freien Willen der Kontribuenten abhängt, aber nicht unter Einem Thaler jährlich betragen darf. Die Beiträge sammeln die Herren Kreisphysiker im Januar jeden Jahres gleichzeitig mit denen zum ärztlichen Hülfsverein ein, übersenden dieselben an den Herrn Regierungs-Medizinalrath ihres Departements, welcher sie an das Direktorium der Hufelandschen Stiftung gelangen läßt.

§. 4. Um den Wittwen die ihnen bewilligte Unterstützung so viel als möglich zu sichern, wird festgestellt, daß nicht die jährlich eingehenden Beiträge vertheilt, sondern daß dieselben zu einem Grundkapital angelegt werden, aus dessen Zinsen die Wittwen ihre Unterstützung beziehen, dergestalt, daß so viele Wittwen eine jährliche Unterstützung erhalten, als Kapitalien von 1000 Thalern vorhanden sind.

§. 5. Dasjenige Mitglied des ärztlichen Hülfsvereins, welches seinen Beitritt zur Wittwen-Unterstützungs-Kasse erklärt hat, ist gehalten, alljährlich seinen Beitrag pünktlich zu leisten. Unterläßt es dies, wenn auch nur einmal, so verliert die von ihm hinterlassene Wittwe all' und jede Ansprüche auf Unterstützung, mag auch der Beitrag bereits noch so lange geleistet sein. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme hiervon als billig erscheinen lassen, so behält sich das Direktorium die Entscheidung vor.

§. 6. Dasjenige Mitglied, welches seine Beiträge zum ärztlichen Hülfsverein nicht pünktlich entrichtet, verliert sein Anrecht an die Wittwen-Unterstützungs-Kasse, wenn es auch in Betreff der letztern sich keiner Unpünktlichkeit im Zahlen der Beiträge schuldig gemacht hat.

§. 7. Die Wittwen derjenigen Aerzte, welche der Wittwen-Unterstützungs-Kasse ein Kapital von mindestens 100 Thalern schenken, sollen, bei übrigens gleichen Umständen, eine vorzüglichere Berücksichtigung finden.

§. 8. Die Aufsicht über die Wittwen-Unterstützungs-Kasse übernimmt das Direktorium der Hufelandschen Stiftung. Dasselbe untersucht die Ansprüche der angemeldeten Wittwen und bestimmt, ob dieselben zum Genuß einer Pension gelangen können, sowie gleichermaßen nach seinem alleinigen Urtheile die Wiedereinziehung der Pension in den im §. 2. bezeichneten Fällen erfolgt. Jährlich gibt das Direktorium öffentlich einen kurzen Bericht über den Zustand der Anstalt.

§. 9. Die Verwaltung der Kasse, sowie überhaupt die Leitung des Geschäftsganges, findet nach den Prinzipien, welche in dieser Hinsicht bei der Hufelandschen Stiftung obwalten, statt.

§. 10. Die Wittwen, welche Ansprüche auf eine Unterstützung

Digitized by Google

machen zu können glauben, wenden sich an das Direktorium der Hufelandschen Stiftung, unter genauem, amtlich zu bescheinigenden Ausweis ihrer Vermögensverhältnisse, ihrer sonstigen Umstände, der Größe ihrer Familie, des Todestages des Mannes, ihrer moralischen Führung, und gewärtigen den Bescheid des genannten Direktoriums.

§. 11. Das Direktorium hält ein genaues Verzeichniß der Wittwen, welche zur Perzeption einer Unterstützung berechtigt sind, und soll dasselbe mit Angabe des Todestages des Mannes, des Datums der Anmeldung, der Vermögensverhältnisse, u. s. w., aus welchen Momenten das Prioritätsrecht hervorgeht, versehen sein.

Vorstehender Stiftungsplan wird auf den Grund der in beglaubigter Abschrift beigehefteten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. d. M. in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 30. September 1836.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

206.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Cöln, die Aufbringung der Unterhaltungskosten für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg betreffend.

Nach der in dem Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829. (Annal. S. 711.) enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung sollen von den Kosten der Irren-Anstalt zu Siegburg $\frac{2}{3}$ auf die Grundsteuer gelegt und $\frac{1}{3}$ auf die Regierungsbezirke und in diesen weiter auf die Gemeinen Behufs der Aufbringung mit andern Kommunallasten repartirt werden. In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung werden jene $\frac{2}{3}$ der Kosten in den übrigen Rheinischen Regierungsbezirken zugleich mit der Prinzipal-Grundsteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt und in den Heberollen in einer Summe mit der Prinzipalsteuer berechnet, in den jährlichen Grundsteuer-Subrepartitionen jedoch in einer besondern Rubrik nachgewiesen. In dem dortigen Regierungsbezirke dagegen werden nach dem Berichte vom 17. November pr. auch jene $\frac{2}{3}$ der Kosten in den Gemeine-Budgets in Ausgabe gestellt. Diese Einrichtung läßt sich nicht aufrecht halten, weil bei derselben jene $\frac{2}{3}$ der Kosten nicht ausschließlich durch Grundsteuer-Beischläge, sondern, gleich dem übrigen Kommunal-Bedarf, zum Theil auch durch Klassensteuer-Beischläge und andere Kommunal-Einnahmen gedeckt werden, mithin der angeführten Allerhöchsten Bestimmung nicht nachgekommen wird.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung hat daher jene $\frac{2}{3}$ der Kosten der Siegburger Anstalt fortan in den Kommunal-Budgets bei der Ausgabe überall außer Ansatz zu lassen und demzufolge auch die Kommunal-Beischläge zu ermäßigen, dagegen aber den Betrag jener Kosten mit der Prinzipal-Grundsteuer zugleich in den Heberollen ausschlagen zu lassen und nach der Verfügung vom 20. Juni 1835. (Anl. a.) zu verfahren. Sollten Kommunal-Budgets pro 1837. bereits festgesetzt und darin die Kosten für die Siegburger Anstalt beibehalten worden sein, so muß es für jetzt noch bei dem bisherigen Verfahren bewenden und erst pro 1838., nach Anleitung dieser Verfügung, verfahren werden.

Berlin, den 26. September 1836.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

---

a.

Um hinsichtlich der Verrechnung der Beischläge, welche von der Grundsteuer für die Irrenheilanstalt zu Siegburg und der Bettlerstrafanstalt zu Brauweiler aufgebracht werden, ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird bestimmt, daß jene Beischläge zwar in den jährlichen Grundsteuer-Subrepartitionen unter einer besondern Rubrik übernommen werden, dagegen aber aus den direkten Steuerabschlüssen ganz wegbleiben sollen, wonach die Königl. Regierung sich zu achten hat.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen
der Rheinprovinz.

207.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Kreisphysiker, die Revision der Apotheken und Arzeneiwaaren-Handlungen betreffend.

Wir haben wahrgenommen, daß die Herren Kreisphysiker in den Fällen, wo ihnen aufgetragen wird, eine Revision der in ihren Bezirken gelegenen Apotheken und Arzeneiwaaren-Handlungen in der Absicht vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob den bei den vorhergegangenen allgemeinen Visitationen gerügten Mängeln abgeholfen worden ist, es häufig unterlassen, über diese Revision, selbst dann, wenn sie die betreffenden Fehler nicht vollständig verbessert finden, ein Protokoll aufzunehmen und von dem Eigenthü-

Digitized by Google

mer oder Vorsteher mit unterzeichnen zu lassen, sondern sich begnügen, über den Befund an uns zu berichten.

Zur Konstatirung der bestehenden Mängel, besonders wenn dieselben eine ernste Rüge oder Bestrafung auf administrativem oder gerichtlichem Wege erfordern, ist aber die Aufnahme eines förmlichen Protokolls unerläßlich und haben Sie daher, wenn Ihnen künftig dergleichen Aufträge ertheilt werden, nie zu versäumen, ein solches Ihrem Berichte an uns beizufügen.

Cöln, den 26. November 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Kloß.

208.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., betreffend das polizeiliche Strafverfahren wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzeneien.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anher abgegebenen Bericht vom 19. September c., betreffend das Rekursgesuch des wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzeneien zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen ehemaligen Apothekers N., zuvörderst bemerklich gemacht, daß, da der ꝛc. N. keine Medizinal-Person mehr ist, nach dem Reskript vom 1. Dezbr. 1827. (v. Kamptz Annalen 1827. 4tes Heft S. 1021.) die Sache zum Ressort des Ministerii des Innern und der Polizei gehört. Dagegen ist, da durch den unerlaubten Verkauf von Arzeneien Seitens des ꝛc. N. kein Schaden geschehen, mithin nur von ihm gegen die gesetzliche Ordnung verstoßen ist, darin ganz richtig und dem Reskripte vom 11. Juni 1828. (v. Kamptz Annalen 1828. Heft 2. S. 547.) gemäß verfahren, daß im vorliegenden Falle nicht von dem Gerichte, sondern von der Polizeibehörde erkannt worden, welchem Verfahren auch die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 68. in Verbindung mit §. 62. ibid., mit Rücksicht auf die Regierungs-Instruktion vom 25. Oktober 1817. §. 11., nicht entgegenstehen.

Berlin, den 24. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Digitized by Google

209.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die vorsichtige Benutzung des Kreosots betreffend.

Eine seit wenigen Jahren entdeckte Substanz des Kreosots hat sich in vielen Fällen als wirksames Mittel gegen Zahnschmerzen bewährt, und wird bereits als solches allgemein benutzt, ohne daß auf die sonstigen giftigen Eigenschaften desselben besonders geachtet würde.

Es sind aber schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Anwendung von wenigen Tropfen des Kreosots als äußeres Mittel gegen Zahnschmerz, durch Heruntérschlucken des dadurch vermehrten Speichels bedeutende Vergiftungs-Zufälle hervorgebracht hat, von denen Schwindel, Bewußtlosigkeit, Verlust der Sehkraft, Zusammenziehen der Augenlieder und Krämpfe, die wesentlichsten sind. Die innere Anwendung des Kreosots bei Thieren in äußerst kleinen Dosen bewirkt gleiche Zufälle und selbst den Tod derselben.

Indem wir hierdurch gegen jeden unvorsichtigen Gebrauch dieses Mittels wider Zahnschwerzen warnen, bestimmen wir, daß dasselbe von den Apothekern, wenn es ohne Vorschrift des Arztes als Mittel gegen Zahnschmerzen verlangt wird, nur in sehr geringer Dose verabreicht, zugleich aber auch der Empfänger jedesmal auf die gefährlichen Wirkungen aufmerksam gemacht werde.

Minden, den 27. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

210.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, das Rabattiren bei den Arzeneien für die Hausthiere und das Selbstdispensiren der Thierärzte betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom 26. Juli v. J., das Rabattiren bei Arzeneien für die Hausthiere und das Selbstdispensiren der Thierärzte betreffend, daß die strengeren, in Bezug auf das Apothekerwesen erlassenen, lediglich die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zum Zwecke habenden Vorschriften auf die Ausübung der Thierheilkunde keine Anwendung finden können, mithin sowohl die Bewilligung eines beliebigen Rabatts bei dem Debite von Ar-

Digitized by Google

zeneien in der Veterinair-Praxis, als auch das Selbstdispensiren Seitens der Thierärzte, mit alleiniger Ausschließung der Gifte in letzterm Falle, keinem Bedenken unterliegt.

Berlin, den 9. Juli 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

211.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, an sämmtliche Landrathsämter, die Sicherung der Landgestüts-Beschäler vor Ansteckungen betreffend.

Der Landgestüt-Stallmeister zu Marienwerder hat bei uns die Anzeige gemacht, daß vor mehreren Jahren und auch in diesem Jahre es vorgekommen sei, daß, nachdem die Beschäler des dortigen Landgestüts von den resp. Stationen zurückgekehrt waren, bei einigen derselben Wurm- und Rotzkrankheit zum Ausbruche kamen, und fast mit Gewißheit anzunehmen sei, daß sie solche durch Ansteckung — entweder durch die Berührung mit kranken Stuten, welche widerrechtlich zur Bedeckung gebracht worden — oder in Ställen auf den Märschen erhalten hätten.

Da nun hierdurch nicht nur der Staat einen empfindlichen, oft unersetzlichen Verlust erleidet, sondern diese fürchterliche Krankheit durch weitere Verbreitung ganze Gegenden unglücklich machen kann, so geben wir dem Königl. Landrathsamte auf, den Orts-Polizeibehörden die strengste Wachsamkeit auf diese Pferdekrankheiten anzuempfehlen und ganz besonders darauf zu wachen, daß für reine Ställe und Stall-Utensilien in den Quartieren, welche die Königl. Beschäler berühren, gesorgt werde.

Cöslin, den 16. Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

212.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften gegen das Selbstabledern des gefallenen Viehes betreffend.

In Folge des von dem Scharfrichtereibesitzer N. zu Drossen und

und Genossen unterm 20. v. M. hieher gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 18. August v. J. ergriffenen Rekurses, laut welcher ihnen auf ihre Beschwerde vom 7. Juli ejd. anni über angebliche Beeinträchtigung in den ihnen privilegienmäßig zustehenden Rechten zu erkennen gegeben worden, daß zur erneuerten Einschärfung der früher hierüber erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen keine genügende Veranlassung vorhanden sei, bemerkt das unterzeichnete Ministerium, daß, wenn die Gewährung des Antrages der Reklamanten:

> die gesetzlichen Vorschriften gegen das Selbstabledern des gefallenen Viehes aufs Neue zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vor diesfälligen Kontraventionen besonders da zu warnen, wo jenes Geschäft zu den Privilegien der Abdeckereibesitzer gehört,

auch nicht als unbedingt nothwendig erscheint, es doch immer nützlich erachtet werden muß, daß die Königl. Regierung, in eben der Art, wie solches durch die Regierung zu Cöslin unterm 27. Februar pr. (Anl. a.) geschehen, durch ein erläuterndes Amtsblatt-Publikandum für die Belehrung des Publikums über den fraglichen Gegenstand sorge.

Hierzu wird die Königl. Regierung veranlaßt, und gleichzeitig bemerkt, daß die übrigen in der gedachten Beschwerdeschrift vom 7. Juli v. J. enthaltenen, jetzt von den Reklamanten erneuerten Anträge wegen abermaliger Anweisung der Behörden ꝛc. behufs Kontrolirung der Befolgung der bezeichneten Vorschriften und Konstatirung etwaniger Zuwiderhandlungen u. s. w. als nutzlos abgelehnt worden sind.

Berlin, den 12. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Aus mehrfach bei uns eingegangenen Beschwerden geht hervor, daß das Publikum unsere Amtsblattsverfügung vom 10. Oktober v J., das Vergraben des von Viehbesitzern selbst getödteten Viehes betreffend, so verstanden hat, daß ein jeder berechtigt sei, sein zum Wirthschaftsbetriebe untüchtig gewordenes Vieh ohne Ausnahme selbst, zur Gewinnung der Haut, zu tödten und abzuledern. Da dies nun den Privilegien der Scharfrichterei-Besitzer entgegen ist, so wird das Publikum auf unsere Amtsblattsverfügung vom 14. November 1821. aufmerksam gemacht, wonach ein jeder schuldig ist, daß außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh, Schafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 gGr. an den Boten, anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable

Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an einen fremden Scharfrichter verhandelt werden dürfen.

Diese Bestimmungen bleiben mit den in der vorgedachten Verfügung angegebenen Erläuterungen unverändert bestehen und wird ein jeder Uebertretungsfall dieser Bestimmungen nach den desfallsigen Gesetzen bestraft werden.

Cöslin, den 27. Februar 1835.

Königl. Regierung.

X.

Militair-Sachen.

213.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß bei Ansprüchen der Militairpersonen an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen kein Rechtsweg stattfinde.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß Ansprüche an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen wegen Gehalts- und anderweitiger Dienstkompetenzen, oder Pensionen, im gerichtlichen Wege nicht verfolgt werden dürfen, vielmehr in Gemäßheit der bestehenden Militair-Verfassung alle Reklamationen, welche wegen solcher Ansprüche von den unter den Kriegsgesetzen und Kriegsartikeln stehenden, oder denselben vor ihrem Ausscheiden aus dem Militairdienst unterworfen gewesenen Offizieren und Soldaten erhoben werden, nur im Wege der Beschwerdeführung bei den kompetenten Militairbehörden zu erledigen, und, wenn der Reklamant durch deren Verfügung sich nicht zufrieden gestellt findet, durch das Kriegsministerium zu Meiner unmittelbaren Entscheidung zu befördern sind. In Ansehung der nicht zum Soldatenstande gehörenden Militairbeamten ist bei solchen Reklamationen nach den Vorschriften zu verfahren, welche Ich in Meiner Ordre vom 7. Juli 1830. *) für die Civilbeamten ertheilt habe. Das Kriegsministerium hat die Armee und das Justizministerium die Gerichte hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 28. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz
und Mühler und den Staats- und Kriegsminister General-Lieutenant v. Witzleben.

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 722.

Digitized by Google

214.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. General-Kommandos, mit Ausnahme desjenigen des Garde-Korps, und an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Verstattung der aus den höheren Bürger- und Real-Schulen mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Kommando und Einem Königl. Oberpräsidium theilen wir im abschriftlichen Anschlusse (a.) eine Cirkular-Verfügung an sämmtliche Departements-Prüfungs-Kommissionen vom heutigen Datum, die Verstattung der aus den höheren Bürger- und Real-Schulen mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend, nebst der darin erwähnten Nachweisung, (Anl. b.) zur gefälligen Nachricht ergebenst mit.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Der Kriegsminister. v. Witzleben. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Des Herrn Staatsministers der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Freiherrn v. Altenstein, Excellenz, hat bei den Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei darauf angetragen, daß allgemein denjenigen jungen Leuten, welche aus den höheren Bürger- und Realschulen entlassen worden, und ein nach Vorschrift abgefaßtes, von einem Königl. Kommissarius mit vollzogenes Prüfungs-Zeugniß vorlegen, in Beziehung auf die Anerkennung ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, dieselbe Begünstigung zu Theil werden möge, welche die Departements-Prüfungs-Kommissionen den mit günstigen Zeugnissen versehenen Schülern der drei oberen Klassen der Gymnasien zu gewähren autorisirt worden sind.

In Folge dessen ist eine Nachweisung derjenigen Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Gymnasien, zusammengestellt worden, für deren Zöglinge der einjährige Militairdienst theils schon früher, theils auf die jetzige Veranlassung bedingungsweise gestattet worden ist. Diese Nachweisung wird der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission hierbei (Anl. b.) zur Nachricht und mit der Aufforderung zugefertigt, Sich nach dieser Nachweisung und den darin enthaltenen Bemerkungen zu achten.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Der Kriegsminister. v. Witzleben. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
sämmtliche Königl. Departements-Prüfungs-Kommissionen für die einjährigen Freiwilligen.

b.

Nachweisung

derjenigen nicht in die Kategorie der Gymnasien gehörigen Unterrichts-Anstalten, deren Zöglinge bedingungsweise zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen werden können.

A. Höhere Bürger- und Realschulen.

1) Die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.
2) " " " im Löbenicht ebendaselbst.
3) " " " zu Pillau.
4) " " " zu Insterburg.
5) " " " zu Graudenz.
6) " " " zu Culm.
7) Die Petrischule zu Danzig.
8) Die höhere Bürgerschule zu Landsberg a. Warthe.
9) " " " zu Frankfurt a. O.
10) " " " zu Lübben
11) Die Königl. Realschule zu Berlin.
12) Die höhere Gewerbs- und Handelsschule zu Magdeburg.
13) Die höhere Bürgerschule zu Nordhausen.
14) " " " zu Treptow a. d. Rega.
15) " " " zu Breslau.
16) " " " zu Landshut in Schlesien.
17) " " " zu Warendorf.
18) " " " zu Siegen.
19) Die Stadtschule zu Barmen.
20) " " " Crefeld.
21) Die höhere Bürgerschule zu Elberfeld.
22) " " " zu Cöln.
23) " " " zu Achen.

Die aus den in der Abtheilung A. bezeichneten höheren Bürger- und Realschulen entlassenen jungen Leute können Hinsichts ihrer wissenschaftlichen Qualifikation nur dann zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verstattet werden, wenn sie ein nach Vorschrift abgefaßtes, von einem Königl. Kommissarius mit vollzogenes Prüfungs-Zeugniß vorlegen.

B. Andere Unterrichts-Anstalten.

24) Die Gewerbe-Schule zu Berlin.
25) Das Cöllnische Real-Gymnasium zu Berlin.

} Diesen beiden Anstalten ist die Begünstigung zugestanden worden, daß sie, hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ihrer Zöglinge, den Gymnasien gleich gestellt sind.

26) Das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

} Diejenigen Zöglinge dieses Instituts, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der ersten Klasse abgehen, werden als Individuen, die sich einer höheren künstlerischen Ausbildung gewidmet haben, betrachtet und demgemäß zum einjährigen Militairdienste zugelassen.

Digitized by Google

27) Die Gärtner-Lehr-Anstalten zu Schöneberg und Potsdam. } Die Zulassung der Zöglinge dieser beiden Institute zum einjährigen Dienste bleibt davon abhängig, daß sie die Lehrstufe der Garten-Künstler bestanden haben, und mit dem Zeugniße der diesfälligen Qualifikation versehen sind.

28) Das Pro-Gymnasium zu Deutsch-Crone. } Für die Schüler dieser beiden Pro-Gymnasien genügt der Nachweis, daß sie zum Eintritt in die zweite Klasse eines vollständigen Gymnasiums reif sind.

29) " " " Roeßel.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Der Kriegsminister v. Witzleben. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

215.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium und den Königl. Militairkommissarius hieselbst, die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen und Päßen an die bei den Jäger-Abtheilungen eingetretenen Militairpflichtigen ꝛc. betreffend.

Bei dem Königl. Kriegsministerium ist darüber angefragt worden:

1) ob denjenigen Individuen, welche in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1831. zu dreijähriger Dienstzeit bei einer Jäger-Abtheilung eingestellt sind, und die keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien haben, nach fünfjähriger Dienstzeit bei der Abtheilung und in der Reserve das Recht, den Auswanderungs-Konsens nachzusuchen, wie allen Landwehrmännern, einzuräumen sei?
2) ob dieses Recht auch den als gelernte Jäger eingestellten Individuen nach fünfjähriger Dienstzeit bei der Abtheilung und in der Reserve zustehe, wenn sie die Anwartschaft auf den durch zwanzigjährige Dienstzeit zu erwerbenden Versorgungsanspruch aufgeben wollen?
3) ob bei Urlaubsgesuchen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen gelernten Jäger nach der Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1826. zu verfahren sei, oder ob die besondere Dienstverpflichtung dieser Individuen eine Modifikation jener Verfügung herbeiführe?

Digitized by Google

Die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei sind nun hinsichts dieser Punkte dahin übereingekommen:

Ad 1. unterliegt es keinem Bedenken, daß die nach dreijähriger Dienstzeit von den Jäger-Abtheilungen entlassenen, nicht auf Forstversorgung dienenden Leute, nachdem sie zwei Jahre im Reserveverhältniß gestanden haben, in Gemäßheit des Gesetzes über die Auswanderungen, ohne besondere Genehmigung der Militairbehörde den Auswanderungs-Konsens von den Königl. Regierungen erhalten können.

Ad 2. kann ein Jäger, welcher erklärt hat, auf Forstversorgung dienen zu wollen, dieses Verhältniß nicht willkürlich und ohne besondere Zustimmung der Militairbehörde aufheben; vielmehr ist diese Zustimmung jedenfalls erforderlich und bei deren Ertheilung in jedem speziellen Falle auf die besonderen Verhältnisse des Bittstellers Rücksicht zu nehmen.

Ad 3. sind nur die auf Forstversorgung dienenden Jäger von der Bestimmung vom 4. Mai 1826. ad 1. auszunehmen, und niemals bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate mit Pässen ohne besondere Zustimmung der kompetenten Militair-Behörde zu versehen.

In Bezug hierauf wird die Königl. Regierung im Verfolg der Cirkular-Reskripte des Ministeriums des Innern v. 20. Oktbr. 1825., (Anl. a.) wegen der auf Forstversorgung dienenden Jäger, und v. 4. Mai 1826. (Annal. S. 401 ff.) wegen der Paßertheilung an beurlaubte Landwehrmannschaften angewiesen, denjenigen Jägern, welche nach der von ihnen abgegebenen rechtsgültigen Erklärung auf Forstversorgung dienen wollen, während ihrer zwanzigjährigen Dienstzeit weder den Auswanderungs-Konsens ohne besondere Genehmigung der Inspektion der Jäger und Schützen, noch Pässe zu Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen und auf längere Zeit als vier Monate ohne Zustimmung der betreffenden Jäger-Abtheilung zu ertheilen.

Berlin, den 27. Oktober 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März 1811. und die nähern Bestimmungen vom 15. April 1816., auf welche sich nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 4. Juli c. der Inspekteur der Jäger und Schützen, Oberstlieutenant v. Neumann, in der Angelegenheit wegen Wiedereinberufung des entlassenen Garde-Jägers W. hinsichts seiner Behauptung, daß alle gelernten Jäger, welche in die Jäger-Bataillone eingetreten sind, zu einer 20jährigen Dienstzeit verpflichtet wären, bezogen hat, sind, da diese Allegate sich auch nicht in den diesseitigen Akten befanden, von dem Königl. Kriegsministerium hierher

mitgetheilt, und es ist daraus ersehen worden, daß dieselben keine speziellen Bestimmungen über die Jäger-Angelegenheiten, sondern nur allgemeine Vorschriften über die zur Invaliden-Versorgung erforderlichen Bedingungen enthalten, auf welche es aber in der vorliegenden Sache nicht ankommen kann.

Die Differenzen, welche nach der Anzeige der Königl. Regierung mit dem ꝛc. v. Neumann bei der Wiedereinberufung des ꝛc. W. entstanden sind, haben jedoch dem Königl. Kriegsministerio Veranlassung gegeben, zur Vermeidung ähnlicher Weiterungen festzusetzen und den ꝛc. v. Neumann mit Anweisung zu versehen, daß künftige nicht bloß mit denjenigen Jägern, die nach abgeleisteter allgemein gesetzlicher dreijähriger Dienstpflicht bei den Fahnen und zweijährigem Dienste in der Kriegsreserve zur Landwehr übergehen und nicht im Forstwesen versorgt werden wollen, eine desfallsige Verhandlung stattfinden, sondern auch hinsichtlich derjenigen Jäger, die eine dereinstige Forstversorgung wünschen, noch bevor sie zum erstenmale entlassen werden, eine Verhandlung darüber aufgenommen werden solle, in der sie dieses Verlangen aussprechen und sich den desfalls feststehenden Bedingungen ausdrücklich unterwerfen, mithin sich zu einer überhaupt zwanzigjährigen Dienstzeit, Behufs zu erlangender Ansprüche auf Forstversorgung verpflichten, worunter sie 9 Jahre bei den Fahnen zuzubringen haben, und also auf Erfordern sich unweigerlich wieder zum Dienste stellen wollen.

Hiernach wird also kein Jäger mehr entlassen werden, ohne daß seine Verpflichtung klar und deutlich festgestellt und von ihm anerkannt worden ist. In Hinsicht aller schon entlassenen Jäger, von denen bisher noch angenommen wurde, daß sie fortdienen und zur Disposition verbleiben wollten, soll dies nachträglich ebenfalls festgestellt werden.

Für die Jäger besteht übrigens fortdauernd das frühere Verfahren, wornach sie, wenn eine Invalidität durch unmittelbare Dienstbeschädigung ihnen nicht schon früher Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten giebt, eine 20jährige Dienstzeit erreicht haben müssen, um im Forstwesen versorgt werden zu können.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, um dem gemäß der Wiedereinziehung der auf dereinstige Forstversorgung dienenden Jäger keine Behinderungen entgegen zu setzen.

Berlin, den 20. Oktober 1825.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Erfurt und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst.

216.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Zurückstellung der wegen Holzdiebstahls in Untersuchung stehenden Militairpflichtigen vom Militairdienste.

In dem Berichte, welchen die Königl. Regierung unterm 23.

August d. J. in Betreff der Zurückstellung der wegen Holzdiebstahls in Untersuchung stehenden Militairpflichtigen vom Militairdienste, erstattet hat, tritt, wie Derselben bemerklich gemacht wird, der Unterschied nicht genugsam hervor, welcher zwischen den Militairpflichtigen stattfindet, deren Einstellung bei den Truppen

a. wegen Unwürdigkeit zum Waffendienst, wovon der §. 30. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825. vornämlich handelt, unzulässig ist, und

b. nur zu dem Ende ausgesetzt wird, daß die Militair-Behörde nicht in die Verlegenheit komme, den Rekruten gleich nach der Einstellung zur Untersuchung zu ziehen, oder Strafen gegen ihn zu vollstrecken, wodurch seine militairische Ausbildung oder Diensthätigkeit behindert wird.

Zu der Kategorie sub b. gehören die Holzdefraudanten, welche nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. bestraft werden. Da der Zweck, zu welchem die Einstellung solcher Individuen inhibirt worden, nicht leiden darf, und nach der mit dem Königl. Justizministerium in der Sache geführten Korrespondenz die Aussetzung der Strafvollziehung bis nach beendigter Dienstzeit nicht angemessen erscheint, so kann es nur darauf ankommen, daß die Ersatz-Behörden möglichst zeitig darauf Bedacht nehmen, das der Einstellung entgegenstehende Hinderniß vor dem Einstellungstermine zu beseitigen, was mit Rücksicht darauf,

daß nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. die fraglichen Untersuchungen und Bestrafungen summarisch ohne Zeitverlust abgemacht werden sollen, die Strafen auch principaliter in Gelde und für den Unvermögensfall in Gefängniß, oder nach der Wahl des betreffenden Waldeigenthümers in Forstarbeit bestehen sollen, welches letztere in der Regel nur von kurzer Dauer zu sein pflegt,

in den meisten Fällen ausführbar sein dürfte. In einzelnen Fällen, wo es sich nur um eine geringe Verspätung der Einstellung handelt, oder eine Aussetzung der Strafvollziehung bis nach beendigter Dienstzeit ganz unbedenklich erscheint, wird die Sache im Wege besonderer Kommunikation und Uebereinkunft mit der Militair-Behörde abzumachen sein. Bei bedeutenden Bestrafungen und langwierigen Untersuchungen wird sich aber die Aussetzung der Einstellung bis zum nächsten Jahre nicht vermeiden lassen.

Berlin, den 15. Oktober 1836.

Der Kriegsminister.	Der Minister des Innern	Ministerium des
Für denselben.	und der Polizei.	Königl. Hauses.
v. Schoeler.	In Vertretung.	Zweite Abtheilung.
	Koehler.	v. Ladenberg.

Digitized by Google

217.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichtserstattungen über die jährlichen großen Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 11. Oktober 1817. ist der Königl. Regierung zwar nur aufgegeben worden, über den Ausfall der in jenem Jahre stattgefundenen ersten Landwehr-Uebungen behufs Anzeige bei des Königs Majestät Bericht hierher zu erstatten; es ist jedoch wünschenswerth, künftighin das Ergebniß der jährlichen großen Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots zu erfahren. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, von jetzt ab alljährlich, sobald die bezeichneten Uebungen in Ihrem Verwaltungs-Bezirk vollendet sind, über dieselben eine vollständige Anzeige zu machen, welche sich auf folgende Gegenstände erstrecken muß:

I. Bezeichnung der Landwehr-Truppentheile, welche an den Uebungen Theil genommen haben, und zwar:

a) von der Infanterie,
b) " " Kavallerie,
c) " " Artillerie,
d) Pioniere.
e) Jäger und Schützen,
f) Schiffahrt treibende Landwehrmänner;

II. Angabe des Verhältnisses der bei vorstehenden Truppentheilen einberufen gewesenen Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen incl. der Stammmannschaften eines jeden Bataillons; so wie Verzeichnung der Gesammtzahl der Offiziere nach den verschiedenen Graden, und zwar:

a) bei der Infanterie,
b) " " Kavallerie,
c) " " Artillerie;

III. Benennung der Zeiträume, in welchen die Uebungen der einzelnen Landwehr-Bataillons, Eskadrons ꝛc. stattgefunden haben.

IV. Nachweisung der Kosten für die zu den Uebungen gestellten Landwehr-Kavallerie-Pferde nach dem beifolgenden Schema (a.); und

V. Angabe der Ortschaften, wo die betreffenden Uebungen abgehalten wurden, so wie der Aeußerungen der Militair-Kom-

Digitized by Google

mandeure und Landräthe über die Gestellung der Mannschaften und den Verlauf der Uebungen.

Berlin, den 3. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Nachweisung
der Kosten für die im Jahre 18 zu den Landwehr-Uebungen gestellten Pferde.

Nr.	Namen der Kreise.	Anzahl der gestellten Pferde.	Miethsentschädigung auf die ganze Zeit, incl. Nebenkosten. Rtlr.	sq.	pf.	Miethsentschädigung ꝛc. auf die ganze Zeit für ein Pferd. Rtlr.	sq.	pf.	Art der Gestellung.	Bemerkung.

218.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Auf den Bericht vom 27. v. M., die durch das Reskript vom 3. ejusd. angeordnete alljährliche Berichtserstattung über das Ergebniß der großen Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung, daß es bei der Angabe des Verhältnisses der bei den Landwehrtruppen einbernfen gewesenen Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen nur auf das summarische Zahlenverhältniß ankommt, damit ersehen werden kann, wie viel Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute nnd Gemeine per Bataillon nach den einzelnen Waffengattungen (also bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniers und Jägern) und im Ganzen an der Uebung Theil genommen haben.

Digitized by Google

Letzteres ergiebt sich durch eine Rekapitulation der bei den einzelnen Bataillons ausgeworfenen Zahlen.

Berlin, den 5. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

219.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 22. v. M.,

die durch das Reskript vom 3. ejusd. angeordnete alljährliche Berichtserstattung über das Ergebniß der großen Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots betreffend,

daß es bei der Angabe des Verhältnisses der zu den Uebungen einberufen gewesenen Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen genügt, im Allgemeinen für jedes Bataillon und jede Waffe die Anzahl der Offiziere, der Unteroffiziere, der Spielleute und der Gemeinen nachzuweisen. Eine Auskunft darüber, in welchen Civildienst- oder sonstigen bürgerlichen Verhältnissen die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, welche an der Uebung Theil genommen, gestanden haben, ist nicht erforderlich, und daher auch nicht die Aufstellung namentlicher Verzeichnisse der Einzelnen, oder der von der Königl. Regierung erwähnten summarischen Uebersichten nach einzelnen Kategorien.

Berlin, den 5. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

220.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend das Verfahren gegen die vor dem 15. September 1818. ohne Erlaubniß ausgewanderten Militairpflichtigen.

Der Königl. Regierung wird nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 27. v. M. anbei eine Abschrift des Cirkular-Reskripts vom 19. Januar 1829.*) betreffend die vor Publikation des Ge-

*) Jahrg. 1829. 1tes Heft, S. 177. f.

setzes vom 15. September 1818. ausgewanderten Milltairpflichtigen, mitgetheilt. Was die gleichzeitige Anfrage betrifft, ob die §. 139. Tit. 17. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts angeordnete willkürliche Geld- oder Leibesstrafe gegen die ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats ausgewanderten Individuen auch auf die vor dem 15. September 1818. ausgetretenen Militairpflichtigen Anwendung finde? so wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Strafe, da sie die Summe von 50 Rthlr. oder 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigen darf, nach §. 600. der Kriminal-Ordnung schon nach fünf Jahren verjähren muß, und daher schon um deswillen jetzt noch von Anwendung derselben auf Personen, die vor dem Jahre 1818. ausgewandert sind, niemals die Rede sein kann.

Berlin, den 23. Oktober 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

221.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an den hiesigen Magistrat und Militairkommissarius, betreffend die Entschädigungen, Kur-, Medizin- und Futterkosten für die vom Lande zu den Landwehr-Uebungen gestellten und dabei verunglückten oder erkrankten Pferde. *)

Der Königl. Regierung werden hierbei Steindrucks-Exemplare von den Seitens des Herrn Kriegsministers im diesseitigen Einverständniß erlassenen näheren Bestimmungen Hinsichts der Entschädigungen, Kur-, Medizin- und Futterkosten für die vom Lande zu den Landwehr-Uebungen gestellten und dabei verunglückten oder erkrankten Pferde zur Nachricht und Achtung mit dem Auftrage zugefertigt, die erforderliche Anzahl von diesen Exemplaren unter die Landräthe Ihres Departements zu vertheilen und selbige darnach zu instruiren.

Berlin, den 18. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

*) Hier nachträglich in die Annalen aufgenommen, da darauf in den Cirkular-Reskripten vom 25. März 1828. und 28. Februar 1833., (Jahrg. 1833. 1tes Heft, S. 236—238.) Bezug genommen wird.

Digitized by Google

a.

Die eingehenden Liquidationen über Entschädigungen, Kur-, Medizin- und Futter-Kosten für die vom Lande zu den Landwehr-Uebungen gestellten und dabei verunglückten, erkrankten oder beschädigten Pferde, sind in der Regel nicht so justifizirt, daß darauf die Anweisung erfolgen kann. Eben so wird auch bei der Uebergabe der Pferde an die Landwehr-Eskadrons und bei deren Rückgabe an die Civil-Behörden, sehr verschieden verfahren.

Damit hiebei künftig gleiche Grundsätze stattfinden, wird Folgendes festgesetzt.

1) Die Pferde werden den Landwehr-Eskadrons mit einem nach dem anliegenden Schema (b.) angefertigten Nationale unter Zuziehung eines Thier- oder Roßarztes übergeben. Dieses Nationale muß mit der Unterschrift der Civilbehörde, nämlich des Landraths, oder in den Städten der den letztern vertretenden Behörde und der Taxatoren versehen sein. Der Kommandeur der Eskadron übernimmt die Pferde nach diesem Nationale, setzt seine Bemerkungen in die letzte Kolonne und unterzeichnet dasselbe ebenfalls.

2) Mit Ausnahme eines leichten gewöhnlichen Kropfes werden Pferde, welche irgend einen Krankheitszustand zeigen, unter keiner Bedingung angenommen.

3) Nach beendigter Uebung werden die Pferde ebenfalls unter Zuziehung eines Thier- oder Roßarztes zurückgegeben und darüber ein Protokoll aufgenommen. Dieses von dem Eskadron-Kommandeur und dem Landrath ꝛc. zu unterzeichnende Protokoll muß enthalten:

a. daß die Pferde alle gesund zurückgegeben,
b. oder welche davon gefallen, erkrankt oder beschädigt worden sind,
c. worin die Krankheit oder Beschädigung besteht.

4) Gewöhnlicher leichter Kropf ist nicht als Krankheit und kleine äußerliche Beschädigungen, die den augenblicklichen Gebrauch nicht hindern und keine nachtheiligen Folgen zurücklassen können, sind nicht als solche zu betrachten, für welche aus Staatskassen Entschädigung gewährt wird. Nach dem Schluß des Protokolls wird in der Regel keine Vergütigung für irgend etwas gegeben, was bei Aufnahme desselben nicht zur Sprache gekommen ist.

Wenn jedoch bei denjenigen Pferden, welche Landwehrreitern eigenthümlich gehören und von ihnen geritten werden, innerhalb 48 Stunden nach Schließung des Protokolls innere Krankheiten zum Ausbruch kommen, darf auf Vergütigung der Kurkosten ꝛc. angetragen werden. Es ist aber dann außer einem beglaubigten Auszuge aus dem früher gedachten Nationale, noch eine Krankheits-Geschichte des Thierarztes hinzuzufügen, damit ein Gutachten der Thierarzenei-Schule eingezogen werden kann, ob die Krankheit zufällig gewesen, oder ihre Entstehung aus der Zeit der Uebung herzuleiten ist, und nur in dem letztern Falle wird eine Entschädigung erfolgen.

5) In Ansehung der kranken und beschädigten Pferde treten folgende Verfahrungsarten ein, je nachdem die eine oder die andere zweckmäßig erscheint.

a. Die Militair- und Civil-Behörde einigt sich mit dem Eigenthümer über eine billige Entschädigung und bringt solche zu Protokoll. Außer dieser Entschädigung werden keine anderen Kosten vergütigt.
b) Die kranken Pferde werden da, wo es die Umstände nur irgend gestatten, bei dem Stamme in die Kur genommen oder bei den nahe stehenden Kavallerie-Regimentern, welche von dem Divisions-

Digitized by Google

Kommandeur ein für allemal die Anweisung zur Annahme der kranken Pferde der mit ihnen zusammen oder ganz in der Nähe stehenden Stämme erhalten.

Nur in einzelnen besonderen Fällen, wenn die Heilung weder bei dem Stamme noch in Ermangelung einer nahen Kavallerie-Garnison, in einer solchen bewirkt werden kann, darf sie auf andere Weise geschehen.

c. Das Pferd wird von der Civil-Behörde meistbietend verkauft und die Differenz des Verkaufs-Preises gegen die Taxe liquidirt. Das letztere Verfahren ist in der Regel bei allen denjenigen Pferden anzuwenden, von welchen sich eine baldige und gänzliche Wiederherstellung nicht erwarten läßt, oder welche durch irgend eine bleibende Beschädigung am Werthe verloren haben, ohne jedoch einer Kur zu bedürfen und über welche man mit dem Eigenthümer wegen einer Entschädigung nicht einig werden kann.

6) Bei der Liquidirung ist übrigens Folgendes zu beobachten:

Jeder Liquidation ohne Ausnahme ist ein beglaubter Auszug aus dem ad 1. gedachten Nationale und dem ad 3. bemerkten Protokolle beizufügen. Die Liquidationen über die meistbietend verkauften Pferde sind mit dem Auktions-Protokolle zu belegen. Die ad 5. a. erwähnten Entschädigungen werden gleich nach erfolgter Einigung von den betreffenden Landwehr-Bataillonen gezahlt. Die Liquidationen über die eben gedachten Entschädigungen, so wie die der Kosten für die Pferde, welche bei den Landwehr-Stämmen geheilt werden, sind von denselben unmittelbar an die Intendantur des betreffenden Armeekorps zu senden.

Die Liquidationen der Kosten für die Pferde, welche bei der Linien-Kavallerie geheilt werden, müssen dem betreffenden Landwehr-Stamme übermacht und von diesem, nachdem die vorgedachten Auszüge aus dem Nationale und Protokolle beigefügt worden sind, an die Intendantur gesandt werden.

In den einzelnen Fällen, wo die kranken Pferde nicht bei den Landwehr-Stämmen oder bei der Kavallerie geheilt werden, müssen die Liquidationen an die Regierungen gesandt werden, wo die Kur- und Medizin-Kosten nach der Taxe und die Futterkosten nach den Marktpreisen zu revidiren und festzustellen und die Liquidationen dann der betreffenden Intendantur zu übergeben sind.

An Futter kann übrigens nicht mehr liquidirt werden, als der Betrag einer gewöhnlichen Ration à 2½ Metze Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh, oder verhältnißmäßig diejenigen anderweiten Nahrungsstoffe, welche die Krankheit nöthig machen und der Thierarzt verordnen könnte.

Die Intendanturen sammeln die Spezial-Liquidationen, revidiren solche, fertigen davon eine General-Nachweisung an, und senden letztere mit sämmtlichen Spezial-Liquidationen und Belägen an das Allgemeine Kriegsdepartement zur weitern Verfügung.

Berlin, den 19. Mai 1826.

Der Kriegsminister.
v. Hake.

Digitized by Google

b.

Nationale

der Pferde, welche von der Stadt N. N. oder Kreis N. N. der ꝛc. Eskadron des N. N. Regiments zu den Uebungen im Jahre 18 übergeben worden sind.

Name der Stadt oder des Kreises, von welchem die Pferde gestellt werden.	Benennung der Eskadron, für welche die Pferde gestellt werden.	Name und Charakter Desjenigen, welcher das Pferd gestellt.	Farbe und Abzeichen der Pferde	Geschlecht.		Alter.	Größe.		Der von drei Sachverständigen bestimmte Taxwerth.								Bemerkungen des Kommandeurs der Eskadron, welcher die Pferde übernimmt.
				Wallach.	Stute.				Erster Taxator.		Zweiter Taxator.		Dritter Taxator.		Durchschnitts-Preis.		
						Jahr.	Fuß.	Zoll.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	

222.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Erstattung der Transportkosten für Militair-Arreſtaten in den ehemals Westphälischen und Erfurtschen Landestheilen.

Da nach dem Berichte, welchen die Königl. Regierung über die Beschwerde des Magistrats zu Heiligenstadt wegen des ihm auferlegten Ersatzes der durch den Transport zweier Deserteurs von Heiligenstadt nach Mühlhausen verursachten Kosten unterm 1. September c. erstattet hat, den zum dortigen Bereich gehörigen vormaligen Westphälischen und Erfurtschen Gemeinden vor dem Jahre 1806. weder durch Gesetz, noch durch Herkommen die Verpflichtung obgelegen hat, die Begleiter zum Transport von Militair-Arreſtaten unentgeldlich zu gestellen, so will ich hierdurch nachträglich genehmigen, daß diejenigen Kosten, welche durch Transporte von Militair-Arreſtaten, soweit solche Transporte nicht durch das Militair selbst oder durch die Gendarmerie zu bewirken sein mögten, und dahr Civil-Begleiter gestellt werden müssen, entstehen werden, auf den polizeilichen Dispositions-Fonds der Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden können.

In Betreff der Kosten für Erleuchtung, Heizung, Lagerstroh und Sitzgebühren, behält es aber bei der früheren Bestimmung, wonach dafür eine Vergütigung aus Staatsfonds unzulässig ist, sein Bewenden, weil diese Auslagen nur statt des sonst für das Militair zu gewährenden Natural-Quartiers zu leisten sind.

Die Angabe der Königl. Regierung, daß es für die Transport-Stationsorte etwas Zufälliges sei, daß sie zu Transport-Stationen bestimmt worden, vermag die Uebernahme der gedachten Kosten auf Staatsfonds eben so wenig zu begründen, als zu Gunsten der auf den Militair-Straßen liegenden Orte ein Anspruch auf Entschädigung für die den durchmarschirenden Truppen zu gewährenden Natural-Quartiere zu motiviren sein würde.

Die Einquartierungslast wird durch die Lage der Ortschaften und durch militairische Rücksichten als nothwendig bedingt. Die an großen Straßen liegenden Orte haben sich aber auch dagegen wieder eines größeren Verkehrs zu erfreuen, als dies bei abgelegenen Orten der Fall ist.

Der Königl. Regierung wird nun anheimgestellt, nach vorstehenden Bestimmungen die Liquidation des Magistrats zu Heiligenstadt über die Eingangs erwähnten Transportkosten näher zu prü-

Digitized by Google

rüfen und festzustellen, und die Ortsbehörden in den ehemals Westphälischen und Erfurtschen Landestheilen Ihres Departements nderweit zu instruiren.

Berlin, den 13. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

223.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wegen Befreiung der Rittergüter in der Kurmark von der Einquartierung.

Euer Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 2. Juni . J., betreffend die Einquartierungs-Freiheit der Rittergüter in der Kurmark, daß, wenn gleich die Lehns-Assekuration v. 30. Juni 1717.,*) eren Zweck zunächst die Aufhebung des nexus feudalis war, nicht er Ort und der geeignete Titel ist, worauf dieser Exemtions-Anspruch gegründet werden kann, dennoch aus derselben ganz unweifelhaft hervorgeht, daß damals den Lehnsgütern die Pflicht der Einquartierung nach Verfassung und Observanz nicht obgelegen abe. Da es nun überdies in der Notorietät beruht, daß die Rittergüter sich seitdem stets in dem Besitz dieser Befreiung erhalten aben, und die bestehenden Realexemtionen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, fortwährend respektirt werden müssen, so haben die Besitzer der fraglichen Güter einen gegründeten Anspruch, mit Einquartierung so lange verschont zu bleiben, bis die Aufhebung ihrer Exemtion auf Grund eines speziellen Titels, wie z. B. der Verjährung, nachgewiesen worden ist. Uebrigens versteht es sich aber von selbst, daß die Befreiung von der Einquartierung nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge beschränkt werden kann.

Berlin, den 29. August 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Mylius'sche Edikten-Samml. Thl. II. S. 89. ff.

224.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, in eben derselben Angelegenheit.

In der abschriftlichen Beilage erhält die Königl. Regierung

eine Eingabe der in der Kreisversammlung am 1. d. M. anwesend gewesenen Rittergutsbesitzer des Lebuser Kreises, um daraus zu ersehen, in welcher Art sich dieselben über die Auslegung und Anwendung beschwert haben, welche Sie meiner an den Herrn Oberpräsidenten, wirklichen Geheimen Rath v. Bassewitz ergangenen Verfügung vom 29. August d. J., wegen Befreiung der Rittergüter von der Einquartierung, gegeben hat.

Wenn ich nun auch auf den allgemeinen Antrag der Rittergutsbesitzer:

daß nur zwischen Einquartierung im Frieden und im Kriege unterschieden werden möge,

nicht eingehen kann, weil die bestehende Realbefreiung nur für den gewöhnlichen Zustand der Dinge anzuerkennen, dagegen aber auf außergewöhnliche Verhältnisse, die auch in Friedenszeiten zuweilen eintreten, nicht auszudehnen ist, so hat doch die Königl. Regierung in Ihrem Erlasse an den Landrath N. vom 11. v. M. die Gränze, innerhalb welcher den mit einem Lehnskanon belasteten Rittergutsbesitzern die Befreiung von der Einquartierungslast zugestanden werden soll, enger gezogen, als dies dem schon früher von dem Ministerium des Innern angenommenen Grundsatze und meiner Ansicht entspricht.

Die Königl. Regierung hat hierbei zwar auf das an die Regierung zu Königsberg i. Pr. ergangene Ministerial-Reskript v. 16. Jan. 1821. (Annal. S. 210.) Bezug genommen; dieses Reskript betrifft jedoch nur die Ausführung des §. 59. der Städte-Ordnung, und ist auch Hinsichts der mit Realbefreiungen versehenen ländlichen Grundstücke später theilweise modifizirt worden. In der an die Regierung zu Liegnitz erlassenen Verfügung vom 18. Juli 1824., (Annal. S. 469.) welche das Ministerium des Innern unter demselben Datum der Königl. Regierung zu Frankfurt nachrichtlich mitgetheilt hat, ist schon ausgesprochen worden,

daß die Realbefreiungen, da solche nur für den gewöhnlichen Stand der Dinge bewilligt worden, bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. in den Fällen, wo große Truppenmassen marschirten oder kantonirten, mithin namentlich bei dem damaligen Marsche und Kantonnement des 5ten Armeekorps nicht zu berücksichtigen seien.

Des Königs Majestät, Allerhöchstwelchem bei einer andern spätern Veranlassung angezeigt worden, daß bisher nach obigem Grundsatze verfahren worden sei, haben hierauf mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Oktober 1825. zu genehmigen geruhet, daß die Ministerien des Innern und des Krieges fortfahren könnten, die Schwierigkeiten, die sich in einzelnen Fällen wegen der Realbefreiungen von der Einquartierungslast während des Friedens er-

Digitized by Google

geben möchten, auf administrativem Wege, wie bisher, zu erledigen. Die Königl. Regierung ist nun aber weiter gegangen, als es dem vorhin gedachten Grundsatze gemäß ist, indem Sie verfügt hat, daß mit einem Lehnskanon belastete Rittergutsbesitzer zur Theilnahme an der Einquartierungslast herangezogen werden sollen:

a. bei den Durchmärschen ganzer Truppentheile,
b. bei großen Revüen und Manövern,
c. bei allen Vorbereitungen, die sich auf den Krieg selbst bezögen, und
d. bei den Einquartierungen, welche das Landwehr-Institut veranlasse.

Zu a. findet sich zu erinnern, daß bei gewöhnlichen Durchmärschen die Besitzer der mit Realbefreiungen versehenen Grundstücke nicht zur Einquartierungslast herangezogen werden können, gleichviel ob von ganzen Truppentheilen oder von Detachements die Rede ist.

Nur dann, wenn ganz besondere Verhältnisse es nothwendig machen möchten, bei Truppenmärschen einzelne Ortschaften ungewöhnlich stark zu belegen, dürfen auch die von der gewöhnlichen Einquartierungslast befreiten Gebäude mit Einquartierung belegt werden.

Zu b. und c. ist nichts zu erinnern, weil bei solchen Gelegenheiten eine ungewöhnliche Belastung mit Einquartierung unvermeidlich ist.

Zu d. ist die Königl. Regierung wie ad a. zu weit gegangen. Die Landwehr-Bataillons haben vorschriftsmäßig jährlich eine große Uebung. Die jährliche Einberufung der Landwehrmannschaften zu ihren Bataillons-Stäben und die alsdann erforderliche Einquartierung derselben wird durch den gewöhnlichen Zustand bedingt. Es ist daher nicht zulässig, bei solchen Gelegenheiten die Besitzer eximirter Gebäude zur Einquartierungslast heranzuziehen. Eine solche Heranziehung kann selbst bei den Zusammenziehungen der Linien-Divisionen nicht stattfinden, weil die Divisions-Uebungen ebenfalls regelmäßig jährlich abgehalten werden.

Der zu a. am Schlusse erwähnte Vorbehalt kann jedoch in einzelnen Fällen, eventuell auch bei Gelegenheit der Divisions-Uebungen, eine ausnahmsweise Anwendung finden. Wann eine außergewöhnliche Einquartierung eintrete, ist übrigens in den vorkommenden Spezialfällen, insofern die Königl. Regierung dieserhalb keine besondere Festsetzung getroffen haben möchte, zunächst von dem Kreis-Landrath zu prüfen und zu bestimmen.

Die Königl. Regierung hat in Gemäßheit des gegenwärtigen

Erlasses Ihre Verfügung vom 11. v. M. zu modifiziren. Die Kreisstände sind hiernach dato beschieden worden.

Berlin, den 12. November 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

225.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium und an die Königl. Regierung zu Münster, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Einquartierungslast betreffend.

Dem Königl. Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium und der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 24. September d. J., wegen Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Einquartierungslast, hierdurch eröffnet, daß

1) diejenigen Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche überhaupt von jener Last befreit werden, auch dann davon befreit bleiben müssen, wenn die Nutznießer einen Theil derselben vermiethen, oder anderweitig benutzen; daß dagegen
2) die den Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer zugesicherte Befreiung von der Einquartierung nicht auch auf die Miethswohnungen der Lehrer zu beziehen ist.

Die letztere Bestimmung ist jedoch praktisch wenig erheblich, da beabsichtigt worden, den Zustand vor dem Jahre 1806 wieder herzustellen, und damals Inhaber von Miethswohnungen die Einquartierungslast nicht zu tragen hatten, wie denn auch diese Last nach §. 289. Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts in der Regel nicht den Miether, sondern den Vermiether trifft.

Hiernach findet zugleich die unter Nr. 3. des vorliegenden Berichts aufgestellte Frage von selbst ihre Erledigung.

Berlin, den 14. November 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Königl. Sächsische Verordnungen, den statistischen Verein betreffend.

A.

Vom 11. April 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc., und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, dem, nach Maßgabe der sub a. angefügten Grundzüge, konstituirten Vereine für vaterländische Staatskunde die nachgesuchte Bestätigung, nebst der Erlaubniß, ein Vereins-Siegel mit der Aufschrift: „Statistischer Verein für das Königreich Sachsen" führen zu dürfen, zu ertheilen, und wollen, daß dieser Verein von sämmtlichen obern Behörden des Landes mit den Notizen, welche nur auf amtlichem Wege zu erlangen, und zu Förderung übersichtlicher Staatskunde unentbehrlich sind, gehörig unterstützt werde.

Der Verein hat seine desfallsigen Anlangen jedesmal an die betreffenden obern Landesbehörden zu bringen; sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute aber, so wie alle Obrigkeiten, sind hierdurch angewiesen, alles Dasjenige, was, Unserer obigen Intention gemäß, zur Mittheilung an den erwähnten Verein sich eignen dürfte, zu diesem Behufe auf Erfordern, oder auch nach Befinden, unaufgefordert an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel demselben vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 11. April 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolph Ernst Nostiz und Jänkendorf.

a.

Grundzüge der Vereinigung für vaterländische Staatskunde.

1) Der Verein für vaterländische Staatskunde besteht aus einer

Digitized by Google

unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, welche demselben, auf dazu erhaltene Einladung, freiwillig beigetreten sind.

2) Die Leitung der Geschäfte des Vereins wird besorgt durch ein aus Mitgliedern desselben bestehendes Centralcomité in Dresden, unter Leitung eines zu wählenden Vorsitzenden.

3) Der Zweck des Vereins ist die Beförderung der Vaterlandskunde, durch das Sammeln zuverlässiger Nachrichten über den Zustand des Landes und seiner Bewohner, in allen den Beziehungen, welche in staatswirthschaftlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind.

4) Zu Erreichung dieses Zwecks ist es wünschenswerth, daß jedes Mitglied sein Augenmerk vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände richte, über welche dasselbe, nach seiner amtlichen Stellung, die sichersten Nachrichten zu geben vermag.

5) Bei dem Sammeln der Nachrichten und Angaben ist bei jeder derselben die Quelle und der Grad ihrer Zuverlässigkeit zu bemerken, und dabei nur auf den neuesten Zustand Rücksicht zu nehmen.

Aeltere Nachrichten sind lediglich in gänzlicher Ermangelung neuerer und zur Vergleichung zu benutzen.

Mitglieder des Vereins, welche in Aemtern stehen, werden durch die Benutzung amtlicher Quellen und die Einziehung von Erkundigungen auf amtlichem Wege die Zwecke des Vereins wesentlich fördern.

6) Jedes Mitglied hat vierteljährig das Resultat seiner angestellten Erkundigungen mitzutheilen und darüber eine Anzeige in tabellarischer Form, nach den vom Comité zu entwerfenden Angaben, einzusenden.

Interessante Notizen und Beobachtungen, welche unter keine der Rubriken in den Tabellen passen, sind nicht auszuschließen.

Auch machen sich die Mitglieder anheischig, auf den an sie gelangenden Wunsch des Ausschusses, für Herbeischaffung derjenigen Notizen und Nachweisungen, welche zu den statistischen Erörterungen und Uebersichten erforderlich sind, sich thunlichst zu verwenden und bedacht zu sein.

7) Das Central-Comité hat sich mit dem Sammeln und Ordnen der eingesendeten oder sonst zu erlangenden Materialien zu beschäftigen und verlangte Nachrichten, Uebersichten oder Zusammenstellungen zu bearbeiten.

8) Vornämlich liegt dem Comité ob, sich mit den verschiedenen Landesbehörden, welche im Besitze statistischer Nachrichten sind, Behufs geeigneter Benutzung derselben, in Kommunikation zu setzen, nicht minder mit den Mitgliedern und Theilnehmern in der Provinz beständige Verbindung zu unterhalten und die zu Einziehung brauchbarer Angaben und Nachrichten erforderlichen Anweisungen zu ertheilen.

9) Wünschenswerth ist, daß in den größeren Städten, wo sich mehrere Vereinsglieder befinden, selbige örtliche Ausschüsse bilden, um die Materialien in ihrem Bereiche zu sammeln und geordnet, unter ihrer Beglaubigung, an den Central-Comité einzuschicken.

10) Nach dazu erhaltener höchster Genehmigung wird der Central-Ausschuß über die Ergebnisse der Wirksamkeit des Vereins von Zeit zu Zeit öffentliche Mittheilung machen, den Mitgliedern aber auch außerdem, auf Erfordern, die zu wünschende Auskunft ertheilen.

Dresden, im Januar 1831.

B.

Vom 1. November 1836.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden für angemessen, Folgendes zu verordnen:

Durch das Mandat vom 11. April 1831. ist dem „Statistischen Verein für das Königreich Sachsen" die nachgesuchte Bestätigung unter Aussprechung der landesherrlichen Absicht ertheilt worden, daß dieser Verein von sämmtlichen obern Behörden des Landes mit den Notizen, welche nur auf amtlichem Wege zu erlangen und zu Förderung übersichtlicher Staatskunde unentbehrlich sind, gehörig unterstützt werden möge. Nach einer fernern Bestimmung dieses Mandats hat der Verein seine desfallsigen Anlangen jedesmal an die betreffenden obern Landesbehörden zu bringen; sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute aber, sowie alle Obrigkeiten, erhielten darin Anweisung, alles dasjenige, was obiger landesherrlicher Intention gemäß, zur Mittheilung an den Verein sich eigne, zu diesem Behufe auf Erfordern, oder auch, nach Befinden, unaufgefordert, an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

Seitdem hat dieser Verein die von ihm gehegten Erwartungen in hohem Grade gerechtfertigt.

Durch die dem Publikum vorgelegten Früchte seiner mühsamen Arbeiten ist nicht nur die Wissenschaft der Vaterlandskunde vielfach bereichert, sondern auch den Behörden manches für die Verwaltung selbst wichtige Hülfsmittel an die Hand gegeben worden, ja es haben sich Unsere Ministerien des statistischen Vereins zur Ausführung mancher völlig unentbehrlichen Arbeiten bedienen können, zu deren Besorgung in andern Staaten ein zahlreiches Behördenpersonale angestellt und zu besolden ist. Wir haben daher, in Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Leistungen und in der dadurch begründeten Erwartung seiner fernern gemeinnützigen Wirksamkeit beschlossen, dem Direktorium desselben eine solche Stellung zu geben, durch welche die mancherlei Schwierigkeiten, mit welchen er bisher zu kämpfen gehabt hat, möglichst erleichtert, und zugleich, zur merklichen Erleichterung für die Behörden selbst, der Geschäftsgang zwischen diesen und dem statistischen Verein abgekürzt werden möge.

Zu dem Ende sollen mit Anfang des Jahres 1837. folgende Bestimmungen eintreten:

1) Für einen von Zeit zu Zeit von Uns ausdrücklich zu bestimmenden Kreis solcher statistischen Arbeiten, welche zu den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung gehören, wird dem Direktorium des statistischen Vereins hiermit das Befugniß ertheilt, sämmtliche Behörden, Vorstände von Korporationen und andere mit einer öffentlichen Anstellung bekleidete Einzelpersonen um Mittheilung der ihm nöthigen Nachrichten unmittelbar anzugehen, und es sind dieselben ihrerseits verbunden, dem Anlangen zu genügen.

2) Wenn das Direktorium des statistischen Vereins über eine Behörde oder einen Angestellten, wegen völlig unterlassener oder nicht genügend bewirkter Auskunftsertheilung, bei der vorgesetzten höhern, Beschwerde führt, und diese gegründet befunden wird, so haben die Säumigen zu erwarten, daß ihnen der Ersatz der der Kasse des statistischen Vereins dadurch erwachsenen vergeblichen Kosten, auch, nach Befinden, eine Ordnungsstrafe werde auferlegt werden.

3) Die Geschäfte, für welche dem Direktorium des statistischen Vereins das § 1. gedachte Befugniß mit den daselbst und §. 2. ausgedrückten Wirkungen zustehen soll, sind bis auf weitere Anordnung:

a. die jährliche Zusammenstellung statistischer Uebersichten aus kirchlichen und Schulnachrichten;

b. die Zusammenstellung der durch die Verordnungen vom 15. Mai 1832. vorgeschriebenen Bevölkerungslisten und der durch die Verordnungen vom 4. Februar 1834. angeordneten Viehbestandslisten;

Digitized by Google

c. die aus den jährlichen Prozeßübersichten der Gerichtsbehörden zu fertigenden statistischen Zusammenstellungen, insoweit der statistische Verein zu allen diesen ihm übertragenen Arbeiten, Erläuterungen und, nach Befinden, Berichtigungen der an ihn zu dem Ende abgegebenen amtlichen Nachrichten bedarf.

4) Rücksichtlich aller übrigen Arbeiten des statistischen Vereins bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 11. April 1831.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden, den 1. November 1836.

Friedrich August.

(L. S.) Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

2.

Königl. Sächsisches Gesetz, die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der darin erzeugten Kinder betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben auf den Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22. Mai 1830. und 29. April 1831. die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses sowohl, als der religiösen Erziehung der von Aeltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder, bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der im §. 47. 50. 51. 52. und 55. des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnissen der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827., ingleichen in §. 11. des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Konfession zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827. enthaltenen Bestimmungen, welche mit Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten, unter Zustimmung unserer getreuen Stände, Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die Kompetenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Konfession sich bekennt, wird durch die Konfession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sei, sich von einem anderen Pfarrer der Konfession der Braut, oder von einem Pfarrer der Konfession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Konfession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten.

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe: und es darf, bevor nicht solches beseitiget, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation

Digitized by Google

seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Konfessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hiervon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift behufs der erforderlichen Berichtserstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theils in der evangelischen Kirche seines Wohnortes, oder in der nächsten evangelischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theils, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Kultus ertheilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Konfession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Aeltern das Kind in der Konfession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Konfession zu.

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Konfession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Geschlechtskuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem kompetenten Richter der Braut,
b) an Gerichtsstelle,
c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon

Digitized by Google

bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden.

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Konfession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Konfession des Vaters.

Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7. und 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Konfession erzogen. Sollte aber der, einer andern Konfession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Konfession erziehen wollen, so ist ihm letzters zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehen legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letztern Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Konfession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Konfession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kömmt die Bestimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Konfession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Konfession erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde.

§. 15. Andern Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptiväitern, welche durch eine förmliche An-

Digitized by Google

nahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Konfession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7. und 8.), in welchem dieselben über die Konfession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Konfession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer andern als der gesetzlich bestimmten Konfession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Konfession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Konfession nicht mehr statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Konfession zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Konfession verleitet, wird von seiner kompetenten Obrigkeit das erste Mal mit funfzig Thaler Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß, und im Wiederholungsfall noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königl. Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1. November 1836.

(L. S.) Friedrich August.

Hans Georg v. Carlowitz.

3.

Großherzoglich Badensche Verordnung, die Aufbringung der städtischen Polizeiverwaltungskosten betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zum Vollzuge des §. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Beiträge der Städte, in welchen die Orts-Polizei einer Staats-Polizeistelle übertragen ist, zur Bestreitung des desfallsigen Aufwandes betreffend, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Orts-Polizei eine besondere, vom Staat aufgestellte, oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirks-

Digitized by Google

amtes nur die Gemarkungs-Polizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Alle übrigen Zweige der Orts-Polizei werden von der Staats-Polizeistelle unmittelbar verwaltet.

§. 2. Die Feldschützen und die zur Aufsicht über die Entrichtung der städtischen Gefälle aufgestellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse.

§. 3. Die der Staats-Polizeibehörde zur Verwaltung der Orts-Polizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskasse bezahlt.

Die Stadtgemeinde bezahlt aber dazu der Amtskasse einen vom Ministerium des Innern auf unbestimmte Zeit festzusetzenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für diese Polizeidiener erforderlichen Aufwandes gleichkommen soll. Wenn Wir jedoch in einer Stadt mehr als je einen Polizeidiener auf 1000 Seelen der städtischen Bevölkerung und einen weitern für den die Zahl von 200 übersteigenden Rest derselben anstellen lassen, so werden die weiter angestellten Polizeidiener bei Bestimmung des städtischen Beitrags nicht in Anschlag gebracht.

§. 4. Wenn neben den Polizeidienern auch Gendarmen ausschließlich zur Handhabung der Sicherheits-Polizei in der Stadt verwendet werden, so sind sie in Bezug auf den nach §. 3. von der Stadtgemeinde zu leistenden Beitrag unter die Zahl der Polizeidiener, soweit solche das dort angegebene Verhältniß nicht übersteigt, mit aufzurechnen; jedoch nur mit Gehalten von Polizeidienern, wenn sie gleich höhere Gehalte beziehen sollten.

§. 5. Hat die Stadt zur Kontrole ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staats-Polizeibehörde in Bezug auf die Fremden-Polizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachtpersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staats-Polizeistelle anzustellen, und der für dasselbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Dienstleistungen theilweis von der Amtskasse und theilweise von der Gemeindekasse zu tragen.

§. 6. Die Anschaffung und Unterhaltung (mit Feuerung und Beleuchtung) der Wachtstube der Polizeidiener und der für die Sicherheits-Polizei der Stadt verwendeten Gendarmen liegt in allen Fällen der Gemeinde ob. Dagegen fällt der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staats-Polizeistelle allein auf die Amtskasse, welche hiefür auch die von der Staats-Polizeistelle erkannten Strafen und angesetzten Sporteln bezieht.

§. 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1837. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe, den 22. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für den Jahrgang

1836.

Berlin, 1836.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Chronologisches Register.

A.

Für die inländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt.	XX. Jahrgang. 1836. Heft.	Seite.
1809.				
28. März.	Kabinets-Ordre.	Erwerbung adelicher Güter durch Ausländer.	III.	519.
1812.				
13. April.	Staats-Kanzler.	Städtische Verhältnisse früherer ländlicher Grundbesitzer.	III.	644.
16. —	Departement der allgemeinen Polizei.	Dieselbe Angelegenheit.	III.	644.
1816.				
21. Novbr.	Konsistorium in Berlin.	Vermeidung unschicklicher Taufnamen.	I.	119.
1818.				
23. Mai.	Ministerien.	Verfahren gegen Querulanten.	I.	4.
26. Juni.	Ministerium für Handel und Gewerbe.	Funktionen der Bau-Inspektoren und Baubeamten.	IV.	1024.
1819.				
12. Mai.	Ministerium des Innern.	Angehörigkeits-Verhältnisse der Dienstboten.	IV.	933.
1820.				
4. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe nach Italien.	I.	197.
16. —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit.	I.	197.
1823.				
4. April.	Finanzministerium	Stempelpflichtigkeit der Strafresolute.	IV.	874.
2. Septbr.	Dasselbe.	Stempel zu Bestätigungen von Kontrakten.	II.	321.

Digitized by Google

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1825.		
22. Januar.	Kriegsministerium.	Heirathskonsense für Rekruten. IV. 914.
27. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Dieselbe Angelegenheit. IV. 913.
20. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Auf Forstversorgung dienende Jäger. IV. 1050.
1826.		
19. Mai.	Kriegsministerium.	Kur-, Medizin- und Futterkosten für verunglückte oder erkrankte Landwehr-Uebungs-Pferde. IV. 1056.
1. Juni.	Kabinets-Ordre.	Geschäftsverkehr der Kommunal-Landtage. I. 127.
18. —	Ministerium des Innern.	Entschädigungen für verunglückte oder erkrankte Landwehr-Uebungs-Pferde. IV. 1055.
29. Novbr.	Kriegsministerium.	Annahme der Militair-Freiwilligen. III. 752.
1827.		
5. Juni.	Dasselbe.	Annahme der Militair-Freiwilligen. III. 750.
1828.		
6. Mai.	Ministerium des Innern.	Verwaltung des Lehnschulzenamts ꝛc. III. 659.
17. Juli.	Kriegsministerium.	Auswanderungen von Kriegs-Reservisten. III. 758.
17. Septbr.	Ministerium des Innern.	Verwaltung des Lehnschulzenamts ꝛc. III. 660.
1830.		
7. Januar.	Dasselbe.	Bürgerrecht für Militairpflichtige. III. 755.
28 Febr.	Dasselbe.	Mehrmals zurückgestellte Militairpflichtige. I. 240.
21. Novbr.	Kabinets-Ordre.	Hufelandsche Stiftung für nothleidende Aerzte. IV. 1036.
1832.		
7. März.	Kriegsministerium.	Ueberweisung von Invaliden zu Civil-Unterbedienungen. I. 135.
29. Novbr.	Regierung zu Stettin.	Nichtaufnahme von Sträflingen mit ansteckenden Krankheiten. IV. 993.
1833.		
25. Januar.	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Landrathswahlen in der Rheinprovinz. III. 513.
11. Mai.	Regierung zu Stettin.	Aufnahme von Bettlern in die Landarmen-Anstalten. I. 233.

Digitized by Google

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1833.		
17. Juni.	Kabinets-Ordre.	Geschäftsverkehr der Kommunal-Landtage. I. 128.
31. Oktbr.	Finanzministerium.	Forstversorgung der Kriegsreserve-Jäger. I. 134.
11. Dezbr.	Regierung zu Posen.	Paßverfahren gegen Polnische Juden. III. 671.
1834.		
14. März.	Regierung zu Posen.	Paßverfahren gegen Polnische Juden. III. 671.
4. August.	Ministerien.	Verbot, bei dem Heraufziehen der Schiffe an ein Stichseil mehr als drei Pferde zu spannen. II. 428.
17. Novbr.	Regierung zu Bromberg.	Technische Untersuchung der Hausthier-Räuden. III. 744.
30. Dezbr.	Landtags-Abschied (vierter.)	für die Stände der Provinz Westphalen. III. 760.
1835.		
12. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpolizeiliche Maßregeln gegen Schleichhändler. IV. 967.
4. Februar.	Justizministerium.	Gerichtliches Verfahren in Steuer-Defraudations-Sachen. III. 565.
9. —	Ministerien.	Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle der Geistlichen und Gymnasial-Lehrer. I. 113.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpolizeiliche Maßregeln gegen Schleichhändler. IV. 969.
27. —	Regierung zu Cöslin.	Selbstabledern des gefallenen Viehes. IV. 1045.
3. März.	Landtags-Abschied (vierter.)	für die Rheinischen Provinzial-Stände. II. 465.
21. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Anstellung der Subalternen bei den Königl. General-Kommissionen. I. 92.
30. April.	Ministerium des Königl. Hauses.	Verfahren bei Bau-Entrepriſen. I. 44.
23. Mai.	Landtags-Abschied (fünfter.)	für die Pommerschen Provinzial-Stände. II. 458.
30. —	Ober-Präsidium in Coblenz.	Landrathswahlen in der Rheinprovinz. III. 518.
20. Juni.	General-Direktor der Steuern.	Unterhaltungskosten für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg. IV. 1041.

Digitized by Google

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1835.		
17. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpolizeiliche Maßregeln gegen Schleichhändler. IV. 970.
28. —	Ober-Rechnungskammer.	Rechnungslegung über den Druck u. Debit der Amtsblätter ꝛc. IV. 813.
8. August.	Kabinets-Ordre.	Verpflegung der Ortsarmen. IV. 1028.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpolizeiliche Maßregeln gegen Schleichhändler. IV. 970.
1. Septbr.	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Köhr-Ordnung für die Provinz Posen. III. 597. 598.
12. —	Dasselbe.	Aufnahme und Freisprechung armer Lehrlinge. I. 221.
15. —	Ministerien.	Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in die Amtsblätter. III. 505.
21. —	Regierung zu Merseburg.	Wanderpässe nach den deutschen Bundesstaaten. I. 185.
1. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Distribution der Amtsblätter durch die Postanstalten. IV. 807.
26. —	Kabinets-Ordre.	Geschäftsverkehr der Kommunal-Landtage. I. 128.
26. —	Landtags-Abschied (fünfter.)	für die Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. III. 781.
29. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Anfragen vor der Zulassung zu den Medizinal-Staatsprüfungen. II. 444.
7. Novbr.	Kabinets-Ordre.	Versorgung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere im Civil. II. 271.
7. —	Regierung zu Coblenz.	Dienst-Instruktion für die Orts-Schulvorstände. II. 359.
26. —	Regierung zu Cöln.	Revision der Apotheken u. Arzneiwaaren-Handlungen. IV. 1041.
11. Dezbr.	Ober-Präsidium zu Königsberg.	Heranziehung zur Kommunal-Personalsteuer. I. 148.
15. —	Regierung zu Magdeburg.	Mühlenanlagen. I. 219.
16. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Censur der Assisen-Verhandlungen für öffentliche Blätter. II. 386.
19. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Köhr-Ordnung für die Rheinprovinz. III. 601.
20. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Instruktion, wegen Bestrafung der Schulversäumnisse. II. 357.

Digitized by Google

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1835.		
23. Dezbr.	Regierung zu Merseburg.	Regulativ für die Schiffmühlen auf der Elbe. I. 226.
27. —	Ministerien.	Geschäftsverwaltung der Regierungen mit den Justizbehörden. I. 6.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abstimmungs-Verfahren bei den Landrathswahlen. I. 10.
1836.		
2. Januar.	Justizministerium.	Geschäftsverkehr der Kommunal-Landtage. I. 127.
3. —	Regierung zu Potsdam.	Geistliche und Aerzte in den städtischen Armen-Direktionen. II. 368.
3. —	Regierung zu Achen.	Mitunterhaltung der Kommunalwege Seitens der Domainen- und Forstverwaltung. III. 704.
4. —	Ministerien.	Untersuchungen wegen Kassenverbrechen. I. 35.
4. —	Kabinets-Ordre.	Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in gewissen Fällen. I. 168.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei	Strafe für Defrauden der Hundesteuer. I. 213.
6. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Dienstantritt und Gehaltsabzug der Königl. Forstbeamten. I. 74.
8. —	Dasselbe.	Domainen- und Forst-Verwaltungs-Berichte. I. 37.
8. —	Dasselbe.	Ausführung der Forstkulturen. I. 76.
8. —	Justizministerium.	Rechtsverhältnisse der Schul-Sozietäten. I. 126.
8. —	Dasselbe.	Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in gewissen Fällen. I. 169.
8. —	Dasselbe.	Gerichtliches Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige. I. 244.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Betrieb des Hebammen-Gewerbes. I. 236.
11. —	Ministerien.	Berufung von Militair-Invaliden zu Kommunal-Unterbedienungen. I. 134.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unentgeldliche Verwaltung des Schulzenamts. I. 137.
11. —	Regierung zu Münster.	Köhr-Ordnung für die Provinz Westphalen. III. 600.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
14. Januar.	Ministerien.	Keine Diäten und Fuhrkosten für Beamte in der Nähe des Wohnorts. I. 7.
15. —	Verwaltung für Bauwesen ꝛc.	Dienstsiegel der Feldmesser und Baukondukteure. I. 100.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reise-Erlaubnißscheine für Studirende aus Oestreich. I. 193.
16. —	Minist. der Unterrichts- u. Medizinal- ꝛc. Angel.	Besuch fremder Universitäten Seitens der Pharmazeuten. I. 121.
16. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Aufnahme und Freisprechung armer Lehrlinge. I. 220.
16. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Regulativ für die Schiffmühlen auf der Elbe. I. 226.
16. —	Regierung zu Cöslin.	Sicherung der Landgestüts-Beschäler vor Ansteckungen. IV. 1044.
17. —	Ministerien.	Pensions-Verhältnisse der noch nicht 15 Jahre dienenden Staatsbeamten. I. 9.
17. —	Regierung zu Magdeburg.	Kosten für Hülfsaufsicht in den Königl. Forsten. I. 76.
17. —	Ministerien.	Durchschnitts-Marktpreise. I. 166.
18. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Militair-Versorgungslisten in der Domainen- und Forstverwaltung. I. 37.
18. —	Dasselbe.	Dienstwohnungen der Domainen- und Forstbeamten. I. 39.
18. —	Dasselbe.	An Forstbeamte verpachtete Jagden. I. 77.
19. —	Regierung zu Merseburg.	Uebersichten der städtischen Kommunal-Verwaltung. I. 140.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zwangspässe für Vagabunden und Bettler in die Landarmenhäuser. I. 209.
20. —	Ministerien des Innern.	Brot- und Fleischverkauf. I. 168.
20. —	Regierung zu Münster.	Glücksspiele auf Jahrmärkten und Volksfesten. I. 175.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei	Polizeiliche Atteste zum fernern Betriebe der Gast- u. Schankwirthschaft. I. 224.
20. —	Dasselbe.	Sächsisches Provinzialrecht von Pinder. II. 504.
21. —	Dasselbe.	Unzulässigkeit der Verbindung einer städtischen Rendantur mit dem Syndikate. I. 132.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt, XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
22. Januar.	Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz.	Entfernung eines Schülers von der Schule. I. 124.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Gefängnisse auf dem Lande. I. 202.
22. —	Regierung zu Liegnitz.	Anstellung der dorfgerichtlichen Personen. IV. 938.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Instruktion für den Geschäftsbetrieb der Magistrate. (Jahrgang 1835. III. 733.)
23. —	Dasselbe.	Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen. I. 163.
23. —	Kabinets-Ordre.	Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden ꝛc. I. 214.
24. —	Regierung zu Potsdam.	Anlegung und Unterhaltung der Gehäge, Brücken und Tränken ꝛc. I. 117.
25. —	Minist. der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle der Geistlichen und Gymnasial-Lehrer. I. 113.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Haltung öffentlicher Badeplätze. I. 210.
25. —	Dasselbe.	Ehemalige Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. I. 243.
27. —	Dasselbe.	Nichtaufnahme venerisch kranker Kriminal-Verbrecher in die Kreislazarethe. I. 204.
27. —	Ministerien.	Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige. I. 244.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung des Schulzenamts ꝛc. I. 138.
29. —	Dasselbe.	Wohnungen für obdachlose Personen. I. 232.
30. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Dienstantritts-Termin für berufene Beamte. I. 38.
30. —	Dasselbe.	Domainen- und Forst-Veräußerungen. I. 49.
30. —	Regierung zu Potsdam.	Gewerbescheine zu einem ermäßigten Steuersatze. I. 82.
31. —	Ministerien.	Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden. (Jahrgang 1835. III. 581.)
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Haltung von Dienstpferden Seitens der Forstinspektoren. I. 75.
31. —	Dasselbe.	Desgl. Seitens der Oberforstbeamten. I. 75.

Digitized by Google

Datum, 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
31. Januar.	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Normal-Taxen bei Dismembrationen von Bauerhöfen. I. 101.
31. —	Dasselbe und Verwaltung für Handel.	Gewerbebetrieb der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler. I. 223.
31. —	Ministerien.	Rüge verletzter Amtsverschwiegenheit. II. 262.
2. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wohnungs-Vermiethungen an dürftige Familien. I. 231.
3. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Jährliche Bekanntmachung der von den General-Kommissionen geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte. III. 594.
4. —	Regierung zu Cöslin.	Aufnahme von Bettlern in die Landarmen-Anstalten. I. 233.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtszeichen der Magistrats-Beamten. I. 130.
5. —	Ministerien.	Hausirgewerbe durch Gehülfen oder Mittelspersonen. I. 173.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rechte der Mediatherren in Sequestrations-, Konkurs- ꝛc. Fällen. I. 141.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Parzellirungen und Abzweigungen bäuerlicher Besitzungen. I. 48.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungen nach fremden Staaten. I. 31.
8. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Immatrikulation der Studirenden und Anfang der Vorlesungen. I. 120.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung und Vereidung der Schulzen u. Schöppen. I. 136.
9. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Qualifikations- und Konduiten-Listen von sämmtlichen Domainenbeamten. I. 41.
9. —	Dasselbe.	Verfahren bei Austhuung von Bau-Entreprisen ꝛc. I. 44.
10. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Fuhrkosten für die zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apotheker. I. 235.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Annahme von Redaktoren für Zeitschriften. I. 164.
11. —	Dasselbe.	Glücksspiele auf Jahrmärkten und Volksfesten. I. 175.
12. —	Verwaltung f. Handel ꝛc.	Richtige Waagen für den öffentlichen Verkehr. I. 222.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
12. Februar.	Ministerien.	Stempelfreiheit der Quittungen über Vergütigung von Militair-Lieferungen. I. 247.
13. —	Kabinets-Ordre.	Kommunalsteuer-Vergütigung für das in Lägern oder Kantonnements konsumirte Fleisch. I. 151.
14. —	Kabinets-Ordre.	Säbeltroddel zur Civil-Uniform. I. 9.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung zur Personal-Kommunalsteuer. I. 147.
15. —	Justizministerium.	Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventions-Sachen. I. 163.
16. —	Regierung zu Münster.	Jagd-Ausübung Seitens der Jagdberechtigten. I. 78.
16. —	Chaussée-Verwaltung.	Kosten-Rechnungen über Chausséebauten und Reparaturen. IV. 1015.
17. —	Ministerien des Innern.	Mühlenlaufersteine mit eisernen Reifen. I. 212.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entschädigung für die von Sträflingen in den Gefängnissen angerichteten Beschädigungen. I. 203.
18. —	Regierung zu Achen.	Wagen bei Verbrecher- und Vagabunden-Transporten. I. 208.
18. —	Regulativ.	Ausweichen der Schiffe auf der Mosel. I. 229.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Beamten zu Kommunalsteuern. I. 146.
19. —	Dasselbe.	Deserteurs-Transporte ohne besondere Annahme-Zusicherung. I. 210.
19. —	Ministerien.	Zwangs- und Bannrechte, desgl. Exklusiv-Gewerbeberechtigungen in den neu und wieder erworbenen Provinzen. I. 218.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Keine Wanderpässe nach der Schweiz. I. 137.
20. —	Dasselbe.	Gränzverkehr mit Rußland ohne Nachweis des bestimmten Reisegeldes. I. 194.
21. —	Finanzministerium.	Gewerbesteuer von der Bereitung von Stärke oder Syrup zum Verkaufe. I. 86.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
21. Februar.	Kabinets-Ordre.	Fähigkeit zur Wahl der Mitglieder der Handelskammer in der Rheinprovinz. I. 222.
23. —	Finanzministerium.	Legitimation für den steuerfreien Verkehr mit Baden. I. 80.
24. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Entrichtung der Weinsteuer. I. 85.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Lasten. I. 143.
25. —	Regierung zu Posen.	Schlempe aus gekeimten Kartoffeln. I. 110.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fortsetzung einer unterbrochenen Wanderschaft I. 183.
25. —	Dasselbe.	Ministerial-Ressort in Hausir-Kontraventions-Angelegenheiten. I. 225.
25. —	Verwaltung für Bauwesen ꝛc.	Listen der Feldmesser als Bauzöglinge betreffend. III. 717.
26. —	Ministerium und Verwaltung für Bauwesen.	Höhe der Schornsteine bei Feuerungen von Dampfkesseln. I. 216.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bürgerrecht in Beziehung auf Grundbesitz und Wohnsitz. I. 142.
27. —	Dasselbe.	Einziehung älterer Kommunal-Abgaben. I. 145.
27. —	Ministerien.	Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden und Beitritt zu Feuer-Sozietäten. I. 213. 215. u. 216.
27. —	Kriegsministerium.	Halbinvalidenscheine für die felddienstunfähigen Militairpflichtigen. I. 241.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einwanderungen in die diesseitigen Staaten. I. 30.
29. —	Regierung zu Potsdam.	Wahrnehmung der Rechte geistlicher Institute bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. I. 115.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versetzungen in der Gendarmerie und Dislokation derselben. I. 162.
29. —	Dasselbe.	Reisen nach Aegypten. I. 198.
29. —	Regierung zu Cöslin.	Uebernahme von Stadtämtern Seitens der Geistlichen und Schullehrer. III. 602.
29. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Revers-Ausstellung bei Immatrikulation der Studirenden. III. 622.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1. März.	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. I. 88.
3. —	Regierung zu Frankfurt a. O.	Stempelfreiheit für schiedsamtliche Vergleiche. I. 86.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Legitimation der in die Heimath zurückgewiesenen wandernden Handwerksgesellen. I. 185.
3. —	Dasselbe.	Halbinvalidenscheine für die felddienstunfähigen Militairpflichtigen. I. 241.
5. —	Staatsministerium.	Verhütung unbegründeter Immediatgesuche. I. 1.
5. —	Regierung zu Magdeburg.	Vertilgung d. Reitwurms. I. 108.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transporteurs bei Vagabunden-Transporten. I. 207.
5. —	Regierung zu Potsdam.	Etats- und Kassenwesen der Stadtgemeinden. IV. 921.
6. —	Regierung zu Posen.	Anlegung und Führung landräthlicher Registraturen. I. 11.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Berichterstattungen in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen ꝛc. und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten. I. 46.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uebernahme von Kreis-Kommunalkassen Seitens der städtischen Bürgermeister. I. 131.
8. —	Justizministerium.	Vollstreckung der gerichtlich erkannten Ortsverbannung. I. 207.
9. —	Kabinets-Ordre.	Grubenarbeit unter Tage von Knaben. I. 88.
9. —	Regierung zu Achen.	Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse. I. 114.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung zu den Kommunalsteuern. I. 147. u. 148.
10. —	Ministerien.	Wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. I. 238.
10. —	Regierung zu Frankfurt a. O.	Kommunal-Besteuerung der Justizkommissarien. II. 375.
11. —	Ministerien.	Kommunalsteuer-Vergütigung für das in Lägern oder in Kantonnements vom Militair konsumirte Fleisch. I. 150.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungen nach fremden Staaten ꝛc. I. 32.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
12. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Landräthe zu den Stadt-Magistraten. I. 129.
12. —	Dasselbe.	Exekutions-Befugnisse der Magistrate. I. 164.
12. —	Dasselbe.	Mitgebrachte Kleidungsstücke der Sträflinge. I. 205.
12. —	Staatsministerium.	Degradation d. Beamten. II. 266.
13. —	Provinzial-Steuer-Direktion der Rheinprovinz.	Zollfreier Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt a. M. I. 80.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung der Kommunal-Forststellen. I. 133.
14. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Verfahren zu Frankfurt a. M. gegen Personen, ohne das dortige Heimathsrecht. I. 33.
14. —	Regierung zu Cöslin.	Seidenbau und Zucht des Maulbeerbaums. I. 105
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Annahme von ausländischen Privatlehrern. I. 123
15. —	Dasselbe.	Behandlung der mehrmals zurückgestellten Militairpflichtigen. I. 240.
18. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Hausapotheken der Medizinal-Personen ꝛc I. 235.
18. —	Regierung zu Trier.	Aufstellung von Ortstafeln, Wegweisern und Gränztafeln. III. 699.
19. —	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Benennung des Großherzoglich Hessischen Hauses. I. 32.
19. —	Regierung zu Cöslin.	Anpflanzung von Maulbeerbäumen. I. 105.
19. —	Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten.	Dispensation vom kanonischen Alter. I. 114.
19. —	Ministerien des Innern.	Verhältnisse der Juden in der Lausitz. I. 155.
19. —	Regierung zu Coblenz.	Anbau der peruvianischen Kartoffeln. II. 334.
20. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Revision der Amtsgefälle durch die Domainen-Rentmeister. I. 41.
21. —	Regierung zu Potsdam.	Verfahren bei Vereidung der evangelischen Geistlichen. I. 112
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vollstreckung der gerichtlich erkannten Ortsverbannung. I. 206.
22. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren hinsichtlich der an die Ober-Bau-Deputation gelangenden Baupläne und Anschläge. II. 431.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
23. März.	Regierung zu Potsdam.	Beschränkte Portofreiheit in Domainen-Bausachen. I. 91.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Brotbacken in Stubenöfen. I. 217.
23. —	Verwaltung für Handel ꝛc.	Führung von Dampf- und Segelschiffen auf dem Rhein. I. 228.
23. —	Ministerien.	Einrichtung von Ammen-Bureaus. I. 237.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benennung des Großherzoglich Hessischen Hauses. I. 32.
24. —	Regierung zu Posen.	Steuererlaß von Mühlenwerken. I. 83.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung der höhern Polizei-Subalternen- und der Polizeikommissarien-Stellen, sowie Zulassung und Ausbildung der Justiz-Referendarien für dieselben. I. 160.
24. —	Dasselbe.	Fristbestimmung zur Räumung gemietheter Wohnungen. I. 174.
24. —	Dasselbe.	Wanderpässe nach den deutschen Bundesstaaten. I. 186.
25. —	Regierung zu Bromberg.	Anbau der weißen Runkelrübe. I. 103.
25. —	Medizinal-Kollegium zu Königsberg in Pr.	Veröffentlichung der Provinzial-Sanitätsberichte. I. 234.
26. —	Regierung zu Merseburg.	Formulare zu Pensions-Quittungen. I. 36.
26. —	Ministerien.	Nichtausstellung kirchlicher Atteste für ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs. I. 119.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassung naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andere Provinzen. I. 153.
26. —	Dasselbe.	Haltung öffentlicher Badeplätze. I. 211.
26. —	Justizministerium.	Beschlagnahme der Gebühren der Baukondukteure, Feldmesser ꝛc. II. 268.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Klassensteuerpflichtigkeit in Beziehung auf Wohnsitz und zeitigen Aufenthalt. IV. 860.
27. —	Finanzministerium.	Vorladungen aktiver Militairpersonen in Zoll- und Steuer-Untersuchungen. I. 79.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
28. März.	Justizministerium.	Einziehung des Militair-Gnadengehalts. I. 8.
28. —	Konsistorium in Berlin.	Vermeidung unschicklicher Taufnamen. I. 118.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kleidungsstücke und Lagerstellen für Sträflinge. I. 205.
28. —	Dasselbe.	Einberufung der Militairpflichtigen ꝛc. I. 239.
29. —	Kabinets-Ordre.	Aufgebot und Trauung der Juden. II. 351.
30. —	Instruktion.	Verfahren bei Kompetenz-Konflikten in der Rheinprovinz. I. 5.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wegnahme der Gewehre bei Jagd-Kontraventionen. II. 307.
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Pachtkautionen der Domainenpächter. I. 42.
31. —	Dasselbe.	Bau-Verbindlichkeiten der Domainenpächter ꝛc. I. 45.
31. —	Dasselbe.	Ausschließung der Waldweide bei Domainen- und Forstveräußerungen. I. 73.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Uniform der städtischen Polizeibeamten. I. 157.
31. —	Regierung zu Potsdam.	Aufstellung der für einzelne Städte bestimmten Statuten. II. 363.
31. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Wiegmannsches Archiv der Naturgeschichte. III. 804.
2. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zulassung der Schutzjuden zu Repräsentanten der jüdischen Korporationen in der Provinz Posen. I. 152.
2. —	General-Direktor der Steuern.	Besteuerung des Hausirhandels der Lumpensammler mit Kramwaren. II. 314.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei	Beschaffung der städtischen Gerichtslokale. II. 370.
3. —	General-Postamt.	Zollfreier Verkehr mit Nassau und Frankfurt a. M. II. 331.
3. —	Verwaltung für Handel ꝛc.	Prüfung und Stempelung der Alkoholometer. II. 410.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisen der Handwerker nach Frankreich ohne Heimathschein. I. 195.
4. —	Regierung zu Cöln.	Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe. II. 312.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
4. April.	Regierung zu Bromberg.	Klassensteuerstufen für Gesinde. III. 567.
5. —	Kabinets-Ordre.	Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd. I. 79.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kommunal-Besteuerung der Justizkommissarien. II. 375.
5. —	Kabinets-Ordre.	Erwerbung von Privatgrundstücken Behufs der Erweiterung sehr beengter Staatsstraßen ꝛc. II. 421.
6. —	General-Direktor der Steuern.	Erhebung der Gewerbesteuer nach Verhältniß der Zeit. II. 310.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der städtischen Sparkassen. II. 366.
8. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Einziehung Königl. Domainen- und Forstgefälle. II. 279.
9. —	Ministerien.	Monatliche Marktpreis-Nachweisungen. II. 388.
9.	Ober-Bergamt in Bonn.	Abstellung des gefährlichen Raubbaues (Tummelbaues). III. 560.
10. —	Kabinets-Ordre.	Genehmigung für Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Korporationen. II. 340.
11. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien. I. 93 und 94.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte. II. 263.
11. —	Ministerien.	Feier des niederrheinischen Musikfestes. III. 620.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung städtischer Grundbesitzer vom Bürgerrechte. II. 371.
13. —	Regierung zu Oppeln.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Pächter zwangspflichtiger Schankstellen. III. 580.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fungirung von Geistlichen und Aerzten in den städtischen Armendirektionen. II. 367.
15. —	Dasselbe.	Ausübung der Theaterpolizei. II. 389.
15. —	Dasselbe.	Handel mit Schießpulver. II. 401.
15. —	Dasselbe.	Führung fremdherrlicher Wappen auf Aushängeschildern. II. 409.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
16. April.	Verwaltung für Bauwesen ꝛc.	Beschlagnahme der Gebühren der Baukondukteure, Feldmesser ꝛc. II. 268.
16. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Säbeltroddel von $180^6/_7$. zur Civiluniform. II. 293.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen den Handel mit Nachdrücken. II. 387.
17. —	Dasselbe.	Anwendbarkeit der Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land der Neumark. II. 406.
17. —	Ministerium und Verwaltung für Bauwesen ꝛc.	Vogelsche Preisaufgabe für einen Heiz- und Sparofen. II. 405.
18. —	Finanzministerium.	Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Zollvereine. II. 320.
18. —	Regierung zu Potsdam.	Polizei-Ordnung für den Finowkanal. II. 422.
19. —	Ministerien.	Eröffnung und Schließung der niedern Jagd. I. 78.
20. —	Regierung zu Merseburg.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Oekonomen geschlossener Gesellschaften. I. 84.
20. —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.	Nachweis der Einnahme- und Ausgabe Reste bei den Jahresabschlüssen. II. 335.
20. —	Dasselbe.	Vokationen zu Pfarrstellen. II. 341.
20. —	Wissenschaftliche Deputation für d. Mediz.-Wesen.	Geräthschaften der Zuckerraffinerien. II. 412.
20. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Kündigung der zu 4 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe. III. 530.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe nach Italien. I. 196.
21. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Dienstreisen der Forst-Inspektoren. II. 293.
21. —	General-Postamt.	Portofreiheit des Kreditinstituts für Schlesien. II. 329.
21. —	Ministerien.	Bezahlung der Militair-Marschbeköstigung. II. 452.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren hinsichtlich der an die Ober-Baudeputation gelangenden Baupläne und Anschläge. II. 430.
23. —	Dasselbe.	Polizeigerichtsbarkeit der Magistrate über die Landräthe. II. 382.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
24. April.	Ministerium des Königl. Hauses.	Bewirthschaftung der Königl. Forsten. II. 290.
24. —	Dasselbe.	Allgemeine Jagdverpachtungs-Bedingungen. II. 303.
25. —	Justizministerium.	Rechtsweg über Schulbaukosten-Beiträge. II. 355.
25. —	Kabinets-Ordre.	Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maßstäben. II. 385.
26. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Unentgeldliche Holzverabfolgung für Einsassen. II. 301.
26. —	Ministerien.	Heranziehung der auswärts wohnenden städtischen Grundbesitzer zu den städtischen Abgaben und Lasten. II. 373.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung rückkehrender Landesverwiesener. II. 398.
26. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Anlegung von Runkelrüben-Zuckerfabriken. II. 413.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege. II. 436.
26. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Feier des Erntefestes in der Rheinprovinz. III. 620.
27. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten. II. 291.
27. —	Regierung zu Potsdam.	Einziehung rückständiger Stolgebühren der Geistlichen. II. 342.
27. —	Justizministerium.	Abmahnung auf den Schulen von dem Studiren der Rechte. II. 354.
28. —	Ministerien.	Oeffentliche Aufgebote ausgetretener Militairpflichtigen. I. 246.
28. —	Regierung zu Bromberg.	Geldbußen und Gefängnißstrafen für Steuer-Defraudationen. II. 308.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtgestattung der Verbindung der Stelle eines Steuer-Einnehmers mit der des Bürgermeisters. II. 366.
28. —	Dasselbe.	Heranziehung der Beamten zur Kommunalsteuer. II. 374.
28. —	Dasselbe.	Schulbeiträge der Beamten. II. 377.
28. —	Regierung zu Minden.	Vagabunden- und Verbrecher-Transporte. II. 396.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
30. April.	Ministerien.	Beurlaubung der Regierungs-Referendarien. II. 269.
30. —	Regierung zu Breslau.	Sicherstellung des Diensteinkommens der untern Kirchenbedienten. II. 343.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Führungszeugnisse durch Dorfschulzen. II. 391.
2. Mai.	Konsistorium in Berlin.	Uebertritt der Juden zur christlichen Kirche. II. 349.
3. —	Ministerien.	Degradation der Beamten. II. 266.
3. —	Kriegsministerium.	Gesuche der Invaliden und entlassenen Soldaten. II. 456.
4. —	Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten.	Gebührentaxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. III. 604.
5. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Steuerstrafen für die Angehörigen und das Gesinde der Domainen-Administratoren. II 309.
6. —	Ministerien.	Beförderung eines raschern Geschäftsganges bei den Provinzial-Behörden. II. 261.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen militairpflichtiger Ausländer. II. 274.
6. —	Justizministerium.	Immediat-Begnadigungsgesuche der Sträflinge. II. 398.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbewahrung des Schießpulvers. II. 399.
6. —	Regierung zu Merseburg.	Ausstellung von Armenatteßen. II. 439.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wiedereinstellung der früher für untauglich erklärten Soldaten. II. 448.
8 —	General-Direktor der Steuern.	Urkunden-Ausfertigung Seitens der freien Stadt Frankfurt a. M. für den steuerfreien Verkehr. I. 81.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bürgerrechtskosten übersiedelnder Juden aus der Provinz Posen. II. 371.
11. —	Kabinets-Ordre	Ablösung von Domanial-Abgaben in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten. II. 283.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verweigerung polizeilicher Verhandlungen für Privatzwecke. II. 382.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite
12. Mai.	General-Postamt.	Anfertigung und Fortsetzung der Wegebeschreibungen. II. 328.
12. —	Ministerien.	Censur der öffentlichen Mittheilungen aus den Assisenverhandlungen. II. 386.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gemeinde-Spanndienste bei Kommunalwege-Reparaturen. II. 420.
13. —	Dasselbe.	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. II. 372.
14. —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.	Zeitige Einreichung der Bauanschläge an die Ober-Baudeputation. II. 336.
15. —	Kriegsministerium.	Ertheilung militairischer Heirathskonsense. II. 450.
16. —	Justizministerium.	Ablehnung der Schiedsämter, Nichterscheinung des Verklagten und öffentliche Belobung ausgezeichneter Schiedsmänner. II. 273.
16. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ablösung von Domanial-Abgaben ꝛc. II. 283.
16. —	Kriegsministerium.	Schulgelder, Kinderpflegegelder und Servis für Invaliden und deren Familien. II. 454.
17. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Parochial-Verhältnisse der Landwehrmänner. II. 339.
17. —	Regierung zu Potsdam.	Sitzbänke der Wagenführer bei Personen-Fuhrwerken. II. 403.
18. —	Minist. der Unterrichts- u. Medizinal-Angel.	Anfragen zur medizinischen Doktor-Promotion. II. 353.
18. —	Ober-Präsidium zu Königsberg in Pr.	Verfahren Hinsichts der Kommunal-Steuerbeschwerden. II. 378.
18. —	Regierung zu Merseburg.	Sperren der Chaussée-Fahrbahn durch aufgelegte Steine. II 421.
18. —	Ministerien.	Armenbeiträge und Armenpflege der Chausséebeamten und ihrer Hinterbliebenen. II. 438.
18. —	Kabinets-Ordre.	Aufbringung der Landarmen-Beiträge in Westpreußen. II. 440.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßpolizeiliche Maßregeln gegen Schleichhändler. IV. 971.
19. —	Regierung zu Potsdam.	Anlegung von Begräbnißplätzen II. 337.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
19. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege. II. 434.
19. —	Regierung zu Magdeburg	Verfahren in polizeilichen Untersuchungen und Vereidung der Zeugen in denselben. III. 664.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungs-Pässe nach Amerika. I. 200.
20. —	Dasselbe.	Nichtheranziehung aktiver Militair-Personen zur städtischen Einkommensteuer. II. 377.
20. —	Kabinets-Ordre.	Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Lösch-Anstalten ꝛc. II. 407.
20. —	Ministerien.	Liquidation der Abschätzungskosten bei Flurschäden durch Militair-Manöver ꝛc. II. 454.
20. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Vereidung der Medizinalpersonen durch die Kreisphysiker. IV. 1034.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berichtserstattung über das Ableben von Landräthen. I. 10.
21. —	General-Postamt.	Portofreiheit für Spinnschulen. II. 331.
22. —	Kabinets-Ordre.	Versorgung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere. II. 272.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung der Zwangspässe und Einleitung von Vagabunden-ꝛc. Transporten. II. 395.
25. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren gegen Querulanten. I. 3.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Disziplinar-Strafen gegen Landwehrmänner. II. 451.
26. —	Dasselbe.	Auswanderungspässe nach Amerika. I. 199.
26. —	Ministerien.	Miethssteuer-Verhältnisse der Privat-Schulanstalten in Berlin. III. 658.
27. —	Magistrat zu Halle.	Vorrichtung zur schnellen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste. (Jahrg. 1835. III. 817.)
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ablösung der Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben. II. 281.
28. —	Ministerien.	Zurückgabe der Legitimationspapiere aus zollvereinten Staaten. II. 414.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
28. Mai.	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Benutzung des von Kirchhoff erfundenen neuen Schulpapiers. II. 356.
29. —	Finanzministerium.	Stempel zu den Pensions-Quittungen für die allgem. Wittwenkasse. II. 322.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank. II. 408.
30. —	Dasselbe.	Reisepässe für Studirende nach Frankreich. (Jahrgang 1835. IV. 1070.)
30. —	Dasselbe.	Uniform der städtischen Polizeibeamten. I. 160.
30. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. II. 323.
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Reihefolge bei den Verpachtungen Königl. Domainen. II. 286.
31. —	Dasselbe.	Brennholz für die Forstbeamten. II. 298.
31. —	Staats-Ministerium.	Verbot wegen des unbefugten Harzscharrens. II. 302.
31. —	General-Kommission in Stendal.	Resultate deren Wirksamkeit. II. 332.
31. —	Staatsministerium.	Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maßstäben. II. 383.
1. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtheranziehung ländlicher Grundstücke zu persönlichen städtischen Abgaben. II. 374.
2. —	Dasselbe.	Ausübung und Verpachtung der Jagd. II. 305.
2. —	Dasselbe.	Stempel zur Bestätigung von Kontrakten. II. 321.
2. —	Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Landesherrliche Genehmigung für Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Korporationen. II. 340.
3. —	Justizministerium.	Konfiskations-Prozesse gegen ausgetretene Militairpflichtige I. 246.
3. —	Verwaltung für Handel und Fabrikation.	Geräthschaften der Zucker-Raffinerien. II. 411.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung und Ertheilung stempelfreier Pässe. I. 177.
4. —	Regierung zu Achen.	Befreiung der Schul-Grundstücke für Obstbaumzucht von der Grundsteuer. II. 308.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
4. Juni.	Finanzministerium.	Immediatgesuche um Erlaß oder Ermäßigung gerichtlich erkannter Steuerstrafen. II. 310.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung und Entlassung städtischer Polizeidiener. II. 380.
4. —	Oberpräsidium zu Posen.	Stellvertretung im Schulzenamte. IV. 946.
5. —	Justizministerium.	Aufbewahrung von Schießpulver. II. 400.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung von Armenatteſten. II. 438.
7. —	Regierung zu Frankfurt a. O.	Veranlagung der Schiffer zur Gewerbesteuer. II. 313.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kommunalbeiträge der Beamten und der Miether geistlicher Wohnungen. II. 376.
7. —	Ministerium u. Verwaltung für Bauwesen.	Gestattung gußeiserner Schornsteinröhren. II. 404.
7. —	Ministerien.	Aufbringung der Landarmenbeiträge in Westpreußen. II. 440. u. 441.
7. —	Regierung zu Cöslin.	Verfahren bei Pfarrbesetzungen. III. 611.
8. —	Ministerium u. Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.	Aufstellung von Dampfkesseln, Behufs der Anlage von Brennereien. II. 403.
8. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Domainen- und Forstkassen-Extrakte. III. 548.
9. —	Kabinets-Ordre.	Verbot des unbefugten Harzscharrens. II. 301.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbefreiung des Schützenkönigs von Kommunalabgaben. II. 378.
9. —	Dasselbe.	Vagabunden- und Verbrecher-Transporte. II. 397.
10. —	Dasselbe.	Tragen der Polizei-Uniform. I. 159.
10. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verfahren bei Verabfolgung von Freiholz aus Königl. Forsten. II. 300.
10. —	General-Kommission in Breslau.	Resultate deren Wirksamkeit. II. 333.
11. —	Ministerien.	Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Löschanstalten. II. 407.
11. —	Regierung zu Frankfurt a. O.	Verpflichtung zur Armenpflege. II. 435.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
11. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilung der Listen der Ersatzmannschaften an den kommandirten Offizier des Gardekorps II. 450.
13. —	Regierung zu Merseburg.	Aufkauf von Fellen und Abgängen von Thieren. II. 313.
13. —	Regierung zu Cöslin.	Registraturen der Superintendenten. II. 344.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heilung armer Kranker an dem Orte ihres Aufenthalts. II 437.
14. —	Dasselbe.	Uniform der städtischen Polizeibeamten. I. 158.
14. —	Justizministerium.	Strafe für Uebertretung des Verbots, bei dem Heraufziehen der Schiffe an ein Stichseil mehr als drei Pferde zu spannen. II. 428.
14. —	Ministerien.	Verscharren abgestandenen Viehes. II. 446.
14. —	Regierung zu Merseburg.	Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. III. 604.
15. —	Regierung zu Achen.	Konfiskationsklagen gegen ausgetretene Militairpflichtige. II. 452.
15. —	Regierung zu Bromberg.	Beitritt der Königl. Domainen-Gebäude zur Provinzial-Feuer-Sozietät. III. 687.
16. —	Ministerien.	Oeffentliche Mittheilungen aus landständischen Verhandlungen. I. 165.
16. —	Kabinets-Ordre.	Emission älterer, auf Inhaber lautender Kommunal-Obligationen und Zinskoupons. III. 648.
17. —	Ministerien.	Musikmachen im Umherziehen. II. 417.
17. —	Justizministerium.	Verfahren mit den in Beschlag genommenen falschen Münzen. III. 532.
17. —	Dasselbe.	Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten. III. 539.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung des Lehnschulzenamts. III. 660.
18. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Bekanntmachung der Stoltaxen für einzelne evangelische Gemeinen. II. 342.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
19. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform der Oberbürgermeister als Polizei-Direktoren großer Städte. I. 159.
19. —	Ministerien.	Verbot der Theilnahme an der von dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen angekündigten Lotterie. II. 278.
19. —	Finanzministerium.	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. II. 315.
19. —	Regierung zu Stettin.	Betrieb der Branntweinbrennereien mittelst Dampfapparats. IV. 1008.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren-Erhebung für Aufenthaltskarten. II. 394.
20. —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Statut des Gewerbe-Vereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf. III. 689.
22. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verrechnung und Abführung der Domainen- und Forst-Revenüen. II. 279.
22. —	Regierung zu Coblenz.	Instruktion für die Orts-Schulvorstände. II. 359.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl der städtischen Kämmerei-Rendanten und Unterbeamten. II. 365.
23. —	Ministerien.	Ablösung von Domanial-Abgaben in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten. II. 281.
23. —	Ministerium der Geistl. und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. II. 264.
24. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Invaliden-Wohlthaten für Individuen aus dem Jägerkorps. II. 295.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverhältnisse mit Brasilien. I. 201.
27. —	Dasselbe.	Polizeiliche Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht. I. 122.
28. —	Regierung zu Trier.	Instruktion für die Bestrafung der Schulversäumnisse. II. 357.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Einschreitung gegen Konkubinate II. 390.
28. —	Dasselbe.	Ministerial-Ressort in vereinigten Wege-Polizei- und Bau-Polizei-Sachen. II. 430.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
28. Juni.	Ministerien.	Exekutions-Verfahren der Verwaltungsbehörden. III. 506.
28. —	Ministerien.	Annahme der Militair-Freiwilligen ꝛc. III. 749.
29. —	Regierung zu Potsdam.	Ablösung der gesammten auf Gebäuden und Büdnerhäusern ruhenden Abgaben bei Dismembrationen der erstern. II. 284.
29. —	Kabinets-Ordre.	Immediatgesuche beurlaubter Landwehrmänner. III. 759.
30. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Vor-Revisionen bei neuen Domainen-Pachtanschlägen und Pachtbedingungen. II. 285.
30. —	Dasselbe.	Brennholz für Hülfsaufseher und Waldwärter. II. 300.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege ꝛc. II. 435.
30. —	Regierung zu Potsdam.	Wittwen-Kassen-Beiträge der Geistlichen und Schullehrer. III. 603.
1. Juli.	Regierung zu Düsseldorf.	Gemeinde-Etats- u. Rechnungswesen. III. 645.
1. —	Regierung zu Potsdam.	Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei Veräußerungen von Grundstücken. IV. 843.
2. —	Kabinets-Ordre.	Bedachungen der Gebäude auf dem Lande. II. 432.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichterstreckung administrativer Exekutionen auf unbetheiligte dritte Personen. III. 507.
2. —	Ministerium der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Benennung „Museum". III. 622.
2. —	Ober-Präsidium zu Breslau.	Geistliche als Schul-Revisoren. III. 627.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zehrgeld für Individuen mit beschränkter Reiseroute. III. 730.
2. —	Dasselbe.	Gebrauch des ätherischen Oels der bittern Mandeln zu Likören. III. 743.
4. —	Regierung zu Merseburg.	Vieh-Abledern und Verscharren. II. 447.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versorgungs-Ansprüche der ehemaligen Militair-Freiwilligen. III. 509.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
6. Juli.	Regierung zu Cöln.;	Geschäftskreis der General-Superintendenten in der Rheinprovinz und Westphalen. III. 609.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bedachung der Gebäude auf dem Lande. II. 431.
7. —	Dasselbe.	Verwaltung des Lehnschulzenamts ꝛc. III. 659.
8. —	Ministerien.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. II. 264.
8. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Nachweisungen der von einer christlichen Konfession zur andern übergetretenen Individuen. II. 347.
8. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Nachweisungen von den Holzberechtigungen. III. 554.
8. —	Justizministerium.	Strafen für Steuer-Kontraventionen. III. 566.
8. —	Ministerien.	Beamten-Konduiten-Listen. IV. 815.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pässe für Handwerksgesellen. I. 183.
9. —	General-Postamt.	Versendung von Blutegeln mit der Post. III. 593.
9. —	Ministerium der Unterrichts-Angel.	Besuch der Krakauer Lehranstalten. III. 625.
9. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Behandlung der Viehkrankheiten und Nichtzuziehung der Kreischirurgen zu veterinairpolizeilichen Geschäften. III. 743.
9. —	Dasselbe.	Rabattiren bei Arzeneien für die Hausthiere und Selbstdispensiren der Thierärzte. IV. 1043.
10. —	Kabinets-Ordre.	Stempel zu den Wanderpaßbüchern. I. 181.
10. —	Ministerien.	Hausirgewerbe ohne Steuernachzahlung. II. 415.
10. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Nachweisung der zur Versorgung überwiesenen Korpsjäger. III. 556.
11. —	Ministerien.	Versorgung der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere im Civil. II. 270.
11. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Wegfall der Goldkolonne in den Besoldungs-Etats. III. 544.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
11. Juli.	General-Postamt.	Portofreiheit für Trankſteuer-Benefizien-Gelder der Prediger und Schullehrer. III. 593.
11. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Referendarien zu den Kommunallaſten. III. 655.
12. —	Miniſterien.	Verfahren gegen Querulanten. I. 3.
12. —	Miniſterien.	Emiſſion älterer, auf Inhaber lautender Kommunal-Obligationen und Zinskoupons. III. 648.
12. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Vagabunden- ꝛc. Transportdienſte. III. 676.
12. —	Oberbergamt in Dortmund.	Anlage von Gebäuden in der Nähe eines Bergbaues. III. 720.
13. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Kautionsverhältniſſe ſtellvertretender Kaſſen- und Rechnungsführer. I. 34.
13. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren gegen Bettler und Vagabunden ꝛc. III. 679.
13. —	Regierung zu Potsdam.	Gewinnung des Bürgerrechts von Militairpflichtigen. III. 754.
14. —	Ober-Präſidium zu Coblenz.	Auswanderung nach Amerika. III. 525.
14. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Juſtizkommiſſarien und Notarien zu den Kommunallaſten. III. 657.
14. —	Regierung zu Oppeln.	Handelsbetrieb auf Wochen- und Jahrmärkten. IV. 864.
15. —	Miniſterium der Geiſtl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Studirenden. III. 624.
15. —	Miniſterien.	Kommunal-Beſteuerung der Militairärzte. III. 657.
15. —	Miniſterium der Geiſtl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Inſtruktion für die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums. III. 731.
16. —	Regierung zu Trier.	Beaufſichtigung der Schulen durch die Landräthe und Bürgermeiſter. III. 635.
16. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die unter polizeiliche Aufſicht geſtellten Individuen. III. 677.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
16. Juli.	Regierung zu Düsseldorf.	Statut des Gewerbevereins für den Düsseldorfer Regierungs-Bezirk. III. 689.
16. —	Ministerien.	Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen III. 692. u. 693.
16. —	Ministerien.	Verrechnung der nach dem Hausir-Regulativ verwirkten Polizei-Geldstrafen. III. 694.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegungs- und Detentionskosten für blödsinnige Personen III. 727.
17. —	Regierung zu Arnsberg.	Vereine zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß. I. 172.
18. —	Justizministerium.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. II 264.
18. —	Ministerien.	Begleitung blinder Musiker durch Kinder. II. 389.
18. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Forst-Vermessungs- und Abschätzungs-Kosten. III. 547.
18. —	General-Postamt.	Portofreiheit für Druckmaterialien der Untergerichte. III. 591.
18. —	Schul-Kollegium in Berlin.	Abmahnung auf den Schulen von den Universitäts-Studien. III. 625.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Straf-Verzichtleistung für Beleidigungen der Gendarmen im Dienste. II. 381.
19. —	Oberlandesgericht in Hamm.	Stempelfreiheit bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverhandlungen. III. 596.
19. —	Justizministerium.	Verfahren gegen Bettler und Landstreicher. III. 680.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Luderstellen bei Abdeckereien. III. 745.
20. —	Dasselbe.	Nichtertheilung von Reisepässen nach der Schweiz für Studirende I. 194.
20. —	Finanzministerium.	Dienstwohnungen der Steuer- ꝛc. Beamten. III. 562.
20. —	Schul-Kollegium in Berlin.	Schulprogramme nach und von Sachsen und Kurhessen. III. 626.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
20. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kosten für Vagabunden ꝛc. III. 678.
20. —	Dasselbe.	Beiträge zur Armenpflege. III. 725.
22. —	General-Postamt.	Fristen für die Beförderung der Extrapostreisenden und Kouriere. III. 588.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Sprengern bei den Strafgefangenen. III. 675.
22. —	Dasselbe.	Kosten für verwahrloste Knaben. III. 728.
22. —	Dasselbe.	Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Polizei- und Finanzbehörden. IV. 873.
24. —	Regierung zu Potsdam.	Zurückerstattung der indebite gezahlten Bürgerrechtsgelder. IV. 934.
25. —	General-Postamt.	Portofreiheit des Kredit-Instituts für Schlesien. III. 589.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Behandlung der bei der Einführung der revidirten Städte-Ordnung vorgefundenen magistratualischen Unterbeamten. III. 638.
25. —	Kabinets-Ordre.	Betrieb des Schankgewerbes in der Provinz Posen. III. 697.
26. —	Regierung zu Achen.	Anlegung und Erhaltung der Kommunalwege. III. 702.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewinnung des Bürgerrechts von Militairpflichtigen. III. 756.
26. —	Regierung zu Bromberg.	Bescheinigungen über die Forst-Inventarien, Forstgelderreste und Baureparaturen. IV. 850.
26. —	Dieselbe.	Tantieme der Forstrendanten an Pfandstücken u. Strafgeldern. IV. 851.
27. —	Regierung zu Erfurt.	Warnung vor den Auswanderungen nach der Türkei und Griechenland. II. 276.
27. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten. III. 539.
28. —	Dasselbe.	Veräußerungen bäuerlicher Nahrungen. III. 537.
28. —	Ministerien.	Trennung der Bekenner der griechischen und katholischen Religion in statistischen Uebersichten. III. 621.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
28. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme und Verpflegung verarmter Scharfrichterknechte und deren Familien. III. 729.
29. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Regelmäßige Benutzung der Königl. Forsten. III. 544.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung und resp. Anrechnung der von Kommunal-Jagden aufkommenden Pachtgelder. III. 557.
29. —	Dasselbe.	Verfahren in polizeilichen Untersuchungen und Vereidung der Zeugen in denselben. III. 663.
29. —	Regierung zu Achen.	Nichtübernahme von Agentur-Geschäften für andere Feuer-Assekuranzen. III. 688.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtertheilung von Auswanderungs-Konsensen an Militairpflichtige. III. 757.
29. —	Dasselbe.	Provinzialrecht für Neuvorpommern und Rügen. II. 503.
30. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Beschleunigung der in Kabinets-Sachen erforderten Berichte. III. 533.
30. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Prüfung der Feldmesser als künftige Kontroleure der direkten Steuern ꝛc. III. 563.
30. —	Regierung zu Marienwerder.	Besteuerung des Handels nach dessen zeitlichem Betriebe. III. 579.
31. —	Finanzministerium.	Stempel zu den Wanderbüchern. I. 182.
31. —	Ministerien.	Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunal-Steuersysteme. III. 653. und 654.
1. August.	Justizministerium.	Verfahren in Hypotheken-Angelegenheiten Königl. Domainen. III. 538.
2. —	Regierungs-Präsidium zu Trier.	Auswanderungen nach Amerika. II. 275.
2. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Sicherung der Nichtigkeitsbeschwerde für den Fiskus. III. 543.
2. —	Ministerien des Innern.	Schankgewerbe in zweien Lokalen. III. 696.
2. —	Ministerien.	Ausführung öffentlicher Bauten unter 50 Rthlr. III. 721.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
2. Auguſt.	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Abdeckereien in der Nähe bewohnter Gebäude. III. 747.
3. —	Juſtizminiſterium.	Aktenmittheilung an die Haupt-Zollämter. III. 564.
3. —	Miniſterien.	Denunzianten-Antheil für die Woyte in Gewerbeſteuer-Strafſachen. III. 569.
3. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Bettler und Vagabunden ꝛc. III. 679.
4. —	Daſſelbe.	Uniform der ſtädtiſchen Polizei-Beamten. I. 158.
4. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen.	Bau-Reviſionsverfahren bei dem Wechſel der Dienſtwohnungen der Steuer- ꝛc. Beamten. III. 562.
4. —	Regierung zu Oppeln.	Agenturen der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft in Wien. III. 688.
5. —	Miniſterien des Innern.	Betrieb des Schankgewerbes in der Provinz Poſen. III. 697.
5. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Fuhrkoſten der Kreisphyſiker. III. 736.
5. —	Kabinets-Ordre.	Militair-Invaliden als Wegewärter. IV. 1018.
7. —	Ober-Präſidium zu Coblenz.	Beleuchtung der Schiffe und Flöße bei Nachtzeit und bei Nebel. II. 429.
10. —	Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angel.	Ablöſung der Handdienſte der Dreſchgärtner. III. 597.
10. —	Regierung zu Trier.	Erhaltung der Geſundheit in den Schulen. III. 636.
10. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Keine Patrimonialrichter als Stadtverordneten-Vorſteher. III. 642.
10. —	Miniſterien.	Gemeine-Auflagen zur Deckung des Kommunalbedarfs. III. 650.
10. —	Polizei-Präſidium in Berlin.	Prüfung der Richtigkeit der Waagen. III. 695.
12. —	Miniſterien.	Hauſirhandel mit Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeugen. II. 418.
13. —	Kabinets-Ordre.	Miſſionarien zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden. II. 350.
13. —	Miniſterium des Königl. Hauſes.	Holz-Beſchaffung zu Domainen-Bauten. III. 540.

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
13. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wasserkufen auf den Straßen. III. 686.
13. —	Dasselbe.	Versagung der Bauerlaubniß. III. 719.
15. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Anfragen vor den Zulassungen zur Promotionsprüfung. II. 353.
16. —	Regierung zu Oppeln.	Handelsbetrieb auf Wochen- und Jahrmärkten. IV. 865.
18. —	Ministerien.	Konfiskations-Prozesse gegen ausgetretene Militairpflichtige. I. 245.
18. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. II. 350.
18. —	Ministerien.	Erwerbung adeliger Güter durch Ausländer. III. 520.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vermögens-Konfiskation gegen polnische Unterthanen. III. 523.
18. —	Regierung zu Potsdam.	Holzverbrauch zu Domainen-Bauten. III. 541.
19. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Lossprechung der Handwerkslehrlinge. I. 221.
19. —	Dasselbe.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. II. 264.
19. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Parochialhandlungen durch Geistliche anderer Konfession. III. 618.
19. —	Ministerien.	Kuren durch sympathetische Mittel. III. 737.
20. —	Regierung zu Potsdam.	Strafen für außerkirchliche Zusammenkünfte. III. 619.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf von Schriften, ohne besondere Erlaubniß. III. 666.
21. —	Ministerien.	Anstellungen in Kommunaldiensten. III. 639.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungen nach Amerika. II. 274.
24. —	Regierung zu Potsdam.	Jährliche Gewerbeschein-Nachweisungen. III. 581.
24. —	Regierung zu Trier.	Stempel zur Bestätigung von Verträgen. III. 584.
26. —	General-Postamt.	Portofreiheit des Kredit-Instituts für Schlesien. III. 590.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schreibmaterialien für die Gendarmen. III. 662.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
26. Auguſt.	Regierung zu Potsdam.	Vergütung der Wildschäden. IV. 855.
26. —	Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin.	Taubſtummen-Anſtalt in Berlin. IV. 919.
27. —	General-Poſtamt.	Anzeige-Blätter bei den Zeitungen und Zeitſchriften. III. 588.
27. —	Kabinets-Ordre.	Einlöſung der Königsberger Stadt-Obligationen. III. 649.
27. —	Kriegsminiſterium und Verwaltung für Bauweſen.	Anſtellung von Militair-Invaliden als Wegewärter. IV. 1019.
29. —	Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angel.	Prüfung, Konfirmation und erſte Kommunion der Konfirmanden. II. 346.
29. —	Regierung zu Frankfurt a. O.	Polizei-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal. III. 704.
29. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Verbindlichkeit zur Armenpflege ꝛc. III. 726.
29. —	Daſſelbe.	Befreiung der Rittergüter in der Kurmark von der Einquartierung. IV. 1061.
30. —	Miniſterien.	Nichtausdehnung von Gewerbeſcheinen für unſichere und verdächtige Perſonen. II. 415.
30. —	Ober-Präſidium zu Coblenz.	Wiedereinſtellung früher entlaſſener Soldaten. III. 752.
31. —	Finanzminiſterium.	Erhöhung der Amtskaution bei Vermehrung des Dienſteinkommens. III. 532.
31. —	Regierung zu Königsberg.	Polizei-Gefängniſſe auf dem Lande. III. 673.
31. —	Miniſterien.	Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Juſtizkommiſſarien, Notarien ꝛc. IV. 862.
31. —	Statut	der Belohnungs- und Unterſtützungs-Anſtalt für das Geſinde zu Berlin. IV. 959.
1. Septbr.	General-Poſtamt.	Poſtvorſchriften und Anordnungen. III. 584.
1. —	Miniſterien.	Verfahren gegen zurückgeſtellte, demnächſt aber ausgebliebene Militairpflichtige. III. 757.
3. —	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Wanderpäſſe und Päſſe für Apothekergehülfen nach der Schweiz. I. 187.
3. —	Daſſelbe.	Anlegung rathhäuslicher Bibliotheken ꝛc. II. 362.

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang 1836. Heft. Seite.
4. Septbr.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Diätensätze der Bauzöglinge ꝛc. III. 718.
5. —	Justizministerium.	Ermäßigung erkannter Strafen für Forstkontraventionen ꝛc. III. 559.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ländliche, von städtischem Gebiete umschlossene Grundstücke. III. 643.
6. —	Verwaltung für Bauwesen.	Diätensätze der Bauzöglinge. III. 718.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bedachung der Gebäude auf dem Lande. II. 433.
7. —	Kabinets-Ordre.	Aufgebot herrenloser Depositalgelder. III. 531.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Veräußerung von Domanial-Angern und Auen-Plätzen. III. 535.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Tabakrauchens auf den Straßen. III. 668.
7. —	Dasselbe.	Bestrafung der Kassenvergehen. IV. 838.
8. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Versorgung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere im Civil. III. 544.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uebereinkunft mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern. III. 525.
10. —	Kabinets-Ordre.	Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd. III. 560.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kommissarische Verwaltung erledigter Bürgermeisterstellen. III. 637.
10. —	Dasselbe.	Magistratswahlen aus der Zahl der Stadtverordneten. III. 639.
10. —	Dasselbe.	Stadtverordneten- und Stellvertreter-Wahlen. III. 641.
10. —	Dasselbe.	Gendarmerie-Versetzungs-Kosten III. 662.
10. —	Dasselbe.	Auseinanderbau ländlicher Gebäude. III. 722.
12. —	Dasselbe.	Pässe reisender Ausländer ohne gesandtschaftliche Visa. I. 189.
12. —	Ministerien.	Hausirhandel der Juden aus der Provinz Posen. II. 416.
12. —	Justizministerium.	Erwerbung von adeligen Gütern durch Ausländer. III. 519.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
12. Septbr.	Ministerien des Innern.	Gewerbeverkehr der Antiquare. III. 667.
13. —	Regierung zu Potsdam.	Theilung geistlicher Abgaben bei Zerstückelungen bäuerlicher Güter. III. 613. u. 615.
13. —	Regierung zu Posen.	Paßverfahren gegen polnische Juden. III. 670.
14. —	Regierung zu Potsdam.	Ablösung sämmtlicher Abgaben bei Dismembrationen von Domainen-Grundstücken. IV. 843.
14. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Verfahren bei den Bonitirungen. IV. 898.
15. —	Dasselbe.	Verpflichtung zur Dotation der Schulen bei Gemeinheitstheilungen. III. 596.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der städtischen Polizeidiener. III. 661.
15. —	Dasselbe.	Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin. IV. 958.
16. —	Dasselbe.	Anstellung der früher nur 9 Jahre gedienten Unteroffiziere. II. 272.
16. —	Ministerien.	Hausirhandel mit rohen Thierhäuten ꝛc. II. 419.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung weiblicher Polizei-Kontravenienten. III. 665.
16. —	Regierung zu Danzig.	Rettung des Viehes bei Feuersgefahr. III. 685.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung der Dominien zur Armenpflege. III. 727.
17. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Kopialien-Ansätze für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen ꝛc. III. 595.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Umlegung des Bürgersteiges nach dem veränderten Niveau der Straße. III. 701.
18. —	Dasselbe.	Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester. III. 669.
18. —	Dasselbe.	Heilung gemüthskranker Kinder oder Kuranden. III. 742.
19. —	Regierung zu Posen.	Verein zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß. I. 173.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung für verbotenes Schießen mit Feuergewehr ꝛc. II. 402.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
19. Septbr.	General-Postamt.	Portoermäßigung für die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt. III. 592.
19. —	Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angel.	Erhöhung der Amtskautionen bei Vermehrung des Diensteinkommens. III. 601.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen ohne Bürger-Einkaufsgelder. III. 649.
19. —	Dasselbe.	Polizei-Gefängnisse auf dem Lande. III. 672.
19. —	Dasselbe.	Keine Prämien an Beamte für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter. III. 675.
19. —	Dasselbe.	Baupolizeiliche Konsense für nicht bäuerliche Grundeigenthümer ꝛc. III. 719.
20. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Tantieme der Forst-Rendanten ꝛc. III. 555.
20. —	Regierung zu Potsdam.	Gewerbesteuer der ausländischen Schiffer. III. 581.
20. —	Kabinets-Ordre.	Sanitäts-polizeiliche Vorschriften ꝛc. im Militair-Ressort. III. 740.
22. —	Ministerien.	Tauf-, Trau- und Todtenscheine ꝛc. auf gesandtschaftliche Verwendungen. III. 522.
22. —	Statut	der Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein. III. 711.
22. —	Kabinets-Ordre.	Unterstützungskasse für dürftige Wittwen inländischer Aerzte. IV. 1038.
23. —	Justizministerium.	Bestrafung der Kassenvergehen. IV. 838.
23. —	Dasselbe.	Mittheilung von Nachrichten über Sträflinge. IV. 984.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Lagerung von Getreide in der Nähe der Schornsteine. II. 408.
25. —	Finanzministerium.	Anrechnung der Kriegsjahre bei Normirung der Civil-Pensionen. III. 510.
25. —	Ministerium u. Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.	Luxuswagen in Beziehung auf gleiche Wagenspur. III. 702.
26. —	Regierung zu Erfurt.	Warnung gegen die Auswanderungen nach Amerika. III. 526.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
26. Septbr.	Regierung zu Potsdam.	Vertheilung und Ausgleichung der Gewerbesteuer ꝛc. III. 578.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Unterhaltungskosten für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg. IV. 1040.
27. —	Ministerien.	Nebenkosten auf gemeinschaftlichen Dienstreisen mit Subalternbeamten. III. 508.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vergütigung für unbespannte Vorspannwagen. III. 759.
28. —	Dasselbe.	Ordnungsstrafen gegen Magistrate durch die Landräthe. III. 511.
28. —	Regierung zu Potsdam.	Nachweisungen von den Gewerbeschein-Gesuchen. III. 568.
28. —	General-Direktor der Steuern.	Hülfe für verletzte Schleichhändler. IV. 871.
29. —	Regierung zu Potsdam.	Kontrole der Handwerker in Beziehung auf Gewerbesteuer. III. 576.
29. —	Justizministerium.	Polizeiliche Untersuchung und Bestrafung wegen verbotener Aufbewahrung geladener Schießgewehre. III. 681.
29. —	Regierung zu Oppeln.	Ausschließung der Juden vom Hausirhandel im Herzogthume Sachsen. III. 698.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel zu den Wanderpaßbüchern. I. 180.
30. —	Kabinets-Ordre.	Abtretungen von Domanial-Eigenthum für öffentliche Zwecke. III. 534.
30. —	General-Postamt.	Portofreiheit des Landarmen-Instituts für Vor- und Hinter-Pommern. III. 591.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Familiennamen unehelicher Kinder. III. 667.
30. —	Kriegsministerium.	Anstellungsberechtigung der früher nur neun Jahre gedienten Unteroffiziere. IV. 820.
30. —	Justizministerium.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. IV. 826.
30. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Wittwen-Unterstützungskasse für Aerzte. IV. 1038.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz. II. 504.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionen für städtische Subalternbeamte. IV. 927.
1. —	Dasselbe.	Polizei-Verwaltung in den Städten. IV. 951.
1. —	Dasselbe.	Polizeiliches Verfahren gegen Winkelhurerei. IV. 966.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Denunziationen bei der Wahl von Magistrats-Mitgliedern. IV. 924.
4. —	Dasselbe.	Bestrafung der Kassenvergehen. IV. 837.
4. —	Dasselbe.	Nachrichten über eingelieferte Sträflinge. IV. 984.
5. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Verfallene Zinskoupons von Staatsschuldscheinen. III. 528.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verzichtleistung auf Pension Seitens der auf zwölf Jahre gewählten Bürgermeister. IV. 925.
5. —	Dasselbe.	Speisewirthschaften, ohne Ausschank geistiger Getränke. IV. 1009.
6. —	Dasselbe.	Verwaltungs-Lokale in den Landgemeinden. IV. 939.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Hirschfänger der Förster. II. 294.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Exekutions- und Strafrecht der Magistrate. IV. 930.
8. —	Ministerien.	Eröffnung und Schluß der Jagd im Regierungsbezirke Trier. III. 559.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel- und Sportelpflichtigkeit der Konsense zu städtischen Parzellirungen. IV. 932.
8. —	Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.	Religions-Bezeichnung der zur Prüfung sich meldenden Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte. IV. 1035.
9. —	Ministerien.	Sanitäts-polizeiliche Vorschriften ꝛc. im Militair-Ressort. III. 739.
10. —	Ministerium der Innern und der Polizei.	Allgemeine Uebersichten von den Kosten der Armenpflege. IV. 1026.
10. —	Dasselbe.	Paßausfertigungs-Gebühren. I. 177
10. —	Finanzministerium.	Aufgebot herrenloser Depositalgelder. III. 531.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
10. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausländische jüdische Handwerksgesellen. IV. 833
10. —	Regierung zu Potsdam.	Gewerbesteuerrollen der Gast- und Schankwirthe, Konditoren und Kuchenbäcker. IV. 863.
10. —	General-Postamt.	Porto-Ermäßigung bei Aktenversendungen. IV. 887.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zurückerstattung der indebite gezahlten Bürgerrechtsgelder. IV. 933.
12. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Niedere Subalternen der General-Kommissionen. IV. 890.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Magistratswahlen ꝛc. III. 641.
13. —	Ministerien.	Luderstellen bei Abdeckereien. III. 746.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Adressen auf amtlichen Bescheiden. IV. 806.
14. —	Dasselbe.	Betrieb des Uhrmacher-Gewerbes. IV. 1007.
15. —	Kabinets-Ordre.	Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate. I. 151.
15. —	Ministerien.	Zurückstellung der Militairpflichtigen wegen Holzdiebstahls. IV. 1050.
17. —	Ministerien.	Legitimationsscheine für den Verkehr im Grenzbezirke. IV. 1012.
18. —	Ministerien.	Verwaltung kombinirter Kassen. IV. 834.
18. —	General-Postamt.	Paßverfahren gegen fremde Kouriere. IV. 885.
18. —	Kabinets-Ordre.	Einzugsgelder von neuen Anzöglingen. IV. 947.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Keine Wanderpässe nach Neufchatel. I. 188.
19. —	Regierung zu Trier.	Landrathswahlen in der Rheinprovinz. III. 512.
19. —	Kabinets-Ordre.	Korporationsrechte der Bibelgesellschaften. IV. 911.
19. —	Justizministerium.	Gerichtliche Beachtung erlassener Polizei-Strafvorschriften. IV. 948.
22. —	Regierung zu Merseburg.	Auswanderungs-Konsense. IV. 829.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
22. Oktbr.	General-Postamt.	Portofreiheit in Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen. IV. 886.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entlassung der Stadtverordneten-Vorsteher. IV. 928.
22. —	Dasselbe.	Einzugsgelder von neuen Anzöglingen. IV. 946 u. 948.
23. —	Dasselbe.	Strafgewalt der gutsherrlichen Polizeiverwaltung. IV. 956.
23. —	Dasselbe.	Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige. IV. 1054.
24. —	Ministerial-Kommission.	Anfragen über katholische Geistliche. II. 351.
24. —	Kriegsministerium.	Heirathskonsense für Rekruten ꝛc. IV. 913.
24. —	Regierung zu Liegnitz.	Ausrottung der Giftpflanzen. IV. 1002.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafverfahren wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzeneien. IV. 1042.
25. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg.	Steuererlaß von zu Essig deklarirtem Traubensaft und untrinkbar gewordenem Wein. IV. 866.
26. —	Ministerien.	Geldstrafen für Uebertretungen des Hausir-Regulativs. IV. 871.
26. —	Konsistorium in Coblenz.	Evangelische Presbyterien und größere Gemeinde-Repräsentationen. IV. 909.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Civil-Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedienten Bombardiere. IV. 821.
27. —	Justizministerium.	Kompetenz der Berggerichte. IV. 857.
27. —	Ministerien.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Notarien, Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher. ꝛc. IV. 863.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungs-Konsense und Pässe für die bei den Jäger-Abtheilungen eingetretenen Militairpflichtigen. IV. 1049.
28. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Verhütung von Unglücksfällen durch Bodenluken. III. 682.
28. —	Justizministerium.	Kontraventionen gegen das Regulativ wegen Ausweichens der Schiffe auf der Mosel. III. 710.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
28. Oktbr.	Regierung zu Potsdam.	Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. IV. 911.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heilung armer Kranker in der Nähe ihres Wohnsitzes. IV. 1031.
28. —	Kabinets-Ordre.	Kein Rechtsweg über Ansprüche der Militairpersonen. IV. 1046.
29. —	Ministerien.	Interimistikum in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten. IV. 814.
29. —	Regierung zu Breslau.	Prozentsatz bei Getreide-Zinsablösungen. IV. 842.
29. —	Regierung zu Potsdam.	Verkauf von Nutzholz aus Königl. Forsten. IV. 852.
29. —	Ministerien.	Geldstrafen für Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen. IV. 854.
29. —	Regierung zu Potsdam.	Strafen für außerkirchliche Religions-Uebungen. IV. 912.
31. —	Regierung zu Potsdam.	Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen- und Forstgrundstücke. IV. 841.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Angehörigkeits-Verhältnisse der Dienstboten. IV. 932.
1. Novbr.	Dasselbe.	Straßen-Erleuchtung in den Städten. IV. 953.
1. —	Ministerien des Innern.	Verbot des Spendens geistiger Getränke bei Auktionen. IV. 964.
1. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Geldprämien für die Ergreifung von Verbrechern. IV. 975.
2. —	Dasselbe.	Korporationsrechte der Bibelgesellschaften. IV. 910.
2. —	Justizministerium.	Beaufsichtigung und Revision der Civil-Strafanstalten. IV. 979.
3. —	Regierung zu Düsseldorf.	Ueberladung der Ruhr-Kohlenschiffe. IV. 1022.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berichtserstattungen über die jährlichen großen Landwehr-Uebungen. IV. 1052.
4. —	Justizministerium.	Berechnung der Strafzeit bei vorläufigen Ablieferungen zur Strafanstalt. IV. 986.
4. —	Chaussée-Verwaltung.	Anstellung und Dienstentlassung der Militair-Invaliden als Wegewärter. IV. 1018.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
5. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Behandlung rückfälliger Sträflinge und Disposition über Ueberverdienstgelder. IV. 990.
5. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Einziehung der Beiträge zu den Gesellen-Laden. IV. 1004.
5. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Armenpflege. IV. 1029.
6. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse. IV. 900.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderpässe für Handwerksgesellen. I. 178.
7. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Kopialien für Feldmesser. IV. 892.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Genehmigung für Bücher der Leihbibliotheken. IV. 957.
7. —	Regierung zu Coblenz.	Lösung von Aufenthaltskarten. IV. 973.
8. —	Finanzministerium.	Anstellungsberechtigung der früher nur neun Jahre gedienten Unteroffiziere. IV. 819.
9. —	Dasselbe.	Anzeigen von Unglücksfällen beim Bergbau. III. 561.
9. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc Angel.	Heirathskonsense für Rekruten. IV. 913.
10. —	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.	Wagengeleise für Schnell- und und Fahrposten auf Chausséen. IV. 1021.
11. —	Regierung zu Oppeln.	Knochengraben und Aufbewahren. III. 748.
11. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Gebührensätze für die bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen zugezogenen Oekonomie-Kommissarien. IV. 895.
11. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Bänkelsänger. IV. 1013.
12. —	Ministerien.	Polizei-Kontraventionen im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe. IV. 1011.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gerechtsame der Abdecker und Selbstabledern des gefallenen Viehes. IV. 1044.
12. —	Dasselbe.	Befreiung der Rittergüter von der Einquartierung. IV. 1061.
12. —	Ministerien.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. IV. 826.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
12. Novbr.	Finanzministerium.	Mittheilung jährlicher Uebersichten der Zoll-Erleichterungen. IV. 868.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisegeld für entlassene Sträflinge ꝛc. IV. 994.
13. —	Dasselbe.	Nichtvisirung inländischer Wanderpässe nach dem Auslande. II. 393.
13. —	Ministerien.	Dienst- und Pensions-Verhältnisse der in den unmittelbaren Staatsdienst übertretenden Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. IV. 824.
13. —	Justizministerium.	Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse. IV. 902.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Uniform für städtische Beamte. IV. 954.
13. —	Dasselbe.	Transportkosten für Militair-Arrestaten. IV. 1059.
14. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Gebührensätze der Feldmesser u. Spezial-Kommissarien für Karten. IV. 891.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besoldungen aus der Gemeindekasse für anziehende Aerzte. IV. 927.
14. —	Regierung zu Arnsberg.	Pässe von und nach Belgien und Holland. IV. 972.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berechnung der Strafzeit bei vorläufigen Ablieferungen zur Strafanstalt. IV. 985.
14. —	Ober-Präsidium in Coblenz.	Holzkohlen- und Eisensteinmaß und dessen Aichung. IV. 1014.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Armenbeiträge der Insileute und Dienstboten in Preußen. IV. 1033. u. 1034.
14. —	Ministerien.	Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Einquartierung. IV. 1064.
15. —	Regierung zu Cöln.	Mittheilungen über entlassene Sträflinge an die Gefängnißvereine. IV. 995.
16. —	Ministerien.	Ehen der Unterthanen des Kantons Graubünden im Auslande. IV. 832.
16. —	Regierung zu Liegnitz.	Gestellung von Post-Hülfspferden. IV. 879.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
16. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei	Rüge unerlaubter Selbsthülfe. IV. 958.
16. —	Dasselbe.	Krankenwärter in den Strafanstalten. IV. 983.
17. —	Oberlandesgericht zu Naumburg.	Strafvollstreckung gegen ausländische Gewerbesteuer-Kontravenienten. IV. 862.
17. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Gebührenfreie Beglaubigung von Abschriften Seitens der Kommissarien. IV. 896.
18. —	Ministerien.	Verfahren in Streitigkeiten über Abgaben-Rückstände bei bäuerlichen Regulirungen. IV. 906.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform der Hausväter und Aufseher in den Strafanstalten. IV. 982.
19. —	Dasselbe.	Anstellung der dorfgerichtlichen Personen. IV. 938.
19. —	Dasselbe.	Revisionen der Strafanstalten. IV. 986.
19. —	Dasselbe.	Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten ꝛc. IV. 1001.
21. —	Minist. der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Bücher-Empfangsbescheinigungen und Inventarisations-Atteste Seitens der Gymnasien. IV. 917.
21. —	Ministerium und Verwaltung für Bauwesen.	Amtliche Funktionen der Bau-Inspektoren und Baubeamten. IV. 1023.
22. —	Regierung zu Potsdam.	Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken. IV. 940.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sportuliren der untern Polizeibehörden. IV. 949.
22. —	Dasselbe.	Lösung von Aufenthaltskarten. IV. 974.
22. —	Dasselbe.	Einzäunung der Windmühlen. IV. 998.
23. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Gebührensätze für vollstreckte Exekutionen und Vertheilung der für Kommissarien gemeinschaftlich aufzubringenden Reisekosten. IV. 896.
23. —	Ministerien.	Untersuchungs-Verfahren gegen Gendarmen, deren Abberufung und Suspension vom Dienste. IV. 955.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
23. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsbeiträge der Beamten bei den Strafanstalten. IV. 983.
24. —	General-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	Aufnahme der Beamten in dieselbe. III. 510.
24. —	Ministerien.	Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen. III. 693.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kommunalsteuern von den in den Besitz des Fiskus übergegangenen Privathäusern. IV. 935.
24. —	Dasselbe.	Unterstützung heimathloser Armen in Schlesien. IV. 1032.
25. —	Dasselbe.	Interimistische Verwaltung wichtiger Staatsämter. IV. 805.
26. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Diäten der Feldmesser. IV. 890.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ständische Vertretung der Landgemeinden und sichere Unterbringung kreisständischer Kapitalien. IV. 937.
28. —	Ministerien.	Vereidigung der Forstschutzbeamten. IV. 849.
28. —	Konsistorium in Berlin.	Inventarien-Führung bei den Superintendenturen. IV. 908.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform der Direktoren und Oberbeamten der Strafanstalten. IV. 981.
28. —	Dasselbe.	Rekurs-Instanz über Dampfmaschinen-Anlagen. IV. 999.
29. —	Dasselbe.	Verfahren bei dem Knochengraben ꝛc. III. 748.
29. —	Dasselbe.	Anzeigen über erfolgte Anstellungen der Invaliden im Civildienste. IV. 824.
29. —	Dasselbe.	Konfiskation der in öffentlichen Kassen vorgefundenen Privatgelder. IV. 836.
29. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kautionen der Domainen-Pächter. IV. 847.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Justizkommissarien zu den Kommunal-Lasten. IV. 935.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
30. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken. IV. 941.
30. —	Kabinets-Ordre.	Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern. IV. 942.
1. Dezbr.	Regierung zu Königsberg.	Vertheilung der Amtsblätter, deren Haltung, Publikation ꝛc. IV. 808.
1. —	Regierung zu Potsdam.	Kubikfuß-Inhalt einer Klafter Borke. IV. 852.
1. —	Kabinets-Ordre.	Niederschlagung von Forst-Kontraventions-Strafen bei den Kommunal-Kassen. IV. 853.
1. —	Regierung zu Münster.	Verbesserungen d. Dachdeckungsart mit gebogenen Pfannen. IV. 1024.
1. —	Ministerien.	Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. IV. 1047. 1048.
2. —	Minist. der Geistlichen u. Unterrichts-Angel.	Lebensalter der Schulamts-Kandidaten. IV. 915.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erbauungsbuch „Anton und Moritz" für Sträflinge. IV. 988.
3. —	Regierung zu Bromberg.	Auswanderungs-Konsense nach Polen. IV. 830.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beiträge der Rittergutsbesitzer zu den städtischen Verwaltungskosten. IV. 922.
3. —	Regierung zu Trier.	Verfahren gegen aufgegriffene Bettler und Vagabunden. IV. 976.
4. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Akten-Einsendung an dasselbe in Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden. IV. 903.
5. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. IV. 874.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellvertretung im Schulzenamte. IV. 945.
5. —	Ministerien des Innern.	Gewerbliche Verhältnisse der Oekonomen geschlossener Gesellschaften. IV. 1010.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Berichtserstattungen über die jährlichen großen Landwehr-Uebungen. IV. 1053. und 1054.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
7. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßformular für Handwerksgesellen in Beziehung auf deren Rückkehr. I. 184.
7. —	Regierungen zu Stettin und Cöslin.	Auseinanderbau ländlicher Gebäude. III. 722.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederschlagung von Forst-Kontraventions-Strafen bei den Kommunal-Kassen. IV. 853.
7. —	Regierung zu Frankfurt a. O.	Führung der Schul-Inventarien. IV. 916.
8. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse. IV. 902.
8. —	Justizministerium.	Revisionen der Civil- Strafanstalten. IV. 980.
9. —	Chaussée-Verwaltung.	Einsendung und Revision der Kosten-Rechnungen üb. Chausséebauten und Reparaturen. IV. 1017.
10. —	Chaussée-Verwaltung.	in derselben Angelegenheit. IV. 1016.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schenkungen von Grundstücken an städtische Armenfonds ꝛc. IV. 1030.
10. —	Dasselbe.	Päße für Handwerksgesellen durch deren Heimathsbehörde. II. 392.
10. —	Dasselbe.	Auswanderungs-Konsense unmittelbar durch die Königl. Regierungen. IV. 829.
10. —	Ministerien.	Kontraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regale und Kompetenz der Berggerichte in Strafsachen. IV. 858.
10. —	Kabinets-Ordre.	Aufhebung der Woyts-Einrichtung und Anstellung von Bezirks-Kommissarien in der Provinz Posen. IV. 943.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren mit den aus den Strafanstalten entlassenen arbeitsunfähigen und heimathslosen Personen. IV. 998.
11. —	Justizministerium.	Reisekosten mehrerer bei einem Geschäfte konkurrirender Beamten. IV. 817.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sterbemonats-Betrag aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds. IV. 1030.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
13. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungs-Konsense nach Polen. IV. 831.
13. —	General-Direktor der Steuern.	Tharaberechnung für Cigarren-Kistchen. IV. 870.
13. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Diäten der Kommissarien ꝛc. IV. 894.
13. —	Dasselbe.	Kopialien bei Rezeß-Ausfertigungen. IV. 903.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufhebung der Woyts-Einrichtung und Anstellung von Bezirks-Kommissarien in der Provinz Posen. IV. 942.
13. —	Dasselbe.	Polizeiliches Verfahren gegen Winkelhurerei. IV. 964.
14. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Stempelfreie Ausfertigung der Urtel des Geheimen Ober-Tribunals in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. IV. 904.
14. —	Provinzial-Schulkollegium in Berlin.	Einführung neuer Lehrbücher. IV. 917.
14. —	Justizministerium.	Nachrichten über eingelieferte Sträflinge. IV. 984.
15. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Probedienstzeit bei den Unterbeamten-Stellen der Domainen- und Forstverwaltung. IV. 846.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausführung städtischer Schulbauten. IV. 928.
15. —	Dasselbe.	Kommunal-Abgaben der Diätarien und Lohnschreiber. IV. 936.
15. —	Dasselbe.	Strafen für unerlaubtes Schiessen in den Häusern und in deren Nähe. IV. 1000.
16. —	Dasselbe.	Visirung der Päße fremder Kouriere. I. 191.
16. —	Dasselbe.	Assoziations-Verhältnisse zur Feuerversicherungs-Bank in Gotha. IV. 1003
17. —	Ministerien.	Versetzung der Kreis-Sekretaire. IV. 818.
17. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verhältnisse der Domainen-Rentmeister zu ihren Administrirten. IV. 845.
17. —	General-Postamt.	Aktenscheine für die Gerichtsbehörden. IV. 888.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
18. Dezbr.	Regierung zu Frankfurt a. O.	Civil-Versorgung der Militair-Invaliden. IV. 821.
18. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Rechte der Fideikommiß-Anwärter in Ablösungs-Angelegenheiten. IV. 907.
18. —	Kabinets-Ordre	Errichtung neuer Mühlen-Anlagen. IV. 1006.
19. —	Ministerien.	Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen im Dienste. IV. 825.
19. —	Regierung zu Marienwerder.	Gewerbesteuerpflichtigkeit des Fleischverkaufs auf Wochenmärkten und im Umherziehen. IV. 865.
19. —	Kabinets-Ordre.	Medaillen für Schützengilden. IV. 931.
20. —	General-Postamt.	Unbestellbare Fahrpostsachen und zurückgebliebene Passagier-Effekten. IV. 880.
20. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.	Kollekten-Gelder für den Universitäts-Unterstützungs-Fonds zu Bonn. IV. 914.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Detentions- und Verpflegungskosten für Polizei-Gefangene. IV. 978.
20. —	Regierung zu Posen.	Chaussée-Neubauten durch Aktien-Gesellschaften ꝛc. IV. 1020.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern. IV. 941.
22. —	Dasselbe.	Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. III. 788.
22. —	Regierung zu Marienwerder.	Verwaltung kombinirter Kassen. IV. 834.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Detention bestrafter Verbrecher. IV. 996. 997.
22. —	Kabinets-Ordre.	Verpflichtung zur Verpflegung der Orts-Armen. IV. 1028.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportverfahren mit Kurhessen. IV. 833.
23. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehen in den Domainen. IV. 839.
23. —	Dasselbe.	Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens der Domainen-Rentbeamten. IV. 844.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
24. Dezbr.	Ministerien.	Nichtbeitritt der auf Kündigung angestellten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse. IV. 827.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Begriff und Umfang der städtischen Polizei-Bezirke und der Vorstädte. IV. 952.
24. —	Dasselbe.	Einführung der Zwangsjacke in den Strafanstalten. IV. 988. u. 989.
24. —	Dasselbe.	Oeffentliche Bekanntmachung der Fourage-Taxpreise der Gastwirthe. IV. 1012.
24. —	Kabinets-Ordre.	Dienstentlassung wegen Trunkenheit. (im 1sten Hefte 1837.)
27. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Todtenscheine für Ausländer. IV. 828.
27. —	General-Postamt.	Nebenausgaben bei Kourier- und Extrapostfuhren. IV. 884.
27. —	Ministerien.	Grundsteuer von den Behufs der Gemeinheitstheilungen ꝛc. abgetretenen Grundstücken. IV. 905.
27. —	Ministerium u. Verwaltung für Bauwesen.	Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise. IV. 1022.
27. —	Regierung zu Münster.	Benutzung des Kreosots als Zahnmittel. IV. 1043.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gerichtliche Mittheilungen über abgelieferte Sträflinge. IV. 985.
29. —	Dasselbe.	Medaillen für Schützengilden. IV. 931.
30. —	Ministerien.	Polizeiliche Bestrafung des verbotenen Befahrens des Forstgrundes. IV. 849.
30. —	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.	Diäten für Oekonomie-Kommissarien als Assistenten oder Mandatarien. IV. 893.
30. —	Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin.	Gebrauch der Mahlmannschen Karte von Asien. IV. 918.
31. —	Ministerien.	Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz. I. 4.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gestellung von Posthülfspferden. IV. 879.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
31. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einrichtung von Lattenkammern in den Zuchthäusern. IV. 990.
31. —	Ministerien des Innern.	Errichtung neuer Mühlen-Anlagen. IV. 1005.
1837.		
16. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anfragen vor Anstellung von Ausländern als Elementar-Schullehrern. I. 122.
27. —	Dasselbe.	Wanderpässe ausländischer Handwerksgesellen. I. 189.
2. Februar.	Dasselbe.	Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen. IV. 1027.
11. März.	Dasselbe.	Vereine zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß. I. 171. u. 174.
16. April.	Dasselbe.	Berlinsche Lebensversicherungs-Gesellschaft. III. 789.
30. Novbr.	Dasselbe.	Strenge paßpolizeiliche Maßregeln gegen Schleichhändler. IV. 972.

B.

Für die ausländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
1829.		
13. Dezbr.	Kaiserl. Oesterreichsche	Bau-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt Wien. II. 487—493.
1831.		
11. April.	Königl. Sächsische Verordnung.	Ueber den statistischen Verein. IV. 1065.
1836.		
15. März.	Großherzogl. Badensches Ministerium des Innern.	Veräußerung von Gemeinde-Waldungen. II. 497.

Digitized by Google

Datum. 1836.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XX. Jahrgang. 1836. Heft. Seite.
25. März.	Großherzogl. Badensches Minist. des Innern.	Verordnung über das Gestütwesen I. 254.
25. April.	Herzoglich Braunschweig-Verordnung.	Ueber die Stiftung einer Rettungs-Medaille. III. 803.
26. April.	Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.	Ausführung des Staats- und Provinzial-Straßenbaues. I. 248.
26. —	Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung.	Errichtung städtischer Gewerbeschulen. III. 801.
1./13. Mai.	Administrationsrath des Königreichs Polen.	Vermögens-Konfiskation gegen Polnische Unterthanen im Auslande wegen politischer Vergehen. III. 524.
8. Juli.	Großherzogl. Badensches Ministerium des Innern.	Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde. II. 494.
22. —	Königl. Würtembergisches Gesetz.	Wider den Bücher-Nachdruck. II. 498.
22. —	Desgl.	Haltung von Hebammen in den Gemeinden. II. 501.
26. —	Desgl.	Wider den Bücher-Nachdruck. II 499.
9. Septbr.	Desgl.	Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von ausländischen Verbrechern. III. 797.
15. —	Königl. Sächsisches Ministerium des Innern.	Polizeiliche Beaufsichtigung des Petschierstechens u. des Stempelschneidens. III. 799.
1. Novbr.	Königl. Sächsische Verordnung.	Ueber den statistischen Verein. IV. 1066.
1. —	Desgl.	Ueber die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der darin erzeugten Kinder. IV. 1068.
8. Dezbr.	Königlich Hannöversche Landdrostei zu Stade.	Ausübung der Thierheilkunde. II. 502.
22. —	Großherzogl. Badensche Verordnung.	Ueber die Aufbringung der städtischen Polizei-Verwaltungskosten. IV. 1071.

Digitized by Google

II.

Sach-Register.

Bemerkung: Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

A.

Abbauten, (Auseinanderbaue) ländlicher Gebäude, in der Provinz Pommern, Anordnungen für dieselben. Verord. v. 7. Dezbr. 1836. III. 722—725.

Abdecker, (Scharfrichter) deren Gerechtsame in Beziehung auf das Selbstabledern des gefallenen Viehes. IV. 1044 ff. — in den ehemals Sächsischen Landestheilen, Gewerbe-Gerechtsame und Verpflichtungen derselben. II. 446—448.

Abdeckereien, Nichtanlegung derselben in der Nähe benachbarter Gebäude. III. 747. — Beschaffung der bei denselben erforderlichen Luderstellen. III. 745—747.

Abendmahlsfeier, heilige, (Kommunion) erste für Konfirmanden, Trennung derselben von der Konfirmation. II. 346.

Abgaben, an geistliche Anstalten, deren Theilung bei Zerstückelungen bäuerlicher Güter. III. 613—618. — siehe ferner Gemeinde-Abgaben, Domanial-Abgaben, Grundsteuer ꝛc.

Abgaben-Rückstände, Verfahren in Streitigkeiten über dieselben bei bäuerlichen Regulirungen. IV. 806.

Abledern, gefallenen Viehes, Anordnungen und Strafbestimmungen rücksichtlich desselben. II. 446—448. — IV. 1044. ff.

Ablösungen, Stempelfreiheit in den Verhandlungen über solche. III. 596. — Wahrnehmung der Rechte geistlicher Institute, milder Stiftungen und Schulen bei denselben. I. 115. — Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter in denselben. IV. 907. — sämmtlicher Abgaben bei Dismembrationen von Domainen-Grundstücken. IV. 843. — von Natural-Getreide-Zinsen der Domainen-Einsassen, Prozentsatz bei denselben. IV. 842. — von Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben. II. 281. — von Domanial-Abgaben und Prästationen in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten. II. 281—283. — desgl. von eben denselben bei Abbauen und Veräußerungen von Wohn- und Wirthschaftsge-

Digitized by Google

Ablösungen, (Fortf.)
bäuden im Gefolge ſtattgefundener Gemeinheitstheilungen. II. 283. — desgl. bei Dismembrationen von Wohngebäuden und Büdnerhäuſern. II. 284. — der Handdienſte der Dreſchgärtner. III. 597.
Ablöſungs-Kapitalien, für Domainen- und Forſtgrundſtücke, deren Abführung. IV. 841.
Adreſſen, auf amtlichen Beſcheiden, dürfen die Religion der Adreſſaten nicht bezeichnen. IV. 806.
Advokaten, ſiehe Juſtizkommiſſarien.
Aegypten, Verfahren gegen fremde Reiſende in demſelben. I. 198.
Aerzte, anziehende, denſelben kann aus der Gemeindekaſſe erforderlichen Falls eine feſte Beſoldung ausgeſetzt werden. IV. 927. — deren Aufnahme in die ſtädtiſchen Armen-Direktionen. II. 367. — nothleidende, Hufelandſche Stiftung zur Unterſtützung derſelben. IV. 1036. — desgl. für dürftige Wittwen inländiſcher Aerzte. IV. 1038.
Akademie, in Münſter, Verwaltung und Verſtärkung der Fonds für dieſelbe und Wirkſamkeit der dortigen philoſophiſchen Fakultät. III. 773.
Aktenſcheine, deren Ausſtellung Seitens der Poſtanſtalten für die Gerichtsbehörden. IV. 883.
Alkoholometer, dürfen nur dann geprüft und geſtempelt werden, wenn ſie die Tralleſſche Scala allein enthalten. II. 410.
Alter, kanoniſches, ſ. letz.
Amerika, Warnungen vor der Verleitung zur Auswanderung dahin. III. 525—528. — Erforderniſſe und Päſſe zu Auswanderungen über Frankreich dahin. I. 199—201. — II. 274. f.
Ammen-Büreaus, deren Einrichtung in großen Städten. I. 237.
Amtsblätter, deren unentgeldliche Spezial-Diſtribution durch die Poſtanſtalten. Cirk. Reſkr. v. 1. Oktober 1835. — IV. 807. — nähere Anweiſung über deren Haltung, Bezahlung, Vertheilung, Publikation ꝛc. IV. 808—813. — Rechnungslegung über den Druck und Debit derſelben und des öffentlichen Anzeigers. IV. 813. — ſind für die Publikation bloß örtlicher Verordnungen gar nicht beſtimmt. I. 163. — unentgeldliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen anderer Behörden in dieſelben und Prüfung derſelben. III. 505. f. — Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen der Untergerichte in dieſelben wegen herrenloſer Depoſitalgelder. III. 531.
Amtskautionen, deren Erhöhung bei Vermehrung des Dienſteinkommens der Beamten. III. 532. 601. — ſuſpendirter Kaſſen- und Rechnungsführer, haften nicht für deren Stellvertreter. I. 34.
Amtsſuſpenſion, deren Anordnung gegen Gendarmen. IV. 955.
Amtsverſchwiegenheit, verletzte, deren ſtrenge Rüge und Beſtrafung gegen öffentliche Beamte. II. 262.
Amts-Vorſtädte, deren Verhältniſſe zur Stadt. I. 142. f. — ſiehe auch Vorſtädte.
Amtszeichen, der Magiſtratsmitglieder, Stadtverordneten ꝛc., nähere Beſtimmung und Anſchaffung derſelben. I. 130.
Annaburger Soldaten-Knaben-Erziehungsanſtalt, Aufnahme der ehemaligen Zöglinge derſelben in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. I. 243.

Digitized by Google

Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, deren Anschaffung für rathhäusliche Bibliotheken. II. 362.
Ansiedelungen, siehe Niederlassungen.
Anstellungen im Civil, auf Kündigung, jedoch nicht auf unbedingten Widerruf. II. 381. — versorgungsberechtigter Militairs, Einreichung der Listen von denselben aus der Domainen- und Forstverwaltung Seitens der Regierungen. I. 37. — der Domainen- und Forst-Unterbeamten auf Probedienstzeit. IV. 846. — versorgungsberechtigter Korps-Jäger im Forstdienste. I. 133. f. — von Ausländern als Elementar-Schullehrer. I. 122. — versorgungsberechtigter Militair-Invaliden in Civil- und Kommunal-Unterbedienungen. I. 134—136. — der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, siehe letztere. — siehe auch Invaliden.
Anstellungs-Gesuche, Immediat-, von grundsätzlich zu Anstellungen nicht geeigneten Personen, deren Zurückweisung. I. 2.
Antiquare, Grenzen für deren Gewerbeverkehr. III. 667. — für letztern ist kein Vermögens-Nachweis erforderlich; ebendas. — dürfen keine neue ungebrauchte Bücher feilhalten; ebendas. — können auch gebrauchte brochirte Bücher verkaufen; ebendas.
Anzeigen, von Büchern ꝛc., den Zeitungen und Zeitschriften besonders beigelegt, deren Censur. III. 588.
Apotheken, deren Revision durch die Kreisphysiker. IV. 1041. — (Hausapotheken) deren Haltung von Medizinalpersonen, sowie deren Beaufsichtigung und Revision. I. 235. — Fuhrkosten-Entschädigung für die zu deren Revision zugezogenen Apotheker. I. 235.
Apotheker, (Pharmazeuten) zur Staatsprüfung sich vorbereitende, Anwendung des Verbots des Besuchs fremder Universitäten auf dieselben. II. 445. — Religions-Bezeichnung derselben bei ihren Meldungen zur Prüfung. IV. 1035. — Anfragen vor deren Zulassung zur Staatsprüfung bei der Ministerial-Kommission. II. 445.
Apothekergehülfen, können Pässe nach der Schweiz erhalten. I. 187.
Arme, für solche können eigentlich nur diejenigen gehalten werden, welchen das physische Vermögen fehlt, sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. III. 728. f. — Angehörige, landständischer Vorschlag zur Bestrafung derjenigen, welche solche hülflos lassen. II. 481. — kranke, deren Heilung am Orte ihres Aufenthalts. II. 437. — IV. 1031. — heimathlose, deren Unterstützung mit Almosen in der Provinz Schlesien. IV. 1032.
Armen-Atteste, deren stempel- und kostenfreie Ausstellung. II. 439.
Armenbeiträge, deren Erhebung in den Städten. III. 725. — deren Leistung von den Instleuten und Dienstboten in der Provinz Preußen. IV. 1033. f.
Armen-Direktionen, städtische, Zeitdauer für die Fungirung von Geistlichen und Aerzten in denselben. II. 367—369. — die Zuziehung von Chirurgen ist in der Städteordnung weder angeordnet noch empfohlen; ebendas.
Armenfonds, städtische, Schenkungen von Grundstücken an dieselben und Korporationsrechte der letztern rücksichtlich derselben. IV. 1030.

Digitized by Google

Armenpflege, Aufstellung allgemeiner Uebersichten von deren Kosten. IV. 1026. — allgemeine Verpflichtung zu derselben in Beziehung auf Ortsarmen. Allerh. Kab. Ordres v. 8. Aug. 1835. und 22. Dezbr. 1836. IV. 1027. 1028. — Verpflichtung zu derselben Seitens der Dorfgemeinden und Dominien. II. 434. — III. 726. 727. — Verpflichtung zu derselben in der Rheinprovinz. II. 466. — Verpflichtung des Domainen-Fiskus zu derselben. IV. 1029. — rücksichtlich der Chaussée-Einnehmer, Chausséewärter und deren Hinterbliebenen. II. 438. — deren Ausführung für verwahrloste Knaben. III. 728. — in Beziehung auf hülfsbedürftige Scharfrichterknechte und deren Familien. III. 729. — in Beziehung auf Domizilverhältnisse der aus Strafanstalten ꝛc. entlassenen Individuen. II. 435—437.

Armenwesen, dessen Leitung in den Städten von den Magistraten durch die von letztern abhängigen Deputationen. III. 725.

Artillerie-Schießübungen, Verhütung von Unglücksfällen durch die bei denselben verloren gegangenen geladenen Hohlgeschossen, (Granaten ꝛc.) IV. 1001.

Arzeneien, polizeiliches Stafverfahren wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs derselben. IV. 1042. — für Hausthiere, Bewilligung eines beliebigen Rabatts bei denselben. IV. 1043.

Arzeneiwaaren-Handlungen, deren Revision durch die Kreisphysiker. IV. 1011.

Assisen, in der Rheinprovinz, Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in denselben für gewisse Fälle. I. 168—171. — Censur der öffentlicher Mittheilungen aus deren Verhandlungen. II. 386.

Atteste, kirchliche, Stempelpflichtigkeit derselben. IV. 911. — deren Ausstellung für Ausländer. III. 522. — IV. 828.

Aufenthaltskarten, Gebühren-Erhebung für dieselben von vermögenden Personen. II. 394. — deren Lösung und Gebühren-Entrichtung für dieselben in der Rheinprovinz. IV. 973—975.

Aufgebot, der Juden in den Synagogen. II. 351.

Auktionen, Verbot des Spendens von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken bei denselben. IV. 964.

Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, im Ressort der General-Kommissionen, stempelfreie Ausfertigung der Urtel des Geheimen Ober-Tribunals in denselben. IV. 904.

Auseinandersetzungs-Rezesse, im Ressort der General-Kommissionen, deren Vollzi.hung. IV. 900—903. — Kopialien für deren Ausfertigung. III. 595. — IV. 892. 903. — siehe auch Gemeinheitstheilungen und General-Kommissionen.

Ausgetretene, siehe Militairpflichtige und Deserteurs.

Auskaltatoren und Referendarien, siehe letztere.

Ausländer, deren Einwanderung in die diesseitigen Staaten ohne heimathlichen Emigrations-Konsens. I. 30. — II. 274. — dürfen zur Erwerbung von adeligen Gütern oder Domainenvorwerken in den diesseitigen Landen der besondern Konzession des Ministeriums des Innern. III. 519 522. — Anfrage rücksichtlich derselben vor deren Anstellung als Elementar- und Privat-Schullehrer. I. 122—123. — des Schleichhandels verdächtig, strenge paßpolizeiliche Maßregeln gegen dieselben. IV. 968. 972. — kostenfreie Ausstellung kirchlicher Zeugnisse für dieselben. III. 522. — IV. 828.

Digitized by Google

Auswanderungen diesseitiger Unterthanen nach fremden Staaten, ohne Annahme-Bescheinigungen aus letztern. I. 31. 32. — nach Amerika, öffentliche Warnung vor denselben. III. 525 —528. — über Frankreich nach Amerika, Verfahren und Erfordernisse rücksichtlich derselben. I. 199—201. — II. 274. f. — nach der Türkei und Griechenland, Warnung vor denselben. II. 276.

Auswanderungs-Konsense, deren unmittelbare Ertheilung und Aushändigung Seitens der Regierungen. IV. 829. – dürfen an Militairpflichtige nicht ertheilt werden. III. 757. f. — Landwehrmannschaften bedürfen dazu keiner Entlassung Seitens der Militairbehörde. III. 758. — deren Ertheilung an die bei den Jäger-Abtheilungen eingetretenen Militairpflichtigen ꝛc. IV. 1019. — in wie weit solche von Ausländern bei Niederlassungen in den diesseitigen Staaten zu verlangen sind. I. 30. — II. 274. — deren Ertheilung nach Polen, ohne Berücksichtigung der dort dafür aufgestellten Bedingungen. IV. 830—832.

B.

Baden, Großherzogthum, Ausfertigung der zum steuerfreien Verkehr mit demselben erforderlichen Urkunden durch dessen Bezirksämter. I. 80. — Verordnung über die Aufbringung der städtischen Polizeiverwaltungskosten. IV. 1071. — Verordnung über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde. II. 494. — Verordnung über das Gestütswesen in demselben I. 254—260. — Verordnung über die Veräußerung von Gemeinde-Waldungen. II. 497.

Badeplätze, öffentliche, deren Anlegung, Bezeichnung und polizeiliche Beaufsichtigung. I 210. 211. — weder die Kommunen, noch die Uferbesitzer können dafür zwangsweise in Anspruch genommen werden; ebendas.

Baiern, Königreich, Beschränkung der Auswanderung militairpflichtiger Unterthanen aus demselben. I. 32.

Bänkelsänger, Beaufsichtigung deren Gewerbebetriebs. IV. 1013. f.

Bann- (und Zwangs-) **Rechte**, deren Gültigkeit in den neu oder wieder erworbenen Provinzen. I. 218.

Bauanschläge, deren zeitige Einreichung an die Ober-Bau-Deputation. II 336.

Baubeamte, amtliche Funktionen derselben. IV. 1023.

Bauergüter, (Bauerhöfe, bäuerliche Nahrungen) zu Eigenthumsrechten verliehen, Normal-Taxen bei Dismembrationen derselben. I. 101. — zu Königl. Domainen gehörig, deren Veräußerung an Landwirthe des bäuerlichen Standes. III. 537. — Sicherung der Domanial-Abgaben bei Parzellirungen und Abzweigungen derselben. I. 48. — Theilung geistlicher Abgaben bei Zerstückelungen derselben. III. 613—618. — siehe auch General-Kommissionen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Bauerlehen, in den Domainen, Aufhebung deren Lehnverbandes. IV. 839.

Bauholz, zu Domainen-Bauten, dessen Beschaffung aus Königl. Forsten. III. 540. — darf von den Domainenpächtern nicht verkauft werden. III. 541. — aus Königl. Forsten für Staats-

Digitized by Google

Bauholz, (Forts.)
zwecke, Tantieme der Forstrendanten von demselben. III. 555. — freies, dessen Verabfolgung aus Königl. Forsten und Verwendung für den bestimmten Zweck. II. 300.
Bau-Inspektoren, deren amtliche Funktionen und Verpflichtungen. IV. 1023.
Baukondukteure, Dienstsiegel für dieselben. I. 100. — gerichtliche Beschlagnahme deren Gebühren. II. 268.
Bau-Ordnung, für die Haupt- und Residenzstadt Wien, vom 13. Dezbr. 1829. II. 487—493.
Bau-Pläne und Anschläge, an die Oberbaudeputation gelangend, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 430.
Bau-Polizei, in Vereinigung mit der Wege-Polizei, gemeinschaftschaftliches Ministerial-Ressort für dieselben. II. 430. — siehe ferner Bauten.
Bauten, Versagung der Erlaubniß zu denselben aus allgemeinen Rücksichten und im öffentlichen Interesse. III. 719. — dazu bedürfen auch ländliche Grund- und Rittergutsbesitzer der polizeilichen Erlaubniß. III. 719. f. — Regulirung eines Interimistikums für dieselben. IV. 814. — deren Ausführung in der Nähe von Berg- und Hüttenwerken. III. 720. — öffentliche, kleine, unter 50 Rthlr., Verfahren bei deren Ausführung. III. 721. — auf dem Lande, in der Provinz Pommern, deren Ausführung. III. 722—725. — feuersichere Bedachungen bei denselben auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen. II. 431—433. — Strafen für die Unterlassung der letztern. II. 433. — siehe auch Domainenbauten und Dienstwohnungen.
Bau-Unterstützungen, (Bauhülfsgelder) nach Brandschäden, in wie weit solche aus Staatsfonds nur noch zu bewilligen sind. Allerh. Kab. Ord. vom 23. Jan., Cirk. Reskr. v. 27. Febr. 1836. I. 213—216.
Bauzöglinge, Verhältnisse der Feldmesser als solche. III. 717. — Diäten derselben als stellvertretende Baukondukteure oder Bauaufseher. III. 718.
Beamte, öffentliche, strenge Rüge und Bestrafung der von denselben verletzten Amtsverschwiegenheit. II. 262. — Führung der Disziplinar-Untersuchungen gegen dieselben. II. 263. — die sich in ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, Verfahren gegen dieselben. II. 264. — IV. 825. f. — rechtskräftig zur Degradation verurtheilt, Verfahren gegen dieselben in Beziehung auf fernere Anstellung und Diensteinkünfte. II. 266. — auf Kündigung angestellt, deren Entlassung unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten. II. 381. — auf unbedingten Widerruf kann deren Anstellung nicht erfolgen. II. 381. — zu Landtags-Abgeordneten gewählt, deren Beurlaubung II. 464. — deren Heranziehung zu Gemeinde-Abgaben ꝛc. siehe diese.
Bedachungen, feuersichere, siehe Dachdeckungen.
Begnadigungs-Gesuche, Immediat-, detinirter Sträflinge, deren weitere Beförderung durch die Oberlandesgerichte. II. 398.
Begräbnißplätze, besondere, deren Anlegung und Trennung von den zeitherigen gemeinschaftlichen. II. 337.
Bekanntmachungen, amtliche, deren unentgeldliche Aufnahme in die Amtsblätter für andere Behörden. III. 505. f.

Digitized by Google

Beleidigungen, siehe Ehrenkränkungen.
Belgien, Königreich, Paßverhältnisse mit demselben. IV. 972. — Uebereinkunft mit demselben wegen Auslieferung flüchtiger gemeiner Verbrecher. III. 525.
Bergbau, Anzeigen der bei demselben vorkommenden Unglücksfälle. III. 561. — Abstellung des gefährlichen Raubbaues (Tummelbaues) bei demselben, behufs der Braunkohlen-Gewinnung. III. 560.
Berggerichte, Kompetenz derselben in Strafsachen, sowie in fiskalischen Untersuchungen wegen Dienstvergehen. IV. 857—860.
Bergwerke, Anlegung von Privat-Gebäuden ꝛc. in deren Nähe. III. 720.
Bergwerks-Kontraventionen, deren Untersuchung und Bestrafung. IV. 858. f.
Bergwerks-Sachen, Portofreiheit in denselben. IV. 886.
Bergwerksverwaltung, Abtretung von Domanial-Eigenthum für Betriebszwecke derselben. Allerh. Kab. Ord. v. 30. Septbr. 1836. III. 534.
Berichterstattungen, deren Beschleunigung Seitens der Provinzialbehörden. II. 261. — III. 533.
Bescheide, (Resolutionen), amtliche, auf deren Adressen soll die Religion des Adressaten nicht bezeichnet werden. IV. 806. — der Ministerien und Unterbehörden, sollen den Immediat-Gesuchen immer vollständig beigelegt werden. I. 2.
Beschwerden, siehe Bittschriften.
Besoldungen, Wegfall der Goldkolonne in den Etats über dieselben. III. 544. — deren Beschlagnahme wegen rückständiger Kommunal-Beiträge. II. 376.
Bettler, deren Verweisung mit Zwangspässen in die Landarmenhäuser. I. 209. — muthwillige, deren Aufnahme in die Landarmen- und Arbeits-Anstalten der Provinz Pommern. I. 233. — aufgegriffene, Verfahren gegen dieselben in der Rheinprovinz. IV. 976. — Strafverfahren gegen dieselben in dem ostrheinischen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks. III. 679.
Bibelgesellschaften, Korporationsrechte derselben. IV. 910.
Bibliographisches Institut zu Hildburghausen; siehe letzt.
Bibliotheken, kleine rathhäusliche, deren Anlegung und Ausstattung mit den nöthigsten Hülfsmitteln der Verwaltung. II. 362.
Bittschriften, (Suppliken, Eingaben, Gesuche, Vorstellungen, Aufsätze, Beschwerden) — Immediat-, unbegründete, Anordnungen zu deren Verhütung. Cirk. Reskr. und Publikandum v. 5. März 1836. I. 1. f. — desgl. Seitens der entlassenen Soldaten und Invaliden. II. 456. — Strafverfahren gegen unbedeutsame Einreicher derselben (Querulanten.) Allerh. Kab. Ordre vom 25. Mai und Cirk. Reskr. vom 12. Juli 1836. I. 3. — Immediat-, dürfen Militairpersonen mit Uebergehung ihrer Vorgesetzten nicht anbringen III. 759. — unehrerbietige, an Behörden, Bestrafung deren Verfasser durch die Gerichte. IV. 930.
Bittsteller, deren rasche, wenn auch nur vorläufige Bescheidung. II. 262. — siehe auch Bittschriften.
Blödsinnige, Aufbringung der Verpflegungs- und Detentionskosten für dieselben. III. 727.

Digitized by Google

Blutegel, Anordnungen für deren Versendung mit der Post. I. 90. — III. 593.
Bodenluken, Anordnungen für deren Einfriedigung, zur Verhütung von Unglücksfällen. III. 682—685.
Bombardiere, zwölf Jahr gediente, erhalten mit den Unteroffizieren gleiche Civil-Versorgungs-Ansprüche. III. 821.
Bonitirungen, Anordnungen für das Verfahren bei denselben Seitens der Kommissarien der General-Kommissionen. Cirk. Restr. vom 14. Septbr. 1836. IV. 898.
Borke, Klafter, deren Kubikfuß-Inhalt. IV. 852.
Bracken, mit solchen darf auf verpachteten Jagden nicht gejagt werden. II. 303.
Brandenburg, Provinz, (und Niederlausitz) fünfter Landtagsabschied für deren Stände, v. 26. Oktbr. 1835. III. 781—788.
Brandschäden, siehe Feuer-Versicherungen und Retablissements-Unterstützungen.
Brandstifter, vorsätzliche, für deren Entdeckung können Beamten, als solchen, keine Prämien bewilligt werden. III. 675.
Branntwein, Bildung von Privatvereinen gegen dessen übermäßigen Genuß. I. 171—174. — Verbot des Spendens desselben bei Auktionen. IV. 964. — inländischer, Steuervergütigung bei der Ausfuhr desselben. Bekanntmachung vom 19. Juni 1836. II. 315—319.
Branntweinbrennereien, deren Betrieb mittelst Dampfapparats. II. 403. — IV. 1008.
Brasilien, Paßverhältnisse mit demselben. I. 201.
Braunschweig, Herzogthum, Stiftung einer Rettungsmedaille in demselben. III. 803.
Brennholz, freies, dessen Verabreichung und Aufarbeitung für die Forstbeamten. II. 298. — desgl. für die Hülfsaufseher und Waldwärter. II. 300. — für Einsassen. II. 301.
Britschken, gehören in Beziehung auf gleiche Wagenspur zu den Luxuswagen. III. 702.
Brotbacken, Verbot desselben in Stubenöfen. I. 217.
Brotverkauf, Einführung von Preis-Nachweisungen für denselben. I. 168.
Brücken, auf Landstraßen belegen, Verpflichtung zu deren Unterhaltung. III. 769. — deren Anlegung und Unterhaltung auf den bei Gemeinheitstheilungen den geistlichen Instituten, Schulen und milden Stiftungen zugewiesenen Ländereien. I. 117.
Bücher, siehe Druckschriften.
Bücher-Anzeigen, den Zeitungen und Zeitschriften besonders beigelegt, deren Censur. III. 588.
Büdnerhäuser, Ablösung der gesammten Abgaben von denselben bei deren Dismembration. II. 284.
Bundesstaaten, deutsche, Aufnahme von Berichten und Nachrichten über ständische Verhandlungen derselben in öffentliche Blätter. I. 165. — Wanderpässe für Handwerker nach denselben. I. 186. f.
Bürger-Einkaufsgelder, übliche, Niederlassungen in den Städten ohne Entrichtung derselben. III. 649.
Bürgermeister, auf zwölf Jahre gewählt, Verzichtleistung derselben auf Pension. IV. 925. — dürfen keine städtische, wohl aber eine Kreis-Kommunal-Kasse, als Nebenamt, verwalten.

Digitized by Google

Bürgermeister, (Forts.) I. 131. — können nicht zugleich Einnehmer der direkten Staatssteuern sein. II. 366. — deren Theilnahme an der Beaufsichtigung der Schulen. III. 635. — deren Anstellung in der Provinz Posen. IV. 945.
Bürgermeisterstellen, erledigte, kommissarische Verwaltung derselben. III. 637.
Bürgerrecht, Befreiung städtischer Grundbesitzer von dessen Gewinnung auf frühere kontraktliche Zusicherung. II. 371. — diese schließt zugleich von der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit aus. II. 371. — zu dessen Gewinnung haben die Bewohner von Amtsvorstädten, ungeachtet des städtischen Grundbesitzes, keine Verpflichtung. I. 142. — Zulassung militairpflichtiger Individuen zu demselben. III. 754—757.
Bürgerrechtsgelder, frühere gezahlte, deren Anrechnung bei Uebersiedelungen in andere Provinzen. II. 372. — auch bei übersiedelnden Juden aus der Provinz Posen. II. 371. f. — indebite gezahlt, deren Zurückerstattung. IV. 933.
Bürgersteige, deren Umlegung nach dem veränderten Niveau der Straße. III. 701.
Butter, darf in den Monaten Mai bis Septbr. nicht mit der Post versandt werden. III. 586.

C.

(Ca., Ce, Co., Cu, siehe Ka., Ke. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censur, der den Zeitungen und Zeitschriften besonders beigelegten Anzeigen von Büchern ꝛc. III. 588 — der Karten und Pläne, in größeren Maßstäben, mit Berührung befestigter Städte oder Festungen. II. 383—385. — der öffentlichen Mittheilungen aus den Assisenverhandlungen in der Rheinprovinz. II. 386.
Chaussée-Bauten und Reparaturen, Einsendung und Revision der Kostenrechnungen über dieselben. IV. 1015—1017. — Großherzogl. Hessische Instruktion für deren Ausführung. I. 248.
Chausséebeamte (Einnehmer und Wärter), Armenbeiträge derselben, sowie Armenpflege für dieselben und deren Hinterbliebene. II. 438.
Chaussée-Fahrbahn, theilweise Sperrung derselben durch aufgelegte große Steine, und Strafe für deren Nichtbeachtung. II. 421.
Chausséen, (Kunststraßen) neue, deren Ausführung durch Aktiengesellschaften und sonstige Privat-Unternehmungen. IV. 1020. — deren Anlegung und Fortführung in der Provinz Pommern. II. 463.
Chausséewärter, siehe Wegewärter.
Chirurgen, siehe Wundärzte und Kreischirurgen.
Chirurgisches Studium, siehe medizinisch-chirurgisches Studium.
Christenthum, Anstellung und Entlassung der Missionaire zur Beförderung desselben unter den Juden. II. 350. — jährliche Nachweisungen von den zu demselben übergetretenen Juden. II. 350. — siehe auch Religion und Konfessionen.
Cigarren, in Kistchen eingehend, Tharaberechnung für dieselben. IV. 870.

Digitized by Google

D.

Dachdeckungen, (Bedachungen) mit gebogenen Pfannen, deren Verbesserung nach Ritter. IV. 1024. f. — feuersichere, auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen, Anordnungen für dieselben. Allerh. Kab. Ordre vom 2. Juli 1836. — II. 431—433. — Strafen für deren Uebertretung. II. 433.

Dampfkessel, Aufstellung derselben für Brennereien nach technischem Gutachten. II. 403. — IV. 1008.

Dampfkessel-Feuerungen, Höhe der Schornsteine bei denselben. I. 216.

Dampfmaschinen, über deren Anlage entscheiden die Regierungen in der Rekurs-Instanz. IV. 999.

Dampfschiffe, deren Beleuchtung zur Nachtzeit und bei starkem Nebel. II. 429. — Strafe für deren Unterlassung; ebendas. — Vorschriften für deren Vorbeifahren vor Segelschiffen und Anlanden derselben. I. 228.

Dampfschifffahrts-Gesellschaft, für den Nieder- und Mittelrhein, Statut derselben. III. 711—717.

Degradation, Verfahren gegen die dazu rechtskräftig verurtheilten Beamten, in Beziehung auf fernere Anstellung und Dienseinkünfte. II. 266.

Denunzianten-Antheil, für die Woyte in Gewerbesteuer-Strafsachen. III. 569.

Denunziationen, bei der Wahl von Magistratsmitgliedern, deren Mittheilung an letztere. IV. 924.

Depositalgelder, herrenlose, bei den Gerichten und Vormundschaftsbehörden, deren Bekanntmachung in den Amtsblättern, zur Sicherung der fiskalischen Ansprüche an dieselben. III. 531.

Deserteurs, deren Transport ohne besondere Annahme-Zusicherung. I. 210. — für dieselben sollen keine kirchliche Atteste ausgestellt werden. I. 119.

Desinfektions-Verfahren, bei ansteckenden Krankheiten, im Militair. III. 739—741.

Detention, polizeiliche, bestrafter Verbrecher, nach deren Entlassung. IV. 996.

Detentionskosten, Nichterstattung derselben für Polizeigefangene. IV. 978. — deren Aufbringung für Blödsinnige. III. 727.

Diätarien, Heranziehung derselben zu den städtischen Kommunal-Abgaben. IV. 936.

Diäten, Unzulässigkeit derselben bei Dienstausrichtungen in der Nähe des Wohnorts des Beamten. I. 7. — finden in Polizeiangelegenheiten innerhalb des Polizeibezirks nicht statt. IV. 950. — für stellvertretende Baukondukteure oder Bauaufseher. III. 718. — für Kreissekretaire bei kommissarischen Aufträgen in den Regierungs-Bureaux. IV. 819. — der Feldmesser. IV. 890. — der Oekonomie-Kommissarien als Assistenten oder Mandatarien. IV. 893. — nur eintägige, für einen Kalendertag, Seitens der Kommissarien der General-Kommissionen. IV. 894.

Dienstantritts-Termine, festgesetzte, deren Innehaltung Seitens der in der Domainen- und Forstpartie angestellten Beamten. I. 38.

Dienste, siehe Domanial- und Spanndienste.

Digitized by Google

Dienſteid, der evangeliſchen Geiſtlichen. I. 112.
Dienſtentlaſſung auch der auf Kündigung angeſtellten Beamten unter den vorgeſchriebenen Förmlichkeiten. II. 381.
Dienſtpferde, deren Haltung Seitens der Königl. Forſtinſpektoren und Oberforſtbeamten. I. 75.
Dienſtreiſen, gemeinſchaftliche mit Subalternen-Beamten, Beſtreitung der kleinen Nebenkoſten auf denſelben. III. 508. — ſiehe auch Fuhr- und Reiſekoſten.
Dienſtſiegel, für Feldmeſſer und Baukondukteure. I. 100.
Dienſtvergehen, Führung der Disziplinar-Unterſuchungen rückſichtlich derſelben. II. 263. — durch Ehrenkränkung in amtlicher Wirkſamkeit, Verfahren wegen derſelben. II. 264. — IV. 825. f.
Dienſtwohnungen, der Domainen-Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forſtbeamten, Vorſchriften für deren Uebergabe und bauliche Unterhaltung. Cirk. Reſkr. vom 18. Jan. 1836. I. 39. — der Steuer- ꝛc. Beamten, Verfahren bei dem Wechſel derſelben und Theilnahme der Baubeamten bei der Uebergabe derſelben. III. 562.
Dismembrationen, von Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden bei Gemeinheitstheilungen, Sicherung der Domanial-Abgaben von denſelben. II. 283. — von Büdnerhäuſern, Sicherung der auf denſelben ruhenden Domanial-Abgaben. II. 284. — ſiehe auch Bauergüter.
Diſtrikts-Kommiſſarien, deren Anſtellung in der Provinz Poſen. IV. 942—945.
Disziplinar-Unterſuchungen, deren Führung gegen Beamte. II. 263. — Uebertragung derſelben an Juſtizbeamte; ebendaſ. — gegen Beamte, die ſich in ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben. II. 264. — IV. 825. f.
Doktor-Promotionen, Anfragen über die Zulaſſung zu denſelben bei der Miniſterial-Kommiſſion. II. 353. f.
Domainen, Königl., Reihefolge bei den Verpachtungen derſelben. Cirk. Reſkr. v. 31. Mai 1836. II. 286—289. f. — Berichtserſtattungen rückſichtlich derſelben Seitens der Regierungen an das Miniſterium, in Regulirungs-, Separations-, Servituts-, Abfindungs- ꝛc. Angel. I. 46. f. — (Grundſtücke, Vorwerke ꝛc.), allgemeine Bedingungen bei deren Veräußerung und Vererbpachtung. Cirk. Reſkr. vom 30. Jan. 1836. I. 49—74. — Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehen in denſelben. IV. 839. — Verfahren in deren Hypotheken-Angelegenheiten. III. 538. — Schließung deren Hypothekenbücher bei Veräußerungen, Ablöſungen ꝛc. III. 539. — deren Beſteuerung. II. 469.
Domainen-Adminiſtratoren, ſubſidiariſche Verpflichtung derſelben für ihre Angehörigen und Geſinde bei Steuer-Kontraventionen und Defraudationen. II. 309.
Domainen-Amtsgefälle, deren Reviſion durch die Domainen-Rentmeiſter. I. 41.
Domainen-Bauſachen, beſchränkte Portofreiheit in denſelben. I. 91. — II. 323.
Domainen-Bauten, durch Entrepriſe, in wiefern von deren öffentlichen Ausbietung abgeſtanden werden kann. I. 44. — wegen der den Domainenpächtern rückſichtlich derſelben bei Abſchlie-

Digitized by Google

Domainen-Bauten, (Forts.)
ßung neuer Pachtkontrakte aufzulegenden Verbindlichkeiten. I. 45. — Beschaffung des dazu aus Königl. Forsten bestimmten Bauholzes. III. 540. — Verbot des Verkaufs des letztern Seitens der Domainenpächter. III. 541.
Domainenbeamte, Uebergabe und bauliche Unterhaltung deren Dienstwohnungen. I. 39. — jährliche Einsendung der Qualifikations- und Konduitenlisten von denselben. I. 41. — angestellte, Innehaltung der festgesetzten Dienstantritts-Termine Seitens derselben. I. 38.
Domainen-Fiskus, Verpflichtung desselben zur Armenpflege. IV. 1029.
Domainen-Gefälle, deren unmittelbare Abführung an die Rentei-kassen. II. 279. — siehe auch Domanial-Abgaben.
Domainen-Grundstücke, Abführung der Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien für dieselben. IV. 841. — Ablösung sämmtlicher Abgaben bei Dismembrationen derselben. IV. 843. — siehe auch Domainen.
Domainen-Kassen-Extrakte, deren Aufstellung. III. 548—553.
Domainen-Pachtanschläge und Pachtbedingungen, neue, Verfahren bei den Vor-Revisionen derselben. II. 285.
Domainen-Pächter, Feststellung der von denselben zu leistenden Kautionen. IV. 847. — zinsbare Belegung deren Pacht-Kautionen. I. 42. — wegen der denselben bei Abschließung neuer Pachtkontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten. I. 45.
Domainen-Pfandbriefe, zu 4 Prozent verzinslich, deren Kündigung und Einziehung. III. 530.
Domainen-Rentbeamte (Rentmeister), Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens derselben. IV. 844. — sollen sich in keine Kauf- oder andere Geschäfte mit ihren Administrirten einlassen. IV. 845. — Revision der Amtsgefälle durch die Rentmeister. I. 41.
Domainen-Revenüen, Verfahren bei deren Verrechnung und Abführung. II. 279. f.
Domainen-Unterbeamte, Anordnungen für deren Probedienstzeit. IV. 846.
Domainen-Verwaltung, Königl., Einreichung der Militair-Versorgungslisten aus derselben Seitens der Regierungen. I. 37.
Domainen-Verwaltungsberichte, deren Einreichung Seitens der Regierungs-Präsidien. I. 37.
Domainen-Vorwerke, können Ausländer in den diesseitigen Staaten nur auf Ministerial-Genehmigung erwerben. III. 519—522. — siehe auch Domainen.
Domanial-Abgaben, (Prästationen) deren Sicherung bei Parzellirungen und Abzweigungen bäuerlicher Besitzungen. I. 48. — Verfahren bei Ablösung derselben in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten. II. 281. — desgl. bei Abbauen und Veräußerungen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Gefolge stattgefundener Gemeinheitstheilungen. II. 283. — auf Wohngebäuden, besonders auf Büdnerhäusern ruhend, deren gesammte Ablösung bei deren Theilung. II. 284.
Domanial-Anger und Auen-Plätze, deren Veräußerung. III. 535.
Domanial-Bauerhöfe, deren Veräußerung an Landwirthe des bäuerlichen Standes. III. 537.
Domanial-Dienste, Berichtserstattungen der Regierungen über deren Verwandlung in Renten. I. 46 f.

Digitized by Google

Domanial-Eigenthum, dessen Abtretung für öffentliche Zwecke, desgl. für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung. Allerh. Kab. Ordre vom 30. Septbr. 1836. III. 534.
Domanial-Gebäude, in der Provinz Posen, deren Beitritt zur Provinzial-Feuer-Sozietät. III. 687. — früher den Departements und Arrondissements in der Rheinprovinz überwiesen, deren Zurücknahme mit der Last der Unterhaltung. II. 472.
Domanial-Getreide-Zinsablösungen, Prozentsatz bei denselben. IV. 842.
Domanial-Renten, deren Ablösung für Natural-Getreide-Abgaben. II. 281.
Domanial-Zehnten, Berichtserstattungen der Regierungen über deren Verwandlung in Renten. I. 46. f.
Dominien, siehe Gutsherrschaften.
Dorfgemeinden, (Landgemeinden), deren Vertretung bei den Kreisständen. IV. 937. — Aufhebung deren Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern. IV. 941. f. — Konsens-Ertheilung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken Seitens derselben. IV. 940. f.
Dorfschulzen, (Schöppen, Gerichte) deren Anstellung Seitens der Dominien, ohne Anfrage bei dem Landrathe. IV. 938. — deren Anstellung und Vereidung in städtischen Kämmereidörfern. I. 136. — Befugniß der Gutsherrschaften, gegen solche Ordnungsstrafen zu verhängen. IV. 956. — deren Anstellung in der Provinz Posen. IV. 945. 946. — Ausstellung von Führungszeugnissen Seitens derselben für den ersten Eintritt in den Gesindedienst. II. 391.
Dorfschulzen-Amt, kann nur durch ein angesessenes Mitglied aus der Gemeide besetzt werden. IV. 948. — Verpflichtung zur unentgeldlichen Verwaltung desselben. I. 137. — Verwaltung des Schulzenamts in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen. I. 138. — Verwaltung des Lehnschulzen-Amts und Remunerirung der Stellvertreter in demselben. III. 659. — in Schlesien, Beschaffung des Lokals für dasselbe im Erbkretscham. IV. 939.
Dreschgärtner, Ablösung deren Handdienste. III. 597.
Droschken, deren Gebrauch mit schmalem Geleise. IV. 1022.
Druckmaterialien der Untergerichte, Portofreiheit für dieselben. III. 591.
Druckschriften, (Bücher) dürfen von Privatpersonen ohne Anfrage und Erlaubniß immediate nicht eingereicht werden. I. 2. — zu deren Verkaufe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen ohne diese auch nicht ausgegeben werden III. 666. — deren Aufnahme in die Leihbibliotheken. IV. 957. — ausländische, in deutscher Sprache, dürfen ohne Erlaubniß in die deutschen Bundesstaaten nicht eingeführt werden. IV. 878.
Duisburg, Kreis im Düsseldorfer Regierungsbezirke, dessen Beibehaltung. II. 474.

E.

Ehen, mit Unterthanen aus dem Kanton Graubünden. IV. 832. — gemischte, unter Personen evangelischen und katholischen Glaubens, Königl. Sächsisches Gesetz darüber, vom 1. Nov. 1836. IV. 1068. — wilde, siehe Konkubinate.

Digitized by Google

Ehrenkränkungen, (Injurien) durch Beamte in amtlicher Wirksamkeit, Verfahren bei deren Rüge und Untersuchung. II. 264. — IV. 825. f. — gegen öffentliche Behörden, deren Bestrafung nicht durch diese selbst, sondern durch die Gerichte. IV. 930. — gegen Gendarmen, Verzichtleistung auf deren Bestrafung Seitens derselben. II. 381.

Ehrenrechte, bürgerliche, deren Verlust durch absichtliche Steuer-Defraudationen. II. 372.

Ehrentroddel, siehe Säbeltroddel.

Eingaben, siehe Bittschriften.

Einkommensteuer, dazu kann Fiskus wegen erworbener Privathäuser nicht herangezogen werden. IV. 935. — Befreiung aktiver Militairpersonen von derselben. II. 377.

Einquartierung, Befreiung der Rittergüter in der Kurmark von derselben. IV. 1061—1064. — desgl. der Geistlichen und Schullehrer. IV. 1064.

Einsegnung, evangelische, (Konfirmation), Trennung der Prüfung der Konfirmanden von derselben, sowie der ersten Kommunion von der Konfirmation. II. 346.

Einwanderungen, von Ausländern, in die diesseitigen Staaten, ohne Emigrations-Konsenses aus der letzten Heimath. I. 30. — II. 274. — siehe auch Ausländer und Niederlassungen.

Einzugsgelder, deren Erhebung von neuen Anzöglingen in den Gemeinden der westlichen Rheinprovinz. IV. 946. f. — desgl. in Westphalen unter denselben Verhältnissen. IV. 948.

Eisenbahnen, deren Anlegung in der Rheinprovinz auf Aktien, ohne Bewilligung eines Staatsanlehns für dieselben. II. 478.

Eisenstein-Maß, dessen Aichung. IV. 1014.

Elb-Schiffmühlen, siehe letz.

Emigrationen, siehe Auswanderungen.

Ems, Schiffbarmachung derselben. III. 768.

England, diesseitiges Paßverfahren an der Grenze gegen Reisende von dorther. I. 189. f.

Erbschulzenamt, siehe Lehnschulzenamt.

Erkenntnisse, (Urtel) des Geheimen Ober-Tribunals in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten der General-Kommissionen, deren stempelfreie Ausfertigung. IV. 904.

Erntefest, dessen Feier in der Rheinprovinz. III. 620.

Etats, Fortfall der Goldkolonne bei den Besoldungen in denselben. III. 544. — Siehe auch Gemeinde-Etats.

Etatswesen, städtisches, Anordnungen für dessen Regulirung. IV. 921.

Exekutionen, Verfahren bei deren Vollstreckung Seitens der Verwaltungsbehörden, in Gefolge des Gesetzes v. 4. März 1834. III. 506. — dabei dürfen die Einlegung des Exekutors und die Diktirung von Geldstrafen als Exekutionsmittel nicht stattfinden. III. 506. — administrative, deren Nichtvollstreckung auf unbetheiligte dritte Personen. III. 507. — Befugniß der Magistrate zu deren Vollziehung.. IV. 930. — deren Ausführung wegen Ungehorsams gegen magistratualische Anordnungen. I. 164. — Einziehung auch älterer Kommunal-Abgaben-Rückstände im Wege derselben. I. 145. — gegen Beamte, durch Beschlagnahme deren Diensteinkommens, wegen rückständiger Kommunal-Beiträge. II. 376. — Einziehung der Beiträge zu den Gesellenladen durch solche. IV. 1004.

Digitized by Google

Exekutionsgebühren, in Angelegenheiten der General-Kommissionen, deren Festsetzung. IV. 896. f.
Exekutoren, in wieweit solche von der Gewerbesteuer befreit bleiben. IV. 862. f.
Exklusiv-Gewerbeberechtigungen, siehe letz.
Expropriations-Verfahren, für die Erweiterung sehr beengter Staatsstraßen in der Rheinprovinz. Allerh. Kab. Ordre vom 5. April 1836. — II. 421.
Extrapostfuhren, Nebenausgaben bei denselben. IV. 884.
Extrapostreisende, Fristbezeichnung für deren Beförderung. III. 588. — deren Führung nach Gasthöfen Seitens der Postillone. III. 587.

F.

Fabrikzeichen, für Eisen- und Stahlwaaren, landständische Vorschläge zu deren Schutz. II. 479.
Familien-Namen, früher in gutem Glauben angenommen, besonders Seitens unehelicher Kinder, deren fernere Führung. III. 667.
Feldmesser, Dienstsiegel für dieselben. I. 100. — Listen von denselben als Bauzöglingen. III. 717. — deren Prüfung als künftige Kontroleure der direkten Steuern, als Fortschreibungsgehülfen und Assistenten bei den Kataster-Bureaux in Westphalen und der Rheinprovinz. III. 563. — Diäten-Liquidationen derselben. IV. 890. — Diäten derselben als stellvertretende Baukondukteure oder Bauaufseher. III. 718. — Gebührensätze derselben für angefertigte Karten vermessener Flächen. IV. 891. — Kopialien derselben für Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register. III. 595. — IV. 892. — Gerichtliche Beschlagnahme deren Gebühren. II. 268.
Felle, Hausirhandel mit denselben und Gewerbesteuer von deren Aufkauf. II. 313. 419.
Festungen, Censur der Karten und Pläne von denselben. II. 383—385.
Feuerlösch-Anstalten, auf dem platten Lande der Neumark, Beitragspflichtigkeit auch der nicht versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen zu denselben, in Anwendung des §. 88. des Reglements vom 29. August 1825. — II. 407.
Feuerlösch-Ordnung, für das platte Land der Neumark, ist auch für die nicht bei der Land-Feuer-Sozietät versicherten Bewohner anwendbar. II. 406.
Feuersgefahr, Vorrichtung zur Rettung des Viehes aus derselben. III. 685.
Feuer-Sozietät, der Provinz Posen, Beitritt der Königl. Domainen-Gebäude zu derselben. III. 687.
Feuer-Versicherungen, (Assekuranzen) von Gebäuden, Aufforderung der Einsassen zu denselben. I. 214. ff. — für andere derselben dürfen die betreffenden Beamten keine Agentur-Geschäfte übernehmen. III. 688. — erste Oesterreichische in Wien, dafür dürfen im Inlande keine Agenturen übernommen werden. III. 688.
Feuerversicherungs-Bank, in Gotha, Assoziationsverhältnisse zu derselben. II. 408. — IV. 1003.

Digitized by Google

Feuerwerkskörper, (Schwärmer, Raketen ꝛc.) Strafbarkeit des verbotenen Abbrennens derselben in der Rheinprovinz. II. 402.

Fideikommiß-Anwärter, Wahrnehmung deren Interessen in Ablösungs-Angelegenheiten. IV. 907.

Finow-Kanal, Polizei-Ordnung für denselben, v. 18. April 1836. II. 422—427.

Fiskus, Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde für denselben in Prozessen, bei welchen derselbe interessirt. III. 543. — Wahrnehmung dessen Interesse's bei der Veräußerung von Grundstücken. IV. 843. — kann rücksichtlich erworbener Privathäuser nicht zur Vermögens- und Einkommensteuer herangezogen werden. IV. 935.

Flecken, deren Verwaltung in Beziehung auf städtische und ländliche Verhältnisse. IV. 939.

Fleisch, in Lägern oder im Kantonnement vom Militair konsumirt, Zurückvergütung der Kommunalsteuer für dasselbe. I. 150.

Fleischverkauf, auf Wochenmärkten und im Umherziehen, Gewerbesteuerpflichtigkeit desselben. IV. 865. — Einführung von Preis-Nachweisungen für denselben. I. 168.

Flöße, deren Beleuchtung zur Nachtzeit und bei starkem Nebel. II. 429. — Strafe für deren Unterlassung; ebendas.

Flurschäden, bei Militair-Manövern, siehe diese.

Flüsse, deren Verunreinigung mit thierischen Kadavern ist strafbar. II. 446. f.

Forst-Abschätzungs-Kosten, deren Anweisung und Verrechnung. III. 547.

Forstbeamte, Königliche, Innehaltung der festgesetzten Dienstantritts-Termine Seitens derselben. I. 38. 74. — Uebergabe und bauliche Unterhaltung deren Dienstwohnungen. I. 39. — Tragung der Ehrentroddel aus dem Feldzuge von 1813. bei deren Uniform. II. 293. f. — Verabreichung und Aufarbeitung des freien Brennholzes für dieselben. II. 298. — desgl. für Hülfsaufseher und Waldwärter. II. 300. — dürfen die Ausführung von Forstkulturen nicht in Entreprise nehmen. I. 76. — dürfen die ihnen verpachtete Jagd nur selbst benutzen. I. 77.

Forstdienstgebäude, deren Uebergabe und bauliche Unterhaltung. I. 39. — in wiefern für deren Bau-Entreprisen von der öffentlichen Ausbietung derselben abzustehen sei. I. 44. — Bescheinigung über die an denselben vorgenommenen kleinen Reparaturen IV. 850.

Forsten, Königl., regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung derselben. Cirk. Reskr. vom 24. April 1836. II. 290. — desgl. vom 29. Juli 1836. III. 544. — Ausführung der Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten in denselben. II. 291. f. — — Schließung der Hypothekenbücher über dieselben bei Veräußerungen, Ablösungen ꝛc. III. 539. — die Kosten für Hülfsaufsicht in denselben sollen aus den Forstkassen unmittelbar gezahlt werden. I. 76. — Verkauf des Nutzholzes aus denselben auf Bestellungen. IV. 852. — Nachweisungen von den fixirten und unbestimmten Holzberechtigungen aus denselben. III. 554. — Verfahren bei Verabfolgung von Freiholz aus denselben. II. 300. — Angabe des forsttaxmäßigen Werths desselben. II. 301. — Mitunterhaltung der Kommunalwege

Digitized by Google

Forsten, (Forst.)
in deren Interesse. III. 704. — deren Heranziehung zur Grundsteuer, sowie zu Gemeine-, Kreis- und Provinzial-Lasten. II. 469. — größere, in der Rheinprovinz, landständischer Antrag, dieselben von der Veräußerung auszuschließen. II. 473. 485. — Kommunal-, (Gemeinde-) in der Rheinprovinz, allgemeine Anordnungen für deren Bewirthschaftung und Erhaltung. II. 473. 485. — Großherzogl. Badensche Verordnung über deren Veräußerung. II. 497. — siehe auch Forstgrundstücke.
Förster, dürfen den Hirschfänger nur ohne Bügel und Porteépée tragen. II. 294. f.
Forstfach, Versorgung der Korps-Jäger in demselben. II. 295—298. III. 556. — IV. 1049—1051. — desgl. im Kommunal-Forstfach. I. 133.
Forstgefälle, deren unmittelbare Abführung Seitens der Prästantiarien. II. 279.
Forstgelder, Bescheinigung der davon noch ausstehenden Reste. IV. 850.
Forstgrund, polizeiliche Bestrafung des verbotenen Befahrens desselben. IV. 849.
Forstgrundstücke, Königl., allgemeine Bedingungen bei deren Veräußerung und Vererbpachtung. Cirk. Reskr. vom 30. Januar 1836. I. 49—74. — Abführung der Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien für dieselben. IV. 841.
Forst-Inspektoren, Haltung von Dienstpferden Seitens derselben. I. 75. — Kontrolle über deren Dienstreisen. II. 293.
Forst-Inventarien, Bescheinigungen über deren richtige Führung. IV. 850.
Forstkassen-Extrakte, deren Aufstellung. III. 548—553.
Forst-Kontraventions-Strafen, bei den Kommunalkassen, im Trierschen Regierungsbezirke, deren Niederschlagung Seitens des Ministeriums. IV. 853.
Forstkulturen, deren Ausführung darf den Forstbeamten nicht in Entrepriſe überlassen werden. I. 76.
Forst-Rendanten, Tantieme derselben von dem aus Königl. Forsten für Staatszwecke verabreichten Bauholze. III. 555. — desgl. von verkauften Pfandstücken und eingezogenen Strafgeldern. IV. 851.
Forst-Revenüen, Verfahren bei deren Verrechnung und Abführung. II. 279. f.
Forstschutzbeamte, in der Rheinprovinz, deren Vereidung. IV. 849.
Forststellen, Kommunal-, deren Besetzung mit versorgungsberechtigten Korps-Jägern. I. 133. — siehe auch Forstfach.
Forststrafen, für Kontraventionen in Gemeindewaldungen der Rheinprovinz, deren Ermäßigung. III. 559.
Forststrafgelder, fiskalische, deren Einziehung zu Königl. Kassen. IV. 854.
Forst-Unterbeamte, Anordnungen für deren Probedienstzeit. IV. 846.
Forst-Vermessungs-Kosten, deren Anweisung und Verrechnung. III. 547.
Forstverwaltung, Königl., Einreichung der Militair-Versorgungslisten aus derselben Seitens der Regierungen. I. 37.
Forstverwaltungs-Berichte, deren Einreichung Seitens der Regierungs-Präsidien. I. 37.

Digitized by Google

Fourage-Preise, siehe Marktpreise.
Fourage-Taxpreise, der Gastwirthe, deren öffentliche Bekanntmachung. IV. 1012.
Frankfurt, a. M., freie Stadt, zollfreier Verkehr mit derselben. I. 80. — Ausfertigung der Urkunden dazu durch das dortige Polizeiamt. I. 81. — freier Verkehr mit derselben hinsichtlich der Postgüter-Versendungen. II. 331. — Abänderungen in der Zollerhebungsrolle nach deren Beitritt zum Zollvereine. II. 320. — Verfahren gegen Personen ohne Heimathsrecht in derselben. I. 33. — in wiefern solche in die diesseitigen Staaten zugelassen werden dürfen. I. 33.
Frankreich, Besuchsreisen von Handwerkern dahin ohne Heimathsschein. I. 195.
Freiholz, aus Königl. Forsten, Nachweisungen von den dazu Berechtigten. III. 554. — Verfahren bei dessen Verabfolgung. II. 300. 301. — siehe auch Brennholz.
Friedrich-Wilhelms-Kanal, Polizei-Ordnung für denselben, vom 29. August 1836. III. 704—710.
Fuhrkosten, Unzulässigkeit derselben bei Dienstausrichtungen in der Nähe des Wohnorts des Beamten. I. 7. — der Kreisphysiker, deren Anweisung. III. 736. — für Apotheker bei Apotheken-Revisionen. I. 235. — siehe auch Reisekosten.
Fuhrwerke, für Personen, Strafbarkeit der niedrigen Sitzbänke der Wagenführer an denselben ohne polizeiliche Erlaubniß. II. 403.
Fürstliche Personen, des Auslandes, Leistung des Unterthaneneides, wenn solche im Inlande Güter erwerben. III. 50. — Bestellung von Stellvertretern Seitens derselben; ebendas.

G.

Gardekorps, Mittheilung der Listen der Ersatzmannschaften an die kommandirten Offiziere desselben. II. 450.
Gasthöfe, deren Bezeichnung mit fremdherrlichen Namen und Wappen. II. 409. f. — Führung von Nachweisungen über dieselben Seitens der Postbehörden. II. 327. — siehe auch Postillone.
Gastwirthe, Gewerbsteuer-Verhältnisse derselben. II. 312. — IV. 863. — öffentliche Bekanntmachung deren Fourage-Taxpreise. IV. 1012. — denselben kann wegen Duldung unerlaubter Hazardspiele ihr Gewerbebetrieb untersagt werden. I. 225.
Gastwirthschaften, Bestrafung der Polizeikontraventionen bei deren Betrieb. IV. 1011.
Gebühren, der Baukondukteure, Feldmesser u. Oekonomie-Kommissarien, deren gerichtliche Beschlagnahme. II. 268. — der Feldmesser und Spezial-Kommissarien für angefertigte Karten vermessener Flächen. IV. 891. — für Oekonomie-Kommissarien bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen. IV. 895.
Gebühren-Taxe, für die Superintendenten in der Provinz Sachsen, Erläuterungen zu derselben. III. 604—609.
Gefängnisse, Entschädigung für die von Sträflingen in denselben angerichteten Beschädigungen. I. 203. — siehe auch Polizeigefängnisse.
Gefängnißstrafen, Befugniß der Regierungen, solche bis zu einer einjährigen Dauer auszudehnen. III. 507. — für Steuer-Defraudationen, siehe diese.

Digitized by Google

Gefängnißvereine, und Hülfsvereine zur Besserung ꝛc. entlassener Sträflinge, Mittheilung von Nachrichten über letztere an erstere. IV. 995.

Gehäge, deren Anlegung und Unterhaltung auf den bei Gemeinheitstheilungen den geistlichen Instituten, Schulen und milden Stiftungen zugewiesenen Ländereien. I. 117.

Geistliche, evangelische, Verfahren bei deren Vereidung. I. 112. — Stempelfreiheit der darüber aufgenommenen Protokolle. I. 113. — Obliegenheiten und Verpflichtungen derselben als Schulrevisoren. III. 627—634. — Uebernahme von Stadtämtern Seitens derselben. III. 602. — deren Aufnahme in die städtischen Armen-Direktionen. II. 367. — deren Befreiung von der Einquartierungslast. IV. 1064. — evangelische, Verhältnisse derselben in der Rheinprovinz. IV. 909. — katholische, zu deren Anstellung bedarf es keiner erneuerten Anfrage bei der Ministerial-Kommission. II. 351. — siehe auch Wittwenkassen-Beiträge.

Geistliche Abgaben, deren Theilung bei Zerstückelungen bäuerlicher Güter. III. 613—618.

Geistliche Handlungen, siehe Parochial-Handlungen, Abendmahl, Einsegnung ꝛc.

Geistliche Institute, Wahrnehmung deren Rechte bei Separationen und Ablösungen. I. 115. — Anlegung und Unterhaltung der Gehäge, Brücken und Tränken auf den denselben bei Gemeinheitstheilungen zugewiesenen Ländereien. I. 117.

Geldern, Kreis, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, dessen Beibehaltung. II. 474.

Geldstrafen, deren Diktirung als Exekutionsmittel müssen sich die Verwaltungsbehörden enthalten. III. 506. — Aufhebung der frühern Befugniß der Regierungen, solche bis zum Betrage von 100 Rthlr. festzusetzen. III. 507. — siehe auch Polizei-Geldstrafen, Strafen und Steuer-Defraudationen.

Gemäldegallerie, Düsseldorfer, deren Reklamation aus München. II. 481.

Gemeinde-Abgaben, (Kommunal-Beiträge, Lasten, Steuern, Auflagen ꝛc.) deren Aufbringung, Vertheilung und Ausschließung des Rechtsverfahrens in Streitigkeiten über dieselben. I. 143. — Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunal-Steuersysteme in den mit der revidirten Städteordnung betheiligten Städten. III. 653. — Einziehung auch älterer Kommunal-Abgaben-Rückstände im Wege administrativer Exekution. I. 145. — Verfahren bei Beschwerden über dieselben. II. 378. — Beitragspflichtigkeit der Königl. Domainen und Forsten zu denselben. II. 469. — zur Deckung des Kommunalbedarfs in Westphalen und der Rheinprovinz, deren Prüfung und Feststetzung. Cirk. Reskr. v. 10. August 1836. — III. 650. — Regulirung der Beitragspflicht zu denselben in den Landgemeinden der Provinz Brandenburg. III. 788. — Heranziehung der auswärts wohnenden städtischen Grundbesitzer zu denselben. II. 373. — Nichtbefreiung der Schützen-Könige von denselben. II. 378. — Heranziehung der Beamten zu denselben. I. 146. — durch Zuschläge zur Klassensteuer. II. 374. — die Beitragspflichtigkeit der Beamten zu solchen bezieht sich nur auf die direkten Abgaben. II. 376. — Zulässigkeit der Beschlagnahme des Diensteinkommens der Beamten für die-

Digitized by Google

Gemeinde-Abgaben, (Forts.)
selben im Wege administrativer Exekution. II. 376. — der Justizkommissarien und Notarien, ohne Anwendung des Gesetzes v. 11. Juli 1822. auf dieselben. II. 375. — III. 657. — IV. 935. — Heranziehung der Auskultatoren und Referendarien zu denselben. III. 655. — desgl. der Diätarien und Lohnschreiber. IV. 936. — für das in Lägern oder im Kantonnement vom Militair konsumirte Fleisch, deren Zurückvergütigung. I. 150. — in wie fern dazu aktive Militairpersonen und deren Ehefrauen, als Grundbesitzer, herangezogen werden können. II. 377. — der Militairärzte rücksichtlich deren bürgerlichen Verhältnisse. III. 657. — städtische Personal-, Nichtheranziehung zu denselben in Beziehung auf zeitigen und wechselnden Aufenthalt. I. 147—150. — persönliche, Nichtheranziehung der Besitzer ländlicher, zu städtischen Feldmarken gehöriger Grundstücke zu denselben. II. 374. — persönliche, (als Vermögens- und Einkommensteuer) kann Fiskus von erworbenen Privathäusern nicht entrichten. IV. 935. — siehe auch Einkommen- und Miethssteuer.
Gemeinde-Bedürfnisse, Prüfung und Festsetzung der Gemeinde-Auflagen zur Deckung derselben. III. 650.
Gemeinde-Etats, (Budjets) in Westphalen und der Rheinprovinz, deren Prüfung und Feststellung. III. 645. — Cirk. Reskr. v. 10. Aug. 1836. — III. 650—653.
Gemeinde-Grundstücke, ländliche, Konsens-Ertheilung zu deren Erwerbung oder Veräußerung. IV. 940. f.
Gemeinde-Rechnungen, deren Aufstellung in der Rheinprovinz. III. 645.
Gemeinheitstheilungen, (Separationen) Stempelfreiheit in deren Verhandlungen. III. 596. — Sicherung der Grundsteuer bei den in solchen abgetretenen Grundstücken. IV. 905. — Berichterstattungen der Regierungen in denselben, im Interesse der Domainen-Verwaltung. I. 46. f. — Verfahren bei Ablösungen von Domanial-Abgaben in Gefolge derselben. II. 283. — Wahrnehmung der Rechte geistlicher Institute bei denselben. I. 115. — Anlegung und Unterhaltung der Gehäge, Brücken und Tränken, auf den bei denselben den gedachten Instituten zugewiesenen Ländereien. I. 117. — Dotationen der Schulen bei solchen. III. 596. — siehe auch General-Kommissionen, Bonitirungen und Auseinandersetzungs-Rezesse.
Gemüthskranke, Kinder und Kuranden, polizeiliche und gerichtliche Einwirkung auf die verabsäumte Heilung derselben. III. 742.
Gendarmen, Untersuchungsverfahren gegen dieselben, deren Abberufung, Versetzung und Suspension vom Dienste. IV. 955. — einzelne, Anträge auf deren Versetzung, unter Zustimmung des Brigadiers. I. 162. — die Auswahl ist dabei letzterm zu überlassen. I. 163. — Versetzungskosten für dieselben auch innerhalb der landräthlichen Kreise. III. 662. — Versorgung derselben mit Schreibmaterialien. III. 662. — deren Unterstützung durch Civil-Begleiter auf entfernten Transporten von Vagabunden und Verbrechern. II. 396—398. — Verfahren bei Verzichtleistung derselben auf die Bestrafung der ihnen im Dienste zugefügten Beleidigungen. II. 381.
General-Kommissionen, Anstellung der Subalternen und Hülfsarbeiter bei denselben. Cirk. Reskr. v. 21. März 1835. — I.

Digitized by Google

General-Kommissionen, (Forts.)
92. — Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien bei denselben. Cirk. Reskr. und Instruktion v. 11. April 1836. I. 93—99. — Gebührensätze der Feldmesser und Spezial-Kommissarien für angefertigte Karten vermessener Flächen. IV. 891. — Diätensätze für deren Kommissarien und Feldmesser. IV. 890. 893. 894. — Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse. IV. 900—903. — stempelfreie Ausfertigung der Urtel des Geheimen Ober-Tribunals in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. IV. 904. — Porto-Ermäßigung bei Aktenversendungen in deren Angelegenheiten. IV. 887. — Wahrnehmung der Rechte der geistlichen Institute bei Separationen und Ablösungen. I. 115. — öffentliche Bekanntmachung der Resultate von deren Wirksamkeit. Cirk. Reskr. v. 3. Febr. 1836. — III. 594. — Seitens derjenigen der Provinz Sachsen. II. 332. — desgl. derjenigen der Prov. Schlesien. II. 333. — siehe auch Gemeinheitstheilungen, Bonitirungen, Feldmesser, Oekonomie-Kommissarien ꝛc.
General-Superintendenten, evangelische, und deren Stellvertreter, in Westphalen und der Rheinprovinz, Amtspflichten und Amtsbefugnisse derselben. III. 609.
Gerichtliches Verfahren, öffentliches, in der Rheinprovinz, Ausschließung desselben in allen der Sittlichkeit nachtheiligen Fällen. I 168—171. — Censur der öffentlichen Mittheilungen aus demselben. II. 386. — siehe auch Rechtsverfahren.
Gerichtsbehörden, (Justizbehörden) in der Provinz Posen, Geschäftsverkehr der Verwaltungsbehörden mit denselben. I. 6. — Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen denselben und den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz. Instruktion v. 30. März. 1836. I. 4—6.
Gerichtslokale, städtische, deren Beschaffung Seitens der Kommunen. II. 370. — auf Dienstwohnungen haben dabei die Gerichtspersonen keinen Anspruch. II. 370.
Gerichts-Ordnung, Allgem., Anwendung deren Vorschriften über das Strafverfahren gegen unbedeutsame Querulanten. Allerh. Kab. Ordre vom 25. Mai 1836. I. 3.
Gerichtsschreiber, (Gerichtsvollzieher) in wie weit solche von der Gewerbesteuer befreit bleiben. IV. 862. f.
Geschäftsgang, bei den Provinzialbehörden, Anordnungen für dessen Beförderung. II. 261. — besonders in allerhöchsten Kabinets-Sachen. III. 533.
Gesellenladen, exekutivische Einziehung der Beiträge zu denselben. IV. 1004.
Gesetze, für die innere Verwaltung, in der Rheinprovinz, deren Revision und Herausgabe eines Provinzial-Gesetzbuches für dieselbe. II. 474.
Gesetz-Interpretationen, authentische, können nur von des Königs Majestät allerhöchstselbst ertheilt werden. II. 472.
Gesetz-Sammlung, deren Haltung Seitens der Domainen-Rentbeamten. IV. 844.
Gesinde, Ausstellung von Führungszeugnissen für dasselbe Seitens der Dorfschulzen, behufs des ersten Eintritts in den Dienst. II. 391. — dessen Einschätzung zur Klassensteuer. III. 567. — in Berlin, Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für dasselbe, vom 31. Aug. 1836. IV. 958—964.

Digitized by Google

Gesindedienst, begründet als solcher keinen Wohnsitz. IV. 932. f.
Gestütswesen, Großherzogl. Badensche Verordnung über dasselbe. I. 254—260.
Gesuche, siehe Bittschriften.
Getränke, Bestrafung der Polizei-Kontraventionen bei dem Kleinhandel mit denselben. IV. 1011. — Anordnungen für den Kleinhandel mit denselben auf dem Lande in der Provinz Posen. III. 697.
Getreide, Verbot dessen Lagerung in der Nähe der Schornsteine, in Westphalen. II. 408.
Getreidepreise, siehe Marktpreise.
Getreide-Zinsablösungen, Seitens der Domainen-Einsassen, Prozentsatz bei denselben. IV. 842.
Gewässer, deren Verunreinigung mit thierischen Kadavern ist strafbar. II. 446. f.
Gewerbeberechtigungen, Exklusiv-, deren fortdauernde Gültigkeit in den neu oder wieder erworbenen Provinzen. I. 218. — dürfen durch den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht beeinträchtigt werden. I. 219. — III. 692—694.
Gewerbe-Polizei, deren Handhabung mit Berücksichtigung der Ordnungs- und Sicherheitspolizei. II. 416.
Gewerbe-Polizei-Gesetze, vom 2. Novbr. 1810. und 7. Sept. 1811., sind für die neu oder wieder erworbenen Provinzen nicht zur Ausführung gekommen. I. 219.
Gewerbescheine, Aufstellung von Nachweisungen über die Gesuche um solche. III. 568—576. — deren Ausdehnung für andere Regierungsbezirke kann unsichern und verdächtigen Personen versagt werden. II. 415. — allgemeine Bestimmungen über deren Bewilligung zu einem ermäßigten Steuersatze. I. 82. — unentgeldliche, in wiefern solche nur noch ertheilt werden dürfen. I. 82. — steuerfreie, Zurückgabe der dafür von Ausländern vorgezeigten Legitimationspapiere. II. 319. 414. — zum Waaren-Aufkauf und zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, Aufstellung jährl. Nachweisungen von denselben. III. 581. — zum Musikmachen im Umherziehen, deren Beschränkung. II. 417.
Gewerbeschulen, städtische, deren Errichtung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. III. 801.
Gewerbesteuer, deren Erhebung nach Verhältniß der Zeit vom Anfange des Gewerbes bis zur Aufstellung der neuen Rolle. II. 310. — Beischläge zu derselben für Gemeinde-Bedürfnisse. III. 651. — Kontrole der Handwerker rücksichtlich derselben. III. 576. — Vertheilung und Ausgleichung derselben in Klasse A. III. 578. — vom Handel, nach dessen zeitlichem Betriebe im Laufe des Jahres. III. 579. — in wie fern solche für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ermäßigt werden darf. I. 82. — deren Entrichtung von Justizkommissarien, Notarien, Gerichts-Sekretairen und Exekutoren. IV. 862. f. — der Postbalter, wenn sie zugleich Lohnfuhren verrichten. IV. 878. — Befreiung der Gast- und Schankwirthe von derselben in Beziehung auf Backen, Brauen und Schlachten für ihren Bedarf. II. 312. — der Pächter zwangspflichtiger Schankstellen. III. 580. — der Oekonomen geschlossener Gesellschaften. I. 84. — temporairer Erlaß derselben bei Mühlenwerken. I.

Gewerbesteuer, (Forts.)
83. — Veranlagung der Schiffer zu derselben. II. 313. — in wie fern davon ausländische Schiffer befreit bleiben. III. 581. — von der Bereitung der Stärke und des Syrups zum Verkaufe. I. 86. — vom Fleischverkaufe auf Wochenmärkten und im Umherziehen. IV. 865. — für den Aufkauf von Fellen und Thier-Abgängen. II. 313.
Gewerbesteuer-Kontravenienten, ausländische, Strafvollstrekkung gegen dieselben. IV. 862.
Gewerbesteuer-Rollen, deren Führung in Beziehung auf Gast- und Schankwirthe, Konditoren und Kuchenbäcker. IV. 863.
Gewerbesteuer-Strafgelder, Denunzianten-Antheile für die Woyte an denselben. III. 569.
Gewerbesteuer-Vergehen, deren Bestrafung für längere Zeit. I. 213.
Gewerbe-Verein, für den Düsseldorfer Regierungsbezirk, Statut desselben. III. 689.
Giftpflanzen, deren Ausrottung in der Nähe von Wohnungen ꝛc. IV. 1002.
Glücksspiele, deren Zulässigkeit auf Jahrmärkten und Volksfesten. I. 175.
Goldkolonne, deren Wegfall in den Besoldungs-Etats. III. 544.
Goldwaaren, Kontrolle deren Feingehalts. II. 480. 486.
Gottesdienst, für die katholischen Militairpersonen in Westphalen. III. 773.
Granaten, geladene, Verhütung von Unglücksfällen bei deren Auffinden. IV. 1001.
Graubünden, Kanton, Erfordernisse zur Gültigkeit der von Unterthanen desselben im Auslande geschlossenen Eben. IV. 832.
Grenztafeln, Anordnungen für deren Aufstellung. III. 699.
Griechenland, Warnung vor Auswanderungen dahin. II. 276.
Griechische Religion, Trennung deren Bekenner von den Katholiken in den statistischen Uebersichten. III. 621.
Grubenarbeit, unter Tage, dazu soll kein Knabe vor zurückgelegtem 13ten Lebensjahre zugelassen werden. I. 88.
Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank, Assoziationsverhältnisse zu derselben. II. 408. — IV. 1003.
Grundsteuer, in der Rheinprovinz und Westphalen, rücksichtlich derselben kann eine Ausgleichung mit den östlichen Provinzen nicht stattfinden. II. 468. 481. f. — III. 770. — deren Entrichtung von Königl. Domainen und Forsten. II. 469. — Sicherung derselben bei den behufs der Gemeinheitstheilungen ꝛc. abgetretenen Grundstücke. IV. 905. — Befreiung der den öffentlichen Schulen zum Unterrichte in der Obstbaumzucht überwiesenen Grundstücke von derselben. II. 308. — Beischläge zu derselben für Gemeindebedürfnisse. III. 651.
Grundstücke, Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei deren Veräußerung. IV. 843. — Gemeinde-, Konsens-Ertheilung zu deren Erwerbung oder Veräußerung. IV. 940. f. — städtische, Stempel- und Sportelfreiheit der Konsense zu deren Parzellirung. IV. 932. — deren Erwerbung und Veräußerung für milde Stiftungen. IV. 1030. — ländliche, vom städtischen Gebiete umschlossen, deren Verbindung mit dem städtischen Polizei- und Kommunalbezirke. III. 643.

Digitized by Google

Guckkasten-Vorzeiger, dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine mehr erhalten. I. 82.

Güter, adelige, (Rittergüter), können Ausländer in den diesseitigen Staaten nur auf Ministerial-Genehmigung erwerben. III. 519 — 522. — siehe auch Rittergüter.

Güter, herrenlose, siehe Depositalgelder.

Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Berichtserstattungen der Regierungen in denselben, im Interesse der Domainen-Verwaltung. I. 46. f. — siehe auch General-Kommissionen; desgl. Bauergüter.

Gutsherrschaften, (Dominien), Strafgewalt derselben bei Ausübung der Polizeiverwaltung. IV. 956. — können gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Ordnungsstrafen verhängen. IV. 956.

Gymnasial-Lehrer, Stempelfreiheit für deren Vereidungs-Protokolle. I. 113.

Gymnasien, Empfangsbescheinigungen und Inventarisations-Atteste über die zur Vertheilung an dieselben bestimmten Bücher, Musikalien ꝛc. IV. 917.

H.

Handdienste, der Dreschgärtner, deren Ablösung. III. 597.

Handel, dessen Besteuerung nach dem zeitlichen Betriebe im Laufe des Jahres. III. 579.

Handelskammern, in der Rheinprovinz, Berechtigung zur Wahl deren Mitglieder nach der Gewerbesteuer-Quote. I. 322.

Handwerksgesellen, ausländische, jüdische, deren Zulassung in die diesseitigen Staaten. IV. 833. — siehe ferner Pässe, Wanderpässe und Wanderschaft.

Hannover, Königreich, Verordnung über die Ausübung der Thierheilkunde in demselben. II. 502.

Harzscharren, unbefugtes, Verbot und Bestrafung desselben. II. 301. f.

Hasen, sollen nicht auf der Kirre geschossen werden. II. 303.

Hausapotheken, siehe Apotheken.

Hausirgewerbe, dessen Betrieb durch Gehülfen oder Mittelspersonen. I. 226. — auch bei vergleiteten Juden; ebendas. — zum ermäßigten Steuersatze, Strafbarkeit dessen Betriebs von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung. II. 415.

Hausir-Gewerbescheine, Verhältnisse deren Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen. III. 692—694. — siehe auch Gewerbescheine.

Hausirhandel, ist den naturalisirten Juden aus der Provinz Posen auch in den andern Provinzen nicht zu versagen. II. 416. — ist den Juden im Herzogthume Sachsen nicht gestattet. III. 698. — mit Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeugen. II. 418. — desgl. mit rohen Thierhäuten und deren Aufkauf im Umherziehen. II. 313. 419.

Hausir-Kontraventionen, Ministerial-Ressort rücksichtlich derselben. I. 225.

Hausir-Regulativ, vom 28. April 1824., Verrechnung der nach §. 30. desselben verwirkten Polizeigeldstrafen. III. 694. — IV. 871.

Digitized by Google

Hazardspiele, unerlaubte, wegen deren Duldung kann auch den Gastwirthen ihr Gewerbebetrieb untersagt werden. I. 225.
Hebammen, in wie weit solche vor Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe polizeilich zu schützen sind. I. 236. — Königl. Würtembergsches Gesetz über deren Haltung. II. 501.
Heimathscheine, bedürfen Handwerker zu bloßen Besuchsreisen nach Frankreich nicht. I. 195.
Heirathe-Konsense, militairische, deren Ertheilung an Rekruten vor deren Vereidung und Einstellung. II. 450. — IV. 913.
Helgoland, Packetbeförderung dahin über Hamburg. I. 91.
Hessen, Großherzogthum, Bezeichnung des Großherzogl. Hauses, der Prinzen und Prinzessinnen desselben. I. 32. f. — Instruktion für die Ausführung des Staats- und Provinzial-Straßenbaues in demselben. I. 248.
Hessen, Kurfürstenthum, Transportverfahren mit demselben rücksichtlich der dortigen Annahme-Behörden. IV. 833.
Hildburghausen, bibliographisches Institut daselbst, Verbot der Theilnahme an der Prämien-Verlosung auf dessen Werke. II. 278.
Hirschfänger, darf von den Förstern nur ohne Bügel und Portepée getragen werden. II. 294. f.
Holland, Pässe von und nach demselben über Belgien. IV. 972.
Holz, siehe Bau-, Brenn- und Freiholz.
Holzberechtigungen, fixirte und unbestimmte, aus Königl. Forsten, Nachweisungen von denselben. III. 554.
Holzkohlen-Maß, dessen Aichung. IV. 1014.
Holzmangel, landständische Vorschläge für dessen Abhülfe in der Rheinprovinz. II. 473. 485.
Holzschindel-Bedachungen, in wie fern solche auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen nur noch nachgegeben werden können. II. 431—433.
Hufelandsche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte. IV. 1036. — desgl. für dürftige Wittwen inländischer Aerzte. IV. 1038.
Hundesteuer, Normirung der Strafe für deren Defraudation. I. 213.
Hütten-Sachen, Portofreiheit in denselben. IV. 886.
Hüttenwerke, Anlegung von Privat-Gebäuden ꝛc. in deren Nähe. III. 720.
Hüttenwesen, Untersuchung und Bestrafung der rücksichtlich desselben begangenen Kontraventionen. IV. 858. — Anzeigen von den bei demselben vorkommenden Unglücksfällen. III. 561.
Hypothekenwesen, der Königl. Domainen, Verfahren rücksichtlich desselben. III. 538. — Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten bei Veräußerungen, Ablösungen ꝛc. III. 539.

J.

Jahrmärkte, Handelsbetrieb auf denselben. IV. 864. 865. — Gestattung von Glücksspielen auf denselben. I. 175.
Jagden, fiskalische, allgemeine Bedingungen für deren Verpachtung. Cirk. Restr. vom 24. April 1836. II. 303. — an Forstbeamte verpachtet, dürfen von diesen nur selbst benutzt werden. I. 77. — deren Ausübung Seitens der Jagdberechtigten auf ihrem eigenthümlichen Grunde. I. 78. — deren Ausübung und Ver-

Digitized by Google

Jagden, (Forts.)
pachtung auf den Landestheilen des linken Rheinufers. II. 305. — niedere, (kleine), deren Eröffnung und Schließung im Achenschen und Trierschen Regierungsbezirke. I. 78. f. — III. 559.

Jagdfrohnden, (Jagddienste) deren Erleichterung oder Aufhebung in den vormals Nassauischen Landestheilen. II. 472.

Jagdgeräthe, (Jagdgewehre,) deren Wegnahme bei Jagd-Kontraventionen. II. 307. — siehe auch Schießgewehre.

Jagdhunde, laut jagende, dürfen auf verpachteten Jagden nicht gebraucht werden. II. 303.

Jagdpachtgelder, Kommunal-, deren Vertheilung und resp. Anrechnung. III. 557.

Jagdrechte, deren Ausübung im ehemaligen Ober-Ems- und Lippe-Departement. III. 777. f.

Jagdreviere, verpachtete, deren Betretung von Königl. Forst- und Jagdbeamten. II. 304.

Jagd-Strafgelder, fiskalische, deren Einziehung zu Königl. Kassen. IV. 854.

Jäger, (Korps-Jäger) deren Versorgung im Forstfache. I. 133. f. — III. 556. — deren Verhältnisse in Beziehung auf Versorgung, Auswanderung und Paßertheilung. IV. 1049—1051. — von der Forstversorgungs-Liste abzusetzende, Entschädigung derselben mit anderweitigen Invaliden-Wohlthaten. II. 295—298.

Immatrikulation der Studirenden, siehe diese.

Immediat-Gesuche, siehe Bittschriften.

Injurien, siehe Ehrenkränkungen.

Inkolat, soll, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in den diesseitigen Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleiben. III. 519.

Intelligenzblätter, freie Aufnahme der Aufgebote ausgetretener Militairpflichtigen in dieselben. I. 246.

Interimisticum, dessen Regulirung in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten. IV. 814. — interimistische Verwaltung bedeutender Aemter mit Ministerial-Genehmigung. IV. 805.

Invaliden, (Militair-) Zusammenstellung der über deren Versorgung im Civil, Bewilligung von Zuschüssen aus ihren Gnadengehältern, ergangenen allgemeinen Bestimmungen. IV. 821—823. — pünktliche Anzeigen von deren im Civil erfolgten Anstellungen. IV. 824. — aus den Invaliden-Kompagnien ausgeschiedene, Fortgewährung von Schulgeldern, Kinderpflegegeldern und Servis für dieselben. II. 454. f. — deren Anstellung in Unterbeamten-Stellen auf Probedienstzeit. IV. 846. — versorgungsberechtigte, deren Anstellung, Dienstentlassung und Pensionirung als Wegewärter. IV. 1019. — versorgungsberechtigte, deren Berufung zu Civil- und Kommunal-Unterbedienungen. I. 134—136.

Invaliden-Wohlthaten, anderweitige, für die von der Forst-Versorgungs-Liste abzusetzenden Individuen. II. 295—298. — siehe auch Militair-Gnadengehalt.

Irrenheilanstalten, Aufbringung der Verpflegungs- und Detentionskosten für die darin aufgenommenen armen Blödsinnigen. III. 727. — zu Siegburg, Aufbringung der Unterhaltungskosten für dieselbe. IV. 1040.

Digitized by Google

Italien, zu Reisen nach demselben sind Ministerial-Pässe erforderlich. I. 196. 197.

Juden, deren Verhältnisse im Preußischen Staate. Allerh. Kab. Ordre vom 15. Oktober 1836. — I. 151. — deren Bezeichnung in amtlichen Berichten als solcher ohne unpassende Umschreibungen; ebendas. — dürfen als solche auf Adressen amtlicher Bescheide nicht bezeichnet werden. IV. 806. — allgemeine Vorschriften für deren Aufgebote und Trauungen. Allerh. Kab. Ordre v. 29. März. 1836. II. 351. — Beförderung des Christenthums unter denselben durch Missionaire. II. 350. — zur christlichen Kirche übergetretene, Fertigung jährlicher Nachweisungen von denselben. II. 349. — vergleitete, Hausirgewerbebetrieb derselben mit ihren vergleiteten Söhnen als Mittelspersonen oder Gehülfen. I. 226. — Zulassung auch der Schutzjuden in der Provinz Posen zu Repräsentanten und Beamten der dortigen jüdischen Korporationen. I. 152. — naturalisirte aus der Provinz Posen, deren Niederlassung in andern Provinzen. I. 153. — aus der Provinz Posen, Berechnung der Bürgerrechtskosten bei deren Uebersiedelung in die alten Provinzen. II. 371. f. — naturalisirte, und mit Gewerbescheinen versehene, aus der Provinz Posen, denselben kann das Hausiren außerhalb derselben nicht versagt werden. II. 416. — in der Lausitz, Verhältnisse derselben. I. 155. f. — denselben ist der Hausirhandel im Herzogthume Sachsen nicht gestattet. III. 698. — ausländische, deren Zulassung zu den Prüfungen als Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte. IV. 1035. — Polnische, Paßverfahren gegen dieselben. III. 670—672.

Jüdische Handwerksgesellen, ausländische, deren Zulassung in die diesseitigen Staaten. IV. 833.

Justizbeamte, deren Beauftragung mit der Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte. II. 263.

Justizkommissarien, (Advokaten, Notarien) in den unmittelbaren Staatsdienst übertretende, deren Dienst- und Pensionsverhältnisse. IV. 824. — Kommunal-Besteuerung derselben, ohne Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822. auf dieselben. II. 375. — III. 657. — IV. 935. — Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. IV. 862. f.

K.

Kabinets-Sachen, allerhöchste, deren vorzügliche Beschleunigung Seitens der Provinzial-Behörden. II. 261. — III. 533.

Kadaver, siehe Vieh.

Kämmerer, (Kämmerei-Rendanten), deren Wahl als städtische Unterbeamte Seitens der Magistrate. II. 365. — siehe auch Stadtkassen.

Kanäle, siehe Finow- und Friedrich-Wilhelms-Kanal.

Kanonisches Alter, Dispensation der Kandidaten des evangelischen Predigtamts von demselben. I. 114.

Karten vermessener Flächen, Gebührensätze für deren Fertigung. IV. 891. — siehe auch Landkarten.

Kartoffeln, bereits gekeimte, schädliche Eigenschaften der aus denselben für das Rindvieh gewonnenen Schlempe. I. 110. — peruvianische, vortheilhafter Anbau derselben. II. 334.

Kassen, kombinirte, Anordnungen für deren Verwaltung. IV. 834.

Digitized by Google

Kassen, (Forts.)
— öffentliche, Konfiskation der in denselben vorgefundenen Privatgelder. IV. 836. — siehe auch Stadtkassen und Kreis-Kommunal-Kassen.
Kassen-Abschlüsse, jährliche, Nachweis der Einnahme und Ausgabe-Reste bei denselben. II. 335.
Kassenbeamte, suspendirte, haften mit ihren Amtskautionen nicht für ihre Stellvertreter. I. 34. — möglichste Kontrolle der letztern. I. 34.
Kassen-Defekte, (Kassenvergehen), Feststellung des Thatbestandes behufs der wegen derselben einzuleitenden Untersuchungen. I. 35. — deren gleichmäßige Bestrafung, ohne Unterschied, ob solche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienern begangen worden. IV. 837.
Kassenwesen, städtisches, Regulirung desselben. IV. 921.
Katholische Geistliche, siehe letztere.
Kautionen, siehe Amtskautionen und Domainenpächter.
Kesselflicker, umherziehende, dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine mehr erhalten. I. 82.
Kinder, aus gemischten Ehen, deren religiöse Erziehung. Königl. Sächsisches Gesetz vom 1. Novbr. 1836. IV. 1068. — in wie fern die Begleitung und Führung blinder Musiker durch solche polizeilich nachgegeben werden kann. II. 389. — der Militair-Invaliden, Schul-, Pflege- und Servisgelder für dieselben. II. 454. — gemüthskranke, polizeiliche und gerichtliche Einwirkung auf die verabsäumte Heilung derselben. III. 742. — verwahrloste, deren Unterbringung auf Kosten der Armenpflege. III. 728. — uneheliche, fernere Führung der früher von denselben in gutem Glauben angenommenen Familien-Namen. III. 667.
Kirchen, siehe Geistliche Institute.
Kirchenbauten, Regulirung eines Interimistikums bei denselben. IV. 814.
Kirchenbediente, untere, Sicherstellung derselben gegen Verkürzung ihres Diensteinkommens. II. 343.
Kirchen-Gemeinden, größere, in der Rheinprovinz, Pflichten und Rechte deren Repräsentanten. IV. 909.
Kirchen-Kapitalien, über 50 Rthlr., deren Ausleihung mit Einwilligung der geistlichen Aufsichtsbehörde. III. 785. f.
Kirchhoffsche Schul-Schreibebücher, werden zur Anschaffung empfohlen. II. 356.
Kirchliche Atteste, (Zeugnisse) Stempelpflichtigkeit derselben. IV. 911. — sollen für ausgetretene Militairpflichtige und Deserteure nicht ausgestellt werden. I. 119. — deren kostenfreie Ausstellung für Ausländer. III. 522. f. — IV. 828.
Kirchliche Bedürfnisse, deren Aufbringung. I. 114.
Klagen, gerichtliche, siehe Rechtsverfahren und Kompetenz-Konflikte.
Klassensteuer, Verpflichtung zu derselben in Beziehung auf Wohnsitz und zeitigen Aufenthalt. IV. 860. — Einschätzung des verschiedenen Gesindes bei derselben. III. 567. — Beischläge zu derselben für Gemeinde-Bedürfnisse. III. 651. — deren Vertheilung auf die Provinz Westphalen. III. 771.
Klassensteuer-Vergehen, deren Bestrafung für längere Zeit. I. 213.

Digitized by Google

Knochenbrennereien, (und Knochenstampfmühlen) zu deren Anlegung ist die landespolizeiliche Genehmigung erforderlich. III. 749.
Knochen-Graben und Aufbewahren, polizeiliche Anordnungen für dasselbe. III. 748.
Kohlen-Maß, dessen Aichung. IV. 1014.
Kohlenschiffe, auf der Ruhr, Strafe für deren Ueberladung. IV. 1022.
Köhr-Ordnung, zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Posen. III. 597.—600. — Abänderungen in derjenigen für die Provinz Westphalen. III. 600. — Allerhöchste Genehmigung derjenigen für die Rheinprovinz durch den Landtags-Abschied. III. 601. — IV. 948.
Kommissionaire, in wie weit solche auch Mäklergeschäfte betreiben dürfen. I. 224.
Kommunal-Abgaben, Steuern, Lasten ꝛc. siehe Gemeinde-Abgaben ꝛc.
Kommunal-Gebäude, durch Feuer zerstört, in wie fern zu deren Wiederherstellung auf Unterstützungen aus Staatsfonds zu rechnen ist. I. 214.
Kommunal-Obligationen, siehe letztere.
Kommunal-Wege, siehe letztere.
Kommunion, siehe Abendmahlsfeier.
Kompetenz-Konflikte, zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, Instruktion über das dabei zu beobachtende Verfahren, v. 30. März 1836. I. 4.—6.
Konditoren, (Kuchenbäcker) deren Aufnahme in die Gewerbesteuer-Rollen. IV. 863.
Konduiten-Listen, der Beamten, Schema für deren periodische Einreichung. IV. 815. — deren jährliche Einsendung von sämmtlichen Domainen-Rentmeistern, Rentbeamten und Amts-Intendanten. I. 41.
Konfessionen, christliche, Fertigung jährlicher Nachweisungen der von einer zur andern übergetretenen Individuen. II. 347.
Konfirmation, siehe Einsegnung.
Konfiskations-Klagen gegen ausgetretene Militairpflichtige, siehe diese.
Königsberger Stadt-Obligationen, deren successive Einlösung. III. 649.
Konkubinate, (wilde Ehen), in wie weit gegen solche eine polizeiliche Einschreitung stattfinden darf. II. 390.
Konkurs, Ausübung der den Besitzern von Mediatstädten zustehenden Rechte während desselben. I. 141.
Kontrakte, stempelpflichtige, von Unterbehörden abgeschlossen, Anwendung des Stempels zu deren Bestätigung. II. 321. — III. 584.
Konvertite, siehe Konfessionen.
Kopialien, für Rechnungs-Abschriften, Register und Rezeß-Ausfertigungen im Ressort der General-Kommissionen. III. 595. — IV. 892. 903.
Korps-Jäger, siehe Jäger.
Kosten-Regulativ, für die General-Kommissionen, vom 25. April und Instruktion vom 16. Juni 1836., Anwendung einiger Bestimmungen in denselben IV. 890. 896.
Kouriere, fremde, Verfahren bei Visirung deren Pässe. I. 191. — III. 586. — IV. 885. — Fristbezeichnung für deren Beförderung mit der Post. III. 588.

Digitized by Google

Kourier-Postfuhren, Nebenausgaben bei denselben. IV. 884.
Krakauer Lehranstalten, deren Besuch von diesseitigen Landeskindern. III. 625.
Kranke, arme, deren Heilung am Orte ihres Aufenthalts. II. 437. — IV. 1031.
Krankheiten, ansteckende, Anwendung der gegen solche erlassenen sanitäts-polizeilichen Vorschriften ꝛc. im Militair-Ressort. III. 739—741.
Krätzkranke Verbrecher, dürfen in Strafanstalten nicht aufgenommen und dahin nicht abgeführt werden. IV. 991—993.
Kredit-Institut, für Schlesien, Portofreiheit in dessen Angelegenheiten. II. 329. f. — III. 589—591.
Kreischirurgen, deren Zuziehung zur Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte wird nicht für statthaft erachtet. III. 744.
Kreis-Kommunal-Kassen, deren Uebernahme Seitens städtischer Bürgermeister als Nebenamt. I. 131.
Kreislazarethe, Nichtaufnahme kranker Kriminal-Verbrecher in dieselben. I. 204.
Kreisphysiker, gebührenfreie Vereidung der Medizinalpersonen durch dieselben. IV. 1034. f. — Anweisung deren Fuhrkosten. III. 736.
Kreis-Sekretaire, deren Versetzung und Beförderung in die Regierungs-Sekretariate. IV. 818. — bei kommissarischen Aufträgen gebührt denselben nur der Diätensatz von 1 Rthlr. IV. 819.
Kreisstände, Vertretung der Landgemeinden bei denselben. IV. 937. — sichere Unterbringung der kreisständischen Kapitalien. IV. 937.
Kreistage, neue, deren Ansetzung durch die Landräthe in Westphalen. III. 764.
Kreisversammlungen, in der Rheinprovinz, Wählbarkeit der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden zu denselben. II. 475.
Kreosot, vorsichtige Benutzung desselben als Zahnmittel. IV. 1043.
Kriegsjahre, von 1804. 1812. und 1813., können bei Normirung der Civilpensionen nur doppelt gerechnet werden, wenn solche in der preußischen Armee zugebracht sind. III. 510.
Kriminal-Ordnung, vom 11. Dezbr. 1805. — Anwendung des §. 199. bei Untersuchungen von Kassenverbrechen. I. 35.
Kunstprodukte, dürfen von Privatpersonen ohne Anfrage und Erlaubniß immediate nicht eingereicht werden. I. 2.
Kuren, durch sympathetische Mittel, deren Zulassung und Ausführung unter ärztlicher Aufsicht. III. 737.

L.

Landarmenbeiträge, Regulativ für deren Aufbringung in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig, v. 7. Juni 1836. II. 440—443.
Landarmenhäuser, Verweisung von Vagabunden und Bettlern mit Zwangspässen in dieselben. I. 209.
Landarmen-Institut, der Provinz Pommern, Portofreiheit in Angelegenheiten desselben. III. 591.
Landesverwiesene, können, wenn sie später einen festen Wohnsitz im Auslande begründet haben, für ihre Rückkehr in die diesseitigen Staaten nicht mehr bestraft werden. II. 398.

Digitized by Google

Landgemeinden, deren Vertretung bei den Kreisständen. IV. 937 — siehe ferner Dorfgemeinden.

Landkarten, von größeren Gebietstheilen der Monarchie, mit Berührung von befestigten Städten oder Festungen, Anordnungen für deren Censur und Herausgabe. II. 383—385 — Mahlmannsche, von Asien, deren Gebrauch in Schulen. IV. 918.

Landräthe, über deren Ableben und interimistische Verwaltung deren erledigten Stellen muß dem Ministerium unverzüglich Bericht erstattet werden. I. 10. f. — amtliche Verhältnisse derselben zu den Stadt-Magistraten. I. 129. — in wie weit solche gegen Magistrate und deren Mitglieder Ordnungsstrafen verhängen können. III. 511. — sind von der Polizeigerichtsbarkeit der Magistrate nicht eximirt. II. 382. — deren Theilnahme an der Beaufsichtigung der Schulen. III. 635.

Landräthliche Registraturen, Plan zu deren Anlegung und Führung. I. 11—29.

Landrathsämter, erledigte, deren interimistische Verwaltung mit höherer Genehmigung. IV. 805.

Landrathswahlen, Abstimmungsverfahren bei denselben. I. 10. — Anweisung über das Verfahren bei denselben in der Rheinprovinz. III. 512—518.

Landrecht, Anwendung des §. 66. Tit. 8. Thl. I., wegen Versagung der Bauerlaubniß im öffentl. Interesse. III. 719. — Thl. II. Tit. 11. §. 27., die Trauungen der Juden betreffend, dessen Anwendung. II. 351. — Anwendung des §. 158. Tit. 20. Thl. II. desselben, wegen unerlaubter Selbsthülfe. IV. 958. — Anwendung der §§. 418. ff. Tit. 20. Thl. II. auf die Vergehen aller Kassenbeamten. IV. 837. — Anwendung des §. 999. Tit. 20. Thl. II., wegen Bestrafung liederlicher Weibspersonen. IV. 965.

Landstreicher, siehe Vagabunden.

Landtage, Kommunal-, Anordnungen über den Geschäftsverkehr mit denselben. Allerh. Kab. Ordres vom 1. Juni 1826., 17. Juni 1833. u. 26. Oktbr. 1835. I. 127. — Beförderung deren Beschwerden über die Ministerien. I. 127. — III. 785.

Landtags-Abgeordnete, Provinzial-, die Beurlaubung der dazu gewählten Beamten kann den Behörden der letztern nicht entzogen werden. II. 464. — in der Provinz Brandenburg, Theilnahme der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz an deren Wahlen. III. 782.

Landtags-Abschiede, fünfter für die Stände der Provinz Brandenburg und Niederlausitz, vom 26. Oktober 1835. 781—788. — fünfter, für die Provinzialstände von Pommern und Rügen, vom 23. Mai 1835. II. 458—465. — vierter, für die Stände der Provinz Westphalen, vom 30. Dezbr. 1834. III. 760—780. — vierter, für die Rheinischen Provinzialstände, vom 3. März 1835. II. 465—486.

Landwehrmänner, gehören auch während der Militairübungen zur kirchlichen Civilgemeinde. II. 339. — Ausführung geringer Disziplinarstrafen gegen dieselben. II. 451. — haben während der letztern keinen Anspruch auf Naturalquartier; ebendas. — beurlaubte, sind strafbar für angebrachte Immediatgesuche in militairischen Dienstangelegenheiten. III. 759. — bedürfen zu Auswanderungen keiner Entlassung Seitens der Militairbehörde. III. 758.

Digitized by Google

Landwehr-Offiziere, deren Beitritt zu den bestehenden Wittwenkassen. IV. 827.
Landwehr-Uebungen, jährliche große, des ersten Aufgebots, Berichtserstattungen über dieselben. Cirk. Reskr. vom 3. Novbr. 1836. IV. 1053—1055.
Landwehr-Uebungs-Pferde, verunglückte oder erkrankte, Liquidation und Festsetzung der Entschädigungen, Kur-, Medizin- und Futterkosten für dieselben. Cirk. Reskr. vom 18. Juni 1826. IV. 1056—1059.
Landwirthschaftliche Vereine, in der Provinz Westphalen, deren Unterstützung Seitens des Staats. III. 767.
Lattenkammern, deren Einführung in den Straf- und Besserungsanstalten. IV. 988. f.
Laudemien, bäuerlicher Domanial-Lehnsbesitzer, deren Erlaß durch Aufhebung des Lehnsverbandes. IV. 839. — der Dorfgemeinden, bei Veränderungen in der Person deren Lehnsträgers, Ablösung oder Verwandlung derselben. IV. 942.
Lebensmittel, siehe Marktpreise, Preis-Nachweisungen, Brot, Fleisch.
Lebens-Rettungs-Medaille, deren Stiftung im Herzogthum Braunschweig. III. 803.
Lebens-Versicherungs-Anstalt, Berlinische, deren Einrichtung und Bedingungen zum Beitritt. III. 789—796. — Porto-Ermäßigung in deren Angelegenheiten. III. 592.
Legitimationsscheine, zum Sachtransporte im Grenzbezirke, deren unentgeldliche Ausfertigung durch die Ortsbehörden. IV. 1012.
Legitimationspapiere, zu freien Gewerbescheinen für Unterthanen der zollvereinten Staaten, deren Zurückgabe. II. 319. 414.
Lehmschindeldächer, deren Einführung auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen. II. 431—433.
Lehnschulzenamt, dessen Verwaltung und Remunerirung des Stellvertreters in demselben. III. 659.
Lehnsträger, Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zu deren Bestellung. IV. 941. — Ablösung bestehender Laudemien vor dieser Aufhebung. IV. 942.
Lehnsverband, der Bauerlehen in den Domainen, dessen Aufhebung. IV. 839.
Lehrbücher, siehe Schulbücher.
Lehrlinge, arme, bei den vom Staate bestätigten Innungen, unentgeldliche Aufnahme und Freisprechung derselben. I. 220. f.
Leihbibliotheken, polizeiliche Genehmigung zu den in dieselben aufzunehmenden Büchern. IV. 957.
Leihkassen, deren freiwillige Errichtung auf Anregung der Kreisstände. III. 765.
Leinwandshandel, Steuerentrichtung von demselben. I. 82.
Liköre, Gebrauch des ätherischen Oels der bittern Mandeln zu deren Bereitung. III. 743.
Lohnschreiber, Heranziehung derselben zu den städtischen Kommunal-Abgaben. IV. 936.
Lotterieloose, deren Absatz durch Kreditgeben und aufdringlichen Verkauf. III. 766.
Luderstellen, bei Abdeckereien, siehe diese.
Lumpensammler, Steuerermäßigung für deren Krämwaaren-Absatz. I. 82. — II. 314. — dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine mehr erhalten. I. 82.
Luxuswagen, siehe Wagengeleise.

Digitized by Google

M.

Magiſträte, verwalten die exekutive Polizei in den Städten im Auftrage der vorgeſetzten Regierung. IV. 951. 954. — Exekutions- und Strafrecht derſelben. IV. 930. — desgl. wegen Ungehorſams gegen deſſen Anordnungen. I. 164. — amtliche Verhältniſſe der Landräthe zu denſelben. I. 129. — in wie weit gegen ſolche und deren Mitglieder die Landräthe Ordnungsſtrafen verhängen können. III. 511. — von deren Polizeigerichtsbarkeit ſind auch die Landräthe nicht eximirt. II. 382. — Inſinuation der Erlaſſe der Militairbehörden durch dieſelben. I. 129.

Magiſtratsmitglieder, Anſchaffung der für dieſelben angeordneten Amtszeichen. I. 130. — Mittheilung der bei der Wahl derſelben angebrachten Denunziationen. IV. 924.

Magiſtrats-Unterbeamte, ſiehe letzt.

Magiſtrats-Wahlen, bei Mitbewerbungen aus der Zahl der Stadtverordneten um dergleichen Stellen. III. 639—641.

Mahlſteuer, Beſchläge zu derſelben für die Gemeindebürfniſſe. III. 651.

Mäkler, öffentlich beſtellte und vereidete, Grenzen deren ausſchließlichen Gewerbebetriebs. I. 223.

Mandeln, bittere, Gebrauch des ätheriſchen Oels von denſelben zu Likören, und ſichere Aufbewahrung deſſelben. III. 743.

Manufaktur-Sachen, dürfen von Privatperſonen ohne Anfrage und Erlaubniß immediate nicht eingereicht werden. I. 2.

Marionettenſpieler, dürfen keine unentgeldliche Gewerbeſcheine mehr erhalten. I. 82.

Marktpreiſe, des Getreides, der Fourage und der Viktualien, Anfertigung der durchſchnittlichen Nachweiſungen von denſelben. Cirk. Reſkr. vom 17. Jan. 1836. I. 166. — II. 388.

Marſchrouten, deren Ausſtellung auf Beköſtigung und Anordnungen für die Bezahlung der letztern. II. 452.

Mäßigkeitsvereine, ſiehe Branntwein.

Maulbeerbäume, deren Anpflanzung behufs des Seidenbaues. I. 105.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Verordnung über die Errichtung ſtädtiſcher Gewerbeſchulen in demſelben. III. 801.

Mediatſtädte, Ausübung der den Beſitzern derſelben zuſtehenden Rechte in Sequeſtrations- und Konkurs-Fällen. I. 141.

Medizinalperſonen, deren gebührenfreie Vereidung durch die Kreisphyſiker. IV. 1034.

Medizinal-Staatsprüfungen, Anfragen vor der Zulaſſung zu denſelben bei der Miniſterial-Kommiſſion. II. 444. — desgl. rückſichtlich der Pharmazeuten, früher auf fremden Univerſitäten. II. 445.

Mediziniſch-chirurgiſches Studium, ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten deſſelben. Inſtruktion vom 15. Juli 1836. III. 731—736.

Metall-Dachungen, deren Geſtattung auf dem Lande in der Rheinprovinz und Weſtphalen. II. 431—433.

Miethsſteuer, deren Entrichtung auch von Miethern geiſtlicher Wohnungen. II. 376. — in Berlin, deren Entrichtung von Privat-Schulanſtalten. III. 658.

Digitized by Google

Militair, Anwendung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten in demselben. III. 739—741.
Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds, Anweisung des Sterbemonats-Betrages aus demselben. IV. 1030.
Militair-Arrestaten, Erstattung der Transportkosten für dieselben in den ehemals Westphälischen und Erfurtschen Landestheilen. IV. 1060.
Militairärzte, Kommunal-Besteuerung derselben rücksichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse. III. 657.
Militairdienst, freiwilliger, auf Ein Jahr, Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für denselben. I. 238. — Verstattung der aus den höheren Bürger- und Real-Schulen mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglinge zu demselben. IV. 1047. — Gesuche der Studirenden für denselben. III. 624. — dessen Ableistung Seitens der Aspiranten zum geistlichen Stande in der Rheinprovinz. II. 478. — auf drei oder zwei Jahre, Anordnungen für deren Annahme. III. 750—752. — letztere darf nicht durch ein willkürlich bestimmtes Maß der Größe beschränkt werden. III. 749. — Entlassung aus demselben vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit. III. 778. — siehe auch Militairpflichtige.
Militair-Erlasse, deren Insinuation durch die Magistrate. I. 129.
Militair-Ersatzmannschaften, Mittheilung der Listen von denselben an den kommandirten Offizier des Gardekorps. II. 450.
Militair-Freiwillige, aus den Feldzügen von 1813, deren Versorgungs-Ansprüche. III. 509. — siehe auch Militairdienst, ein- und dreijährigen.
Militair-Gnadengehalt, dessen Einziehung auch bei interimistischen Anstellungen im Civildienste. I. 8. — für die im Forstfache nicht versorgten Jäger. II. 295—298.
Militair-Lieferungen, Stempelfreiheit der Quittungen über deren Vergütigung. I. 247.
Militair-Manöver, Liquidation der Abschätzungskosten bei Flurschäden durch dieselben. II. 454.
Militairpersonen, bei Ansprüchen derselben an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen findet kein Rechtsweg Statt. IV. 1046. — dürfen mit Uebergehung ihrer Vorgesetzten keine Immediatgesuche anbringen. III. 759. — aktive, Verfahren bei deren Vorladung in Zoll- und Steuer-Untersuchungen. I. 79. — in der Rheinprovinz, Verfahren gegen dieselben in Polizei-Kontraventions-Sachen. I. 163. — aktive, und deren Ehefrauen, in wie weit solche als Grundbesitzer zu den städtischen Kommunalsteuern herangezogen werden können. II. 377.
Militairpflichtige, deren Einberufung nach Maßgabe der Loosungslisten. I. 239. — aus verschiedenen Gründen dreimal zurückgestellt, sind der Landwehr zu überweisen. I. 240. — wegen Körperschwäche oder nach der Loosungsnummer dreimal zurückgestellt, demnächst aber ausgeblieben, Verfahren gegen dieselben. III. 757. — wegen Holzdiebstahls in Untersuchung stehend, deren Zurückstellung. IV. 1051. f. — felddienstunfähige, Ausstellung der Halbinvalidenscheine für dieselben. I. 241. — Zulassung derselben zum Bürgerrechte. III. 754—757. — Nichtertheilung von Auswanderungs-Konsensen an dieselben. III. 757. — IV. 1049. — vor dem 15. Septbr. 1818.

Digitized by Google

Militairpflichtige, (Fortf.)
ohne Erlaubniß ausgewandert, Verfahren gegen dieſelben. IV. 1055. — ausgetretene, Kumulation der gegen mehrere derſelben anzuſtellenden Konfiskations-Klagen. I. 244—246. — freie Aufnahme der Aufgebote derſelben in die Intelligenzblätter. I. 246. — Begründung der Konfiskations-Klagen gegen dieſelben durch landräthliche Atteſte. II. 452. — deren gerichtliche Verfolgung iſt Sache der Civilbehörden; ebendaſ. — ausgetretene, für dieſelben ſollen keine kirchliche Atteſte ausgeſtellt werden. I. 119. — Ausländer, Verfahren bei deren Einwanderung in die dieſſeitigen Staaten. II. 274. — ſchon eingeſtellt, aber wieder entlaſſen, ſiehe Soldaten. — bei den Jäger-Abtheilungen, ſiehe Jäger. — ſiehe auch Rekruten.
Militair-Säbeltroddel, (Ehrentroddel) ſiehe Säbeltroddel.
Militair-Verpflegung, auf Märſchen, Anordnungen für deren Bezahlung. II. 452.
Militair-Verſorgungs-Liſten, deren Einreichung aus der Domainen- und Forſt-Verwaltung Seitens der Regierungen. I. 37.
Militair-Waiſenhaus, großes Potsdamſches, Aufnahme der ehemaligen Zöglinge deſſelben in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. I. 243.
Miniſterial-Kommiſſion, in Berlin, Anfragen bei derſelben wegen der zur Doktor-Promotion ſich meldenden Kandidaten der Medizin. II. 353. — derſelben bedarf es zur Promotions-Prüfung bereits angeſtellter Staatsdiener nicht. II. 353. — Anfragen bei derſelben vor der Zulaſſung zu den Medizinal-Staatsprüfungen. II. 444. — desgl. rückſichtlich derjenigen Pharmazeuten, welche fremde Univerſitäten beſucht haben. II. 445. — zur Anſtellung katholiſcher Geiſtlichen bedarf es keiner erneuerten Anfrage bei derſelben. II. 351.
Miniſterial-Reſſort, gemeinſchaftliches, in vereinigten Wege-Polizei- und Bau-Polizei-Sachen. II. 430.
Miniſterien, Verfahren rückſichtlich der Immediat-Beſchwerden der Kommunal-Landtage gegen dieſelben. III. 785.
Miſſionaire, ſiehe Chriſtenthum.
Moſel, Strom, Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf derſelben. I. 229. — Strafverfahren wegen Kontraventionen gegen daſſelbe. I. 231. — III. 710.
Mühlenanlagen, neue, Verfahren wegen deren Errichtung. Allerh. Kab. Ord. v. 18. Dezbr. 1836., Cirk. Reſkr. v. 31. Dezbr. 1836. — IV. 1005—1007. — in den vormals Königl. Weſtphäliſchen Landestheilen, dabei bedarf es ebenfalls der Erörterung der Bedürfnißfrage. I. 219.
Mühlen-Laufſteine, deren Einfaſſung mit eiſernen Reifen. I. 212.
Mühlenwerke, temporairer Erlaß der Gewerbeſteuer von deren Betriebe. I. 83.
Münzen, falſche, in Beſchlag genommene, Verfahren mit denſelben. III. 532.
Muſeen, Königl, Portofreiheit für dieſelben. I. 89.
Muſeum, dieſe Benennung ſoll nur dem Berliner Kunſt-Muſeum beigelegt werden. III. 622.
Muſikalien, dürfen von Privatperſonen ohne Anfrage und Erlaubniß immediate nicht eingereicht werden. I. 2.

Digitized by Google

Musiker, blinde, in wie fern deren Begleitung und Führung durch Kinder polizeilich nachgegeben werden kann. II. 389.
Musikfest, niederrheinisches, dessen jährliche Feier. III. 620.
Musikmachen, im Umherziehen, Beschränkung der dafür zu ertheilenden Gewerbescheine. II. 417. — gewerbesteuerfreies Seitens der Militair-Invaliden. I. 82.

N.

Nachdrücke, polizeiliches und gerichtliches Verfahren gegen den Handel mit denselben. II. 387. — Königl. Württembergsche Verordnungen über dieselben. II. 498—500.
Nachtigallen, Verhütung des Wegfangens derselben. III. 669.
Namen, Vor-, unschickliche, sollen den Täuflingen nicht beigelegt werden I. 118.
Nassau, Herzogthum, freier Verkehr mit demselben hinsichtlich der Postgüter-Versendungen. II. 331.
Neufchatel, Fürstenthum, dessen Verhältniß zur Schweiz. I. 188. — Nichttheilung von Wanderpässen dahin; ebendaselbst.
Neujahr-Gratuliren, wird den Post-Unterbedienten wiederholt verboten. II. 327.
Neumark, Provinz, siehe Feuerlösch-Anstalten und Ordnung.
Nichtigkeitsbeschwerden, Einlegung derselben in Prozessen, bei welchen der Fiskus interessirt. III. 543. — im Ressort der General-Kommissionen, Akten-Einsendung an das Ministerium in Entscheidungen über dieselben. IV. 903. — stempelfreie Ausfertigung der Erkenntnisse über dieselben. IV. 904.
Niederlassungen, (Ansiedelungen,) in den Städten, auch ohne Entrichtung der üblichen Bürger-Einkaufsgelder. III. 649. — auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen, Beschränkungen derselben. III. 765. — in Westphalen und der Rheinprovinz, Erhebung von Einkaufsgeldern bei denselben. IV. 946—948. — von Ausländern, mit und ohne Emigrations-Konsens. II. 274.
Notarien, siehe Justizkommissarien.
Nutzholz, dessen Verkauf aus Königl. Forsten auf Bestellungen. IV. 852.

O.

Ober-Baudeputation, Verfahren hinsichtlich der an dieselbe gelangenden Bau-Pläne und Anschläge. II. 430.
Oberbürgermeister, sind als Polizeidirektoren großer Städte zur Anlegung der Uniformklasse Nr. 5. berechtigt. I. 159.
Oberforstbeamte, Haltung von Dienstpferden Seitens derselben. I. 75.
Oberförster, sollen die Kosten für Hülfsaufsicht in den Königl. Forsten nicht vorschießen. I. 76.
Obligationen, (Schuldverschreibungen), Kommunal-, ältere, auf jeden Inhaber lautend, deren fernere Emission. III. 648. — der Stadt Königsberg, deren successive Einlösung. III. 649.
Obstbaumzucht, Befreiung der den öffentlichen Schulen zum Unterrichte in derselben überwiesenen Grundstücke von der Grundsteuer. II. 308.

Digitized by Google

Oekonomen, geschlossener Gesellschaften, gewerbliche Verhältnisse derselben. I. 84. — IV. 1010.
Oekonomie-Kommissarien, allgemeine Anordnungen für deren Ausbildung und Prüfung. Cirk. Reskr. und Instruktion v. 11. April 1836. I. 93—99. — Diätensätze für dieselben. IV. 894. — desgl. als Assistenten oder Mandatarien. IV. 893. — Gebührensätze für dieselben bei deren Zuziehung zur Abfassung von Appellations-Erkenntnissen. IV. 895. — desgl. für angefertigte Karten. IV. 891. — können für die Beglaubigung von Abschriften keine Gebühren liquidiren. IV. 896. — gemeinschaftliche Aufbringung deren Reisekosten. IV. 896. — gerichtliche Beschlagnahme deren Gebühren. II. 268.
Oesterreich, Kaiserstaat, diesseitige Reise-Erlaubnißscheine und Pässe für Studirende aus demselben. I. 193. — Paket-Beförderungen dahin durch die Post. IV. 876.
Ofen, Heiz- und Spar-, Erlöschung der Vogelschen Preisaufgabe für dessen Einrichtung. II. 405.
Öffentliches Verfahren, in der Rheinprovinz, siehe diese und gerichtliches.
Offiziere, Verfahren gegen dieselben in Polizei-Kontraventions-Sachen in der Rheinprovinz. I. 163. — Verfahren bei deren Vorladung in Zoll- und Steuer-Untersuchungen. I. 79.
Ordnungsstrafen, in wie weit solche von den Landräthen gegen die Magistrate und deren Mitglieder verhängt werden können. III. 511. — gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Seitens der Gutsherrschaften. IV. 956.
Ortstafeln, Anordnungen für deren Aufstellung. III. 699.
Ortsverbannung, (Ortsverweisung), gerichtlich erkannte, deren Ausführung. I. 206. f.

P.

Päckereien, Pakete, siehe Post-Päckereien.
Papiere, Kommunal-, geldwerthe, (Obligationen, Schuldverschreibungen) ältere, auf jeden Inhaber lautend, deren fernere Emission. III. 648. — Königsberger, deren Einlösung. III. 649.
Papparbeiter, dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine mehr erhalten. I. 82.
Parochial-Handlungen, deren Verrichtung durch Geistliche anderer Konfession. III. 618.
Parzellirungen, bäuerlicher Besitzungen, siehe Bauergüter.
Parzellirungs-Konsense, für städtische Grundstücke, Stempel- und Sportelfreiheit derselben. IV. 932.
Passagier-Effekten, siehe Postreisende.
Pässe, (Reisepässe) stempelfreie, deren Anschaffung und Verbrauch. I. 177. — Ausdehnung derselben über ein ursprünglich beabsichtigtes Ziel bei unverdächtigen Reisenden. I. 190. — Visirung derselben an den dazu bestimmten Grenz-Stations-Orten. I. 192. — für die bei der Jäger-Abtheilung eingetretenen Militairpflichtigen in entfernte Provinzen oder nach dem Auslande. IV. 1050. — für Ausländer, im Auslande ausgestellt, bedürfen der Visirung der dortigen diesseitigen Gesandtschaft nicht. I. 189. f. — auch diejenigen in England nicht; ebendas. — fremder Kouriere, Verfahren bei deren Visirung. I. 191. — III. 586. — IV. 885. — für Polnische Juden. III. 670. — für Studierende aus den Oesterreichischen Staa-

Digitized by Google

Päſſe, (Fortſ.)
ten zu Reiſen innerhalb der dieſſeitigen. I. 193. — nach der Schweiz, dürfen Studirende nicht erhalten. I. 194. — für Handwerksburſchen, nach einem beſtimmten Orte, I. 179. 183. (ſiehe ferner Wanderpäſſe.) — dürfen für Handwerker nach der Schweiz weder ertheilt noch verlängert werden. I. 187. f. — findet auf Apothekergehülfen keine Anwendung. I. 187. — für Handwerker nach Frankreich, ohne Heimathſchein. I. 195. — für Handwerker und Perſonen niedern Standes nach Rußland. I. 194. — über Frankreich nach Amerika. I. 199—201. II. 275. — nach Braſilien. I. 201. — nach Belgien und Holland. IV. 972. — zu Reiſen nach Italien, deren Ausſtellung Seitens des Miniſteriums. I. 196. 197.

Paßgebühren, deren gleichmäßige Erhebung auch in der Rheinprovinz. I. 177. — für Wanderpaßbücher, deren Verminderung um 1 Sgr. wegen des Stempels von 6 Sgr. I. 181.

Paßpolizei, ſtrenge Handhabung derſelben gegen Schleichhändler. IV. 967—972.

Patrimonialgerichte, deren herrenloſe Depoſitalgelder, ſiehe letzt.

Patrimonialrichter, dürfen zu Stadtverordneten-Vorſtehern nicht gewählt werden. III. 642.

Penſionen, ohne ſolche ſollen untaugliche, noch nicht 15 Jahre dienende Beamte entlaſſen werden. I. 9. — Immediat-Geſuche um deren Erhöhung müſſen unberückſichtigt bleiben. I. 2. — Verzichtleiſtung auf dieſelben Seitens der auf zwölf Jahre gewählten Bürgermeiſter. IV. 925. — deren kontraktmäßige Feſtſetzung bei neuen Anſtellungen von ſtädtiſchen Subalternenbeamten. IV. 927.

Penſionirungen, der Civilbeamten, doppelte Anrechnung der Kriegsjahre bei denſelben, nur wenn ſolche in der preußiſchen Armee zugebracht ſind. III. 510. — der in den unmittelbaren Staatsdienſt übertretenden Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien. IV. 824.

Penſionsbeiträge, der Beamten in den Strafanſtalten. IV. 983.

Penſions-Quittungen, Anwendung gedruckter Formulare zu denſelben. I. 36. — bei der allgemeinen Wittwenkaſſe, Stempel zu denſelben. II. 322.

Pettſchierſtechen, Königl. Sächſiſche Verordnung wegen der polizeilichen Aufſicht über daſſelbe. III. 799.

Pfarr-Gehälter, evangeliſche und katholiſche, deren Verbeſſerung in der Rheinprovinz. II. 477.

Pfarrſtellen, Verfahren bei deren Beſetzung. III. 611. — Ausfertigung der Vokationen zu denſelben in Beziehung auf das mit denſelben verbundene Einkommen. II. 341.

Pferdezucht, ſiehe Köhr-Ordnung.

Pharmazeuten, ſiehe Apotheker.

Pläne, ſiehe Landkarten, Cenſur und Feſtungen.

Polen, Königreich, Ausſtellung der dahin nachgeſuchten Auswanderungs-Konſenſe. IV. 830—832. — Paßverfahren gegen übertretende Juden aus demſelben. III. 670. ff. — Paket-Beförderungen dahin durch die Poſt. IV. 875. — Polniſche Unterthanen, im Auslande, Ausführung der Vermögens-Konfiskation gegen dieſelben wegen fernerer politiſcher Vergehen. III. 523.

Digitized by Google

Polizei, höhere, deren Verwaltung in der Rheinprovinz. II. 475.
Polizeianstalten, in den Städten, nützliche, deren Beibehaltung. IV. 953.
Polizeiaufsicht, Strafe für die unter dieselbe gestellten Personen, wenn sie den ihnen ertheilten Anweisungen nicht nachkommen. III. 677. — dergleichen Personen können sich einen andern Wohnsitz wählen. III. 678.
Polizeibeamte, Auswahl von Beanspruchten allgemeiner und höherer Bildung, besonders von Referendarien, zu solchen. I. 160. — untere, exekutive, deren Kategorie reicht über Polizeisergenten und diesen gleich zu achtende Unterbeamte nicht hinaus. III. 509. — Boten, Flurschützen, Nachtwächter und Gefangenwärter gehören nicht dazu; ebendas.
Polizeibehörden, untere, Sportuliren derselben nach der zeitherigen provinziellen oder örtlichen Verfassung. IV. 949. f.
Polizeibezirke, städtische, Begriff und Umfang derselben. IV. 952.
Polizeidiener, städtische, deren feste Anstellung nach gesetzlicher Probezeit. II. 380. — III. 661.
Polizeidirigenten-Stellen, in den bedeutendern Städten, deren interimistische Verwaltung mit höherer Genehmigung. IV. 805.
Polizeigefangene, Nichterstattung der Detentions- und Verpflegungskosten für dieselben. IV. 978.
Polizeigefängnisse, Erleichterung in deren Einrichtung auf dem Lande. I. 202. — III. 672.
Polizeigeldstrafen, nach §. 30. des Hausir-Regulativs verwirkt, deren Verrechnung. III. 694. — IV. 871. — siehe auch Strafen.
Polizeigerichte, eigentliche, existiren nirgends in den Preußischen Staaten. III. 682.
Polizeigesetze, in der Rheinprovinz, deren Revision und Vereinigung mit der sonst bestehenden Preußischen Gesetzgebung. II. 474. — siehe auch Polizei-Verordnungen.
Polizeikommissarien-Stellen, deren Besetzung mit Beanspruchten von allgemeinerer und höherer Bildung. I. 160. — das Aufrücken der Polizeisergenten in solche ist in der Regel nicht angemessen und wünschenswerth. I. 161. — Ausbildung von Referendarien für dieselben. I. 160. f.
Polizei-Kontraventionen, Verfahren wegen solcher gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten in der Rheinprovinz. I. 163. — von weiblichen Personen, über zehn Jahr alt, begangen, deren Bestrafung. III. 665. — in Beziehung auf Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und Kleinhandel mit Getränken, deren Entscheidung durch die Orts-Polizeibehörden. IV. 1011.
Polizei-Sergenten, haben in der Regel keine Ansprüche auf Beförderung zu Polizeikommissarien. I. 161.
Polizeistrafen, Befugniß der Magistrate, solche innerhalb der städtischen Polizeiverwaltung auch gegen die Landräthe festzusetzen. II. 382. — siehe ferner Strafen und Polizeigeldstrafen.
Polizeistrafrecht, dessen Ausübung Seitens der Magistrate. IV. 930. — desgl. Seitens der Gutsherrschaften. IV. 956.
Polizei-Strafresolute, Stempelpflichtigkeit derselben. IV. 873.
Polizeistunde, (Feierabendstunde) Großherzogl. Badensche Verordnung über deren Beobachtung. II. 494.
Polizei-Subalternen-Stellen, höhere, deren Besetzung mit Beamten allgemeiner und höherer Vorbildung, und Zulassung von Referendarien zu denselben. I. 160. f.

Digitized by Google

Polizei-Uniform, bei den Kommunal-Polizeibeamten mit blauen Aufschlägen, von der Farbe des Uniformrockes, jedoch mit karmoisinrothem Kragen. I. 158. — deren Anlegung Seitens der Magistrats-Mitglieder, denen die Polizeiverwaltung speziell und für ihre Person übertragen worden ist, sowie Seitens der im Dienste der Kommunen stehenden Polizei-Exekutivbeamten. I. 157—160. — IV. 954. — Anfrage rücksichtlich derselben, wenn die Polizeiverwaltung in den Städten, in Folge besondern Auftrages, von dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister persönlich geleitet wird. I. 158. 159. 160. — IV. 954. — Bürgermeister, als bloße Dirigenten des Magistrats, sind zur Tragung derselben nicht berechtigt, und noch weniger dazu verpflichtet. I. 158. 159. — IV. 954. — auch nicht Magistratsmitglieder größerer Städte, welche in Polizeisachen nur verfügen. I. 159. — Anlegung derselben von den städtischen Polizei-Kommissarien und Sergenten. I. 160. — IV. 954. — von deren Anlegung Seitens der Stadt- und Polizeidiener in kleinern und ärmern Städten kann abgestanden werden. I. 160. — den Oberbürgermeistern, als Polizeidirektoren großer Städte, steht die Uniformklasse Nr. 5. zu. I. 159.

Polizei-Untersuchungen, Verfahren und Vereidung der Zeugen in denselben. III. 663.

Polizei-Verhandlungen, dürfen für Privatzwecke nicht mitgetheilt werden. II. 382.

Polizei-Verordnungen, allgemeine, können keinen Gegenstand des Provinzialrechts ausmachen. III. 720. — der Regierungen, mit Ministerial-Genehmigung unter Strafandrohung erlassen, deren Beachtung in judicando Seitens der Gerichte. IV. 948. — örtliche, deren Publikation in bisher üblich gewesener Art und Weise. I. 163. — die Amtsblätter sind dafür gar nicht bestimmt; ebendas. — die Rüge deren Uebertretungen steht den Polizeibehörden zu. III. 682. — auf das Maß der Strafe kommt es dabei nicht an; ebendas. — in der Rheinprovinz, Beruf der Friedensrichter zur Aufrechthaltung derselben. II. 401. — siehe auch Polizeigesetze.

Polizeiverwaltung, in den Städten, durch die Magistrate oder deren Mitglieder, im Auftrage der vorgesetzten Regierung. IV. 951. 954. — gutsherrliche, deren Ausübung in Beziehung auf Strafgewalt. IV. 956. — deren Handhabung auf sequestrirten oder in Konkurs verfallenen Rittergütern. I. 142. — auf den Rittergütern in der Provinz Posen durch deren Besitzer. IV. 945. — desgl. durch Distrikts-Kommissarien. IV. 942—945.

Polizeiverwaltungskosten, städtische, Großherzogl. Badensche Verordnung über deren Aufbringung. IV. 1071.

Pommern, Provinz, fünfter Landtagsabschied für deren Provinzial-Stände, vom 23. Mai 1835. — II. 458—465. — Verordnung über den Auseinanderbau ländlicher Gebäude in derselben. III. 722— 725.

Porto, Beschränkung dessen Kreditirens. IV. 877. — für kleine, durch die Schnellpost beförderte Pakete. III. 585. — Berechnung des Zuschlags-Porto's bei Sendungen mit den Schnellposten. III. 585. — Ermäßigung desselben bei Aktenversendungen in Angelegenheiten der General-Kommissionen. IV. 887. —

Digitized by Google

Porto, (Forts.)
Moderation desselben, auf Briefe und Pakete an Soldaten, Verhütung deren Mißbrauchs. II. 323. — dessen Ermäßigung für die Berliner Lebens-Versicherung-Anstalt. III. 592. — für Briefe nach Rußland. III. 584.
Portodefekte, unter 15 Sgr., deren Einziehung. I. 91.
Porto-Franko, darf bei Briefen an Ihre Majestät die Kaiserinn von Rußland nicht unterbleiben. II. 326.
Portofreiheit, für Privat-Briefe an Allerhöchste und höchste Personen. IV. 876. — Beschränkung derselben in Domainen-Bausachen. I. 91. — II. 323. — in Bergwerks-, Hütten- u. Salinen-Sachen. IV. 886. — kann für die Korrespondenz zwischen den Stempel-Fiskalen und den Steuerpflichtigen nicht stattfinden. II. 471. — für Druckmaterialien der Untergerichte. III. 591. — findet für die Korrespondenz zwischen den Patrimonialrichtern und den Gutsherrschaften nicht statt. II. 323. — deren Begrenzung in Schulsachen. IV. 874. — für die von Seiten des Staats eingerichteten Spinnschulen. II. 331. — für die Trankſteuer-Benefizien-Gelder der Prediger und Schullehrer. III. 593. — für die Armen-Freischule zu Cöln. I. 88. — für den Kunstverein zu Danzig. I. 89. — für das allgemeine Archiv der Geschichtskunde des Preußischen Staats. I. 89. — für Königl. Museen. I. 89. — für die Zeitschrift „der Soldatenfreund." I. 90. — in Angelegenheiten des Kredit-Instituts für Schlesien. II. 329. — III. 589—591. — für das Pommersche Landarmen-Institut. III. 591. — für die Provinzial-Hülfskasse in Westphalen. III. 763. — für den Apothekerverein im nördlichen Deutschland. I. 90. — für die Akademie der Naturforscher zu Bonn und Breslau. I. 90.
Porzellan-Handel, im Umherziehen, zur vollen gesetzlichen Steuer von 12 Rthlr. jährlich. I. 82.
Posen, Provinz, Geschäftsverkehr der Verwaltungsbehörden in derselben mit den Justizbehörden. I. 6. — Aufhebung der zeitherigen Wohn-Einrichtung und Anstellung von Distrikts-Kommissarien in derselben. IV. 942—945. — Polizeiverwaltung auf den Rittergütern in derselben. IV. 945. — Anstellung der Bürgermeister und Dorfschulzen in derselben. IV. 945. 948. — Anordnungen für den Betrieb des Schankgewerbes und den Kleinhandel mit Getränken in derselben. III. 697.
Postablieferungsscheine, (Aktenscheine), deren Ausstellung für die Gerichtsbehörden. IV. 888.
Postboten, nach dem Lande, sollen künftig ebenfalls Kaution leisten. II. 326.
Postexpediteure, und deren Gehülfen, sollen keine Handelsgeschäfte treiben. II. 327.
Posthalter, Betrieb des Lohnfuhrgewerbes durch dieselben und Entrichtung der Gewerbesteuer dafür. IV. 878.
Posthülfspferde, richtige Auszahlung der Vergütigungsgelder für deren Gestellung. IV. 876. — Verpflichtung zu deren Gestellung in der Provinz Schlesien. IV. 879.
Postillone, dürfen keine Geschenke von Gastwirthen behufs der Zuführung von Extrapostreisenden annehmen. III. 587.
Postillon-Trinkgelder, reglementsmäßige, von Extrapostreisenden oder Kourieren verweigert, deren Einziehung. II. 324.

Digitized by Google

Postkarten-Tapete, für Passagierstuben. I. 91.
Post-Packereien, (Packete) Ermäßigung des Postzwanges rücksichtlich des Gewichts derselben. III. 770. — die nur gegen Bezahlung des Werths ausgehändigt werden sollen, dürfen zur Post nicht angenommen werden. III. 586. — kleine, Taxe für deren Beförderung durch die Schnellpost. III. 585. — der Fahrposten, unbestellbare, Verfahren mit denselben. IV. 880. — deren Sendung mit der Post nach Schweden. IV. 874. — desgl. nach Polen. IV. 875. — desgl. nach Oesterreich. IV. 876.
Postreisende, Verhütung des Zurückbleibens derselben. II. 325. — Zutreten derselben zwischen zwei Stationen. II. 325. — Verfahren mit den von denselben zurückgelassenen Effekten. IV. 880.
Postunterbediente, denselben ist das Neujahr-Gratuliren verboten. II. 327.
Postverwaltung, Abtretung von Domanial-Eigenthum für Betriebszwecke derselben. Allerh. Kab. Ordre vom 30. Septbr. 1836. — III. 534.
Postwagen, mit breiterem, als dem gesetzlichen Geleise, deren Gestattung auf Chausséen. IV. 1021.
Prämien, in Gelde, deren Bewilligung für die Ergreifung von Verbrechern. IV. 975. — für die Entdeckung von vorsätzlichen Brandstiftern, können Beamten, als solchen, nicht bewilligt werden. III. 675.
Prediger, (Pfarrer) evangelische, deren Verhältnisse in der Rheinprovinz. IV. 909. — siehe ferner Geistliche.
Preis-Nachweisungen, für den Brot- und Fleischverkauf, deren Einführung. I. 168. — siehe auch Marktpreise.
Presbyterien, evangelische, Pflichten und Rechte derselben in der Rheinprovinz. IV. 909.
Preußen, Provinz, Erhebung der von den Insileuten und Dienstboten in derselben zu leistenden Armenbeiträge. IV. 1033. f.
Priegnitzsche Städte, deren Vertretung auf den Kommunal-Landtagen. III. 781.
Privat-Gesellschaften, geschlossene, gewerbliche Verhältnisse deren Oekonomen. I. 84. — IV. 1010.
Privatlehrer, ausländische, deren Annahme und Zulassung. I. 122. 123.
Probedienstzeit, bei den Unterbeamten-Stellen der Domainen- und Forstverwaltung. IV. 846.
Provinzen, neu und wieder erworbene, fortdauernde Gültigkeit der Zwangs- und Bannrechte, sowie der Exklusiv-Gewerbeberechtigungen in denselben. I. 218. — III. 692—694.
Provinzial-Behörden, Anordnungen für einen raschern Geschäftsgang bei denselben. II. 261. — III. 533. — siehe ferner Regierungen.
Prozesse, siehe Rechtsverfahren und Kompetenz-Konflikte.
Prüfungen, der Oekonomie-Kommissarien. I. 93—99. — der Feldmesser zu andern Funktionen in Westphalen und der Rheinprovinz. III. 563. — Medizinal-Staats-, Anfragen vor denselben bei der Ministerial-Kommission. II. 444. — desgl. rücksichtlich derjenigen Pharmazeuten, welche fremde Universitäten besucht haben. II. 445. — schulwissenschaftliche, behufs des medi-

Digitized by Google

Prüfungen, (Forts.)
medizinisch-chirurgischen Studiums. III. 731—736. — der Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte, Religionsbezeichnung bei denselben. IV. 1035.
Pulver, siehe Schießpulver.

Q.

Querulanten, unbedeutsame, Strafverfahren gegen dieselben. Allg. Kab. Ordre v. 25. Mai und Cirk. Reskr. v. 12. Juli 1836. — I. 3.
Quittungen, über Vergütigung von Lieferungen und Leistungen für das Militair, Stempelfreiheit derselben. I. 247. — Anwendung gedruckter Formulare zu denselben bei Pensions- ꝛc. Zahlungen. I. 36. — über Wittwen-Pensionen bei der allgemeinen Wittwenkasse, Stempelgebrauch zu denselben. II. 322.

R.

Raketen, siehe Feuerwerkskörper.
Raubbau, siehe Bergbau.
Rauchwaaren, Hausirhandel mit denselben. II. 418.
Rebhühner, dürfen nicht in Laufdohnen oder Stecknetzen gefangen werden. II. 304.
Rechnungsführer, suspendirte, haften mit ihren Amtskautionen nicht für ihre Stellvertreter. I. 34. — möglichste Kontrolle der letztern. I. 34.
Rechtsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg.) — wegen unehrerbietiger Aeußerungen gegen öffentliche Behörden. IV. 930. — gegen Beamte wegen Ehrenkränkung in amtlicher Wirksamkeit. II. 264. — IV. 825. f. — findet bei Ansprüchen der Militairpersonen an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen nicht Statt. IV. 1046. — Ausschließung desselben in Streitigkeiten über die Aufbringung und Vertheilung der aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Lasten. Cirk. Reskr. vom 24. Febr. 1836. — I 143. f. — in Streitigkeiten über Abgaben-Rückstände bei bäuerlichen Regulirungen. IV. 806. — findet über die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schulsozietät nicht statt. I. 126. — in wie fern solches über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen stattfindet. II. 355. — wegen unerlaubter Selbsthülfe. IV. 958. — gegen Verwaltungs- und fiskalische Behörden in der Rheinprovinz, Entscheidung über die Zulässigkeit desselben im Wege erhobenen Kompetenz-Konflikts. Minist. Instr. v. 30. März 1836. — I. 4—6.
Referendarien, (und Auskultatoren) erwerben durch Universitäts-Studium und besondere Prüfung Anstellungs-Ansprüche. I. 162. — deren Zulassung, Ausbildung und Anstellung als höhere Polizei-Subalternen und Polizei-Kommissarien. I. 160. — deren Vorbildung und Prüfung zu Oekonomie-Kommissarien. I. 98. — Heranziehung derselben zu den Kommunal-Lasten. III. 655. — siehe auch Regierungs-Referendarien.
Regierungen, Anordnungen für einen raschern Geschäftsgang bei denselben. II. 261. — besonders in Allerhöchsten Kabinets-Sachen. III. 533. — müssen auch zur interimistischen Ver-

Regierungen, (Fortsf.)
waltung bedeutender Aemter die Ministerial-Genehmigung einholen. IV. 805. — Berichtserstattungen derselben an das Ministerium in bäuerlichen Regulirungs-, Separations-, Servituts-Abfindungs-Angel. ꝛc im Interesse der Domainen-Verwaltung. I. 46. f. — Exekutionsverfahren Seitens derselben in Gefolge des Gesetzes v. 4. März 1834. — III. 506. — Aufhebung deren früheren Befugniß, Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Rthlr. festzusetzen. III. 507. — können Gefängnißstrafen bis zu einer einjährigen Dauer ausdehnen. III. 507. — Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten durch dieselben. IV. 814. — Beaufsichtigung und Revision der Civil-Strafanstalten durch dieselben. IV. 979–981. 986. f. — Beaufsichtigung der städtischen Kommunalsteuersysteme durch dieselben. III. 650—655. — leiten die Wahl der Schiedsmänner. II. 273. — entscheiden über Dampfmaschinen-Anlagen in der Rekurs-Instanz. IV. 999. — in der Provinz Posen, Geschäftsverwaltung derselben mit den Justizbehörden. I. 6. — in der Rheinprovinz, Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen denselben und den Gerichten. Instruktion v. 30. März 1836. — I. 4—6. — Eröffnung und Schließung der niedern Jagd durch dieselben. I. 78. f. — III. 559.
Regierungs-Instruktion, vom 23. Oktbr. 1817., Deklaration des §. 5. derselben in Beziehung auf das Regierungs-Abtheilungs-Ressort in Bau-Sachen. IV. 814.
Regierungs-Präsidien, Einreichung der Domainen- und Forstverwaltungsberichte Seitens derselben. I. 37.
Regierungs-Referendarien, Anordnungen für deren Beurlaubung behufs ihrer höhern Staatsprüfung. II. 269. — siehe auch Referendarien.
Registraturen, landräthliche, Plan zu deren Anlegung und Führung. I. 11—29.
Reise-Erlaubnißscheine für Studirende, siehe diese.
Reisegeld, dessen Bewilligung für Sträflinge bei ihrer Entlassung. IV. 994.
Reisekosten, Unzulässigkeit derselben bei Dienstausrichtungen in der Nähe des Wohnorts des Beamten. I. 7. — finden in Polizeiangelegenheiten innerhalb des Polizeibezirks nicht statt. IV. 950. — für Kommissarien der General-Kommissionen, deren gemeinschaftliche Aufbringung. IV. 896. — für mehrere bei demselben Geschäfte konkurrirende Beamte, nach dem franz. Dekrete vom 18. Juli 1811. — IV. 817. — Bestreitung der kleinen Nebenkosten bei denselben auf gemeinschaftlichen Dienstreisen mit Subalternen. III. 508. — siehe auch Fuhrkosten.
Reisepässe, siehe Pässe.
Reiserouten, beschränkte, siehe Zwangspässe.
Reitwurm, Mittel zu dessen Vertilgung; Bekanntmachung der Regierung zu Magdeburg v. 5. März 1836. (nicht 1835.) — I. 108.
Rekruten, ausgehobene, aber noch wieder beurlaubte, Ertheilung von Heirathskonsensen an dieselben. IV. 913.
Religion, christliche, Fertigung jährl. Nachweisungen der zu derselben übergetretenen Juden. II. 349. — griechische und katho-

Digitized by Google

Religion, (Forts.)
lische, Trennung deren Bekenner in den statistischen Uebersichten. III. 621. — siehe auch Abendmahlsfeier, Christenthum, Einsegnung und Konfessionen.
Religions-Uebungen, Strafen für außerkirchliche Zusammenkünfte zu denselben. III. 619. — IV. 912.
Religions-Unterricht, Untersuchungs- und Strafverfahren wegen dessen Versäumniß in der Rheinprovinz. II. 359.
Ressourcen, Gewerbesteuerpflichtigkeit deren Oekonomen. I. 84. — IV. 1010.
Retablissements-Unterstützungen, bei Brandschäden, in wie weit solche nur noch aus Staatsfonds zu bewilligen sind. Allerh. Kab. Ordre vom 23. Jan., Cirk. Reskr. v. 27. Febr. 1836. — I. 213—216.
Rheinprovinz, Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten in derselben. Instruktion vom 30. März 1836. — I. 4—6. — Beachtung der Polizei-Strafvorschriften der Regierungen in derselben Seitens der Gerichte in judicando. IV. 948. — vierter Landtags-Abschied für deren Provinzialstände, vom 3. März 1835. — II. 465—486. — Anweisung über das Verfahren bei den Landrathswahlen in derselben. III. 512—518. — Ausgleichung der Grundsteuer in derselben mit den östlichen Provinzen. II. 468. 481. f. — Berechtigung zur Wahl der Mitglieder der Handelskammern. I. 222. — westliche, Erhebung von Einzugsgeldern bei Niederlassungen in deren Gemeinden. IV. 946. f. — Verpflichtung zur Armenpflege in derselben. II. 466. — Instruktion über die Bestrafung der Schulversäumnisse in derselben. II. 357—359. — desgl. der Versäumnisse des Religions-Unterrichts. II. 359. — Feier des Erntefestes in derselben. III. 620. — desgl. des niederrheinischen Musikfestes. III. 620. — Anordnungen für die Bedachung der Gebäude auf dem Lande. Allerh. Kab. Ordre vom 2. Juli 1836. — II. 431—433. — Strafbestimmungen für die Uebertretungen derselben. II. 433. — Expropriationsverfahren für die Erweiterung sehr beengter Staatsstraßen in derselben. II. 421. — Ausschließung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens in allen, der Sittlichkeit nachtheiligen Fällen. I. 168—171. — Censur der öffentlichen Mittheilungen über dieselben. II. 386. — Verfahren gegen aufgegriffene Bettler und Vagabunden in derselben. IV. 976. — Strafverfahren gegen Bettler und Landstreicher in dem östrheinischen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks. III. 679.
Rindvieh, Verfahren bei dessen durch Kartoffel-Schlempe entstandenen Krankheit. I. 110. — siehe auch Vieh- und Viehkrankheiten.
Rittergüter, deren Erwerbung von Ausländern im Inlande. III. 519—522. — in der Kurmark, Befreiung derselben von der Einquartierung. IV. 1061—1064. — in der Provinz Sachsen, im Bereiche der Städte belegen, Verpflichtung derselben, zu den städtischen Verwaltungskosten beizutragen. IV. 922. f. — in der Provinz Posen, Polizeiverwaltung auf denselben durch deren Besitzer. IV. 945.
Rohrbedachungen, in wie fern solche auf dem Lande in der Rhein-

Digitized by Google

Rohrbedachungen, (Fortf.)
provinz und Weſtphalen nur noch nachgegeben werden können. II. 431—433.
Roulette-Spiel, für unbedeutende Waaren, auf Jahrmärkten und Volksfeſten. I. 175.
Ruhr-Kohlenſchiffe, Strafe für deren Ueberladung. IV. 1022.
Runkelrübe, weiße, zur Zuckerfabrikation brauchbar, Anleitung zu deren Anbau. I. 103.
Runkelrüben-Zucker-Fabriken, zu deren Anlegung können aus Staatskaſſen keine Vorſchüſſe gegeben werden. II 413.
Rußland, Kaiſerreich, zu Reiſen von Handwerkern und Perſonen niedern Standes dahin iſt der Nachweis eines Reiſegeldes von 10 Rthlr. erforderlich. I. 194. — Ausnahme von dieſer Beſtimmung, beſonders hinſichtlich der dieſſeitigen Grenzbewohner; ebendaſ. — Portoerhebung für die dahin gehenden Briefe. III. 584.

S.

Säbeltroddel, als Auszeichnung in dem Feldzuge von 1814. erworben, deren Tragung zur Civil-Uniform. I. 9. f. — desgl. bei den Forſtbeamten. II. 293. f.
Sachſen, Königreich, Verordnungen über den ſtatiſtiſchen Verein für daſſelbe. IV. 1065—1068. — Geſetz über die gemiſchten Ehen und die religiöſe Erziehung der darin erzeugten Kinder. IV. 1068—1071. — Polizeiliche Verordnung wegen Petſchierſtechens und Stempelſchneidens in demſelben. III. 799.
Sachſen, Provinz, Theilnahme der Rittergüter an den ſtädtiſchen Verwaltungskoſten in derſelben. IV. 922. f.
Sächſiſche Landestheile, vormalige, Aufnahme und Freiſprechung armer Lehrlinge in denſelben. I. 220. f.
SalinenSachen, Portofreiheit in denſelben. IV. 886.
Salz, wohlfeiles, zum ausſchließlichen Gebrauche für das Vieh, deſſen Bereitung kann für jetzt noch nicht ſtattfinden. II. 465. — III. 783.
Salz-Monopol, für deſſen Abſchaffung läßt ſich noch kein Zeitpunkt beſtimmen. II. 463.
Salzpreiſe, deren Herabſetzung kann für jetzt noch nicht ſtattfinden. II. 470. — III. 772.
Sanitäts-Berichte, der Medizinal-Kollegien, deren Veröffentlichung. I. 234.
Sanitäts-polizeiliche Vorſchriften bei anſteckenden Krankheiten, deren Anwendung im Militair. III. 739—741.
Schankwirthe, Gewerbeſteuer-Verhältniſſe derſelben. II. 312. — IV. 861. — Strafbarkeit derſelben für verſpätete Einholung des polizeilichen Qualifikationsatteſtes zum fernern Betriebe ihres Gewerbes. I. 224.
Schankwirthſchaften, (Schankſtellen) dürfen nicht in zweien Lokalen zugleich geſtattet werden. III. 696. — Beſtrafung der Polizei-Kontraventionen bei deren Betrieb. IV. 1013. — zwangspflichtige, Gewerbeſteuerpflichtigkeit deren Pächter. III. 580. — Anordnungen für deren Betrieb in der Provinz Poſen. III. 697.
Scharfrichterknechte und deren Familien, verarmte, deren Aufnahme und Verpflegung. III. 729.

Digitized by Google

Schenkungen, (Zuwendungen) von Grundstücken an Armenfonds und milde Stiftungen, und Korporationsrechte der letztern rücksichtlich derselben. IV. 1030. — an öffentliche Anstalten oder Korporationen, in wie fern dazu die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist. Allerh. Kab. Ordre vom 10. April 1836 — II. 340.

Schiedsämter, Verfahren bei deren Ablehnung. II. 273. — die Erscheinung der Verklagten vor denselben kann nicht erzwungen werden. II. 273.

Schiedsmänner, gewählte, werden von den Regierungen den Oberlandesgerichten zur Bestätigung und Verpflichtung präsentirt. II. 273. — ausgezeichnete, deren öffentliche Belobung. II. 273. — beschränkte Stempelfreiheit für deren Vergleiche. I. 86.

Schieferdachungen, deren Gestattung auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen. II. 431—433.

Schießen, unerlaubtes, in den Häusern oder in deren Nähe, polizeiliche Bestrafung desselben. IV. 1000. — verbotenes, dessen polizeiliche Bestrafung in der Rheinprovinz. II. 402.

Schießgewehre, geladene, polizeiliche Untersuchung und Bestrafung wegen verbotener Aufbewahrung derselben. III. 681.

Schießpulver, Zulässigkeit des Handels mit demselben. II. 401. — Verbot und Strafbarkeit der unvorsichtigen Aufbewahrung desselben in der Rheinprovinz. II. 399.

Schiffe, deren Beleuchtung zur Nachtzeit und bei starkem Nebel. II. 429. — Strafe für deren Unterlassung; ebendas. — bei deren Heraufziehen sollen nicht mehr als 3 Pferde auf einem Stichseile gehen. II. 428. — Strafverfahren gegen diese Bestimmung; ebendas. — Vorschriften für deren Zusammentreffen mit Dampfschiffen. I. 228. — Regulativ über das Ausweichen derselben auf der Mosel. I. 229. — Strafverfahren wegen Kontraventionen gegen dasselbe. I. 231. — III. 710.

Schiffer, Veranlagung derselben zur Gewerbesteuer. II. 313. — ausländische, in wie fern solche von der Gewerbesteuer befreit bleiben. III. 581.

Schiffmühlen, auf der Elbe, Regulativ über deren Anlegung und Benutzung. I. 226. ff.

Schlachtsteuer, Beischläge zu derselben für Gemeindebedürfnisse. III. 651.

Schleichhandel, polizeiliche Maßregeln zu dessen Unterdrückung. IV. 967—972.

Schleichhändler, strenge Anwendung und Handhabung der bestehenden Paßpolizei-Vorschriften gegen dieselben. IV. 967—972. — verletzte, Hülfeleistung für dieselben. IV. 871. f.

Schlempe, aus bereits gekeimten Kartoffeln, siehe letzt.

Schlesien, Provinz, Unterstützung heimathloser Armen mit Almosen in derselben. IV. 1032.

Schnellposten, Taxe für die kleinen, durch dieselben beförderten Pakete. III. 585. — Berechnung des Zuschlags-Porto's bei Sendungen mit denselben. III. 585.

Schornsteine, Höhe derselben bei Dampfkessel-Feuerungen. I. 216. — Verbot der Lagerung des Getreides in deren Nähe, in Westphalen. II. 408.

Schornsteinröhren, gußeiserne, unter welchen Bedingungen solche, statt gemauerter, zugelassen werden können. II. 404.

Digitized by Google

Schuhmacherwerkzeuge, Hausirhandel mit denselben. II. 418.
Schulamts-Kandidaten, erforderliches Lebensalter zu deren Anstellung. IV. 915.
Schulbauten, in wie fern über die Verpflichtung, zu den Kosten derselben beizutragen, der Weg Rechtens stattfindet. II. 355. — Regulirung eines Interimistikums für dieselben. IV. 814. — deren Ausführung, im Widerspruch Seitens der Stadtverordneten. IV. 928. f.
Schulbeiträge, deren Leistung auch von Beamten II. 377.
Schulbücher, (Lehrbücher) neue, Anordnungen für deren Einführung. IV. 917.
Schuldverschreibungen, Kommunal-, siehe Obligationen.
Schulen, Anordnungen für die Erhaltung der Gesundheit in denselben. III. 636. — Verfahren bei der unfreiwilligen Entlassung von Schülern aus denselben. I. 124. — Theilnahme der Landräthe und Bürgermeister an deren Beaufsichtigung. III. 635. — Wahrnehmung deren Rechte bei Separationen und Ablösungen. I 115. — deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen. III. 596. — Anlegung und Unterhaltung der Gehäge, Brükken und Tränken auf den denselben zugewiesenen Ländereien. I. 117. — Privat-, Entrichtung der Miethssteuer von denselben in Berlin. III. 658.
Schüler, Verfahren bei deren unfreiwilligen Entfernung aus der Schule. I. 124. — entlassene, Qualifikation derselben zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. IV. 1047.
Schulgelder, für die Kinder von Militair-Invaliden. II. 454.
Schul-Inventarien, regelmäßige Führung derselben. IV. 916.
Schullehrer, Uebernahme von Stadtämtern Seitens derselben. III. 602. — deren Befreiung von der Einquartierungslast. IV. 1064. — Elementar-, Anfrage rücksichtlich der als solche anzustellenden Ausländer. I 122. — siehe auch Wittwen-Kassen-Beiträge.
Schulpapier, neues, von Kirchhoff, dessen Benutzung wird empfohlen. II. 356.
Schulprogramme, deren gegenseitige Mittheilung nach und aus Sachsen und Kurhessen. III. 626.
Schul-Revisoren, Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als erstere. III. 627—634.
Schulsachen, Begrenzung der Portofreiheit in denselben. IV. 874.
Schulsozietät, bestimmte, über die Zutheilung eines Gutes zu derselben findet der Weg Rechtens nicht statt. I. 126.
Schulversäumnisse, Anordnungen über deren Bestrafung in der Provinz Pommern, durch den Landtags-Abschied vom 23. Mai 1835. — II. 458—460. — Instruktion über deren Bestrafung in der Rheinprovinz. II. 357—359.
Schulvorstände, Orts-, Dienst-Instruktion für dieselben im Koblenzer Regierungsbezirke. II. 359—362.
Schützengilden, die denselben Allerhöchst verehrten Medaillen sind nicht für ein einzelnes Mitglied derselben bestimmt. IV. 931.
Schützenkönige, Nichtbefreiung derselben von Kommunal-Abgaben. II. 378.
Schweden, Königreich, Packet-Beförderungen dahin durch die Post. IV. 874.
Schweiz, einschließlich des Fürstenthums Neufchatel, dahin dürfen

Digitized by Google

Schweiz, (Forts.)
Studirende keine Päſſe erhalten. I. 194. — dahin dürfen für Handwerker weder Päſſe ertheilt noch verlängert werden. I. 187. f. — dies Verbot findet auf Apothekergehülfen keine Anwendung; ebendaſ.
Seidenbau, deſſen Beförderung durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen. I. 105.
Selbſthülfe, unerlaubte, deren Rüge gehört zur richterlichen Kognition IV. 958.
Sequeſtrationen, Ausübung der den Beſitzern von Mediatſtädten zuſtehenden Rechte während derſelben. I. 141.
Servis, für die Ehefrauen und Kinder der Militair-Invaliden. II. 454.
Servituts-Abfindungen für Königl. Domainen, ſiehe letzt.
Siegen, jährlicher Zuſchuß für die höhere Bürgerſchule daſelbſt. III. 774.
Silberwaaren, Kontrolle deren Feingehalts. II. 480. 486.
Singevögel, Verhütung des Wegfangens derſelben. III. 669.
Sitzbänke, niedrige, für die Wagenführer bei Perſonen-Fuhrwerken, deren Haltung ohne polizeiliche Erlaubniß iſt ſtrafbar. II. 403.
Soldaten, früher als körperlich untauglich entlaſſen, ſpäter aber wieder für tauglich erklärt, deren anderweite Einſtellung. II. 448. — III. 752—754.
Soldatenbriefe und Packete, Verhütung des Mißbrauchs der Porto-Moderation für dieſelben. II. 323.
Spanndienſte, zu Kommunal-Wege-Reparaturen, deren Leiſtung. II. 420.
Sparkaſſen, deren freiwillige Errichtung auf Anregung der Kreisſtände. III. 765. — ſtädtiſche, deren Verhältniſſe. II. 366.
Speiſewirthſchaften, deren Anlegung, ohne Ausſchank geiſtiger Getränke. IV. 1009.
Spinnſchulen, von Seiten des Staats eingerichtet, Portofreiheit für dieſelben. II. 331. — Anordnungen für deren Einrichtung in Weſtphalen. III. 766
Sportuliren, der untern Polizeibehörden nach der zeitherigen provinziellen oder örtlichen Verfaſſung. IV. 949. f. — dabei können innerhalb des Polizeibezirks keine Diäten und Reiſekoſten in Anſatz kommen. IV. 950.
Sprenger, deren Anlegung bei Strafgefangenen als zu den Feſſeln derſelben gehörig. III. 675.
Staatsämter, wichtige, deren interimiſtiſche Verwaltung mit höherer Genehmigung. IV. 805.
Staatsdiener, noch nicht 15 Jahre dienend, deren unfreiwillige Entlaſſung ohne Penſion. I. 9. — ſiehe ferner Beamte.
Staatsſchuldſcheine Verfahren mit den verfallenen Zinskoupons zu denſelben. III. 528.
Staats-Straßen, ſiehe letztere.
Stadtämter, deren Uebernahme Seitens der Geiſtlichen und Schullehrer. III. 602. — ſiehe auch Anſtellungen, Bürgermeiſter, Magiſtratsmitglieder, Stadtverordnete ꝛc.
Städte, Begriff und Umfang deren Vorſtädte. IV. 952. — Aufſtellung der Statuten für dieſelben. II. 363. — Verpflichtung der im Bereiche derſelben belegenen Rittergüter, zu den ſtädtiſchen Verwaltungskoſten beizutragen. IV. 922. — ſiehe auch Etats- und Kaſſenweſen; desgl. Niederlaſſungen.

Digitized by Google

Städte-Ordnung, vom 19. November 1808., wegen vorbehaltener weiterer Bestimmung über die nach §. 208. derselben von den Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten ꝛc. zu tragenden Amtszeichen. I. 130.

Städte-Ordnung, revidirte, v. 17. März 1831., Anwendung der §§. 35. und 122. in Beziehung auf die Veranlagung von Kommunalsteuern. III. 654. — Deutung des §. 43. derselben in Beziehung auf Abgaben und Lasten städtischer, auswärts wohnender Grundbesitzer. II. 373.

Städtische Kommunal-Verwaltung, Anfertigung und öffentliche Mittheilung von Uebersichten derselben. I. 140.

Stadt-Kassen, dürfen von den Bürgermeistern als Nebenamt nicht verwaltet werden. I. 131. — auch Seitens der Syndici nicht. I. 132. — siehe auch Kämmerer.

Stadt-Obligationen, siehe Obligationen.

Stadtverordnete, nähere Bestimmung über deren Amtszeichen. I. 130. — (und deren Stellvertreter), Verfahren bei deren Wahl. III. 641. — deren Wahl zu Magistrats-Stellen. III. 639—641.

Stadtverordneten-Versammlung, deren legale Beschlüsse sind der Vorsteher und Protokollführer derselben zu vollziehen verpflichtet, wenn sie auch dagegen gestimmt haben. IV. 929.

Stadtverordneten-Vorsteher, können durch Stimmenmehrheit von ihrem Amte wieder entlassen werden. IV. 928. — zu deren Vorsteher können Patrimonialrichter nicht zugelassen werden. III. 642.

Stände, Provinzial- Abfassung und Beförderung deren Gutachten, Erklärungen und Beschlüsse in der Form eines Voti oder Conclusi. I. 127.

Ständische Verhandlungen, der deutschen Bundesstaaten, Aufnahme von Berichten und Nachrichten über dieselben in öffentliche Blätter. I. 165.

Stärke, deren Bereitung zum Verkaufe unterliegt der Gewerbesteuer vom Handel. I. 86.

Statistisches Bureau, Erlaubniß desselben zur Herausgabe von Karten und Plänen, in größeren Maßstäben. II. 383—385.

Statistische Uebersichten, Trennung der Bekenner der griechischen und katholischen Religion in denselben. III. 621.

Statistischer Verein, für das Königreich Sachsen, Verordnungen über denselben. IV. 1065—1068.

Statuten, städtische, Vorschriften für deren Aufstellung. II. 363.

Stempel zur Bestätigung der von Unterbehörden abgeschlossenen stempelpflichtigen Kontrakte. II. 321. — III. 584. — zu Verkäufen von Grundstücken an Deszendenten. III. 784. — zu kirchlichen Attesten. IV. 911. — zu den Wittwen-Pensions-Quittungen bei der allgemeinen Wittwen-Kasse II. 322. — von 6 Sgr. zu den Wanderpaßbüchern der Handwerksgesellen. I. 180.

Stempelfreiheit, bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Verhandlungen. III. 596. — der Parzellirungs-Konsense für städtische Grundstücke. IV. 932. — der Vereidungs-Protokolle der Geistlichen und Gymnasial-Lehrer. I. 113. — für die auf gesandtschaftliche Verwendungen ausgestellten kirchlichen Zeugnisse. III. 522. f. — IV. 828. — bei Reisepässen. I. 177.

Digitized by Google

Stempelfreiheit, (Forts.)
— in wie fern solche bei Führungszeugnissen behufs des ersten Antritts von Gesindediensten stattfinden darf. II. 391. — deren Beschränkung für schiedsamtliche Vergleiche. I. 86. — der über Vergütigung von Lieferungen und Leistungen für das Militair ausgestellten Quittungen. I. 247.
Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Polizei- und Finanz-Behörden. IV. 873. — der Transkriptions-Atteste der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz. II. 471. — der Legalisationen von Privatunterschriften bei Vollmachten. II. 471.
Stempelschneiden, Königl. Sächsische Verordnung, wegen der polizeilichen Aufsicht über dasselbe. III. 799.
Sterbemonats-Betrag, dessen Anweisung aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds. IV. 1030.
Steuereinnehmer, (Einnehmer der direkten Staatssteuern) deren Stellen dürfen mit denen eines Bürgermeisters nicht verbunden werden. II. 366.
Steuer- (und **Zoll-**) **Kontraventionen** und Defraudationen, Mittheilung der gerichtlichen Akten in denselben an die Haupt-Zoll- und Steuerämter. III. 564. — in solchen darf von den Gerichten über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuergefälle nicht erkannt werden. III. 565. — Verwandlung der in denselben festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen. II. 308. — Rückverwandlung der Gefängnißstrafen in Geldbußen für dieselben III. 566. — subsidiarische Verpflichtung der Domainen-Administratoren für deren Angehörige und Gesinde in denselben. II. 309. — im Hausirgewerbebetriebe von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung. II. 415. — Verfahren bei Vorladung aktiver Militairpersonen in Untersuchungen wegen derselben. I. 79. — absichtliche, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch dieselben. II. 372.
Steuerstrafen, Normirung derselben für einen längeren Zeitraum auf den vierfachen Betrag einer einjährigen Steuer. I. 213. — gerichtlich erkannte, deren Suspension bis zur Entscheidung auf angebrachte Immediatgesuche. II. 310.
Stichseil, beim Heraufziehen der Schiffe, siehe letztere.
Stiftungen, milde, Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum für dieselben. IV. 1030.
Stolgebüren, der Geistlichen, rückständige, deren Einziehung. II. 342. — dürfen Seitens der Geistlichen von Armen nicht gefordert werden. II. 439.
Stoltaxen, für einzelne evangelische Gemeinen, deren Bekanntmachung soll nicht durch die Amtsblätter erfolgen. II. 342.
Straf- (und Besserungs-) **Anstalten**, Zuchthäuser, deren Beaufsichtigung und Revision, ohne Theilnahme der Landes-Justiz-Kollegien. IV. 979—981. 986. f. — Uniform der Direktoren und Oberbeamten in denselben. IV. 981. — desgl. der Hausväter und Aufseher. IV. 982. — Pensionsbeiträge der Beamten in denselben. IV. 983. — Verrichtung der Krankenwärterdienste in denselben durch die Gefangenen selbst. IV. 983. — Mittheilung vollständiger Nachrichten Seitens der Justizbehörden über die in dieselben eingelieferten Sträflinge. IV. 984. 985. — Berechnung der Strafzeit bei vorläufigen Ab-

Digitized by Google

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, (Forts.) lieferungen von Verbrechern in dieselben. IV. 985. — Einführung des Erbauungsbuches „Anton und Moritz" in denselben. IV. 988. — Einführung der Zwangsjacke als Strafmodus in denselben. IV. 988. f. — Einrichtung von Lattenkammern in denselben. IV. 990. — siehe auch Sträflinge.

Strafen, deren Anwendung gegen unbedeutsame Querulanten. I. 3. für außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen. III. 619. — IV. 912. — für Schulversäumnisse in der Rheinprovinz. II. 357. 359. — desgl. für Versäumnisse des Religions-Unterrichts. II. 359. — für Kontraventionen gegen das Bergwerks- und Hüttenregale. IV. 858. — für das verbotene Befahren des Forstgrundes. IV. 849. — für unbefugtes Harzscharren. II. 302. — für die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, wenn sie den ihnen ertheilten Anweisungen nicht nachkommen. III. 677. — für weibliche Personen, über zehn Jahr alt, wegen begangener Polizei-Kontraventionen. III. 665. — für die Führung unrichtiger Waagen im öffentlichen Verkehr. I. 223. — III. 695. — für feuergefährliche Bedachungen auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen. II. 433. — für die Lagerung des Getreides in der Nähe der Schornsteine. II. 408. — für unvorsichtige Aufbewahrung des Schießpulvers. II. 401. — desgl. für verbotwidriges Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerkskörpern ꝛc. II. 402. — für unerlaubtes Schießen in den Häusern oder in deren Nähe. IV. 1000. — für die verbotene Aufbewahrung geladener Gewehre. III. 681. — in Beziehung auf Abledern und Verscharren gefallenen Viehes. II. 446—448. — desgl. für die Verunreinigung der Gewässer mit thierischen Kadavern; ebendas. — für niedrige Sitzbänke der Wagenführer an Personen-Fuhrwerken. II. 403. — für Bettler und Landstreicher in dem östrheinischen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks. III. 679. — siehe auch Geldstrafen, desgl. Polizei- und Steuerstrafen.

Sträflinge, (Züchtlinge) entlassene, Verpflichtung zu deren Armenpflege in Beziehung auf die Domizilverhältnisse derselben. II. 435—437. — Entschädigung für die von denselben in Gefängnissen angerichteten Beschädigungen. I. 203. — Mittheilung vollständiger Nachrichten über dieselben bei deren Einlieferung Seitens der Justizbehörden. IV. 984. 985. — Berechnung der Strafzeit bei vorläufiger Ablieferung derselben. IV. 985. — Beförderung deren Immediat-Begnadigungs-Gesuche. II. 398. — Verabreichung von Halstüchern und Hosenträgern für dieselben. I. 205. — für jede Lagerstelle derselben sollen im Winter zwei Decken gegeben werden. I. 205. — Anlegung von Sprengern bei denselben. III. 675. — Disposition über die Ueberverdienstgelder derselben. IV. 992. — Bestreitung der Entweichungskosten von denselben. IV. 992. — rückfällige, deren Behandlung und Anwendung von pappenen Strafkappen gegen dieselben. IV. 990. 991. f. — krätzkranke, dürfen in die Strafanstalten nicht aufgenommen werden. IV. 991. 993. Bewilligung eines Reisegeldes für dieselben bei deren Entlassung. IV. 994. — müssen bei ihrer Entlassung mit den nothdürftigsten Kleidungsstücken versehen werden, wenn sie dergleichen

Digitized by Google

Sträflinge, (Forts.)
nicht mitgebracht haben. I. 206. — die letztern sind deren Eigenthum. I. 205. f. — entlassene, Mittheilungen über dieselben an die Gefängnißvereine. IV 995. — polizeiliche Detention derselben nach ihrer Entlassung. IV. 996. — arbeitsunfähige und heimathlose, Verfahren gegen dieselben nach ihrer Entlassung. IV. 998.
Strafrecht, der Magistrate, dessen Ausübung. IV. 930. — desgl. Seitens der Gutsherrschaften. IV. 956.
Strafresolute, der Polizei- und Finanz-Behörden, Stempelpflichtigkeit derselben. IV. 873.
Strafzeit, deren Berechnung bei vorläufiger Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten. IV. 985.
Straßen, Staats-, sehr beengte, in der Rheinprovinz, Erwerbung von Privat-Grundstücken behufs deren Erweiterung. II. 421. — siehe auch Wege.
Straßen-Erleuchtung, Einführung, Fortbestehen und Unterhaltung derselben in den Städten. IV. 953.
Strohdächer, deren Abschaffung auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen. II. 431—433. — in wie fern davon nur noch Ausnahmen stattfinden dürfen; ebendas. — Strafen für deren Anlegung, ohne Erlaubniß. II. 433.
Studiren, siehe Universitäts-Studien.
Studirende, deren Zeugnisse zur Immatrikulation. I. 120. — Revers-Ausstellung Seitens derselben bei ihrer Immatrikulation. III. 622. ff. — Erfüllung der Militairpflicht Seitens derselben. III. 624. — dürfen nach der Schweiz keine Pässe erhalten. I. 194. — aus den Oesterreichischen Staaten, Reise-Erlaubnißscheine und Pässe für dieselben. I. 193.
Subalternenbeamte, haben, wenn sie mit Räthen gemeinschaftliche Dienstreisen machen, auf kleine Nebenkosten keinen Anspruch. III. 508. — städtische, kontraktmäßige Festsetzung deren Pension bei Anstellungen derselben auf Lebenszeit. IV. 927.
Superintendenten, in der Provinz Sachsen, Erläuterungen zur Gebührentaxe für dieselben. III. 604—609. — siehe auch General-Superintendenten.
Superintendenturen, Inventarien-Kontrolle bei denselben. IV. 908. — ordnungsmäßige Einrichtung und Fortführung deren Registraturen. II. 344.
Suppliken, siehe Bittschriften.
Sympathetische Mittel, die Kuren durch solche dürfen nur unter ärztlicher Aufsicht zugelassen und ausgeführt werden. III. 737.
Syndici, städtische, denselben darf die Verwaltung städtischer Kassen nicht übertragen werden. I. 132.
Syrup, dessen Bereitung zum Verkaufe unterliegt der Gewerbesteuer vom Handel. I. 86.

T.

Tabakrauchen, dessen Verbot auf den Straßen in den Städten Seitens der Ortspolizeibehörde. III. 668.
Taubstummen-Anstalten, in der Rheinprovinz, deren Unterhaltung. II. 476. — in Berlin, Anordnungen für die Aufnahme in dieselbe. IV. 919.

Digitized by Google

Taubstummen-Schule, deren Einrichtung und Verbindung mit dem Seminar zu Stettin. II. 460. f.
Taufnamen, unschickliche, sollen den Täuflingen nicht beigelegt werden. I. 118.
Taufscheine, deren kostenfreie Ausfertigung auf gesandtschaftliche Verwendungen. III. 522.
Taxen, Normal-, bei Dismembrationen der zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe. I. 101.
Texas, siehe Amerika.
Theater-Polizei, deren Ausübung. II. 389.
Thierärzte, Gestattung des Selbstdispensirens Seitens derselben. IV. 1043.
Thierfelle, (Häute) und Abgänge, Hausirhandel mit denselben und Gewerbesteuer von deren Aufkauf. II. 313. 419.
Thierheilkunde, auf dieselbe können die für das Apothekerwesen erlassenen Vorschriften keine Anwendung finden. IV. 1043. — Königl. Hannöversche Verordnung über deren Ausübung. II. 502.
Thier-Kadaver, siehe Vieh.
Todtenscheine, deren kostenfreie Ausfertigung auf gesandtschaftliche Verwendungen. III. 522. — für Ausländer überhaupt von Amtswegen. IV. 828.
Topfbinder, umherziehende, dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine mehr erhalten. I. 82.
Tränken, deren Anlegung und Unterhaltung auf den bei Gemeinheitstheilungen den geistlichen Instituten, Schulen und milden Stiftungen zugewiesenen Ländereien. I. 117.
Trankſteuer-Benefizien-Gelder, der Prediger und Schullehrer, Portofreiheit für dieselben. III. 593.
Transportdienste, deren Leistung durch qualifizirte Lohndiener, statt durch Reihedienst III. 676. — Verfahren bei deren Verweigerung; ebendas.
Transporte von Vagabunden und Bettlern, dürfen ohne vorherige Einigung mit der Behörde des Bestimmungsortes nicht eingeleitet werden. II. 395. — auf größere Entfernungen, durch einen Gendarmen und einen tüchtigen und erprobten Begleiter. II. 396—398. — dürfen zu Wagen nur in dringenden und bescheinigten Fällen stattfinden. I. 208. — nach Kurhessen in Beziehung auf die dortigen Annahme-Behörden. IV. 833. — von Deserteurs, ohne besondere Annahme-Zusicherung. I. 210.
Transporteurs, für Vagabunden-Transporte, dazu dürfen nur geeignete Personen genommen werden. I. 207. f. — II. 396. — III. 676.
Transportkosten, deren Erstattung nach §. 24. Tit. 19. Thl. II. des Allg. Landrechts. IV. 978. — deren Erstattung für Militair-Arrestaten in den ehemals Westphälischen und Erfurtschen Landestheilen. IV. 1060.
Trauscheine, deren kostenfreie Ausfertigung auf gesandtschaftliche Verwendungen. III. 522.
Trauungen der Juden, Anordnungen für dieselben. II. 351.
Tummelbau, siehe Bergbau.
Türkei, Warnung vor Auswanderungen dahin. II. 276.

Digitized by Google

U.

Uhrmachergewerbe, dessen Betrieb ohne polizeiliche Beschränkung. IV. 1007.

Unglücksfälle, beim Bergwerks- und Hüttenwesen, Anzeigen von denselben. III. 561.

Uniform, Civil-, Tragung der, als Auszeichnung in dem Feldzuge von 180⅘ erworbenen Säbeltroddel zu derselben. I. 9. f. — desgl. bei den Forstbeamten. II. 293. f. — der Direktoren, Oberbeamten, Hausväter und Aufseher in den Strafanstalten. IV. 981. 982. — siehe auch Polizei-Uniform.

Universitäten, Zeugnisse der Studirenden zur Immatrikulation auf denselben. I. 120. — Anfang der Vorlesungen auf denselben. I. 120. — schulwissenschaftliche Prüfung für deren Besuch behufs des medizinisch-chirurgischen Studiums. III. 731—736.

fremde, Anwendung des Verbots deren Besuchs auf Pharmazeuten. II. 445. — Krakauer, deren Besuch von diesseitigen Landeskindern. III. 625.

Universitäts-Studien, Abmahnung von denselben auf Schulen. II. 354. — III. 625.

Universitäts-Unterstützungs-Fonds, zu Bonn, Ablieferung der Kollektengelder für denselben. IV. 914. f.

Unterbeamte, städtische, deren Wahl Seitens der Magistrate. II. 365. — bei Einführung der revidirten Städteordnung vorgefundene, deren Behandlung. III. 638.

Unterbedienungen, Civil- und Kommunal-, Berufung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden zu denselben. I. 134—136.

Unterbehörden, Anordnungen für einen rascheren Geschäftsgang bei denselben. II. 261. — III. 533.

Unteroffiziere, (Feldwebel, Wachtmeister,) deren Versorgung im Civil nach zwölfjähriger Militairdienstzeit. Allerh. Kab. Ord. v. 7. Nov. 1835. und 22. Mai 1836., desgl. Cirk. Restr. v. 11. Juli 1836. — II. 270—272. — III. 544. — IV. 819. — unter letzterer muß eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier enthalten sein. II. 271. — dieselben können auch zu Aufseherstellen in den Straf- und Korrektions-Anstalten zugelassen werden. II. 271. — nur die nach dem 31. Oktober 1827. als anstellungsfähig anerkannten Unteroffiziere haben Versorgungs-Ansprüche. II. 272. — III. 819. — deren Anstellung in Kommunaldiensten auch ohne ausdrückliche Ueberweisung derselben. III. 639 — zwölf Jahr gediente Bombardiere erhalten gleiche Ansprüche. IV. 821. — deren Anstellung in Unterbeamten-Stellen auf Probedienstzeit. IV. 846.

Unterstützungen, fortlaufende, immediate nachgesucht, deren Zurückweisung. I. 2.

Untersuchungen, wegen Kassenverbrechen, Feststellung des Thatbestandes behufs deren Einleitung. I. 35. — in der Rheinprovinz, Ausschließung des öffentlichen Verfahrens bei denselben in allen, der Sittlichkeit nachtheiligen Fällen. I. 168—171. — Censur der öffentlichen Mittheilungen über dieselben. II. 386. — polizeiliche, Verfahren und Vereidung der Zeugen in denselben. III. 663. — gegen Gendarmen. IV. 955. — siehe auch Disziplinar-Untersuchungen.

Unterthaneneid, (homagium) dessen Ableistung von Ausländern

Digitized by Google

Unterthaneneid, (Forts.)
bei Erwerbung von Gütern im Inlande. III. 519. — desgl. von Fürstlichen Personen des Auslandes; ebendas.
Urlaub, für Regierungs-Referendarien behufs ihrer höhern Staatsprüfung. II. 269. — sollen die Regierungen den in der Domainen und Forstpartie angestellten Beamten vor dem festgesetzten Dienstantritts-Termine nicht bewilligen. I. 38. — für die zu Landtags-Abgeordneten gewählten Beamten. II. 464.
Urtel, siehe Erkenntnisse.

V.

Vagabunden, (Landstreicher) deren Verweisung mit Zwangspässen in die Landarmenhäuser. I. 209. — muthwillige, deren Aufnahme in die Landarmen- und Arbeits-Anstalten der Provinz Pommern. I. 233. — welche sich der frühern Ortspolizeiaufsicht heimlich entzogen haben, Tragung der Kosten für dieselben in Beziehung auf zeitigen Wohnsitz. III. 678. — aufgegriffene, Verfahren gegen dieselben in der Rheinprovinz. IV. 976. — Strafverfahren gegen dieselben in dem ostrheinischen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks. III. 679. — siehe auch Transporte und Landesverwiesene
Vagabunden-Visitationen, Strafverfahren wegen verweigerter Hülfsleistungen bei denselben. I. 164.
Verbrecher, Geldprämien-Bewilligung für deren Ergreifung. IV. 975. — vorläufig zur Strafanstalt abgeführt, Berechnung deren Strafzeit. IV. 985. — kränkliche, dürfen in die Strafanstalten nicht aufgenommen werden. IV. 991. 993. — kranke, Nichtaufnahme derselben in Kreis-Lazarethe. I. 204. — bestrafte, polizeiliche Detention derselben. IV. 996. — bestrafte, arbeitsunfähige und heimathslose, Verfahren gegen dieselben nach ihrer Entlassung. IV. 998. — gemeine, Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung derselben. III. 525. — ausländische, Königl. Württembergische Verordnung über deren Auslieferung. III. 797. — siehe auch Landesverwiesene und Transporte; desgl. Sträflinge.
Vereidungs-Protokolle, der evangelischen Geistlichen und Gymnasial-Lehrer, Stempelfreiheit derselben. I. 113.
Vermögens-Konfiskations-Prozesse, gegen ausgetretene Militairpflichtige, siehe letztere.
Verpflegungskosten, Nichterstattung derselben für Polizeigefangene. IV. 978. — deren Aufbringung für Blödsinnige. III. 727.
Verträge, Stempelgebrauch zu deren Bestätigung. II. 321. — III. 584.
Verwaltung, interimistische, bedeutender Aemter, dazu ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. IV. 805.
Verwaltungsbehörden, in der Provinz Posen, Geschäftsverkehr derselben mit den Justizbehörden. I. 6. — Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen denselben und den Gerichten in der Rheinprovinz; Instruktion v. 30. März. 1836. — I. 4—6. — siehe auch Regierungen, Landräthe, Magistrate ꝛc., desgl. Exekutionen, administrative.
Veterinair-Praxis, siehe Thierheilkunde und Thierärzte.
Vieh, Vorrichtungen zu dessen Rettung bei Feuersgefahr. III. 685. — gefallenes, Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften gegen das Selbstabledern und Verscharren desselben. II. 446—448. —

Digitized by Google

Vieh, (Forts.)
IV. 1044. ff. — die Kadaver desselben dürfen nicht in Ströme und Gewässer geworfen werden. II. 446.
Viehkrankheiten, Anordnungen über das Verfahren und die Behandlung derselben. III. 743—745. — die Zuziehung der Kreischirurgen dazu wird nicht für statthaft erachtet. III. 744.
Viktualien-Preise, siehe Marktpreise.
Vogelnester, Verhütung des Ausnehmens derselben. III 669.
Vogelsche Preisaufgabe für einen Heiz- und Sparofen, ist erloschen. II. 405.
Vokationen zu Pfarrstellen, siehe letztere.
Volksfeste, Gestattung von Glücksspielen bei denselben. I. 175.
Vorspann, dessen Gestellung und Vergütigung bei Manöver und militairischen Bewegungen in Friedenszeiten. III. 784. — Vergütung für die bei demselben gestellten unbespannten Wagen. III. 759. — für das Militair, Stempelfreiheit der Quittung über die Vergütigung desselben. I. 247.
Vorstädte, Begriff und Umfang derselben. IV. 952. — deren Vereinigung mit der Stadt. I. 143.
Vorstellungen, siehe Bittschriften.

W.

Waagen, öffentliche, städtische, deren Bevorrechtung. III. 786. — im öffentlichen Verkehr, deren sorgfältige polizeiliche Prüfung und Strafe für deren Unrichtigkeit. I. 222. — III. 695.
Waaren, nur gegen Bezahlung des Werths auszuhändigen, dürfen zur Post nicht angenommen werden. III. 586.
Waaren-Aufkauf } Waaren-Bestellungen } Nachweisungen von den Gewerbescheinen zu ersteren und zum Aufsuchen der letztern III. 581.
Wagen, deren Annahme bei Vagabunden- ꝛc. Transporten. I. 208.
Wagengeleise, (Wagenspur) gleiche, in Beziehung auf Luxuswagen und welche Wagen unter letztern zu verstehen seien. III. 702. — schmales, Gebrauch der Droschken mit demselben IV. 1022. — breiteres, dessen Gestattung für Schnell- und Fahrposten auf Chausséen. IV. 1021.
Waldungen, siehe Forsten.
Waldwärter, Königl., Verabreichung des freien Brennholzes für dieselben. II. 300.
Waldweide, deren Mitüberlassung bei Domainen- und Forst-Veräußerungen. I. 67. 73.
Wanderpässe, (in Form von kleinen Büchern) für Handwerker, deren Ausfertigung auf dem dazu vorgeschriebenen Formular. I. 179. — Verfahren bei deren Erneuerung. I. 179. — desgl. bei unterbrochener Wanderschaft. I. 183. — genaue Bezeichnung der Staaten, nach welchen die Wanderung stattfinden soll. I. 180. — deren Ausstellung und Erneuerung durch die Heimathsbehörde. II. 392. — blos für das Inland ausgestellt, dürfen nicht nach dem Auslande visirt werden. II. 393. — nach dem Auslande, müssen eben so wie gewöhnliche Reisepässe auf den von den Regierungen vollzogenen Formularen ausgestellt werden. II. 393. — Anwendung eines Stempels von 6 Sgr. zu denselben und Verminderung der Gebühren für dieselben um 1 Sgr. I. 180—182. — deren Aus-

Digitized by Google

Wanderpässe, (Forts.)
stellung in Beziehung auf die Rückkehr. I. 184. — Vermerk auf denselben wegen Zurückweisung in die Heimath, statt beschränkter Reiseroute. I. 185. — deren Ausstellung zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten. I. 185. f. — dürfen nach der Schweiz weder ertheilt noch verlängert werden. I. 187. f. — auch nicht nach dem Fürstenthume Neufchatel. I. 188. — ausländischer Handwerksgesellen, dürfen denselben nicht abgenommen werden, vielmehr ist solchen nur das diesseitige Wander-Regulativ zu annektiren. I. 189.
Wanderschaft, der Handwerksgesellen, deren Fortsetzung auf die ganze Zeit, wenn solche, z. B. durch Militairdienst, unterbrochen worden. I. 183.
Wappen, fremdherrliche, deren Führung auf Aushängeschildern, mit ortspolizeilicher Genehmigung. II. 409.
Wasserkufen, auf den Straßen, Anordnungen für deren Erhaltung. III. 686.
Wege, Anfertigung und Fortsetzung deren Beschreibung Seitens der Postämter. II. 328. — Kommunal-, deren Anlegung und Erhaltung in der Rheinprovinz. III. 702. — Mitunterhaltung derselben Seitens der dabei interessirenden Domainen- und Forstverwaltung. III. 704. — siehe auch Straßen.
Wegebau-Fonds, für das Herzogthum Westphalen, dessen Verwaltung und Verwendung. III. 780.
Wege-Polizei, in Vereinigung mit der Bau-Polizei, gemeinschaftliches Ministerial-Ressort für dieselben. II. 430.
Wege-Reparaturen, Kommunal-, Heranziehung zu Gemeinde-Spanndiensten für dieselben. II. 420.
Wegewärter, Anstellung, Dienstentlassung und Pensionirung civilversorgungsberechtigter Militair-Invaliden als solche. IV. 1018—1020.
Wegweiser, Anordnungen für deren Aufstellung. III. 699.
Weinsteuer, von gewonnenem inländischen Wein, deren Entrichtung. Allerh. Kab. Ordre vom 27. Jan. 1836. — I. 85. — deren Erlaß von zu Essig deklarirtem Traubensaft und untrinkbar gewordenem Wein. IV. 866.
Westphalen, Provinz, vierter Landtagsabschied für deren Stände, v. 30. Dezbr. 1834. — III. 760—780. — eine Grundsteuer-Ausgleichung zwischen derselben und den östlichen Provinzen kann nicht stattfinden. III. 770. — Anordnungen für die Bedachung der Gebäude auf dem Lande. II. 433. — Strafbestimmungen für die Uebertretungen derselben. II. 433. — Erhebung von Einzugsgeldern von neuen Anzöglingen in deren Gemeinden. IV. 948.
Westphälische Landestheile, vormalige, Mühlenanlagen in denselben. I. 219.
Westpreußen, Provinz, Regulativ für die Aufbringung der Landarmenbeiträge in derselben, v. 7. Juni 1836. — II. 440—443.
Wien, Kaiserl. Oester. Haupt- und Residenzstadt, Bau-Ordnung für dieselbe, vom 13. Dezbr. 1829. — II. 487—493.
Wiener Brand-Versicherungs-Gesellschaft, Nichtübernahme von Agenturen für dieselbe in den diesseitigen Staaten. III. 688.
Wildprett, dessen Versendung durch die Post. III. 585.

Digitized by Google

Wildschäden, deren Verhinderung und Vergütung. IV. 855. — Entschädigung für dieselben Seitens der Jagdpächter. II. 304.
Windelböden, gestreckte, deren Einrichtung und Einführung statt der gewöhnlichen. III. 683. ff.
Windhunde, mit solchen darf auf verpachteten Jagden nicht gejagt werden. II. 303.
Windmühlen, deren Einzäunung zur Verhütung von Unglücksfällen. IV. 998. f. — siehe auch Mühlenanlagen.
Winkelhurerei, polizeiliches Verfahren zur Verhütung derselben. IV. 964—966. — gerichtliche Bestrafung derselben, in Anwendung des §. 999. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landr. — IV. 965.
Wittwen-Kasse, allgemeine, Erfordernisse zu deren Beitritt Seitens der Staatsbeamten und Schullehrer. III. 510. — derselben können die auf Kündigung angestellten Beamten nicht beitreten. IV. 827. — Verhältnisse der Civilbeamten als Landwehroffiziere zu derselben. IV. 827. — Quittungs-Stempel zu den Wittwen-Pensionen bei derselben. II. 322.
Wittwen-Kassen-Beiträge, Unterstützung der Geistlichen und Schullehrer mit denselben. III. 603.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, allgemeine, deren Errichtung in Berlin, nach dem Plane des Grafen v. der Schulenburg. III. 788.
Wittwen-Unterstützungs-Kasse, Hufelandsche, für Aerzte, deren Errichtung. IV. 1038.
Wochenmärkte, Handelsbetrieb auf denselben. IV. 864. 865. — Fleischverkauf auf denselben. IV. 865.
Wohnsitz, (Domizil) wird durch Gesindedienst nicht begründet. IV. 932. f. — in Beziehung auf Armenpflege; siehe diese.
Wohnungen, gemiethete, Fristbestimmung für deren Räumung. I. 174. — Anhaltung obdachloser Personen zur Aufsuchung derselben. I. 232. — deren Vermiethung an dürftige, der Gemeinde aber noch nicht zur Last gefallene Familien. I. 231.
Woyte, in der Provinz Posen, Denunzianten-Antheil für dieselben an den Gewerbesteuer-Strafgeldern. III. 569.
Woyt-Einrichtung, bisherige, in der Provinz Posen, deren Aufhebung. IV. 942—945.
Wundärzte, (Chirurgen) erster und zweiter Klasse, schulwissenschaftliche Prüfung behufs der Zulassung zu deren Studium. III. 731—736. — Religionsbezeichnung derselben bei ihren Meldungen zur Prüfung. IV. 1035. — deren Zuziehung zu den städtischen Armendirektionen ist weder angeordnet noch empfohlen. II. 367.
Würfelspiel, auf Jahrmärkten und Volksfesten. I. 175.
Württemberg, Königreich, Verordnung über die Auslieferung von Verbrechern. III. 797. — Gesetz und Verordnung über den Bücher-Nachdruck in demselben. II. 498—500. — desgl. über die Haltung von Hebammen. II. 501.

Z.

Zahnärzte, schulwissenschaftliche Prüfung behufs der Zulassung zu deren Studium. III. 731—736. — Religions-Bezeichnung derselben bei ihren Meldungen zur Prüfung. IV. 1035.
Zehnten, siehe Domanial-Zehnten.

Digitized by Google

Zehrgeld, siehe Zwangspässe.
Zeitschriften, (Zeitungen) unqualifizirte Unternehmer von solchen können durch qualifizirte Redaktoren nicht vertreten werden. I. 164. — auswärtige, in deutscher Sprache, dürfen ohne Erlaubniß in die deutschen Bundesstaaten nicht eingeführt werden. IV. 878.
Zeugen, in polizeilichen Untersuchungen, deren Vereidung. III. 663. — deren Vernehmung und Vereidung in Untersuchungen gegen Beamte wegen Ehrenkränkung aus Veranlassung amtlicher Wirksamkeit. II. 264. — IV. 825. f.
Zeugnisse, kirchliche, auf gesandtschaftliche Verwendungen, deren stempel- und gebührenfreie Ausfertigung. III. 522. — IV. 828.
Ziegeldächer, deren Einführung auf dem Lande in der Rheinprovinz und Westphalen. II. 431—433.
Zinngießer, umherziehende, dürfen keine unentgeldliche Gewerbescheine mehr erhalten. I. 82.
Zinskoupons, verfallene, von Staatsschuldscheinen, Verfahren mit denselben. III. 528. — zu ältern, auf jeden Inhaber lautenden Kommunal-Obligationen, deren fernere periodische Emission. III. 648.
Zoll-Defraudationen, siehe Steuer-Kontraventionen.
Zollerhebungsrolle, Abänderungen in derselben rücksichtlich des Beitritts der Stadt Frankfurt a. M. zum Zollvereine. II. 320.
Zollvereinte Staaten, Zurückgabe der behufs steuerfreier Gewerbescheine aus denselben mitgebrachten Legitimationspapiere. II. 319. 414. — Mittheilung jährlicher Uebersichten der Zoll-Erleichterungen zwischen den zollvereinten Staaten. IV. 868.
Zuchthäuser, siehe Straf- und Besserungs-Anstalten.
Züchtigung, körperliche, gegen weibliche Personen über zehn Jahr alt, für Polizeikontraventionen, deren Vollziehung Seitens der Eltern derselben. III. 665. — statt derselben kann auch Arreststrafe eintreten. III. 665.
Züchtlinge, siehe Sträflinge.
Zuckersiedereien, in denselben dürfen keine Geräthschaften von Zink, wohl aber von Kupfer, jedoch mit Ausnahme kupferner Brotformen, gebraucht werden. II. 411. ff.
Zusammenkünfte, außerkirchliche, zu Religionsübungen, Strafen für dieselben. III. 619. — IV. 912.
Zuwendungen, siehe Schenkungen.
Zwangsjacke, deren Einführung in den Straf- und Besserungsanstalten als Strafmodus. IV. 988. f.
Zwangs- (und Bann-) Rechte, deren Gültigkeit in den neu oder wieder erworbenen Provinzen. I. 218.
Zwangspässe, (Zwangsrouten, Reiserouten), deren Ausstellung ohne vorherige Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes. II. 395. — Verweisung von Vagabunden und Bettlern mit solchen in die Landarmenhäuser. I. 209. — Nichterstattung des den Inhabern derselben verabreichten Zehrgelder. III. 730.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN
Digitized by Google

III.

Register

zu den literarischen Anzeigen und Werken.

Archiv der Naturgeschichte, vom Prof. Dr. Wiegmann. Berlin, Nikolaische Buchhandlung. 1836. — III. 804.

Provinzialrecht, für Neuvorpommern und Rügen, bei Koch, in Greifswald. II. 503.

„ „ der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Landestheile, von Pinder. Leipzig, bei Voß. II. 504.

„ „ des Markgrafthums Niederlausitz, von Neumann. Frankfurt a. d. O., bei Trowitzsch und Sohn. II. 504.

Digitized by Google

Verkaufs-Preise

für die

Annalen

der Preuß. innern Staatsverwaltung.

Ein vollständiges Exemplar derselben von 1817. bis 1837., einschließlich des zu Gunsten öffentlicher Beamten für die Jahrgänge 1817—1821. auf 6 Rthlr. herabgesetzten Preises, kostet, mit Inbegriff sämmtlicher Spezial-Register und zweier Haupt-Register, resp. für $18\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. und für $18\frac{2}{2}\frac{7}{7}$. *) . . . . 42 Rthl. 10 sgr.

Der jährliche Pränumerations-Preis für ein aus 4 Heften nebst Register bestehendes Exemplar 2 „ 5 „

Einzelne Jahrgänge und Hefte, früherer und neuerer Zeit, sind noch für den Pränumerations-Preis zu erhalten.

Alle Bestellungen darauf können in unfrankirten Briefen, jedoch unter der äußern Bezeichnung: „Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung betr." in den Provinzen an die in den Städten, wo eine Königl. Regierung ihren Sitz hat, bestehende „Annalen-Expedition" oder hieher an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Nur auf diesem Wege kann dafür gesorgt werden, daß den Bestellern bis zu ihrem Wohnsitze die Annalen portofrei — mithin ohne alle weitere Nebenkosten — zugehen.

Berlin, am 26. Dezember 1837.

*) Dies, für die Jahrgänge 1827—1836. bestimmte Hauptregister wird mit einem der Hefte des Jahrg. 1837. erscheinen.

Schmidt, Hofrath.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

chbinc
nz. Ste
84 Höc
019
Digitized by Google